Hoseus

Die

Kaiser-Wilhelms-Universität

zu Straßburg,

ihr Recht und ihre Verwaltung.

Eine Festschrift zum 1. Mai 1897

der Universität Straßburg gewidmet von ihrem ehemaligen Kurator

Dr. jur. et phil. Heinrich Hoseus

Unterstaats-Sekretär z. D.

Straßburg,

Friedrich Bull, Verlags-Buchhandlung.

1897.

Die

Kaiser-Wilhelms-Universität

zu Straßburg,

ihr Recht und ihre Verwaltung.

Die

Kaiser-Wilhelms-Universität

zu Straßburg,

ihr Recht und ihre Verwaltung.

Eine Festschrift zum 1. Mai 1897

der Universität Straßburg gewidmet von ihrem ehemaligen Kurator

Dr. jur. et phil. Heinrich Hoseus

Unterstaats-Sekretär z. D.

Straßburg,

Friedrich Bull, Verlags-Buchhandlung.

1897.

Straßburg, Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt vorm. G. Fischbach. — 3918.

Vorwort.

Der Plan zu diesem Werke und großentheils die Ausführung datiren aus der ersten Zeit der praktischen Thätigkeit, die mir mehrere Jahre hindurch als Kurator der Universität vergönnt war, hervorgegangen aus dem Bedürfniß der eigenen Information über alle in Betracht kommenden Fragen. Möge das Buch auch bei Andern sich als ein brauchbares Nachschlagebuch bewähren.

Die Herausgabe des Buches fällt für mich in eine Zeit schweren körperlichen Leidens und ist mir nur möglich durch die gütige Mitwirkung des Herrn Syndikus der Universität Prof. Dr. Otto Mayer und des Herrn Sekretärs der Universität Dr. Hausmann. Ersterer übernahm insbesondere die Herstellung des Inhaltsverzeichnisses, letzterer das Lesen einer Korrektur. Ich spreche den beiden Herren für ihre freundlichen Bemühungen meinen herzlichen Dank aus.

Auch danke ich dem Herrn Verleger für die mehr als reiche Ausstattung des Werkes.

Straßburg, im April 1897.

Dr. H. Hoseus.

Inhaltsverzeichniß.

Abschnitt I.

Die alte Universität Straßburg und die späteren der jetzigen Universität vorausgehenden akademischen Lehranstalten der Stadt.

(Vgl. die Festschrift zur Eröffnung der Universität vom 1. Mai 1872. Zur Geschichte der Universität Straßburg von Dr. Schricker).

Vorläufer und Mutteranstalt der alten von 1567 bis zur Revolution bestehenden straßburger Universität ist das 1538 durch Vereinigung der drei städtischen höheren Schulen und der theologischen Schule (gegründet durch den Stettmeister Jakob Sturm und Bucer) zur Pflege des Unterrichts in den Sprachen und der sittlichen Erziehung im bisherigen Dominikanerkloster gegründete städtische Gymnasium, dessen erster Rektor der berühmte Schulmann Johannes Sturm wurde.

Die Professoren dieser im streng reformatorischen Geiste sich entwickelnden Anstalt waren zugleich Kanoniker des Stiftes St. Thomas, dessen Pfründen zugleich zur Unterhaltung der Schule dienten. In der oberen Abtheilung lehrte man Griechisch, Hebräisch, Logik, Ethik, Mathematik, Physik, Geschichte, Jurisprudenz, Theologie und Musik. Die oberen Klassen gediehen nicht recht, da die Schule nicht die Befugniß hatte, akademische Grade zu verleihen, diese vielmehr auf Universitäten erlangt werden mußten. Zunächst wurde aber nur die Gründung einer Akademie, d. h. einer philosophischen Fakultät mit dem Privilegium Baccalaureate und Magister der Philosophie und freien Künste zu ernennen, angestrebt, und diese Anstalt auf Grund kaiserlichen Privilegiums vom 1. Juni 1566 am 1. Mai 1567 feierlich eröffnet; der Zusammenhang mit dem Gymnasium wurde aufrechterhalten.

Drei Schulherren (je 1 aus den alten Stettmeistern, den alten Ammeistern und dem stehenden Regiment) war, wie bisher, die „hohe Schule" befohlen; ihre inneren und äußeren Angelegenheiten unterstanden dem Schulkonvent, in welchem der Rektor, der Dekan, die Visitatoren und Professoren, die

Scholarchen und zwei von den XIII und XXI saßen. Vom Jahre 1570 an begannen Streitigkeiten zwischen dem Rektor Sturm und den Theologen Marbach und später Pappus über die Konkordienformel, bei welchen der Kirchenkonvent eine beherrschende Stellung gegenüber dem Schulkonvent in Anspruch nahm. 1578 wurde Sturm vom Rathe seines Amtes entsetzt zu großer und allgemeiner Unzufriedenheit der Studirenden.

In der Folge machte sich die Unfertigkeit der Anstalt und das Bedürfniß nach einer vollkommenen Universität, wonach Sturm's Streben stets gegangen, immer mehr fühlbar. Nach verschiedenen in dieser Richtung unternommenen Versuchen (1594—1596) kam es 1621 zu einer Verständigung über die allgemein politische Stellung der Stadt gegenüber dem ausgebrochenen Religionskrieg (Austritt aus der Union), wobei die Stadt sich die Errichtung der Universität ausbedang. Auf Grund des Privilegs vom 5. Februar 1621 wurde die Universität am 14. August unter großer Betheiligung der Bevölkerung, nach stattgehabtem Gottesdienst, feierlich eröffnet.

Rektor und Dekan wurden vom Schulkonvent gewählt, vom Magistrat bestätigt. Dieser übte die Disziplin, eine akademische Gerichtsbarkeit bestand nicht; doch wurden die kleineren Streitfälle zwischen Studenten und Bürgern sowie die Schulsachen vom Ammeister an Rektor und Dekan zur Entscheidung überlassen. Die Obrigkeit bekämpfte das Penalwesen und erließ, wie anderwärts, Edikte über die Kleidung, das Schuldenwesen der Studenten und gegen den Duellunfug. Die Zahl der Studenten betrug etwa 200 aus allen europäischen Ländern, darunter viele vom Adel mit ihren Hofmeistern und Dienern.

Der vierte Artikel der Kapitulationsurkunde von 1681 sicherte zu, daß der König Frankreichs die Universität in dem Stand, wie sie sich befinde, verbleiben lassen werde. In der That erhielt sie sich deutsch und protestantisch, wie bisher, und Anfangs fast unberührt von der großen politischen Umwälzung. Ungeachtet mannigfacher Schwierigkeiten, besonders finanzieller Art, da die dreizehn Präbenden von St. Thomas für die mit der Ausdehnung der Wissenschaften erforderliche größere Zahl von Lehrstühlen nicht ausreichten, errang und bewahrte die Universität einen hervorragenden Platz unter den damaligen Hochschulen besonders auf dem Gebiete der Geschichte — Johann Daniel Schöpflin —, der Staatswissenschaft — Christoph Wilhelm Koch — und der Medizin. Sie besaß im vorigen Jahrhundert eine Schule für Geburtshülfe, eine Geburtsanstalt, einen botanischen Garten, ein Kabinet für Naturgeschichte und ansehnliche Büchersammlungen. Ihre Professoren waren ganz überwiegend Straßburger. — In der Folge gelang es dem königlichen Prätor, einzelne Universitätsangelegenheiten, insbesondere die Besetzung der Stellen und die Vertheilung der Kanonikate, in den Kreis seiner Amtsbefugnisse zu ziehen.

Ein Gegengewicht gegen die Universität bildete die katholische Akademie, entstanden aus dem von dem Administrator des Bisthums Straßburg, Leopold von Oesterreich, 1617 in Molsheim gegründeten, von Ludwig XIV nach Straßburg verpflanzten Jesuitenkolleg gleichen Namens, mit welchem ein 1685 gegründetes Jesuitenkolleg niederer Ordnung und das bischöfliche Seminar verbunden wurden. Diese Anstalt erhielt auch einen Lehrstuhl des kanonischen Rechts und 1776, wohl im Widerspruch mit den Privilegien der Universität, die Befugniß, Doktoren der Rechte zu kreiren.

Mit dem Beginn der Revolution ist die Blüthe der Universität vernichtet: von 1788 auf 1790 sinkt die Zahl der Studirenden von 182 auf 73. Zwar wurden die Güter der Protestanten des Elsaß (und damit das Vermögen des Stifts von St. Thomas) von dem Verkauf der Nationalgüter ausgenommen, und es sollten alle dem Unterricht gewidmeten Anstalten in der bisherigen Weise fortbestehen (Dekret der Nationalversammlung vom 1. Dezember 1790 und 26. September 1791). Aber sogleich entstand in Paris der von der Universität lebhaft bekämpfte Gedanke, an die Stelle der deutschen Universität ein National-Lyceum nach französischer Schablone zu setzen, und eine solche Anstalt wurde im August 1792 der Stadt Straßburg zugewiesen. Hiermit war die Aufhebung der Universität, die bereits thatsächlich zu arbeiten aufgehört hatte, entschieden. Ihre Lehrer wurden in der Schreckensperiode der folgenden Jahre meist als verdächtig eingekerkert. Nur von der theologischen und medizinischen Fakultät waren Trümmer stehen geblieben, und so erklärt es sich, daß die General-Matrikel mit wenigen Namen bis zum Jahre 1802 fortgesetzt worden ist.

Im folgenden Jahre aber, am 7. November 1803 (15. brumaire XII) wurde als Erbin der alten Universität die protestantische Akademie gegründet, welcher nach Artikel 2 des organischen Dekrets vom 30. floréal XII (30. Mai 1802) die Stiftungen und Gebäude der Akademie, des Gymnasiums, der Bibliothek zufielen, eine philosophisch-theologische Bildungsanstalt, welche im Jahre 1808 die Bezeichnung Séminaire protestant erhielt; verschiedene Lehrer der früheren Universität gingen an diese Anstalt über.

Eine medizinische Spezialschule wurde schon 1794 in Straßburg errichtet; an sie schloß sich eine Pharmacie-Schule an. Am 1. Juni 1806 erhielt die Stadt auch eine Rechtsschule. Bei Gründung der kaiserlichen „Université“, dieses das ganze Unterrichtswesen umfassenden Verwaltungskörpers, welcher soviele „Akademien“ umfaßte als das Land Appellhöfe zählte, erhielt auch Straßburg (1808) eine „Académie“. Die Spezialschulen der Rechte und der Medizin wurden Fakultäten, neben welchen die Pharmacie-Schule und das protestantische Seminar fortbestanden; dazu traten die Faculté des sciences und die Faculté des lettres; 1818 wurde neben dem Seminar eine theologische Fakultät errichtet.

Die Akademie zählte 1866 an Studenten

in der	theologischen Fakultät	48
„ „	juristischen „	177
„ „	medizinischen „	511
„ „	Pharmacieschule	64
	Zusammen . . .	740

einschließlich etwa 300 Zöglinge der Schule für militärische Medizin, die nur uneigentlich zur medizinischen Fakultät zu rechnen waren.

Abschnitt II.

Gründung der neuen Universität und weitere Fürsorge für dieselbe.

A. Die Gründung der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg.

Nach der Wiedergewinnung des Reichslandes drängte sich mit innerer Nothwendigkeit der Gedanke auf, an Stelle der in Straßburg vorgefundenen Fakultäten eine Hochschule im deutschen Sinne zu setzen, wie eine solche früher daselbst bestanden hatte. Dieser Gedanke wurde von altelsässischer Seite u. A. durch den bekannten Dr. Schützenberger in einer Broschüre vertreten, welche allerdings in ihren Forderungen den Fortbestand des alten Lehrkörpers und die Duldung der französischen Sprache in den Vordergrund stellte, und fand demnächst Ausdruck in den Wünschen einer Versammlung altelsässischer Vertrauensmänner. Diese bezeichneten die Errichtung einer Universität als Ersatz für die Straßburger Akademie als eine Angelegenheit, welche nicht nur für das ganze Land von großem Interesse sei, sondern eine Lebensfrage für die Stadt darstelle, die nicht von der Höhe ihrer glänzenden Vergangenheit zu einer bloßen Garnisonstadt herabsinken wolle. Dieser Anregung entsprach sodann der auf Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens in Elsaß-Lothringen gerichtete Antrag der Reichstags-Abgeordneten Dr. Thomas und Dr. Köchly vom 20. Mai 1871 (Verhandlungen des Reichstags, 1. Session 1871, Band III, Nr. 144), wonach der Reichstag beschließen sollte, den Reichskanzler zu ersuchen dafür Sorge zu tragen, daß zu obigem Zwecke insbesondere „die Aufrichtung einer deutschen Universität" und die Wiederherstellung „der Straßburger Bibliothek" in's Werk gesetzt werde. Es schien den Antragstellern, wie es in der Begründung heißt, geboten, „die bestehende Fakultäts-Verbindung mit möglichster Beibehaltung bisher erprobter und bereiter Lehrkräfte und mit gebotener Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeit jener Grenzlande in eine deutsche Muster-Universität umzubilden und nach den Bedürfnissen der Wissenschaft frei und reichlich auszustatten". Bei der am 24. Mai 1871 stattfindenden Verhandlung über den Antrag (a. a. O.,

Band II, S. 895 ff.) wurde derselbe insofern bekämpft, als er in zu allgemeiner und unbestimmter Weise das ganze Unterrichtswesen hereinzog; der Gedanke aber, daß in Straßburg eine wahre universitas literarum mit der auf deutschen Universitäten herkömmlichen freien Stellung einer akademischen Körperschaft, mit Lehr- und Lernfreiheit eingerichtet werden solle, fand allgemeinen Beifall, wie man anderseits allseitig betonte, daß für eine solche Universität „im großen Stil" auch „mit großartigen Mitteln" gewirkt und namentlich versucht werden müsse, die bedeutendsten Lehrkräfte als „Pioniere des deutschen Geistes" zu gewinnen. Für die geistige Richtung der neuen Schöpfung sollte nach dem Ausspruch des Abgeordneten Wehrenpfennig „vor allen Dingen nicht vergessen werden, daß seit dem 16. Jahrhundert, zu der Zeit, wo Straßburg auf der Höhe der deutschen Kultur stand, der Grundzug des elsässischen Wesens immer gewesen sei: Toleranz, Freiheit des Geistes, Entwicklung der Individualität", und in gleichem Sinne erklärte es der Antragsteller für besonders wichtig, die bestehende evangelische Fakultät in ihrer Freiheit und in jenem Geiste zu bewahren, der sich mehr an die Prinzipien des 16. Jahrhunderts als an die jetzt herrschende Praxis der deutschen evangelischen Fakultäten anschließe. Dem Bestehenden sollte aber, nach Ansicht der Antragsteller, sogar darin Rechnung getragen werden, daß an der Universität neben den deutschen Vorträgen auch französische gehalten würden, und Köchly sprach geradezu aus, daß die Hochschule eine „deutsch-französische", eine „internationale Musteranstalt" werden solle, wo das Ideal schweizerischer Staatsmänner, der Wetteifer des deutschen und französischen Geistes, sich verwirklichen würde. Daß die Gründung der Universität ein mächtiges Mittel der Assimilirung der neuen Gebiete mit Deutschland sein würde, war ein gemeinsamer Gedanke, wenn auch nur der Abgeordnete Dr. Römer, unter Bezugnahme auf den Vorgang mit der Bonner Universität, die Erwartung aussprach, daß die deutsche Universität für das innerliche Zusammenwachsen des Reichslandes mit Deutschland „Wunder wirken" und jedenfalls soviel thun werde als die großartigsten Festungswerke in Straßburg. Der Reichstag nahm schließlich den beschränkten Antrag Wehrenpfennig (Nr. 155 II der Drucksachen) dahin an:

> den Reichskanzler zu ersuchen, die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg baldmöglichst in's Werk zu setzen.

Der Bundesrath überwies den Beschluß des Reichstags in der Sitzung vom 27. Mai 1871 an einen besonderen Ausschuß für die elsaß-lothringischen Angelegenheiten (vergl. §§ 272 u. 307 der Protokolle von 1871). Bevor jedoch hier Beschlüsse gefaßt wurden, nahm die Reichs-Regierung das Werk in die Hand, in demselben Zeitpunkte, in dem die französische Regierung mit der Errichtung einer Unterrichtsanstalt in Nancy, nach dem Muster der

deutschen Universitäten, vorging, anscheinend nicht ohne die Absicht, die studirende elsässische Jugend dorthin zu ziehen. Es erhielt dann, auf Anregung des Generalgouverneurs Grafen von Bismarck=Bohlen, am 25. Juli 1871 der ehemalige badische Ministerpräsident Freiherr von Roggenbach, damals in Bonn, vom Reichskanzler den Auftrag, die zur Reorganisation der straßburger Universität erforderlichen Ermittelungen und Verhandlungen zu pflegen. Die Eröffnung der Universität wurde für das Sommersemester 1872 in Aussicht genommen, wobei von vornherein nicht verkannt wurde, daß bis zu diesem Zeitpunkte eine abschließende Organisation und eine endgültige Unterbringung der neuen Hochschule nicht zu erreichen sein würde.

Freiherr von Roggenbach widmete sich seiner Aufgabe mit der von ihm erwarteten Umsicht und Hingabe. Auf Grund seiner Vorschläge konnte zunächst dem Bundesrath der Entwurf eines Gesetzes betreffend die aus der Landeshauptkasse von Elsaß=Lothringen für die Universität Straßburg im Jahre 1872 zu verwendenden Mittel vorgelegt werden, welcher „zur Einrichtung und Verwaltung der Universität zu Straßburg" für jenes Jahr den Betrag von 200 000 Rth. = 750 000 Frcs. gewährte (vergl. Drucksachen des Bundesraths für Elsaß=Lothringen 1872 Nr. 7). In der Begründung heißt es mit Bezug auf die Eingangs erwähnte Anregung des Reichstags:

„Er gab damit einem in Deutschland weit verbreiteten Wunsche Ausdruck, für dessen Erfüllung auch naheliegende politische Erwägungen sprechen. Der geschichtlichen wie der gegenwärtigen politischen Bedeutung der Stadt Straßburg und des Landes, deren Mittelpunkt diese Stadt bildet, entspricht es, daß die daselbst zu gründende Hochschule eine deutsche Universität ersten Ranges, eine Bildungsstätte deutschen Geistes und Pflegerin deutscher Wissenschaftlichkeit werde. Zur vollen Erreichung dieses Zieles sind, wie schon jetzt mit Bestimmtheit zu übersehen ist, die eigenen Mittel Elsaß=Lothringens nicht genügend, und es muß daher vorbehalten werden eine Betheiligung des Reiches an den Kosten dieses, nicht blos im Landesinteresse, sondern im politischen Gesammtinteresse Deutschlands liegenden Instituts in Antrag zu bringen. Inzwischen ist es aber dringend wünschenswerth, daß die Eröffnung der Lehrthätigkeit an der neuen Hochschule schon mit dem Sommersemester dieses Jahres beginne, wenn auch zunächst nur mit der Beschränkung, zu welcher der Mangel an geeigneten Räumlichkeiten und das Maß der verfügbaren, aus der Landeskasse zu entnehmenden Mittel nöthigen." Als das „zunächst zu erstrebende Ziel" wird demnächst die Eröffnung einer dem Umfange nach zwischen den Universitäten zu Leipzig und zu Heidelberg stehenden Anstalt mit etwa 42 ordentlichen und 20 außerordentlichen Professoren bezeichnet. Der Entwurf wurde am 20. April 1872 als Gesetz verkündet, — die Ueberschüsse aus der Landesverwaltung ermöglichten es aber sofort, in einem Nachtrags=Etat für 1872 für die Einrichtung der Universität und der

mit ihr verbundenen wissenschaftlichen Institute weitere 1 180 635 Frcs zur Verfügung zu stellen.

Durch Herrn von Roggenbach war mittlerweile der Plan für die erste Einrichtung der Universität und für die ersten Berufungen und die schwierige Frage der Unterbringung der neuen Hochschule in verschiedenen Räumlichkeiten stetig gefördet worden, so daß zu Ende 1871, nach Genehmigung des Reichskanzlers, mit den definitiven Berufungen begonnen werden konnte. Die Gründung der höchsten Unterrichtsanstalt des Landes selbst erforderte eine entsprechende Entschließung der Staatsgewalt. Diese Entschließung ist thatsächlich in drei Akten erfolgt, nämlich: 1) dem kaiserlichen Erlaß vom 28. April 1872, enthaltend die Stiftungsurkunde für die Universität zu Straßburg (Gesetzbl. S. 165), 2) dem Gesetz vom 28. April 1872, betreffend die Universität zu Straßburg (Gesetzbl. S. 166), 3) dem amtlich nicht verkündigten, unter demselben Tage vom Reichskanzler erlassenen provisorischen Statut für die Universität Straßburg.

Zufolge dieser Gründungsakte hat die feierliche Eröffnung der Universität, zufolge Bestimmung des Reichskanzlers, am 1. Mai 1872 als am Jahrestage, an welchem 305 Jahre früher, am 1. Mai 1567, die Akademie in Straßburg inaugurirt wurde, stattgefunden. Der Reichstag drückte durch ein Schreiben seines Präsidiums der Universität seine Theilnahme und seine Glückwünsche zu ihrer Eröffnung aus (vergl. Sitzungsbericht vom 26. April 1872 und den Dank der Universität im Eingang des Sitzungsberichts vom 10. Mai 1872). Die endgültige Konstituirung der Universität erfolgte am 4. Mai, indem unter dem Vorsitz des 80jährigen vom Kaiser ernannten ersten Rektors Dr. Bruch, eines Elsässers, die Bezeichnung der Dekane der Fakultäten, die Wahl Professor Springers zum Prorektor und der vier zu wählenden Senatsmitglieder, der Professoren Cunitz, Laband, von Recklinghausen, de Bary, vollzogen wurde.

Freiherr von Roggenbach, welcher zunächst auch auf Grund einer Verfügung des Oberpräsidenten die Kuratorialgeschäfte wahrzunehmen hatte, ist mit dem 12. Mai von den letzteren zurückgetreten.

Von den einzelnen Gründungsakten ist hier nur die kaiserliche Stiftungsurkunde zu besprechen. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche wieder vereinigt sind, haben Wir auf den Antrag des Deutschen Reichstages und unter

Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Reichs beschlossen, daß die durch eine glänzende Vergangenheit ausgezeichnete hohe Schule zu Straßburg in ihrer früheren einheitlichen Gestaltung als Universität wieder ins Leben trete.

Wir begründen demnach diese Hochschule, die aus dem Elsaß und aus Lothringen so viele hochgelehrte Lehrer empfing, und diesen Ländern wie der Welt Männer, tüchtig in allen Zweigen der Wissenschaft, zurückgegeben hat, von Neuem, auf daß an ihr im Dienst der Wahrheit die Wissenschaft gepflegt, die Jugend gelehrt, und so der Boden bereitet werde, auf welchem mit geistiger Erkenntniß wahrhafte Gottesfurcht und Hingebung für das Gemeinwesen gedeihen.

Durch das von Uns am heutigen Tage vollzogene Gesetz sind die aus der Zersplitterung der früheren Universität entstandenen Fachschulen und Fakultäten aufgehoben und alle Rechte derselben auf die neue Hochschule — als eine öffentliche Anstalt im gesetzlichen Sinne — übertragen worden.

Wir wollen, daß die Universität mit allem zur Erfüllung ihrer Aufgabe Nothwendigen, insbesondere mit den nöthigen wissenschaftlichen Hülfsanstalten ausgestattet und daß für deren Erhaltung den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend Sorge getragen werde. Vorläufig und bis zur Herstellung anderer Gebäude überweisen Wir der Universität die bisher von der Akademie benutzten Gebäude, außer welchen sie auch die von der Stadtgemeinde Straßburg zeitweise zur Verfügung gestellten Räume im Schloß gemeinschaftlich mit der Universitäts- und Landes-Bibliothek zu benutzen hat.

Wir verleihen derselben das Recht, ihre eigenen Universitäts- und Fakultäts-Angelegenheiten nach der in dem Universitäts-Statut zu gebenden Ordnung zu verwalten, und sich ihren Rektor unter Unserer Genehmigung, sowie die Dekane ihrer Fakultäten selbst zu bestellen; Wir verleihen den Fakultäten das Recht, den Doktorgrad unter Autorität der Universität, nach einer von den Fakultäten selbst aufzustellenden Promotionsordnung zu ertheilen, überzeugt, daß diese Würde nur an solche vergeben werden wird, welche durch den Ernst ihrer wissenschaftlichen Leistung das Ansehen der Hochschule in neuen Glanz zu bringen geeignet sind.

Wir gewähren, daß die Fakultäten nach von ihnen selbst gegebener Habilitationsordnung neue, in der Wissenschaft bewährte Lehrer zum Lehramte in ihrer Mitte zulassen, verordnen endlich, daß die Universität „Straßburg“ das Siegel der alten Universität Straßburg führe, wie es ihr von dem ersten Begründer der Hochschule verliehen worden ist, mit der Umschrift:

«Sigillum academiae Argentinensis.»

Die Ernennung des Ersten Rektors der Universität, der sein Amt verwalten soll, bis der nach dem Statut zu wählende Rektor dasselbe übernimmt, behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. April 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst v. Bismarck.

Daß eine solche feierliche Urkunde bei der Gründung von Allerhöchster Stelle erlassen wurde, entsprach der Bedeutung der Handlung wie dem Vorgange der Verleihung einer Stiftungsurkunde an die alte Universität bei ihrer Gründung Seitens des Kaisers Maximilian II. An sich bedurfte es einer Verordnung des Staatsoberhaupts zur Gründung der neuen Unterrichtsanstalt als solcher nach dem geltenden Landesrechte nicht. Im Uebrigen war der Inhalt des Erlasses rechtlich nicht erforderlich oder konnte durch gewöhnliche Verwaltungsverfügung angeordnet werden. Historisch und politisch aber war es von großer Bedeutung, daß die Stiftung von dem erhabenen Träger kaiserlicher Majestät selbst und in einer Kundgebung von würdiger und schöner Form erfolgte, welche die für die Gründung und die Zukunft der Anstalt bestimmenden Grundsätze zusammenfaßt: den Zusammenhang der neuen Hochschule mit den großen Ereignissen der Gründung des Reichs und der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit demselben, die Anknüpfung an die glänzende Vergangenheit der Stadt Straßburg und ihrer alten Universität, die Doppelaufgabe der Hochschule im Dienste der wissenschaftlichen Wahrheit und des Unterrichts, im Interesse geistiger Erkenntniß, wahrhafter Gottesfurcht und Hingabe an das Vaterland, den universellen Charakter der Universität, den festen Willen, dieselbe mit allen Mitteln auf die Höhe der Wissenschaft zu heben und daselbst zu erhalten, endlich die Organisation der Anstalt im Sinne der an feste Ordnungen gebundenen, in Deutschland herkömmlichen Autonomie.

Die Stiftungs-Urkunde ist von Freiherrn von Roggenbach entworfen und im Wesentlichen seinem Antrag entsprechend erlassen worden.

Eine Abänderung erfuhr die Stiftungs-Urkunde durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1877 (Gesetzbl. S. 60), welche lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf den Antrag des Rektors und des Senats der Universität Straßburg und auf Vorschlag des Reichskanzlers, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die durch Stiftungsurkunde vom 28. April 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1872, Seite 165) begründete Universität Straßburg erhält

den Namen „Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg" und führt als Siegel das ihr durch die Stiftungs-Urkunde verliehene Siegel mit der hinzugefügten Umschrift „Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juni 1877.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst v. Bismarck.

Die Namengebung wurde bereits bei der Universitätsfeier vom 2. Mai 1877 in Gegenwart des Kaisers Wilhelm I. und des damaligen Kronprinzen verkündigt.

Nach der Begrüßungsrede des Rektors Prof. Kundt und dem Jahresbericht des Prorektors Prof. Baumgarten geruhte der Kaiser, anknüpfend an die ihm ausgesprochenen Huldigungen und an die von den Rednern geäußerten Wünsche für die Universität, in kurzen Worten seinen Dank und seine Uebereinstimmung auszusprechen, wobei er der unter schweren Verhältnissen erfolgten Gründung der Universität Berlin durch seinen Vater gedachte. Er schloß mit den Worten: „Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die Universität zum Segen dieses Landes wachsen, im Dienste der Wissenschaft wirken und zur Versöhnung der Gemüther beitragen wird. Auch meine Nachkommen werden das Interesse, welches ich für die Universität hege, zu jeder Zeit bethätigen.

B. Die weitere Fürsorge für die Universität.

I. Stellung der Regierung und der Volksvertretung im Allgemeinen.

Mit der Gründung der Universität war dieselbe in's Leben gerufen, aber noch nicht zur vollen Thätigkeit gelangt. Hierzu bedurfte es der Schaffung geeigneter Räumlichkeiten für den Unterricht und besonders für die zahlreichen neu in's Leben zu rufenden Institute. Die hierzu erforderlichen Mittel sind von der Regierung, im Einvernehmen mit den gesetzgebenden Körpern des Reichs und des Landes, in glänzender Weise zur Verfügung gestellt worden.

Dabei sei hier im Allgemeinen daran erinnert, daß der Etat der Universität, wie der Landeshaushalts-Etat überhaupt, seit Einführung der Reichsver-

fassung in Elsaß-Lothringen — 1. Januar 1874 — dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, und zwar, seit der Einrichtung eines berathenden Landesausschusses durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Oktober 1874, nach vorheriger gutachtlicher Berathung in der letzteren Körperschaft. Nach Erlaß des Gesetzes vom 2. Mai 1877 ist der Etat ausnahmslos mit dem Landesausschuß festgestellt worden und der Reichstag war nur noch insoweit zur Beschlußfassung über Universitätsangelegenheiten berufen, als zur Förderung der Universität Reichsmittel in Anspruch genommen wurden.

Im Landesausschuß ist der Universität von Anfang an ein sehr reges, vorurtheilsloses Interesse entgegengebracht und durch eine Reihe von Bewilligungen bewährt worden. Es verdient dies um so mehr Anerkennung bei einer Körperschaft, deren Mitglieder stets überwiegend praktischen Berufen angehörten. Einen besonders warmen Ausdruck fanden die Sympathien der Versammlung in der Sitzung vom 27. Februar 1877, worin über die von der Regierung vorgelegte Denkschrift, betreffend die Universitäts-Neubauten, verhandelt wurde. Schon damals wurde die Universität mit ihrer „lichtbringenden" Thätigkeit von einflußreichen Mitgliedern der Versammlung ein erhabenes Werk, der Stolz und die Freude und eine Wohlthat des Landes genannt, welches ohne sie nur ein Bollwerk sein würde, und es wurde in wirksamster Weise an die alte straßburger Universität erinnert, deren glänzende Traditionen aufrechterhalten werden müßten. Wenn daneben von Anfang an auch die Mahnung zur Sparsamkeit und die Auffassung hervortritt, daß das Reich berufen sei, zu den Kosten der aus politischen Gründen besonders großartig angelegten Universität neben dem Lande beizutragen, so ist dieser Standpunkt im Landesausschuß doch nicht in einseitiger, die eigenen Opfer ablehnenden Weise vertreten worden. (Vergl. demnächst auch den Kommissions-Bericht zur Sitzung des Landesausschusses vom 20. Dezember 1877).

Im Reichstage ist das Interesse für die Universität, die ja, wie der damalige Direktor im Reichskanzleramt Herzog in der Reichstagssitzung vom 17. November 1875 zutreffend erwähnte, wesentlich der Initiative des Reichstags ihre Entstehung verdankt, stets rege geblieben. In sehr treffender Weise ist das Verhältniß der Universität zum Reiche in der Sitzung vom 18. Dezember 1874 vom Abg. Miquel gekennzeichnet worden, als er, unter bestimmter Betonung, daß die Hauptaufgabe der Universität immer bleiben werde, eine elsaß-lothringische Landesuniversität zu sein, es doch aussprach:

> daß, wo wir Einrichtungen schaffen, welche wesentlich geboten durch das Reichsinteresse andererseits für den Körper dieses kleinen Landes zu groß bemessen sind, „es eine gewisse Billigkeit erfordert, daß das Reich Hilfe leistet",

und wenn er ferner, zur Befürwortung der Unterstützung des Landes in der Fürsorge für die Universität hervorhob,

> wie es wünschenswerth sei, daß in irgend einer Weise dauernd der Einfluß des Reichs und seiner Behörden auf die Verwaltung dieser Universität gesichert wird.

(Vergl. die Rede des Abgeordneten Duncker in derselben Sitzung.)

Eine kritische Haltung gegenüber der neuen Schöpfung nahmen wiederholt einzelne Abgeordnete aus der Centrumsfraktion, in Verbindung mit einigen Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen, insofern ein, als sie Bedenken gegen die germanisatorische Wirkung des Prinzips der freien deutschen Wissenschaft, der Lehr- und Lernfreiheit, und gegen die allzugeringe Vertretung des katholischen Elements im Lehrkörper der Universität vortrugen und dabei auch auf die geringe Betheiligung des eingeborenen Elements unter den Studenten hinwiesen. (Vergl. die Verhandlungen des Reichstags vom 18. Dezember 1874, 19., 23. November und 11. Dezember 1875.) Von anderer und nicht blos liberaler Seite des Hauses und von der Regierung wurde diese Kritik zurückgewiesen und dabei namentlich geltend gemacht, daß bei den Berufungen, die in der Hand eines Katholiken lagen, selbstverständlich nicht konfessionelle Rücksichten, sondern nur Rücksichten auf die Tüchtigkeit der zu Berufenden maßgebend gewesen seien; daneben habe allerdings die Thatsache mitgewirkt, daß unter denen, die der wissenschaftlichen Lehrthätigkeit an Universitäten sich widmen, eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Katholiken sich befindet.

II. Die weitere finanzielle Fürsorge für die Universität im Einzelnen.

1. Für allgemeine Universitätszwecke (abgesehen von den Neubauten).

Sieht man von den Kosten ab, welche die Neubauten der Universität, einschließlich des Grunderwerbs, verursacht haben, so wurden von 1872 bis 1892/93 an ordentlichen und einmaligen Ausgaben verwendet 19 348 039 ℳ, wovon aus Landesmitteln 11 510 931 ℳ,
„ Reichsmitteln 6 800 000 „ und
1 037 108 „ aus eigenen Einnahmen der Universität.

Der Ausgaben-Etat der drei letzten Jahre betrug:

	ordentl. Ausgaben	einmalige Ausgaben	überhaupt
	ℳ	ℳ	ℳ
1890/91	966 260	21 600	987 860
1891/92	998 575	28 800	1 027 375
1892/93	1 008 820	32 900	1 041 720

Diese Ausgaben wurden bestritten:

		vom Lande	vom Reich	aus eigenen Einnahmen
		ℳ	ℳ	ℳ
1890/91	mit	525 100	400 000	62 760
1891/92	„	548 500	400 000	78 875
1892/93	„	552 300	400 000	89 420

Das Reich trägt sonach gegenwärtig, von den eigenen Einnahmen der Universität abgesehen, etwa 45 %, das Land etwa 55 % der Universitäts-Ausgaben. Die Leistung des Reichs besteht in einem festen Zuschuß von 400,000 ℳ, welcher seit 1876 unter den ordentlichen Ausgaben des Reichs-haushaltsetats steht. Der Landesausschuß hatte bei Berathung des für 1876 mit 872,625 ℳ an ordentlichen Ausgaben veranschlagten Universitätsetats die Gründung der Universität freudig begrüßt, sich aber zugleich einstimmig dahin ausgesprochen, daß die Hochschule in ihren Anstalten und Lehrkräften eine Ausstattung und Ausdehnung erhalten habe, welche die Grenzen einer den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Universität weit übersteige, und daß somit das Reich berufen und verpflichtet sei, sich an den Ausgaben für die von ihm aus eigenem Interesse geschaffene Universität, wesentlich und in höherem Maße als bisher, dauernd zu betheiligen (Bericht von Duclout). Der Landesausschuß verlangte demgemäß, daß das Land nur einen festen Zuschuß von 400,000 ℳ für die Universität leiste und das Reich das Mehr-bedürfniß decke. Die als Beilage 1 dem Etat des Reichskanzleramts für 1876 beigegebene Denkschrift bezeichnet im Einklang hiermit das Verlangen nach einem Reichszuschuß als einen wenn nicht berechtigten, so doch billigen, zumal mit Rücksicht auf die damals vorhandene und für geraume Zeit in Aussicht genommene finanziell schwierige Lage des Landes, auf das im Landeshaus-haltsetat damals vorhandene Deficit und die dem Lande bevorstehende Anleihe, sowie auf die sehr bedeutenden Opfer, welche Elsaß-Lothringen für sonstige Unterrichtszwecke bringe. Demgemäß beantragte die Denkschrift die Ueber-nahme eines festen Reichszuschusses für die Universität von 400,000 ℳ in der Annahme, daß die Unterhaltung einer den eigenen Bedürfnissen des Reichs-landes entsprechenden Universität etwa 400,000 ℳ bis 450,000 ℳ erfordern würde. In der Sitzung vom 17. November 1875 empfahl der Vertreter der Reichsregierung dem Reichstage, „dessen Initiative ja die Universität im Wesentlichen ihr Entstehen verdanke“, die Bewilligung jenes Zuschusses, und der Reichstag bewilligte denselben am 23. November 1875 nahezu einstimmig. Die in den Sitzungen vom 19. und 23. November geführte erregte Debatte hatte nur die vom Centrum zur Sprache gebrachte Frage, ob bei der Ein-richtung der Universität dem Grundsatz der konfessionellen Parität entsprochen worden sei, und im Anschluß hieran den von derselben Seite in Frage gestellten Grundsatz der „freien deutschen Wissenschaft“ zum Gegenstand.

(Vergl. hierüber auch noch die weitere Verhandlung in der Sitzung vom 11. Dezember 1875). Die Bewilligung erfolgte von da an anstandslos, bis die Reichsregierung in dem Etatsentwurf für 1888/89 die Versetzung der Position unter die einmaligen Ausgaben beantragte, wofür in der Reichstags-Sitzung vom 23. Februar 1888 durch Minister von Böttîcher Erwägungen finanzrechtlicher Natur geltend gemacht wurden, da die Universität nicht zu den Aufgaben des Reichs gehöre und im eigentlichen Sinne des Wortes nicht Reichs-Universität sei; es scheint aber, nach den Aeußerungen eines anderen Vertreters, auch die Absicht einer allmählichen Minderung der Ausgabe, welche durch die Finanzlage Elsaß-Lothringens nicht mehr begründet erschien, dabei obgewaltet zu haben. Der Reichstag beschloß jedoch auf den Antrag seiner Kommission, welche einer solchen Absicht nicht Vorschub leisten wollte, und unter wiederholter Aneignung der für die ursprüngliche Bewilligung maßgebend gewesenen Gründe Seitens der Redner der verschiedenen Parteien die auch von der Reichsregierung nicht ernsthaft bestrittene Rückverweisung der Position unter die ordentlichen Ausgaben. Insbesondere erinnerte der Abgeordnete Dr. Petri, welcher bei diesem Anlaß sehr glücklich als Elsässer die patriotische Saite anschlug, daran, daß die Universität, welche als eine Pflanzschule deutscher Kultur in Elsaß-Lothringen gegründet sei, heute wie früher in gewissem Sinn eine Reichs-Universität sei, deren großartige Einrichtung über eine bloße Landesuniversität hinausgehe und auch jetzt noch mit dem Besuch durch Einheimische nicht im Verhältniß stehe. Einige Redner (Fürst von Hatzfeld und Rickert) erläuterten ihr Votum ausdrücklich dahin, daß die Bewilligung auch in Zukunft dauernd gemacht werden solle, während von anderer Seite (Windhorst) und von der Regierung das allerdings unbestreitbare formale Recht der späteren Streichung betont wurde. Der Abgeordnete von Stauffenberg hatte schon bei anderem Anlaß, in der Sitzung vom 30. April 1877, es ausgesprochen, daß gewiß Niemand im Reichstag an eine Streichung denken werde, da dem Reichsland in Wirklichkeit ein förmliches Versprechen in dieser Hinsicht gegeben worden sei.

2. Die Neubauten der Universität und die Bestreitung der Kosten derselben.

Die von Anfang an geplanten zahlreichen und kostbaren Neubauten der Universität, welche nunmehr — abgesehen von einer neuen medizinischen Klinik und einem etwa noch zu erbauenden pharmaceutischen Institut — alle fertiggestellt sind, zerfallen in die Bauten der medizinischen Fakultät am Spitalthore und die Bauten vor dem ehemaligen Fischerthore, welche das allgemeine Kollegiengebäude und die Institute der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät umfassen. Die Kosten dieser Anlagen betragen

(vergl. Anlage 1 zum Protokoll über die Sitzung des Landesausschusses vom 14. März 1893):

A. **für die Gebäude am Spitalthor:**

	ℳ
1. Anatomie	834 101,63
2. Physiologisch-chemisches Institut . . .	312 701,18
3. Physiologisches Institut	236 380,25
4. Pharmakologisches Institut	261 639,97
5. Chirurgische Klinik	535 426,78
6. Psychiatrische Klinik	559 952,19
7. Frauenklinik	620 145,74
8. Augenklinik	315 000,00
9. für Baugelände u. s. w.	680 775,74
10. für die medizinische Klinik . . . . . (vorläufig veranschlagt)	700 000,00
11. für Bau-Projekte, -Leitung und Aufsicht	180 349,16
Zusammen . . .	5 236 472,64

B. **für die Anlage am ehemaligen Fischerthor:**

	ℳ
1. Grunderwerb, Straßengebühren, Erdarbeiten, Umwehrungen und dergl. . .	1 718 719,97
2. Kollegiengebäude	2 381 241,85
3. Physikalisches Institut	593 541,20
4. Chemisches Institut	710 482,18
5. Botanisches Institut	544 846,95
6. Sternwarte, einschließlich eines zweiten Beamten-Wohnhauses	579 470,04
7. Mineralogisches und geologisches Institut nebst geol. Landesanstalt	725 000,00
8. Zoologisches Institut nebst zoologischem Museum der Stadt	792 000,00
9. für Bau-Projekte, -Leitung und Aufsicht	585 000,00
B. Zusammen . . .	8 630 302,19
A. " . . .	5 236 472,64
Die Gesammtsumme von . . .	13 866 774,83

wird durch den Hinzutritt weiterer Kosten für die Bauleitung ꝛc., für nachzuholende und unvorhergesehene Arbeiten und Ergänzungsbauten auf über 14 Millionen Mark sich steigern.

Dieser Ausgabe, zu der noch der für gewisse provisorische Einrichtungen gemachte Aufwand hinzutritt, stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Antheil der Universität an den vom Reich überwiesenen Reichskassenscheinen (vergl. unten Nr. 3)	4 384 695,92 ℳ
und sonstige Beiträge des Reichs mit 1 500 000 u. 2 300 000	3 800 000,00 „
Zusammen vom Reiche . . .	8 184 695,92 „
2. Beitrag des Landes	2 400 000,00 „
3. Beitrag des Bezirks Unter-Elsaß.	500 000,00 „
4. Allgemeiner Beitrag der Stadt Straßburg . . . (Oktroigebühren)	285 000,00 „
5. Beitrag der Stadt zu den Kosten des Neubaues für zoologisches Institut und städtisches zoologisches Museum	346 000,00 „
Zusammen . . .	11 715 695,92 „

Der Rest wird durch die Zinsen der Baugelder gedeckt. Sieht man von dem im eigenen Interesse geleisteten Beitrag der Stadt unter Nr. 5 ab, so haben sich betheiligt

das Reich mit über	71 %
das Land „ „	21 %
der Bezirk „ „	4 %
die Stadt „ „	2 %

3. Die Betheiligung von Reich, Land, Bezirk und Stadt an den Neubauten im Einzelnen. Der Reichskassenschein-Fonds.

a) Die Zuwendungen des Reichs wurden eingeleitet durch Einstellung eines Betrags von 500 000 Rth. = 1 500 000 ℳ in den Reichshaushaltsetat von 1873 „als Beitrag zu den Kosten der Einrichtung wissenschaftlicher Institute an der Universität", insbesondere für die Herstellung der Neubauten der medizinischen Fakultät, einschließlich gewisser provisorischer Räumlichkeiten, im Gesammtanschlag von 860 000 Rth., wofür aus Landesmitteln nur 360 000 Rth. zu beschaffen waren. Dieses „Ehrengeschenk an die Universität", wie es der Abgeordnete Richter in der Sitzung vom 3. Mai 1872 bezeichnete, wurde in der Sitzung vom 14. Mai ohne eingehende Debatte genehmigt.

Die nächste Liberalität des Reichs schließt sich an das Reichsgesetz vom 30. April 1874 an, in dessen § 1 der Reichskanzler ermächtigt wird, Reichskassenscheine zum Gesammtbetrag von 120 Millionen Mark ausfertigen zu

(vergl. Anlage 1 zum Protokoll über die Sitzung des Landesausschusses vom 14. März 1893):

A. **für die Gebäude am Spitalthor:**

		ℳ
1.	Anatomie	834 101,63
2.	Physiologisch-chemisches Institut . . .	312 701,18
3.	Physiologisches Institut	236 380,25
4.	Pharmakologisches Institut	261 639,97
5.	Chirurgische Klinik.	535 426,78
6.	Psychiatrische Klinik	559 952,19
7.	Frauenklinik	620 145,74
8.	Augenklinik	315 000,00
9.	für Baugelände u. s. w..	680 775,74
10.	für die medizinische Klinik . . . . . (vorläufig veranschlagt)	700 000,00
11.	für Bau-Projekte, -Leitung und Aufsicht	180 349,16
	Zusammen . . .	5 236 472,64

B. **für die Anlage am ehemaligen Fischerthor:**

		ℳ
1.	Grunderwerb, Straßengebühren, Erdarbeiten, Umwehrungen und dergl. . .	1 718 719,97
2.	Kollegiengebäude	2 381 241,85
3.	Physikalisches Institut	593 541,20
4.	Chemisches Institut	710 482,18
5.	Botanisches Institut	544 846,95
6.	Sternwarte, einschließlich eines zweiten Beamten-Wohnhauses	579 470,04
7.	Mineralogisches und geologisches Institut nebst geol. Landesanstalt	725 000,00
8.	Zoologisches Institut nebst zoologischem Museum der Stadt	792 000,00
9.	für Bau-Projekte, -Leitung und Aufsicht	585 000,00
	B. Zusammen . . .	8 630 302,19
	A. „ . . .	5 236 472,64
	Die Gesammtsumme von . . .	13 866 774,83

wird durch den Hinzutritt weiterer Kosten für die Bauleitung 2c., für nachzuholende und unvorhergesehene Arbeiten und Ergänzungsbauten auf über 14 Millionen Mark sich steigern.

Dieser Ausgabe, zu der noch der für gewisse provisorische Einrichtungen gemachte Aufwand hinzutritt, stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Antheil der Universität an den vom Reich überwiesenen Reichskassenscheinen (vergl. unten Nr. 3)	4 384 695,92 ℳ
und sonstige Beiträge des Reichs mit 1 500 000 u. 2 300 000	3 800 000,00 „
Zusammen vom Reiche . . .	8 184 695,92 „
2. Beitrag des Landes	2 400 000,00 „
3. Beitrag des Bezirks Unter-Elsaß.	500 000,00 „
4. Allgemeiner Beitrag der Stadt Straßburg . . . (Oktroigebühren)	285 000,00 „
5. Beitrag der Stadt zu den Kosten des Neubaues für zoologisches Institut und städtisches zoologisches Museum	346 000,00 „
Zusammen . . .	11 715 695,92 „

Der Rest wird durch die Zinsen der Baugelder gedeckt. Sieht man von dem im eigenen Interesse geleisteten Beitrag der Stadt unter Nr. 5 ab, so haben sich betheiligt

das Reich mit über	71 %
das Land „ „	21 %
der Bezirk „ „	4 %
die Stadt „ „	2 %

3. Die Betheiligung von Reich, Land, Bezirk und Stadt an den Neubauten im Einzelnen. Der Reichskassenschein-Fonds.

a) Die Zuwendungen des Reichs wurden eingeleitet durch Einstellung eines Betrags von 500 000 Rth. = 1 500 000 ℳ in den Reichshaushaltsetat von 1873 „als Beitrag zu den Kosten der Einrichtung wissenschaftlicher Institute an der Universität“, insbesondere für die Herstellung der Neubauten der medizinischen Fakultät, einschließlich gewisser provisorischer Räumlichkeiten, im Gesammtanschlag von 860 000 Rth., wofür aus Landesmitteln nur 360 000 Rth. zu beschaffen waren. Dieses „Ehrengeschenk an die Universität“, wie es der Abgeordnete Richter in der Sitzung vom 3. Mai 1872 bezeichnete, wurde in der Sitzung vom 14. Mai ohne eingehende Debatte genehmigt.

Die nächste Liberalität des Reichs schließt sich an das Reichsgesetz vom 30. April 1874 an, in dessen § 1 der Reichskanzler ermächtigt wird, Reichskassenscheine zum Gesammtbetrag von 120 Millionen Mark ausfertigen zu

lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen. Für Elsaß-Lothringen sollte gemäß § 4 des Entwurfs des Etatsgesetzes für 1875 bestimmt werden, daß der das Reichsland betreffende Betrag an Reichskassenscheinen für die Universität Straßburg und bis zum Betrag von 150 000 ℳ für die Universität und Landesbibliothek zu verwenden sei. (Vergl. die Rede des Direktors im R. K. A. Herzog in der Reichstagssitzung vom 28. November 1874, Sitzungsbericht S. 378—379.)

Auf den Antrag seiner Kommission (Berichterstatter Miquel) beschloß der Reichstag (Verhandlungen vom 18. Dezember 1874, 35. und 36. Sitzung), daß die Verwendung nur für die außerordentlichen Ausgaben der Universität stattfinden soll, damit der Fonds nicht als Stiftungsfonds dauernd asservirt und für ordentliche, laufende Ausgaben, sondern wesentlich zur Begründung der Universität, zur Herstellung der noch in sehr bedeutender Weise erforderlichen Bauten und sonstigen Institute und Einrichtungen diene. Der Berichterstatter betonte auch hier den Gesichtspunkt, daß die Universität, obwohl eine Landesuniversität, doch wesentlich durch das Reichs-Interesse geboten und für den Körper des kleinen Landes zu groß bemessen sei, und wies ferner darauf hin, daß die Begründung und Befestigung des Reichs-Einflusses durch die finanzielle Betheiligung des Reiches bedingt werde. Der Reichstag beschloß zugleich mit großer Mehrheit, den Reichskanzler zu ersuchen in Erwägung zu ziehen, ob zu den Kosten der Universität, insbesondere zu den außerordentlichen Ausgaben für dieselbe, ein Zuschuß aus Reichsmitteln gewährt werden könne.

Das in Gemäßheit des erwähnten Beschlusses erlassene Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1875 vom 25. Dezember 1874 (Gesetzbl. S. 58) schreibt hiernach vor, daß der auf Elsaß-Lothringen entfallende Betrag an Reichskassenscheinen zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität, nur bis zum Betrag von 150 000 ℳ für die Stadt- und Landes-Bibliothek bewilligt, nach der durch den Landeshaushalts-Etat zu treffenden näheren Bestimmung zu verwenden ist. Elsaß-Lothringen, welches durch den Friedensvertrag die Befreiung von der Betheiligung an der französischen Staatsschuld und somit volle Schuldenfreiheit erreicht hatte und welches kein Staatspapiergeld besaß, das es, wie die Bundesstaaten, gegen Ueberweisung eines entsprechenden Theils an Reichskassenscheinen hätte einlösen müssen (vergl. §§ 2—4 des Gesetzes vom 30. April 1874), wurde durch diese Maßnahme des Reichs ein außerordentlicher Vortheil ohne ein Opfer für das Land zugewendet, so daß man in diesem Sinne wohl von einer Liberalität des Reiches sprechen kann. (Vergl. die entgegenstehende Aeußerung eines Landesausschuß-Mitglieds, in der Sitzung vom 13. Juni 1876, der in jener Zuwendung das Gegentheil einer Dotation deßhalb

erblicken wollte, weil Elsaß-Lothringen verpflichtet sei, eventuell zur Einlösung der Reichskassenscheine mit seinen Matrikularbeiträgen beizutragen.) Das Gesetz bestimmt weiter, daß der in Rede stehende Betrag als besonderer Fonds verwaltet wird, daß die demselben überwiesenen Geldbeträge zinsbar anzulegen sind und daß die Zinsen dem Fonds zuwachsen. Die Anlegung darf nur in verzinslichen, auf den Inhaber lautenden oder umschreibbaren, Seitens des Gläubigers unkündbaren Schuldverschreibungen bestimmter Gattungen erfolgen (vom Reich oder einem Bundesstaate ausgestellte oder garantirte Schuldverschreibungen, Rentenbriefe deutscher Rentenbanken, deutscher Kommunal-Schuldverschreibungen, welche regelmäßiger Amortisation unterliegen, deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen). Bis zum Betrag von 1 Million Mark können die Fonds-Bestände, unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist nicht über drei Monate bei einem Bankinstitut zinsbar angelegt werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung trifft der Reichskanzler.

Durch Erlaß des letzteren vom 5. Mai 1875 an den Oberpräsidenten wurde demnächst die Verwaltung des Fonds dem Kurator und die Rechnungslegung der Universitätskasse übertragen und dem Fonds zunächst der oben erwähnte Betrag von 500 000 Rth. überwiesen (der in der Folge wieder abgetrennt und besonders verwaltet wurde). Demnächst ist durch Erlasse des Reichskanzlers vom 7. November 1875 und 7. Januar 1876 der auf das Reichsland treffende Gesammtbetrag an Reichskassenscheinen von 4 534 690 ℳ dem Fonds zugewiesen worden,

wovon nach Abzug des besonderen Bibliothekfonds mit	150 000 „
noch rund	4 384 690 ℳ

für Universitätszwecke verblieben. Die Besorgung der Verwaltung des Fonds und die Aufbewahrung der demnächst mit Genehmigung des Reichskanzlers angeschafften Papiere wurde der mit dem Depositenwesen betrauten Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit übertragen.

Durch späteren Erlaß des Reichskanzlers wurde bestimmt, daß die Beiträge der Stadt Straßburg und des Bezirks Unter-Elsaß zu den Neubauten ebenso wie die aus Landesfonds zur Verstärkung der betreffenden Mittel zu gewährenden Beiträge dem Reichskassenschein-Fonds zuzuführen seien (vergl. oben unter Nr. 2).

Die letzte sehr erhebliche Bewilligung des Reichs — von 2 300 000 ℳ — ist für den Neubau des Kollegiengebäudes erfolgt. Die erste Anregung dazu gab der Reichstag am 9. Dezember 1876 durch die besonders Seitens des Abgeordneten von Schulte unterstützte Resolution, den Reichskanzler zu ersuchen einen Gesammtplan der für die Universität nothwendigen Bauten nebst Kostenübersichten dem Reichstag in der nächsten Session vorlegen zu lassen und hierbei auf die möglichst baldige Herstellung eines Auditorien-Gebäudes, außer den naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten,

Bedacht zu nehmen. In der folgenden Session aber — am 30. April 1877 — faßte der Reichstag, bei Gelegenheit der Berathung des elsaß-lothringischen Landeshaushalts-Etats, auf Antrag seiner Kommission, die weitere Resolution (Nr. 140 der Drucksachen der I. Session 1877):

1. Den Reichskanzler zu ersuchen in Erwägung zu ziehen, ob nicht unter der Voraussetzung, daß die übrigen Kosten für die würdige und ausreichende Herstellung der Universitätsbauten in Elsaß-Lothringen selbst aufgebracht werden, für das Allgemeine Kollegienhaus 2 300 000 ℳ aus Reichsmitteln bereit zu stellen und zu diesem Behufe in den Reichsetat für 1878/79 eine Rate von 600 000 ℳ einzustellen seien.

2. Den Reichskanzler aufzufordern zur Prüfung und Beurtheilung der Entwürfe zu den Universitätsbauten hervorragende deutsche Architekten beizuziehen zu wollen.

Der Berichterstatter — von Stauffenberg — bezeichnete es als angemessen, daß das Reich zu jenem Gebäude, in welchem gewissermaßen der Gedanke der Universität — die universitas literarum — verkörpert ist, die Kosten trage. Die angegebene Summe ergab sich aus der dem Landesausschuß vorgelegten Denkschrift, wonach — bei Uebernahme des Kollegienhauses auf das Reich — das Land, einschließlich der Stadt Straßburg, für die sonstigen Universitätsgebäude, insbesondere die dem Lande zu gut kommenden Kliniken, noch mit einem Betrag von etwa 2 800 000 ℳ belastet erschien.

Die Einstellung des bewilligten Betrags in den Reichshaushalts-Etat erfolgte in einzelnen Raten in den Jahren 1878/79 bis 1883/84.

Der betreffende Fonds wurde gesondert verrechnet und auf Anordnung des Reichskanzlers verwendet. — Zur Deckung der beim Bau des Kollegiengebäudes entstandenen Mehrausgabe bewilligte der Landesausschuß am 19. Februar 1886 aus dem „Reichskassenscheinfonds“ weitere 50 000 ℳ, nicht ohne Widerspruch eines Abgeordneten, welcher die Auffassung vertrat, das Kollegiengebäude sei das eigenste Werk des Reichs und dem Lande mit einem bestimmten Plan aufgedrungen, so daß das Reich die vollen Kosten tragen müsse.

b) Die Zuwendungen des Landes von zusammen 2 400 000 ℳ wurden auf Grund der unter a) erwähnten Denkschrift in der Sitzung des Landesausschusses vom 20. Dezember 1877 grundsätzlich beschlossen durch die Annahme folgender Resolution:

> „In der Voraussetzung, daß zum Bau des allgemeinen Kollegienhauses die Summe von 2 300 000 ℳ aus Reichsmitteln bereitgestellt werden wird, übernimmt das Reichsland Elsaß-Lothringen den nach

Anrechnung der Leistungen der Stadt Straßburg noch fehlenden Kostenbetrag zur würdigen Herstellung der Universitätsbauten und verpflichtet sich zu diesem Zwecke, die Summe von 2 400 000 ℳ in sechs Jahresraten von je 400 000 ℳ vom 1. Januar 1879 an aufzubringen. Sollte der Beitrag der Stadt die Summe von 600,000 ℳ nicht erreichen, so wird noch eine siebente Rate zur Ergänzung dieser Summe hinzugefügt."

In dem diesem Beschluß zu Grund liegenden Kommissionsbericht wird die Universität eine „große und heilsame Institution" genannt, „ein Gegenstand des Ruhmes für unser geliebtes Vaterland", für welches alle Opfer gebracht werden müßten, die das Land ohne zu verschwenden bringen könne. Dabei wird nur die selbstverständliche Voraussetzung ausgesprochen, daß „alle Neubauten als integrirender Theil im Eigenthum Elsaß-Lothringens betrachtet werden müssen", die Zuwendungen des Reichs also keinen Eigenthums-Vorbehalt begründeten.

Die Bewilligungen erfolgten demnächst für Verstärkung der Mittel zur Herstellung der naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten ratenweise in dem Landeshaushalts-Etat von 1879 bis 1886/87.

c) Die Zuwendung des Bezirks Unter-Elsaß. — Dem Bezirkstag ging bei den Verhandlungen von 1877 eine Vorlage zu, worin unter Bezugnahme auf die vom Reich und dem Land schon gebrachten und noch zu bringenden Opfer die Gewährung eines in etwa fünf Jahresraten zu zahlenden Bezirks-Zuschusses von 500 000 ℳ in Anregung gebracht wurde. Für den Bezirk komme nicht nur das allgemeine Interesse an dem Wachsthum und Gedeihen dieser Zierde der Landeshauptstadt in Betracht, sondern es erwachse ihm im Besonderen noch der hochanzuschlagende Vortheil, daß namentlich durch Errichtung der neuen klinischen Anstalten sowohl eine allgemeine Verbesserung der Krankenpflege als auch die Möglichkeit einer umfassenden Unterbringung und zweckentsprechenden Behandlung der dem Bezirk angehörigen Kranken geboten werde. In dieser Hinsicht stehe namentlich durch die projektirte Errichtung einer psychiatrischen Klinik eine sehr erhebliche Abhülfe des bedauerlichen Nothstandes in Aussicht, welcher durch die Ueberfüllung der Bezirks-Irrenanstalt Stephansfeld bedingt sei. Auf den Bericht von Schneegans, welcher besonders die mittelbare Rückwirkung der Universität auf alle anderen Lehranstalten betonte und die Hoffnung auf einen entsprechenden Zuschuß der Stadt aussprach, wurde die geforderte Beihülfe einstimmig bewilligt und demnächst in fünf einzelnen Raten von je 100 000 ℳ vom Etatsjahr 1879/80 bis 1883/84 geleistet. Die Verwendung erfolgte speziell für die Erwerbung der Bauplätze für die medizinischen Anstalten.

d) Ueber den allgemeinen Beitrag der Stadt Straßburg zu den Baukosten, bestehend in den zurückvergüteten Oktroi-Gebühren von den Baumaterialien der Neubauten, vergl. Beziehungen der Universität zur Stadt Straßburg unter A, II, Nr. 1, und

e) wegen des Beitrags der Stadt zu den Kosten des Neubaues für das zoologische Institut und das städtische zoologische Museum ebendaselbst unter C, Nr. 1.

Abschnitt III.

Die Grundgesetze der Universität und die übrigen für dieselbe geltenden Vorschriften.

Als Grundgesetze der Universität können das Universitäts-Gesetz und das darin vorbehaltene Allerhöchst erlassene Statut der Universität angesehen werden. An diese Grundgesetze schließen sich die im Statut vorgesehenen Fakultäts-Statuten, die Promotions- und Habilitations-Ordnungen und die reglementarischen Bestimmungen an.

A. Das Universitätsgesetz.

Gesetz, betreffend die Universität Straßburg, vom 28. April 1872 (Gesetzblatt, S. 166).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§ 1.

Der durch Unsern Erlaß vom heutigen Tage neubegründeten Universität in Straßburg werden alle Rechte einer öffentlichen Anstalt, insbesondere auch die juristische Persönlichkeit, verliehen.

§ 2.

Die zu Straßburg vorhandenen fünf Fachschulen:

die faculté de théologie nebst dem séminaire protestant, soweit dasselbe Unterrichtsanstalt ist,

die faculté de droit,

die faculté de médecine nebst der école supérieure de pharmacie,
die faculté des lettres und
die faculté des sciences

werden aufgehoben. Die Universität tritt in die Rechtsverhältnisse derselben ein.

Der Zeitpunkt, mit welchem diese Fachschulen ihre Lehrthätigkeit einzustellen haben, wird durch Unsern Oberpräsidenten bestimmt.

§ 3.

Die Universität steht unter der oberen Leitung und Aufsicht des Reichskanzlers. Zur Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht, sowie der Gerechtsame der Universität, insbesondere auch zur Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und der Kassenverwaltung, wird ein Kurator bestellt, der sein Amt nach der Instruktion des Reichskanzlers ausübt. Die Bestellung des Kurators sowie die Erneuerung der zum Lehramt an die Universität zu berufenden ordentlichen Professoren behalten Wir Uns vor.

Die innere Verfassung und Verwaltung der Universität wird durch ein Statut festgestellt werden, welches nach Vernehmung der Universitätsvertretung von Uns erlassen werden wird. Bis zur Verkündigung desselben werden die bezüglichen Verhältnisse nach Bestimmung des Reichskanzlers geregelt.

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. April 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst v. Bismarck.

Bemerkungen: Das Gesetz enthielt im Entwurf des Freiherrn von Roggenbach nur die §§ 1 und 2 sowie einen § 3, betreffend den Erlaß der Statuten durch den Kaiser. Die übrigen Bestimmungen sind durch den Bundesrath, entsprechend dem Vorschlag des Oberpräsidenten, hinzugefügt worden. Das Universitäts-Gesetz enthält hiernach:

I. Die Bestimmung der rechtlichen Eigenschaft der Universität als einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 1).

II. Die Regelung des Verhältnisses der Universität zu den bisherigen Fachschulen (§ 2).

III. Die Stellung der Universität im staatlichen Organismus (§ 3, Abs. 1).

IV. Die kaiserliche Ernennung des Kurators und der ordentlichen Professoren (§ 3, Abs. 2).

V. Den Hinweis auf die statutarische Regelung der inneren Verfassung und Verwaltung der Universität (§ 3, Abs. 2).

B. Das Universitätsstatut.

Das definitive Statut vom 24. Februar 1875 lautet:

Statut für die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen, ꝛc., thun kund und fügen zu wissen, daß Wir in Ausführung der Bestimmung in § 3, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Universität zu Straßburg, vom 28. April 1872, nach Vernehmung der Universitätsvertretung, beschlossen haben, die innere Verfassung und Verwaltung der durch Unseren Erlaß von demselben Tage neubegründeten Universität in Straßburg durch folgendes Statut zu ordnen:

Abschnitt I.

Von der Universität überhaupt.

§ 1.

Die Universität besteht:

1. Aus der Gesammtheit der Dozenten;
2. Aus den in die Verzeichnisse der Universität eingetragenen (immatrikulirten) Studenten;
3. Aus den zur Geschäftsführung der Universität und zur Verwaltung ihrer Institute nöthigen Beamten und Unterbeamten.

Provisorisches Statut vom 28. April 1872:

Bis zur Verkündigung des Statuts für die Universität Straßburg, dessen Erlaß des Kaisers und Königs Majestät nach § 3 des Gesetzes vom 28. April 1872 Allerhöchst Sich vorbehalten haben, werden auf Grund der in demselben Gesetz ertheilten Ermächtigung die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft gesetzt:

§ 1

gleichlautend mit § 1 def. St., jedoch „Studirenden“ statt „Studenten“; ebenso in anderen §§.

§ 2.

Die Universität theilt sich in Fakultäten, in welche die Lehrfächer, unbeschadet der Einheit aller Wissenschaften, nach ihrer innern Verwandtschaft und dem Bedürfniß einzelner Berufsarten eingeordnet sind, und zwar:

1. Die Evangelisch-Theologische Fakultät;
2. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät;
3. Die Medizinische Fakultät;
4. Die Philosophische Fakultät;
5. Die Mathematische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

Abschnitt II.

Von den Fakultäten.

§ 3.

Jede Fakultät besteht aus der Gesammtheit der zu ihr gehörigen Dozenten und der in ihr Album eingetragenen Studenten; sie wird vertreten durch die Gesammtheit der als ordentliche Professoren in sie berufenen Lehrer.

§ 4.

An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan. Die Dekanswürde wechselt jährlich unter den ordentlichen Professoren der Fakultät nach der Folge ihrer Ernennung zum ordentlichen Professor in derselben, bei gleichzeitiger Ernen-

---

Provis. Statut:

§ 2.

Die Universität theilt sich in Fakultäten, in welche die Lehrfächer, unbeschadet der Einheit aller Wissenschaften, nach ihrer innern Verwandtschaft und dem Bedürfniß einzelner Berufsarten eingeordnet sind, und zwar:

1. In die Evangelisch-Theologische Fakultät;
2. In die Juristische und Staatswissenschaftliche Fakultät;
3. In die Medizinische Fakultät;
4. In die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

§ 3

gleichlautend mit § 3 def. St.

§ 4.

An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan.

Die Dekanswürde wird in einem jährlichen Turnus von den ordentlichen Professoren in der Folgeordnung des Lebensalters ausgeübt.

Der Amtsantritt des Dekans erfolgt mit dem Beginn des Sommersemesters.

nung nach der Folge der Ernennung zum ordentlichen Professor überhaupt, und sofern auch diese gleichzeitig erfolgt ist, nach der Folge des Lebensalters. Die Uebernahme des Amtes darf nur aus triftigen Gründen, über deren Zulänglichkeit die Fakultät zu entscheiden hat, abgelehnt werden; jedoch darf jedes Fakultätsmitglied das Dekanat ein Mal auch ohne Anführung bestimmter Gründe ablehnen.

Der Dekan tritt sein Amt acht Tage vor dem vorgeschriebenen Beginn des Sommersemesters (§ 79) an.

§ 5.

Wird ein Dekanat vor Ablauf des Dekanatsjahres erledigt, oder ist der Dekan vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Geschäfte behindert, so tritt stets der nächstletzte Dekan (Prodekan) stellvertretend ein.

§ 6.

Der Dekan leitet die Geschäfte der Fakultät und vollzieht die im Namen derselben auszufertigenden Schriftstücke. Zu selbständigen Verfügungen ist er nur so weit berechtigt, als er von der Fakultät dazu ausdrücklich beauftragt ist. Er führt das Album der Fakultät und bewahrt das Statut und Siegel derselben.

An den Sitzungen der Fakultät nehmen nur die ordentlichen Professoren Theil.

Sitzungen werden auf Einladung des Dekans gehalten, so oft derselbe es für nöthig erachtet. Der Dekan muß die Fakultät zu einer Sitzung berufen, wenn einer ihrer ordentlichen Professoren darauf schriftlich anträgt.

Die Abstimmung geschieht nach einfacher Majorität, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans.

Provis. Statut.

§ 5

wie § 5 def. St., jedoch in Zeile 1 nach „Dekanatsjahres“: „aus irgend einem Grunde“

§ 6.

Abs. 1 gleichlautend mit § 6 Abs. 1 def. St.

Abs. 2 wie § 6 Abs. 3 def. St.; jedoch beginnend „Fakultätssitzungen“ und in 3. Zeile „eines der Mitglieder der Fakultät“.

Abs. 3: „In den Fakultätssitzungen führt der jüngste ordentliche Professor, der nicht selbst Dekan oder Prodekan ist, das Protokoll.

Abs. 4 wie § 6. Abs. 4 def. St.

§ 7.

Die Fakultäten verkehren mit dem Kurator unmittelbar in Berufsangelegenheiten und bei Anträgen, welche die der Fakultät angehörigen Anstalten betreffen, in allen übrigen Angelegenheiten durch Vermittelung des Senats.

§ 8.

Jede Fakultät ist für die Vollständigkeit des Unterrichts in den Gegenständen ihres Gebietes verantwortlich. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in einem Zeitraum von drei Semestern die Hauptfächer von ordentlichen und außerordentlichen Professoren gelesen werden.

Ist die Vollständigkeit des Vorlesungsplanes nicht erreichbar, so macht die Fakultät hiervon durch Vermittelung des Kurators dem Reichskanzler unter Darlegung der Gründe Anzeige und stellt die für die Ergänzung nöthigen Vorschläge. Gleichzeitig ist diese Darstellung von der Fakultät dem Senate mitzutheilen, welcher befugt ist, seine gutachtliche Aeußerung abzugeben.

§ 9.

Sämmtliche Lehrer einer Fakultät haben die Anzeige der Vorlesungen, welche sie im bevorstehenden Semester zu halten beabsichtigen, rechtzeitig bei dem Dekan ihrer Fakultät beziehungsweise derjenigen Fakultät einzureichen, zu welcher der Gegenstand der Vorlesung gehört. Die Fakultät bestimmt über etwa nothwendige Ergänzungen des Vorlesungsplanes.

Provis. Statut:

§ 7.

Die Fakultäten verkehren mit dem Kurator nur durch Vermittlung des Senats.

§ 8.

Jede Fakultät ist für die Vollständigkeit des Unterrichts in den Gegenständen ihres wissenschaftlichen Gebietes verantwortlich, derart, daß in einem Zeitraum von drei Semestern die Hauptfächer der akademischen Disziplinen von ordentlichen und außerordentlichen Professoren gelesen werden.

§ 9.

Die Fakultät ist verpflichtet, wenn die Vollständigkeit des Vorlesungsplanes nicht erreichbar ist, davon dem Reichskanzler unter Darlegung der Gründe Anzeige zu machen, damit rechtzeitig für Ergänzung der Lehrkräfte gesorgt werden kann. Der Senat muß diese Darstellungen, mit einem Gutachten begleitet, bei dem Kurator zur Vorlage bringen.

§ 10.

Sämmtliche Lehrer einer Fakultät haben rechtzeitig die Anzeige der Vorlesungen, welche sie im bevorstehenden Semester zu halten beabsichtigen, bei dem Dekan ihrer Fakultät beziehungsweise derjenigen Fakultät einzureichen, zu welcher der Gegenstand der Vorlesung gehört. Die Fakultät bestimmt über etwaige nothwendige Ergänzungen der Vorlesungen.

§ 10.

Jede Fakultät hat unter Autorität der gesammten Universität das Recht, den Doktorgrad nach Maßgabe der von ihr aufgestellten Promotionsordnung an solche Personen zu verleihen, welche sich dessen in streng durchgeführter Prüfung werth gezeigt haben. Ingleichen kann sie durch einstimmigen Beschluß den Doktorgrad *honoris causa* ohne vorgängige Prüfung Männern zuerkennen, welche sich erhebliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben.

§ 11.

Die Fakultäten können wissenschaftlich befähigte Personen auf Grund der die Bedingungen regelnden, von ihnen gegebenen, Habilitationsordnungen nach besonderer Prüfung als Privatdozenten aufnehmen.

§ 12.

Das Nähere über die Einrichtung und den Geschäftskreis der Fakultäten wird durch die besondern Statuten einer jeden Fakultät festgestellt. Diese Fakultätsstatuten werden von jeder Fakultät selbst erlassen, bedürfen aber der Genehmigung des Senats und des Kurators.

Abschnitt III.

Von den Universitäts-Collegien und Behörden.

§ 13.

Die Universität wird vertreten theils durch das Plenum, theils durch Rektor und Senat.

Provis. Statut:

§ 11.

Die Fakultäten haben unter Autorität der gesammten Universität das Recht, den Doktorgrad an solche u. s. w. wie § 10 des. St.

§ 12.

Die Fakultäten können wissenschaftlich befähigte Personen nach besonderer Prüfung als Privatdozenten in die Fakultät aufnehmen.

§ 13

gleichlautend mit § 12 des. St.

§ 14.

Die Universität als Gesammtheit wird vertreten durch das Plenum der Universität und durch den Rektor und den Senat.

I. Vom Plenum der Universität.

§ 14.

Das Plenum der Universität besteht aus der Gesammtheit ihrer Professoren.

§ 15.

Das Plenum wählt den Rektor.

Der Beschlußfassung des Plenums unterliegen:

1. Alle Anträge auf Veränderung des Universitäts-Statuts;
2. Alle Angelegenheiten, welche der Reichskanzler, der Kurator, oder Rektor und Senat ihm überweisen.

§ 16.

Das Plenum ist bei Berathung über Statutenänderungen nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jedoch ist die zweite für denselben Gegenstand berufene Plenar-Versammlung auch bei geringerer Theilnahme beschlußfähig, wenn zwischen dem Termin der ersten und demjenigen der zweiten Versammlung mindestens eine Woche, höchstens ein Monat verflossen ist.

§ 17.

In den Plenar-Versammlungen führt der Universitäts-Sekretär das Protokoll.

Provis. Statut:

§ 15.

Das Plenum der Universität besteht aus der Versammlung sämmtlicher ordentlicher und außerordentlicher Professoren.

§ 16.

Der Beschlußfassung des Plenums unterliegt:

1. Die Wahl des Rektors und der wählbaren Mitglieder des Senats.
2. Die Berathung derjenigen Angelegenheiten, welche der Reichskanzler oder der Kurator oder der Rektor und Senat an das Plenum besonders verweisen.

§ 17.

In den Plenar-Versammlungen führt der Universitäts-Sekretär das Protokoll.

II. Von Rektor und Senat.

§ 18.

Der Rektor wird alljährlich in der ersten Woche des Februar von dem Plenum auf ein Jahr durch absolute Stimmenmehrheit in geheimer schriftlicher Abstimmung aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt.

Wird bei dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet engere Wahl in der Art statt, daß bei jedem weiteren Wahlgang derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, ausscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Rektors gezogen wird.

Der abtretende Rektor ist für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

§ 19.

Von der Wahl des Rektors wird durch den Kurator dem Reichskanzler behufs Einholung Unserer Bestätigung Anzeige gemacht.

Wird die Bestätigung versagt, so ist der Gewählte für das bevorstehende Jahr nicht wählbar.

§ 20.

Während der Erledigung des Rektorats oder der Verhinderung des Rektors an der Wahrnehmung seiner Geschäfte tritt der vorige Rektor (Prorektor) stellvertretend ein, bei Verhinderung des Prorektors sein Vorgänger im Rektorat u. s. w.

Provis. Statut:

§ 18.

Der Rektor wird alljährlich in der ersten Woche des Monats August von dem auf Veranlassung des abtretenden Rektors berufenen Plenum der Universität auf u. s. w. wie § 18 Abs. 1 des. St.

Wird bei dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so scheidet bei jedem weiteren Wahlgang derjenige aus, welcher die wenigsten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der abtretende Rektor ist für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

§ 19

wie § 19 des. St., jedoch: „der kaiserlichen Bestätigung".

§ 20.

Erfolgt die Erledigung des Rektorats vor dem Ablauf des Rektoratsjahres oder ist der Rektor vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Geschäfte behindert, so tritt der vorletzte Rektor (Prorektor) stellvertretend ein.

§ 21.

Der neue Rektor tritt sein Amt am 1. April an.

§ 22.

Der Senat besteht aus:

1. Dem Rektor;
2. Dem Prorektor;
3. Den Dekanen der Fakultäten;
4. Je einem von jeder Fakultät aus ihrer Mitte in der ersten Woche des August zu wählenden ordentlichen Professor, welcher mit dem Beginn des Wintersemesters in den Senat eintritt. Das Wahlverfahren ist das nämliche wie bei der Rektorwahl.

§ 23.

Die Wahl zum Amte des Rektors wie zum Senatsmitgliede kann nur aus triftigen, als solche von der Mehrheit der Wahlversammlung anerkannten Gründen abgelehnt werden.

§ 24.

Der Rektoratswechsel wird am 1. Mai, als dem Stiftungstage der Universität, durch einen feierlichen Akt in der Aula öffentlich verkündet.

Provis. Statut:

§ 21.

Der neue Rektor tritt sein Amt am 1. Oktober des Jahres seiner Wahl an.

§ 22.

Unmittelbar nach dem Amtsantritt des Rektors erfolgt die Neubildung des Senats.

Der Senat besteht aus:

1. Dem Rektor;
2. Dem Prorektor;
3. Den Dekanen der Fakultäten;
4. Je einem von dem Plenum aus den ordentlichen Professoren jeder Fakultät zu wählenden Mitgliede.

§ 23.

Die Plenar-Versammlung zur Wahl der im § 22 unter Nr. 4 gedachten Senatsmitglieder ist von dem Rektor spätestens auf den dritten Montag des Monats Oktober zu berufen.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgange durch schriftliche geheime Abstimmung derart, daß von jedem Wählenden, aus jeder Fakultät, die Namen von zwei derselben angehörenden nicht bereits im Senate befindlichen ordentlichen Professoren auf einen Zettel geschrieben werden, und der gewählt ist, welcher innerhalb einer Fakultät die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§§ 24-27 wie §§ 23-26 des def. Statut mit ganz unerheblichen Abweichungen.

§ 25.

Die Universität wird in allen gemeinsamen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Plenum zufallen, sowie in ihren Beziehungen zu dem Kurator und dem Reichskanzler durch Rektor und Senat vertreten.

§ 26.

Rektor und Senat sind verpflichtet, das Wohl der Universität nach Kräften zu fördern. Sie prüfen die Anträge der Fakultäten vom Gesichtspunkte der allgemeinen Universitätsinteressen und legen sie durch den Kurator dem Reichskanzler vor. (Vergl. § 7.)

§ 27.

Der Rektor ist die erste obrigkeitliche Person der Universität und ihr Vertreter nach außen. In seinem amtlichen Wirkungskreise gebührt ihm das Prädikat: „Magnificenz.“

Er leitet die Immatrikulation, vollzieht die Immatrikulationsbescheinigungen und stellt in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekan die Abgangszeugnisse aus.

Er führt den Vorsitz im Plenum, im Senat und in den Commissionen des letzteren. Er öffnet die an den Senat gerichteten Schriften und vollzieht unter Gegenzeichnung des Sekretärs die im Namen des Senats ergehenden Schreiben.

§ 28.

Der Senat hat alle akademischen Angelegenheiten zu besorgen, welche nicht dem Plenum, dem Rektor, den Fakultäten oder einem besonderen bei der Universität bestellten Amte zugewiesen sind.

§ 29.

Der Senat kann zur Bearbeitung einzelner Gegenstände Kommissionen bilden, denen auch Mitglieder angehören dürfen, welche nicht Mitglieder des Senats oder nicht ordentliche Professoren sind.

Als ständige Kommissionen des Senats fungiren das Disziplinaramt und die Verwaltungs-Kommission.

Provis. Statut:

§ 28.

Im Wesentlichen wie § 27 def. St. doch heißt es im ersten Satze: „und das Organ des Senats in allen äußeren Verhältnissen derselben“. Der erste Satz von Abs. 3 lautet: „Er führt den Vorsitz im Plenum, im Senat und in der Verwaltungskommission.“

§ 29

gleichlautend mit § 28 def. St.

§ 30

wie § 29 def. St., jedoch in Zeile 2 „zutreten“ statt „angehören“ und am Schluß von Zeile 3 „zu den ordentlichen Professoren gehören“.

§ 30

Die Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Senats bestimmt der Rektor. Der Rektor ist verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn drei Mitglieder schriftlich darauf antragen.

In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen sind die wichtigsten der zum Vortrage bestimmten Gegenstände anzugeben.

Jedes Mitglied des Senats kann 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen.

§ 31.

Der Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung geschieht mit einfacher Majorität.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

Abwesende Mitglieder sind an den Beschluß gebunden.

Ueber die Verhandlungen des Senats führt der Universitäts-Sekretär ein Protokoll, welches, nachdem es genehmigt ist, vom Vorsitzenden vollzogen wird.

Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Meinung im Protokolle Erwähnung finde, oder daß sein Separat-Votum dem Senatsberichte beigefügt und in demselben erwähnt werde.

Die Senatsprotokolle stehen den Mitgliedern des Plenums jederzeit zur Einsicht offen.

Der Rektor erstattet von Zeit zu Zeit dem Plenum Bericht über die Thätigkeit des Senats.

Provis. Statut:

§ 31.

Die Zahl, Zeit und Tagesordnung der u. s. w. wie § 30 Abs. 1 def. St.

Abs. 2 wie § 30 Abs. 2 def. St.

Abs. 3 wie § 30 Abs. 3 def. St., jedoch: „eines zur Kompetenz des Senats gehörenden Gegenstandes“.

§ 32.

Der Senat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung geschieht mit einfacher Majorität von dem jüngsten Mitgliede anfangend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

Abwesende Mitglieder sind an den Beschluß gebunden.

Ueber die Verhandlungen des Senats führt der Universitäts-Sekretär oder dessen Stellvertreter ein Protokoll, das, nachdem es genehmigt ist, vom Vorsitzenden vollzogen wird.

Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Meinung im Protokolle Erwähnung finde, oder daß sein Separat-Votum dem Beschlusse beigefügt und in dem Senatsberichte erwähnt werde.

III. Disziplinaramt.

§ 32.

Die Mitglieder der Universität unterstehen in ihren persönlichen und bürgerlichen Verhältnissen der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Die Zuständigkeit des Disziplinaramtes beschränkt sich auf die Aburtheilung der Disziplinarvergehen der Studenten.

Das Disziplinaramt hat demnach zu entscheiden über alle Beschwerden gegen einen Studenten wegen Verletzung seiner akademischen Pflichten und wegen eines denselben zuwiderlaufenden Verhaltens.

§ 33.

Das Disziplinaramt besteht aus:

1. Dem Rektor;
2. Dem Prorektor;
3. Dem Syndikus.

Der letztere wird vom Senat aus den Professoren der juristischen Fakultät auf 3 Jahre nach dem in § 18 für die Rektorwahl vorgeschriebenen Wahlmodus gewählt. Er ist nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar. Wird der Syndikus zum Rektor gewählt, so findet Neuwahl des Syndikus statt.

Als Aktuar fungirt der Universitäts-Sekretär.

§ 34.

Das Disziplinaramt hat das Recht, den Studenten, gegen welchen eine Beschwerde erhoben worden ist, durch den Oberpedellen vor sich zu laden und ihn zu vernehmen. Der Student muß bei Strafe der Verweisung von der Universität dieser Aufforderung Folge leisten.

Provis. Statut:

§ 33

wie § 32 def. St. mit nur redaktionellen Abweichungen in Abs. 2.

§ 34.

Abs. 1 wie § 33 Abs. 1 def. St.

Ab. 2. Der letztere wird vom Senat zunächst nach dessen Neukonstituirung im Wintersemester aus den Professoren der juristischen Fakultät auf 3 Jahre gewählt. Er ist nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Abs. 3 = § 33 Abs. 3 def. St.

§ 35

wie § 34 def. St., doch fehlt Abs. 3.

Das Disziplinaramt ist berechtigt zu erkennen:

1. Auf eine Rüge, welche von dem Rektor mündlich ertheilt wird;
2. Auf einen Verweis, welcher vor dem versammelten Disziplinaramt schriftlich zu Protokoll ertheilt wird;
3. Auf Androhung der Verweisung von der Universität im Falle neuer Disziplinarvergehen;
4. Auf Verweisung von der Universität.

Etwaige dem Studenten zur Last zu legende Kosten des Verfahrens sind im Erkenntnisse festzusetzen.

Die unter Nr. 3 und 4 erwähnten Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Bestätigung durch den Senat. Das Verweisungserkenntniß wird am schwarzen Brett angeschlagen und durch Senatschreiben allen deutschen Universitäten mitgetheilt.

§ 35.

Sämmtliche Zustellungen werden von dem Oberpedellen überbracht.

Derselbe erhebt auch die Kostenbeträge, in welche der Student verfällt worden ist.

IV. Von der Verwaltungs-Kommission.

§ 36.

Die Verwaltungs-Kommission besteht aus:

1. Dem Rektor;
2. Dem Syndikus;
3. Dem Quästor.

§ 37.

Sie hat die Verwaltung des Universitäts-Vermögens zu führen, ist aber verbunden, bei allen wichtigeren Verwaltungshandlungen die Genehmigung des Senats einzuholen.

Zur Erwerbung, sowie zur Veräußerung von Immobilien bedarf die Kommission der Ermächtigung des Reichskanzlers, zur Anstellung gerichtlicher Klagen und zur Einlassung auf solche, zum Abschluß von Vergleichen, sowie zur Anlegung von Kapitalien, bedarf sie der Ermächtigung des Kurators.

Die Kommission hat alljährlich über ihre Verwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist nach Vorprüfung durch den Kurator dem Rechnungshofe des deutschen Reichs zur Revision vorzulegen.

Provis. Statut:

§§ 36 und 37

gleichlautend mit den §§ 35, 36 des. St.

§ 38

enthält nur Abs. 1 des § 37 des. St. und lautet am Schluß: „des Senats und bei Veräußerung von Immobilien auch der des Kurators einzuholen“.

Abschnitt IV.

Von dem Lehrkörper der Universität.

§ 38.

Die Dozenten der Universität sind entweder Professoren oder Privat-Dozenten, die ersteren entweder ordentliche oder Honorar- oder außerordentliche Professoren.

§ 39.

Die ordentlichen und die Honorar-Professoren werden durch Uns, die außerordentlichen Professoren werden von dem Reichskanzler berufen. Die Aufnahme der Privat-Dozenten erfolgt durch die Fakultäten nach näherer Bestimmung des § 11 und der Fakultätsstatuten.

§ 40.

Die Zahl der Dozenten ist keine geschlossene. Es können für dasselbe Lehrfach mehrere Dozenten bestellt werden.

§ 41.

Jeder Dozent gehört zu einer bestimmten Fakultät.

Provis. Statut:

§ 39

wie § 38 def. St. in etwas abweichender Fassung.

§ 40.

Die ordentlichen Professoren werden durch kaiserliche Ernennung, die außerordentlichen Professoren werden von dem Reichskanzler berufen. Die Zulassung der Privatdozenten erfolgt durch die Fakultäten nach näherer Bestimmung der §§ 12 und 13 und der Fakultätsstatuten.

§ 41

im Wesentlichen wie § 40 def. St.

§ 42.

Ist mit einer Dozentenstelle die Leitung eines wissenschaftlichen Instituts oder einer Klinik verbunden, so kann bei einer Neuberufung eines Dozenten für dasselbe Lehrfach die Leitung der betreffenden Anstalt nur dann auf den Neuberufenen übertragen werden, wenn der bisherige Inhaber durch geistige oder körperliche Krankheit oder Schwäche zur ferneren Leitung der Anstalt unfähig geworden ist. Die Entscheidung darüber steht dem Reichskanzler zu.

§ 43.

Jeder Dozent gehört zu einer bestimmten Fakultät.

§ 42.

Jeder Professor darf über alle zum wissenschaftlichen Gebiete der Universität gehörigen Lehrfächer Vorträge halten.

§ 43.

Privatdozenten dürfen nur über Lehrfächer innerhalb des wissenschaftlichen Bereiches ihrer Fakultät lesen, und zwar nach Maßgabe der in den Fakultätsstatuten und Habilitationsordnungen enthaltenen Bestimmungen. Die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, kann ihnen auf den Antrag der betreffenden Fakultät durch einen vom Kurator bestätigten Senatsbeschluß entzogen werden.

§ 44.

Die Emeritirung eines Professors kann nur mit seiner Einwilligung erfolgen.

Jeder Professor ist berechtigt, seine Emeritirung zu verlangen:

1. Wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. Wenn ihm die Leitung einer wissenschaftlichen Universitäts-Anstalt oder einer Universitäts-Klinik von der Regierung entzogen wird (§ 82).

§ 45.

Der emeritirte Professor ist von der Verpflichtung zum Halten von Vorlesungen und zur Uebernahme von Universitäts-Aemtern befreit, verbleibt aber im Genuß seiner Rechte, mit Ausnahme des Anspruchs auf das Dekanat (§ 4) und der in seiner Staatsbesoldung enthaltenen Zulage.

§ 46.

Die Zulassung von Lectoren erfolgt durch die philosophische Fakultät. Technische Lehrer und Exercitienmeister bedürfen für ihre Zulassung der Genehmigung des Senats.

Provis. Statut:

§ 44.

Jeder Professor kann über alle zum wissenschaftlichen Gebiete der Universität gehörigen Lehrfächer Vorträge halten. Privatdozenten dürfen nur über Lehrfächer innerhalb des wissenschaftlichen Bereiches ihrer Fakultät lesen.

§ 45.

Den Privatdozenten kann die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, auf den Antrag der betreffenden Fakultät durch einen vom Kurator bestätigten Senatsbeschluß entzogen werden.

Abschnitt V.

Von den Studenten.

§ 47.

Die Aufnahme der Studenten erfolgt durch Einschreibung in die Universitätsmatrikel (Immatrikulation).

§ 48.

Zugelassen zur Immatrikulation wird Jeder, welcher das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums, einer deutschen Realschule erster Ordnung (Real-Gymnasium), oder das vollgültige Abgangszeugniß einer Universität deutscher Zunge vorlegt. Ausländer werden immatrikulirt, wenn sie nach dem Ermessen des Rektors den zu einem erfolgreichen Besuch der Universität erforderlichen Grad wissenschaftlicher und sittlicher Bildung besitzen. Pharmazeuten, Techniker, Forsteleven, Landwirthe und Männer reiferen Alters werden auch ohne Vorlage eines Maturitätszeugnisses auf einen vom Rektor ausgestellten Erlaubnißschein zur Theilnahme an den Vorlesungen und zur Benutzung der Universitäts-Anstalten zugelassen und in ein besonderes Album eingetragen. Fälle, in welchen der Rektor die Zulassung beanstandet, sind zur Entscheidung des Senats zu bringen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 49.

Die Immatrikulation geschieht in den ersten vier Wochen jedes Semesters vor dem Rektor in Assistenz des Universitäts-Sekretärs an bestimmten am schwarzen Brette vorher angekündigten Tagen und Stunden. Nach Ablauf dieser vier Wochen kann der Rektor weitere Immatrikulationen nur aus besonderen Gründen zulassen.

Provis. Statut:

§ 46

gleichlautend mit § 47 def. St.

§ 47

Zugelassen zur Immatrikulation wird Jeder, welcher nach dem Ermessen des Rektors den zu einem erfolgreichen Besuch der Universität erforderlichen Grad wissenschaftlicher und sittlicher Bildung besitzt. Wer das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums (Lyceums) oder das Abgangszeugniß einer deutschen Universität vorlegt, bedarf eines weiteren Nachweises seiner wissenschaftlichen Befähigung nicht. Fälle in welchen der Rektor die Zulassung beanstandet, sind zur Entscheidung des Senats zu bringen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 48

gleichlautend mit § 49 def. St.

§ 50.

Der Student empfängt über seine Immatrikulation eine stempelfreie Bescheinigung. Zugleich werden demselben die akademischen Gesetze für Studenten, eine Legitimationskarte, ein Anmeldungsbuch und ein Vorlesungsverzeichniß ausgehändigt. Er hat dagegen die vorgeschriebene Immatrikulationsgebühr zur Universitätskasse zu entrichten.

§ 51.

Der Student hat sich innerhalb acht Tagen nach der Immatrikulation bei dem Dekan der Fakultät, der er sich anschließen will, zur Einschreibung in das Fakultäts-Album zu melden, widrigenfalls er disziplinarisches Einschreiten zu gewärtigen hat.

§ 52.

Will ein Student von einer Fakultät zu einer andern übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekan seiner bisherigen Fakultät zu melden, und sich von demselben eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung ertheilen zu lassen. Nur auf Grund dieser Bescheinigung kann ihn der Dekan der neu erwählten Fakultät zur Einschreibung in das Album derselben zulassen. Dieser Uebertritt von einer Fakultät zur andern ist nur in der ersten Hälfte eines jeden Semesters statthaft.

§ 53.

Jeder immatrikulirte und in ein Fakultäts-Album eingeschriebene Student hat das Recht, die öffentlichen und Privat-Vorlesungen zu besuchen und an den Vortheilen der Universitäts- und Fakultäts-Anstalten nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften Theil zu nehmen. Er ist verpflichlet in jedem Semester mindestens eine Privat-Vorlesung zu belegen.

Provis. Statut:

§ 49

wie § 50 def. St. In der zweiten Zeile steht nach „Bescheinigung" „(Matrikel in diesem Sinne)". Das Anmeldungsbuch fehlt.

§ 50

nur redaktionell von § 51 def. St. abweichend.

§ 51

nur redaktionell von § 52 def. St. abweichend.

§ 52.

Durch die Immatrikulation wird der Studirende Mitglied der Universität, durch die Einschreibung in das Fakultäts-Album, Mitglied der Fakultät.

§ 53.

Jeder immatrikulirte und in ein Fakultäts-Album inscribirte Studirende hat das Recht die allgemeinen Vorlesungen zu besuchen und an den Vortheilen der Universitäts- und Fakultäts-Anstalten nach Maßgabe der darüber bestehenden Reglements Theil zu nehmen.

§ 54.

Unter welchen Voraussetzungen ein Student zum Besuche einer mit Demonstrationen oder Uebungen verbundenen Vorlesung (Seminar, Laboratorium, Klinik u. s. w.) oder eines sonstigen Privatissimum zugelassen wird, haben die betreffenden Dozenten selbst zu bestimmen. Die in dieser Beziehung aufgestellten Grundsätze haben sie der Fakultät mitzutheilen und am schwarzen Brett zur Kenntniß zu bringen. In der Prüfung der persönlichen Befähigung sind sie unbeschränkt.

§ 55.

Jeder immatrikulirte und in ein Fakultäts-Album eingeschriebene Student ist berechtigt, sich, wenn die nöthigen Voraussetzungen bei ihm zutreffen, um ein Stipendium oder einen Freitisch zu bewerben. Ueber das Gesuch hat, wenn in den Stiftungsurkunden nichts anderes bestimmt ist, der Senat zu befinden.

Das Nähere in dieser Beziehung wird durch eine vom Senat mit Genehmigung des Kurators zu erlassende allgemeine Stipendienordnung bestimmt.

§ 56.

Jeder Student unterwirft sich durch die Immatrikulation, beziehungsweise Eintragung in das besondere Album (§ 48) allen Gesetzen und Reglements der Universität und ihrer Fakultäten und Anstalten.

§ 57.

Die Eigenschaft eines Studenten geht verloren:

1. Durch die Ertheilung des Abgangszeugnisses;
2. Durch disziplinarische Verweisung von der Universität;
3. Durch Streichung aus der Universitätsmatrikel, die dem Rektor zusteht, falls ein Student trotz erfolgter Verwarnung innerhalb sechs Wochen nach Anfang des Semesters keine Privat-Vorlesung belegt hat.

Provis. Statut:

§§ 54-56.

Nur redaktionell von §§ 54-56 des. St. verschieden.

§ 57.

Die Eigenschaft eines Studirenden geht verloren:

1. Durch die Ertheilung des Abgangszeugnisses;
2. In Folge der Nichterneuerung der Legitimationskarte. Diese muß am Anfang eines jeden neuen Semesters erfolgen. Meldet sich der Studirende zu diesem Behufe nicht vor der zweiten Hälfte des neuen Semesters, so kann der Rektor seinen Namen im Album der Universität löschen lassen. Diese Anordnung ist am schwarzen Brett anzukündigen;
2. Durch disciplinarische Verweisung eines Studirenden von der Universität.

§ 58.

Jeder Student erhält bei seinem Abgange von der Universität auf sein Verlangen ein Abgangszeugniß, aus welchem die von ihm besuchten Vorlesungen ersichtlich sind.

Abschnitt VI.

Von den Beamten der Universität.

§ 59.

Zu den Beamten der Universität gehören:

1. Der Universitäts-Sekretär;
2. Der Quästor;
3. Der mit der Calculatur und Kassencontrole betraute Beamte;
4. Der Kassen-Assistent;
5. Die Anstalts-Hülfsbeamten;
6. Die Unterbeamten.

§ 60.

Der Universitäts-Sekretär wird auf Präsentation des Rektors und Senats, der Quästor, der mit der Calculatur und Kassencontrole betraute Beamte und der Kassen-Assistent werden nach Anhörung des Rektors und Senats vom Kurator ernannt.

Provis. Statut:

§ 58.

Jedem Studirenden muß bei seinem Abgange von der Universität auf sein Verlangen ein Abgangszeugniß, aus welchem die Vorlesungen, deren Besuch nachgewiesen ist, ersichtlich sind, ausgestellt werden.

§ 59.

Zu den Beamten der Universität gehören:

1. Der Universitätssekretär;
2. Der Quästor;
3. Der mit den Geschäften der Kalkulatur und Kassen-Kontrolle betraute Beamte;
4. Die Instituts-Hülfsbeamten;
5. Die Unterbeamten.

§ 60.

Die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Beamten der Universität werden auf Präsentation des Rektors und Senats vom Kurator ernannt.

§ 61.

Der Universitäts-Sekretär steht ausschließlich unter dem Rektor und Senat und ist diesem verantwortlich.

Er hat das Protokoll im Plenum und im Senat zu führen.

Auf Verlangen des Rektors hat er bei demselben persönlich zu erscheinen und dessen Aufträge in Universitätsangelegenheiten treu auszuführen.

Er ist der Aktuar des Disciplinaramtes und hat durch den Oberpedellen alle Ladungen und Zustellungen zu bewerkstelligen. Er hat das Journal und die Registratur der Universität zu führen und sammelt alle auf ihre Geschichte bezüglichen Schriften. Er bewahrt das Archiv der Universität.

§ 62.

Der Quästor ist zugleich Rendant der Universität und verwaltet sein Amt nach Maßgabe der Quästur-Ordnung und der Kassen-Instruction.

Provis. Statut:

§ 61

im Wesentlichen wie § 61 def. St.

Abs. 4 am Schlusse lautet: „Er hat das Journal und die Registratur des Senats und der Fakultäten zu führen. Er führt ferner das Tagebuch der Universität und sammelt alle auf ihre Geschichte bezügliche Schriften."

Abs. 5: „Er bewahrt das Archiv der Universität."

§ 62.

Bei Verhinderung des Sekretärs vertritt ihn der Quästor.

§ 63.

Der Quästor ist zugleich Rendant der Universität und besorgt als solcher die gesammten Kassengeschäfte auf Grund einer besonderen Dienstanweisung (Kasseninstruktion).

Als Rendant steht derselbe zwar unmittelbar unter dem Kurator, doch hat er die mit seiner Dienstinstruktion nicht im Widerspruch stehenden Weisungen des Rektors zu befolgen.

Es steht ihm frei, wo er es für nöthig hält, dem Kurator von der ihm ertheilten Weisung Anzeige zu machen.

§ 63.

Der mit der Calculatur und Kassencontrole betraute Beamte verwaltet sein Amt nach Maßgabe der Kassen-Instruction.

§ 64.

Die Anstellung der Prosectoren, Assistenten, Observatoren und übrigen Anstalts-Hülfsbeamten erfolgt auf Vorschlag des betreffenden Anstalts-Directors durch den Kurator.

§ 65.

Die Anstalts-Hülfsbeamten sind an die Instruction gebunden, welche die Direktoren der einzelnen Anstalten denselben ertheilen. Die Instruktion unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch den Kurator.

§ 66.

Unterbeamte der Universität sind:

1. Die Kanzlisten;
2. Der Oberpedell, die Pedelle und Castellane;
3. Das Anstalts-Unterpersonal.

Provis. Statut:

§ 64.

Der Quästor empfängt die Auditoriengelder und Honorare, welche die Besucher der Vorlesungen zu bezahlen haben. Er befolgt dabei die ihm vom Senate gegebene Instruktion und die spezielle Anweisung, welche ihm jeder Lehrer für seine Vorlesungen gibt. Er ist verpflichtet über die eingehenden Honorare genaue Listen und Rechnungen zu führen und den Universitätslehrern die Einsicht der sie betreffenden Manuale jederzeit zu gewähren. Er darf Niemand sonst Mittheilung der Einnahmen machen, die er für den einzelnen Dozenten in Empfang nimmt und darf keinem Unbefugten Einsicht in Quästurbücher gestatten.

§ 65.

Die von dem Quästor, in seiner Eigenschaft als Rendant der Universität bestellte Kaution, haftet auch für die vorbezeichnete Verwaltung.

§ 66.

Die Funktionen des Kalkulatur- und Kontrol-Beamten sind durch die Kasseninstruktion bestimmt.

§ 67.

Bei der Anstellung der Instituts-Hülfsbeamten (Prosektor, Assistenten, Hospitalverwalter, botanische Gärtner, u. s. w.) hat der Direktor des betreffenden Instituts ein Vorschlagsrecht.

§ 68.

Die Instituts-Hülfsbeamten sind an die Instruktion gebunden, welche die Direktoren der einzelnen Institute denselben ertheilen. Die Instruktion unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch Rektor und Senat und durch den Kurator.

§ 69

identisch mit 66 def. St.

§ 67.

Die Unterbeamten der Quästur und Kalkulatur werden nach Anhörung des Rektors und Senats von dem Kurator angestellt.

Die Anstellung des Anstals-Unterpersonals erfolgt in gleicher Weise, wie die der Anstalts-Hülfsbeamten (§ 64).

Die übrigen Universitäts-Unterbeamten werden von Rektor und Senat angestellt.

§ 68.

Für die Dienstgeschäfte der Unterbeamten der Quästur und Kalkulatur sind die Anweisungen des Kurators maßgebend. Die Dienstgeschäfte des übrigen Unterbeamten-Personals werden durch besondere Instruktionen des Rektors und Senats geordnet. Die Instruktion für das Anstalts-Unterpersonal ist der Direktor der betreffenden Anstalt verpflichtet vor der Ertheilung dem Rektor und Senate im Entwurfe vorzulegen.

§ 69.

Der Oberpedell hat die Anschläge am schwarzen Brett nach Genehmigung des Rektors und nur die Ankündigung betreffend die Vorlesungen nach Auftrag der einzelnen Dozenten anzuheften.

§ 70.

Sämmtliche Beamten der Quästur und Kalkulatur stehen in disziplinarischer Beziehung unter dem Kurator als ihrem dienstlichen Vorgesetzten. Die übrigen Beamten stehen in disziplinarischer Beziehung unter dem Rektor und Senat als der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde.

Provis. Statut:

§ 70.

Die Unterbeamten werden vom Rektor und Senat angestellt. Bei der Anstellung des Instituts-Unterpersonals sind die Vorschläge des Direktors der betreffenden Anstalt zu berücksichtigen.

§ 71.

Die Dienstgeschäfte des gesammten Unterpersonals werden durch besondere Instruktionen des Rektors und Senats geordnet. Die Instruktion für das Instituts-Unterpersonal ist der Direktor des betreffenden Instituts verpflichtet, im Entwurf dem Rektor und Senate vor der Ertheilung vorzulegen.

§ 72.

Der Oberpedell hat, außer seinen sonstigen Funktionen, namentlich auch die Anschläge am schwarzen Brett anzuheften. Dazu ist, in der Regel, die Genehmigung des Rektors erforderlich. Ausgenommen sind nur die Ankündigungen von und über Vorlesungen. Diese hat der Oberpedell auf Grund der Aufträge der einzelnen Dozenten anzuheften.

§ 73.

Die sämmtlichen Beamten und Unterbeamten sind zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dieselben unterstehen in disciplinarischer Beziehung dem Rektor und Senat, als der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde. Im Uebrigen gelten, bezüglich ihrer Dienstvergehen und deren Bestrafung, die allgemeinen für Civilbeamte in Kraft befindlichen Gesetze.

Abschnitt VII.

Von den Vorlesungen.

§ 71.

Nur solche Vorlesungen, welche unter Autorität der Universität von deren Dozenten gehalten werden, sind als akademische Vorlesungen der Universität anzusehen.

§ 72.

Die Vorlesungen sind entweder öffentliche oder Privatvorlesungen, oder Privatissima.

Die öffentlichen Vorlesungen werden gratis gehalten, die Privatvorlesungen gegen Honorar, die Privatissima entweder gratis oder gegen Honorar.

An den öffentlichen und an den Privatvorlesungen kann jeder überhaupt zum Besuche der Vorlesungen Berechtigte theilnehmen; die Berechtigung zum Besuche der Privatissima ist von besonderen durch die Dozenten zu treffenden Bestimmungen (§ 54) abhängig.

Jeder Professor muß in jedem Semester, wenn er nicht aus besonderen Gründen durch Fakultätsbeschluß davon dispensirt wird, mindestens eine Gratis- und eine Privatvorlesung ankündigen.

§ 73.

Sämmtliche in einem Semester zu haltende Vorlesungen sind in einem Verzeichnisse zusammenzustellen und außerdem durch Anschlag am schwarzen Brett anzukündigen.

Provis. Statut:

§ 74.

Nur solche Vorlesungen, welche unter der Autorität der Universität von deren Dozenten gehalten werden, sind als akademische Vorlesungen der Universität Straßburg anzusehen.

§ 75.

Die Vorlesungen sind entweder Privat-, d. h. solche Vorlesungen, für welche nach näherer Bestimmung der Gebühren-Ordnung ein Honorar bezahlt werden muß, oder Gratis-Vorlesungen.

Beide Arten von Vorlesungen sind entweder allgemeine Vorlesungen, an denen jeder überhaupt zum Besuche der Vorlesungen Berechtigte Theil nehmen kann, oder Privatissima, deren Besuch noch an besondere Voraussetzungen in der Person der Zuhörer geknüpft ist (§ 54).

Jeder Professor muß in jedem Semester, wenn er nicht aus besonderen Gründen durch Fakultätsbeschluß davon dispensirt wird, mindestens eine Gratis- und eine Privat-Vorlesung halten.

§ 76.

wie § 73 def. St., aber „Lektionsverzeichniß“.

§ 74.

Das Vorlesungsverzeichniß wird nach den Angaben der Fakultäten (§ 9) von dem Universitäts-Sekretär unter Aufsicht des Rektors zusammengestellt.

§ 75.

Das Vorlesungsverzeichniß für das folgende Semester muß vor dem Schlusse des laufenden Semesters publizirt und in einer angemessenen Zahl von Exemplaren dem Kurator eingereicht werden.

§ 76.

Jeder Dozent ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich zu denselben drei Zuhörer melden.

§ 77.

Zum Besuche der öffentlichen und der Privatvorlesungen sind berechtigt:

1. Jeder immatrikulirte und in ein Fakultäts-Album eingeschriebene, sowie jeder in das besondere Album (§ 48) eingetragene Student;
2. Jeder Andere, der von dem betreffenden Dozenten die Erlaubniß zum Besuche der Vorlesungen erhalten hat. Diese Erlaubniß kann jederzeit durch Senatsbeschluß aus besonderen Gründen zurückgezogen werden.

Provis. Statut:

§ 77.

Das Lektionsverzeichniß wird nach den Angaben der Fakultäten (§ 10) von dem Universitäts-Sekretär nach der Reihenfolge der Fakultäten (§ 2) unter Aufsicht des Rektors zusammengestellt.

§ 78.

wie § 75 def. St., aber „Lektionsverzeichniß".

§ 79

gleichlautend mit § 76 def. St.

§ 80.

Zum Besuche der allgemeinen Vorlesungen sind berechtigt:

1. Jeder immatrikulirte und inskribirte Studirende;
2. wie § 77 def. St.

§ 78.

Es steht Jedem frei, in den Vorlesungen dreimal zu hospitiren. Wer eine Vorlesung öfter als drei Mal besucht, hat sie auf der Quästur zu belegen und sich alsbald unter Vorlage einer Bescheinigung darüber bei dem betreffenden Dozenten zu melden.

§ 79.

Die Vorlesungen des Sommersemesters beginnen an dem auf das Osterfest folgenden Montag und, wenn derselbe vor den 15. April fällt, am 1. Montag nach dem 15. April. Sie schließen am zweiten Samstag des August. Die Vorlesungen des Wintersemesters beginnen am dritten Montag des Oktober und endigen am vorletzten Samstag des März.

§ 80.

Zu einem späteren Beginn oder einem früheren Schluß der Vorlesungen ist, sofern dadurch der Zeitraum einer Woche überschritten wird, die Genehmigung des Kurators einzuholen.

§ 81.

Rektor und Senat, sowie die Dekane, haben darüber zu wachen, daß die Vorlesungen von den Dozenten rechtzeitig begonnen und nicht ohne genügende Gründe unterbrochen werden. Kein Dozent darf innerhalb der Vorlesungszeit länger als zwei Tage ohne Urlaub verreisen. Den Urlaub ertheilen bis zu fünf Tagen der Dekan, bis zu vierzehn Tagen der Rektor, bis zu sechs Wochen der Kurator, darüber hinaus der Reichskanzler.

Provis. Statut:

§ 81.

Jeder, der eine Vorlesung öfter als dreimal besuchen will, ist gehalten die Auditoriengelder und resp. das Honorar dafür auf der Quästur zu entrichten und sich unter Vorlage einer Bescheinigung darüber bei dem betreffenden Dozenten zu melden und in die Einschreibungslisten einzutragen, worauf er von dem Dozenten eine auf seine Person lautende Zulassungskarte erhält.

Dagegen steht es Jedem frei in den allgemeinen Vorlesungen dreimal zu hospitiren.

§ 82

wie § 79 def. St., doch steht nach „beginnen“ im 1. u. 2. Absatz: „regelmäßig“.

§ 83

gleichlautend mit § 80 def. St.

§ 84.

Kleinere Unterbrechungen der Vorlesungen können aus besonderen Gründen, z. B. wegen des Weihnachts- oder Pfingstfestes, jeweils vom Rektor und Senat angeordnet werden.

§ 85

gleichlautend mit § 81 def. St.

Abschnitt VIII.

Von den Universitätsanstalten.

§ 82.

Jede Universitätsanstalt erhält einen Direktor, welcher aus der Zahl der Dozenten vom Reichskanzler ernannt wird. Die Ernennung ist widerruflich.

§ 83.

Die Direktoren haben selbst die Regeln über die Benutzung der ihnen unterstellten Anstalten und über die dafür etwa zu erhebenden Gebühren zu entwerfen und die Genehmigung von Rektor und Senat, sowie des Kurators dazu einzuholen.

§ 84.

Die für die Anstalt im Etat vorgesehenen Geldbeträge werden dem Direktor für die Verwendung zu Zwecken der Anstalt zur Verfügung gestellt, und auf dessen Anweisung unter Mitzeichnung des Kurators oder des von demselben bezeichneten Kontrol-Beamten aus der Universitäts-Kasse ausbezahlt.

§ 85.

Der Direktor einer jeden Anstalt ist verpflichtet, die allgemeinen Zwecke der Wissenschaften durch möglichste Unterstützung der Bedürfnisse aller verwandten Anstalten der Universität zu fördern und am Ende des Wintersemesters einen Bericht über die Leistungen und die Erfolge der unter seiner Leitung stehenden Anstalt in dem vorausgegangenen Studienjahre, unter Bezeichnung der von den Studenten gefertigten Arbeiten, an den Senat zur Mittheilung an den Kurator einzureichen.

Provis. Statut:

§ 86.

Jedes der Universitäts-Institute erhält aus der Zahl der Dozenten nach Maßgabe der Anstellung derselben, oder späterer Anordnung des Reichskanzlers, seinen eigenen Direktor.

§ 87.

Die Direktoren haben selbst die Instruktion für die Benutzung des ihnen unterstellten Instituts auszuarbeiten und die Genehmigung von Rektor und Senat, sowie des Kurators dazu einzuholen.

§ 88

wie § 84 def. St.

§ 89.

Der Direktor eines jeden Instituts ist verpflichtet, die allgemeinen Zwecke der Wissenschaft durch möglichste Unterstützung der Bedürfnisse aller verwandten Anstalten der Universität zu fördern und am Ende jedes Semesters einen Bericht über die Arbeiten, welche in dem unter seiner Leitung stehenden Institute von den Studirenden gefertigt worden sind, an den Senat zur Mittheilung an den Kurator einzureichen.

Abschnitt IX.

Von den Preisen und Preisaufgaben.

§ 86.

Jeder Fakultät werden zur Gewährung von Preisen für Lösung jährlich auszuschreibender Preisaufgaben jährlich 600 ℳ, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 900 ℳ, wovon 300 ℳ für staatswissenschaftliche Arbeiten, zur Verfügung gestellt.

§ 87.

Die Fakultäten bestimmen die Regeln, nach welchen die Preise vertheilt werden sollen.

§ 88.

Die Vertheilung der Preise und die Verkündung neuer Aufgaben erfolgt jährlich an dem Gedächtnißtage der Gründung der Universität, dem 1. Mai.

Provis. Statut:

§ 90.

Jeder Fakultät. . . . jährlich 200 Thaler, der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät jährlich 400 Thaler. . . .

§ 91.

Die Fakultäten erlassen selbst die Reglements, nach welchen die Preise vertheilt werden sollen. Die stiftungsmäßige Verwendung der an der Universität Straßburg außer den bereits bestehenden, oder der etwa ferner noch gestiftet werdenden Preis-Stipendien soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 92.

Die Vertheilung dieser Preise erfolgt jährlich an dem Gedächtnißtage der Gründung, den 1. Mai.

Abschnitt X.

Von den Gebühren, Honoraren und Sporteln.

§ 89.

An Gebühren sind zu entrichten und an die Universitätskasse abzuführen:

1. Für die Immatrikulation, sowie für die Eintragung in das besondere Album (§ 48) von denjenigen, welche bereits eine Universität besucht haben . . . . 10 ℳ.
   Von anderen . . . . 20 „
2. Für das Abgangszeugniß . . . . 10 „
3. Für jede Einschreibung zum Besuch einer Gratisvorlesung 50 ₰.

Die zu 3 bezeichneten Einschreibegebühren sind für die Universitäts-Krankenkasse zu verwenden.

Ueber die Höhe und die Verwendung der für die Doktor-Promotion und für die Habilitation zu errichtenden Gebühren ist in den Promotions-, beziehungsweise Habilitations-Ordnungen Bestimmung zu treffen. Diese Bestimmung unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers.

Die Bestimmung des Honorars für die Privatvorlesungen und Privatissima, sowie über die etwaige Erlassung desselben, bleibt den einzelnen Dozenten nach Maßgabe der Fakultäts-Statuten überlassen.

Provis. Statut:

§ 93.

An Gebühren sind zu entrichten und an die Universitätskasse abzugeben:

1. Für die Immatrikulation:
   von denjenigen, welche bereits eine Universität besucht haben. 10 Fr.
   von anderen . . . . 20 Fr.
2. Für die Abgangszeugnisse . . . . 10 Fr.
3. Für die Doktorpromotion . . . . 300 Fr.

Die Bestimmungen des Honorars für die Privatvorlesungen, sowie über die etwaige Erlassung desselben bleiben zunächst den einzelnen Dozenten überlassen; sollte das Bedürfniß zu einer allgemeinen Regelung sich herausstellen, so wird dieselbe durch ein Reglement getroffen, welches der Kurator nach Vernehmung des Senats erlassen wird. In gleicher Weise werden die Gebühren für Habilitirung, sowie die Beiträge für Arbeiten im Laboratorium geregelt werden.

Abschnitt XI.

Uebergangsbestimmung.

§ 90.

Der zur Zeit im Amte befindliche Rektor bleibt bis zum 1. April 1876, die gewählten Mitglieder des Senats bleiben bis zum Beginn des Winter-Semesters 1875—76 in ihrer Stellung.

Gegeben, Berlin, den 24. Februar 1875.

(L. S.) Gez.: **Wilhelm.**

G. Gez: von Bismarck.

Provis. Statut:

§ 94.

Während des ersten Dekanatsjahres wird die Stellvertretung des Dekans in jeder Fakultät von dem nächstältesten ordentlichen Professor übernommen.

Der erste Senat fungirt bis zum Amtsantritt des erstgewählten Rektors im Wintersemester 1872, der Vertreter des ersten Rektors während dessen Amtsdauer wird von dem Plenum der Universität nach Maßgabe der für die Rektorwahl im § 18 getroffenen Bestimmungen gewählt.

Der Syndikus, welcher bis zu der im § 34 vorgesehenen Wahl fungiren soll, wird vom Senat, aus den Professoren der juristischen Fakultät provisorisch bestellt.

Berlin, den 28. April 1872.

Der Reichskanzler,

gez. **von Bismarck.**

Bemerkungen betreffend das Statut.

I. Vorgeschichte. Provisorisches Statut.

Der Entwurf zu den in § 3 des Gesetzes vom 28. April 1872 vorbehaltenen statutarischen Bestimmungen war im Einvernehmen mit Freiherrn von Roggenbach vom Oberpräsidenten, im allgemeinen Anschluß an die Bonner und Berliner Statuten, aufgestellt worden. An wichtigen und von diesen Vorbildern nicht unwesentlich abweichenden Grundsätzen enthielt der Entwurf bereits: das weitere Vertretungs-Organ des Plenums neben Rektor und Senat (St. § 13 ff.), die Beseitigung des Monopols der Lehrstühle (St. § 40), die günstige Stellung der Privatdozenten (St. § 43), die Befreiung der Zulassung zur Immatrikulation und zu den Vorlesungen von belästigenden Beschränkungen (St. §§ 48, 77, 78), die Ablehnung der akademischen Gerichtsbarkeit, an deren Stelle nur ein akademisches Disziplinaramt für die Studierenden beibehalten ist (St. § 32), die umfassende Stellung von Rektor und Senat (§§ 25, 26) und die Einräumung des Rechtes der Selbstverwaltung des Universitätsvermögens (Verwaltungskommission St. §§ 36, 37).

Der Reichskanzler, von der Ansicht ausgehend, daß es zweckmäßig sein würde, der Universität selbst Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Wünsche bezüglich des Statuts zu geben und mittlerweile nur die unerläßlichen Bestimmungen zu treffen, erließ demnächst das gegenüber dem Entwurf abgekürzte provisorische Statut vom 28. April 1872. Abgelehnt wurden namentlich einstweilen: die Vorschrift, wonach Professoren welche das Alter von 60 Jahren überschritten haben, sollten emeritirt werden können, und die andere Bestimmung, wonach jede Fakultät nach dem sich ergebenden Bedürfniß sich in besondere Sektionen sollte theilen dürfen, unter dem Vorbehalt für den Reichskanzler, Sektionen auf ihren Antrag zu besonderen Fakultäten zu erheben. Die vorgeschlagene Regelung der Wittwen- und Waisenpensionen wurde besonderer Regelung vorbehalten.

Nach dem provisorischen Statut (§ 2) theilte sich die Universität in vier Fakultäten. Seitens der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät wurde jedoch schon bald beantragt, unabhängig von der Revision des provisorischen Statuts, eine Trennung der Fakultät in eine philosophisch-humanistische und in eine mathematisch-naturwissenschaftliche oder wenigstens die Vertretung der Fakultät im Senat durch eine doppelte Zahl von Mitgliedern anzuordnen. Durch Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Juli 1872

wurde nur dem letzteren Antrage durch die Verfügung entsprochen, daß zu den Mitgliedern des Senats aus der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät statt des Dekans und eines gewählten Professors der Dekan und drei Professoren, zusammen also vier Mitglieder, gehören sollten, von denen zwei Lehrstühle der philosophisch-humanistischen, zwei Lehrstühle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaften bekleiden würden.

In Gemäßheit des § 3 des Universitätsgesetzes trat demnächst das Plenum auf Grund des provisorischen Statuts in die Berathung über die endgültig zu erlassenden Bestimmungen. Von grundsätzlicher und bleibender Bedeutung sind die hierbei gefaßten Beschlüsse über die Trennung der philosophischen Fakultät in eine im engeren Sinne philosophische und in eine mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät, sowie die Einführung der (freiwilligen) Emeritirung der Professoren. Unter Aufnahme dieser grundsätzlichen und zahlreicher redaktionellen Aenderungen ist demnächst das definitive Statut den 24. Februar 1875 durch den Kaiser erlassen worden.

II. Rechtliche Natur des Statuts. Mangel der formellen Publikation.

Von den im Statut behandelten Fragen berühren diejenigen der inneren Verfassung und Verwaltung der Universität als Lehranstalt — wozu u. A. die Organisation der Lehrerschaft, die Disziplin über die Studenten, das Verhältniß zu den Aufsichtsbehörden zu rechnen wäre — Rechte und Interessen Dritter nicht, und bedürfen daher zu ihrer Regelung jedenfalls nicht der Form des Gesetzes. Dem entspricht es, wenn § 3 Abs. 2 des Universitätsgesetzes dieses Gebiet im Gegensatz zur „äußeren Verfassung" der Universität der gesetzlichen Regelung entzieht. Ja, an und für sich würde dieses Gebiet sogar durch bloße Instruktion geordnet werden können. Dagegen stellt die Organisation der Universität als einer juristischen Person (établissement public), die Ordnung ihrer Vertretung als solche, und was damit zusammenhängt, eine Materie dar, welche wegen ihrer Bedeutung für die Rechte und Interessen Dritter nach allgemeinen Grundsätzen für die gesetzliche Regelung sich eignen würde. Dasselbe gilt in noch höherem Grade für gewisse Bestimmungen des Statuts, welche die Rechtsstellung der Lehrer, ihre Anstellung, ihre allgemeinen Dienstpflichten und Rechte berühren, und zur inneren Verfassung und Verwaltung der Universität nicht wohl gerechnet werden können. Indessen ist nach französischem Verfassungsrechte anerkannt, daß die Verordnung des Staatsoberhaupts auch zur Ergänzung von Gesetzen (lois secondaires) im weitern Umfang dient, und so wird die Regelung jener Materien durch das vom Kaiser erlassene Statut doch als ausreichend zu erachten sein, zumal auch in anderen Universitäts-Statuten herkömmlicherweise solche Fragen behandelt werden.

Weder das provisorische noch das definitive Statut sind im Gesetzblatt oder sonstwie amtlich verkündigt, sondern nur in einem vom Kurator veranlaßten Abdruck verbreitet worden. Für diejenigen Vorschriften, welche inhaltlich über bloße Instruktionen hinausgehen, sich als Ergänzungen des Gesetzes darstellen und für Dritte Bedeutung haben (vergl. oben), erscheint dies kaum als korrekt. Die Kenntniß der Studenten von den sie besonders interessirenden Bestimmungen des Statuts ist durch Aufnahme derselben in die „akademischen Vorschriften" vermittelt.

Der allgemeine Charakter des Statuts ist ein sehr konservativer. Man wird dem Urtheil des damaligen Prorektors Schmoller in seiner Rede vom 1. Mai 1876 beipflichten können, daß die mittelalterlichen Grundlagen, z. B. in der Einrichtung des Dekanats als Reihendienst und in dem allzuschnellen jede Stabilität ausschließenden Wechsel des Senats, zu sehr festgehalten sind. Indessen: „allzu wichtig ist überhaupt die Verfassungsfrage für die Universität nicht."

C. Die Fakultätsstatuten.

Dieselben haben folgenden Wortlaut:

Statut der theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

§ 1.

Die Fakultät besteht gemäß § 3 des Universitäts-Statuts aus der Gesammtheit der zu ihr gehörigen Dozenten und der in ihr Album eingetragenen Studenten. Sie wird vertreten durch die Gesammtheit der als ordentliche Professoren in sie berufenen Lehrer.

§ 2.

Die Einführung neu-eintretender ordentlicher Professoren in die Fakultät geschieht durch den Dekan, an dessen Hand dieselben das Gelöbniß gewissenhafter Befolgung des Fakultäts-Statuts ablegen.

§ 3.

Eine Habilitation der in die Fakultät berufenen Professoren ist nicht erforderlich. Indessen steht es denselben frei, ihre Lehrthätigkeit mit einer

Antritts-Vorlesung oder -Rede zu beginnen, zu welcher der Dekan durch ein auf Kosten des betreffenden Dozenten gedrucktes Schreiben einladet, welches am schwarzen Brett angeschlagen und sämmtlichen Professoren der Universität zugeschickt wird.

§ 4.

Jedes Mitglied der Fakultät im engeren Sinne ist (unter der § 2 aufgeführten Voraussetzung) nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet an allen Berathungen und Geschäften Theil zu nehmen.

§ 5.

An allen Berathungen und Abstimmungen über Promotion zum Lizentiaten- oder Doktorgrade der Theologie nehmen nur diejenigen Mitglieder der Fakultät Theil, welche zugleich Doktoren der Theologie sind.

§ 6.

Der Dekan, beziehungsweise der Prodekan, leitet die Geschäfte der Fakultät, nach Vorschrift von § 4—9 des Universitäts-Statuts. Wenn der Dekan länger als einen Monat verhindert ist, so fallen die besonderen Dekanatseinkünfte für die Zeit der Vertretung an dessen Stellvertreter; bei Verhinderung durch Krankheit jedoch verbleiben die Emolumente dem Dekan. Der Rektor und der Prorektor der Universität können nicht zugleich Dekan sein; beide werden im Turnus des Dekanats übergangen; ebenso das zum Dekanat berufene Fakultätsmitglied, welches die Uebernahme der Dekanatsgeschäfte ablehnt. Der fungirende Dekan kann nicht zum Senator gewählt werden. Ist der Prodekan gewählter Senator, so wird bei Erledigung des Dekanats durch Tod, Ausscheiden aus der Professur, Krankheit u. s. w. des Dekans ein neuer Senator gewählt. Diese Neuwahl findet auch dann statt, wenn nach Ablauf des Dekanatsjahres das Dekanat an den gewählten Senator fällt.

§ 7.

Der Dekan beruft und präsidirt die Fakultätssitzungen, zu welchen er in der Regel die Tagesordnung voraus mittheilt.

§ 8.

Der Dekan ist verpflichtet, alle geschäftlichen Eingänge zur Kenntniß der Fakultät zu bringen. Minder wichtige Geschäfte können, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt, durch Umlaufschreiben erledigt werden. Sonst und in der Regel erfolgt Beschlußfassung nur nach mündlicher Berathung, wobei schriftliche Vota nicht zulässig sind. Separat-Vota können sofort mündlich, oder auch nach sofortiger Anmeldung schriftlich zu den Akten gegeben werden.

§ 9.

Der Dekan verwahrt während seiner Amtsdauer alle amtlichen Papiere und Briefe der letzten fünf Jahre und übergibt dieselben, sowie auch Album, Siegel und Kasse der Fakultät gegen Bescheinigung seinem Nachfolger. Aeltere Schriftstücke werden an das Universitäts-Archiv abgeliefert.

§ 10.

Die Fakultät ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig ist.

§ 11.

Das Sitzungsprotokoll führt der nach § 4 des Universitäts-Statuts jüngste unter den anwesenden ordentlichen Professoren, sofern er nicht gleichzeitig Dekan ist.

§ 12.

Motivirte Anträge und Gutachten an die vorgesetzte Behörde sind sämmtlichen ordentlichen Professoren in Konzept und Reinschrift zur Unterzeichnung vorzulegen. Die Unterzeichnung kann abgelehnt werden. Ein Widerspruch darf auf der Ausfertigung nicht vermerkt werden.

§. 13.

Die Feststellung des Vorlesungsplanes (vergl. § 9 des Universitäts-Statuts) erfolgt in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Dozenten der Fakultät zugezogen werden.

§ 14.

Sämmtliche Vorlesungen sind halbjährlich. Wofern der Umfang einer Disciplin eine Ausdehnung auf zwei Semester nöthig machen sollte, müssen die Theile derselben so getrennt werden, daß sie als relativ selbstständige betrachtet werden können.

§ 15.

Die Fakultät veröffentlicht jedes Jahr am 1. Mai eine Preisaufgabe, deren Gegenstand nach einem bestimmten Turnus den verschiedenen theologischen Disziplinen zu entnehmen ist. Die Bearbeitungen können in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt werden, und sind bis zum 1. Februar des nächsten Jahres dem Dekan mit versiegelter Namensangabe des Verfassers einzureichen. Zur Bewerbung sind nur solche Studenten zugelassen, welche innerhalb des auf die Verkündigung der Aufgabe folgenden Jahres an der Universität Straßburg immatrikulirt sind. — Der Dekan verweist die einlaufenden Aufgaben zur schriftlichen Begutachtung und Antragstellung an

ein Mitglied, aus dessen Arbeitskreise die Aufgabe entnommen ist und sodann an ein zweites Mitglied, als Correferent, worauf die Arbeiten sammt den Gutachten und Anträgen bei sämmtlichen Professoren der Fakultät zur Abstimmung zirkuliren. Falls sich eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Zuerkennung des Preises ergibt, muß darüber in einer Sitzung Beschluß gefaßt werden. Je nach dem Ermessen der Fakultät kann der Preis zwischen zwei würdigen Bewerbern getheilt, oder auch nur theilweise zuerkannt werden.

§ 16.

Aenderungen und Ergänzungen dieses Statuts erfolgen durch Beschluß der Fakultät nach Maßgabe des § 10 desselben und des § 12 des Universitäts-Statuts.

Straßburg, den 13. Oktober 1880. Der Dekan der theol. Fakultät:

gez. **Cunitz.**

Den vorstehenden Statuten der theologischen Fakultät hat der akademische Senat durch Beschluß vom 26. Oktober 1880 die Genehmigung ertheilt.

Der Rektor:

gez. **Laband.**

Genehmigt.

Straßburg, den 3. November 1880. Der Kurator der Universität:

gez. **Ledderhose.**

Statut der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

I. Abschnitt.

Verfassung.

§ 1.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät besteht aus der Gesammtheit der zu ihr gehörigen Dozenten und der in ihr Album eingetragenen Studenten; sie wird vertreten durch die Gesammtheit der als ordentliche Professoren in sie berufenen Lehrer.

§ 2.

Ordentliche Professoren, die den juristischen oder, wenn sie Vertreter der Staatswissenschaften sind, den staatswissenschaftlichen oder philosophischen Doktorgrad nicht haben, nehmen an den Doktorprüfungen und an den Beschlüssen über Habilitationen nicht Theil.

§ 3.

Die ordentlichen Professoren sind zur Theilnahme an den Fakultätsgeschäften berechtigt und verpflichtet.

§ 4.

An der Spitze der Fakultät steht ein Dekan. Die Dekanatswürde wechselt jährlich unter den ordentlichen Professoren nach Maßgabe des § 4 des Universitätsstatuts. Der Rektor und der Prorektor der Universität können nicht zugleich Dekane sein; Beide werden im Turnus des Dekanats übergangen; ebenso das zum Dekanat berufene Fakultätsmitglied, welches schon beim Beginne des Dekanatsjahres an der Uebernahme der Dekanatsgeschäfte dauernd behindert ist.

Wird das Dekanat vor Ablauf des Dekanatsjahres erledigt, oder ist der Dekan vorübergehend an der Führung seiner Geschäfte verhindert, so tritt nach § 5 des Universitätsstatuts der nächstletzte Dekan (Prodekan) stellvertretend ein.

Wenn der Dekan länger als einen Monat verhindert ist, so fallen seine besonderen Einkünfte für die Zeit der Vertretung an seinen Stellvertreter.

Ist der Prodekan gewählter Senator, so wird bei Erledigung des Dekanats durch Tod, Ausscheiden aus der Professur, Krankheit 2c. 2c. des Dekans ein neuer Senator gewählt. Diese Neuwahl findet auch dann statt, wenn nach Ablauf des Dekanatsjahres das Dekanat an den gewählten Senator fällt.

Der fungirende Dekan kann nicht zum Senator gewählt werden.

§ 5.

Der Dekan leitet die Geschäfte der Fakultät nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 6—9 des Universitätsstatuts. Bei seinem Amtsantritte sind ihm sofort von seinem Vorgänger die Fakultätsakten, das Fakultätsalbum, das Statut und das Siegel, sowie die Fakultätskasse unter Rechnungslegung gegen schriftliche Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Der Dekan hat die Verpflichtung, alle geschäftlichen Eingänge zur Kenntniß eventuell zur Abstimmung an die Fakultät zu bringen, durch schriftlichen Umlauf oder in einer Sitzung, falls er eine solche nöthig hält, oder sie von einem ordentlichen Professor der Fakultät schriftlich beantragt wird.

Die Berufung der Fakultät zu den Sitzungen erfolgt durch Bestellzettel des Dekans, in welchem die Gegenstände der Berathung angegeben sind; jeder ordentliche Professor der Fakultät kann stets noch 24 Stunden vor der Sitzung, die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung verlangen.

Die Sitzungen müssen während des Semesters abgehalten werden; während der gesetzlichen Ferien sind sie nur zulässig, falls sämmtliche ordentliche Professoren der Fakultät in Straßburg anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit setzt die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Fakultätsmitglieder voraus.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Dekan, das Protokoll der nach § 4 des Universitätsstatuts jüngste anwesende ordentliche Professor. Als Vorsitzender hat der Dekan bei den Verhandlungen das Wort zu ertheilen und ist befugt das Wort zu entziehen oder nach Befinden die Sitzung zu schließen. Er bestimmt den Gang der Verhandlungen und leitet die Abstimmung. Diese erfolgt mündlich oder, bei Wahlen schriftlich, nach einfacher Majorität; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Wird eine Majorität nicht erreicht, so muß die Berathung von Neuem durch den Dekan eröffnet werden und bei Wahlen nach § 18 des Universitätsstatuts verfahren werden.

Ueber die Fragestellung entscheidet in Zweifelsfällen die Majorität.

Jedes Mitglied der Minderheit kann verlangen, daß seine abweichende Ansicht im Protokoll erwähnt und daß sein Separatvotum den Akten und der Ausfertigung beigefügt wird, wenn es sofort in der Sitzung angemeldet und innerhalb drei Tagen nach der Sitzung dem Dekan zugestellt ist.

§ 6.

Der Dekan hat die Gesuche der Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaft um Stipendien der Fakultät durch Cirkular zur Prüfung vorzulegen und die von ihr in einer Sitzung zu beschließenden Vorschläge über die Verleihung aller disponiblen Stipendien zur Kenntniß der Stipendienkommission zu bringen.

§ 7.

Die Ausführung der Fakultätsbeschlüsse erfolgt durch den Dekan. Mit Zustimmung desselben kann die Abfassung eines Berichtes oder eines Gutachtens, sowie jede sonstige Thätigkeit behufs Ausführung eines Beschlusses auch einem andern ordentlichen Professor der Fakultät übertragen werden.

Motivirte Anträge und Gutachten an die vorgesetzte Behörde sind sämmtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät in Conzept und Reinschrift zur Unterzeichnung vorzulegen. Die Unterzeichnung kann abgelehnt werden; ein Widerspruch darf auf der Ausfertigung nicht vermerkt werden.

§ 8.

Die Einkünfte der Fakultätskasse bestehen in den Gebühren für die Promotion, soweit dieselben in Gemäßheit der Promotionsordnung der Fakultätskasse zufallen sollen. Von diesen Einkünften sind insbesondere die Kosten zu bestreiten, die aus den von der Fakultät beschlossenen Ehrenbezeugungen (Ehrenpromotionen, Gratulationen, Programmen 2c.) erwachsen. Die Rechnung führt der Dekan. Sie wird von seinem Nachfolger beim Amtsantritt geprüft.

II. Abschnitt.

Lehrthätigkeit.

§ 9.

Die Feststellung des Vorlesungsplanes erfolgt in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Dozenten der Fakultät zugezogen werden. Eine spätere Aenderung der angekündigten Stunden ist nur im Einvernehmen mit denjenigen Dozenten, welche im vereinbarten Lehrplan für die neugewählten Stunden Vorlesungen angekündigt hatten, zulässig.

§ 10.

In Bezug auf die Auswahl der Hörsäle gehen die ordentlichen Professoren den Honorar- und außerordentlichen Professoren, und diese den Privatdozenten vor. Innerhalb dieser Klassen entscheidet die Anciennetät nach Maßgabe des § 4 des Universitätsstatuts, insoweit nicht einzelne Hörsäle eine besondere Bestimmung haben.

§ 11.

Die Vorlesungen, welche ein Mitglied der Fakultät für Honorar ankündigt, dürfen nicht von einem andern Dozenten unentgeltlich in demselben oder in dem folgenden Semester angekündigt werden. Der Satz, nach welchem das Honorar für die Vorlesungen zu berechnen ist, wird durch Fakultätsbeschluß normirt.

§ 12.

Studirende, welche den Erlaß des Kollegienhonorars beanspruchen wollen, haben sich unter Bezugnahme auf ein Dürftigkeits-, und falls sie bereits studirt haben, auch auf ein Fleißzeugniß bei dem Dekan zu melden.

Ueber die Würdigkeit des Bewerbers entscheidet eine aus dem Dekan, dem Vertreter der Fakultät in der Stipendienkommission und dem jüngsten

Fakultätsmitgliede bestehende Kommission, vor welcher der Bewerber zu erscheinen, und nach deren Ermessen er sich über seine persönlichen Verhältnisse und Kenntnisse auszuweisen hat.

III. Abschnitt.

Preisaufgabe.

§ 13.

Die Fakultät stellt jährlich zwei rechts= und eine staatswissenschaftliche Preisaufgabe. Von jenen soll eine dem römischen Rechte, die andere den übrigen Rechtsdisziplinen nach einem bestimmten Turnus entnommen sein.

Die Aufgaben sind am 1. Mai jedes Jahres zu veröffentlichen. Die Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen und bis zum 1. Februar des nächsten Jahres dem Dekan einzureichen.

Zur Bewerbung sind nur solche Studenten zugelassen, welche innerhalb des auf die Verkündigung der Aufgaben folgenden Jahres in Straßburg immatrikulirt sind.

Der Dekan verweist die einlaufenden Arbeiten an ein Mitglied, aus dessen Arbeitskreise die Aufgaben entnommen sind, zur schriftlichen Begutachtung und Antragstellung. Die Arbeiten sammt Gutachten zirkuliren bei den ordentlichen Professoren der Fakultät zur Abstimmung. Falls sich eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Zuerkennung des Preises ergibt, muß darüber in einer Sitzung Beschluß gefaßt werden.

Die der Fakultät zum Behufe der Preisertheilung zugewiesene Summe verwendet sie nach ihrem Ermessen, jedoch soll in der Regel ein Preis 300 ℳ betragen.

IV. Abschnitt.

Seminarien. Promotionen. Habilitationen.

§ 14.

In Betreff der zu der rechts= und staatswissenschaftlichen Fakultät gehörenden Seminare wird auf die besonderen, sie betreffenden Bestimmungen, hinsichtlich der Promotionen und Habilitationen auf die Promotions= und bezw. Habilitationsordnung verwiesen.

V. Abschnitt.

Spruch-Collegium.

§ 15.

Die der Fakultät angehörenden ordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft, sofern sie Doctores iuris sind, bilden das Spruch-Collegium. Denselben steht jedoch der Austritt aus dem Collegium, welcher dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen ist, frei. Durch Beschluß sämmtlicher Mitglieder können auch andere, der Fakultät angehörige Dozenten in das Spruch-Collegium aufgenommen werden.

§ 16.

Vorsitzender des Kollegiums ist der jeweilige Dekan, und falls dieser den Staatswissenschaften angehört, der letzte juristische Dekan. Derselbe hat für jede Sache einen Referenten und einen Korreferenten zu bestellen. Vom Referenten ist eine vollständige Relation und ein Urtheilsentwurf abzufassen. Die letzteren sammt den Akten zirkuliren bei den Mitgliedern.

Will der bestellte Referent oder Correferent die ihm übertragene Sache nicht bearbeiten, so hat er binnen drei Tagen die Akten dem Vorsitzenden zurückzusenden.

§ 17.

Die Beschlußfassung erfolgt in einer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Referenten nach Maßgabe der über die Fakultätsbeschlüsse geltenden Grundsätze.

§ 18.

Dem Vorsitzenden liegt die Sorge für die Expedition des Spruchs und die Rücksendung der Akten ob. Die Gebühren werden auf Vorschlag des Referenten von dem Collegium festgesetzt, von dem Vorsitzenden erhoben und zu zwei Dritteln dem Referenten, zu einem Drittel dem Korreferenten zugewiesen.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

Aenderungen oder Ergänzungen dieses Statuts erfolgen durch Beschluß der Fakultät nach Maßgabe des § 5 dieses Statuts und § 12 des Universitätsstatuts.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen der Fakultät.

Straßburg, den 8. Oktober 1880.

Der Dekan:
gez. **Nissen.**

Den vorstehenden Statuten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät hat der akademische Senat durch Beschluß vom 26. Oktober 1880 die Genehmigung ertheilt.

Der Rektor:
gez. **Laband.**

Genehmigt.

Straßburg, den 3. November 1880.

Der Kurator der Universität:
gez. **Ledderhose.**

Statut der medicinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

§ 1.

Die medizinische Fakultät im weiteren Sinne umfaßt die Gesammtheit der zu ihr gehörigen Dozenten und der in ihr Album eingetragenen Studirenden.

Die Fakultät im engeren Sinne besteht aus dem Kollegium der ordentlichen Professoren, welchem die Vertretung der gesammten Fakultät obliegt. (Vergl. § 3 des Univ.-Statuts.)

§ 2.

Jeder neuangestellte ordentliche Professor wird durch den Dekan in einer Fakultätssitzung eingeführt.

§ 3.

Eine Habilitation der für die Fakultät berufenen Professoren ist nicht erforderlich. Indeß steht es jedem Professor der Fakultät frei, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu welcher der Dekan durch einen auf Kosten des sich habilitirenden Professors zu druckenden, an alle Lehrer der Universität zu vertheilenden und am schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet.

§ 4.

Jedes Mitglied der engeren Fakultät ist berechtigt und verpflichtet, an den Berathungen und Geschäften der Fakultät theilzunehmen.

§ 5.

An der Spitze der Fakultät steht der Dekan. Die Dekanswürde wechselt in einem jährlichen Turnus unter den ordentlichen Professoren nach den in § 4 des Universitätsstatuts gegebenen Bestimmungen.

§ 6.

Ist derjenige, an welchen die Reihe des Dekanats kommt, zum Rektor gewählt, oder ist er Prorektor, so wird er übergangen und das Dekanat fällt dem Nächstberechtigten zu.

§ 7.

Wird das Dekanat vor Ablauf des Dekanjahres aus irgend einem Grunde erledigt, oder ist der Dekan vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Geschäfte behindert, so tritt der nächstletzte Dekan (Prodekan) stellvertretend ein. Kann der Prodekan die Vertretung nicht übernehmen, so geht dieselbe auf dessen Vorgänger und so weiter über.

§ 8.

Der Dekan leitet die Geschäfte der Fakultät, übernimmt den Vorsitz in den Fakultätssitzungen und sorgt für die Ausführung der von der Fakultät gefaßten Beschlüsse. Zu selbständigen Verfügungen ist er nur soweit berechtigt, als er von der Fakultät ausdrücklich beauftragt wird. Alle wichtigen Schriftstücke der Fakultät (namentlich die Angelegenheiten der Anstellung, Berufung und Beförderung sowie der Fakultätsorganisation) sind sowohl im Entwurf als in der Reinschrift von sämmtlichen Mitgliedern der engeren Fakultät zu unterzeichnen. Minder wichtige Schriftstücke vollzieht der Dekan allein im Namen der Fakultät. (Vergl. § 6 des Statuts der Universität.)

§ 9.

Fakultätssitzungen werden auf Einladung des Dekans gehalten, so oft derselbe es für nöthig erachtet, oder wenn einer der ordentlichen Professoren schriftlich darauf anträgt. In dem Einladungsschreiben sind die wichtigeren zum Vortrage bestimmten Gegenstände (die Tagesordnung) anzugeben. (Vergl. § 6 des Statuts der Universität.)

§ 10.

In den Verhandlungen der Fakultät geschieht die Abstimmung nach einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans welche also in diesem Falle doppelt gezählt wird. Ausgenommen sind die in der Promotions- und Habilitationsordnung vorgesehenen Abstimmungen. Abwesende Fakultätsmitglieder sind an den Beschluß der Fakultät gebunden. Schriftliche Abstimmungen Abwesender sind unstatthaft.

§ 11.

In den Sitzungen führt der zuletzt in die engere Fakultät eingetretene ordentliche Professor das Protokoll. Wird er selbst Dekan, so übernimmt der Prodekan die Protokollführung. Das Protokoll wird am Schlusse der Sitzung verlesen und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 12.

Die Fakultät ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig ist.

§ 13.

Alle mündlichen wie schriftlichen Verhandlungen der Fakultät finden ausschließlich in deutscher Sprache statt. Ebenso werden die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten, doch soll es den Examinatoren gestattet sein, Antworten des Kandidaten in französischer Sprache zuzulassen, wenn der Kandidat im deutschen Ausdruck nicht hinreichend geübt ist. Auch bei den mündlichen Habilitationsleistungen darf nur die deutsche Sprache angewendet werden.

§ 14.

Der Dekan führt das Album der Fakultät und hat die Fakultätskasse, die Siegel, sowie die sämmtlichen Schriftstücke der Fakultät in Gewahrsam.

§ 15.

Die Anweisung zur Vertheilung der Gebühren, sowie die Verwaltung der Fakultätskasse liegen gleichfalls dem Dekan ob. Ueber die Verwendung der in der Fakultätskasse befindlichen Gelder entscheidet die Fakultät.

§ 16.

Bei der Uebergabe des Dekanats erstattet der Dekan Rechnung über die Fakultätskasse, und wird ihm der richtige Empfang der Akten und des übrigen Fakultätseigenthums von dem Amtsnachfolger bescheinigt.

§ 17.

Tritt der Prodekan in Funktion, so verbleiben die besonderen Einkünfte dem Dekan nur dann, wenn er krankheitshalber vertreten wird.

§ 18.

Jedes Fakultätsmitglied ist verpflichtet Verschwiegenheit zu beobachten über die Verhandlungen innerhalb der Fakultät.

§ 19.

Diejenigen in der Sitzung anwesenden Mitglieder, welche bei einer Beschlußfassung in der Minderheit bleiben, haben das Recht, ihre Vota zu den Akten zu geben und auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Im letzteren Falle müssen die Vota in derselben Sitzung angemeldet und vor Abschließung des Fakultätsberichts dem Dekan zur Einreichung an die vorgesetzte Behörde übergeben werden. Der Dekan hat die Pflicht, die Separatvota bei der Unterzeichnung des Fakultätsberichts den Mitgliedern vorzulegen.

§ 20.

Die Fakultät ist für die Vollständigkeit des Unterrichts in den Gegenständen ihres Gebietes verantwortlich, derart, daß in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Semestern alle Hauptfächer der medizinischen Wissenschaft von ordentlichen und außerordentlichen Professoren gelesen werden. (Vergl. § 8 des Univ.-Statuts.)

§ 21.

Ist die Vollständigkeit des Vorlesungsplanes nicht erreichbar, so ist die Fakultät verpflichtet, Anträge auf Ergänzung der Lehrkräfte zu stellen. Wird ein Lehrstuhl durch Abgang eines Professors erledigt, so hat die Fakultät Vorschläge zur Berufung eines Nachfolgers zu machen. Der Geschäftsgang dieser Anträge ist durch § 8 des Universitätsstatuts vorgeschrieben.

§ 22.

Sämmtliche Lehrer der Fakultät haben rechtzeitig die Anzeige der Vorlesungen, welche sie im nächsten Semester zu halten beabsichtigen, bei dem

Dekan einzureichen. Nach Eingang dieser Anzeigen wird das Vorlesungsverzeichniß der Fakultät vorgelegt, welche alsdann über etwa nothwendige Ergänzungen zu bestimmen hat. (Vergl. § 9 der Statuten der Universität.)

§ 22[a].

Ein Privatdozent darf nur über die Lehrfächer Vorlesungen halten, für welche er die Habilitation erworben hat. (Verf. v. 30/7. 92 Nr. 1574).)

§ 23.

Wenn ein Privatdozent in zwei aufeinander folgenden Semestern keine Vorlesungen ankündigt, so wird von ihm angenommen, daß er auf das akademische Lehramt verzichtet hat; demgemäß ist von der Fakultät seine Streichung aus der Zahl der Dozenten zu beantragen.

§ 24.

Kein Privatdozent darf eine unentgeltliche Vorlesung über ein Nominalfach ankündigen, wenn der mit der Vertretung dieses Nominalfachs betraute Professor gleichzeitig eine Privatvorlesung darüber angezeigt hat. Der Privatdozent ist vielmehr verpflichtet, für eine solche Konkurrenzvorlesung dasselbe Honorar zu erheben, welches für die Privatvorlesung üblich ist. Im übrigen bleibt die Bestimmung der Höhe der Honorare den einzelnen Dozenten überlassen.

§ 25.

Die Fakultät hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß die dem Unterricht in den medizinischen Wissenschaften dienenden Institute und Sammlungen ihren Zweck in vollem Maaße erfüllen. Sobald sich herausstellt, daß eine dieser Anstalten den an dieselbe zu stellenden Forderungen nicht genügt, so hat die Fakultät unter Mitwirkung des Direktors, oder nöthigenfalls ohne dieselbe, diejenigen Maßregeln einzuschlagen, welche zur Hebung der betreffenden Anstalt nothwendig erscheinen.

§ 26.

Alljährlich wird von der Fakultät eine Preisaufgabe gestellt. Das Thema wird am 1. Mai jedes Jahres veröffentlicht. Die Bearbeitungen sind bis zum 1. März des folgenden Jahres dem Dekan einzuliefern. Der Dekan weist die Arbeiten einem der ordentlichen Professoren, aus deren Spezialfach die Aufgabe entnommen ist, zur schriftlichen Begutachtung zu. Das von demselben abgegebene Gutachten zirkulirt bei sämmtlichen Mitgliedern der engeren Fakultät zur Beifügung ihres Urtheils. Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch Fakultätsbeschluß in einer Sitzung.

In der Regel soll jeder Preis 300 ℳ betragen, doch steht es der Fakultät auch frei, der besten Arbeit die ganze verfügbare Summe von 600 ℳ als Preis zuzuerkennen.

Nur Studirende, die innerhalb des Jahres nach Stellung der Preisaufgabe an der Universität Straßburg immatrikulirt waren, werden zur Preisbewerbung zugelassen.

§ 27.

Abänderungen und Ergänzungen der Fakultätsstatuten erfolgen durch Beschluß der Fakultät, welcher durch einfache Majorität gefaßt wird, aber der Bestätigung seitens des Senats und des Kuratoriums bedarf.

Straßburg, den 13. Oktober 1880. Der Dekan:
gez. **Jössel.**

Den vorstehenden Statuten der medizinischen Fakultät hat der akademische Senat durch Beschluß vom 26. Oktober 1880 die Genehmigung ertheilt.

Der Rektor:
gez. **Laband.**

Genehmigt.
Straßburg, den 3. November 1880. Der Kurator der Universität:
gez. **Ledderhose.**

Statut der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

I. Abschnitt.

Von der Verfassung der Fakultät.

§ 1.

Die philosophische Fakultät besteht aus der Gesammtheit der zu ihr gehörigen Dozenten und der in ihr Album eingetragenen Studenten. Sie wird vertreten durch die Gesammtheit der als ordentliche Professoren in sie berufenen Lehrer. (Statut der Univ. § 3.)

§. 2.

Jeder neu angestellte ordentliche Professor wird durch den Dekan in einer Fakultätssitzung eingeführt. Besitzt er den Doktorgrad nicht, so nimmt er an den mit den Habilitationen und Promotionen verbundenen Prüfungen und an den darauf bezüglichen Beschlüssen nicht Theil.

§ 3.

Jeder ordentliche Professor ist berechtigt und verpflichtet, an den Berathungen und Geschäften der Fakultät Theil zu nehmen. Auch den emeritirten ordentlichen Professoren steht das Recht der Theilnahme an den Fakultätsverhandlungen zu. (Vergl. Stat. der Univ. § 45.)

§ 4.

Die Anciennetät der Ordinarien wird durch die Folge der Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät bestimmt, bei gleichzeitiger Ernennung durch die Folge der Ernennung zum ordentlichen Professor an einer Universität überhaupt, und sofern auch diese gleichzeitig erfolgt ist, durch die Folge des Lebensalters (vergl. Stat. der Univ. § 4). In entsprechender Weise regelt sich die Anciennetät der zur Fakultät gehörigen Honorar=Professoren, außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und Lektoren.

§ 5.

An der Spitze der Fakultät steht ein Dekan, welcher als solcher Mitglied des Senats (Stat. der Univ. § 22) ist. Die Dekanswürde wechselt jährlich unter den ordentlichen Professoren nach ihrer Anciennetät (Statut der Univ. § 4, vergl. oben § 4); jedoch haben emeritirte Professoren keinen Anspruch auf das Dekanat (Stat. der Univ. § 45). Die Uebernahme des Dekanats darf nur aus triftigen Gründen, über deren Zulänglichkeit die Fakultät zu entscheiden hat, abgelehnt werden; jedoch darf jedes Fakultäts=Mitglied das Dekanat einmal auch ohne Anführung bestimmter Gründe ablehnen. (Stat. der Univ. § 4.)

Trifft die Reihe Dekan zu werden den zeitigen Rektor oder Prorektor, so wird er in diesem Turnus übergangen und das Dekanat geht an das nächstberechtigte Fakultätsmitglied über.

§ 6.

Der Dekan tritt sein Amt acht Tage vor dem vorgeschriebenen Beginn des Sommer=Semesters an (Stat. der Univ. § 4). Wird das Dekanat vor Ablauf des Dekanatsjahres erledigt, oder ist der Dekan vorübergehend an

der Wahrnehmung seiner Geschäfte behindert, so tritt stets der nächstletzte Dekan (Prodekan) stellvertretend ein. (Stat. der Univ. § 5.)

Die Dekanatsgebühren kommen in ersterem Falle dem Prodekan, in letzterem dem Dekan zu.

§ 7.

Der Dekan leitet die Geschäfte der Fakultät und vollzieht die im Namen derselben auszufertigenden Schriftstücke. Zu selbständigen Verfügungen ist er nur soweit berechtigt, als er von der Fakultät dazu ausdrücklich beauftragt ist (Stat. der Univ. § 6). Er bewahrt das Album der Fakultät, ihr Statut, ihre Siegel, ihre Kasse, die Schriftstücke der letzten drei Dekanatsjahre, sowie diejenigen älteren Akten, welche öfter oder beständig gebraucht werden, und ist dafür verantwortlich; die übrigen älteren Schriftstücke werden im Universitätsarchiv aufbewahrt. Alle Akten sind den ordentlichen Professoren der Fakultät jederzeit zugänglich, die erstgenannten in der Wohnung des Dekans, die älteren im Universitäts-Archiv. Am Schlusse seiner Amtsführung übergibt der Dekan das ganze in seinem Gewahrsam befindliche Eigenthum der Fakultät seinem Amtsnachfolger, welcher ihm den richtigen Empfang bescheinigt.

§ 8.

Der Dekan führt das Album der Fakultät und läßt die neuangekommenen Studenten, welche sich der philosophischen Fakultät anschließen wollen, innerhalb acht Tagen nach erfolgter Immatrikulation, diejenigen, welche sich von einer anderen Fakultät der philosophischen zuwenden wollen, nach beigebrachter Bescheinigung des Dekans der bisherigen Fakultät, sich in das Album einschreiben. Denjenigen Studenten der Philosophie, welche zu einer anderen Fakultät übergehen wollen, ertheilt er eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung. (Vergl. Stat. der Univ. § 51, 52.)

Er stellt in Gemeinschaft mit dem Rektor die Abgangszeugnisse für die Studenten der Philosophie aus (vergl. Stat. der Univ. § 27) und vermerkt den Abgang im Album der Fakultät.

§ 9.

Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät gelangenden Schriftstücke, verzeichnet sie in einem Journal und bringt sie, desgleichen seine eigenen oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Anträge zur Kenntniß und Berathung der Fakultät. Die Berathung findet in der Regel in einer Sitzung statt; in einfachen Angelegenheiten und wenn kein Mitglied der Fakultät Widerspruch erhebt, kann der Dekan eine schriftliche Abstimmung durch Umlauf veranlassen.

§ 10.

Fakultätssitzungen, an denen die ordentlichen Professoren nach Maßgabe von § 3 theilnehmen, werden auf Einladung der Dekans gehalten, so oft derselbe es für nöthig erachtet. Der Dekan muß die Fakultät zu einer Sitzung berufen, wenn einer ihrer ordentlichen Professoren darauf schriftlich anträgt. (Stat. der Univ. § 6.) Während der Ferien finden Fakultätssitzungen nur in dringenden Fällen statt.

In dem Einladungsschreiben sind die wichtigsten der zur Berathung bestimmten Gegenstände anzugeben. Jedes Fakultätsmitglied kann 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen.

§ 11.

In den Fakultätssitzungen führt der Dekan den Vorsitz. Die Protokollführung liegt in halbjährigem Turnus den beiden der Anciennetät nach jüngsten Fakultätsmitgliedern ob, sofern der betreffende nicht selbst den Vorsitz führt. Das Protokoll wird, nachdem es genehmigt ist, von dem Vorsitzenden vollzogen.

§ 12.

Beschlußfähig ist die Fakultät nur, wenn mindestens die Hälfte der berechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann jedoch ein auf der Tagesordnung stehender Gegenstand wegen Beschlußunfähigkeit nicht erledigt werden, so ist die Fakultät in ihrer nächsten Sitzung, wenn bis dahin mindestens eine Woche verstrichen ist, auf jeden Fall berechtigt darüber Beschluß zu fassen.

§ 13.

Die Abstimmung geschieht nach einfacher Majorität der Anwesenden (§ 12); bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans. (Vergl. Stat. der Univ. § 6.)

Abwesende Mitglieder sind an den Beschluß der Fakultät gebunden; schriftliche Abstimmungen Abwesender sind unzulässig. Nur bei Beschlüssen über wichtigere Angelegenheiten, welche auf dem Einladungsschreiben nicht angegeben waren (§ 10), werden die Voten der Abwesenden nachträglich eingeholt.

Die Ausführung der Fakultätsbeschlüsse liegt in der Regel dem Dekan ob; ausnahmsweise kann die Fakultät sie auch einem andern Mitgliede übertragen.

§ 14.

Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied hat das Recht sein von dem gefaßten Beschlusse abweichendes Votum zu den Akten zu geben und auch im Anschluß an den Fakultätsbericht zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. Jedoch muß im letzteren Falle das Separatvotum, welches keine in der Sitzung nicht zur Sprache gebrachten Thatsachen und Gesichtspunkte enthalten darf, vor Schluß der Sitzung angemeldet und binnen drei Tagen dem Dekan zur Einreichung an die vorgesetzte Behörde unverschlossen übergeben werden; ein später übergebenes Separatvotum braucht nicht berücksichtigt zu werden. Der Dekan theilt das Separatvotum vor seiner Absendung den Mitgliedern der Fakultät mit.

§ 15.

Die Fakultät verkehrt mit dem Kurator unmittelbar in Berufungsangelegenheiten (§ 20) und bei Anträgen, welche die der Fakultät angehörigen Anstalten betreffen (§ 31), in allen übrigen Angelegenheiten durch Vermittelung des Senats (Stat. der Univ. § 7), welcher die Anträge der Fakultät vom Gesichtspunkte der allgemeinen Universitätsinteressen zu prüfen und durch den Kurator dem Reichskanzler vorzulegen hat. (Stat. der Univ. § 26.)

§ 16.

Jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über deren Verhandlungen verpflichtet, soweit dies von der Fakultät beschlossen worden ist.

§ 17.

Die Fakultät hat das Recht alle ihre amtlichen Schriftstücke in der Universitäts-Kanzlei mundiren zu lassen, sowie sich behufs ihrer Geschäfte der Universitäts-Pedelle zu bedienen.

§ 18.

Die Fakultätskasse, welche aus einem durch die Promotionsordnung festgesetzten Antheil der Promotionsgebühren gebildet wird und außer zum Druck der Diplome zu kleineren Fakultätsausgaben bestimmt ist, wird vom Dekan verwaltet. Am Schlusse seiner Amtsführung legt er der Fakultät darüber Rechnung ab und übergibt den Restbestand seinem Amtsnachfolger.

Der Rest der Promotionsgebühren, nach Abzug des an die Fakultätskasse entfallenden Antheils, wird nach Maßgabe der Promotionsordnung von dem Dekan an die Berechtigten vertheilt.

§ 19.

Im Senat wird die Fakultät außer durch ihren Dekan (§ 5) durch ein von ihren ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte alljährlich in der ersten Woche des August gewähltes Mitglied vertreten, das mit dem Beginn des Wintersemesters in den Senat eintritt. Die Wahl kann nur aus triftigen, als solche von der Mehrheit der Wahlversammlung anerkannten Gründen abgelehnt werden. (Vergl. Stat. der Univ. § 22, 23.)

Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit. Wird diese bei dem ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet engere Wahl in der Art statt, daß bei jedem weiteren Wahlgange derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, ausscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird. (Vergl. Stat. der Univ. § 22, 18.)

Wird das gewählte Senatsmitglied Dekan, so ist an seiner Stelle für das Sommersemester ein neues Senatsmitglied zu wählen.

II. Abschnitt.

Von der Lehrthätigkeit der Fakultät.

§ 20.

Die Fakultät ist für die Vollständigkeit des Unterrichts in den Gegenständen ihres Gebietes verantwortlich. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in einem Zeitraum von drei Semestern die Hauptfächer von ordentlichen und außerordentlichen Professoren gelesen werden. (Vergl. Stat. d. Univ. § 8.)

Ist die Vollständigkeit des Vorlesungsplanes nicht erreichbar, so macht die Fakultät hiervon durch Vermittlung des Kurators dem Reichskanzler unter Darlegung der Gründe Anzeige und stellt die für die Ergänzung nöthigen Vorschläge. Gleichzeitig ist diese Darstellung von der Fakultät dem Senate mitzutheilen, welcher befugt ist seine gutachtliche Aeußerung abzugeben. (Stat. der Univ. § 8.)

§ 21.

Alle Vorlesungen müssen in deutscher Sprache gehalten werden; nur die Vorlesungen aus dem Gebiete der klassischen Philologie dürfen auch in lateinischer, die über neuere Sprachen auch in derjenigen Sprache gehalten werden, auf deren Litteratur sich die Vorlesung bezieht, speziell die über romanische Sprachen in einer beliebigen romanischen Sprache. Ausnahmsweise kann die Fakultät auch in anderen Fällen den Gebrauch einer fremden Sprache gestatten.

§ 22.

Sämmtliche Lehrer der Fakultät haben die Anzeige der Vorlesungen, welche sie im bevorstehenden Semester zu halten beabsichtigen, rechtzeitig bei dem Dekan, beziehungsweise bei dem Dekan derjenigen Fakultät, zu welcher der Gegenstand der Vorlesung gehört, einzureichen. (Stat. der Univ. § 9.)

Darnach wird in einer Fakultätsversammlung, zu der sämmtliche Lehrer der Fakultät eingeladen werden, der Vorlesungsplan für das nächste Semester festgestellt. Ueber etwa nothwendige Ergänzungen desselben bestimmt die Fakultät. (Vergl. ebenda.)

Das Vorlesungsverzeichniß wird vom Dekan in der vom Senat festgestellten Form zusammengestellt.

§ 23.

Hinsichtlich des Gebrauches der einzelnen Hörsäle, welche ausschließlich für akademische Vorlesungen (Stat. der Univ. § 71) bestimmt sind, haben die ordentlichen Professoren vor den Honorar-Professoren, diese vor den außerordentlichen Professoren, diese vor den Privatdozenten, diese vor den Lektoren den Vorzug; innerhalb jeder dieser Klassen entscheidet die Anciennetät. (§ 4.)

§ 24.

Jeder Dozent hat dem Quästor die Höhe des von ihm für jede seiner Vorlesungen bestimmten Honorars anzuzeigen. Wenn ein Student dieselbe Vorlesung bei demselben Lehrer zum zweitenmale hört, zahlt er nur die Hälfte des Honorars.

§ 25.

Unbemittelten, der Unterstützung würdigen Studenten der philosophischen Fakultät kann das Honorar für die Privat-Vorlesungen und nicht gratis gelesenen Privatissima gestundet werden. Die einmal gewährte Stundung gilt für die ganze Dauer des Aufenthalts des Studenten auf der Universität Straßburg, falls dieselbe nicht durch späteren Beschluß seitens der Fakultät zurückgenommen wird. Die Stundung des Honorars geschieht bis nach erfolgter Anstellung oder hinreichender Verbesserung der Vermögensumstände des Schuldners, längstens bis zum Ablauf des sechsten Jahres nach seinem Abgang von der Universität Straßburg.

§ 26.

Gesuche um Honorar-Stundung sind mit glaubwürdigen Nachweisen über die Einkommens-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Bewerbers,

resp. dessen Ernährers und mit glaubhaftem Atteste über die Würdigkeit desselben versehen, binnen 3 Wochen nach dem gesetzlichen Anfang des Semesters an den Dekan der Fakultät einzureichen.

Dieselben werden einer von der Fakultät zu wählenden Stundungs-Kommission zur Prüfung und Entscheidung zugestellt. Die Abstimmung innerhalb der Kommission geschieht mit einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Fakultät.

§ 27.

Bei der Herstellung des Lektionsverzeichnisses wird von dem Dekan durch Umlauf festgestellt, welche Dozenten zur Stundung der Honorare bereit sind, und davon der Quästur rechtzeitig Mittheilung gemacht.

Desgleichen übermittelt der Dekan nach erfolgter Entscheidung über die eingelaufenen Stundungsgesuche der Quästur ein Verzeichniß derjenigen Studenten, welchen Stundung bewilligt worden ist.

§ 28.

Jeder Professor muß in jedem Semester, wenn er nicht aus besonderen Gründen durch Fakultätsbeschluß davon dispensirt oder nach Statut der Universität § 81 vom Reichskanzler beurlaubt wird, mindestens eine Gratis- und eine Privat-Vorlesung ankündigen. (Stat. der Univ. § 72.) Er darf über alle zum wissenschaftlichen Gebiete der Universität gehörigen Lehrfächer Vorträge halten. (Stat. der Univ. § 42.)

Jeder Dozent ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich zu denselben drei Zuhörer melden. (Stat. der Univ. § 76.)

§ 29.

Der Dekan, sowie Rektor und Senat haben darüber zu wachen, daß die Vorlesungen von den Dozenten rechtzeitig begonnen und nicht ohne genügende Gründe unterbrochen werden. Kein Dozent darf innerhalb der Vorlesungszeit länger als zwei Tage ohne Urlaub verreisen. Den Urlaub ertheilen bis zu fünf Tagen der Dekan, bis zu 14 Tagen der Rektor, bis zu sechs Wochen der Kurator, darüber hinaus der Reichskanzler. (Stat. der Univ. § 81.)

§ 30.

Die Fakultät kann auf Grund ihrer Habilitationsordnung wissenschaftlich befähigte Personen nach besonderer Prüfung als Privatdozenten aufnehmen. (Stat. der Univ. § 11.)

Sie kann die Entziehung der dadurch ertheilten Erlaubniß Vorlesungen zu halten bei dem Senate beantragen, dessen Beschluß der Bestätigung des Kurators bedarf. (Vergl. Stat. der Univ. § 43.)

§ 31.

Privatdozenten dürfen nur aus denjenigen Fächern, für welche sie bei ihrer Habilitation die Erlaubniß der Fakultät erlangt haben, Vorlesungen halten.

Kein Privatdozent darf eine Gratis-Vorlesung über ein Nominalfach ankündigen, wenn der mit dessen Vertretung betraute Professor gleichzeitig eine Privat-Vorlesung darüber angekündigt hat. Der Privatdozent ist vielmehr verpflichtet, für eine solche Konkurrenz-Vorlesung mindestens dasselbe Honorar zu erheben, welches von dem Professor für die Privat-Vorlesung erhoben wird.

§ 32.

Privatdozenten, welche Verdienstliches für die Wissenschaft und als akademische Lehrer leisten, können von der Fakultät auf Antrag eines ihrer Mitglieder bei der vorgesetzten Behörde zur Beförderung vorgeschlagen werden. Daß ein Privatdozent selbst auf Beförderung antrage, ist unstatthaft. Aus der Anciennetät erwächst den Privatdozenten keinerlei Anspruch auf Beförderung.

§ 33.

Die Fakultät ist nach Statut der Universität § 46 berechtigt, Lektoren zuzulassen. Die Zulassung kann in derselben Weise wie bei den Privatdozenten (§ 30) entzogen werden.

Für die Thätigkeit der Lektoren gelten die Bestimmungen des § 31.

§ 34.

Die Universitäts-Anstalten, welche zum Bereich der philosophischen Fakultät gehören, stehen unter Direktoren, deren Befugnisse und Pflichten durch die §§ 82, 85 und 44 des Statuts der Universität geregelt sind. Die Fakultät hat jedoch das Recht, Anträge über diese Anstalten zu stellen oder zu unterstützen und dem Kurator zugehen zu lassen. (Vergl. Stat. der Univ. § 7.)

Die Verhältnisse der Assistenten, Hilfsbeamten und des Unterpersonals der Anstalten sind durch das Statut der Universität §§ 64–68 geregelt.

§ 35.

Die Fakultät hat unter Autorität der gesammten Universität das Recht, den philosophischen Doktorgrad nach Maßgabe der von ihr aufgestellten Promotions-Ordnung an solche Personen zu verleihen, welche sich dessen in streng durchgeführter Prüfung werth gezeigt haben. Ingleichen kann sie durch einstimmigen Beschluß den Doktorgrad honoris causa ohne vorgängige Prüfung Männern zuerkennen, welche sich erhebliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben. (Stat. der Univ. § 10.)

III. Abschnitt.

Von den Preisaufgaben und Stipendien.

§ 36.

Alljährlich werden von der Fakultät Preisaufgaben, in der Regel zwei, gestellt. Die Gesammtsumme der zu vertheilenden Preise beträgt Sechshundert Mark.

Die Verkündigung der Aufgaben erfolgt am 1. Mai jedes Jahres; die Bearbeitungen sind vor dem 15. Februar des folgenden Jahres dem Dekan einzuliefern.

Der Dekan weist die Arbeiten einem der ordentlichen Professoren, aus deren Spezialfächern die Aufgaben entnommen sind, zur schriftlichen Begutachtung zu; ausnahmsweise kann dies durch Fakultätsbeschluß einem außerordentlichen Professor übertragen werden. Das Gutachten des Referenten zirkulirt nebst den Arbeiten bei sämmtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät zur Beifügung ihres Urtheils. Der Beschluß über Zuerkennung der Preise erfolgt in einer Fakultätssitzung, die Vertheilung selbst durch den Rektor am 1. Mai.

Nur Studenten, die innerhalb des Jahres nach Stellung der Preisaufgaben an der Universität Straßburg immatrikulirt waren, werden zur Bewerbung um die Preise zugelassen.

In der Regel soll jeder der zuerkannten Preise dreihundert Mark betragen, doch steht es der Fakultät auch frei, der besten Arbeit die ganze verfügbare Summe von Sechshundert Mark zuzuerkennen, oder aber nur die Hälfte des erstbenannten Preises zu verleihen. (Vergl. Stat. der Univ. § 86—88.)

§ 37.

Auf Veranlassung des akademischen Senats stellt die Fakultät als Nachfolgerin der ehemaligen humanistischen Sektion der philosophischen Fakultät in jedem fünften und jedem zehnten Jahre eines fünfzehnjährigen Cyclus für die Bewerbung um den Preis der August Lamey-Stiftung (2400 ℳ) eine Frage abwechselnd aus dem Gebiete der Kunst und dem der Litteratur, und beurtheilt die eingegangenen Arbeiten binnen Jahresfrist. Das Nähere bestimmt das Statut der Stiftung. (Vergl. Oberpräsidial-Verfügung v. 10. Oktober 1874, betr. die Lamey-Stiftung, §§ 1, 2, 6.)

§ 38.

In jedem dritten Jahre stellt die Fakultät für die Bewerbung um den Max Müller'schen Preis (750 ℳ) eine Aufgabe aus dem Gebiete der vedischen

Litteratur, beurtheilt die eingegangenen Arbeiten und erkennt den Preis zu. Das Nähere bestimmt das Statut der Stiftung. (Vergl. Stat. der Max Müller'schen Preisstiftung, §§ 1, 2, 7.)

§ 39.

Am Anfange jedes Semesters wählt die Fakultät aus den bei ihr eingeschriebenen, dem Deutschen Reiche angehörigen Studenten, welche sich um das Bismarck-Stipendium beworben haben, in freiem Ermessen nach Bedürftigkeit und Würdigkeit eine vom Senat in jedem einzelnen Falle bestimmte Anzahl von Bewerbern aus, denen sie das Stipendium auf ein Jahr verleiht, vorbehaltlich der Prüfung durch den Senat, ob die Wahl den Stiftungsstatuten und Universitätsgesetzen entspricht. (Vergl. Stat. des Bismarckst. §§ 10, 12—15, 17.)

Die Verleihung der Staatsstipendien ist durch die Stipendienordnung geregelt.

§ 40.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Statuten erfolgen durch Beschluß der Fakultät, welcher mit einfacher Majorität gefaßt wird, aber der Genehmigung des Senats und des Kurators bedarf. (Vergl. Stat. der Univ. § 12.)

Straßburg, den 14. Oktober 1880.

Der Dekan der philosophischen Fakultät:

gez. Laas.

Den vorstehenden Statuten der philosophischen Fakultät hat der akademische Senat durch Beschluß vom 26. Oktober 1880 die Genehmigung ertheilt.

Der Rektor:

gez. **Laband.**

Genehmigt.

Straßburg, den 3. November 1880.

Der Kurator der Universität:

gez. **Ledderhose.**

Statut der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

§ 1.

Die mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät umfaßt (nach § 3 des Universitätsstatuts) die Gesammtheit der ihr zugehörigen Dozenten und der in ihr Album eingetragenen Studirenden.

Die Fakultät im engeren Sinne besteht aus den ordentlichen Professoren, welchen die Vertretung der Gesammtfakultät obliegt.

§ 2.

An der Spitze der Fakultät steht der Dekan.

Das Dekanat wechselt jährlich unter den ordentlichen Professoren nach Maßgabe des § 4 des Universitätsstatuts. Der Rektor und der Prorektor der Universität können nicht Dekan sein.

Beide werden im Turnus des Dekanats übergangen.

§ 3.

Die Stellvertretung des Dekans erfolgt nach § 5 des Universitätsstatuts. Tritt der Prodekan oder dessen Stellvertreter in Funktion, so verbleiben die besonderen Einkünfte dem Dekan nur dann, wenn er krankheitshalber vertreten wird.

§ 4.

Jedes Mitglied der engeren Fakultät ist berechtigt und verpflichtet an den Berathungen und Geschäften der Fakultät Theil zu nehmen.

§ 5.

Die Berathung ist in der Regel mündlich; einfache Angelegenheiten kann der Dekan, wenn kein ordentlicher Professor Widerspruch erhebt, schriftlich durch Umlauf erledigen. In dem Einladungsschreiben zu einer Fakultätssitzung sind die wichtigeren zur Verhandlung bestimmten Gegenstände als Tagesordnung anzuführen. Das Protokoll führt das für das folgende Jahr zum Dekan designirte Mitglied.

§ 6.

Die Fakultät ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Professoren gegenwärtig ist. Kann jedoch ein auf der Tagesordnung stehender Berathungsgegenstand wegen Beschlußunfähigkeit nicht erledigt

werden, so ist die Fakultät in der nächsten Sitzung darüber auch dann beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte der Ordinarien erscheinen.

Jeder ordentliche Professor hat das Recht zu verlangen, daß die Beschlußfassung über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werde.

Während der gesetzlichen Universitätsferien dürfen Fakultätssitzungen nur dann anberaumt werden, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Professoren ortsanwesend sind.

Abwesende Mitglieder sind an den Fakultätsbeschluß gebunden, wenn der bezügliche Gegenstand in dem Einladungsschreiben angeführt war.

Schriftliche Abstimmungen Abwesender sind unzulässig.

Die Ausführung der Fakultätsbeschlüsse liegt in der Regel dem Dekan ob; doch kann sie ausnahmsweise auch anderen Mitgliedern von der Fakultät übertragen werden.

§ 7.

Die Fakultät kann zur Bearbeitung und Vorbereitung einzelner Gegenstände Kommissionen ernennen.

Ist der Dekan Mitglied einer Kommission, so führt er in derselben den Vorsitz, anderenfalls ist von der Fakultät bei Einsetzung der Kommission zugleich der Vorsitzende zu bestimmen. Letzterer ist verpflichtet, wenn ein Mitglied der Kommission eine Sitzung beantragt, dieselbe binnen acht Tagen anzuberaumen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes einer Kommission muß über die Kommissionssitzungen Protokoll geführt werden. Diese Protokolle sind zu den Fakultätsakten einzureichen.

§ 8.

Jeder ordentlicher Professor kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Meinung im Protokoll Erwähnung finde oder daß sein Separatvotum dem Fakultätsbericht beigefügt und in demselben erwähnt werde.

Jedes Separatvotum muß vor Schluß der Sitzung angemeldet und binnen drei Tagen nach der Sitzung dem Dekan übergeben werden.

Der Dekan hat die Pflicht, die Separatvota der Fakultät vorzulegen.

§ 9.

Alle wichtigeren Schriftstücke der Fakultät, namentlich in Angelegenheiten der Anstellung, der Berufung und Beförderung, sowie der Fakultätsorganisation, sind im Konzept und in der Reinschrift von sämmtlichen Mitgliedern der engeren Fakultät zu unterzeichnen. Minder wichtige Schriftstücke unterzeichnet der Dekan allein im Namen der Fakultät.

§ 10.

Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen der Fakultät verpflichtet, soweit dieses von der Fakultät beschlossen worden ist.

§ 11.

Der Dekan hat die Fakultätskasse und die Schriftstücke der letzten fünf Jahre vor dem Antritt seines Dekanats in Gewahrsam und ist dafür verantwortlich. Die älteren Schriftstücke der Fakultät werden im Universitäts-Archiv aufbewahrt. Bei der Uebergabe des Dekanats erstattet der Dekan Rechnung über die Fakultätskasse, und wird ihm der richtige Empfang der Akten von dem Amtsnachfolger bescheinigt.

§ 12.

Die Einkünfte der Fakultät sind, soweit sie nicht zu Fakultätszwecken verwendet werden, am Ende jedes Dekanatsjahres zu gleichen Theilen an die zur Theilnahme an den Fakultätsgeschäften verpflichteten ordentlichen Professoren zu vertheilen. (Siehe Verf. v. 29. April 1893, Nr. 813.)

§ 13.

Das Vorlesungsverzeichniß für jedes neue Semester wird in einer Fakultätsversammlung zusammengestellt, zu welcher auch die außerordentlichen Professoren und Privatdozenten eingeladen werden. Die Fakultät rückt in den Lektionskatalog ein doppeltes Verzeichniß ihrer Vorlesungen ein, eines nach der Anciennetät der Dozenten, das andere nach den Fächern geordnet.

§ 14.

Hinsichtlich der Hörsäle haben die ordentlichen Professoren vor den Honorarprofessoren, diese vor den außerordentlichen und Letztere vor den Privatdozenten das Vorrecht. Innerhalb jeder dieser vier Klassen entscheidet die Anciennetät.

§ 15.

Wenn ein Privatdozent in zwei auf einander folgenden Semestern keine Vorlesung ankündigt, so wird von ihm angenommen, daß er auf das akademische Lehramt verzichtet und wird demgemäß von der Fakultät die Streichung desselben aus der Zahl ihrer Dozenten beantragt.

§ 16.

Nach Beschluß der Fakultät kann einem Privatdozenten untersagt werden, Vorlesungen aus wissenschaftlichen Gebieten zu halten, für welche er bei derselben die Habilitation nicht erworben hat.

§ 17.

Die Festsetzung des Honorars für Vorlesungen, Privatissima und Praktika, sowie Erlaß oder Stundung des Honorars, bleibt dem Ermessen der einzelnen Dozenten überlassen.

§ 18.

Alljährlich werden von der Fakultät zwei Preisaufgaben gestellt. Die Themata werden am 1. Mai jedes Jahres veröffentlicht. Die Bearbeitungen sind bis zum 1. März des folgenden Jahres dem Dekan einzureichen.

Der Dekan weist die Arbeiten denjenigen ordentlichen Professoren, aus deren Spezialfächern die Aufgaben entnommen sind, zur schriftlichen Begutachtung zu; in besonderen Fällen kann die Fakultät Preisarbeiten einem außerordentlichen Professor zur Beurtheilung zuweisen. Die Arbeiten und die abgegebenen Gutachten zirkuliren bei sämmtlichen Mitgliedern der engeren Fakultät.

Die Zulassung der Preise erfolgt durch Fakultätsbeschluß.

In der Regel soll jeder Preis 300 ℳ betragen, doch steht es der Fakultät frei, wenn nur ein Preis zur Vertheilung kommt und die Fakultät den Bewerber für besonders würdig erachtet, demselben die ganze der Fakultät jährlich zur Verfügung stehende Summe von 600 ℳ zuzuerkennen.

Nur Studirende, die innerhalb des Jahres nach der Stellung der Preisaufgabe an der Universität Straßburg immatrikulirt waren, werden zur Preisbewerbung zugelassen.

§ 19.

Abänderungen und Ergänzungen der Fakultätsstatuten erfolgen durch Beschluß der Fakultät, welcher durch einfache Majorität gefaßt wird, aber der Bestätigung seitens des Senats und des Kuratoriums bedarf.

Uebereinstimmend mit dem bei den Fakultäts-Akten befindlichen Originale.

Straßburg, den 15. Oktober 1880. Der Dekan:

gez. **Winnecke.**

Den vorstehenden Statuten der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät hat der akademische Senat durch Beschluß vom 26. Oktober 1880 die Genehmigung ertheilt.

Der Rektor:

Genehmigt. gez. **Laband.**

Straßburg, den 3. November 1880. Der Kurator der Universität:

gez. **Ledderhose.**

Bemerkungen betreffend die Fakultätsstatuten.

I. Der Erlaß der Fakultätsstatuten gründet sich auf den § 12 des Universitäts-Statuts, wonach das Nähere über die Einrichtung und den Geschäftskreis der Fakultäten durch die besonderen Statuten festgestellt wird, welche von jeder Fakultät selbst erlassen werden, aber der Genehmigung des Senats und des Kurators bedürfen. In derselben Weise erfolgt, wie einzelne Statuten ausdrücklich hervorheben, deren Ergänzung und Abänderung.

Nach § 7 des Universitäts-Statuts haben die Fakultäten insbesondere die Regeln zu bestimmen, nach welchen die Preise vertheilt werden sollen; demzufolge enthalten sämmtliche Fakultätsstatuten bezügliche Vorschriften.

Im Uebrigen charakterisiren sich diese Statuten, in Gemäßheit des § 12 cit. als Ausführungsbestimmungen zu den die Organisation und die Aufgaben der Fakultäten betreffenden Vorschriften des Abschnitts II des Universitätsstatuts, welche letzteren vielfach wörtlich oder nahezu wörtlich wiedergegeben werden. Einzelne Bestimmungen der Fakultätsstatuten stehen jedoch außerhalb dieses engen Zusammenhangs, so die Vorschriften über die Reihenfolge der einzelnen Klassen von Dozenten und der einzelnen Dozenten bezüglich der Auswahl der Hörsäle, über den Ausschluß von Gratis-Vorlesungen in Konkurrenz mit Privat-Vorlesungen, über die Sprache der Vorlesungen, über die Beförderung der Privatdozenten zu Professoren.

II. Auf dem bezeichneten eigentlichen Gebiete der Fakultäts-Statuten liegen die Vorschriften der letzteren bezw. einiger derselben, welche betreffen:

die gleichmäßige Berechtigung und Verpflichtung der ordentlichen Professoren als Mitglieder ihrer Fakultät zur Theilnahme an den Geschäften;

die Einführung der neu eintretenden Mitglieder durch den Dekan und deren Verpflichtung auf die Universitätsstatuten;

die Tagesordnung der Sitzungen und deren Bekanntgabe in den Einladungsschreiben des Dekans;

die regelmäßige Erledigung der Geschäfte in Sitzungen, mit Ausschluß schriftlicher Abstimmung und die Bindung der Abwesenden an die Beschlüsse, die unter gewissen Voraussetzungen zulässige Erledigung der Sachen durch Umlaufschreiben,

die Beschlußfähigkeit der Fakultät in den Sitzungen, die Geschäftsleitung des Vorsitzenden, die Zulässigkeit von Kommissionen und von Separat-Voten, die Pflicht zur Verschwiegenheit;

die Führung und Unterzeichnung eines Protokolls, die Führung eines Journals, die Mundirung der Fakultäts-Schriftstücke in der Universitäts-Kanzlei;

die Verwahrung des Albums der Fakultäten und ihrer Akten und Siegel, die Verwaltung der Fakultätskasse und die Verwendung der Mittel dieser Kasse, die Uebergabe älterer Akten an das Universitäts-Archiv, die Rechnungsstellung des abgehenden Dekans;

die Ausführung der Fakultätsbeschlüsse durch den Dekan oder ein anderes Mitglied.

III. Eine Reihe von Bestimmungen enthalten Erläuterungen zum Universitäts-Statut, welche materiell Ergänzungen desselben darstellen. Zu den wichtigeren Bestimmungen dieser Art gehören:

die Vorschrift mehrerer Statuten, wonach an der Berathung über Promotionen und Habilitationen nur diejenigen Mitglieder der Fakultät theilnehmen, welche Doktoren sind;

die Vorschrift aller Fakultätsstatuten, daß im Turnus des Dekanats der Rektor und der Prorektor zu übergehen sind, und die Bestimmungen einiger Statuten über die Unvereinbarkeit der Aemter des Dekans, bezw. Prodekans und des gewählten Senators;

die in mehreren Statuten enthaltene Einschränkung des § 6 des Universitäts-Statuts, wonach der Dekan die im Namen der Fakultät auszufertigenden Schriftstücke vollzieht, auf minder wichtige Schriftstücke, während im Uebrigen die Unterzeichnung durch alle Mitglieder vorgesehen ist;

die Bestimmung zweier Statuten über die Zulässigkeit von Feriensitzungen;

die Erläuterung des § 8 Abs. 2 Universitäts-Statuts in den Statuten der medizinischen Fakultät dahin, daß bei Erledigung einer Professur Anträge wegen Wiederbesetzung zu stellen sind;

die Ausdehnung der über die Beschränkung der Lehrthätigkeit der Privatdozenten und die Zurücknahme der Zulassung derselben bestehenden Vorschriften auf die Lektoren im Statut der philosophischen Fakultät.

Eine maßgebende Bedeutung kommt diesen Vorschriften natürlich nur für die betreffende Fakultät zu. Den bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit dem Universitäts-Statut etwa vorhandenen Bedenken würde nur durch eine authentische Erläuterung oder Ergänzung des Universitäts-Statuts in den hierfür vorgeschriebenen Formen abgeholfen werden können.

IV. Ueber das frühere Spruchkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, vgl Seite 63.

V. Die „akademischen Vorschriften."

Neben den Fakultätsstatuten bilden die akademischen Vorschriften für die Studirenden eine Ergänzung des Universitäts-Statuts. Sie sind, anscheinend auf Grund des § 29 des provisorischen Statuts, bezw. § 28 des definitiven Statuts vom Rektor und Senat erlassen und unterm 20. April 1874, bezw. 20. Juni 1884 vom Kurator genehmigt und zerfallen in 8 Abschnitte, welche den Erwerb und Verlust des akademischen Bürgerrechts (I), den Besuch der Vorlesungen und die Benutzung der Universitätsanstalten (II), die akademische Disziplin (III), die Benutzung der Universitäts- und Landesbibliothek und der akademischen Lesezimmer (IV), die Preise und Preisaufgaben (V), die Stipendien (VI), die Hospitanten (VII) und die Universitätskrankenkasse (VIII) betreffen. In der Hauptsache enthalten diese Vorschriften nur die wörtliche oder auszugsweise Wiedergabe der die Studirenden besonders interessirenden Bestimmungen des Universitäts-Statuts, der Quästurordnung, der Ordnung der Bibliothek und der Lesezimmer, der Stipendienordnung und der Ordnung der Krankenkasse, mit gewissen, nicht erheblichen Zusätzen, welche im Einzelnen das Verfahren und insbesondere die von den Studirenden beizubringenden Papiere, die Stempelpflicht u. s. w. näher bestimmen. Eine selbständige Bedeutung haben nur überwiegend die in Abschnitt III enthaltenen Vorschriften über die Disziplin der Studirenden, insbesondere die das Vereinswesen derselben regelnden §§ 26—34; vgl. hierüber unten Abschnitt XII.

D. Die Promotions- und Habilitationsordnungen.

Nach § 10 des Universitäts-Statuts hat jede Fakultät das Recht, den Doktorgrad nach Maßgabe der von ihr aufgestellten Promotionsordnung zu verleihen. Vgl. hierüber unten Abschnitt XVIII.

Ingleichen können die Fakultäten nach § 11 a. a. O. auf Grund der die Bedingungen regelnden, von ihnen gegebenen Habilitations-Ordnungen nach besonderer Prüfung Privatdozenten aufnehmen. Vgl. unten Abschnitt XI unter Nr. II.

Die Promotions- und Habilitations-Ordnungen unterliegen einer höheren Genehmigung im Allgemeinen nicht. Eine Ausnahme macht die Bestimmung über die Höhe und Verwendung der für die Doktorpromotion und für die

Habilitation zu entrichtenden Gebühren; dieselbe unterliegt nach § 89 Abs. 3 des Universitäts-Statuts der Genehmigung des Reichskanzlers (jetzt des Statthalters).

Die auf Grund der bezeichneten Bestimmungen erlassenen, in der zuletzt besprochenen Richtung gehörig genehmigten Ordnungen lauten:

a) Promotionsordnungen.

I. Promotionsordnung der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

§ 1.

Die theologische Fakultät hat zwei akademische Grade zu vergeben, die Licenz und das Doktorat.

§ 2.

Die Promotion zu beiden Graden geschieht entweder honoris causa oder mit Rücksicht auf und in Folge von vorschriftsmäßigen Leistungen.

§ 3.

Die Promotion honoris causa kann von der Fakultät ertheilt werden für ausgezeichnete Verdienste um Wissenschaft und Kirche, auf Antrag zweier Fakultätsmitglieder und mit einstimmiger Genehmigung der Uebrigen. Den Promovenden erwachsen daraus keinerlei Kosten.

§ 4.

Wer den Grad eines Licentiaten erwerben will, hat sich mit seinem Gesuch an die Fakultät zu wenden und beizulegen: 1) sein lateinisches curriculum vitæ, 2) seine akademischen und etwaige andere Zeugnisse, 3) eine wissenschaftliche Arbeit, deren Gegenstand demjenigen Hauptfache angehört, für welches der Kandidat sich gemeldet hat. Als Hauptfächer gelten 1) die alttestamentlichen, 2) die neutestamentlichen, 3) die geschichtlichen, 4) die systematischen Wissensgebiete. Darauf folgt eine Clausurarbeit und wenn dieselbe Genehmigung gefunden hat, ein Colloquium.

§ 5.

Zum Licentiaten kann man erst ein Jahr nach rite absolvirten Studien promoviren.

§ 6.

Der Anmeldung zur Doktorpromotion sind beizulegen: 1) das lateinische curriculum vitæ, 2) die akademischen und etwaige andere Zeugnisse, 3) das

Licentiatendiplom, 4) eine größere Abhandlung, welche die Fakultät als eine Bereicherung der Wissenschaft erkennen kann. Etwaige frühere litterarische Leistungen, Druckschriften u. s. w. sind nachzuweisen und können in Betracht kommen bei der Entscheidung der Fakultät. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe des Ausfalles eines mehrstündigen Colloquium's, an welchem sich sämmtliche ordentliche Professoren betheiligen.

§ 7.

In absentia promovirt die Fakultät nicht, außer in dem § 3 vorgesehenen Falle.

§ 8.

Unmittelbar nach dem Colloquium wird die Fakultät über das zu proklamirende Urtheil schlüssig, welches im günstigen Falle entweder gar kein besonderes Prädikat oder eine der folgenden Formeln aufzunehmen hat: summa cum laude, insigni cum laude, cum laude.

§ 9.

Die Kandidaten für den Licentiaten- oder Doktorgrad können in jedem der oben (§ 4 und § 6) namhaft gemachten Stadien zurückgewiesen werden und in solchem Falle sich frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder melden.

§ 10.

Die Gebühren für die Erwerbung des Licentiatengrades betragen 240, des Doktorgrades 400 ℳ. Dieselben sind an den Quästor der Universität auszuzahlen. Hiervon sollen erhalten: der Dekan, der Referent, die Fakultätskasse je 20 ℳ, der Pedell 10 ℳ und der Quästor der Universität für die Erhebung und Vertheilung 2 % der Gesammtsumme. Der Rest ist nach Abzug der Kosten des Verfahrens zu gleichen Theilen unter die zur Mitarbeit an der Prüfung verpflichteten Ordinarien, welche zugleich Doktoren der Theologie sind, zu vertheilen.

§ 11.

Außerdem hat der zum Lizentiaten oder Doktor Creirte die Dissertation, auf Grund welcher die Promotion stattgehabt, auf seine Kosten dem Druck zu übergeben. Ehe sie gedruckt vorliegt, wird das Diplom nicht verabfolgt.

§ 12.

Von den Dissertationen sind 140 Exemplare an den Dekan abzuliefern, und zwar ihrer 120 für die Universitäts- und Landesbibliothek. Von den übrigen erhalten jeder Professor und Dozent der theologischen Fakultät und jeder Dekan der anderen Fakultäten, außerdem der Kurator, der Rektor und

der Prorektor der Universität je ein Exemplar. Zur Vertheilung unter denselben Personen sind 25 Diplome an den Dekan abzuliefern. Einige dieser Dissertationen und Diplome erhält endlich noch das Universitäts-Sekretariat für die Registratur.

II. Promotionsordnung für die Erlangung des juristischen bezw. des staatswissenschaftlichen Doktorgrades an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

§ 1.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät verleiht im Namen der Universität zwei von einander ganz unabhängige Doktorwürden, nämlich die Würde eines Doktors der Rechte (doctor utriusque iuris) und die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (doctor rerum politicarum), und zwar nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 2.

Die Verleihung geschieht entweder auf Grund einer Prüfung des Kandidaten (ordentliche Promotion) oder ohne solche (Ehrenpromotion).

Eine ordentliche Promotion in absentia ist unzulässig.

§ 3.

Zur Ehrenpromotion ist der einstimmige Beschluß der gesammten rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Sie erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes derselben auf Grund erheblicher Verdienste um die Rechtswissenschaft bezw. um die Staatswissenschaften, oder um die Förderung des deutschen Staats- und Rechtslebens.

Die Verleihung erfolgt kostenfrei.

§ 4.

Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1) eine Darstellung des Lebens- und insbesondere des Studienganges des Kandidaten;
2) die Abgangszeugnisse der Universitäten, die der Kandidat besucht hat.

§ 5.

Die Doktorprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den günstigen Ausfall der schriftlichen voraus. Die Fakultät entscheidet darüber auf Antrag des oder der vom Dekan ernannten Referenten.

§ 6.

Als schriftliche Arbeit wird eine lateinisch oder deutsch abgefaßte Abhandlung über ein von dem Kandidaten gewähltes juristisches, bezw. staatswissenschaftliches Thema gefordert, welche dieser nach bestandener mündlicher Prüfung auf seine Kosten entweder selbständig oder in einer Zeitschrift unter Autorität der Fakultät drucken zu lassen hat.

Auf Verlangen der Fakultät muß der Kandidat vor dem Druck Aenderungen in seiner Arbeit vornehmen.

In jedem Falle hat der Kandidat 140 Exemplare der gedruckten Dissertation kostenfrei an die Fakultät abzuliefern, welche davon Exemplare an die Universitätsbibliothek abgibt.

§ 7.

Der Kandidat hat auf sein Ehrenwort schriftlich zu erklären, daß er die schriftliche Arbeit selbständig, ohne fremde Hülfe, verfaßt habe.

§ 8.

Die mündliche Prüfung umfaßt

I. im juristischen Doktorexamen:

sämmtliche Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft. Dagegen bildet das Recht der einzelnen Gliedstaaten des deutschen Reichs keinen speziellen Prüfungsgegenstand;

II. im staatswissenschaftlichen Doktorexamen:

1) allgemeine Staatslehre (Politik),
2) Staatsrecht,
3) Finanzwissenschaft,
4) Volkswirthschaftslehre und zwar
   a. allgemeinen Theil,
   b. besondern Theil (Ackerbau, Gewerbe, Handel, Verkehr),
5) Statistik.

Die Prüfung wird in deutscher Sprache von den Vertretern der genannten Wissenschaften abgehalten. Ist eine Disziplin mehrfach besetzt, so alterniren ihre Vertreter.

§ 9.

Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt den Nachweis mindestens dreijähriger akademischer Studien auf einer Universität deutscher Zunge voraus. Ausnahmsweise kann die Fakultät von diesem Erforderniß dispensiren.

Ueber moralische Würdigkeit befindet im Zweifel die Fakultät.

§ 10.

Die Gebühren sind bei Einreichung der Abhandlung zu bezahlen und werden von der Quästur für die Fakultät erhoben. Sie betragen 360 ℳ.

Davon werden

1) 240 ℳ unter die sämmtlichen, zur Theilnahme an den Doktorprüfungen verpflichteten ordentlichen Professoren der Fakultät vertheilt;
2) der Dekan, welcher promovirt hat, und der Referent über die Abhandlung erhalten im Voraus je 30 ℳ;
3) der Quästor erhält für die Erhebung und Vertheilung der Gebühren dieselben Tantièmen, wie von den Honoraren für die Vorlesungen, also 2 Prozent;
4) die bei der Fakultät dienstthuenden Pedelle erhalten zusammen 12 ℳ;
5) vom Rest werden die Kosten für den Druck des Diploms u. s. w. bestritten.

Der Ueberschuß wird zur Fakultätskasse genommen.

§ 11.

Söhne von Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg haben, abgesehen von den Druckkosten, keine Gebühren zu entrichten.

Die Fakultät kann ferner, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür erklären, die Gebühren mit Ausschluß der Druckkosten erlassen.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so erhält er die Hälfte der Gebühren zurück; die andere Hälfte wird nach den in § 10 angenommenen Maßstäben vertheilt.

Wird die Abhandlung als untauglich zurückgewiesen, so werden dem Kandidaten 300 ℳ zurückerstattet. Die verfallenen 60 ℳ sind zu theilen unter den Referenten (30 ℳ), den Dekan, den Quästor und die Pedelle.

Zieht der Kandidat die eingereichte Arbeit, bevor der Referent über dieselbe berichtet hat, nachträglich zurück, so werden gleichfalls 300 ℳ zurückerstattet. Von den verfallenen 60 ℳ erhält der Dekan 15 und die Fakultätskasse den Rest.

§ 12.

Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das Prädikat für die gesammte Prüfung festgesetzt. Es lautet:

1) summa cum laude,

2) cum laude,

3) rite.

Die Abstimmung bei der mündlichen Prüfung erfolgt durch die Examinatoren nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Abhandlung kann ein besonderes Prädikat erhalten, das im Diplom zum Ausdruck zu bringen ist. (Vgl. § 14 Abs. 3.)

§ 13.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so bestimmt die Fakultät die Frist, vor deren Ablauf er zu erneuter Prüfung nicht zugelassen werden kann.

Unterliegt der Kandidat nur in der mündlichen Prüfung, so kann die Fakultät ihm für die neue Prüfung die schriftliche Arbeit erlassen.

§ 14.

Nach bestandener mündlicher Prüfung und nach Vollendung des Druckes der Dissertation erhält der Kandidat das von dem Dekan eigenhändig vollzogene, mit dem Fakultätssiegel versehene Doktordiplom.

Ehe das Doktordiplom ihm ausgehändigt ist, ist der Kandidat nicht befugt, den Doktortitel zu führen.

Das Diplom enthält den Titel der Abhandlung und das Gesammtprädikat der Prüfung. (Vgl. § 12 a. E.)

Eine feierliche Promotion und eine Vereidigung der Kandidaten findet nicht statt.

III. Promotionsordnung für die medicinische Fakultät zu Straßburg.

§ 1.

Der medizinischen Fakultät steht allein das Recht zu, unter der Autorität der gesammten Universität die Würde des Doctor medicinæ zu ertheilen. Dies geschieht entweder durch die förmliche Promotion oder durch die Ueberreichung des Doktordiploms honoris causa.

§ 2.

Die Ueberreichung des Doktordiploms honoris causa geschieht auf einstimmigen Beschluß der Fakultät ohne vorhergehende Prüfung an Männer, welche sich erhebliche Verdienste um die medizinische Wissenschaft erworben haben.

§ 3.

Wer bei der Fakultät den Doktorgrad nachsucht, kann nur dann zur förmlichen Doktorpromotion zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

a) Er muß, wenn er Angehöriger des deutschen Reichs ist, das Reifezeugniß eines humanistischen Gymnasiums, das Zeugniß über Ablegung der ärztlichen Vorprüfung, sowie den Nachweis über ein medizinisches Studium von 9 Semestern vorlegen. Die bei Ablegung der ärztlichen Vorprüfung angerechneten Studiensemester sind hierfür gültig.

Bei Ausländern, welche promoviren wollen, ist von einem Studium von 9 Semestern abzusehen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie eine dem Studiengange der deutschen medizinischen Fakultäten äquivalente Ausbildung genossen haben.

b) Er muß eine selbstverfaßte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) einreichen.

c) Er muß das Fakultätsexamen bestehen.

d) Er muß die vorgeschriebenen Gebühren — 300 ℳ R. W. — sowie die Kosten für das Diplom — 15 ℳ — entrichten.

§ 4.

Bei der Anmeldung zur Promotion, welche an den Dekan gerichtet wird, hat der Kandidat zunächst den Nachweis ad a) § 3 zu führen und eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Gebiete der gesammten Medizin mit der schriftlichen Versicherung einzureichen, daß er sie selbständig angefertigt hat. Der Meldung ist ein Curriculum vitæ und ein Zulassungsgesuch beizufügen.

§ 5.

Diese Arbeit wird von dem Dekan einem Mitgliede der Fakultät als Referenten übergeben, welcher sie mit einem schriftlichen Gutachten und dem Antrage auf Annahme resp. Zurückweisung versehen bei den Mitgliedern der Fakultät zirkuliren läßt. Erhält die Dissertation die Billigung der Fakultät, so wird der Kandidat zur Fakultätsprüfung zugelassen.

§ 6.

Diese wird vor den ordentlichen Fakultätsmitgliedern abgelegt und besteht der Regel nach in einem mündlichen theoretischen Examen in allen

wichtigen Fächern der Medizin. Genügt der Kandidat in der mündlichen Fakultätsprüfung nicht, so hat er zur Erlangung der Doktorwürde diese Prüfung nach einem von der Fakultät zu bestimmenden Zeitraume zu wiederholen, eine zweite Dissertation dagegen nicht einzureichen.

§ 7.

Bei solchen Kandidaten, welche bereits am hiesigen Orte die ärztliche Prüfung bestanden haben, soll statt der Fakultätsprüfung ein Colloquium vor 3 Fakultätsmitgliedern stattfinden. Sowohl beim Colloquium als auch beim vollen Fakultätsexamen ist der Kandidat als bestanden anzusehen, wenn die Majorität der Examinatoren für ihn stimmt. Beantragt einer der Examinatoren, in dessen Fache der Kandidat nicht bestanden ist, eine Nachprüfung in diesem Fache so entscheidet über diesen Antrag so wie über den Zeitpunkt der Nachprüfung die Majorität der Examinatoren.

§ 8.

Eine Promotion in Abwesenheit des Kandidaten findet nicht statt.

§ 9.

Die Gebühren im Betrage von 300 ℳ R. W., sowie die 15 ℳ für das Diplom sind vor der Meldung bei dem Dekan an den Universitätsquästor einzuzahlen. Wird schon die wissenschaftliche Arbeit zurückgewiesen, so erhält der Kandidat die vollen Gebühren zurück.

Genügt zwar die Arbeit, aber das Fakultätsexamen nicht, so erhält der Kandidat nichts von den Gebühren zurück, hat jedoch bei Wiederholung des Examens nur die Hälfte zu zahlen.

§ 10.

Die Vertheilung der Gebühren geschieht durch den Quästor auf Anweisung des Dekans nach folgendem Modus:

Es erhält: die Fakultätskasse 3 %; der Universitätsquästor 2 %; der Pedell 3 %. Der Rest wird unter die zur Betheiligung an den Promotionsprüfungen verpflichteten ordentlichen Professoren zu gleichen Theilen vertheilt, nur der Dekan erhält den doppelten Antheil.

§ 11.

Nachdem die Fakultätsprüfung bestanden und die Dissertation durch den Druck veröffentlicht ist, findet die förmliche Doktorpromotion durch Ausfertigung eines gedruckten Diploms statt, welches durch Anschlag an das schwarze Brett bekannt gemacht wird.

§ 12.

Der Druck der Dissertation, sowie des Diploms geschieht auf Kosten des Kandidaten. Der Kandidat hat alsbald nach der mündlichen Prüfung einen Revers zu unterzeichnen, worin er sich verpflichtet, die Dissertation spätestens in sechs Monaten, vom Datum der Prüfung an gerechnet, der Fakultät gedruckt einzuliefern.

§ 13.

Die Dissertation erhält beim Druck auf der Rückseite des Titelblattes einen Vermerk, welcher die Billigung der Fakultät und den Namen des Referenten nach folgendem Schema enthält:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Straßburg. Referent Professor Dr. X.“

§ 14.

Von der gedruckten Dissertation sind 170 Exemplare einzureichen. Es erhalten davon: die Universitäts- und Landes-Bibliothek 110, das Fakultätsarchiv 1, jedes ordentliche Mitglied der Fakultät 1, der Referent 12, das Universitätssekretariat 3 Exemplare; die übrigen werden unter die Extraordinarien und Privatdozenten der medizinischen Fakultät vertheilt. Gehören zu der Arbeit bildliche Darstellungen, so sind diese wenigstens je einem der Exemplare für die ordentlichen Fakultätsmitglieder, für die Bibliothek und dem für das Fakultätsarchiv bestimmten Exemplare beizufügen.

§ 15.

Ein öffentlicher Akt findet nicht statt. Der Doktoreid fällt fort.

IV. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

§ 1.

Der Bewerber um den philosophischen Doktorgrad hat bei dem Dekan der Fakultät ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizugeben:

a) einen lateinisch geschriebenen Abriß seines Lebens und Bildungsganges;
b) das Abgangszeugniß von einer zur Entlassung zur Universität berechtigten Lehranstalt;

c) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgehen muß, daß er mindestens sechs Semester an einer Universität immatrikulirt war;
d) wenn der Bewerber sich bereits Staatsprüfungen unterworfen hat, die hierüber ausgestellten Zeugnisse;
e) ein Sittenzeugniß von seiner dermaligen nächstvorgesetzten Behörde;
f) eine Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in der Fakultät vertretenen Fächer[1], und zwar bei Gegenständen aus der klassischen Philologie in lateinischer, bei allen übrigen in lateinischer oder deutscher Sprache. In anderen Sprachen geschriebene Abhandlungen ausnahmsweise zuzulassen steht der Fakultät frei.

Ausländern, und in besonderen Fällen auch Inländern, können die unter b) und c) vermerkten Erfordernisse durch einen Fakultätsbeschluß erlassen werden.

Ueber moralische Würdigkeit des Kandidaten entscheidet in Zweifelsfällen die Fakultät.

§ 2.

Der Dekan ernennt je nach Umständen einen oder mehrere Referenten aus der Zahl der dem betreffenden Fach zunächststehenden ordentlichen Professoren, welche selbst Doktoren sind, und übergibt diesen das Gesuch nebst allen Beilagen, damit sie ein schriftliches Gutachten abgeben und im günstigen Falle ein auf dem Diplom zu vermerkendes Prädikat der Abhandlung in Vorschlag bringen. Ausnahmsweise kann durch Fakultätsbeschluß ein außerordentlicher Professor zum Referat zugezogen werden.

Die Promotionsschrift nebst Beilagen und Gutachten zirkulirt sodann bei den übrigen Professoren der Fakultät zur Abstimmung.

Arbeiten, welche den Preis der Max Müller'schen Stiftung erhalten haben, werden von der Fakultät ohne erneute Prüfung als Promotionsschriften angenommen.

§ 3.

Ist die Promotionsschrift angenommen, so wird der Bewerber vom Dekan zum Colloquium bestellt. Eine sogenannte Promotio in absentia findet nicht Statt.

Den Vorsitz bei dem Colloquium, zu welchem alle Mitglieder der Fakultät eingeladen werden, führt der Dekan. Unbeschadet des Rechtes aller Mitglieder sich an der Prüfung zu betheiligen, werden durch den Dekan

---

[1] Die staatswissenschaftlichen Fächer sind an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten.

mindestens drei, in der Regel vier Examinatoren bezeichnet, wobei ein angemessener Turnus unter den Vertretern desselben Faches einzuhalten ist. Nöthigenfalls kann durch Fakultätsbeschluß die Mitwirkung anderer Universitätslehrer erbeten werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf das Spezialfach des Kandidaten, sondern zugleich auf zwei Nebenfächer, unter Berücksichtigung seines Studienganges. Unter allen Umständen wird einer der Examinatoren Veranlassung nehmen, dem Examinanden eine geeignete Stelle eines lateinischen oder griechischen Schriftstellers zur Erklärung vorzulegen. Die Kandidaten der klassischen Philologie werden der Regel nach in ihrem Hauptfache in lateinischer Sprache geprüft; im Uebrigen wird die deutsche Sprache gebraucht.

Erscheinen die Kenntnisse des Bewerbers genügend, so wird von den anwesenden Fakultätsmitgliedern die im Diplom aufzuführende Note des Colloquiums festgestellt. Diese Noten sind:

I. post eruditionem cum laude comprobatam;
II. post bene comprobatam eruditionem;
III. post comprobatam eruditionem;
IV. sustinuit.

Kann dem Bewerber keines dieser Prädikate zuerkannt werden, so wird er abgewiesen und darf sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden. Bei einer späteren Wiederbewerbung bedarf es keiner erneuten Prüfung der von der Fakultät einmal angenommenen Promotionsschrift.

§ 4.

Nach bestandenem Colloquium erfolgt die Drucklegung der Promotionsschrift auf Kosten des Verfassers. Auf Verlangen der Fakultät muß der Kandidat vor dem Druck Aenderungen in seiner Arbeit vornehmen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk beizufügen, aus dem ihr Charakter als Promotionsschrift ersichtlich ist. Auf der Rückseite des Titelblattes ist das Datum der mündlichen Prüfung in folgender Gestalt anzugeben:

„Genehmigt von der Fakultät am . . . . ."

150 Exemplare der Schrift sind an die Fakultät einzuliefern und zwar binnen Jahresfrist nach dem Colloquium. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch des Kandidaten auf Promotion, ohne daß ihm ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren zustände; ein weiterer Ausstand kann nur in besonderen Fällen gewährt werden. Nach Ablieferung der 150 Exemplare erhält der Verfasser das mit der eigenhändigen Unterschrift des Dekans und mit dem Fakultätssiegel versehene Doktordiplom, welches mit dem Datum desjenigen Tages versehen wird, an dem die gedruckte Abhandlung an den

Dekan abgeliefert worden ist. Vorher ist der Kandidat nicht berechtigt den Doktortitel zu führen.

Von den 150 Exemplaren sind zwei an die vorgesetzte Behörde, eins an das Universitätssekretariat für die allgemeinen Universitätsakten, eins an die Fakultät zur Aufbewahrung bei den Akten, je eins an den Rektor und an jeden Dozenten und Lehrer der Fakultät, alle übrigen an die Kaiserliche Universitäts- und Landesbibliothek abzugeben, welche die Versendung an die übrigen deutschen Universitäten und die anderen Anstalten, mit denen ein Austausch der Schriften besteht, übernimmt.

Durch Fakultätsbeschluß kann der Druck auf einen Theil der Promotionsschrift beschränkt werden; auch kann, wenn eine gedruckte Promotionsschrift vorgelegt wird, ausnahmsweise die Ablieferung der Pflichtexemplare ganz oder theilweise erlassen werden.

§ 5.

Die Gebühren für die Promotion betragen 240 ℳ. Diese sind an den Quästor der Universität einzuzahlen, und zwar zugleich mit Uebergabe des Gesuchs an den Dekan.

Wenn der Bewerber vor dem Colloquium abgewiesen wird oder sein Gesuch zurückzieht, so erhält er 170 ℳ zurück, nach ungünstigem Ausfall des Colloquiums 90 ℳ.

§ 6.

Die Auszahlung der Gebühren geschieht durch den Quästor auf schriftliche Anweisung des Dekans.

I. Im Fall einer Promotion erhalten:

a) die Fakultätskasse (zur Bestreitung der Druckkosten des Diploms und sonstiger kleinerer Ausgaben; s. Fakultäts-Statut § 18)	ℳ 20 —
b) der Dekan	„ 20 —
c) jeder Referent	„ 20 —
d) jeder Dozent, welcher im Auftrage des Dekans an der mündlichen Prüfung Theil genommen hat. . .	„ 15 —
e) der dienstthuende Pedell	„ 10 —
f) der Quästor (2 % der Gesammtsumme)	„ 4 80

Der Rest wird an die ordentlichen Professoren der Fakultät mit Ausnahme der Emeriten[1] zu gleichen Theilen vertheilt.

---

[1] Diese Ausnahme ist 1889 hinzugefügt und gleichzeitig als Zusatz zu I beschlossen worden: Diejenigen ordentlichen Professoren, die zur Zeit dieser Abänderung der Promotionsordnung bereits emeritirt sind, verbleiben im Vollgenuß der nach der bisherigen Fassung von § 6 I ihnen zustehenden Bezüge.

II. Im Fall eines ungünstigen Ausfalls des Colloquiums erhalten:

a) die Fakultätskasse . . . . ℳ 17 —
b) c) d) wie ad I . . . . 20 bezw. „ 15 —
e) wie ad I . . . . „ 10 —
f) der Quästor (2 % der Gesammtsumme) . . . . . „ 3 —

Die übrigen Fakultätsmitglieder erhalten nichts; ein etwa verbleibender Rest fällt in die Fakultätskasse.

III. Wird die Bewerbung vor dem Colloquium abgewiesen oder zurückgezogen, so erhalten die Fakultätskasse 8,60 ℳ, der Dekan und der Pedell je 10 ℳ, der Quästor (2 % der Gesammtsumme) 1,40 ℳ; die übrigen 40 ℳ werden unter die Referenten zu gleichen Theilen vertheilt. War nur ein Referent bestellt, so erhält dieser 20 ℳ, und die übrigen 20 ℳ fließen gleichfalls in die Fakultätskasse.

Söhne von Dozenten und Beamten der Universität zahlen nur die Posten ad a) und e). Der gleiche Erlaß kann ausnahmsweise auch sonst gewährt werden, wenn zwei Drittel der Fakultätsmitglieder sich dafür erklären.

§ 7.

Die Fakultät kann durch einstimmigen Beschluß Männern, welche sich um die Wissenschaft, die Kunst oder sonst um die Förderung des geistigen Lebens in Deutschland oder im Ausland erhebliche Verdienste erworben haben, die philosophische Doktorwürde honoris causa ertheilen. Doch ist dazu ein schriftlich begründeter Antrag von wenigstens zwei Fakultätsmitgliedern erforderlich. Die Verleihung erfolgt kostenfrei (vergl. Stat. der Univ. § 10).

V. Promotionsordnung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Straßburg.

§ 1.

Wer den Doktorgrad erwerben will, hat bei dem Dekan der Fakultät sich schriftlich zu melden und der Meldung beizufügen:

a) das Maturitätszeugniß von einem humanistischen oder Real-Gymnasium;

b) die Abgangszeugnisse, welche den Nachweis liefern, daß der Bewerber mindestens drei Jahre an einer Universität studirt hat. Ist der Bewerber an

der Universität Straßburg immatrikulirt, so genügt zum Nachweise seiner hiesigen Studienzeit die Vorlegung seines Anmeldebuches und eines Zeugnisses über sein sittliches Verhalten (Testimonium præsentiæ);

c) einen Abriß seines Lebenslaufes;

d) eine von dem Bewerber verfaßte gedruckte oder geschriebene Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache über einen Gegenstand aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften. In besonderen Fällen kann die Fakultät Abhandlungen in anderen Sprachen zulassen.

§ 2.

Falls ein Bewerber die sub § 1 a) und b) bezeichneten Nachweisungen nicht beibringen kann, hat er der Meldung seine Schul- und Studienzeugnisse beizufügen. Die Fakultät behält sich alsdann die Entscheidung über die Zulassung der Bemerkung für jeden einzelnen Fall vor. Sie wird nöthigenfalls den Nachweis der unerläßlichen Sprachkenntnisse erlangen. Ein Dispens von der Einreichung der Dissertation findet nicht statt.

§ 3.

Der Dekan überreicht die Dissertation zur motivirten Begutachtung dem ihrem Gegenstande zunächst stehenden Ordinarius. Auf den schriftlich ausgesprochenen Wunsch dieses Referenten wird ein zweiter Referent hinzugezogen. Einem Extraordinarius kann ein Referat nur auf Fakultätsbeschluß übertragen werden.

§ 4.

Mit dem Gutachten des oder der Referenten zirkulirt die Arbeit nebst der Beilagen bei den ordentlichen Professoren der Fakultät zur schriftlichen Abstimmung über die Zulassung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung (vgl. § 5 des Statuts der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät).

Wenn ein Referent Aenderungen an der Dissertation für nöthig hält, so sind dieselben vor dieser Abstimmung vorzunehmen.

Wird die Zulassung beschlossen, so bestimmt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung.

§ 5.

Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache statt und wird von wenigstens drei Professoren der Fakultät in ihren Fächern abgehalten. Der Kandidat hat in seiner Meldung die Fächer, in welchen er geprüft zu werden wünscht, anzugeben; diese Wahl bedarf der Zustimmung der Fakultät. Zur thätigen Theilnahme an der Prüfung sind alle ordentlichen Professoren

berechtigt und aus jedem Fache ist einer dazu verpflichtet. Diese Verpflichtung wechselt unter den Betheiligten, welche jedoch berechtigt sind, mit einander zu tauschen.

In Verhinderungsfällen oder auch, wenn ein Fach mit einem ordentlichen Professor nicht besetzt ist, kann ein außerordentlicher Professor zur Prüfung beigezogen werden.

An der Berathung und der Abstimmung über die Würdigkeit des Geprüften, welche unmittelbar auf die Prüfung folgen, nehmen Theil die sämmtlichen anwesenden Professoren der Fakultät.

Ueber die Promotion oder die Abweisung des Geprüften wird in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit durch den Dekan entschieden. Von dem Ergebnisse dieser Abstimmung wird der Kandidat durch den Dekan sofort in Kenntniß gesetzt.

Ueber jede Prüfung ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen und von allen anwesenden Professoren zu unterschreiben.

§ 6.

Die Noten des Diploms über den Ausfall der Prüfung sind:

I. Summa cum laude,
II. Magna cum laude,
III. Cum laude,
VI. Examen sustinuit.

§ 7.

Wird der Kandidat nach der Prüfung abgewiesen, so darf er sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden.

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird ihm das Doktordiplom zugestellt, sobald er 160 gedruckte Exemplare seiner Dissertation mit angehängtem Lebenslauf (§ 1 c) an die Fakultät abgeliefert hat.

Auf dem Titelblatt ist die Dissertation in deutscher Sprache zu bezeichnen als

„Inaugural-Dissertation, der mathematischen und naturwissen-
„schaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg
„zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von . . . . ."

Der Gegenstand der Dissertation ist auf dem Titel in derselben Sprache anzugeben, in welcher die Abhandlung abgefaßt ist.

Tafeln von Abbildungen, die zu der Dissertation gehören, dürfen nur nach Fakultätsbeschluß weggelassen werden.

§ 8.

Ehrenpromotionen können nur durch einstimmigen Beschluß der Fakultät erfolgen und sind gebührenfrei.

§ 9.

Die Gebühren für eine gewöhnliche Promotion betragen 300 ℳ. Sie sind vor Eingabe der Meldung an den Universitätsquästor einzuzahlen.

Wird der Kandidat vor der mündlichen Prüfung abgewiesen, (§ 4) so erhält er die Gebühren zurück bis auf 80 ℳ, aus denen die Antheile des Dekans des oder der Referenten, des Quästors und des Pedells (§ 10) zu entnehmen sind.

Fällt die Prüfung ungenügend aus, so erhält er die Hälfte der Gebühren zurück.

Söhne von Professoren oder Beamten hiesiger Universität sind von den Gebühren bis auf die Kosten für den Pedellen und das Diplom befreit.

§ 10.

Von den Promotionsgebühren erhält:

a) der Dekan	ℳ 20
b) jeder Referent über die Dissertation (§ 3)	„ 20
c) jeder Professor, welcher auf Grund der ihm obliegenden Verpflichtung (§ 5) an der Prüfung Theil genommen hat	„ 20
d) der Universitätsquästor	„ 6
e) der dienstthuende Pedell	„ 10

Der Rest der Gebühren wird, nach Abzug der Kosten für das Diplom und einer Einlage von 10 ℳ in die Fakultätskasse, zu gleichen Theilen unter die zur Theilnahme an den Fakultätsgeschäften verpflichteten ordentlichen Professoren der Fakultät vertheilt.

§ 11.

Es erhalten außerdem

1. vom Diplom:

der Dekan für die Fakultätsakten	1	Abdruck,
jeder Dozent der Fakultät	1	„
die Registratur der Universität	5	Abdrücke,
der Doktorant	20	„

2. von den Dissertationen:

der Dekan für die Fakultätsakten	1	Abdruck,
jeder Dozent der Fakultät	1	„
der bezw. der erste Referent (§ 3)	10	Abdrücke,
die Registratur der Universität	5	„
die Universitäts- und Landesbibliothek	117	„

Der Rest verbleibt der Fakultät.

So beschlossen Straßburg, den 17. Februar 1893.

b) Habilitationsordnungen.

I. Habilitationsordnung der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

§ 1.

Ein früher erworbener akademischer Grad gibt nicht ohne Weiteres die venia legendi, namentlich nicht der eines Doctor philosophiæ.

§ 2.

Die venia legendi kann erst drei Jahre nach rite absolvirten Studien begehrt werden.

§ 3.

Dem an den zeitigen Dekan zu richtenden Gesuche ist beizulegen: 1) das Diplom eines Lizentiaten der Theologie; 2) ein lateinisches Curriculum vitæ mit Nachweis über die Fortsetzung der wissenschaftlichen Beschäftigung seit der Studienzeit; 3) die Anzeige des Faches, für welches der Kandidat sich habilitiren will; 4) eine Dissertation aus diesem Fache, und zwar keinenfalls dieselbe, welche für die Lizenz gedient hat. Wenn ein Petent bei hiesiger Fakultät rite sei es den Grad eines Lizentiaten summa oder insigni cum laude, sei es den Grad eines Doktors erworben hat, so kann ihm die Einreichung einer Dissertation oder einer von ihm seit dem Lizentiaten- resp. Doktorexamen ausgegebenen Druckschrift erlassen werden. In allen übrigen Fällen muß, wenn die Ausarbeitung einer besonderen Dissertation erlassen bleiben soll, mindestens die Einreichung einer seit dem Lizentiaten- resp. Doktorexamen veröffentlichten Druckschrift erfolgen.

§ 4.

Läßt die Fakultät nach Einsicht dieser Belegstücke das Gesuch zu, so hat der Kandidat spätestens nach acht Wochen eine schriftliche Abhandlung einzureichen über einen von der Fakultät ihm bezeichneten Gegenstand aus dem von ihm nach § 3 Nr. 3 bezeichneten Fache. Zu diesem Behufe hat er die Wahl unter drei Fragen. Wird diese Leistung genügend gefunden, so hat er 2) eine Probe-Vorlesung zu halten über ein von ihm vorgeschlagenes und von der Fakultät genehmigtes Thema, zu dessen Vorbereitung ihm eine Frist von acht Tagen gestattet wird. Zu dieser Vorlesung lädt der Dekan durch Anschlag am schwarzen Brett ein.

§ 5.

Nach Anhörung dieser Vorlesung entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß über die Ertheilung der venia.

§ 6.

Kandidaten für die venia, welche an einer anderen Universität den Lizentiaten-Grad erworben haben, können nach Befinden außer den §§ 3 u. 4 vorgeschriebenen Præstandis noch zu einem vor der Probevorlesung abzuhaltenden Colloquium zugezogen werden.

§ 7.

Privatdozenten, welche sich an einer andern Universität habilitirt haben, und an die hiesige überzusiedeln wünschen, haben das Lizentiaten- oder Doktordiplom, besonders aber auch Zeugnisse vorzulegen, bezüglich ihrer dortigen, über mindestens zwei Semester sich erstreckenden Leistungen und nebst Probe-Vorlesung Colloquium zu prästiren.

§ 8.

Wer als Doktor der Theologie sich habilitirt, oder nach der Habilitation diesen Grad erwirbt, erhält die Erlaubniß über alle Fächer der Theologie zu lesen. Wer erst Lizentiat ist, kann sich nur für ein bestimmtes Fach habilitiren.

§ 9.

Der Kandidat, dessen Leistungen ungenügend befunden werden, kann gänzlich oder auf Zeit zurückgewiesen werden.

§ 10.

Die Venia wird nur für drei Jahre ertheilt, kann aber nach Ablauf derselben durch Fakultätsbeschluß einfach und ohne Formalität erneut werden. Motivirte Bedenken im gegentheiligen Falle sind dem Kuratorium anzuzeigen.

§ 11.

An Gebühren für die Habilitation ist die Summe von 100 ℳ an den Quästor der Universität zu zahlen. Der Zurückgewiesene erhält die Hälfte zurück. Von diesen 100 ℳ erhalten der Dekan, der Referent, die Fakultätskasse und der Pedell je 10 ℳ und der Quästor der Universität für die Erhebung und Vertheilung 2 %. Der Rest wird nach Abzug der Kosten des Verfahrens zu gleichen Theilen unter die aktiven Ordinarien vertheilt. Wird ein Petent zurückgewiesen, so reduziren sich die Ansprüche von Dekan, Referent, Fakultätskasse, Universitätsquästor und Pedell auf die Hälfte der Quote.

§ 12.

Die Fakultät übt über ihre Privatdozenten und deren Wirksamkeit ein Aufsichtsrecht.

§ 13.

Die Vorlesungen der Privatdozenten dürfen nur unter Genehmigung der Fakultät zur öffentlichen Anzeige gelangen.

§ 14.

Privatdozenten dürfen keine Publica lesen in Konkurrenz mit Privatis der Professoren.

II. Habilitationsordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

§ 1.

Zur Habilitation ist erforderlich:

1. der Nachweis der Doktorwürde. Derselbe wird erbracht durch Vorlegung des Originaldiploms;
2. der Nachweis, daß der Kandidat sich mindestens seit fünf Jahren dem Studium der Rechtswissenschaft, beziehungsweise der Staatswissenschaften gewidmet hat,
3. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache aus einem der Fächer, worüber der Kandidat zu lesen gedenkt;
4. der Nachweis, daß die Gebühren der Fakultät an den Quästor eingezahlt sind.

§ 2.

Hat der Kandidat die Doktorwürde von einer anderen Universität erworben, so kann die Fakultät vor allem Weiteren die Nostrifikation desselben verlangen. Dieselbe besteht in einem mündlichen Examen vor der Fakultät.

§ 3.

Das Habilitationsgesuch ist schriftlich einzureichen. Dasselbe muß die Angabe der Fächer, worüber der Kandidat zu lesen beabsichtigt, und die

Versicherung auf Ehrenwort enthalten, daß der Kandidat die von ihm eingereichte Abhandlung (§ 1 Nr. 3) selbst verfaßt hat.

Auch ist ein deutsch oder lateinisch geschriebenes curriculum vitæ hinzuzufügen.

§ 4.

Wird die Zulassung des Kandidaten zu den weiteren Leistungen beschlossen, so ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe vor der Fakultät eine Probevorlesung zu halten hat. Das von ihm dazu gewählte Thema bedarf der Bestätigung der Fakultät. An diese Vorlesung schließt sich ein Colloquium, worauf die Aufnahme oder Abweisung des Kandidaten beschlossen wird. Das Colloquium kann nach dem Ermessen der Fakultät erlassen werden.

§ 5.

In außerordentlichen Fällen kann auch auf die übrigen, in § 1 angegebenen Erfordernisse der Habilitation verzichtet werden, doch bedarf es dazu eines einstimmigen Fakultätsbeschlusses.

§ 6.

Der Privatdozent darf binnen der ersten zwei Jahre ohne besondere Genehmigung der Fakultät nur über diejenigen Fächer lesen, für welche er sich habilitirt hat.

§ 7.

Die venia legendi kann entzogen werden, wenn der Privatdozent durch seinen Lebenswandel öffentliches Aergerniß gibt, oder während dreier Semester die Anzeige von Vorlesungen ohne genügenden Grund unterlassen hat, oder während dreier Jahre keine Vorlesung zu Stande gebracht hat.

§ 8.

Die Gebühren für die Nostrifikation und Habilitation, welche ohne Rücksicht auf die endliche Entscheidung über das Gesuch verfallen, betragen je 80 ℳ und werden zu gleichen Theilen unter die sämmtlichen, zur Theilnahme an den Doktorprüfungen verpflichteten ordentlichen Professoren der Fakultät vertheilt.

Die Erhebung erfolgt durch den Quästor, welcher dafür eine Tantieme von 2 % bezieht.

III. Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät zu Straßburg.

§ 1.

Die Zulassung zum Privatdozenten der medizinischen Fakultät ist auf Grund des Universitätsstatuts dem Ermessen dieser Fakultät anheimgestellt.

§ 2.

Wer sich als Privatdozent bei der medizinischen Fakultät habilitiren will, hat sich bei dem Dekan derselben um die Zulassung schriftlich zu bewerben und dem Gesuche folgende Nachweise beizufügen:

1) ein Curriculum vitæ;
2) den Nachweis, daß er entweder als Dr. med. promovirt ist oder daß er das medizinische Staatsexamen bestanden hat;
3) den Nachweis, daß drei Jahre nach Beendigung seiner akademischen Studien verflossen sind;
4) die Anzeige des oder der Fächer, über welche er zu lesen beabsichtigt;
5) er muß eine zum Zwecke der Habilitation von ihm selbst verfaßte, gedruckte Abhandlung aus dem Gebiete der Wissenschaften, für welche er sich zu habilitiren gedenkt (Habilitationsschrift), einreichen.

   Die Doktordissertation allein kann nicht als genügend angesehen werden. Jedes ordentliche Fakultätsmitglied, sowie das Fakultätsarchiv, bekommt ein Exemplar der Habilitationsschrift.

§ 6.

Wenn die Fakultät aus den eingereichten Arbeiten die Ueberzeugung gewinnt, daß der Kandidat zum akademischen Lehrer würdig und befähigt sei, so wird derselbe zur Probevorlesung zugelassen. Zur Beurtheilung der Habilitationsschrift wird ein Referent ernannt.

Ueber die Zulassung entscheidet die einfache Majorität in der Fakultät, und zwar in einer Fakultätssitzung.

§ 4.

Die Probevorlesung besteht in einem freien Vortrage, welchen der Kandidat über ein von ihm selbst gewähltes und dem Hauptfache, das er zu lesen gedenkt, entnommenes Thema vor der Fakultät hält. Das Thema ist vorher dem Dekan anzuzeigen.

§ 5.

Nach beendigter Probevorlesung wird sofort über den Ausfall der Habilitation abgestimmt. Der Kandidat ist als Privatdozent zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Professoren dafür stimmen.

§ 6.

Ist der Aspirant zugelassen, so muß er vor Beginn seiner Vorlesungen eine öffentliche Vorlesung halten, zu welcher durch einen auf seine Kosten gedruckten und durch den Dekan zu vertheilenden Anschlag eingeladen wird.

§ 7.

Die Habilitationsgebühren betragen 75 ℳ R. W., welche vor der Probevorlesung an den Universitätsquästor zu entrichten sind. Diese Gebühren werden auf Anweisung des Dekans nach Abzug von 2 %, welche dem Universitätsquästor zufallen, an die Fakultätskasse ausgezahlt.

§. 8.

Der Dekan ist verpflichtet von einer geschehenen Habilitation dem Rektor alsbald schriftlich Anzeige zu machen.

IV. Habilitationsordnung der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

§ 1.

Der Bewerber um die Habilitation hat bei dem Dekan der Fakultät ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizugeben:

a) das Abgangszeugniß von einer zur Entlassung zur Universität berechtigten Lehranstalt;
b) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgehen muß, daß er sein akademisches Triennium seit wenigstens zwei Jahren zurückgelegt hat;
c) das philosophische Doktordiplom;
d) einen Abriß seines Lebens- und Bildungsganges;
e) seine Promotionsschrift;
f) seine etwa sonst im Druck erschienenen Schriften aus den Fächern, für welche er sich zu habilitiren wünscht. Diese Fächer sind im Gesuche besonders zu bezeichnen.

g) Genügen solche unter f) bezeichneten Druckschriften der Fakultät, so bedarf es keiner weiteren schriftlichen Leistung; andernfalls hat er eine schriftliche oder gedruckte wissenschaftliche Abhandlung nach freier Wahl aus dem Hauptfache, für welches die Habilitation nachgesucht wird, beizufügen.

Von einzelnen dieser Forderungen kann die Fakultät unter besonderen Umständen entbinden.

§ 2.

Zur Prüfung des Gesuchs wird eine Kommission, bestehend aus dem Dekan und zwei von der Fakultät zu wählenden Mitgliedern, bestellt, welche über dasselbe ein schriftliches Gutachten abzugeben hat. Ausnahmsweise kann durch Fakultätsbeschluß ein außerordentlicher Professor zum Referat zugezogen werden. Die Meldung nebst Beilagen und Gutachten zirkulirt dann bei den übrigen ordentlichen Professoren der Fakultät. Ueber die Annahme oder Verwerfung entscheidet die Fakultät in einer Sitzung in geheimer Abstimmung mit einfacher Majorität.

§ 3.

Ist die Abstimmung zu Gunsten der Annahme ausgefallen, so hat der Bewerber vor der Fakultät einen Probevortrag über ein von ihm mit Zustimmung derselben gewähltes Thema zu halten, zu dessen Ausarbeitung ihm eine Frist von höchstens 4 Wochen gewährt wird. An den Vortrag möglichst anknüpfend schließt sich ein wissenschaftliches Colloquium unter dem Vorsitze des Dekans. Es wird begonnen durch den oder die Referenten; sodann steht allen übrigen Fakultätsmitgliedern die Betheiligung offen. Die Abstimmung über Zulassung oder Abweisung erfolgt unmittelbar nach dem Schluß des Colloquiums. Das Resultat wird dem Bewerber sogleich mitgetheilt. Die Erlaubniß, als Privatdozent über die bestimmt bezeichneten Fächer Vorlesungen zu halten, wird ihm jedoch von dem Dekan im Namen der Fakultät schriftlich erst dann zugestellt, wenn er als letzte Habilitationsleistung eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein mit der Fakultät vereinbartes Thema gehalten hat. Zu dieser werden von dem Dekan durch eine gedruckte, am schwarzen Brett anzuschlagende Bekanntmachung die sämmtlichen Dozenten und Studenten der philosophischen Fakultät eingeladen.

§ 4.

Es steht dem Bewerber frei, sich für alle schriftlichen und mündlichen Leistungen der lateinischen oder deutschen Sprache zu bedienen.

§ 5.

Von den vorstehenden Forderungen und Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn sich ein anerkannter Gelehrter, von dessen Wirksamkeit als Dozent sich die Fakultät entschiedene Vortheile verspricht, zur Habilitation meldet. Doch sollen in der Regel die Probevorlesung vor der Fakultät und die öffentliche Antrittsvorlesung auch von diesem gehalten werden.

§ 6.

Kosten sind für den Bewerber mit der Habilitation nicht verbunden.

V. Habilitationsordnung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Straßburg.

§ 1.

Der Bewerber um die Habilitation hat sich bei dem Dekan der Fakultät schriftlich zu melden unter Angabe des Faches, für welches die Habilitation nachgesucht wird.

Dieser Meldung sind beizulegen:

a) das Zeugnis der Reife für die Universität;

b) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgehen muß, daß er sein akademisches Triennium seit wenigstens zwei Jahren zurückgelegt hat;

c) das Doktordiplom und die Inauguraldissertation;

d) ein Curriculum vitæ;

e) eine geschriebene oder gedruckte wissenschaftliche Abhandlung aus dem Hauptfache, für welches die Habilitation nachgesucht wird.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Fakultät durch besonderen Beschluß dann eintreten lassen, wenn bedeutendere wissenschaftliche Leistungen des Petenten vorliegen.

§ 2.

Der Dekan überweist die Abhandlung nebst Beilagen an die dem Fache zunächst stehenden Mitglieder der Fakultät zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens. Mit diesem zirkulirt sie bei den übrigen Mitgliedern.

Ueber die Zulassung oder Abweisung entscheidet die Fakultät in einer Sitzung durch geheime Abstimmung.

§ 3.

Sind die schriftlichen Leistungen als genügend anerkannt worden, so wird der Kandidat zu einem Probevortrag vor der Fakultät, nebst einem darauf folgenden Colloquium mit derselben, eingeladen.

Der Probevortrag behandelt ein von der Fakultät gegebenes oder genehmigtes Thema.

Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach Schluß des Colloquiums, und wird die Anzeige über ihren Ausfall dem Bewerber baldmöglichst schriftlich vom Dekan zugefertigt.

In dieser Anzeige ist das wissenschaftliche Gebiet, für welches die Habilitation ertheilt wird, ausdrücklich zu nennen.

§ 4.

Von dem Colloquium kann Abstand genommen werden bei einem Gelehrten, dessen wissenschaftliche Leistungen sich schon allgemeine Anerkennung erworben haben.

E. **Instruktionen und Reglements**

bestehen neben den Grundgesetzen und den anderen vorstehenden Ordnungen nur in beschränktem Maße. Zum Theil sind im Statut der Universität derartige Bestimmungen vorgesehen; dies gilt von der Kassen-Instruktion für den Quästor und den mit der Kalkulatur und Kassenkontrole betrauten Beamten (Statut §§ 62, 63) und von der Quästur-Ordnung (Statut § 62) sowie von der allgemeinen Stipendienordnung (Statut § 55). Die letztere ist nach Vorschrift des Statuts vom Senate zu erlassen und bedarf der Genehmigung des Kurators; dagegen ist die zum Erlasse der beiden ersten Ordnungen zuständige Behörde im Statut nicht bestimmt. Die Kassen-Instruktion war schon vor dem provisorischen Statut, am 6. April 1872 vom Reichskanzler, der damaligen Oberaufsichtsbehörde erlassen worden; die Quästurordnung wurde am 18. September 1878 vom Kurator erlassen und bezüglich einzelner, die Tantiemen des Quästors bezüglichen Vorschriften vom Senat genehmigt. Die bestehende, vom Senat erlassene und vom Kurator genehmigte Stipendienordnung datirt vom 1. März 1880. — Die im § 50 des Universitäts-Statuts ohne Angabe der zum Erlaß zuständigen Behörde erwähnten „akademischen Gesetze" sind unter dem Titel „akademische

Vorschriften" am 20. April 1874 vom Rektor und Senat erlassen und vom Kurator genehmigt worden. Desgleichen hat der Senat für die im Statut (§ 89) erwähnte Universitäts-Krankenkasse ein Statut vom Dezember 1877, bezw. Februar 1878, mit Genehmigung des Kurators erlassen. Die Geschäftsordnung der im Statut § 36 eingesetzten Verwaltungskommission vom Juli 1887 ist vom Rektor als Vorsitzenden der Kommission ausgegangen und vom Kurator genehmigt.

Was die allgemeinen Dienstweisungen für einzelne Beamte angeht, so besteht außer den erwähnten, für den Quästor ergangenen:

1. eine Dienstweisung für den Kurator, welche gemäß § 3 des Universitätsgesetzes vom 28. April 1872 vom Statthalter als Rechtsnachfolger des Reichskanzlers erlassen ist;
2. eine Geschäftsvertheilung zwischen Quästor, Kassen-Assistent und Hülfsarbeiter vom 1. Mai 1879, erlassen durch den Kurator;
3. eine Dienstweisung des Kurators für den Universitäts-Zeichner vom 21. November 1888;
4. Instruktionen für die Unterbeamten. Bezüglich der Kompetenz sind die §§ 65, 68 des Universitätsstatuts zu vergleichen. Neuerlich ist eine Instruktion für den Diener des medizinischen Lesezimmers erlassen worden und hat die Genehmigung von Rektor und Senat sowie des Kurators gefunden.

Lesezimmer-Ordnungen sind theils vom Kurator, nach Anhörung von Rektor und Senat, theils von der letzteren Behörde ausgegangen. Für die einzelnen Seminare bestehen „Statuten", die von der Verwaltung dieser Anstalten erlassen sind.

Ueber den Kreis dieser Instruktionen und Ordnungen und zum Theil der Universität selbst gehen endlich hieraus die Verordnungen

des Statthalters über den Urlaub der Beamten vom 20. Oktober 1891, erlassen auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1885,

die auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Allerhöchsten Verordnungen, betr. Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung dieses Gesetzes, bezw. (A. V. O. vom 18. Juni 1890) des Gesetzes vom 18. Juni 1890 über die Rechtsverhältnisse der Professoren.

Vergleicht man hiermit die preußischen Verhältnisse, so fällt es auf, daß für die dortigen Universitäten, abgesehen von Kabinets-Ordres aus alter und neuer Zeit, eine unverhältnißmäßig größere Zahl von Verfügungen der Oberaufsichtsbehörde, hier des Ministeriums, erlassen sind und fortwährend erlassen werden, welche die mannigfachsten akademischen Angelegenheiten

betreffen, z. B. die dienstlichen Verhältnisse der Professoren und Universitätsbeamten — Vereidigung, Rang, Urlaub — einzelne aus der Lehrthätigkeit der Dozenten hervorgehende Pflichten — Gratis-Vorlesungen u. s. w., die Ferien, die Immatrikulation, das Honorar-Wesen, die Fakultätskassen, die Ordnung der Institute. Zum Theil beruht diese ministerielle Thätigkeit auf einzelnen Delegationen, wie z. B. bezüglich der akademischen Disziplin. Im Uebrigen liegt die allgemeine Anschauung zu Grunde, daß der Minister berufen sei, die Statuten der Universitäten durch Ausführungsbestimmungen zu ergänzen. So ist am Schlusse der Statuten der Berliner Universität dem Ministerium vom König ausdrücklich aufgegeben, die zur Vollstreckung der Statuten erforderlichen Instruktionen, speziellen Reglements und Bestimmungen zu erlassen. Im Einzelnen sind die Statuten durch ministerielle Anordnungen nicht nur erläutert, sondern geradezu abgeändert worden.

Daß Letzteres der Oberaufsichtsbehörde, dem Statthalter, für die Straßburger Universität versagt ist, folgt ohne Weiteres aus der dem Kaiser vorbehaltenen Befugniß zum Erlaß, also auch zur Abänderung des Universitätsstatuts (Univ.-Gesetz § 3) und aus dem Rechte des Plenums, über alle Anträge auf Veränderung des Statuts Beschluß zu fassen, d. h. gutachtlich gehört zu werden. (Univ.-Statut § 15.)

Im Uebrigen ist außer Zweifel, daß diese Behörde als oberste Leiterin aller Universitätsbeamten zum Erlaß von Dienstweisungen an letztere, einschließlich des Kurators, befugt ist. Dementsprechend ist die Kassen-Instruktion, deren Vorschriften auch für den Kurator maßgebend sind, vom Reichskanzler als der damaligen Oberaufsichtsbehörde erlassen worden.

Auch die Universitätsprofessoren stehen unter der Oberaufsichtsbehörde als ihrer vorgesetzten Behörde (vergl. unten Abschnitt X.), und es ist somit der Statthalter zu Dienstweisungen an dieselben befugt. Soweit es sich um Angelegenheiten außerhalb der Lehrthätigkeit handelt, z. B. um ökonomische und finanzielle oder Verwaltungs-Fragen in den Instituten, Vertretung der Direktoren u. dgl., bestehen für solche Weisungen keine anderen Schranken als diejenigen der Gesetze und Statuten. Auf dem Gebiet der Lehrthätigkeit dagegen bildet der Grundsatz der Lehrfreiheit (vergl. unten Abschnitt IV Seite 121) eine weitere Beschränkung für den Inhalt der zu treffenden Bestimmungen. Wie weit hierin gegangen werden kann, z. B. bei Vorschriften über das Testiren u. A., ist nur im Einzelnen zu beurtheilen möglich.

Aus dem gleichen Grunde der dienstlichen Ueberordnung können Dienstweisungen erlassen:

der Kurator für die Beamten und Unterbeamten der Quästur und Kalkulatur (Univ.-Statut §§ 70, 68), nicht aber für die Professoren, deren Vorgesetzter er nicht ist (vgl. unten Abschnitt VII.);

Rektor und Senat für die nicht dem Kurator unterstellten Beamten und Unterbeamten der Universität (Univ.-Statut §§ 60, 68, 70), aber gleichfalls nicht für die Professoren;

die Direktoren der Anstalten für die Anstalts-Hülfsbeamten und Unterbeamten (Univ.-Statut §§ 65, 68) unter Mitwirkung des Kurators, bezw. von Rektor und Senat.

Dem Senate ist aber noch in allgemeinerer Richtung eine Befugniß zur Reglementirung dadurch eingeräumt, daß § 28 des Universitäts-Statuts ihn beauftragt, alle akademischen Angelegenheiten zu besorgen, welche nicht anderen Universitäts-Behörden zugewiesen sind. Es besteht kein Grund, dies nur auf die Erledigung einzelner Fälle zu beziehen und allgemeine Anordnungen davon auszuschließen. Die letzteren dürfen nur nicht in das anderen Behörden zustehende Gebiet übergreifen, z. B. in die Verwaltung der der Universität gewidmeten, dem Kurator zugewiesenen Etats-Mittel, und der Senat hat sich solcher Vorschriften zu enthalten, welche ein ihm nicht zustehendes Ueberordnungs-Verhältniß über gewisse Beamte oder über die Professoren voraussetzen würde. Das hauptsächliche Feld für Anordnungen des Senats werden hiernach die disziplinären und sonstigen Verhältnisse der Studenten, das Vereinswesen derselben u. dergl. bilden, sowie die Organisirung gemeinsamer nützlicher Anstalten (vgl. die akademischen Vorschriften und das Statut der Krankenkasse).

Dabei ergibt sich die Frage, ob diese allgemeinen Anordnungen des Senats der Genehmigung des Kurators bedürfen, welche regelmäßig eingeholt worden ist. Daraus, daß das Universitäts-Statut in einzelnen, besonders geregelten Fällen diese Genehmigung ausdrücklich fordert, wird zu schließen sein, daß sie im Allgemeinen nicht erforderlich ist. Anders verhält es sich dann, wenn die Anordnung des Senats, was im Einzelnen des Zusammenhangs wegen nicht immer zu vermeiden ist, irgendwie auf das Amts-Gebiet des Kurators, z. B. auf Etats- und Kassen-Sachen übergreift, so daß die Anordnung gewissermaßen als eine gemeinsame angesehen werden kann. In solchen Fällen enthält die Genehmigung des Kurators materiell die theilweise Aneignung des Verfügten. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar und bei der theilweisen Genehmigung der Quästur-Ordnung durch den Senat praktisch geworden, indem die oben erwähnten Bestimmungen, weil sie die Honorare der Professoren berührten, in den Kreis der akademischen Gesammt-Vertretung zu fallen schienen. — Von diesen Gesichtspunkten abgesehen, hat die „Genehmigung" des Kurators materiell nur die Bedeutung einer Bescheinigung, daß nach seiner Auffassung der Senat bei seiner Anordnung die ihm gezogenen Schranken nach keiner Seite hin übertreten habe. Jedenfalls ist es in hohem Grade zweckmäßig, daß der Aufsichtsbehörde zu einer solchen Prüfung regelmäßig rechtzeitig Gelegenheit geboten werde.

Abschnitt IV.

Von der Universität überhaupt.

I. Allgemeine Charakterisirung.

Die Universität ist die höchste staatliche Lehranstalt des Landes, welche zugleich, nach der geschichtlich begründeten Natur aller deutschen Hochschulen, der wissenschaftlichen Forschung dient. Diese doppelte Thätigkeit soll nach dem Willen ihres erhabenen Gründers den idealen Gütern der Nation zu Gute kommen; er hat sie begründet, „auf daß an ihr im Dienste der Wahrheit die Wissenschaft gepflegt, die Jugend gelehrt und so der Boden bereitet werde, auf welchem mit geistiger Erkenntniß wahrhafte Gottesfurcht und Hingabe an das Gemeinwesen gedeihen."

Als staatliche, vom Staat gegründete, organisirte und unterhaltene Anstalt wird die Universität vom Staate und dessen Behörden verwaltet; die an ihr wirkenden Beamten und Professoren sind Staatsbeamte (vgl. unten Abschnitt X.). Die Universität genießt aber gegenüber der — in erster Linie vom Kurator ausgeübten — Staatsaufsicht einer gewissen Selbständigkeit und Unabhängigkeit, welche allen deutschen Hochschulen als Rest ihrer alten korporativen Verfassung geblieben ist und sich namentlich in der ihr in bestimmten Grenzen statutengemäß zustehenden Selbstverwaltung ausspricht, deren Organe Rektor und Senat und die Fakultäten sind. Diese Selbstverwaltung erstreckt sich auch auf das ökonomische Gebiet, indem die Universität durch § 1 Abs. 1 des Universitäts-Gesetzes als öffentliche Anstalt und juristische Person (vgl. unten III) anerkannt ist und das ihr als solcher zukommende eigene Vermögen durch ihre Organe verwaltet. Dagegen steht die Verwaltung der den Universitätszwecken gewidmeten staatlichen Mittel und Gebäude und überhaupt „die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und der Kassenverwaltung" nicht den Organen der Universität, sondern dem Kurator ausschließlich zu. (Univ.-Gesetz § 3 Abs. 1.)

Die Universität Straßburg ist rechtlich ohne Zweifel eine Landes-Universität, keine Reichs-Universität, da sie durch die Landesgesetzgebung geschaffen ist, grundsätzlich aus Landesmitteln unterhalten und von Landesbehörden verwaltet wird. Daß das Reich zur Gründung und Unterhaltung der neuen Hochschule erhebliche Beiträge geleistet hat und noch leistet (vgl. Abschnitt II oben), entspricht dem hohen politischen Interesse des Reichs an der Entstehung und Erstarkung einer von deutschem Geist erfüllten Wissensstätte im neugewonnenen Lande und der hierdurch bestimmten, das Maß einer für Elsaß-Lothringen genügenden Universität überschreitenden Ausgestaltung der neuen Hochschule, ändert aber an jenem rechtlichen Verhältniß nichts.

II. Die Universität als öffentliche Anstalt (juristische Person).

Durch § 1 des Universitäts-Gesetzes sind der Universität „alle Rechte einer öffentlichen Anstalt, insbesondere auch die juristische Persönlichkeit verliehen." Diese Ausdrucksweise erscheint ungenau, da das Wesen der „öffentlichen Anstalt" (établissement public) eben darin besteht, als juristische Person des öffentlichen Rechts (Selbstverwaltungskörper) die Fähigkeit zu haben, eigenes Vermögen nach den Vorschriften des Civilrechts zu besitzen und zu verwalten Das Gleiche ist der Fall bei den établissements d'utilité publique, deren Vermögen nur in mehr mittelbarer Weise den öffentlichen Zwecken gewidmet ist (vgl. Otto Mayer, Theorie des französ. Verwaltungsrechts §§ 61, 62). Die juristische Persönlichkeit ist also das wesentliche und Haupt-Recht, das der Universität im § 1 cit. verliehen ist. Ueber etwaige besondere Vorrechte der Universität als öffentlicher Anstalt vgl. unten Abschnitt VIII.

Während die Anerkennung eines établissement d'utilité publique durch Verordnung des Staatsoberhaupts geschieht, kann die Anerkennung einer Anstalt als Zweig der öffentlichen Verwaltung mit gesonderter Rechtspersönlichkeit, als établissement public, nur im Wege des Gesetzes und durch Verordnung nur auf Grund gesetzlicher Delegation erfolgen; vgl. u. A. die Artikel 14, 15 des Finanzgesetzes vom 7. August 1850 (Dalloz, recueil 1850 IV S. 184), betr. die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der Fakultäten, Lyceen u. s. w., und Ducrocq, cours de droit administr. II Nr. 1552. Die in unbestimmter Weise in der Begründung des Universitäts-Gesetzes (Nr. 15 der Drucksachen des Bundesraths für Els.-Lothr. von 1872) ausgesprochene Meinung, die Anerkennung eines établissement public könne auch von der Regierung, d. h. durch Verordnung des Staatsoberhaupts ausgesprochen werden, dürfte auf einer Verwechslung mit den établissements d'utilité publique beruhen.

III. Zusammensetzung der Universität.

Die Universität besteht nach § 1 des Universitäts-Statuts:

1. aus der Gesammtheit der Dozenten;
2. aus den in die Verzeichnisse der Universität eingetragenen (immatrikulirten) Studenten;
3. aus den zur Geschäftsführung der Universität und zur Verwaltung ihrer Institute nöthigen Beamten und Unterbeamten.

Hiermit sind alle diejenigen zusammengefaßt, welche irgendwie der Autorität der Universitäts-Organe unterworfen sind. Demgemäß dürften zu den „Dozenten" in diesem Zusammenhang auch die Lektoren und Exerzitien-Meister zu rechnen sein, obwohl dieselben unter der Definition der „Dozenten" im § 38 des Universitäts-Statuts nicht begriffen sind.

Auch die nicht in die eigentliche Universitäts-Matrikel (§ 47 Univ.-Statut), sondern nur in das besondere Album eingetragenen Studirenden gehören nach der obigen Bestimmung zur Universität.

Die obenbezeichneten Beamten und Unterbeamten führt § 59 Univ.-Statut auf und bezeichnet sie als „Beamte der Universität", was sie als Landesbeamte nicht im eigentlichen Sinne, sondern nur vermöge ihrer Unterordnung unter die Autorität der Universitäts-Organe sind. Der Kurator als Inhaber der Aufsicht über die Universität gehört nicht zur Universität; das Gleiche gilt von den ihm unterstellten Beamten als solchen, d. h. insoweit sie nicht zugleich der Universität unmittelbar dienen. Der Quästor und der Sekretär des Kurators, bei denen dies zutrifft, gehören insoweit auch zu den Universitätsbeamten (vgl. unten Abschnitt XI.).

Die akademische Lehranstalt zerfällt, nach alter Tradition, in die als „Fakultäten" bezeichneten Abtheilungen (Univ.-Statut § 2). Im engeren Sinne bezeichnet das Wort die Behörde, welche aus den ordentlichen Professoren der einzelnen Lehranstalts-Abtheilung besteht und berufen ist, für die richtige und vollständige Ertheilung des Unterrichts in erster Linie zu sorgen (Univ.-Statut § 6 Abs. 2, § 8). Vgl. zu VI unten.

IV. Vertretung der Universität.

Zur Vertretung der ganzen Universität sind nicht die Fakultäten, sondern theils das Plenum — in gewissen Angelegenheiten — theils in allgemeiner Weise „Rektor und Senat" berufen (Univ.-Statut §§ 13, 25). Die im Abschnitt III des Statuts unter den „Universitäts-Kollegien und Behörden" weiter aufgeführten beiden Behörden — Disziplinaramt und

Verwaltungskommission — sind in Vertretung der Autorität des Senats nur in der durch ihre Bezeichnung angedeuteten besonderen Richtung thätig.

Die genannten allgemeinen Organe — Rektor und Senat — haben „in allen gemeinsamen Angelegenheiten" (vgl. Univ.-Statut § 25) nach jeder Richtung hin, gegenüber den Aufsichtsbehörden und überhaupt nach Außen die Rechte und Interessen der Universität durch Aeußerung ihrer Wünsche, Anträge und Gutachten, bezw. durch ihre Beschlüsse geltend zu machen, wobei sie der Kurator als zur Wahrnehmung der Gerechtsame der Universität berufen zu unterstützen hat. Die formell juristische Vertretung der Universität in vermögensrechtlicher Beziehung ist dem Senat, bezw. der Verwaltungskommission übertragen (Univ.-Statut § 37). Vgl. Abschnitt VIII zu III. Die staatliche Universitätsverwaltung vertritt der Kurator als ihr unmittelbarer Leiter.

Das Plenum, bestehend aus der Gesammtheit der ordentlichen und außerordentlichen sowie der Honorarprofessoren (Univ.-Statut § 14) konnte der Natur der Sache nach nur zu bestimmten Funktionen berufen werden. Dieselben bestehen (Univ.-Statut § 15) in der Wahl des Rektors und in der Beschlußfassung über „Anträge" auf Aenderung des Universitäts-Statuts sowie über alle „Angelegenheiten", welche der Reichskanzler — jetzt der Statthalter —, der Kurator oder Rektor und Senat ihm überweisen. Unter jenen „Anträgen" sind offenbar solche gemeint, die von einzelnen Mitgliedern des Plenums ausgehen; Anregungen wegen Aenderung des Statuts Seitens des Senats oder der Aufsichtsbehörden gehören zu den zuletzt erwähnten „Angelegenheiten." Die „Beschlußfassung" des Plenums über jene „Anträge" und „Angelegenheiten" hat in keinem Falle die Bedeutung einer für sich vollziehbaren Entscheidung. Bezüglich der Anträge auf Aenderung des Statuts folgt dies aus § 3 Abs. 2 des Universitätsgesetzes, wonach der Kaiser „nach Vernehmung der Universitätsvertretung" zum Erlaß des Statuts zuständig ist. Bezüglich der sonstigen Angelegenheiten setzt deren Ueberweisung an das Plenum voraus, daß die überweisende Behörde selbst Zuständigkeit besitzt, und diese kann nach allgemeinen Grundsätzen nicht delegirt werden. Die „Beschlüsse" haben daher nur den Werth von Gutachten. — Dem Plenum ist ferner (Univ.-Statut § 31, letzter Absatz) von Zeit zu Zeit Bericht über die Thätigkeit des Senats zu erstatten; eine Berathung oder Beschlußfassung hierüber ist nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. — Vorsitzender des Plenums ist der Rektor (Univ.-Statut § 27 Abs. 3), Protokollführer der Universitäts-Sekretär (Univ.-Statut §§ 17 u. 61 Abs. 2). Bei Berathung über Statuten-Aenderung ist das Plenum nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder Theil nimmt, die zweite Plenar-Versammlung ist aber auch bei geringerer Betheiligung beschlußfähig, wenn zwischen beiden Versammlungen mindestens eine Woche und höchstens ein

Monat liegt (Univ.-Statut § 16); sonstige Beschlüsse können bei jeder Besetzung erfolgen.

Der Senat, bestehend aus dem Rektor, dem Prorektor, den 5 Dekanen und 5 weiteren Senatoren (Univ.-Statut § 22), übt seine auf die Förderung des Wohles der Universität gerichtete Thätigkeit in allen Angelegenheiten aus, welche nicht dem Plenum, dem Rektor, den Fakultäten oder einem besonderen, bei der Universität bestellten Amt — Disziplinaramt, Verwaltungskommission — zugewiesen sind (Univ.-Statut §§ 26, 28). Die Stellung des Senats ist also die umfassende der im Zweifel überhaupt zuständigen Behörde, und seine Thätigkeit ist eine wesentlich entscheidende, nicht bloß berathende wie diejenige des Plenums. Vgl. im Uebrigen Abschnitt VI.

Auch den Rektor bezeichnet das Universitäts-Statut (§ 27) als Vertreter der Universität, und zwar als „den" Vertreter „nach Außen." Der regelmäßig in den Beschlüssen des Senats zu Tage tretende Wille der Gesammtheit wird nach Außen, gegenüber den Aufsichtsbehörden und anderen Behörden oder Privaten, durch den Rektor ausschließlich vermittelt, der denn auch „die im Namen des Senats ergehenden Schreiben" vollzieht (§ 27 cit. Abs. 3) und überall hervortritt, wo es gilt, die Universität „zu repräsentiren".

V. Aufsicht und Oberaufsicht über die Universität.

Nach § 3 Abs. 1 des Universitäts-Gesetzes steht die Universität unter der oberen Leitung und Aufsicht des Reichskanzlers. Zur Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht, sowie der Gerechtsame der Universität, insbesondere auch zur Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und der Kassenverwaltung, wird ein Kurator bestellt.

Die hierin ausgesprochene Uebertragung der Gesammtheit der ministeriellen Befugnisse bezüglich der Hochschule auf den Reichskanzler entsprach dessen allgemeiner Stellung als Minister des Kaisers für Elsaß-Lothringen (vgl. § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, Gesetzbl. S. 1). Die in dem Gesetze vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. 1872 S. 49) — vgl. die §§ 5, 6 Nr. 2, § 15 — dem Oberpräsidenten eingeräumten Befugnisse der Aufsicht über die Behörden und Beamten, der Verwaltung der für mehrere Bezirke bestimmten Anstalten und speziell der ministeriellen Aufsicht über das Unterrichtswesen, haben sich sonach niemals auf die Universität erstreckt; der Oberpräsident hat demgemäß in Universitäts-Angelegenheiten nur eine begutachtende Thätigkeit geübt, bezw. die Aufträge des Reichskanzlers vollzogen[1]. — Besondere Befugnisse und

---

[1] Nur die Anstellung des Kuratorial-Sekretärs stand ihm zu; vgl. S. 120.

Funktionen des Reichskanzlers erwähnt das Universitäts-Statut in dem § 8, Abs. 2, §§ 19, 37 Abs. 2, §§ 39, 81, 82, 89 Abs. 3. — Die Befugnisse des Reichskanzlers sind auf dessen Rechtsnachfolger für Elsaß-Lothringen, den Statthalter übergegangen, nicht auf das Ministerium, welches nur zur Wahrnehmung der von dem Oberpräsidenten bisher in der Landes-Verwaltung geübten Obliegenheiten berufen ist, sonach, sowenig als dieser, eigene Aufsichts- oder Leitungs-Befugnisse gegenüber der Universität besitzt (vgl. §§ 2, 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, Reichs-Gesetzbl. S. 165). Dagegen hat der Staatssekretär in Universitätssachen wie in allen elsaß-lothringischen Angelegenheiten die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters, welch' letzterem jedoch vorbehalten ist, jede in den Bereich der Stellvertretung fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen. Zur Zeit ist für wichtigere Angelegenheiten dies die Regel[1].

Der Kurator ist zur Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht über die Universität und damit zur Einsichtnahme und Erörterung aller von Universitätsbehörden behandelten, die Hochschule betreffenden Angelegenheiten berufen; er hat darüber zu wachen, daß die Universität und ihre Organe nicht über die ihnen gesetzlich oder statutarisch bestimmten Grenzen hinausgehen, und, sofern dies geschieht, Abhülfe zu schaffen oder durch Anrufung der Regierung herbeizuführen. Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse gegenüber den einzelnen Professoren und den Studenten stehen ihm jedoch nicht und gegenüber den „Universitätsbeamten" nur in beschränktem Maße zu; vgl. Abschnitt X, XI und XIII.

Dem Kurator steht aber auch die unmittelbare Verwaltung der Universitäts-Angelegenheiten, soweit sie staatlicher Natur und nicht den Universitäts-Organen anvertraut ist, unter der Leitung des Statthalters, zu, „insbesondere" die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und der Kassenverwaltung. Er verfügt in näher geordneter Weise über die für die Universität bestimmten staatlichen Mittel, während die Verwaltung des eigenen Vermögens der Universität dieser selbst zusteht und nur der Aufsicht des Kurators untersteht; vgl. Abschnitt VIII und IX. — Diesen Befugnissen des Kurators steht dessen Verpflichtung gegenüber, die Gerechtsame der Universität wahrzunehmen, ihre Rechte und Interessen, wenn nöthig auch gegenüber der Regierung, nach Kräften zu vertreten.

---

[1] Dem Staatssekretär steht auch in eigener Befugniß — als bezüglichem Nachfolger des Oberpräsidenten, die Anstellung des Kuratorial-Sekretärs zu: § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1879.

VI. Die Lehrverfassung

der Universität ist die allgemeine der deutschen Universitäten. Sie beruht vor Allem auf der Eintheilung des Unterrichts in die einzelnen Fakultäten, deren Vertretung — die Fakultät i. e. S., vgl. zu III oben — für die Vollständigkeit des Unterrichts in den Gegenständen ihres Gebietes verantwortlich ist (Univ.-Statut §§ 2, 8 Abs. 1). Diese Eintheilung besteht jedoch, „unbeschadet der Einheit aller Wissenschaften" (Univ.-Statut § 2) und der Einheit der Anstalt, welche das charakteristische Merkmal der deutschen Hochschule und auch der neuen straßburger Universität bildet, von der im Eingang der Stiftungsurkunde gesagt ist, es solle in ihr die alte hohe Schule zu Straßburg „in ihrer früheren einheitlichen Gestaltung als Universität" wieder ins Leben treten.

Entsprechend dem Wesen der Hochschule, welche die voraussetzungslose Forschung, nicht die Vermittlung eines fertigen Lehrstoffs zur Aufgabe hat, sind der Lehrfreiheit der Dozenten an der straßburger Universität äußere Schranken nicht gezogen. Insbesondere üben die protestantisch-kirchlichen Organe keinerlei Einfluß auf die Lehrthätigkeit der theologischen Fakultät. In gleicher Weise und aus analogen Gründen — der Student soll zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erzogen werden, die mit schulmäßigem Lehrzwang unvereinbar ist — bestehen auch keine Beschränkungen der Lernfreiheit, keine verbindlichen Studienpläne, keine Semesterprüfungen, keine Präsenzlisten, keine Fleißzeugnisse.

VII. Anhang.

Das Verhältniß der Universität zu den bisherigen Fachschulen

ist im § 2 des Universitäts-Gesetzes vom 28. April 1872 dahin geregelt, daß die Universität „in die Rechtsverhältnisse" dieser Fakultäten, die zugleich aufgehoben werden, eintritt.

Daß die letzteren neben der Universität nicht fortbestehen konnten, war selbstverständlich. Zu ihrer Beseitigung hätte es eines Gesetzes an sich nicht bedurft, da sie auch durch kaiserliches Dekret errichtet waren (vgl. Artikel 5 des Unterrichtsgesetzes vom 15. März 1850 und Dalloz rep. sub «organis. de l'instr. publ.» Nr. 340).

Der Zeitpunkt der Einstellung der Lehrthätigkeit der einzelnen Fakultäten war nach § 2 cit. Abs. 2 durch den Oberpräsidenten zu bestimmen, welcher durch Bekanntmachung vom 26. August 1872 (Straßb. Ztg. vom 30. dess. Mts.) den 30. September 1872 als Endtermin der Thätigkeit der Faculté de médecine und der École supérieure de pharmacie festsetzte; die übrigen

Fachschulen hatten ihre Thätigkeit mit oder vor der Eröffnung der Universität bereits eingestellt.

Die Aufhebung des «Séminaire protestant» ist nur „soweit dasselbe Unterrichtsanstalt ist" im Gesetz ausgesprochen. In seiner Eigenschaft als Verwaltung der sogenannten Thomasstiftungen hat das Seminar zunächst fortbestanden und ist demnächst nicht durch die Universität, sondern durch das „St. Thomasstift" ersetzt werden (vgl. unten Abschnitt XXIV.).

Hinsichtlich der Rechtsnachfolge der Universität gegenüber den Fakultäten, welche der gesetzlichen Sanktion bedurften, weist die Begründung darauf hin, daß die Fakultäten als établissements publics galten und als Unterrichtsanstalten nicht unerhebliche Berechtigungen gehabt hätten; auch habe die französische Regierung für sie mannigfache bedeutsame Rechtsverhältnisse mit den städtischen Behörden, der Thomasstiftung u. s. w. eingegangen, in welche einzutreten für die Universität von Interesse sei. Es handelt sich hiernach nicht bloß um Privatrechte der aufgehobenen juristischen Personen und überhaupt nicht bloß um subjektive Rechte derselben, sondern überhaupt um alle rechtlich geschützten Interessen jener Anstalten, auf welcher Rechtsquelle dieselben auch beruhen mögen. Dahin gehören namentlich:

1. Das Recht auf Benutzung der Gebäude und Grundstücke, welche dem Unterricht der früheren Fachschulen gewidmet waren. Schon in der Stiftungs-Urkunde überwies der Kaiser der Universität „vorläufig und bis zur Herstellung anderer Gebäude, die bisher von der Akademie benutzten Gebäude, außer welchen die neue Hochschule auch die von der Stadtgemeinde zeitweise zur Verfügung gestellten Räume im Schloß gemeinschaftlich mit der Universitäts- und Landesbibliothek zu benutzen hätte." Das Akademiegebäude und der botanische Garten gehörten der Stadt eigentümlich; außerdem hatte die Stadt das Gebäude der Faculté de médecine auf ihre Kosten errichtet, und die zu anatomischen Zwecken dienenden Räumlichkeiten im Spital auf längere Zeit für die Universität gemiethet. Die bezüglichen Ansprüche der Universität sind seitdem, in Folge der Neubauten, meist aufgegeben worden.
2. Die Ansprüche des Séminaire protestant gegenüber dem Thomasstift (vgl. unten Abschnitt XXIV, I, 3) und der Anspruch des ersteren auf Vertretung im Oberkonsistorium der Kirche Augsb. Konfession (vgl. unten Abschnitt XXIV, IV).
3. Die Ansprüche der Faculté de médecine auf theilweise Benutzung des Bürgerspitals zu medizinischen, insbes. zu anatomischen und klinischen Zwecken (vgl. unten Abschnitt XXIII).

Abschnitt V.

Von den Fakultäten.

I. Die Fakultäten im weiteren Sinn.

Wie im Abschnitt IV unter III ausgeführt ist, versteht man unter Fakultät im weiteren Sinn die einzelne Lehranstalts-Abtheilung.

Als Fakultäten im letzteren Sinne, in „welche die Lehrfächer, unbeschadet der Einheit aller Wissenschaften, nach ihrer inneren Verwandtschaft und dem Bedürfniß einzelner Berufsarten eingeordnet sind", bezeichnet das Universitätsstatut (§ 2):

1. die Evangelisch-Theologische Fakultät;
2. die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät;
3. die Medizinische Fakultät;
4. die Philosophische Fakultät;
5. die Mathematische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

Wie ersichtlich, haben sich einerseits die „Staatswissenschaften", andererseits die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, welche alle nach dem Herkommen deutscher Universitäten in der philosophischen Fakultät begriffen waren, hier von dieser abgelöst: jene Wissenschaften werden an der straßburger Hochschule von Anfang an mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät verbunden, diese Fächer aber sind im definitiven Statut, unter Aufgabe der historischen Vierzahl der Fakultäten, nach dem Muster von Tübingen und von fast allen außerdeutschen Anstalten, von der philosophischen Fakultät abgezweigt und zu einer besonderen Fakultät gemacht worden. Hierfür hatte sich auf Grund des Mehrheitsbeschlusses der früheren philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Senat einstimmig und das Plenum mit großer Mehrheit aus-

gesprochen[1], von der Auffassung ausgehend, daß nach der vorhandenen Entwickelung die Naturwissenschaften eine selbständige Stellung neben den Geisteswissenschaften einnähmen, und daß das früher vereinigende Band durch die Mehrung der einzelnen Fächer thatsächlich bereits gelöst sei, wie denn auch bereits unter dem provisorischen Statut innerhalb der Fakultät zwei „Sektionen“ bestanden. Zudem bot ein zu zahlreicher Lehrkörper für die Behandlung der Geschäfte praktische Schwierigkeiten. Daß die künftigen Lehrer nunmehr bei zwei Fakultäten studiren müssen, das ausschließliche Verhältniß jeder einzelnen Fakultät zu einem bestimmten Berufsstand hiermit also aufgegeben wurde, konnte nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Trennung hat sich denn auch in der Erfahrung bewährt.

Die Mitgliedschaft in der Fakultät ist für alle Dozenten die Bedingung ihrer Wirksamkeit an der Universität (Univ.-Statut § 41). Für die Studenten bildet die Eintragung in das Fakultäts-Album, neben der Eintragung in die Universitäts-Matrikel, die unerläßliche Voraussetzung zur Theilnahme an den Vorlesungen, Universitäts-Anstalten, Stipendien und Freitischen (Univ.-Statut §§ 51, 53, 55, 77). Der Student kann nur nach Abmeldung bei seiner Fakultät zu einer anderen übergehen (Univ.-Statut § 52).

II. Die Fakultäten im engeren Sinn.

1. Begriff.

Die Fakultäten im engeren Sinne sind, wie bereits ausgeführt, die aus den ordentlichen Professoren der Fakultät im weiteren Sinn bestehende Behörde. Diese Professoren — einschließlich der emeritirten, wie das Statut der philosophischen Fakultät ausdrücklich hervorhebt — nehmen allein an den Fakultäts-Sitzungen Theil und haben allein das Recht, solche Sitzungen zu verlangen (Univ.-Statut § 6 Abs. 2, 3). Mehrere Fakultätsstatuten heben ausdrücklich hervor, daß eine Habilitation der in die Fakultät berufenen Professoren nicht erforderlich sei.

2. Aufgaben der Fakultät.

Die Hauptaufgabe der Fakultät besteht in der Leitung des akademischen Unterrichts auf dem besonderen Gebiete der von der Fakultät vertretenen Wissenschaften. Demgemäß ist die Fakultät für die Vollständigkeit

[1] Vgl. auch die Rede des Rektors Schmoller vom 1. Mai 1876, welche die Eintheilung in Fakultäten als bloße Zweckmäßigkeits-Frage charakterisirt; die Einheit der Universität sei nicht durch äußerliche Zusammenfassung des selbständig Gewordenen zu wahren.

dieses Unterrichts verantwortlich und hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Hauptfächer von Professoren in einem Zeitraum von 3 Semestern gelesen werden; mit der Aushülfe von Privatdozenten wird sie sich in der Regel nicht zufrieden geben, da dieselben eine Lehrverpflichtung grundsätzlich nicht haben. (Vgl. Univ.-Statut § 8 Abs. 1, § 43).

In Gemäßheit der ihnen obliegenden Aufgabe haben die Fakultäten zunächst für die gehörige Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses zu sorgen. Zu diesem Zwecke haben sämmtliche Lehrer der Fakultät — auch die Lektoren — die von ihnen beabsichtigten Vorlesungen rechtzeitig bei dem Dekan der Fakultät, zu welcher der Gegenstand der Vorlesung gehört, anzuzeigen (Univ.-Statut § 9).

Die Fakultät bestimmt über etwa nothwendige Ergänzungen des aus den Angaben der Dozenten sich ergebenden Vorlesungsplanes (Univ.-Statut § 9). Nach den Fakultätsstatuten sind zu der betreffenden Sitzung sämmtliche Dozenten, einschließlich der Privatdozenten, einzuladen. Das Vorlesungsverzeichniß wird demnächst vom Universitäts-Sekretär unter Aufsicht des Rektors zusammengestellt und rechtzeitig publizirt (Univ.-Statut §§ 74, 75).

Ist die Vollständigkeit des Vorlesungsplanes in dem oben angegebenen Sinn nicht erreichbar, so macht die Fakultät dem Statthalter, unter Darlegung der Gründe, Anzeige und stellt die für die Ergänzung nöthigen Vorschläge (Univ.-Statut § 8 Abs. 2). Nach dem Wortlaut der hier wiedergegebenen Bestimmung ist dabei nicht an den regelmäßigen Fall der Erledigung eines Lehrstuhls gedacht, wie die Statuten der medizinischen Fakultät (§ 21) annehmen[1]; es sind vielmehr außergewöhnliche Verhältnisse gemeint, z. B. die natürliche Entwicklung einer Wissenschaft, welche eine Ausdehnung der Vorlesungen erforderlich macht, oder die dauernde Erkrankung eines Professors, welche eine bleibende Aushülfe nöthig macht. Es besteht jedoch von jeher die in der Natur der Sache wohl begründete Uebung, daß bei Vakanzen zunächst die Fakultät der Regierung einen Vorschlag (möglichst mit 3 Kandidaten) wegen der Wiederbesetzung der Stelle unterbreitet.

Ueber das — ziemlich lose — Verhältniß der Fakultäten zu ihren Anstalten vgl. Abschnitt XVII.

Mit der Verpflichtung, für den Unterricht zu sorgen, hängt zusammen das Recht der Fakultäten, den Doktorgrad zu verleihen und Privatdozenten, bezw., was die philosophische Fakultät betrifft, auch Lektoren zuzulassen (Univ.-Statut §§ 10, 11, 46). Für diese Thätigkeiten gilt, was das Statut hinsichtlich der Promotion hervorhebt, daß sie unter Autorität der gesammten Universität erfolgen. Der Promotion wie der Habili-

[1] Der Fassungs-Vorschlag des Plenums enthielt diesen Fall ausdrücklich.

tation geht eine Prüfung vor der Fakultät voraus. Diese Akte erfolgen im Uebrigen auf Grund der von den Fakultäten erlassenen Ordnungen und Statuten (Univ.-Statut a. a. O. u. § 39). Vgl. darüber Abschnitt XVIII.

Die Fakultäten gewähren ferner Preise für Preisaufgaben und bestimmen die Regeln über die Vertheilung der Preise (Univ.-Statut §§ 86—88). Vgl. Abschnitt XIX.

Inwiefern die Fakultäten bei der Vertheilung der Stipendien mitwirken, vgl. Abschnitt XXI.

Ueber die Bedeutung und den Erlaß der Fakultäts-Statuten ist zu Abschnitt III. das Erforderliche bemerkt und über die Mitwirkung der Fakultäten bei Bildung des Senats oben Abschnitt VI.

3. Die Organisation und der Geschäftsgang der Fakultäten

sind durch das Universitätsstatut (§§ 4 ff.) und die Fakultätsstatuten geregelt.

Jeder ordentliche Professor ist zur Theilnahme an den Geschäften gleich berechtigt und verpflichtet (nach den Statuten der 3 erstgenannten Fakultäten bei Promotionen nur die Doktoren unter den Mitgliedern). Als Vorsitzender, dem die formelle Leitung der Geschäfte obliegt, steht an der Spitze der Fakultät der Dekan, dessen Würde nach dem speziellen Dienstalter an der Universität, eventuell nach dem allgemeinen Dienstalter der Ordinarien jährlich wechselt. Rektor und Prorektor werden nach den Fakultätsstatuten im Turnus des Dekanats übergangen. Der Berufene kann das Dekanat einmal ohne Angabe von Gründen, im Uebrigen nur aus triftigen, von der Fakultät gebilligten Gründen ablehnen. Der Dekan tritt sein Amt 8 Tage vor dem Beginn des Sommersemesters an, wegen Häufung der Dekanatsgeschäfte zu Anfang des Semesters und zur Ermöglichung rechtzeitiger Orientirung.

Vertreten wird der Dekan durch den nächstletzten seiner Vorgänger, den Prodekan. Tritt dieser ein, so erhält er nach überwiegender Vorschrift der Fakultätsstatuten auch die Einkünfte des Dekans, d. h. die Funktionszulage (zur Zeit 400 ℳ), aus welcher die sächlichen Kosten für Büreau-Bedürfnisse u. s. w. zu bestreiten sind. Nach den Statuten der beiden ersten Fakultäten wird jedoch hiezu vorausgesetzt, daß die Verhinderung des Dekans über 1 Monat gedauert hat, und nach dem Statut der philosophischen Fakultät, daß das Dekanat wirklich erledigt gewesen ist; nach den Statuten der theologischen, der medizinischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät verbleiben dem vertretenen Dekan im Falle der Krankheit die Einkünfte immer.

Der Geschäftsgang ist im kollegialischen Sinne geordnet. Alle Eingänge sind, wie die Statuten der beiden ersten Fakultäten besonders hervorheben, zur Kenntniß der Fakultät zu bringen. Der Dekan beruft zu einer Fakultäts-

Sitzung, so oft er eine solche für nöthig hält, oder ein ordentlicher Professor schriftlich darauf anträgt (Univ.-Statut § 6 Abs. 3). Die Berufung erfolgt nach den Fakultäts-Statuten schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung. Für die Mitglieder der Fakultät ist in den Statuten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät ausdrücklich die Befugniß vorgesehen, die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, was mindestens 24 Stunden vor der Sitzung geschehen muß. Der Dekan präsidirt die Sitzung, in welcher unter seiner Leitung mündlich berathen und abgestimmt wird. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit (Univ.-Statut § 6 Abs. 4) — eine Vorschrift, von welcher das Statut der medizinischen Fakultät (§ 10) die in den Promotions- und Habilitations-Ordnungen vorgesehenen Abstimmungen ausnimmt. Zur Beschlußfähigkeit ist nach den Fakultätsstatuten die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich; die Statuten der philosophischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät bestimmen hierzu, daß in der nächsten Sitzung nach der beschlußunfähig gebliebenen die Fakultät eventuell in jeder Besetzung beschlußfähig sei. Nach den Statuten der letztgenannten Fakultät müssen bei einer Sitzung während der Ferien $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sein; das Statut der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät verlangt sogar die Anwesenheit aller Mitglieder bei Feriensitzungen. Separat-Voten werden nach den Fakultäts-Statuten allgemein zugelassen, wenn sie sofort erklärt oder wenigstens sofort angemeldet und dann in kurzer Frist (3 Tage) dem Dekan vorgelegt werden. Abwesende sind, wie einzelne Fakultäts-Statuten hervorheben, an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden, ohne dazu durch schriftliche Voten mitwirken zu können. Solche Voten sind aber nach den Statuten der philosophischen Fakultät nachträglich einzuholen, wenn der Gegenstand des Beschlusses nicht auf der Tagesordnung gestanden hatte. Bei Wahlen ist nach den Statuten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät schriftlich abzustimmen.

Das Sitzungs-Protokoll soll das jüngste Mitglied führen (Univ.-Statut § 4), sofern es nicht Dekan ist, in welchem Fall bei der medizinischen Fakultät der Prodekan eintritt. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät führt das für das nächste Jahr zum Dekan bestimmte Mitglied stets das Protokoll.

Für einfache, minder wichtige Angelegenheiten ist, beim Mangel eines Widerspruchs, die Erledigung mittels Umlaufschreibens in den Fakultätsstatuten zugelassen.

Nach dem Statut der medizinischen Fakultät (§ 18) ist jedes Mitglied derselben verpflichtet, über die Verhandlungen innerhalb der Fakultät Verschwiegenheit zu beobachten. Nach den Statuten der philosophischen Fakultät (§ 16) gilt dies nur insoweit, als die Fakultät dies beschließt.

Der Dekan „vollzieht die im Namen der Fakultät auszufertigenden Schriftstücke“ (Univ.-Statut § 6 Abs. 1). Die Statuten der Fakultäten, mit Ausnahme derer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, schreiben indessen vor, daß alle wichtigere Schriftstücke, insbesondere motivirte Anträge und Gutachten, Anstellungs-, Berufungs- und Beförderungs-Sachen, Fragen der Fakultäts-Organisation, im Entwurf und in der Ausfertigung sämmtlichen Fakultäts-Mitgliedern zur Unterschrift vorzulegen seien, wozu die Statuten der zwei ersten Fakultäten noch hervorheben, daß die Unterzeichnung abgelehnt, ein Widerspruch aber auf der Ausfertigung nicht vermerkt werden dürfe. „Im Namen“ der Fakultät werden also nur die minder wichtigen Schriftstücke durch den Dekan unterzeichnet. Alle amtlichen Schriftstücke der Fakultäten werden in der Universitäts-Kanzlei ins Reine geschrieben (St. der philos. F. § 19).

Die Statuten der medizinischen Fakultät (§ 13) schreiben ausdrücklich die deutsche Sprache für alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen der Fakultät, für Prüfungen und die mündliche Habilitationsleistung vor; jedoch kann der Examinator französische Antworten eines der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtigen Kandidaten zulassen.

Die Ausführung der Fakultätsbeschlüsse, insbesondere die Abfassung von Berichten und Gutachten, ist nach den Statuten der Fakultäten Sache des Dekans, soweit sie nicht von der Fakultät einem anderen Mitglied übertragen wird (wozu das Statut der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät die Zustimmung des Dekans erfordert). Zu selbständigen Verfügungen ist der Dekan nur kraft ausdrücklichen Auftrags der Fakultät berechtigt (Univ.-Statut § 6 Abs. 1).

Der Dekan verwahrt die amtlichen Schriftstücke, das Album, die Siegel und die Kasse der Fakultät und übergibt dies Alles demnächst, unter Rechnungslegung, gegen Empfangsbescheinigung seinem Nachfolger. Aeltere Schriftstücke, soweit sie nicht gebraucht werden, sind in das Archiv der Universität abzuliefern.

4. Das Verhältniß der Fakultät zu Rektor und Senat und zu den Aufsichtsbehörden

ist durch die Vorschriften des Universitätsstatuts (§§ 7, 260, 8 Abs. 2) über die geschäftliche Behandlung der „Anträge“ der Fakultäten gekennzeichnet. Hiernach verkehren die Fakultäten der Regel nach mit dem Kurator durch Vermittlung von Rektor und Senat, welcher die Anträge der Fakultäten vom Standpunkt der allgemeinen Universitäts-Interessen prüft und nöthigenfalls mit seinem Gutachten durch den Kurator dem Statthalter (früher dem Reichskanzler) vorlegt. Die Vermittlung des Senats entspricht der Einheit

der Universität, als deren Glied die Fakultät gehalten ist, ihre besonderen Interessen nicht ohne die Kontrole des Gesammt-Organs geltend zu machen. Die weitere Vermittlung des Kurators ergibt sich aus dessen Aufgabe der unmittelbaren Aufsicht, deren Ausübung die sofortige Kenntniß aller nach Außen gehenden Kundgebungen der Universitätsorgane voraussetzt. Jene doppelte Vermittlung bildet hiernach die Regel für alle Mittheilungen, welche die Fakultät an die Oberaufsichtsbehörde oder etwa auch an dritte Behörden zu richten hat, und Mittheilungen der letzteren, z. B. des Ministeriums in Sachen der Prüfungs-Kommissionen, ergehen unter Briefumschlag des Kurators.

Ein abgekürztes Verfahren findet in Berufungssachen und bei den Vorschlägen wegen Ergänzung des Vorlesungsplanes sowie bei Anträgen statt, welche die den Fakultäten angehörigen Anstalten betreffen. Hier ist den Fakultäten ausnahmsweise der unmittelbare Verkehr mit dem Kurator freigegeben; ihre Anträge sind jedoch gleichzeitig auch dem Senate mitzutheilen, welcher befugt ist, seine gutachtliche Aeußerung abzugeben. Für die bezeichneten Angelegenheiten, welche nicht selten dringlicher Natur sind, werden die Fakultäten der Regel nach die bessere Sachkenntniß beanspruchen können, und es wird sich seltener als in anderen Sachen das Bedürfniß nach der korrigirenden Thätigkeit des Senats ergeben. Dem Kurator bleibt natürlich überlassen, die Begutachtung des Senats, soweit er sie für geboten hält, herbeizuführen.

5. Das Institut des Spruchkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

ist im Statut der Fakultät (5. Abschnitt) vorgesehen und näher geregelt, jedoch durch die Reichs-Justizgesetze seit 1879 antiquirt. Das Spruchkollegium beruhte auf dem gemeinen Prozeß, welcher die Versendung der Akten an berühmte auswärtige Gerichtshöfe und Universitäten zur Fällung des Urtheils, bezw. zur Abgabe eines Rechtsgutachtens als Offizial-Maßregel oder auch auf Antrag zuließ. Das Institut ist, soviel bekannt, in Straßburg überhaupt nicht praktisch geworden; zur Zeit könnte das Spruchkolleg nur noch für Prozesse aus dem gemeinrechtlichen Gebiet, welche vor dem 1. Oktober 1879 bereits anhängig waren (vgl. Gesetz zu C. P. O. § 18) angerufen werden. Sofern die Fakultät im Uebrigen zur Abgabe von Rechtsgutachten[1] veranlaßt

[1] Ueber die Abgabe von Gutachten durch Fakultäten enthalten die entsprechenden Statuten keine Bestimmungen. Dieselbe ist herkömmlich bei der theologischen, der juristischen und der medizinischen Fakultät. Als Fachbehörden im Sinne des § 83 Abs. 3 der Str. P. O. („in wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden") werden auch die Fakultäten anzusehen sein.

werden sollte, würden die formellen Vorschriften des Fakultäts-Statuts nicht nothwendig Platz greifen.

Hiernach genügt es, hier daran zu erinnern, daß das Spruchkollegium die ordentlichen Professoren, die zugleich Doktoren der Rechte waren, umfaßte, aber auch andere Dozenten aufnehmen konnte. Vorsitzender war der Dekan, wenn er zugleich Jurist war, eventuell der letzte juristische Dekan. Es wurde ein Referent und ein Korreferent bestellt, von denen der erstere die Relation und den Urtheils-Entwurf zu fertigen hatte; Beschluß wurde in der Sitzung erlassen.

6. Als Rangordnung der Fakultäten

gilt ohne die Grundlage einer formellen Bestimmung, die zu I angegebene.

Abschnitt VI.

Rektor und Senat der Universität. — Der Syndikus.

I. Bestellung von Rektor und Senat.

1. Bestellung und Vertretung des Rektors (Univ.-Statut §§ 18—21, 23, 24).

Als Vertrauensmann der ganzen Universität wird der Rektor alljährlich vom Plenum durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und zwar auf dem die Feststellung des wahren Willens der Gesammtheit verbürgenden Wege der geheimen, schriftlichen Abstimmung. Da § 16 des Universitäts-Statuts nur bei Berathung über Statutenänderungen, also untergebens nicht anwendbar ist, so ist das Plenum bei jeder Zahl der erschienenen Theilnehmer in der Lage zu wählen. Wird bei dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet engere Wahl mit jeweiligem Ausscheiden dessen, der die wenigsten Stimmen hat, und bei Stimmengleichheit Loosung durch den Rektor statt. Wählbar sind alle ordentlichen Professoren, mit Ausnahme des abtretenden Rektors, und eintretendenfalls desjenigen, dessen Wahl die Bestätigung nicht gefunden hat. Die Bestätigung ist, der Bedeutung des Amtes entsprechend, dem Kaiser vorbehalten.

Die Wahl kann nur aus triftigen, vom Plenum anerkannten Gründen abgelehnt werden; das bezüglich des Dekanats im § 4 Absatz 1 des Universitäts-Statuts anerkannte Recht einmaliger Ablehnung ohne Grund-Angabe findet hier nicht statt.

Der in der ersten Woche des Februar zu wählende neue Rektor tritt sein Amt, ziemlich zu derselben Zeit wie die neuen Dekane (Univ.-Statut § 4 Abs. 2), am 1. April an, und daß dies geschehen, wird am 1. Mai, dem

Gedächtnißtage der Gründung der Universität, durch einen feierlichen Akt verkündet (Univ.-Statut §§ 24, 88)[1].

Scheidet der Rektor während seines Jahres durch Tod oder anderswie aus der Universität aus, so findet keine Zwischenwahl statt, sondern die Vertretung durch den Prorektor, als welcher der vorige Rektor fungirt. Bei Verhinderung des Prorektors tritt dessen Vorgänger u. s. w., nach der Zeitfolge, als Stellvertreter ein. Das gleiche Verfahren wird bei bloßer Verhinderung des Rektors beobachtet.

2. Bildung des Senats (Univ.-Statut §§ 22, 23).

Der Senat umfaßt außer dem Rektor, dem Prorektor und den 5 Dekanen noch 5 von den Fakultäten[2] aus ihrer Mitte zu wählende ordentliche Professoren (die Senatoren im engeren Sinne). Das Wahlverfahren ist dasselbe wie bei der Rektoratswahl; auch die Wahl zum Senatsmitglied kann nur aus triftigen, von der Mehrheit der Wahlversammlung anerkannten Gründen abgelehnt werden. Die Statuten der beiden ersten Fakultäten enthalten die in der Natur der Sache liegende Bestimmung, daß der fungirende Dekan nicht zum Senator gewählt werden kann. Dieselben Statuten sowie das Statut der philosophischen Fakultät bestimmen weiter, daß, wenn ein Senator Dekan wird, für ihn ein neues Senatsmitglied zu wählen ist.

Die Wahl der Senatoren, die nach dem provisorischen Statut im Oktober stattfand, ist nach dem definitiven Statut in der ersten Woche des August vorzunehmen, damit der Senat bei Anfang des Wintersemesters vollständig konstituirt sein kann. Daß die Dekane mit dem Sommersemester wechseln (Univ.-Statut § 4 Abs. 2), die „Senatoren" aber mit dem Wintersemester, beruht auf der Absicht, eine gleichzeitige vollständige Neubildung des Senats zu vermeiden und die Erfahrungen der „Senatoren" den übrigen Mitgliedern noch für das Sommersemester zu Gut kommen zu lassen. Andererseits erscheint es für die gleichmäßige Erledigung der Geschäfte kaum förderlich, daß immer die Hälfte der Senats-Mitglieder erst kurze Zeit im Amte sich befindet, ein Mißstand, der indessen durch öftere Wiederwahl der „Senatoren", die nicht ausgeschlossen ist, vermindert werden kann.

---

[1] Nach dem provisorischen Statut fand die Wahl in der ersten Woche des August, der Amtsantritt am 1. Oktober und demnächst die Proklamirung des Wechsels statt, so daß außer dem 1. Mai noch ein zweites Jahresfest zu feiern war.

[2] Nach dem provisorischen Statut vom Plenum, was offenbar weniger zweckmässig war, weil der Professor innerhalb des engeren Kreises der Fakultät besser beurtheilt wird und als Vertrauensmann der letzteren nur auftreten kann, wenn er von ihr bezeichnet ist.

II. Aufgabe des Senats.

Wie zu Abschnitt IV bereits angedeutet, ist der Senat die im Allgemeinen zur Leitung und Vertretung der Universität zuständige Behörde, das Organ der letzteren schlechthin und als solches den sonstigen in ihrer Aufgabe beschränkten Organen übergeordnet.

Die Grenzen der Thätigkeit des Senats sind einerseits in den bestehenden Gesetzen und Statuten sowie in den Zuständigkeiten der besonderen Organe (insbesondere des Plenums, des Rektors, der Fakultäten, des Disziplinaramts, der Verwaltungskommission), andererseits darin gegeben, daß die Angelegenheiten, in welchen er thätig wird, gemeinsame Angelegenheiten der Universität sein müssen (Univ.-Statut § 25). Er darf sich also beispielsweise nicht mit Sonder-Interessen einzelner Universitäts-Mitglieder befassen oder mit politischen Dingen, die als solche die Universität nichts angehen. In den Angelegenheiten, für welche die Aufsichtsbehörde zuständig ist, insbesondere auf dem Gebiete der Verwaltung und Verwendung der der Universität gewidmeten staatlichen Mittel, kann der Senat nur Anträge stellen, nicht selbst Anordnungen treffen.

Die eigenen Entscheidungen und Beschlüsse der Körperschaft bewegen sich theils auf dem Gebiete der allgemeinen Verordnung, theils auf dem der Verwaltung.

In der ersteren Richtung liegt in dem Auftrage zur Besorgung aller akademischer Angelegenheiten, für welche eine besondere Zuständigkeit nicht besteht (Univ.-Statut § 28), auch die Ermächtigung zum Erlaß der erforderlichen reglementarischen Anordnungen. (Vgl. darüber das Nähere Abschnitt III Seite 66 ff.) Soweit der Erlaß allgemeiner Ordnungen anderen Universitäts-Organen überlassen ist, bleibt dem Senat meistens die Genehmigung vorbehalten, so bezüglich des Erlasses der Fakultäts-Statuten (Univ.-Statut § 12) und der von den Direktoren der Anstalten zu entwerfenden Regeln über die Benutzung ihrer Anstalten (Univ.-Statut § 83).

Auf dem Gebiete der Verwaltung sind gewisse wichtigere Akte an die Genehmigung des Senats gebunden, so die schwersten Disziplinar-Erkenntnisse (Univ.-Statut § 34 Abs. 4), die wichtigeren Verwaltungshandlungen der Verwaltungskommission (Univ.-Statut § 37 Abs. 1), die Beschlüsse des Rektors wegen Beanstandung einer Immatrikulation (Univ.-Statut § 48). Alle Fakultäts-Beschlüsse unterliegen, wie früher ausgeführt, der vorgängigen oder nachträglichen Prüfung und Begutachtung des Senats.

An eigenen wichtigeren Befugnissen der Verwaltung sind dem Senat vorbehalten: die Stipendienverleihung (zufolge Univ.-Statut § 55 Abs. 1 u. der Stipendienordnung), die Wahl des Syndikats (Univ.-Statut § 33 Abs. 2),

die Zulassung technischer Lehrer und Exerzitien-Meister (Univ.-Statut § 46), der Vorschlag, bezw. die Begutachtung der Kandidaten zu den Aemtern des Universitäts-Sekretärs, des Quästors, des Kalkulators und Kassen-Kontrolörs sowie des Kassenassistenten (Univ.-Statut § 60), die Entziehung der Befugniß, Vorlesungen zu halten gegenüber einem Privatdozenten (Univ.-Statut § 43), die Entziehung der anderen Personen als eingetragenen Studenten vor den Dozenten ertheilten Erlaubniß zum Besuch der Vorlesungen (Univ.-Statut § 77).

Der Senat ist die vorgesetzte Behörde des Universitäts-Sekretärs, er stellt die Universitäts-Unterbeamten an und hat die Disziplin über dieselben, soweit nicht Anstellung und Disziplin dem Kurator zusteht (Univ.-Statut §§ 67, 70), unter der gleichen Beschränkung steht ihm die Ertheilung der Dienstanweisungen an dieselben Beamten zu (Univ.-Statut § 68).

Soweit die Interessen der Universität gegenüber den Aufsichtsbehörden oder sonst nach Außen geltend zu machen sind, liegt die Vertretung der Universität Rektor und Senat ob; vgl. Abschnitt IV zu IV.

III. Die Stellung des Rektors

bezeichnet das Universitäts-Statut (§ 27) als diejenige der „ersten obrigkeitlichen Person“ der Universität; in seinem amtlichen Wirkungskreise kommt ihm das herkömmliche Prädikat „Magnifizenz“ zu.

Der Rektor ist der Vertreter der Universität als Organ des Senats (vgl. Abschnitt IV); er vertritt die Hochschule auch unmittelbar im Verkehr nach Außen bei jeder Gelegenheit, die dies erfordert.

Nach Innen ist er der primus inter pares, der in den Versammlungen des Plenums und des Senats, sowie in den Kommissionen des letzteren den Vorsitz führt und die formelle Geschäftsleitung besorgt (vgl. bezügl. des Senats Univ.-Statut § 27 Abs. 3, § 30 Abs. 1). Bei Stimmengleichheit im Senat entscheidet seine Stimme (Univ.-Statut § 31. Abs. 3). Zu selbständiger Verfügung in den akademischen Angelegenheiten ist er, mangels einer allgemeinen statutarischen Ermächtigung, nur in bestimmten Fällen befugt.

An solchen einzelnen selbständigen Funktionen des Rektors führt das Statut nur auf:

Die Leitung der Immatrikulation, die Ertheilung der Erlaubnißscheine (an nicht Immatrikulirte) zur Theilnahme an den Vorlesungen, die Vollziehung der Immatrikulationsbescheinigungen (Univ.-Statut § 27 Abs. 2, §§ 48, 49), die Ertheilung der von dem Disziplinaramt beschlossenen Rüge (Univ.-Statut § 34), die Ausstellung der Abgangszeugnisse, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekan (Univ.-Statut § 47 Abs. 2), die Streichung aus

der Universitäts-Matrikel wegen Nichtbelegens einer Privat-Vorlesung (Univ.-Statut § 57 Nr. 3), die Ertheilung von Aufträgen an den ihm persönlich zu- und unter-geordneten Universitäts-Sekretär (Univ.-Statut § 61), die Aufsicht über die Zusammenstellung der Vorlesungsverzeichnisse (Univ.-Statut § 74).

IV. Die Geschäftsordnung des Senats (vgl. Univ.-Statut §§ 29—31)

ist mit Rücksicht auf die im Verhältniß zu den Fakultäten größere Wichtigkeit seiner Geschäfte im Universitätsstatut selbst eingehender geordnet. Den Bestimmungen (§ 31 Abs. 1 u. 4), daß der Senat beschlußfähig ist, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und daß abwesende Mitglieder an den Beschluß gebunden sind, liegt offenbar die Voraussetzung zu Grunde, daß die Senats-Angelegenheiten regelmäßig in Sitzungen, nicht durch Umlaufschreiben, zu erledigen sind. Eine Tagesordnung ist insofern wesentlich, als in dem Einladungsschreiben des Rektors die wichtigsten der zum Vortrag bestimmten Gegenstände angegeben werden sollen. Das Protokoll über die Verhandlungen führt der Universitäts-Sekretär (Univ.-Statut § 31, Abs. 4, § 61 Abs. 2). Dasselbe muß von den Mitgliedern genehmigt werden — eine formelle Visirung ist nicht vorgeschrieben — und ist von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

Da die Senatsprotokolle den sämmtlichen Mitgliedern des Plenums jederzeit zur Einsicht offen stehen müssen (Univ.-Statut § 31 Abs. 7), so ist für eine Verpflichtung zur Geheimhaltung hinsichtlich der protokollirten Verhandlungen kein Raum; hiermit dürfte aber nicht unvereinbar sein, daß einzelne Verhandlungen mit Rücksicht auf die Vertraulichkeit des Gegenstandes nur summarisch protokollirt werden, und daß bezüglich dieser die Pflicht zur Geheimhaltung Platz greift (vgl. Reichsbeamtengesetz § 11).

Das herkömmliche Recht jedes Mitglieds zur Abgabe eines Separat-Votums ist ausdrücklich anerkannt (Univ.-Statut § 61 Abs. 6).

Der Senat kann nach Universitätsstatut § 29 zur „Bearbeitung" einzelner Gegenstände Kommissionen bilden, welchen auch Mitglieder des Plenums angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Senats oder nicht ordentliche Professoren sind; Privatdozenten erscheinen hiernach ausgeschlossen. Unter der „Bearbeitung" ist im Wesentlichen die Vorbereitung der Angelegenheiten für die Beschlußfassung des Senats durch Berichterstattung und Begutachtung zu verstehen, da der Senat seine Entscheidungsgewalt nicht delegiren kann. Dagegen steht den im Statut erwähnten ständigen Kommissionen — Disziplinaramt und Verwaltungskommission — in gewissem Umfang und Sinn selbständige Entscheidung zu; vgl. hierüber zu Abschnitt VIII u. X.

V. Die Senatskasse.

Durch Verfügung des Statthalters vom 13. Januar 1891 ist genehmigt worden, daß die von den Studirenden für die Herstellung von Duplikaten der Anmeldebücher zu zahlenden Gebühren von je 5 ℳ einer zur freien Verfügung von Rektor und Senat stehenden Kasse zugeführt werden. Durch eine weitere Statthalter-Verfügung vom 18. Januar 1894 wurde genehmigt, daß von den Studirenden für die Ausstellung von Duplikaten der Exmatrikeln eine gleichfalls zur Senatskasse fließende Gebühr von je 10 ℳ zu erheben sei.

Die Zweckbestimmung der Kasse ist durch die letztere Verfügung dahin festgesetzt, daß daraus die zur Anweisung auf Etatsfonds nicht geeigneten Ausgaben von Rektor und Senat und — soweit es der Bestand der Kasse zuläßt — die Kosten der im Namen der Universität ergehenden Glückwunsch-, Beileids- und Ehrenbezeugungen aller Art, mit Ausnahme der Kosten von Gratulationstafeln und der bei Gratulationen und anderen Anlässen entstehenden Reisekosten, bestritten werden sollen.

Die hier ausgenommenen Kosten und, bei Defizit der Kasse, auch die nicht ausgenommenen müssen erforderlichen- und geeignetenfalls, vom Kurator auf den ihm zur Verfügung stehenden Fonds für sächliche Ausgaben angewiesen werden.

VI. Der Syndikus

obwohl nicht Mitglied des Senats, steht doch ihm und dem Rektor durch seine Thätigkeit nahe und ist deßhalb hier zu erwähnen.

Er ist statutengemäß (Univ.-Statut § 33) einer der Professoren „der juristischen Fakultät", d. h. des juristischen Theiles der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, und wird vom Senat aus diesen Professoren — mit Einschluß also der außerordentlichen — auf drei Jahre gewählt, wobei er nach Ablauf der Wahlperiode, im Gegensatz zu dem Rektor, wieder wählbar ist. Neuwahl findet auch statt, wenn der Syndikus zum Rektor gewählt wird. Hinsichtlich des Wahlmodus wird im Statut auf die Vorschriften über die Rektors-Wahl verwiesen. Hiernach soll auch die Wahl des Syndikus in der ersten Woche des Februar stattfinden, und zwar möglichst durch absolute Stimmenmehrheit, in geheimer schriftlicher Abstimmung.

Nach dem Universitäts-Statut (§§ 33, 36) ist der Syndikus Mitglied des Disziplinaramts (neben Rektor und Prorektor) und der Verwaltungskommission (neben Rektor und Quästor). Nach beiden Richtungen vertritt er das juristische Element.

Er ist aber auch, vermöge der durch den Namen seines Amtes von selbstgegebenen Tradition der Rechtskonsulent der Universität. Nach jahrhundertelangem Herkommen bestand das Amt des an den meisten Hochschulen vorhandenen (außerhalb des Lehrkörpers stehenden) „Syndikus" darin, die Gerechtsame der Universität zu wahren, sie in Prozessen zu vertreten, ihre Verträge zu entwerfen, ihre Vermögensverwaltung juristisch zu berathen oder zu leiten, auch wohl dem akademischen Gericht als Protokollführer zu dienen. Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts fiel dem Syndikus vielfach die Erledigung der kleineren Gerichtssachen im Namen des Rektors und der größeren, im Zusammenwirken mit diesem, bezw. mit dem Senat als dessen stimmberechtigtem Mitglied zu, und nach den Karlsbader Beschlüssen wird der Syndikus als „Universitätsrichter" zum eigentlichen Träger der akademischen Gerichtsbarkeit. (Vgl. Stein, die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland S. 131 ff). Noch gesteigert ist diese Stellung des „Universitätsrichters" in Preußen, wo er auch Mitglied des Senats mit Veto-Recht ist, aber nicht akademischer Dozent sein darf.

Von dieser ganzen Thätigkeit kann, gegenüber der positiven Neuordnung des Disziplinar- und Verwaltungswesens im Statut, nur noch die gutachtliche Wirksamkeit auf juristischem Gebiet als fortbestehend angesehen werden, obwohl das Statut darüber schweigt. Die Anregung zur Abgabe eines Gutachtens wird nur vom Senat ausgehen können.

Dieser hat auch in Fällen der Verhinderung des Syndikus durch Kommittirung eines anderen juristischen Professors für dessen Vertretung Sorge zu tragen.

Abschnitt VII.

Der Kurator. Die Aufsicht und Oberaufsicht der Universität.

I. Das Institut des Kurators geschichtlich und nach der preußischen Einrichtung.

Eine Mittelbehörde zwischen Universität und Regierung besteht unter verschiedener Benennung an den meisten deutschen Universitäten. Im Einzelnen scheint sie auf das Amt des mittelalterlichen „Kanzlers" oder „Prokanzlers", der den Fakultäten die licentia docendi oder promovendi ertheilte, zurückzuführen (vgl. Stein, „die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland" S. 5—10). In Preußen bestanden seit Anfang des vorigen Jahrhunderts an mehreren Universitäten „Kuratoren" oder „Kuratorien", welchen die innere Einrichtung der Hochschule, die ökonomische Fürsorge für dieselbe sowie die Berufung und Anstellung der Lehrer oblag (vgl. hierüber und über das Weitere „Daude, die Kgl. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin" S. 198 ff). 1815 wurde das Amt den Oberpräsidenten je für die Universitäten ihrer Provinz als ständigen Kommissaren des Ministeriums übertragen. 1819 aber machten sie den in Folge der bekannten Bundesrathsbeschlüsse überall angestellten „außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten" Platz, welche geradezu als Vorgesetzte der akademischen Behörden und Beamten von diesen Gehorsam zu fordern berechtigt waren. Auf Grund des Bundestagsbeschlusses vom 2. April 1848 wurden aber die Regierungsbevollmächtigten wieder in einfache Kuratoren verwandelt.

Der Wirkungskreis der letzteren ergibt sich aus den für die Kuratoren zu Bonn und Breslau 1819 bezw. 1816 erlassenen, wesentlich gleichartigen Instruktionen (vgl. Koch „die preuß. Universitäten" Band I S. 184 u. 313). Der Kurator führt als Organ und Vertreter des Ministeriums „die nächste Aufsicht über alle die Universität betreffenden Angelegenheiten". Er hat dafür

zu sorgen, daß die Bestimmung der Anstalt erreicht und ihre Verfassung befolgt werde, und tritt über etwaige Unregelmäßigkeiten mit den akademischen Organen, bezw. dem Ministerium in Verbindung. Er berichtet dem letzteren über Erledigung und Wiederbesetzung der akademischen Aemter und Lehrstellen. Der Kurator hat die Gerechtsame der Universität wahrzunehmen, sie gegenüber andern Behörden unterstützend und vermittelnd zu vertreten und eventuell nach Oben zu berichten. Auch über das Lehrwesen der Universität hat er sich in Kenntniß zu erhalten und die zur Verbesserung desselben geeigneten Anträge zu stellen, bezw. vorzulegen. Die Sammlungen und Institute sind ihm untergeordnet; er leitet die Anlage neuer Institute nach den vom Ministerium genehmigten Plänen. Er sorgt durch geeignete Anträge für die persönlichen Verhältnisse der akademischen Lehrer und Beamten, ist die nächste Instanz für Beschwerden über erstere und übt, konkurrirend mit dem Senat, die Disziplin über die Beamten — abgesehen von den dem Ministerium vorbehaltenen eigentlichen Strafen. Er ertheilt oder beantragt den Urlaub für Dozenten und Beamte. Auch das Verhalten der Studenten soll er überwachen und ist in schleunigen Disziplinarsachen selbst befugt, das Erforderliche anzuordnen; Beschwerden über die akademischen Disziplinarbehörden erledigt er gütlich oder durch Antragstellung. Der Kurator sorgt für die Erhaltung und gute Verwaltung der Universitäts-Grundstücke und Gebäude und schließt, mit Genehmigung des Ministeriums, die erforderlichen Verkäufe, Vermiethungen und Verpachtungen ab, wie auch die Verträge wegen Darlehen oder Anleihen. Er entwirft die Kassen-Etats, beaufsichtigt und revidirt die Universitäts-Kassen und nimmt, vorbehaltlich der ministeriellen Decharge, die Jahresrechnungen ab. Er erläßt die etatsmäßigen Anweisungen; zu außeretatsmäßigen ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. An der Stiftungs-Verwaltung nimmt er den statutenmäßigen Antheil. Alle akademischen Akten kann er sich brevi manu vorlegen lassen und von jedem Mitglied der Universität Auskunft und gutachtliche Aeußerung verlangen.

II. Der Kurator an der Straßburger Universität.

Nach § 3 des Universitätsgesetzes „wird zur Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht, sowie der Gerechtsame der Universität, insbesondere auch zur Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und der Kassenverwaltung ein Kurator bestellt, der sein Amt nach der Instruktion des Reichskanzlers ausübt." Diesem steht nach derselben Gesetzesbestimmung „die obere Leitung und Aufsicht" zu.

Aus diesen grundsätzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß der Kurator der Straßburger Universität im Wesentlichen dieselbe Stellung haben soll,

wie in Preußen, nämlich die eines, zugleich die Interessen der Universität vertretenden Organs der ministeriellen Instanz, ausgestattet mit wichtigen eigenen Befugnissen, aber in der Ausübung derselben der höheren Leitung unterstehend. Auch jene Befugnisse und bezw. Pflichten entsprechen in den Hauptzügen den Funktionen des preußischen Kurators (vgl. im Einzelnen unter III).

Nachdem am 1. Oktober 1879 an Stelle des Reichskanzlers als des Inhabers der ministeriellen Befugnisse, auch in Universitätssachen, der in Straßburg residirende Statthalter getreten ist, könnte die Auffassung Platz greifen, als ob damit die Stellung eines Vertreters der ministeriellen Gewalt an demselben Orte habe in Wegfall kommen müssen. Die Aufgabe des Kurators hätte etwa auf den Ministerial-Referenten übergehen können, der ohnedies, als unmittelbarer Berather der entscheidenden Instanz, mit den Betheiligten auch in persönliche Berührung treten und damit eine überwiegende Stellung erlangen würde. In dieser Richtung haben sich die Verhältnisse an der Berliner Universität entwickelt, wo nur ein „Kuratorium" (Rektor- und Universitätsrichter) besteht, dessen Stellung mit derjenigen eines einzelnen Kurators nicht verglichen werden kann. Man hat indessen in Straßburg an der Stellung des Kurators nichts geändert, und ist dieselbe in ihrem Einfluß nicht vermindert worden. Ein Ministerialreferent, welcher die Universitäts-Angelegenheiten nur kraft augenblicklichen, jederzeit widerruflichen ministeriellen Auftrags erledigt und in jedem Augenblick bezügliche Weisungen enthält, eignet sich wenig zum Inhaber selbständiger Befugnisse und zur Vertretung der Gerechtsame der Universität: er würde nach Oben und Unten der erforderlichen Autorität entbehren.

Der Kurator wird vom Kaiser ernannt (§ 3 a. a. O.). Da das Gesetz hierüber nichts Näheres bestimmt, kann die Stellung auch im Nebenamt übertragen werden, wie dies bisher geschehen ist. Urlaub wird ihm bis zu drei Wochen vom Staatssekretär, darüber hinaus vom Statthalter ertheilt [vgl. die Verordnung des Reichskanzlers vom 6. Juni 1875, §§ 1 u. 2 D I, in Verbindung mit § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1881 (Gesetzbl. S. 95)].

Die im § 3 cit. vorbehaltene *Instruktion* ist dem Kurator am 26. Juli 1872 ertheilt, aber nicht veröffentlicht worden.

III. Der Wirkungskreis des Kurators

umfaßt gemäß § 3 des Universitätsgesetzes im Wesentlichen drei Thätigkeiten, nämlich:

A. die *Wahrung der unmittelbaren Aufsicht* über die Universität;

B. die *Wahrung der Gerechtsame* derselben;

C. die Verwaltung der für die Universität bestimmten staatlichen Mittel („die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und der Kassenverwaltung“).

A.

Die unmittelbare Aufsicht über die Universität begreift alle Aufsichts-Befugnisse in sich, welche nicht der oberen Aufsicht und Leitung des Reichskanzlers, jetzt des Statthalters vorbehalten sind (vgl. hierüber unter IV).

In der Aufsicht liegt wesentlich das Recht und die Pflicht, von allen akademischen Angelegenheiten Einsicht zu nehmen und dabei auf die Festhaltung des stiftungsgemäßen Zweckes der Universität, auf die Beobachtung der Statuten, Reglements und Instruktionen, sowie auf den regelmäßigen Fortgang der Thätigkeit der Universitäts-Organe und -Lehrer hinzuwirken. Dieser Aufsicht unterliegen alle Angelegenheiten der Universität, auch solche, welche im Wesentlichen der Thätigkeit der Universitäts-Organe, bezw. der Dozenten überlassen sind, wie die akademische Disziplin und die Lehrthätigkeit. Aus diesem umfassenden Recht der Kenntnißnahme ergibt sich, daß dem Kurator alle Verhandlungen der Universitäts-Organe auf Verlangen zugänglich gemacht werden müssen.

Traditionell werden ihm auch ohne Verlangen alle wichtigeren Akte des Rektors und Senats mitgetheilt; positiv vorgeschrieben ist dies nur bezüglich der festgestellten Vorlesungsverzeichnisse (Univ.-Statut § 75) und der dem Senat erstatteten Berichte der Anstalts-Doktoren (Univ.-Statut § 85).

Selbstverständlich ist die Mittheilung bezüglich solcher Beschlüsse und sonstigen Akte der Universitäts-Organe, welche der Zustimmung des Kurators bedürfen. Dem Kurator steht zu:

1. die Genehmigung der Fakultäts-Statuten (Univ.-Statut § 12);
2. die Ermächtigung zur Vornahme der wichtigeren Handlungen der Verwaltungs-Kommission (Univ.-Statut § 32);
3. die Bestätigung des Senatsbeschlusses, durch welchen einem Privatdozenten die Befugniß, Vorlesungen zu halten, entzogen wird (Univ.-Statut § 43);
4. die Genehmigung der Stipendienordnung (Univ.-Statut § 55);
5. die vorgängige Genehmigung der Instruktionen für die Anstaltsbeamten (Univ.-Statut § 63);
6. die Genehmigung zu einem von den Vorschriften des Statuts zeitlich abweichenden Beginn oder Schluß der Vorlesungen (Univ.-Statut § 80).

Aus der Hervorhebung bestimmter Akte als der genehmigungsbedürftigen folgt, daß die sonstigen Beschlüsse des Senats und der Fakultäten einer formellen Genehmigung des Kurators nicht bedürfen. Die Vorlage solcher

Akte an den Kurator geschieht daher nur zur Kenntnißnahme und Prüfung, ob etwa vom Standpunkt der Aufsicht Bedenken geltend zu machen sind, und der übliche Genehmigungsvermerk des Kurators hat bei solchen Akten nur die Bedeutung, daß Bedenken nicht geltend zu machen sind.

Ergeben sich hierbei oder aus anderem Anlaß Bedenken gegen die Art der Erledigung der akademischen Angelegenheiten, so wird der Kurator zunächst eine Verständigung mit den Universitäts-Organen herbeizuführen suchen und eventuell selbst entscheiden, soweit seine eigenen Befugnisse reichen. Soweit dies nicht der Fall ist, steht ihm eine allgemeine Befugniß zur Aufhebung oder Suspendirung der beanstandeten Akte nicht zu, da er nicht der persönliche Vorgesetzte der Professoren ist. Es bleibt dann nur die Anrufung des Einschreitens der oberen Aufsichtsbehörde (vgl. unten S. 144).

Aus dem Rechte der Aufsicht im obigen Sinne folgt die weitere Befugniß des Kurators, alle Universitäts-Organe zu thatsächlichen Aufschlüssen und gutachtlichen Aeußerungen über die sie angehenden akademischen Angelegenheiten zu veranlassen. Insbesondere kann er solche Angelegenheiten dem Plenum unterbreiten (Univ.-Statut § 15).

Die Aufsicht würde vereitelt werden, wenn die Universitäts-Organe ohne Kenntniß des Kurators mit der oberen Aufsichtsbehörde oder mit anderen Behörden verhandeln würden, oder wenn letztere mit jenen Organen unmittelbar verhandelten. Daraus folgt die in der Praxis festgehaltene Regel, daß die Behörden mit den Universitätsorganen nur durch Vermittlung des Kurators verkehren, und daß die gleiche Vermittlung für die Schreiben der Universitätsorgane an die Behörden Platz greift. In der letzteren Beziehung schreibt das Statut ausdrücklich vor:

1. daß die Vorlage der Anträge der Fakultäten an die obere Aufsichtsbehörde wegen Vervollständigung des Vorlesungsplanes durch den Kurator geschieht (Univ.-Statut §§ 8 u. 7);
2. daß ebenso die Anzeige an dieselbe Behörde von der Rektoratswahl durch den Kurator erfolgt (Univ.-Statut § 19);
3. daß die Jahres-Rechnung der Verwaltungskommission dem Kurator zur Vorprüfung zugeht und demnächst dem Rechnungshof zur Revision vorzulegen ist (Univ.-Statut § 37 Abs. 3); die Vorlage erfolgt durch den Kurator.

Der Stellung des Kurators als Hilfsorgan und Berather der oberen Aufsichtsbehörde entspricht es, daß er bei Vorlage der Anträge der Universitäts-Organe sich gutachtlich äußert. Aber auch abgesehen von solchem Anlasse, hat er sich mit jener Behörde in beständigem Zusammenhang zu erhalten, indem er sie von allen die Universität betreffenden wichtigeren Vorkommnissen in Kenntniß und durch seine Berichte zu sachentsprechenden Entscheidungen in den Stand setzt. Die obere Aufsichtsbehörde ihrerseits wendet sich mit allen

Anordnungen wegen der Universität ausschließlich an den Kurator; er ist ihre Auskunfts-Person; er vermittelt ihre Entscheidungen und sorgt für deren Vollzug.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Thätigkeit des Kurators in den Berufungssachen. Die bezüglichen Anträge der Fakultäten werden von ihm geprüft und mit Bericht dem Statthalter vorgelegt, in dessen Auftrag er demnächst eventuell mit den zu Berufenden verhandelt. In gleicher Weise vermittelt er die Emeritirung der darum nachsuchenden Professoren und die Pensionirung der Beamten der Universität.

Dem Kurator stehen bestimmte Befugnisse der Anstellung und Disziplin, der Urlaubsertheilung u. s. w. bezüglich der Beamten zu; auch den Dozenten ertheilt er in gewissem Umfange Urlaub. Vgl. Abschnitt X.

Unmittelbaren Einfluß auf die Disziplin über die Studenten besitzt er nicht.

B. Die Wahrnehmung der Gerechtsame der Universität durch den Kurator kann nicht den Sinn haben, daß er die Rechte und Interessen der Universität in erster Linie zu vertreten habe. Denn diese Aufgabe fällt dem Rektor als dem eigentlichen und unmittelbaren Vertreter der Universität zu. Sache des Kurators ist es, den Rektor hierbei mit Rath und That zu unterstützen, namentlich im Verkehr mit anderen Behörden (vgl. zu A). Daneben aber bietet die eigene Thätigkeit des Kurators und namentlich dessen Verwaltung der der Universität gewidmeten staatlichen Mittel reiche Gelegenheit, den Rechten und Interessen der Hochschule materielle Vertretung und Förderung angedeihen zu lassen: jene Rechte und Interessen sollen dabei immer den leitenden Gesichtspunkt bilden.

C. Ueber die Verwaltung der für die Universität bestimmten staatlichen Mittel durch den Kurator, vgl. Abschnitt IX.

IV. Die obere Leitung und Aufsicht der Universität.

ist, wie früher bemerkt, gesetzlich dem Reichskanzler übertragen; die allgemeinen ministeriellen Befugnisse des Oberpräsidenten (Verwaltungsgesetz vom 31. Dezember 1871, § 5) erstreckten sich nicht auf die Universitäts-Verwaltung. Die bezüglichen Befugnisse des Reichskanzlers sind gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 163) auf den Statthalter übergegangen, nicht auf das Ministerium, welches nur in die Befugnisse des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen und des Oberpräsidenten eingetreten ist. Der Leiter des Ministeriums, der Staatssekretär hat jedoch auch in den die Universität betreffenden Angelegenheiten nach § 4 des zuletzt erwähnten Gesetzes die Befugnisse eines Stellvertreters des Statthalters und kann dem-

gemäß in dieser Eigenschaft die obere Aufsicht und Leitung der Universität wahrnehmen, soweit der Statthalter dies nicht selbst thut. Zur Zeit werden die wichtigeren Sachen vom Statthalter selbst erledigt. Die für die obere Aufsichtsbehörde bestimmten Berichte der Universitäts-Organe sind nach diesem Sachverhalt an den Statthalter (nicht an den Staatssekretär oder das Ministerium) zu richten.

Einzelne Befugnisse der oberen Aufsicht und Leitung stehen übrigens dem Staatssekretär insoweit zu, als er die Funktionen der „höchsten Reichsbehörde", der „höheren Reichsbehörde", der „vorgesetzten Dienstbehörde" und der „unmittelbar vorgesetzten Behörde" im Sinne des Reichsbeamtengesetzes den Beamten und Lehrern der Universität gegenüber ausübt. Auch das Ministerium hat einzelne mit den Rechtsverhältnissen der Beamten und Lehrer zusammenhängende Befugnisse. Vgl. Abschnitt X.

Die obere Aufsicht und Leitung umfaßt im Allgemeinen die ministeriellen Befugnisse. In der oberen Aufsicht liegen materiell dieselben Rechte wie in der unmittelbaren Aufsicht (vgl. S. 141 oben); sie macht sich aber nur mittelbar, durch das Organ des Kurators, geltend und ist die höhere, da sie sich auch auf dessen Geschäftsführung erstreckt und gegenüber den Entscheidungen des Kurators angerufen werden kann. Die Entscheidungen der oberen Aufsichtsbehörde sind definitiv. Es steht ihr aber auch, entsprechend ihrer Stellung als Vorgesetzte aller Universitäts-Organe, die Leitung der Universitätsangelegenheiten durch Dienstbefehl zu, welchem nur die Schranken des Gesetzes und des Statuts und der eventl. Selbständigkeit der Lehrer gezogen sind.

Gewisse Befugnisse der oberen Aufsicht und Leitung sind im Gesetz oder Universitätsstatut einzeln (als Funktionen des Reichskanzlers) aufgeführt, nämlich:

1) die Ernennung der außerordentlichen Professoren, sowie der Direktoren der Institute (Univ.-Gesetz § 3, Univ.-Statut §§ 39, 82);
2) die Ueberweisung einzelner Angelegenheiten an das Plenum (in Konkurrenz mit Senat und Kurator) Univ.-Statut § 13 Nr. 2;
3) die Ermächtigung zu Erwerb und Veräußerung von Immobilien Seitens der Verwaltungs-Kommission (Univ.-Statut § 37 Abs. 2);
4) die Ertheilung des Urlaubs über 6 Wochen an die Dozenten (Univ.-Statut § 81);
5) die Genehmigung der in den Promotions- und Habilitations-Ordnungen enthaltenen Gebühren-Bestimmungen (Univ.-Statut § 98 Abs. 3).

Selbstverständlich ist der obersten Instanz der unmittelbare Verkehr mit dem Staatsoberhaupt und die Bearbeitung der betreffenden Sachen vorbehalten, sie erstattet den Bericht über die der Allerhöchsten Bestätigung unterliegende Wahl des Rektors (Univ.-Statut § 19), über die Ernennung

der ordentlichen Professoren u. s. w. Die Anträge der Fakultäten wegen Ergänzung des Vorlesungsverzeichnisses, bezw. wegen Berufungen, sind ihr zu unterbreiten (Univ.-Statut §§ 7, 8) und von ihr zu bescheiden, bezw. durch Antrag an Allerhöchster Stelle zu erledigen.

Gegenüber der unmittelbaren Aufsicht sind der oberen Aufsicht und Leitung im Wesentlichen folgende Befugnisse vorbehalten:

A. Das allgemeine Recht der Reglementirung hervorgehend aus dem der ministeriellen Instanz gegenüber allen Universitätsorganen zustehenden Befugniß des Dienstbefehls, welche jedoch bezüglich der Professoren durch die statutarische Selbständigkeit der Universität und den Grundsatz der Lehrfreiheit gewisse Einschränkungen erleidet; vgl. zu Abschnitt III E. 2, bezüglich der Professoren die im Reichsbeamtengesetz der obersten Reichsbehörde, der höheren Reichsbehörde, der vorgesetzten Dienstbehörde und der unmittelbar vorgesetzten Behörde, namentlich auf dem Gebiete der Disziplin, zugewiesenen Rechte.

B. Das autoritative Einschreiten gegen die von den Organen der Universität im engeren Sinne (Rektor und Senat, Fakultäten u. s. w.) etwa begangenen Unregelmäßigkeiten und Illegalitäten. Es muß der vorgesetzten Behörde, im Interesse der Ordnung und des Ansehens der Regierung, frei stehen, solche Akte zu beseitigen, ihre Wirkung auszuschließen, indem sie wie eine Kassations-Instanz die gesetz- und statutenwidrige Anordnung aufhebt oder, wenn sie rechtzeitig Kenntniß von der Absicht einer solchen Anordnung erhält, dagegen ihr Veto einlegt. Dagegen könnte es nicht gerechtfertigt werden, wenn die Regierung in Angelegenheiten, welche zu dem Geschäftskreis der Universitäts-Organe gehören, selbst Entscheidung fassen oder anbefehlen oder an Stelle eines von ihr beseitigten Beschlusses eines solchen Organs einen neuen abändernden Beschluß setzen wollte. Die Universität ist der oberen Aufsichts-Behörde nicht wie eine untere Verwaltungsstelle hierarchisch untergeordnet; diese ist nicht Berufungs-Instanz über der Universität.

C. Die obere Aufsichtsbehörde hat grundsätzlich die Verfügung über die der Universität gewidmeten Staatsmittel nach Maßgabe des Etats, die Zuweisung der Besoldungen, Emeritatsgehälter und Pensionen und dgl. Der Kurator hat hier einzelne Befugnisse kraft besonderer Delegation. Vgl. Abschnitt X.

Abschnitt VIII.

Die Universität als Vermögens-Subjekt.

Zu Abschnitt IV unter II ist entwickelt, daß die Universität auf Grund des Gesetzes établissement public, juristische Person des öffentlichen Rechts und damit fähig ist, nach Civilrecht Vermögen zu besitzen.

I. Die thatsächliche Tragweite dieser Vermögensfähigkeit

ist jedoch zur Zeit eine sehr beschränkte, da der Universität bisher nur Stiftungsvermögen zugefallen ist. Und auch von diesem ist nur ein Theil Eigenthum der Universität, während ein anderer Theil der Stiftung selbst als selbständiger juristischer Person angehört und nur nach denselben Regeln wie das der Universität gehörende Stiftungsvermögen verwaltet wird. Vgl. Abschnitt XXI.

Das Kollegiengebäude wie die sonstigen Universitätsgebäude und Institute mit ihrer Mobiliar-Ausstattung gehören nicht der Universität, sondern dem Lande und werden nicht von deren Organen, sondern von der Landesverwaltung bezw. für sie von dem Kurator verwaltet. Vgl. zu Abschnitt IX.

II. Die civilrechtliche Stellung der Universität

ist die allgemeine der juristischen Personen, welche bei Rechtshandlungen und Prozessen (vgl. C. P. O. §§ 50, 51) nur durch ihre Vertreter handeln können und zu gewissen Rechtshandlungen der besonderen Ermächtigung bedürfen.

In der letzteren Beziehung ist namentlich der Artikel 910 des Code civil maßgebend, wonach Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten der juristischen

Personen nur mit Ermächtigung der Regierung wirksam sind. Die Annahme solcher Verfügungen und die Formen dieser Ermächtigung richten sich, in Ermangelung von besonderen Vorschriften für die Universität, nach der Ordonnanz vom 2. April 1817 (Bull. des lois, série VII, Nr. 1995). An Stelle des die Ermächtigung aussprechenden, im Staatsrath zu erlassenden Dekrets ist gemäß § 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 und der kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1885 eine nach Anhörung des Ministeriums zu erlassende Verordnung des Statthalters getreten.

Nach § 37 Abs. 2 des Universitäts-Statuts bedarf die das Vermögen der Universität verwaltende Kommission ferner:

1) zur Erwerbung sowie zur Veräußerung von Immobilien der Ermächtigung des Reichskanzlers, jetzt des Statthalters;

2) zur Anstellung gerichtlicher Klagen und zur Einlassung auf solche, zum Abschluß von Vergleichen, sowie zur Anlegung von Kapitalien der Ermächtigung des Kurators.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung und im Zusammenhalt mit der nur instruktionellen Vorschrift von Absatz 1 daselbst (vgl. unten zu IV) ist die Gültigkeit der fraglichen Rechtshandlungen von der Ermächtigung abhängig; es handelt sich dabei um eine Ergänzung der staatlichen Anerkennung der juristischen Person der Universität. Der Mangel der Ermächtigung würde von jedem Betheiligten geltend gemacht werden können. Die Ermächtigung wird bei den Prozessen der Natur der Sache nach nur im Voraus, im Uebrigen vor oder nach der Rechtshandlung ertheilt werden können; auf Verlangen sind alle Verhandlungen und Detailbestimmungen der ermächtigenden Behörde offenzulegen.

III. Die Vertretung der Universität als juristische Person

steht grundsätzlich dem Senat zu (Univ.-Statut §§ 13, 25). Vgl. das Abschnitt IV zu IV und Abschnitt VI zu II Ausgeführte. In der Regel wird aber die „Verwaltungskommission" an Stelle des Senats thätig.

Der § 29 des Universitäts-Statuts läßt nämlich als eine der ständigen Kommissionen des Senats die Verwaltungs-Kommission fungiren, welche nach § 37 Absatz 1 des Statuts die Verwaltung des Universitäts-Vermögens[1] zu führen hat und aus Absatz 2 daselbst (vgl. zu II oben) erhellt, daß die Kommission die wichtigsten Rechtshandlungen (mit Ermächtigung) vorzunehmen befugt ist. Diese Vertretung wird aber in der Praxis auf die eigentliche Verwaltung, also auf die rechtliche Behandlung des vorhandenen Vermögens

[1] Ueber die Verwaltung der Universitäts-Krankenkasse durch die Kommission vgl. Abschn. XXI.

beschränkt und demgemäß daran festgehalten, daß Erwerbungen, welche nicht aus diesem Vermögen gemacht werden, vom Senate zu vollziehen sind. Nach dieser im Zusammenhalt der §§ 13, 25, 37 des Statuts wohl begründeten Auslegung wird über die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen an die Universität nicht von der Verwaltungs-Kommission, sondern vom Senat entschieden.

IV. Zusammensetzung und Geschäftsgang der Verwaltungskommission.

Nach § 36 des Universitäts-Statuts besteht die Verwaltungs-Kommission aus: 1) dem Rektor; 2) dem Syndikus; 3) dem Quästor.

Der Rektor führt gemäß § 27 Absatz 3 des Statuts den Vorsitz. Dem Syndikus fällt naturgemäß die besondere Bearbeitung der bei Anlagen und sonstigen Geschäften sich ergebenden juristischen Fragen, dem Quästor die Feststellung der thatsächlichen Fragen, z. B. der Solidität der Darlehens-Nehmer, und die Ausführung der Beschlüsse zu. Indessen sind alle Beschlüsse, nach jeder Richtung hin, Kollegial-Entscheidungen, was bei der sonstigen Stellung des Quästors leicht Schwierigkeiten hervorrufen kann. Andererseits wirkt der regelmäßige Wechsel der Stellungen des Rektors und des Syndikus nicht günstig auf die Bildung einer festen Tradition.

Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist, beim Mangel einer besonderen Bestimmung, deren volle Besetzung erforderlich. Die Entscheidungen ergehen mit Majorität.

Da die Kommission statutenmäßig an Stelle des Senats handelt, so ist dieser nicht befugt, eine einzelne Verwaltungshandlung an sich zu ziehen und selbst vorzunehmen (arg. Univ.-Statut § 28 i. f.). Die Kommission ist aber verbunden, bei allen wichtigeren Verwaltungshandlungen die Genehmigung des Senats einzuholen (Univ.-Statut § 37 Abs. 1). Zu diesen Handlungen gehören jedenfalls die im § 37 Absatz 2 aufgeführten, welche ihrer Bedeutung wegen an die Ermächtigung der Aufsichtsbehörden gebunden sind. Damit ist aber der Kreis der dem Senat vorzulegenden Sachen nicht erschöpft, da auch andere, insbesondere wegen der materiellen Bedeutung im Einzelnen, als wichtiger erscheinen können. Darüber entscheidet im gegebenen Fall das Ermessen der Kommission oder des Senats; der letztere kann natürlich von jeder Angelegenheit Einsicht nehmen und erforderlichenfalls seine Genehmigung vorbehalten.

Wie sich schon aus der gegenständlichen Unbestimmtheit der Vorschrift über die Vorlage der wichtigeren Verwaltungshandlungen an den Senat ergibt, ist dieselbe lediglich instruktionell; es handelt sich nur um eine interne Verbindlichkeit der Kommission, wie schon der Wortlaut ergibt. Die fragliche Genehmigung hat also nicht die Bedeutung einer Voraussetzung der Gültigkeit

der betreffenden Verwaltungshandlung, deren Mangel von einem Betheiligten geltend gemacht werden könnte.

Die Kommission legt alljährlich über ihre Verwaltung Rechnung; diese wird vom Kurator, nach Vorprüfung, dem Rechnungshof zur Revision unterbreitet (Univ.-Statut § 37 Abs. 3).

V. Besondere Vorrechte der Universität als solcher in Hinsicht ihres Vermögens bestehen nicht. Sofern ihr in der Folge Gebäude in Eigenthum zufallen sollten, würden dieselben, wenn sie zu Unterrichtszwecken verwendet würden, zufolge der allgemeinen Befreiung der zu einer öffentlichen Verwendung bestimmten Gebäude, von der Grund-, Thür- und Fenstersteuer ausgenommen sein; vgl. Joppen, die französischen direkten Steuern, Seite 66 ff, 83 ff. Die Enregistrements- und Stempelgesetze kommen auf die Verträge der Universität wie sonstiger juristischer Personen voll zur Anwendung. Insbesondere findet die unentgeltliche Registrirung der Erwerbungen des Staates nach Art. 70 § II Nr. 1 des Gesetzes vom 22. frimaire VII nicht zu Gunsten der Universität statt. Bezüglich der ihr zufließenden Schenkungen und Vermächtnisse besteht auch bezüglich der Erbschaftssteuer keine Befreiung: die Universität hat wie Bezirke, Gemeinden und sonstige öffentliche Anstalten den Satz für Nichtverwandte mit 9 % zu entrichten. Vgl. das Gesetz vom 18. April 1831 und § 2 des Erbschaftssteuergesetzes vom 12. Juni 1887.

Eine Befreiung der Universität von Zahlung der in gerichtlichen Angelegenheiten vorgeschriebenen Gebühren findet nicht statt; vgl. § 98 des Gerichtskostengesetzes und § 16 des dazu für Elsaß-Lothringen erlassenen Ausführungsgesetzes vom 3. April 1880.

Der Vollständigkeit wegen ist zu erwähnen, daß § 13 in Verbindung mit § 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (in Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 27. Januar 1873, Gesetzbl. S. 19) für die von Akademien, Universitäten u. s. w. herausgegebenen Werke, welche, aus Beiträgen Mehrerer bestehend, doch ein Ganzes bilden, einen Schutz von 30 Jahren nach deren Erscheinen gewährt.

Abschnitt IX.

Die staatlichen, für die Universität bestimmten Mittel und deren Verwaltung.

I. Uebersicht.

Diese Mittel bestehen einerseits in dem dem Lande gehörenden, der Universität gewidmeten Realvermögen an Immobilien und Mobilien, andererseits in den für sie bestimmten etatsmäßigen Geldmitteln.

A. Das Realvermögen

umfaßt die dem Universitäts-Unterricht gewidmeten Gebäude mit ihrer mobiliaren Ausstattung. Der Grund und Boden ist überall für die Landesverwaltung erworben und die Gebäude nebst Ausstattung von ihr aus Mitteln des Landes, wenn auch mit Unterstützung von anderer Seite her (vgl. Abschnitt II), errichtet worden: sie stehen also unzweifelhaft im Eigenthum des Landes. Dasselbe umfaßt:

1) Den Gebäude-Komplex am ehemaligen Fischerthor, woselbst das allgemeine Kollegien-Gebäude und die Institute der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät, nämlich das chemische, das physikalische, das botanische Institut mit dem botanischen Garten, das mineralogische und petrographische Institut, welches mit dem geognostisch-paläontologischen Institut und dem landes-geologischen Dienst in einem Gebäude vereinigt ist, das zoologische Institut mit der zoologischen Sammlung der Stadt und die Sternwarte erbaut sind.

Die Grundfläche aller dieser Gebäude ist aus dem vom Reiche der Stadt Straßburg verkauften Festungsgelände vom Reiche ausgeschieden und auf das Land übertragen worden, unter Vorschießung des Preises an die Stadt Seitens des Reiches und späterem Rückersatz dieser Auslage vom Lande an das Reich.

Die Grundlage des Erwerbs bildet der in Nr. 17 der Drucksachen des Bundesraths 1875/76 abgedruckte Vertrag zwischen dem Reiche und der Stadt Straßburg wegen Erwerbung der durch die Hinausschiebung der Umwallung entbehrlich werdenden Grundstücke vom 2. Dezember 1875, worin das Reich diese Grundstücke der Stadt für 17 Millionen Mark verkaufte, sich aber gleichzeitig (§ 5) vorbehielt, für die zu errichtenden Universitätsbauten eine Grundfläche bis zur Größe von 15 Hektaren innerhalb des verkauften Terrains auszuwählen und sich verbindlich macht, für den Quadratmeter dieser Fläche nach bestimmten Rayons abgestufte Einheitspreise von 4 bis 12 ℳ (§ 3) zu zahlen. Die definitive Auswahl des Terrains sollte vor dem 1. Januar 1878 erfolgen und der dafür berechnete Preis von dem Gesammtkaufpreis von 17 Millionen vornweg abgesetzt werden. Die Zahlung dieses Betrags hatte (§ 6) in jährlichen Raten vom 1. Januar 1879 ab und zwar derart zu erfolgen, daß in den Jahren 1879 bis einschließlich 1892 jährlich eine Million und im Jahre 1893 der verbleibende Rest entrichtet werden sollte, der sich nach Abzug des Preises für die Universitätsgrundstücke und der bisherigen Theilzahlungen ergeben würde. Für die genauere Auswahl der Bau-Grundstücke bedurfte es zunächst der Aufstellung der Bauprojekte für die einzelnen Anstalten und sodann der Feststellung der Pläne und des Alignements für die Stadterweiterung. Nachdem im Laufe der Zeit die verschiedenen Grundstücke bebaut, bezw. eingeebnet worden waren, kam endlich, auf Grund eines früheren vorläufigen Uebereinkommens, am 22. September 1888 der endgültige Vertrag zwischen der Stadt und der Universitätsverwaltung über den in Rede stehenden Grunderwerb zu Stande. Die Stadt erkennt darin (§ 1) an, daß die in dem beigefügten Lageplan eingetragenen drei Grundstücke, nachdem dieselben gemäß § 5 des Vertrags von 1875 für die Universitätsbauten ausgewählt und von der Landesverwaltung in Besitz genommen wurden, in das Eigenthum des Landes übergegangen sind. Die Gesammtfläche ist auf 115 238,61 Quadratmeter angegeben. Als der dem Reiche vom Lande zu ersetzende Kaufpreis der Universitätsgrundstücke ergab sich aus dieser Abmachung der Betrag von 1 146 629,35 ℳ, welcher im Laufe des Etatsjahres 1893/94 aus den Mitteln des Reichskassenschein-Fonds (vgl. Abschnitt II) an das Reich abgeführt worden ist. Die wiederholten Versuche der Landesverwaltung wegen Verschiebung der Zahlung bis zu dem der Stadt durch die Gnade Kaiser Wilhelm I. für die Abtragung ihrer Schuld an das Reich nachträglich bewilligten Endtermin — 1902 — waren erfolglos geblieben.

2) Den Gebäude-Komplex bei dem Bürgerspital, woselbst die Neubauten des physiologischen und des pharmakologischen Instituts, der Anatomie, des chemisch-physiologischen Instituts, der psychiatrischen und der Frauenklinik, der chirurgischen und der Augenklinik.

Die letztere Klinik, welche auf dem Anwesen des Bürgerspitals selbst von der Landesverwaltung errichtet ist, gehört dem Gebäude nach der letzteren; der Grund und Boden in einer Ausdehnung von 787,58 Quadratmeter (ohne den Vorgarten) ist im Eigenthum der Verwaltung der Civilhospizien verblieben. Dies ist festgesetzt in dem Vertrage zwischen dieser Verwaltung und der Landesverwaltung vom 31. Januar 1889, bezw. 2. April und 10. Mai 1889, wonach die Einräumung des Bauplatzes Seitens des Spitals auf so lange erfolgt ist, als das Gebäude als Universitäts-Augenklinik dient. Sollte diese Verwendung auf Veranlassung der Landesverwaltung und ohne Zustimmung Seitens der Spitalverwaltung endigen, so hat die letztere das Recht, entweder Entschädigung in Höhe des Werthes des Grund und Bodens zu verlangen oder sich, unter Ersatzleistung gemäß Artikel 555 i. f. des Code civil, das Gebäude anzueignen. Die Landesverwaltung hatte als Ersatzleistung für die von ihr früher übernommene Verpflichtung der Herstellung einer neuen Wohnung für den Spitalschulzen den Betrag von 14000 ℳ an die Kasse der Civilhospizien zu zahlen.

Die übrigen obengenannten Institute und Kliniken stehen nach Grundfläche und Oberbau im Eigenthum der Landesverwaltung, welche das erforderliche Areal eigenthümlich erworben und demnächst auf ihre Kosten die Gebäude darauf errichtet hat.

Die Grundfläche, auf welcher die chirurgische Klinik erbaut ist, wurde theils durch Vertrag, theils auf dem Wege der Zwangsenteignung beschafft. Es sind für den Bau freihändig erworben worden:

a) die Häuser Nr. 6 und 8 der Elisabethgasse mit Gärten und Zubehör, zusammen 38,9 Ar, von den Erben Lamey um den Gesammtpreis von 236000 Frcs., laut eines vom Reichskanzler genehmigten Vertrags vor Notar Loew vom 1. Juli 1876;

b) ein Theil des Turnplatzes des Lehrerseminars, 954 Quadratmeter umfassend, vom Bezirk Unter-Elsaß abgetreten gegen anderweitige Entschädigung des Seminars;

c) die dem Bürgerspital gehörige ehemalige Grünäuelgasse, eine Fläche von etwa 66 Quadratmeter, wofür 8 bezw. 20 ℳ für den Quadratmeter vergütet worden sind.

Auf dem Wege der Enteignung wurden erworben:

d) Gartenland, 128,37 Quadratmeter, Elisabethgasse Nr. 2 und 4, vom Diakonissenhaus, gemäß Urtheils des Landgerichts Straßburg vom 7. März 1878, die Entschädigung betrug 19 569 ℳ;

e) das Haus Elisabethgasse Nr. 10 nebst Zubehör, 1832,68 + 476,38 = 2309,06 Quadratmeter, von dem Eigenthümer Müller, gemäß Urtheilen desselben Gerichts vom 5. März und 19. August 1878 gegen eine Entschädigung von 172 559,80 ℳ.

Von a) und e) wurden nur Theile der Höfe, des Gartenlands und sonstigen Zubehörs zum Bau verwendet. Die Häuser Nr. 6, 8, 10 Elisabethgasse werden für Rechnung des Reichskassenschein-Fonds verwaltet und sind vermiethet; ein Theil von Nr. 6 dient dem klinischen Laboratorium der medizinischen Klinik.

Die sämmtlichen übrigen obenbezeichneten Institute der medizinischen Fakultät liegen auf dem Seitens der Universitätsverwaltung vom Militärfiskus erworbenen Areal zwischen der alten (einschl.) und der neuen Spitalwallstraße, einer Fläche von 3,56 Hektar Umfang, welche durch die Hinausrückung der Front XXI—XXII an der Südfront der Festung gewonnen wurde. Der Umbau fand in den Jahren 1879—1881 auf Betreiben und Kosten der Universitätsverwaltung nach den Anordnungen der Militärverwaltung statt; die Arbeiten kosteten 582 000 ℳ. Durch Vertrag vom 25. August 1887 zwischen der Landesverwaltung und dem Militärfiskus, genehmigt vom Staatssekretär am 9. September 1887 und vom Kriegsminister am 11. Oktober 1887, ist anerkannt, daß die gewonnene Fläche aus dem Eigenthum des Militärfiskus in das der Landesverwaltung übergegangen ist; die Uebergabe war schon am 1. Mai 1882 erfolgt. Durch besonderen Vertrag vom 25. August 1881 war der gleiche Uebergang bereits bezüglich eines Streifens Land von 5,50 Ar verabredet worden, welcher für den Bau des pharmakologischen Instituts Verwendung fand.

B) Die der Universität gewidmeten Etatsmittel.

1. Zur Deckung der ordentlichen Ausgaben dienen in erster Linie die ordentlichen Einnahmen, welche nach dem Etat für 1894/95, wie folgt, veranschlagt sind:

aus Stiftungen . . . . (darunter Beitrag der St. Thomasstiftung zu den Besoldungskosten der theol. Fakultät ℳ 26 900),	ℳ	40 960 —
an Gebühren	„	13 200 —
Ueberzutragen. . .	ℳ	54 160 —

Uebertrag. . .	ℳ	54 160 —
an besonderen Einnahmen bei den Instituten (insbesondere Beiträge des Thomasstifts für das theol. Seminar, solche der Stadt Straßburg für die Kliniken, für die Verwaltung ihrer zoologischen und ihrer geognostischen Sammlung sowie für den botanischen Garten u. s. w.)	„	25 330 —
an Miethen für Dienstwohnungen	„	5 000 —
insgemein (insbesondere Beitrag der Landeskasse für meteorologischen Dienst).	„	17 820 —
Summa	ℳ	102 310 —

2. Die ordentlichen Ausgaben betragen für denselben Zeitraum:

Titel 1. Persönliche Ausgaben für die Verwaltung	ℳ	44 395 —
Titel 2. Besoldungen der Professoren und Lehrer (76 besoldete ordentliche und außerordentliche Professoren und 3 Lektoren, zur Remuneration von Privatdozenten, für andere Lehrer — Zeichner und Fechtmeister — und zur Verfügung des Statthalters)	„	524 800 —
Titel 3. Sächliche Ausgaben: (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Büreaubedürfnisse, Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, Steuern, Umzugskosten, Reisekosten und alle unvorhergesehenen sächlichen Ausgaben).	„	93 900 —
Titel 4. Für die Universitätsinstitute	„	336 155 —
Titel 5. Zur Gewährung von Preisen für Lösung ausgeschriebener Preisfragen	„	3 300 —
Titel 6. Für Stipendien (einschließlich Unterstützungen)	„	23 060 —
Summa der Ausgabe	ℳ	1 025 610 —
ab Summa der Einnahme	„	102 310 —
Mithin war noch ein Zuschuß nöthig von . . .	ℳ	923 300 —
von welchem nach Abzug des Reichszuschusses von	„	400 000 —
vom Lande noch zu decken waren	ℳ	523 300 —

3. An einmaligen Ausgaben waren für 1894/95 vorgesehen:

Straßengebühren an die Stadt.	ℳ	25 233 15
Baubureau, Bauaufsicht und =Leitung	„	18 766 85
Ausarbeitung von Bauprojekten u. s. w.	„	6 000 —
Neu=Unterbringung verschiedener Kliniken	„	100 000 —
zur Ausstattung der Universitäts=Institute mit Lehrmitteln u. s. w.	„	9 000 —
zu verschiedenen baulichen Aenderungen und Einrichtungen	„	23 650 —
für einen Arbeitsplatz in der zoologischen Station in Neapel auf 5 Jahre.	„	5 000 —
Summa	ℳ	187 650 —
wovon zur Deckung der 4 ersten Ausgaben.	„	150 000 —
aus dem Reichskassenschein=Fonds entnommen wurden, so daß noch aus laufenden Mitteln	„	37 650 —

zu decken bleiben.

II. Rechtliche Natur und Verwaltung des Real-Vermögens.

Die unter I A aufgeführten Vermögens=Bestände gehören sämmtlich zum Privatvermögen des Landes — domaine privé de l'Etat, im Unterschied von dem domaine public, dem des Privateigenthums nicht fähigen öffentlichen Eigenthum. Vgl. Dalloz, Band V, v° droit adm., Nr. 268. In Ausnahme von der allgemeinen Regel, welche die Verwaltung der Domainen der Enregistrements=Verwaltung zuweist (vgl. a. a. O. Nr. 273), wird die Verwaltung der den Universitätszwecken dienenden Gebäude und ihrer Zugehörigkeiten von dem „zur Leitung der ökonomischen Angelegenheiten" berufenen Kurator geführt. Sollten einzelne Gebäude jedoch durch Veräußerung den Universitätszwecken entzogen werden sollen, so würde dieser Rechtsakt, weil im Mandat des Kurators nicht enthalten, von der Enregistrements=Verwaltung in den gesetzlichen Formen vorzunehmen sein. Vgl. das Gesetz vom 1. Juni 1864 Art. 1. Sofern mit Wirkung für die Universitätsverwaltung mit Unternehmern und Lieferanten Verträge zu schließen sind, wird auch der Kurator thätig (bez. der Bauten vgl. unten S. 160). Die Institutsdirektoren können solche Verträge nur in Vertretung des Kurators, unter Vorbehalt seiner Genehmigung, abschließen. Soweit die Gebäude nicht dem öffentlichen Zweck des Universitäts=Unterrichts und =Betriebs dienen, müssen sie nach allgemeiner Regel (vgl. Dalloz a. a. O. Nr. 275) vermiethet werden; die thatsächliche Uebung bezüglich der drei Häuser in der Elisabethgasse entspricht diesem

Grundsatze. Das Einkommen aus diesen Häusern wird beim Reichskassenschein-Fonds verrechnet, ebenso die Ausgabe.

Die Befugnisse des Kurators bezüglich der Gebäude erleiden insofern und insoweit eine Einschränkung, als die letzteren den Universitätsorganen zum Zwecke des Unterrichts übergeben sind. Eine solche Uebergabe hat bezüglich des Kollegiengebäudes bei der festlichen Einweihung im Jahre 1884 stattgefunden und erfolgt hinsichtlich der einzelnen Institute jedesmal an deren Direktoren. Damit sind Rektor und Senat, bezw. die Direktoren, befugt, alle Anordnungen über die Gebäude, welche jenem Zwecke entsprechen und nicht die Inanspruchnahme von Etatsmitteln erfordern, selbständig zu treffen. Zu weiter reichenden Maßnahmen und zu Einrichtungen, welche eine dauernde Veränderung am Gebäude in sich schließen, bedarf es der durch den Kurator vermittelten Genehmigung des Eigenthümers, der Landesverwaltung. Diese Genehmigung ist beispielsweise zum Zweck der Aufstellung von Büsten im Lichthofe des Kollegiengebäudes Seitens des Senats dem letzteren ertheilt worden. Was die Benutzung des letzteren Gebäudes für andere als akademische Unterrichtszwecke betrifft, z. B. für Wanderversammlungen oder für wissenschaftliche Vorträge, so besteht ein Abkommen zwischen dem Kurator und dem Senate dahin, daß die Genehmigung beider Theile erforderlich ist, und jeder derselben seine Zustimmung nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung des anderen ertheilt.

III. Besondere Rechtsverhältnisse bezüglich einzelner Theile des Real-Vermögens

bestehen:

1. Hinsichtlich der Universitätsanlage am ehemaligen Fischerthor.

In dem obenerwähnten Vertrag vom 22. September 1888 zwischen der Landesverwaltung und der Stadt wegen des Grunderwerbs für die Universitätsgebäude vor dem Fischerthor ist anerkannt, daß die Stadt die früher von ihr übernommene Verpflichtung, den Universitätsplatz und die das Universitätseigenthum begrenzenden Straßen anzulegen und fertigzustellen sowie mit Baumpflanzungen, Gas und Wasserleitungs- und Entwässerungsanlagen und mit Kiestrottoir zu versehen, erfüllt hat. Die Stadt verpflichtet sich weiter, eine Abänderung des Bebauungsplanes nur nach Genehmigung des Kurators herbeizuführen, die Straßen und den Platz allmählich mit Asphaltpflaster zu versehen, sowie die vertragsmäßigen Einrichtungen in und auf den Straßen und dem Platze stets in gutem Stand zu erhalten. Straßengebühren hatte die Universitäts-Verwaltung nur von der Universitätsstraße längs der Institute für Geologie und Mineralogie und für Zoologie zu

tragen (75548,33 M). Die Brücke über die Ill, gegenüber der Universität, wurde von der Stadt nach früherer Verpflichtung mit erheblichem Kostenaufwand in monumentaler Weise errichtet. Nach § 4 des Vertrags sollen innerhalb der die Universitäts-Grundstücke umgebenden Häuserviertel gewerbliche Anlagen, welche außergewöhnliche Erschütterungen oder Geräusche verursachen oder durch Rauch, Staub oder in sonstiger Weise erhebliche Belästigungen herbeiführen können, nicht betrieben werden. Ausgeschlossen sollen insbesondere sein: 1. Die Anlage von stehenden oder beweglichen Dampfkesseln. 2. Diejenigen gewerblichen Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen. Die Stadt verpflichtet sich, bei der Veräußerung ihrer in jenen Häuservierteln belegenen Grundstücke den letzteren die obigen Beschränkungen als Dienstbarkeiten zu Gunsten der Universitätsgrundstücke aufzuerlegen und deren Beachtung durch angemessene Konventionalstrafen zu sichern, welche im Fall der Zuwiderhandlung — vorbehaltlich weiterer Ersatzansprüche — der Landesverwaltung anheimfallen. Die Urkunden über die Bestellung der Dienstbarkeiten sind auf Betreiben der Stadt zu überschreiben.

2. Hinsichtlich der alten Spitalstraße am Spitalthor.

In Folge der Hinausrückung der südlichen Festungsfront (vgl. oben S. 153) wurde längs derselben die jetzige (neue) Spitalwallstraße erbaut, und es verlor die zwischen der chirurgischen Klinik und den anderen Neubauten hinziehende alte Spitalwallstraße ihren bisherigen militärischen Zweck. Andererseits war für das Spital, welches den Betrieb der neuen psychiatrischen und der neuen Frauenklinik — an der alten Straße — übernehmen sollte, die Schließung der letzteren für den öffentlichen Verkehr die Voraussetzung dieser Uebernahme. Nachdem der Gemeinderath und der Polizeidirektor im Oktober 1886 die Schließung der Straße nur für den Verkehr von Wagen, Reitern und geschlossenen Truppenabtheilungen angeordnet hatten, beschloß der Gemeinderath am 3. August 1887 die völlige Schließung, welchem Beschlusse der Polizeidirektor durch Verfügung vom 17. Oktober 1887 sich anschloß. Die erforderlichen Abschluß-Vorrichtungen wurden von der Landes- und Universitätsverwaltung auf ihre Kosten hergestellt. Die letztere wurde als nunmehrige Eigenthümerin der alten Spitalwallstraße durch den oben I A erwähnten Vertrag vom 11. Oktober 1887, Seitens des Militärfiskus als dem bisherigen Eigenthümer anerkannt.

Durch die Verwandlung der früher öffentlichen Spitalwallstraße in eine Privatstraße gerieth das Diakonissenhaus, dessen Gebäude zum Theil an dieser Straße liegen, in eine prekäre Lage, da an sich die Beseitigung der Ausgänge und Licht- und Fenster-Oeffnungen jener Gebäude nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (vgl. Code civil Art 676 ff.) hätte verlangt werden können. Durch eine Vereinbarung zwischen dem Kurator, dem Diakonissenhaus und

dem Spital vom 14. März 1890 wurde jedoch bestimmt, daß die außerhalb des Verschlusses fallenden Ausgänge und Oeffnungen fortbestehen und vermehrt werden dürfen, und daß von den anderen ein Thor geduldet wird; neue Ausgänge u. s. w. innerhalb des Verschlusses können nur mit Genehmigung des Kurators und des Spitals eingerichtet werden.

IV. Der Universitäts-Etat und die Verwaltung der der Universität gewidmeten Etatsmittel.

Der Vorschlag des jährlichen Universitätsetats geht vom Kurator aus, die eigentliche Aufstellung des Entwurfs auf dieser Grundlage erfolgt bei Gelegenheit der allgemeinen Etatsaufstellung durch das Ministerium, unter Leitung des Statthalters, die definitive Feststellung des Etats geschieht durch die gesetzgebenden Faktoren.

Der zum Gesetz gewordene Etat der Universität wird im Kassenetat individualisirt und spezialisirt. Derselbe, vom Kurator entworfen und vom Statthalter, beziehungsweise in dessen Vertretung vom Staatssekretär vollzogen, wird demnächst dem Kurator zur Ausführung übergeben, wodurch er von der an sich zur Verfügung über die Etatsmittel zuständigen Behörde zur Ertheilung der erforderlichen Anweisungen an Stelle dieser Behörde delegirt wird.

Ausgenommen von dem formellen Rechte des Kurators zur Ertheilung der Anweisungen sind, abgesehen von seiner eigenen Remuneration, soweit nicht der Etat im Einzelnen anders bestimmt, die sächlichen Fonds bei den Instituten, auf welche nach § 84 des Universitäts-Statuts die Direktoren der Anstalten, unter Mitzeichnung des Kurators oder des von demselben bezeichneten Kontrolbeamten, Anweisung ertheilen. Das Gleiche gilt von den für eine Anstalt im Etat ausgeworfenen einmaligen Ausgaben. Auf die Fonds der Universitäts-Krankenkasse ertheilt die Verwaltungs-Kommission, unter Mitzeichnung des Kurators, Anweisung.

Die der formellen Anweisung zu Grunde liegende materielle Verfügung und Feststellung geht in zahlreichen Fällen vom Kurator selbst aus, so bei den ihm zustehenden Ernennungen, bei der Anweisung auf den Unterstützungsfonds, den Fonds zur Remunerirung von Privatdozenten, auf die allgemeinen sächlichen Fonds. In anderen Fällen wird einfach die Etats-Bewilligung vom Kurator in Vollzug gesetzt, z. B. bezüglich der Remunerationen des Rektors, der Dekane und des Syndikus sowie der Lektoren, oder es werden Verträge vollzogen, wie solche mit der Stadt wegen gewisser Zuschüsse verabredet sind. Endlich erfolgen einzelne Anweisungen auf Grund von Entschließungen anderer Behörden und Organe. So setzt der Statthalter die vom Kurator anzu-

weisenden Besoldungen der Professoren fest, das Ministerium den vom Thomasstift zu entrichtenden Beitrag zu dem Besoldungsaufwand der theologischen Fakultät, Rektor und Senat die Unterstützungen der Studirenden und die Stipendien. Im allgemeinen müssen, soweit das Ernennungsrecht anderen Behörden als dem Kurator zusteht — dem Ministerium (Stellen des Kuratorialsekretärs und des Observators der Sternwarte), Rektor und Senat (Unterbeamten-Stellen, Stellen der technischen Lehrer und Exerzitien-Meister) — die betreffenden Ernennungen rite erfolgt sein, damit die Anweisung der Gehälter geschehen kann.

V. Besondere staatliche Fonds zur Verfügung von Rektor und Senat

bestehen nicht.

Da der Kurator gesetzlich zur Leitung der Kassenverwaltung berufen ist, so ist sein Anweisungsrecht ein ausschließliches. Die zur freien Verfügung von Rektor und Senat stehende Senatskasse (vgl. Abschnitt VI unter V, S. 135) umfaßt nur Gebühren, welche von den Studenten gezahlt und staatlich nicht vereinnahmt werden, bildet also keine Ausnahme von der Regel.

Hieraus würde sich an und für sich ergeben, daß Rektor und Senat auch für ihre regelmäßigen Bedürfnisse auf den Weg formeller Antragstellung auf Anweisung durch den Kurator angewiesen wären. Es hat sich jedoch von Anfang an der Gebrauch gebildet, daß die regelmäßigen Geschäftsbedürfnisse von Rektor und Senat, mit denjenigen des Kuratoriums, soweit nöthig, auf einfache Anzeige des Sekretariats der Universität, angeschafft und geliefert werden.

Ueberdies ist, zur Vereinfachung des Geschäftsgangs, durch Verfügung des Kurators vom 14. September 1893 der Rektor ermächtigt worden, die für den regelmäßigen, ordentlichen Geschäftsbetrieb des Rektorats erforderlichen Drucksachen, Bücher und sonstigen Geschäftsbedürfnisse, soweit letztere nicht dem Rektorat vom Kuratorium in natura geliefert werden, wie bisher, ohne vorherige Anfrage zu beschaffen und die Kostenrechnungen, mit den üblichen Bescheinigungen, kurzer Hand dem Kuratorium zur Zahlungsanweisung zuzufertigen. Eine vorherige Verhandlung mit dem Kuratorium ist, mit Rücksicht auf den Stand der betreffenden Fonds, nur erforderlich für außerordentliche Beschaffungen, z. B. Erweiterung der Mobiliareinrichtung, Büchererwerbungen größeren Umfangs, oder für sonstige Abweichungen vom Herkömmlichen, z. B. bei der Auswahl von Zeitungen für die Veröffentlichung von Vorlesungs-Verzeichnissen.

Endlich ist, unter dem gleichen Datum, der Universitäts-Baumeister ersucht worden, die aus Anlaß der Kaiserlichen Geburtstags-Feier und der

Universitäts-Stiftungs-Feier erforderlichen dekorativen Arbeiten im Kollegiengebäude, insoweit dieselben nicht über den regelmäßigen Rahmen hinausgehen, jeweils auf direktes Ersuchen des Rektors und im Benehmen mit ihm ausführen zu lassen und die Rechnungen über die erwachsenen Kosten dem Kurator demnächst zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

VI. Die Behandlung der Bausachen.

Einen erheblichen Theil der Thätigkeit des Kuratoriums machte bisher die Behandlung der Bausachen aus. Zu diesem Zweck steht dem Kurator ein Baubureau zur Verfügung, bestehend aus einem bisher nur kommissarischen Universitäts-Baumeister, einem Zeichner und einem Kanzlisten sowie einem Bureaudiener. Die Kosten des Baubureaus wurden bisher ganz aus dem Etat der einmaligen Ausgaben, und zwar aus Mitteln des Reichskassenscheinfonds (vgl. S. 17) bestritten (für das Etatsjahr 1894/95 beträgt die Summe *M.* 18 766,85).

Das Baubureau hat vor Allem und bleibend sämmtliche, auf die bauliche Unterhaltung der Universitätsgebäude bezüglichen Geschäfte wahrzunehmen. Für alle Unterhaltungs-Arbeiten sind Kostenanschläge dem Kurator zur Genehmigung einzureichen; dringliche Arbeiten von nicht bedeutendem Umfang kann der Baumeister ohne Weiteres vornehmen lassen. Alljährlich wird eine allgemeine Uebersicht der für das Etatsjahr erforderlichen Unterhaltungs-Arbeiten eingereicht.

Die Neubauten, deren Kosten jeweils unter den einmaligen Ausgaben vorgesehen wurden, erfordern zunächst ein Bau-Programm, welches von dem nächstbetheiligten Anstalts-Direktor oder sonstigen Universitäts-Organ aufgestellt und vom Kurator geprüft wird. Auf dieser Grundlage wird das Vorprojekt und demnächst das ausführliche Projekt durch einen vom Kurator anzunehmenden Architekten ausgearbeitet, der demnächst auch die Ausführung des Baues ganz oder theilweise leitet. Die Ausführung erfolgt durch die Unternehmer und Lieferanten, welche bei den vom Kurator ausgeschriebenen Vergebungen gewählt werden. Die Abrechnungen werden demnächst, soweit nicht anders bestimmt wird, durch den Architekten vorgelegt.

Dem Baubureau lag und liegt allgemein die technische Vorrevision der Vorprojekte und der ausführlichen Projekte ob, während die Superrevision im Ministerium erfolgt. Desgleichen ist vom Baubureau die Prüfung der Entwürfe zur Vergebung der Arbeiten und Lieferungen, die technische Revision der Arbeiten und die Prüfung der Revisionsnachweisungen über die Neubauten zu besorgen.

Der Universitäts-Baumeister steht dem Kurator allgemein als technischer Beirath zur Seite und hat bei allen auf die Bauten und Reparaturen

bezüglichen Anträgen der Instituts-Vorsteher und sonstigen Universitäts-Organen sowie der bautreibenden Architekten sein Gutachten abzugeben.

Neuerdings ist ihm auch die theilweise Ausarbeitung der Detailpläne von Neubauten und die Leitung der Ausführung an Stelle des Architekten übertragen worden.

Anhang.

Die der staatlichen Universitäts-Verwaltung dienenden Organe und Beamten sind:

I. Die eigentlichen Kuratorialbeamten.

Vgl. das Nähere über die Verhältnisse dieser Beamten in Abschnitt XI. A.

II. Die Universitätskasse,

das ausführende Organ der Kassenverwaltung des Kurators.

Das Personal der Kasse besteht aus dem Quästor, dem Kassenassistenten und dem mit der Besorgung der Kassendienergeschäfte betrauten Unterbeamten.

Vorsteher der Kasse ist der Quästor.

In der durch seinen Amtstitel bezeichneten Eigenschaft liegt dem Quästor die kassenmäßige Verwaltung der für die Vorlesungen, Promotionen und Habilitationen zu erhebenden, den Professoren und den Fakultäten zufließenden Gebühren ob. Außerdem ist er Mitglied der mit der ökonomischen Verwaltung des Universitäts-Vermögens (der Stiftungsgelder) betrauten Verwaltungs-Kommission. Das Universitäts-Statut (vgl. Abschnitt VI) hat, der Natur der Sache nach, nur diese Thätigkeit des Quästors im Auge, weist aber im § 62 in den Worten:

„der Quästor ist zugleich Rendant der Universität"

auf den weitaus umfangreicheren und bedeutenderen Theil der Wirksamkeit des Quästors hin, wonach er die kassenmäßige Verwaltung der staatlichen, zu Universitätszwecken bestimmten Fonds sowie der Stiftungsgelder zu führen hat. Dementsprechend erscheint der Quästor, der zu den „Universitätsbeamten"

gehört, im Statut doch wesentlich als ein Beamter des Kuratoriums. Vgl. hierüber das Nähere in Abschnitt XI.

Die Verpflichtungen des Quästors in seiner Hauptthätigkeit und in den damit verbundenen Geschäften regelt die vom Statthalter am 26. Juni 1896 erlassene Geschäftsanweisung für die Universitätskasse (G. A), welche für die ganze Kassenverwaltung, daher auch für den Kurator sowie für den mit der Kalkulatur und Kassen-Kontrole betrauten Beamten (vgl. Univ.-Statut § 63) maßgebend ist. Die eigentlichen Quästurgeschäfte sind in der vom Kurator am 28. September 1878 erlassenen Quästur-Ordnung (Q. O.) geregelt; diejenigen Bestimmungen derselben, welche auf die Gewährung von Tantiemen an den Quästor für die Einziehung der Honorare u. s. w. sowie auf die Befreiung von der Zahlung der letzteren und deren Stundung sich beziehen, sind jedoch, mit Rücksicht darauf, daß der Quästor bei dieser Thätigkeit zugleich die Geschäfte des Lehrkörpers führt, dem Senat zur Zustimmung vorgelegt und von diesem mit dem Vorbehalt gebilligt worden, daß auch für die Folge Aenderungen an jenen Bestimmungen nicht ohne Zustimmung des Senats vorgenommen werden.

II. Die Kassenverwaltung im Einzelnen.

1. Nach § 1 der G. A. liegt der Universitätskasse ob,

> die sämmtlichen auf die Universität und die damit verbundenen Institute und Stiftungen, sowie die Universitäts- und Landesbibliothek bezüglichen Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der ihr zugefertigten Etats und der ergehenden Anweisungen zu erheben, bezw. zu leisten und darüber Rechnung zu legen, und die der Quästur überwiesenen Geschäfte (Erhebung und Auszahlung der Kollegienhonorare, Einschreibegebühren für Gratisvorlesungen, Promotions- und Habilitations-Gebühren) wahrzunehmen.

2. Dem Quästor persönlich liegt ob, die Leitung und Beaufsichtigung der gesammten Kassengeschäfte, die Besorgung des Schriftwechsels, des Geldverkehrs und die Führung des Tagebuchs über die Einnahmen und Ausgaben der gesammten Kassenverwaltung, sowie der Handbücher über die Stiftungen und die akademische Krankenkasse (§ 3 der G. A.).

Die Verantwortlichkeit des Quästors betrifft in erster Linie die sichere Aufbewahrung der Gelder und Werthsachen in dem hierfür im Universitäts-Kollegiengebäude eingerichteten Kassengewölbe und den gehörigen Verschluß dieses Aufbewahrungsortes (G. A. § 4).

3. An Kassenbüchern sind zu führen:

Ein Tagebuch über die Einnahmen und Ausgaben der gesammten Kassenverwaltung.

Handbücher über die in den einzelnen Spalten des Tagebuches nachgewiesenen etatsmäßigen und Nebenfonds.

Die Einnahmen an Immatrikulationsgebühren und Gebühren für Abgangszeugnisse können in ein Nebentagebuch eingetragen werden. Diese Einnahmen, sowie die Einnahmen und Ausgaben der Quästur sind am Schlusse jedes Tages summarisch in das Tagebuch zu übernehmen.

Zur Sicherstellung der genauen Uebereinstimmung der Ergebnisse des Tagebuches mit dem täglich aufzunehmenden Kassenbestande ist ein Tagesabschlußbuch zu führen.

Für die Aufbewahrung aller Aktenstücke, welche nicht als Rechnungsbeläge dienen, ist in der Kassen-Registratur zu sorgen.

Die Rechnungsbeläge werden, bis zur Kassen-Revision nach den Nummern des Tagebuchs und demnächst nach den Eintragungen in den Handbüchern geordnet, aufbewahrt (G. A. § 10).

4. Zur Prüfung der Kassenverwaltung findet mindestens einmal im Jahr eine unvermuthete und am letzten Werktage oder, wenn der erste Tag des folgenden Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorletzten Werktage die ordentliche Revision der Kasse durch den Kurator statt.

Zum Zwecke der letzteren Revision ist ein summarischer Abschluß der Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und ein Sortenzettel über die vorhandenen Geldbestände beizufügen.

Der Kalkulator (G. A. § 17) wird zu den Kassenrevisionen des Kurators zugezogen und hat das Tagebuch und den Abschluß rechnerisch zu prüfen und entsprechend zu bescheinigen. Die gleiche Bescheinigung muß jeder Belag zu den Anweisungen tragen.

5. Spätestens an dem für den Finalabschluß der Universitätskasse festgesetzten Tage (30. April) sind die Tagebücher und Handbücher des Vorjahrs vollständig abzuschließen. Für die Aufstellung und Einsendung der alsdann auf Grund der Abschlüsse in den Handbüchern anzufertigenden Finalabschlüsse gelten die in dieser Hinsicht erlassenen allgemeinen Vorschriften (G. A. § 18).

Nach bewirktem Finalabschluß ist ungesäumt mit Aufstellung der Rechnungen vorzugehen. Die Rechnung über den Etat der Universität ist nebst Belägen dem Kurator bis zum 1. September jeden Jahres einzureichen und demnächst vom Kurator, nach Vorprüfung durch den Kalkulator, abzunehmen, und bis zum 1. November nebst Belägen an den Rechnungshof zu befördern, welcher über die Decharge zu befinden hat.

Die Rechnung über die Verwaltung der Stiftungsgelder wird ebenfalls von der Universitätskasse alljährlich gelegt und, nach Vorprüfung durch den Kurator, dem Rechnungshofe vorgelegt (Univ.-Statut § 37 Abs. 3).

Bis zur Decharge spielt sich gewöhnlich ein längerer Schriftenwechsel über die vom Rechnungshof gezogenen Monita zwischen diesem und dem Kurator ab, nachdem die betheiligten Beamten und Direktoren die erforderliche Auskunft gegeben haben.

6. Ueber die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Beamten der Quästur und Kalkulatur vgl. Abschnitt XI.

Abschnitt X.

Der Lehrkörper der Universität.

Der Lehrkörper der Universität umfaßt die „Dozenten", die Lektoren, die technischen Lehrer und die Exerzitienmeister. Die Dozenten der Universität sind nach § 38 des Universitäts-Statuts entweder Professoren oder Privatdozenten, die Ersteren entweder ordentliche oder Honorar- oder außerordentliche Professoren.

Die Dozenten sind die Lehrer der eigentlichen akademischen Wissenschaften, die Lektoren Lehrer der modernen Sprachen, besonders nach der praktischen und technischen Seite, die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers Lehrer von einzelnen Künsten und Fertigkeiten.

Die Professoren unterscheiden sich von den Privatdozenten durch ihre Stellung als Beamte. Auch dürfen sie über alle zum wissenschaftlichen Gebiet der Universität gehörigen Lehrfächer Vorträge halten (Univ.-Statut § 42), die Privatdozenten dagegen nur aus dem wissenschaftlichen Bereich ihrer Fakultät und unter Beobachtung der Bestimmungen der Fakultätsstatuten und der Habilitationsordnungen. Dieser unbeschränkten Lehrfreiheit der Professoren entspricht die aus dem Lehrauftrag der ordentlichen und außerordentlichen Professoren für diese sich ergebende Lehrverpflichtung; die Honorar-Professoren und die Privatdozenten haben diese Verpflichtung nicht (auch nicht die unbesoldeten Extraordinarien, von denen unter A. im Eingang die Rede sein wird).

Alle Dozenten gehören einer bestimmten Fakultät an (Univ.-Statut §§ 3, 41), die Lektoren insofern zur philosophischen Fakultät, als sie von ihr zugelassen werden (Univ.-Statut § 46).

A. Die Professoren.

I. Allgemeines.

Der hergebrachte Unterschied von ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist darin begründet, daß die ersteren ein Hauptfach ihrer Wissenschaft zu vertreten haben, während der Lehrauftrag der Letzteren entweder Nebenfächer oder die Unterstützung des Ordinariums im Hauptfach zum Gegenstand hat. Die ordentlichen Professoren bilden allein die Fakultät im engeren Sinne (vgl. S. 124).

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind grundsätzlich besoldet. Eine Ausnahme machen, abgesehen von besonders gelagerten Einzelfällen, die zu persönlicher Auszeichnung zu — unbesoldeten — außerordentlichen Professoren ernannten Personen. Nach einem im Auftrag der Regierung ergangenen Erlaß des Kurators vom 23. April 1891 an den Senat will die Regierung der Beförderung verdienter Privatdozenten durch Ernennung derselben zu außerordentlichen Professoren nicht entgegentreten, hierbei jedoch, zur Vermeidung der anderweit hervorgetretenen Mißstände, im Interesse der Universität, bestimmte Schranken einhalten. Die Ernennung soll nur erfolgen, wenn der zu Ernennende allgemein anerkannte, *hervorragende* wissenschaftliche Arbeiten und eine verdienstliche akademische Lehrthätigkeit in der Dauer von mindestens fünf Jahren, wovon mindestens drei an der Universität Straßburg zugebracht, aufzuweisen hat. Die Lehrthätigkeit muß einem wesentlichen Bedürfniß des Unterrichts entsprechen. Bei der Ernennung zu persönlicher Auszeichnung wird der Anspruch auf Besoldung regelmäßig ausdrücklich abgelehnt. Der späteren Verleihung einer Besoldung muß die grundsätzliche Entscheidung der Regierung wegen Errichtung einer neuen besoldeten Professur und gegebenenfalls die entsprechende Bewilligung im Etat vorausgehen. Hierauf gerichtete Anträge der Fakultät sind eingehend zu begründen *und auf Ertheilung eines Lehrauftrags zu richten*, demnächst aber erst die Personenfrage, ohne Beschränkung auf den vorhandenen unbesoldeten Extraordinarius zu erörtern. Vgl. § 32 des Statuts der philosophischen Fakultät.

Der *Honorarprofessor* genießt die unbeschränkte Lehrfreiheit des Professors überhaupt, hat aber, wie der Privatdozent, keine Lehrverpflichtung, keinen Lehrauftrag und, wie der Name andeutet, keine Besoldung. Er wird, wie der ordentliche Professor, vom Kaiser ernannt (Univ.-Statut § 39), ist aber nicht Mitglied der Fakultät im engeren Sinne (Univ.-Statut § 3). Die Honorar-Professur wird im Allgemeinen älteren Gelehrten in gewisser sozialer Stellung übertragen, wenn ein Ordinariat nicht frei oder nicht gewünscht

wird, in Straßburg insbesondere an Solche, welche, ohne eine formelle Lehrverpflichtung übernehmen zu wollen, doch der Universität durch ihre Lehrthätigkeit nützen und deshalb an die Universität gefesselt werden sollen. Mit dem Wegfall der Lehrverpflichtung und des Gehalts entfällt für die Honorarprofessoren die Mehrzahl der persönlichen Folgen der Beamten-Stellung. Demungeachtet wird es richtig sein, ihnen eine solche, mit gewissen Folgen, zuzuschreiben; vgl. im Einzelnen unten S. 169 ff. Schon die Form der „Ernennung" deutet an, daß es sich nicht um eine bloße Charakter- oder Titelverleihung handelt.

II. Die Rechtsverhältnisse der Professoren.

1. Die maßgebenden Vorschriften.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der Universitätsprofessoren, ihre aus dem Dienstverhältniß hervorgehenden Rechte und Pflichten sind grundsätzlich durch das betreffende Gesetz vom 18. Juni 1890 (Gesetzbl. S. 37)[1] dem in dem Reichsbeamtengesetz niedergelegten Recht der sonstigen Landesbeamten, vorbehaltlich bestimmter Abweichungen, unterworfen worden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Diensteinkommen aus der Landeskasse beziehen oder nicht (also auch grundsätzlich als unbesoldete außerordentliche Professoren und als Honorarprofessoren). Bis zum Erlaß des bezeichneten Gesetzes waren die Lehrer der Hochschule durch Art. IX. des die Herrschaft des Reichsbeamtengesetzes über die Landesbeamten begründenden Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. S. 479) vom Reichsbeamtengesetz ausdrücklich ausgenommen — ein Rechtszustand, der nach verschiedenen Seiten hin lückenhaft erscheinen mußte. Denn es fehlten den Professoren die allen anderen Beamten gewährten Garantien ihrer Stellung, namentlich die formelle Anerkennung ihrer Unabsetzbarkeit und der Zulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten für ihre aus dem Dienstverhältniß hervorgehenden vermögensrechtlichen Ansprüche, das Recht auf Gnadenquartal und Gnadenmonat u. A. Vermißt wurde auch die Regelung anderer wichtiger Rechtsverhältnisse, z. B. des Diensteides, der Zulässigkeit von Neben-Aemtern und Beschäftigungen und vor Allem der Disziplin.

Eine Ergänzung findet das angeführte Gesetz einerseits in den grundlegenden Vorschriften des Universitätsgesetzes vom 28. April 1872 (Gesetzbl. S. 166), worin die obere Leitung und Aufsicht über die Universität dem

---

[1] Vgl. die Begründung in Nr. 11 der Drucksachen des Landesausschusses von 1893 und den Kommissionsbericht in den Verhandlungen daselbst.

Reichskanzler (jetzt dem Statthalter) und die unmittelbare Aufsicht dem Kurator übertragen ist. Andererseits enthält auch das die innere Verfassung und Verwaltung der Universität regelnde Statut im Anschluß hieran Bestimmungen über die Ernennung und die Amtspflichten der akademischen Lehrer sowie über die Emeritirung der Professoren.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juni 1890, und auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes ist demnächst die kaiserliche Verordnung vom 3. August 1890 (Gesetzbl. S. 67) ergangen, welche die Befugnisse der „obersten Reichsbehörde" in den Fällen der §§ 8 und 69 des R. B. G. dem Staatssekretär, im Uebrigen dem Statthalter, die der „höheren Reichsbehörde" dem Staatssekretär überträgt, und den Letzteren zugleich zur „vorgesetzten Dienstbehörde" und „unmittelbar vorgesetzten Behörde" der Professoren erklärt. Die Berufung des Kurators oder der Fakultäten und des Senats zur Ausübung der Befugnisse der genannten Lehrbehörden ist als angemessen nicht erachtet worden.

Die Pensionsverhältnisse der Wittwen und Waisen der Professoren sind durch das Gesetz vom 25. Dezember 1873 (Gesetzbl. S. 518) geregelt, dessen § 2 durch das Gesetz vom 18. Juni 1890 eine formelle Abänderung erfahren hat.

2. Allgemeine Ausnahmen vom Reichsbeamtengesetz.

Außer Anwendung bleiben zufolge § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 diejenigen Vorschriften des R. B. G., welche die Versetzung in ein anderes Amt, einschließlich der Strafversetzung, die einstweilige und die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, sowie die Pensionirung betreffen. Diese Ausnahmen vom allgemeinen Beamtenrecht entsprechen materiell dem preußischen Rechte; vgl. § 96 des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., § 5 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 und Rönne, preußisches Staatsrecht Bd. III. S. 536 Anm. 4.

Die Versetzung in ein anderes Amt, welche das R. B. G. im Interesse des Dienstes (§ 23) und als Strafmaßregel (§ 75 Nr. 1) kennt, verbietet sich bei den Professoren durch die Besonderheit ihres Berufes, und da nur eine Universität besteht, von selbst. Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Statut in jeder Form unbekannt; über die Emeritirung, welche die Pensionirung vertritt und die für unveränderte Beibehaltung derselben maßgebend gewesenen Gründe, vgl. S. 181.

3. Die Rechtsverhältnisse der Professoren und die Anwendung des Reichsbeamtengesetzes im Einzelnen.

(Für unbesoldete ordentliche oder außerordentliche Professoren und für Honorarprofessoren bleiben nur die Vorschriften, welche eine Besoldung voraussetzen, außer Anwendung; vgl. jedoch wegen der Honorarprofessoren unter b. α).

a. Anstellung und Vereidigung.

Die Anstellung der ordentlichen Professoren erfolgt gemäß § 3 des Universitätsgesetzes vom 28. April 1872 durch den Kaiser. Die der außerordentlichen Professoren durch den an die Stelle des Reichskanzlers getretenen kaiserlichen Statthalter; § 39 des Univ.-Statuts stellt die Honorarprofessoren hinsichtlich der kaiserlichen Ernennung den ordentlichen Professoren gleich.

Die Vereidigung der Professoren (einschl. der Honorarprofessoren), welche gemäß § 3 R. B. G. vor dem Dienstantritt zu erfolgen hat, erfolgt in Gemäßheit des Gesetzes über die Vereidigung der Staatsbeamten vom 20. September 1871 (Gesetzbl. S. 339) durch den Kurator in folgender Form:

> „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Gesetze beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe".

b. Die Pflichten und Beschränkungen der Professoren.

α) Die allgemeine Beamtenpflicht des Professors, sein Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen (R. B. G. § 10), führt dessen Residenzpflicht mit sich. Nach § 81 des Universitäts-Statuts darf kein Dozent innerhalb der Vorlesungszeit länger als zwei Tage ohne Urlaub verreisen. Während der Ferien bedarf der Dozent sonach eines Urlaubs nicht. Vgl. auch Univ.-Statut § 72 Abs. 4 über die Vorlesungspflicht jedes Professors. Der Honorarprofessor wird im Semester gleichfalls des Urlaubs bedürfen, jedoch nur, wenn er liest, da er sonst keine Residenzpflicht hat.

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden nach § 16 Abs. 1 des R. L. G. vom Kaiser erlassen und sind zur Zeit für Landesbeamte in der Verordnung vom 26. April 1875 (Gesetzbl. S. 69) enthalten, welche im Allgemeinen auch auf die Professoren

Anwendung findet. Hiernach sind die Urlaubsanträge, unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks, dem unmittelbar vorgesetzten Beamten (bei Zuständigkeit des Statthalters dem Kurator) einzureichen, und zwar eventuell unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses. Die zur Ertheilung des Urlaubs zuständigen Stellen sind nach § 81 des Universitäts=Statuts: bis zu 5 Tagen der Dekan, bis zu 14 Tagen der Rektor, bis zu 6 Wochen der Kurator, darüber hinaus der Statthalter (an Stelle des Reichskanzlers). Der Urlaub kann nach der Verordnung zu jeder Zeit zurückgenommen werden, wenn es das dienstliche Interesse erheischt. Ferner hat der Beurlaubte dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können. Auch soll zunächst die Stelle, welche den Urlaub ertheilt, für die Vertretung des Beurlaubten Sorge tragen. Diese letztere Vorschrift hat der Natur der Sache nach bei Professoren der Regel nach praktische Bedeutung nur insoweit, als es sich um die äußere Verwaltung der Institute durch deren Direktoren handelt. In dieser Beziehung ist für gewisse medizinische Anstalten durch die Erlasse des Statthalters vom 20. und 30. Oktober 1891 Folgendes bestimmt:

1. die Direktoren der medizinischen Klinik, der chirurgischen Klinik und Poliklinik, der Frauenklinik, der psychiatrischen Klinik, der Augenklinik, der Kinderklinik, der Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten, der medizinischen Poliklinik, der Ohrenklinik und des pathologischen Instituts

haben, bevor sie zu irgend einer Zeit Straßburg auf mehr als 5 Tage verlassen, dem Kurator oder, sofern sie eines Urlaubs bedürfen, der zur Ertheilung des Urlaubs zuständigen Behörde über die Ordnung ihrer Vertretung so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß etwaige Bedenken noch erledigt werden können;

2. die Direktoren sonstiger Universitätsanstalten

haben, wenn sie während der Vorlesungszeit um Urlaub für mehr als 5 Tage nachsuchen, zugleich rechtzeitig nachzuweisen, in welcher Weise sie für ihre Vertretung gesorgt haben.

Nach § 14 R. B. G. findet in Krankheitsfällen sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen es eines Urlaubs nicht bedarf (Eintritt in den Reichstag nach Art. 21 der Reichs=Verf.) ein Abzug von der Besoldung nicht statt, und bleiben die Stellvertretungskosten der Landeskasse zur Last. (Ueber den Abzug außerhalb jener Fälle vgl. § 6 der Verordnung vom 26. April 1875).

β) Mit dem bei Professoren wenig praktischen Amtsgeheimniß, d. h. der Verpflichtung des Beamten zur Verschwiegenheit (und zur entsprechenden Zeugnißverweigerung) in Betreff der vermöge des Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich

oder durch den Vorgesetzten vorgeschrieben ist (R. B. G. § 11 u. § 12 Abs. 2), hängt die weitere Pflicht des Beamten zusammen, die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen, bevor er als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt. Von dieser letzteren Verpflichtung wird jedoch der Professor durch § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 ausdrücklich entbunden mit der Maßgabe: „die (vorgesetzte) Behörde — also der Staatssekretär — kann jedoch einem Professor die Abgabe außergerichtlicher Gutachten nach bestimmter Richtung oder im einzelnen Fall untersagen". Für den Ausschluß der gesetzlichen Regel war die Erwägung maßgebend, daß deren Gründe, „die Gefahren einer mißbräuchlichen Ausnutzung der amtlichen Autorität zu bedenklichen finanziellen Unternehmungen, der Verletzung des Amtsgeheimnisses und einer unzulässigen Parteistellung der Beamten, für den Professor nicht oder in geringerem Maße zutreffen, während sein Beruf selbst ihm sehr häufig Anlaß gibt, seine Kenntnisse durch Erstattung von Gutachten zu verwerthen" (Kommissionsbericht des Landesausschusses). In letzterer Beziehung braucht nur an die konsultatorische Thätigkeit der Mediziner und Aerzte, und an die zahlreichen Fälle erinnert zu werden, in welchen aus den Kreisen der Industrie und des praktischen Lebens überhaupt Anfragen an die Vertreter der Naturwissenschaften ergehen. Soweit sich Bedenken ergeben, kann auf dem Wege des Verbots vorgegangen werden. „Dasselbe kann sich immer nur auf einen einzelnen Professor beziehen, was durch die Fassung „einem Professor" zum Ausdruck kommen soll" (Kommissionsbericht). Selbstverständlich ist der Professor auch für den Inhalt des von ihm abgegebenen Gutachtens eventuell disziplinarisch verantwortlich.

c. Die Beschränkungen des Professors als Beamter.

α) Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf der Professor wie jeder andere Beamte der Genehmigung der „obersten Reichsbehörde" (des Statthalters). R. B. G. § 15 Abs. 2.

β) Während die Beamten überhaupt Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen dürfen (R. B. G. § 16 Abs. 1), ist diese Bestimmung durch § 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 hinsichtlich der Professoren auf die Annahme von Titeln, Ehrenzeichen und Gehaltsbezügen beschränkt in der Erwägung, daß nicht selten Professoren, insbesondere für ärztliche Thätigkeit und für juristische Gutachten von auswärtigen Regenten und Regierungen auf verschiedene Weise remunerirt werden, ohne daß es im Allgemeinen, bei der freieren Stellung des Professors, erforderlich erscheine, hierzu die Genehmigung des Staatsoberhaupts zu verlangen.

γ) Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 u. 2 R. B. G.:

„Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde [1] ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich",

haben auch auf Professoren Anwendung, jedoch mit folgender Einschränkung (§ 4 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes v. 18. Juni 1890):

„Der Professor kann ohne vorgängige Genehmigung praktische Nebenbeschäftigung im Gebiete der eigenen Wissenschaft ausüben, sowie sich an wissenschaftlichen literarischen Unternehmungen betheiligen und Unterricht ertheilen, auch wenn damit eine fortlaufende Remuneration verbunden ist.

Eine solche Thätigkeit kann jedoch einem Professor nach bestimmter Richtung oder im einzelnen Falle durch die in § 16 Abs. 1 des R. B. G. bezeichnete Behörde (die oberste Reichsbehörde, vgl. oben) untersagt werden".

Maßgebend war hierbei die Rücksicht auf die ärztliche Praxis der Professoren der Medizin, auf die Ertheilung von religiösem und wissenschaftlichem Unterricht Seitens der Mitglieder der theologischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten, und auf die literarischen Unternehmungen, welche von Professoren gegen Entgelt geleitet werden — Nebenbeschäftigungen, welche allenthalben üblich und an sich unbedenklich sind. Die allgemeine Fassung der Bestimmung begreift, was die praktische Thätigkeit im Gebiete der eigenen Wissenschaft angeht, auch die Führung einer Vertheidigung durch einen Professor der juristischen Fakultät (St. P. O. § 138 Abs. 1). Gegen Mißbrauch schützt auch hier die Möglichkeit des Verbots.

d. Die Ersatzpflicht für Defekte.

Unter Defekt wird der Fall verstanden, daß der thatsächliche Bestand einer amtlichen Kasse oder eines amtlichen Inventars, Magazins u. s. w. geringer ist als der rechnungsmäßige Sollbestand. Für die Universitätsverwaltung kommen, was die Professoren betrifft, namentlich die Inventar-

[1] Oberste Reichsbehörde ist der Statthalter.

bestände der einzelnen Institute und Bibliotheken in Betracht, welche den Direktoren der Anstalten anvertraut sind. Die Feststellung und Betreibung der hier etwa vorkommenden Defekte richtet sich nach R. B. G. §§ 134—148. Hiernach ist die Feststellung zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreis die unmittelbare Aufsicht über die betreffende Verwaltung gehört; es ist dies in jenen Fällen der Kurator. Die Feststellung erstreckt sich zugleich darauf, ob ein Beamter und event. welcher für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Geld zu berechnen ist. Der motivirt abzufassende Defektenbeschluß ist der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde — des Staatssekretärs — zu unterbreiten und wird nach deren Genehmigung vollstreckbar. Der obersten Reichsbehörde — dem Statthalter — ist in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen. Vgl. des Näheren Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs I § 41. Dem durch Beschluß zur Erstattung des Defekts für verpflichtet erklärten Beamten steht außer dem Instanzenweg der Rechtsweg binnen der Präklusivfrist eines Jahres zu.

e. Die Disziplin über die Professoren.

tritt ein, wenn der Professor die Verpflichtung, sein Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen, und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen, verletzt (R. B. G. §§ 72, 10).

α) Die Disziplinarstrafen bestehen nach R. B. G. § 73 in Ordnungsstrafen und in Entfernung aus dem Amte.

Ordnungsstrafen sind nach § 74 a. a. O.: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldstrafe, welche mit Verweis verbunden werden kann. Dieselbe geht bei besoldeten Beamten bis zum Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu 90 ℳ (30 Thl.). Die Ordnungsstrafen können von den vorgesetzten Behörden (also vom Statthalter und dem Staatssekretär)[1] oder — im förmlichen Disziplinarverfahren — von der entscheidenden Disziplinarbehörde, an Stelle der Entfernung aus dem Amte, verhängt werden (vgl. R. B. G. §§ 80 ff. und § 108 Abs. 3). Für Professoren bestehen aber zufolge § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 zwei Abweichungen:

Einmal findet die Verhängung von Geldstrafen nur im förmlichen Disziplinarverfahren statt. Für die vorgesetzte Behörde ist dieselbe als entbehrlich und, bei der Natur des Verhältnisses zu den Professoren, als nicht angemessen erachtet worden.

---

[1] Ueber das Verfahren vgl. R.-B.-G. §§ 82, 83.

Sodann kann die Geldstrafe bis zu einem Drittel der Jahresbesoldung, also bis zum Betrag der viermonatigen Besoldung, verhängt werden.

Wäre diese Bestimmung nicht getroffen, so würde die Disziplinarbehörde bei Professoren nur zwischen folgenden Strafen zu wählen haben: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldstrafe bis zum Betrag des einmonatigen Diensteinkommens ohne oder mit Verweis, 4. Dienstentlassung; vgl. R. B. G. §§ 74, 75 Nr. 2, § 108 Abs. 3, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1890, wonach die Strafversetzung mit ihren Nebenstrafen (Verminderung des Diensteinkommens oder Geldstrafe) bei Professoren in Wegfall kommt. Zufolge der letzteren Bestimmung bestünde zwischen der dritten und der vierten Stufe ein bedeutender Abstand, welcher die entscheidende Disziplinarbehörde unter Umständen in eine schwierige Lage versetzen könnte. Diesem Uebelstande ist dadurch abgeholfen, daß der Disziplinarbehörde die Ermächtigung ertheilt wird, gegen Professoren die als Nebenstrafe der Strafversetzung von sonstigen Beamten vorgesehene Geldstrafe als Hauptstrafe auszusprechen. Dieselbe ist auf unbesoldete Professoren und Honorarprofessoren, wegen Mangels einer als Maßstab dienenden Besoldung, nicht anwendbar.

β) Die Entfernung aus dem Amte, welche bei sonstigen Beamten die Strafversetzung und die Dienstentlassung umfaßt, begreift bei Professoren nur die letztere Maßregel (§ 2 des Gesetzes 18. Juni 1890).

Die Dienstentlassung hat zur Folge den Verlust des Titels und des Pensionsanspruchs, an dessen Stelle bei Professoren zufolge § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 der im Falle der Emeritirung verbleibende Gehaltsanspruch tritt (auch wenn derselbe noch nicht emeritirt ist). Auch wird, wenn das Amtsverhältniß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens endigt, auf jenen Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt. Liegen mildernde Umstände vor, so kann dem Angeschuldigten ein Theil des erwähnten Gehaltsanspruchs auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre belassen werden (R. B. G. § 75 Nr. 2). Die Entfernung aus dem Amte setzt ein kontradiktorisches, förmliches Disziplinarverfahren voraus, welches mit einer schriftlichen Voruntersuchung beginnt. Die Einleitung des Verfahrens wird von der obersten Reichsbehörde — für Professoren der Statthalter — verfügt und gleichzeitig der untersuchungsführende Beamte und der Beamte ernannt, welcher im Lauf des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten an die oberste Reichsbehörde — den Statthalter — eingesendet, welche, je nach dem Ausfall der Voruntersuchung, das Verfahren einstellt und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängt oder die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer beschließt (R. B. G. §§ 84, 85, 97, 98, 101).

γ) Für die elsaß-lothringischen Beamten ist auf Grund der §§ 87, 88 R. B. G. durch die Kaiserliche Verordnung vom 10. Juni 1874 (Gesetzbl. S. 15) je eine Disziplinarkammer in Straßburg, in Colmar und in Metz errichtet mit dem betr. Bezirkspräsidial-Bezirk. Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat (R. B. G. § 88 Abs. 2), für Professoren also die Disziplinarkammer in Straßburg, und diese Zuständigkeit wird, zufolge des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1890, gegenüber einem emeritirten Professor dadurch nicht ausgeschlossen, daß derselbe seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirks der Kammer verlegt hat (vgl. R. B. G. § 119 Abs. 2). Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof (vgl. unten) das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine der anderen Disziplinarkammern, durch den Disziplinarhof ernannt, an deren Stelle (R. B. G. § 90).

Die Disziplinarkammer besteht im Allgemeinen aus sieben Mitgliedern; der Vorsitzende und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung sein (R. B. G. § 89 Abs. 1). Im Disziplinarverfahren gegen einen Professor treten aber, gemäß § 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1890, der Disziplinarkammer zwei ordentliche, nicht emeritirte Professoren der Universität als weitere Mitglieder hinzu, für welche im Falle der Verhinderung zwei Stellvertreter thätig werden. Zu der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in der einzelnen Sache sind nach § 89 Abs. 2 R. B. G. fünf Mitglieder zu berufen, von welchen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Professor, so muß ferner mindestens ein der Universität angehörendes Mitglied theilnehmen. Ist in dem obenerwähnten Falle des § 90 R. B. G. eine andere Disziplinarkammer als die „zuständige“ (zu Straßburg) zur Entscheidung berufen, so sind die bei jener Kammer vorhandenen Stellvertreter (vgl. oben) Mitglieder der ernannten Disziplinarkammer, und es ist also mindestens einer von diesen Stellvertretern zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung zu berufen (§ 6 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1890). Diese gemischte Zusammensetzung der Disziplinarkammer schien eine strenge Handhabung der Disziplin und zugleich die erforderliche Beachtung der Amts- und Lebensverhältnisse des angeschuldigten Professors zu verbürgen; sie entspricht auch dem für Beamte überhaupt bestehenden Rechtszustande, insofern auch für die Verhandlung gegen Letztere die nichtrichterlichen Mitglieder der Kammer thunlichst aus dem Verwaltungszweige zu wählen sind, welchem der Angeschuldigte angehört (vgl. § 5 der Geschäftsordnungen für die Disziplinarbehörden der Reichsbeamten und beziehungsweise der Landesbeamten vom 18. April 1880,

Centralbl. S. 203, und beziehungsweise vom 15. Januar 1875). Aehnlich § 54 des durch Gesetz vom 15. März 1880 mit gesetzlicher Kraft bekleideten Statuts für die Universität Leipzig (Kgl. Sächs. Ges. u. V. O. Bl. S. 19). Die der Universität angehörenden Mitglieder der Disziplinarkammer und deren Stellvertreter werden auf die Dauer ihrer amtlichen Eigenschaft als ordentliche nicht emeritirte Professoren von der Universität, nach Anhörung des Senats, vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet (R. B. G. § 93, Gesetz vom 18. Juni 1890 § 6 Abs. 1). Mit der Emeritirung verlieren jene Mitglieder die Mitgliedschaft in der Disziplinarkammer, da sie dann aus den zur Ausübung der Disziplinargewalt erforderlichen lebendigen Beziehungen der Universität regelmäßig ausscheiden.

δ) Die mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkammer ist, im Gegensatz zu der für Beamte überhaupt geltenden Regel (R. B. G. § 103), sofern der Angeschuldigte ein Professor ist, nicht öffentlich — aus naheliegenden Rücksichten auf die, namentlich aus der Anwesenheit von Studenten, erwachsenden Bedenken; § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 läßt aber, im Anschluß an § 82 der Rechtsanwaltordnung, eine beschränkte Oeffentlichkeit zu in der Bestimmung: „Der Kurator der Universität sowie die Professoren sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nach dem Ermessen des Vorsitzenden auf Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft.“ — Die Berufung gegen das Erkenntniß der Disziplinarkammer geht an den aus Mitgliedern des Bundesraths und des Reichsgerichts gebildeten Disziplinarhof und steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten zu (R. B. G. §§ 91, 110).

f. Die Rechte der Professoren als Beamte.

aa) Besoldung.

Soweit den Professoren eine Besoldung eingeräumt ist, zerfällt dieselbe regelmäßig in Gehalt und Zulage; vgl. Univ.-Statut § 45. Die letztere kommt im Fall der Emeritirung in Wegfall, der Gehalt bleibt und dient zugleich als Maßstab für die Bemessung der Pension der Hinterbliebenen. Maßgebende Vorschriften für die Höhe der Besoldungen bestehen nicht. Thatsächlich werden zur Zeit gewährt in:

der theol. Fakultät		der rechts- u. staatsw. Fakultät		der medizinischen Fakultät	
an Ordin. ℳ	an Extraord. ℳ	an Ordin. ℳ	an Extraord. ℳ	an Ordin. ℳ	an Extraord. ℳ
5000—8000	3800—4000	6000—13500	3000—4800	4800—13500	2000—3600

der philos. Fakultät		der mathem.-naturw. Fakultät	
an Ordin. ℳ	an Extraord. ℳ	an Ordin. ℳ	an Extraord. ℳ
4800—10200	2700—4000	6000—10800	2000—4200

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der Besoldung:

α) Dieselbe ist auch dann ohne Abzug zu zahlen, wenn der Professor als Abgeordneter zum Reichstage oder wegen Krankheit sein Amt nicht ausüben kann, und das Gleiche gilt in Urlaubsfällen, sofern der Urlaub nicht auf längere Zeit gewährt wird (vgl. S. 170); der Professor, der ohne Urlaub dem Amt fernbleibt, ist dagegen für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Einkommens verlustig (R. B. G. § 14).

β) die Zahlung der Besoldung erfolgt im Voraus, und zwar, gemäß dem vom Oberpräsidenten am 10. Juni 1874 verkündeten Beschlusse des Bundesraths vom 30. Mai desselben Jahres (da die Professoren vom Kaiser oder vom Reichskanzler (Statthalter) ernannt werden), vierteljährlich: § 5 Abs. 1 R. B. G. und Sammlung der Justizverwaltung II S. 283.

γ) Der für den Sterbemonat entfallende Besoldungstheil ist stets im Ganzen geschuldet; vgl. R. B. G. § 7.

δ) Hinsichtlich der Pfändbarkeit der Besoldung (sowie des Emeritatsgehaltes, des Gnadenquartals und der Pensionen der Wittwen und Waisen) vgl. P. O. § 749 Abs. 1 Nr. 7, 8 und Abs. 2. Die betreffenden Ansprüche können nur insoweit cedirt, verpfändet oder sonst übertragen werden, als sie der Beschlagnahme unterliegen (R. B. G § 6 Abs. 1).

ε) Der Anspruch auf die Besoldung würde nach § 4 R. B. G., in Ermangelung besonderer Festsetzungen, mit dem Tag des Amtsantritts beginnen; thatsächlich wird als Anfangstermin stets der 1. April oder 1. Oktober als Anfangstag des Semesters, zu welchem die Anstellung erfolgt, bestimmt.

ζ) Hinterläßt ein im Dienst befindlicher Professor eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbe-

monat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Zur Besoldung gehören auch etwaige sonstige Dienstemolumente — z. B. Remunerationen für besondere Dienstleistungen, wie die des Prosektors — welche nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Staatssekretär als die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein. In Ermangelung der vorbezeichneten Hinterbliebenen kann die Gewährung des Gnadenquartals mit Genehmigung des Staatssekretärs als der für diesen Fall bestimmten obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken (R. B. G. §§ 7, 8).

η) Hat der verstorbene Professor eine Dienstwohnung gehabt, so kommen im Allgemeinen die Vorschriften des § 9 des R. B. G. zur Anwendung, wonach:

die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate in der Dienstwohnung zu belassen ist, ferner

im Fall der Verstorbene keine Familie hinterläßt, Denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu belassen ist, und

Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten in jedem Fall sofort geräumt werden müssen.

Hinsichtlich der in Universitäts-Instituten befindlichen Dienstwohnungen von Professoren, deren Räumung im Interesse des Unterrichts häufig vor Ablauf des im Allgemeinen der hinterbliebenen Familie belassenen Zeitraums herbeigeführt werden muß, enthält der § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 die Spezialbestimmung, daß eine solche Wohnung von den Hinterbliebenen innerhalb Monatsfrist vom Tage der Aufforderung an und nur dann, wenn eine Aufforderung nicht erfolgt, spätestens mit dem Ablauf der allgemeinen Frist des § 9 Abs. 1 R. B. G. geräumt werden muß.

Hat vor dem letzteren Zeitpunkt eine freie Dienstwohnung geräumt werden müssen, so muß den Hinterbliebenen, denen das Gnadenquartal gebührt oder (vgl. oben) gewährt wird, ein billiger Ersatz zu Theil werden. § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 bestimmt daher, daß den Hinterbliebenen in diesem Falle der verhältnißmäßige Theil des regulativmäßigen Miethzinses zu ersetzen ist, welchen der Verstorbene für eine nichtfreie Dienstwohnung zu entrichten gehabt hätte.

Ein Ersatz für die vorzeitige Räumung einer nichtfreien Dienstwohnung ist nicht vorgesehen; natürlich haben die Hinterbliebenen den regulativmäßigen Miethzins nur für die Zeit der Belassung in der Wohnung zu entrichten.

Zur Zeit haben drei Professoren der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät freie Dienstwohnungen im Universitätsgebäude; 1 Professor derselben Fakultät hat Dienstwohnung gegen den regulativmäßigen Miethzins (in Straßburg 10 % des gesammten etatsmäßigen Diensteinkommens des Beamten, zufolge Regulativs des Reichskanzlers vom 25. Mai 1874, betr. die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen in Elsaß-Lothringen (Sammlung der Justizverwaltung Bd. II Nr. 335 S. 280).

ϑ) Ueber die Ansprüche des emeritirten Professors und der Hinterbliebenen von Professoren vgl. unten S. 181 ff.

bb) Tagegelder, Fuhrkosten, Umzugskosten.

Nach § 18 des R. B. G. wird die Höhe der den Beamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, durch eine Verordnung des Kaisers geregelt (die Mitwirkung des Bundesraths ist durch § 8 des Verfassungsgesetzes vom 4. Juli 1879 in Wegfall gekommen). Die durch Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 39) modifizirte Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1880, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. S. 136), kommt jedoch für Professoren nicht zur Anwendung, da sie auf Grund des Reichsbeamtengesetzes und vor Ausdehnung desselben auf die Rechtsverhältnisse der Professoren ergangen ist. Die zur Ausführung dieser Verordnung erlassene Verordnung des Statthalters vom 30. Juni 1890 (Gesetzbl. S. 189) erwähnt deshalb die Professoren gleichfalls nicht.

Diese unterstehen zur Zeit noch dem Gesetz vom 3. Februar 1872, betr. die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten bei Dienstreisen der Zivilbeamten in Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. S. 124). Hiernach (§ 1) erhalten die ordentlichen Mitglieder der Landes-, Central- und Bezirksbehörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten Tagegelder nach dem Satze von 4 Thaler = 12 ℳ, wovon $1/4$ in Abzug kommt, wenn die Hinreise und die Rückreise an demselben Tage erfolgen. An Reisekosten erhalten dieselben Beamten nach § 2:

> bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
>
> $1\,1/4$ Sgr. = 12,50 Pf.[1] auf den Kilometer und 1 Thlr. = 3 ℳ für jeden Zu- und Abgang.

---

[1] Andere Beamte erhalten jetzt 13 Pfennig.

bei anderen Dienstreisen: 7 Sgr. = 70 Pf. auf den Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Nach § 4 bestimmt der Reichskanzler, welche Beamte den vorbezeichneten Beamten gleichzustellen sind, und zufolge der Verordnung des Reichskanzlers vom 7. Februar 1872 unter 2. Nr. 8, erhalten den Tagegelderſatz von 4 Thalern u. A. die Professoren an der Universität.

Was die Umzugskosten betrifft, so finden in dem Falle, daß ein bisher nicht der Universität angehörender elsaß-lothringischer Beamter als Professor an die Universität versetzt wird, die Verordnungen vom 25. Oktober 1880 und 26. Mai 1890 Anwendung.

Eine Versetzung von Professoren innerhalb des Landes ist nicht möglich. Würden Personen, ohne vorher im Landesdienst von Elsaß-Lothringen gestanden zu haben, in denselben als Professoren an der Universität übernommen, so wird auf dieselben, der Uebung nach, der § 18 der Verordnung vom 25. Oktober 1880 angewendet, wonach solchen Personen eine durch das Ministerium festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Fall der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden kann. Diese Vergütungen dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird. Ordentlichen Professoren werden hiernach die entsprechenden Beamten der Umzugskosten und Tagegelder der höheren Sätze (560 und 12 ℳ), außerordentlichen die niederen (300 und 8 ℳ) zu gewähren sein.

cc) Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche.

Der § 149 R. B. G. eröffnet für die Professoren hinsichtlich solcher Ansprüche, insbesondere der auf Besoldung gerichteten, sowie der den Hinterbliebenen gewährten Ansprüche auf Bewilligungen den Rechtsweg. Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde, d. h. des Statthalters, muß nach § 150 der Klage vorhergehen, und letztere bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung jener Behörde an den Betheiligten angebracht werden. Der Landesfiskus wird nach § 151 durch die „höhere Reichsbehörde“, den Staatssekretär (nach der Verordnung vom 3. August 1890) vertreten. Es sind drei Instanzen eröffnet; dritte Instanz ist das Reichsgericht: R. B. G. § 152 und G. B. G. § 135.

dd) Titel, Rang und Uniform

werden nach R. B. G. § 17 durch kaiserliche Verordnung bestimmt. Eine solche ist zur Zeit noch nicht ergangen. Besondere Titel werden den Professoren neben dem Amtstitel zur Zeit nicht verliehen. Ein Rang-Reglement besteht

für Elsaß-Lothringen überhaupt nicht, sondern es wird nur praktisch die Analogie der preußischen Vorschriften beobachtet, wonach dem Rektor der Rang der Räthe II. Klasse, den ordentlichen Professoren der Rang der Räthe IV. Klasse und den außerordentlichen Professoren der Rang der Räthe V. Klasse zukommt. Eine Gala-Uniform ist den Professoren nicht verliehen, ebensowenig die sonst übliche Amtstracht (der Talar).

Die Reihenfolge der Professoren unter sich bestimmt sich herkömmlicherweise nach der Zeit der Ernennung zum ordentlichen, beziehungsweise außerordentlichen Professor in der Fakultät der Universität Straßburg, bei gleichzeitiger Ernennung nach der Zeit der Ernennung zu der betreffenden Stellung überhaupt, eventuell nach dem Lebensalter. Vgl. § 4 des Univ.-Statuts, § 2 des Gesetzes über die Thomasstiftungen vom 29. November 1873 und § 4 des Statuts der philosophischen Fakultät.

g. Die Beendigung des Amtsverhältnisses der Professoren.

Dieselbe tritt nach allgemeinem Beamtenrecht ein durch Entlassung auf Antrag, in Folge gewisser Verurtheilungen und durch Dienstentlassung im Disziplinarverfahren (R. B. G. § 75 Nr. 2).

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Universitäts-Statut in jeder Form unbekannt und (vgl. II. oben) durch § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 formell ausgeschlossen. An ihre Stelle tritt die in den §§ 44, 45 des Statuts geregelte Emeritirung.

α) Geschichte der bezüglichen Bestimmungen. Im provisorischen Statut fehlten Vorschriften über die Emeritirung. Es fand sich nur eine Bestimmung (§ 42), wonach einem Dozenten, welchem die Leitung eines wissenschaftlichen Instituts oder einer Klinik zusteht, diese Leitung durch Entscheidung des Reichskanzlers sollte entzogen werden können, wenn er dazu durch geistige oder körperliche Krankheit oder Schwäche unfähig geworden wäre. Lag hiernach der Schluß nahe, daß in dem vorausgesetzten Falle eine Entziehung des akademischen Lehramts selbst nicht zulässig sei, so fehlte es doch an einer ausdrücklichen Anerkennung dieses Satzes, und im Allgemeinen an der Regelung des Verhältnisses der Professoren zu den Grundsätzen des Landesbeamtenrechts, soweit solche aus den Vorschriften der französischen Gesetzgebung — das Reichsbeamtengesetz galt für Professoren nicht — abzuleiten waren. Nach dieser Gesetzgebung gilt die Stellung des Beamten grundsätzlich als widerruflich, und findet zu Gunsten des Beamten unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Pension statt, welchem die Verpflichtung zu Gehaltsabzügen zu Gunsten der Pensionskasse gegenübersteht (Gesetz vom 9. Juni 1853).

Bei der Berathung des definitiven Statuts ging das Plenum, bezw. der Senat, von der Auffassung aus, daß § 42 des provisorischen Statuts die Pensionirung für Professoren implicite überhaupt ausschließe, den letzteren also, wie in Preußen, den lebenslänglichen Genuß ihrer vollen Rechte gewährleiste. Es erschien indessen, so wurde ausgeführt, angezeigt, den Ausschluß der Pensionirung formell auszusprechen als Garantie dafür, daß der Professor nicht jeden Augenblick ungehört außer Aktivität gesetzt werden könne. Andererseits empfahl es sich, in Abweichung von dem preußischen Rechtszustand, dem Professor in einem bestimmten Lebensalter oder im Falle der Krankheit den Rücktritt in der Form der Emeritirung, unter bloßem Wegfall der Zulage zum Gehalt, zu eröffnen, was nicht nur in der Billigkeit liege, sondern auch dem Interesse der Universität, an Stelle unzureichend gewordener frische Kräfte zu gewinnen, entspreche. Andererseits sei es nicht angezeigt, die Emeritirung in einem gewissen Lebensalter zwangsweise eintreten zu lassen, weil dadurch der Hochschule solche ganz besonders tüchtige Männer entzogen würden, welche bis in ihr hohes Lebensalter die geistige Frische und Lehrbefähigung sich bewahren. Auch sei nicht zu befürchten, daß der unzulänglich gewordene akademische Lehrer die Emeritirung je zurückweisen werde, da er in einer bezüglichen Anfrage die Andeutung erblicken müsse, daß man ihn für seine Stellung nicht mehr für ausreichend erachte. Demgemäß schlug das Plenum die Aufnahme von Bestimmungen über die Emeritirung im Wesentlichen in der Fassung der §§ 44, 45 des definitiven Statuts vor, mit dem hier weggelassenen, selbstverständlichen Eingange: „Professoren können nicht pensionirt, sondern nur emeritirt werden."

Diesen Vorgängen entspricht es, wenn der § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 die Anwendung der Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pensionirung auf die Professoren formell ausschließt. Wie die Motive hervorheben, erschien die Anwendung der allgemeinen Pensionsvorschriften mit Rücksicht auf die abweichende Regelung der Besoldungsverhältnisse (Mangel bestimmter Gehaltsklassen und regelmäßiger Aufbesserung) nicht thunlich, und eine Gleichstellung nicht ohne einschneidende Eingriffe in überkommene akademische und Etatsverhältnisse möglich. Eine dienstliche Nothwendigkeit der augenblicklichen Entfernung, wie sie bei sonstigen Beamten vorkommt, tritt bei Professoren, deren Vertretung auf verschiedene Weise ermöglicht werden kann, nicht ein, zumal die Ernennung der Anstalts-Direktoren stets widerruflich ist (§§ 82 und 84 Nr. 2 des Statuts). Hiernach, und da sich Mißstände bisher nicht ergeben haben, erscheint eine zwangsweise bleibende Emeritirung nach Analogie der zwangsweisen Pensionirung entbehrlich, und ebensowenig kann eine zeitweise Emeritirung nach Analogie der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand in Frage kommen.

Hiernach ist im Abs. 1 des § 44 des Univ.-Statuts

β) Der Grundsatz der völligen Freiwilligkeit der Emeritirung ausgesprochen, welcher allerdings, wie die Motive sich ausdrücken, „der Freiheit der Wissenschaft und den Interessen ihrer Vertreter in weitem Maße Rechnung trägt."

Andererseits kann der Professor seine Emeritirung nicht willkürlich, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, von welchen § 44 Abs. 2 folgende aufführt:

die Vollendung des 65. Lebensjahres als der Zeitgrenze, bei welcher regelmäßig auf die zur Lehrthätigkeit erforderliche Frische nicht mehr zu rechnen ist (vgl. die analoge Pensionsbefugniß des Beamten in gleichem Alter gemäß Art. I. des Gesetzes vom 21. April 1886, R. Ges. Bl. S. 80), sowie

den Fall, daß die Regierung dem Professor die Leitung einer Universitäts-Anstalt oder -Klinik gegen seinen Willen entziehen würde, womit in vielen Fällen zugleich die Möglichkeit des Docirens für ihn beseitigt wäre.

Das Statut stellt dem ersteren Falle nicht ausdrücklich den Fall gleich, daß ein Professor vor Vollendung des 65. Lebensjahres durch Krankheit oder Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte unfähig wird weiter zu lehren, und unterläßt es auch, die Formen festzustellen, in welchen diese Unfähigkeit eintretendenfalls nachzuweisen wäre.

Natürlich ist die Regierung aber nicht gehindert, in dem vorausgesetzten Falle dem Professor die Emeritirung zu bewilligen, wenn er auch kein formelles Recht darauf hat. Thatsächlich ist dies wiederholt geschehen.

γ) Die Rechtsstellung des emeritirten Professors bestimmt § 45 dahin, daß derselbe von der Verpflichtung zum Halten von Vorlesungen und zur Uebernahme von Universitätsämtern befreit ist, aber im Genuß seiner Rechte, mit Ausnahme des Anspruchs auf das Dekanat (§ 4) und der in seiner Staatsbesoldung enthaltenen Zulage verbleibt.

Der emeritirte Professor ist hiernach von einzelnen Verpflichtungen eines Professors befreit und er verliert nur einzelne Rechte eines solchen. Die Emeritirung bewirkt sonach, im Gegensatz zur Pensionirung, nicht ein Ausscheiden aus der Rechtsstellung des Beamten, sondern nur eine Modifikation der letzteren: grundsätzlich steht der emeritirte Professor dem aktiven gleich.

Was nun zunächst die Verpflichtungen betrifft, so ist der Emeritirte nicht mehr gehalten, Vorlesungen zu halten (vgl. Univ.-Statut § 72 Abs. 4, § 76), woraus arg. § 81 weiter folgt, daß derselbe ohne Urlaub vom Universitätsorte sich entfernen kann. Ferner ist er von der Uebernahme der

Universitätsämter — Rektor, Senator, Syndikus — befreit (selbstverständlich, da er den Anspruch auf das Dekanat verliert, auch von der Uebernahme des letzteren). Insofern der Emeritirte aber von diesen Befreiungen keinen Gebrauch macht, Vorlesungen ankündigt und hält, oder die Berufung zu einem Universitätsamt annimmt, übernimmt er damit auch die mit jenen Funktionen verbundenen Obliegenheiten. An und für sich nicht befreit ist der Emeritirte, welcher Mitglied seiner Fakultät und des Plenums bleibt, von der Verbindlichkeit, als ordentlicher Professor an den Arbeiten der Fakultät und als Professor an den Plenar-Versammlungen Theil zu nehmen. Sofern er aber, wie ihm nach dem Gesagten freisteht, seinen Wohnsitz außerhalb Straßburgs verlegt, fallen mit der thatsächlichen Möglichkeit der Erfüllung jener Verpflichtungen auch die letzteren hinweg. Wenn es aber hiernach von dem Willen des Emeritirten abhängt, sich auch von den in Rede stehenden und damit von allen Verpflichtungen eines Professors frei zu machen, so wird man nach dem Zwecke der Emeritirung, dem Professor die volle Muße zu gewähren, ihm auch das Recht einräumen dürfen, ohne Domizilverlegung, durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber der Fakultät von seinen noch übrigen Verpflichtungen, die ja ohnedies nicht erzwungen werden können, sich loszumachen. In diesem Sinne hat sich denn auch ein Beschluß des Senats vom 3. März 1880 ausgesprochen, der zugleich den Fakultäten empfiehlt, bei jeder Emeritirung eine alsbaldige Erklärung des Emeritirten darüber, wie er sich zu den Fakultätsgeschäften zu verhalten gedenke, durch eine besondere Anfrage herbeizuführen.

Von den Rechten des Professors ist dem Emeritirten der Anspruch auf das Dekanat, nach Maßgabe des Alters (§ 4) und auf die in der Staatsbesoldung enthaltene Zulage (vgl. S. 176) ausdrücklich aberkannt. Außerdem fehlen ihm, wenn und insoweit er von der Befreiung von den Verpflichtungen zum Halten der Vorlesungen und Uebernahme der Universitätsämter Gebrauch macht, oder die vollständige Befreiung von den Geschäften in Anspruch nimmt, selbstverständlich auch die Rechte, welche mit den in Frage stehenden Verpflichtungen zusammenhängen; z. B. könnte ein Professor, welcher die zuletzt erwähnte Erklärung abgegeben hat, nicht mehr im Plenum den Rektor mitwählen. — Hiervon abgesehen verbleibt der Emeritirte im Genuß aller seiner Rechte. Er hat insbesondere die aktiven und beziehungsweise, wenn er zu den ordentlichen Professoren gehörte, auch die passive Wahlfähigkeit zu den Aemtern des Rektors, sowie unter gleicher Voraussetzung die aktive und passive Wahlfähigkeit zum Amte eines Senators, bezw. des Syndikus. Der emeritirte ordentliche Professor ist vollberechtigtes Mitglied der Fakultät, an deren Sitzungen er theilnimmt (vgl. § 3 des Statuts der philosophischen Fakultät), nur daß er nicht Dekan werden kann, und als Senator vollberechtigtes Mitglied des Senats.

Die Frage, ob den emeritirten Professoren an den Promotions- und Habilitationsgebühren ein Antheil zustehe, richtet sich nach den Bestimmungen

über die Höhe und die Verwendung dieser Gebühren in den Promotions-, beziehungsweise Habilitations-Ordnungen (vgl. Univ.-Statut § 89, Abs. 3, §§ 7, 26). Unterm 18. Dezember 1888, 2., 11. und 22. Februar 1889 haben nun die medizinische, die theologische, die philosophische sowie die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät behufs Ausschlusses der Emeritirten von den Promotionsgebühren Beschlüsse wegen Abänderung der Promotionsordnungen gefaßt, welche demnächst — am 29. April 1889 — vom kaiserlichen Statthalter genehmigt worden sind. Hiernach schließt § 6 der P. O. der philosophischen Fakultät die Emeritirten formell aus, während § 11 der P. O. der theologischen Fakultät, § 10 der P. O. der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und § 10 der P. O. der medizinischen Fakultät die zur Theilnahme an den Doktorprüfungen verpflichteten Ordinarien zum Gebührenbezuge beruft. Nach dieser letzteren Fassung würde der emeritirte Ordinarius nur dann zum Mitbezug der Gebühren berechtigt sein, wenn er (vgl. oben) die Theilnahme an der Fakultätsarbeit der Doktorprüfungen ausdrücklich in Anspruch nehmen sollte. Außer diesem Falle würde er eine Gegenleistung ohne Leistung empfangen.

Sodann hat die mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät den § 12 ihrer Fakultäts-Statuten, wonach die Einkünfte der Fakultät, soweit sie nicht zu deren Zwecken verwendet werden, unter die ordentlichen Professoren zu vertheilen sind, im April 1893 mit höherer Genehmigung dahin abgeändert, daß die Vertheilung an die zur Theilnahme an den Fakultätsgeschäften verpflichteten ordentlichen Professoren zu erfolgen habe; dem entspricht § 10 der Pr. O. Uebereinstimmend hiermit lautet endlich die neue Fassung des § 11 der Habilitationsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

δ) Die analoge Anwendung gewisser Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes (§§ 57, 59, 60, 69) über Pensionäre und deren Pensionsansprüche auf die emeritirten Professoren und deren Gehaltsansprüche ist im § 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 vorgeschrieben.

Hiernach ruht der Gehaltsanspruch des Emeritirten:

1. wenn er das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und solange er im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag des letzteren unter Hinzurechnung des Gehalts des Emeritirten den Betrag des von dem Professor vor der Emeritirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

In gleicher Weise findet in dem Falle, daß der Emeritirte, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten

ist, in der letzteren eine Pension erdient, neben dieser der Fortbezug des Emeritirungsgehalts nur in dem durch Nr. 2 hieroben begrenzten Umfange statt.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Emeritirungsgehaltes auf Grund vorstehender Bestimmungen tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt. Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste gegen Tagegelder, oder eine anderweitige Entschädigung, wird das Emeritirungsgehalt für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

Auch der sogenannte Gnadenmonat ist den Hinterbliebenen des emeritirten Professors wie denen des pensionirten Beamten gewährt. Hinterläßt ein emeritirter Professor eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird nämlich das Emeritirungsgehalt noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde (der Staatssekretär).

Mit Genehmigung derselben Behörde kann die Zahlung „des Gnadenmonats" auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der „Gnadenmonat" kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

b. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Professoren der Universität Straßburg

ist in sehr liberaler Weise durch das Spezialgesetz vom 25. Dezember 1873 (Gesetzbl. S. 518) getroffen. Hiernach (§ 1) erhalten die Hinterbliebenen der Professoren, welche aus der Universitätskasse besoldet werden, aus der Landeskasse Pension, und zwar:

die Wittwe $^1/_5$ des letzten, aus der Universitätskasse gezahlten Staatsgehalts des Verstorbenen, mit Ausschluß der Zulagen, mindestens jedoch 1200 Frs. = 960 ℳ und höchstens 2000 Frs. = 1600 ℳ;

jede Waise 400 Frs. = 320 ℳ.

Unter Waisen sind, zufolge des in dieser Beziehung für anwendbar erklärten § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1873 über die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer, die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Professors zu verstehen.

Die Zahlung dieser Pensionen beginnt mit dem Ablaufe des Tags, bis

zu welchem die Besoldung oder das Gnadenquartal[1] gewährt worden ist. Sie wird durch das Ministerium verfügt (§ 2 in der durch § 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1890 bestimmten Fassung).

§ 3 erklärt auch die §§ 4, 7 und 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1873 auf die Pensionen der Hinterbliebenen von Professoren anwendbar (der gleichfalls angezogene § 18 ist aufgehoben durch C. P. O., § 749). Hiernach hat

1. keinen Anspruch auf Pension die Wittwe, wenn die Ehe geschieden war;
2. werden die Wittwen- und Waisenpensionen monatlich im Voraus bezahlt;
3. hört die Zahlung der Pension auf:

für die Wittwe mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheirathet;

für jedes Kind mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem dasselbe stirbt oder das achtzehnte Lebensjahr vollendet;

für Mädchen, welche sich vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verheirathen, mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Verheirathung stattfindet.

Ein Vergleich mit den Pensionsansprüchen der Hinterbliebenen sonstiger Beamten, von denen die Wittwe $1/3$ der Pension des Mannes, mindestens aber 200 Frs. = 160 ℳ und höchstens 2000 Frs. = 1600 ℳ bezieht, während die einfache Waise $1/5$ und die Doppelwaise $1/3$ der Wittwenpension erhält, ergibt, daß die Hinterbliebenen der Professoren wesentlich günstiger gestellt sind. (Wegen der Unterstützungskasse, vgl. Abschnitt XXI). Hinsichtlich gewisser, im Gesetz vom 25. Dezember 1873 nicht erwähnten Bestimmungen des allgemeinen Pensionsrechtes ist noch Folgendes zu bemerken:

α) § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1873 bestimmt ausdrücklich, daß das Recht auf Pension für die Hinterbliebenen begründet ist, es mag der Beamte zur Zeit seines Ablebens im aktiven Dienste oder im Pensionsstande sich befunden haben.

In gleicher Weise kommt nichts darauf an, ob der Professor zur Zeit seines Todes emeritirt war oder nicht. Denn der § 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 1875 setzt nur voraus, daß der Professor aus der Universitätskasse „besoldet" war, was auch bezüglich des Emeritirten zutrifft. Wenn § 2 des

---

[1] Bezw. der Gnadenmonat; vgl. S. 188.

Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1890 die Zahlung der Pensionen mit dem Ablauf des Tages, bis zu welchem die Besoldung oder das Gnadenquartal gewährt worden ist, beginnen läßt, so hätte hier allerdings neben dem Gnadenquartal auch — wie in § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1873, der Gnadenmonat erwähnt werden sollen; aus dieser zu engen Fassung kann aber ein gegentheiliger Schluß nicht abgeleitet werden.

β) In dem wenig wahrscheinlichen Fall, daß ein Professor erst geheirathet hätte, während er sich im Emeritirungsstande befand, würden die Wittwe und die aus dieser Ehe stammenden Kinder Pension erhalten — da § 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 1873 nicht unterscheidet. Für Hinterbliebene sonstiger Beamten gilt die im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1873 ausgesprochene Beschränkung des Pensionsbezuges auf den Fall, daß der pensionirte Beamte nach jener Verheirathung wieder in den aktiven Dienst eingetreten ist.

γ) Die Hinterbliebenen eines sonstigen Beamten erhalten nach § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1873 nur dann Pension, wenn der Beamte eine Pension bezogen hat oder zum Bezug einer Pension berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag aus dem Dienste geschieden wäre. Hiernach fällt der Anspruch u. A. weg, wenn der Beamte vor seinem Tode sein Amt durch gerichtliche Verurtheilung oder durch disziplinare Dienstentlassung verloren hat. Ingleichen bestimmt § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1873, daß die Wittwen und Waisen eines Pensionärs, dessen Recht auf den Bezug der Pension zur Zeit seines Ablebens ruhte, weil er das deutsche Indigenat verloren hatte (§ 75 Nr. 1 R. B. G.), keinen Pensionsanspruch haben.

Obwohl die zu Grunde liegenden Bestimmungen auf die Hinterbliebenen von Professoren nicht für anwendbar erklärt sind, dürften doch die gleichen Rechtssätze auch für sie gelten, weil § 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 1873 voraussetzt, daß der Professor aus der Universitätskasse besoldet war, d. h. einen Anspruch auf Besoldung hatte, und dies in den vorausgesetzten Fällen in dem kritischen Zeitpunkt des Todes nicht der Fall sein würde.

δ) Die positive Bestimmung im § 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1873, daß die an die Wittwe und die Waisen zu zahlenden Pensionen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen dürfen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, ist auf den Betrag der Wittwen und Waisen der Professoren im Verhältniß zu deren Emeritirungsgehalt nicht für anwendbar erklärt; es findet also hier keine Beschränkung statt.

B. Die Privatdozenten.

Die Fakultäten können wissenschaftlich befähigte Personen auf Grund der die Bedingungen regelnden, von ihnen gegebenen Habilitationsordnungen nach besonderer Prüfung als Privatdozenten aufnehmen (Univ.-Statut §§ 11, 39). Die zur Zeit in Geltung stehenden Habilitationsordnungen s. oben Abschnitt III S. 103. Ueber die Rechtsstellung der Privatdozenten ist zu bemerken:

I. Die Privatdozenten sind, wie bereits gesagt, keine Beamte, sondern nur mit der Erlaubniß, Vorlesungen an der Universität zu halten, ausgestattete Gelehrte, ohne eine andere Lehrverpflichtung als die jedem Dozenten obliegende, die angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich dazu drei Zuhörer melden (Univ.-Statut § 76). Vgl. jedoch unter V unten. Als Dozent unterliegt der Privatdozent der Residenz-Pflicht und den Vorschriften über den Urlaub (Univ.-Statut § 81).

Von Ausnahmefällen abgesehen, habilitirt sich der Aspirant zum akademischen Lehrfach zunächst als Privatdozent, wird in der Folge außerordentlicher und später ordentlicher Professor. Ein Anrecht auf dieses Aufsteigen besteht natürlich nicht; durch die erwähnte Regel wird aber eine angemessene Vorbildung des Professors, und durch die Konkurrenz der verschiedenen Klassen und Altersstufen von Dozenten die allgemeine Strebsamkeit und die freie Wahl des Dozenten verbürgt.

Ein weiterer wichtiger Vortheil des Privatdozententhums besteht darin, daß es wissenschaftlich befähigten Personen der praktischen Berufszweige die Möglichkeit akademischer Mitarbeit und, bei gewissen Störungen der praktischen Laufbahn, den Eintritt in die akademische Thätigkeit eröffnet.

II. Die Lehrfreiheit der Privatdozenten ist eine beschränkte, wie dies ihrer Eigenschaft als angehender Lehrer entspricht. Sie dürfen nämlich nur über Lehrfächer innerhalb des wissenschaftlichen Bereichs ihrer Fakultät lesen, und zwar nach Maßgabe der in den Fakultätsstatuten und Habilitationsordnungen enthaltenen Bestimmungen (Univ.-Statut § 43). In letzterer Beziehung ist zu erwähnen:

1) In der medizinischen (Fak.-Statut § 22a) und in der philosophischen Fakultät (Fak.-Statut § 31 Abs. 1) ist der Privatdozent grundsätzlich nur berechtigt, über die Fächer zu lesen, für die er die Habilitation erlangt hat. In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät (H. O. § 6) gilt diese Beschränkung nur innerhalb der ersten 2 Jahre, sofern die Fakultät nicht ihre Genehmigung ertheilt. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

(Fak.=Statut § 16) kann die Fakultät die fragliche Beschränkung besonders erlassen. In der theologischen Fakultät endlich (H. O. § 8) gilt die Schranke nur für den Lizentiaten, nicht für den Doktor der Theologie.

2) Die Fakultäts=Statuten der theologischen (§ 14), der medizinischen (§ 24) und der philosophischen Fakultät (§ 31 Abs. 2) untersagen dem Privatdozenten, eine Gratis=Vorlesung über ein Fach anzukündigen, welches ein Professor gleichzeitig zum Gegenstand einer Privatvorlesung machen will; der Privatdozent soll dann dasselbe Honorar wie der Professor erheben. Die Habilitationsordnung der theologischen Fakultät (§ 13) hebt ausdrücklich hervor, daß die Vorlesungen der Privatdozenten nur unter Genehmigung der Fakultät zur öffentlichen Anzeige gelangen dürfen.

III. Die Privatdozenten beziehen keine Besoldungen. Doch ist im Etat ein Betrag von jährlich 4000 ℳ vorgesehen, aus dem der Kurator an Privatdozenten Remunerationen gewährt. Der Uebung nach haben sie hierzu jedesmal — die Bewilligungen erfolgen semesterweise — das Zustandekommen ihrer Vorlesungen nachzuweisen.

IV. Ein Aufsichts= und Disziplinar=Verhältniß der Fakultät über die Privatdozenten ist im Universitäts=Statut formell nicht ausgesprochen, ergibt sich aber praktisch in gewissem Sinne aus der Befugniß der Fakultät, auf die Entziehung der venia anzutragen (vgl. unten V). § 12 der Habilitations=Ordnung der theologischen Fakultät bestimmt geradezu: die Fakultät übt über ihre Privatdozenten und deren Wirksamkeit ein Aufsichtsrecht. Die Mittel der Aufsicht werden aber nur in Vorstellungen und geeignetenfalls in der Androhung des Antrags auf Entlassung (V) bestehen können.

V. Nach der Habilitations=Ordnung der theologischen Fakultät (§ 10) wird die venia nur auf 3 Jahre ertheilt, kann aber ohne Förmlichkeit durch Fakultätsbeschluß nach Ablauf dieser Zeit erneuert werden; andernfalls sind motivirte Bedenken dem Kurator anzuzeigen.

Im Uebrigen sieht das Universitäts=Statut (§ 43) vor, daß den Privatdozenten die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, auf den Antrag ihrer Fakultät durch einen vom Kurator bestätigten Senatsbeschluß entzogen werden kann. Die rechts= und staatswissenschaftliche Fakultät (H. O. § 7) sieht diese Entziehung dann vor, wenn der Privatdozent durch seinen Lebenswandel öffentliches Aergerniß gibt, oder während dreier Semester die Anzeige von Vorlesuugen ohne genügenden Grund unterläßt, oder während dreier Jahre keine Vorlesung zu Stande gebracht hat. Die Fakultäts=Statuten der medizinischen (§ 23) und der mathematisch=naturwissenschaftlichen Fakultät (§ 15) erblicken in dem Unterlassen der Ankündigung von Vorlesungen in 2 aufeinander folgenden Semestern „einen Verzicht auf das akademische Lehramt", welcher den Streichungs=Antrag veranlaßt.

C. Die Lektoren.

I. Nach § 46 Univ.-Statut erfolgt die „Zulassung“ der als Lektoren bezeichneten Lehrer der modernen Sprachen durch die philosophische Fakultät. Ihre Thätigkeit wie die der anderen daselbst genannten Lehrer ist, wie die Motive zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Professoren vom 18. Juni 1890 hervorheben, an sich eine private, zu deren Ausübung sie nur wegen der Beziehung dieser Thätigkeit zu der öffentlichen Anstalt der Universität einer Art von Approbation, der Zulassung Seitens der Universitätsbehörde, bedürfen; demgemäß ist die Regelung ihrer Stellung völlig der inneren Ordnung der Universität überlassen.

Die Lektoren sind also in ihrer Stellung als solche nicht Beamte, weshalb auch Ausländer, ohne diese Eigenschaft aufzugeben, Lektoren werden können. Zur Zeit ist je ein Lektor der französischen, der italienischen und der englischen Sprache zugelassen, welche Remunerationen von je 1900, bezw. 2000 *M.* aus der Universitätskasse in widerruflicher Weise beziehen.

Die Lektoren werden, im Anschluß an ihre Zulassung, vom Kurator regelmäßig zu Hülfsbeamten der Seminarien für romanische, bezw. englische Sprachkunde ernannt[1] und als solche den Direktoren dieser Anstalten unterstellt; sie haben insofern die rechtliche Stellung als Anstalts-Hülfsbeamte (Univ.-Statut § 64).

II. Hiervon abgesehen ist die Stellung der Lektoren im Universitäts-Statut nicht besonders geregelt; doch werden die für Dozenten überhaupt geltenden Bestimmungen, z. B. über den Urlaub (Univ.-Statut § 81) praktisch auf sie angewendet.

§ 33 Absatz 2 des Statuts der philosophischen Fakultät läßt die Bestimmungen des § 31 daselbst, wonach die Privatdozenten nur über die Fächer, für die sie sich habilitirt haben, und kein publicum über ein vom ordinarius gleichzeitig als Privatkolleg behandeltes Fach lesen dürfen, auf die Lektoren Anwendung finden; in der ersteren Richtung wird die Zulassung wie eine Habilitation für den betreffenden Sprach-Unterricht behandelt.

Die Zulassung als Lektor schließt nicht aus, daß der Zugelassene sich als Privatdozent habilitirt; auch ist ein Fall vorgekommen, in dem ein Lektor, unter Beibehaltung dieser Stellung, zum außerordentlichen Professor mit Gehalt, unter Wegfall der Lektoren-Remuneration, ernannt wurde.

---

[1] Unter dem provisorischen Statut galten die Lektoren nur als Hülfsbeamte der betreffenden Seminarien und wurden lediglich vom Kurator ernannt.

III Der Lektor unterliegt in dieser Stellung, wie der Privatdozent, keiner förmlichen Disziplin. Seine Zulassung kann aber jederzeit zurückgenommen werden, was — arg. Univ.-Statut § 46 — nur einen Beschluß der Fakultät voraussetzen würde. § 33 Abs. 1 des Statuts der philosophischen Fakultät bestimmt jedoch: die Zulassung kann in derselben Weise wie bei den Privatdozenten entzogen werden. Es ist also ein auf Antrag der Fakultät ergehender, vom Kurator zu bestätigender Senatsbeschluß erforderlich.

D. Technische Lehrer und Exercitienmeister

bedürfen nach § 46 Univ.-Statut für ihre „Zulassung" der Genehmigung des Senats.

Diese Personen sind gleichfalls private, bei der Universität approbirte Gewerbetreibende, nicht Beamte.

Als Exerzitienmeister sind zur Zeit, ohne Besoldung, ein Universitäts-Tanzlehrer, sowie ein Universitäts-Reitlehrer und ein Universitäts-Fechtlehrer, dem ein Zuschuß zur Unterhaltung der Fechtschule mit 1500 ℳ gewährt wird, zugelassen.

Technische Lehrer sind zur Zeit nicht vorhanden. Der „Universitäts-Zeichner" ist nicht Lehrer; vgl. über ihn S. 160.

Der Senat kann die Zulassungen jederzeit zurücknehmen.

Abschnitt XI.

Die Beamten der Universität.

Vorbemerkung.

Beamte der Universität im eigentlichen Sinne von Bediensteten der letzteren, entsprechend den Gemeinde- und Bezirksbeamten, und unterschieden von den Landesbeamten, gibt es nicht. Denn die Universität ist, wie früher ausgeführt wurde, eine staatliche, aus staatlichen Mitteln erhaltene Anstalt, und damit haben die für ihre Thätigkeit erforderlichen Beamten die Eigenschaft von Landesbeamten. Da dieselben aus der Landeskasse besoldet werden, unterliegen sie nach Artikel I. des Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. S. 479) wie alle Landesbeamten, nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes, dem Reichsbeamtengesetz vom 31. Dezember 1873. Der hieraus sich ergebende Rechtszustand im Allgemeinen ist hier nicht zu schildern.

Die Universität als juristische Person des öffentlichen Rechts (vgl. oben S. 116) hat als einzige Organe den Senat und die Verwaltungskommission, nicht aber besondere Beamte.

Als Beamte der Universität kann man gleichwohl alle Beamte bezeichnen und zusammenfassen, deren Wirksamkeit die Thätigkeit der Universität betrifft, sei es in unmittelbarer Weise, sei es als Organe der unmittelbaren Aufsicht des Kurators. Die ersteren (vgl. Univ.-Statut § 1 Nr. 3) bezeichnet das Statut im engeren Sinne als „die Beamten der Universität" und regelt einzelne Verhältnisse derselben in einer mit dem allgemeinen Beamtenrecht vereinbaren Weise. Ihnen gegenüber stehen

A. Die Kuratorial-Beamten.

I. Zu den Kuratorial-Beamten gehören:

1. der Kuratorialsekretär;
2. der Kanzlist beim Kuratorium;
3. der Bureaudiener desselben;
4. der Universitätsbaumeister;
5. der Oberheizer.

Der Kuratorialsekretär ist der Bureau-Vorsteher des Kurators und der regelmäßige Konzipient der gewöhnlichen Verfügungen desselben. Ihm sind zugleich zur Zeit die Funktionen des mit der Kalkulatur und Kassenkontrole beauftragten („Universitäts-“) Beamten (Univ.-Statut § 59 Nr. 3) übertragen. Auch ist er vom Kurator beauftragt, an dessen Stelle die im Univ.-Statut § 84 bezeichneten Anweisungen der Institutsvorstände mitzuzeichnen. Er bezieht z. Z. einen Gehalt von 4300 ℳ, der Kanzlist einen solchen von 3000 ℳ. Die Stelle des Bureaudieners versieht ein mit den Pedellen rangirender Beamter. Der Oberheizer ist mit der Verwaltung der Heizungsvorräthe im Kollegiengebäude und mit der Oberleitung des Heizwesens betraut.

Ueber die Funktionen des Universitätsbaumeisters vgl. Abschnitt IX unter VI. Zur Zeit wird die Stelle kommissarisch verwaltet. Die Mittel dazu sind bisher aus dem Fonds „für das Baubureau“ der einmaligen Ausgaben (aus dem Reichskassenscheinfonds) bestritten worden.

II. Von den Kuratorialbeamten werden der Sekretär und der Baubeamte, zufolge § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. 1872 S. 49), in Verbindung mit § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1881 (Gesetzbl. S. 95), vom Staatssekretär, auf Vorschlag des Kurators als Direktivbehörde, die übrigen Beamten vom Kurator ernannt.

III. Der Kurator ist der unmittelbare Vorgesetzte der Kuratorialbeamten. Im Uebrigen gilt über die Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des vorerwähnten Gesetzes vom 23. Dezember 1873 nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar 1874 (Gesetzbl. S. 7) Folgendes:

a) Dem Statthalter als Nachfolger des Reichskanzlers sind eine Reihe der der „obersten Reichsbehörde“ zustehenden Befugnisse vorbehalten — Genehmigung zur Annahme von Titeln ꝛc., Geschenken, Belohnungen in Bezug auf das Amt, zur Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen, sowie zum Betrieb von Gewerben und zur Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten,

die Bewilligung von Pensionen vor Erreichung des pensionsfähigen Dienstalters, die Verhängung von Geldstrafen bis zum höchsten Betrag; vgl. R. B. G. §§ 15, 16, 33, 68, 139.

b) Andere Befugnisse der „obersten Reichsbehörde", nämlich:

die Entscheidung über die freiwillige oder zwangsweise Pensionirung und über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten (R. B. G. §§ 54, 64—67, 150)

übt das Ministerium (als Nachfolger des Oberpräsidenten) aus. Auch konkurrirt das Ministerium mit dem Statthalter in der Befugniß, Geldstrafen im höchsten Betrag zu verhängen (R. B. G. § 81 Nr. 1 und A. Verordnung vom 23. Juli 1879 § 13 Abs. 2).

c) Der Kurator gehört zu den im § 81 Nr. 2 des R. B. G. bezeichneten „der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden" und kann demgemäß Geldstrafen bis zu 30 ℳ über die Kuratorialbeamten verhängen, auch, falls Gefahr im Verzug, die Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig anordnen (R. B. G. § 85 Abs. 2).

d) Weitere Befugnisse der „obersten Reichsbehörde" stehen derjenigen Behörde zu, welche die Anstellung verfügt hat (vgl. II oben); hierher gehört die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten, die Ausführung einer Strafversetzung und — regelmäßig — die Verfügung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens sammt den sich anschließenden Anordnungen (R. B. G. §§ 32, 75, 84, 85).

Die in den §§ 97, 98, 101, 127, 128, 131 R. B. G. erwähnten Befugnisse der „obersten Reichsbehörde", betr. die Entscheidung über die Voruntersuchung im Disziplinarverfahren bezw. die Suspension, stehen derjenigen Behörde zu, welche das Disziplinarverfahren eingeleitet hat bezw. zur Einleitung ermächtigt ist (vgl. c) und d) oben).

IV. Urlaub erhalten die Kuratorialbeamten bis zu 6 Wochen vom Kurator, darüber hinaus vom Staatssekretär. Vgl. den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1875, des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 und des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1879 ergangenen Erlaß des Statthalters vom 20. Oktober 1891 (Centralblatt Nr. 47).

B. Die Universitäts-Beamten i. e. S.

I. Zu den Beamten der Universität gehören nach U. St. § 59:

1. der Universitäts-Sekretär;
2. der Quästor;
3. der mit der Kalkulatur und Kassenkontrole betraute Beamte;
4. der Kassen-Assistent;
5. die Anstalts-Hülfsbeamten;
6. die Unterbeamten.

Dazu treten noch die Direktoren der Universitäts-Anstalten (Univ.-Statut § 82).

II. Betrachtet man zuerst **die Funktionen dieser Beamten** und zwar:

1. des Universitäts-Sekretärs, so liegt ihm die Abfassung aller im Namen der Universität ergehenden Schriftstücke ob; mit dieser in seiner Amtsbenennung liegenden Funktion vereinigt er (Univ.-Statut § 61) die des Protokollführers im Plenum und im Senat und die des Aktuars im Disziplinaramt, in welch letzterer Eigenschaft er für die Ladungen und Zustellungen durch den Oberpedell zu sorgen hat. Thatsächlich fallen ihm dabei auch kleinere Vernehmungen zur Vorbereitung der Entscheidungen des Disziplinaramts und die häufigen Verhandlungen wegen des Schuldenwesens der Studenten mit ihnen und den Gläubigern zu. Es obliegt ihm die ganze geschäftliche Behandlung der Immatrikulation; er versieht ferner das Amt des Registrators des Senats und dasjenige des Archivars (welcher nach den Fakultäts-Statuten insbesondere die älteren Akten verwahrt); er ist namentlich mit der Sammlung aller auf die Geschäfte der Universität bezüglichen Schriften betraut.

Er ist das eigentliche Organ des Rektors, den er nach jeder Richtung zu unterstützen hat. Er ist verpflichtet, bei dem Rektor persönlich zu erscheinen und dessen Aufträge treu auszuführen.

Unter der Aufsicht des Rektors stellt er das Vorlesungs-Verzeichniß und das Personal-Verzeichniß auf (Univ.-Statut § 74).

2—4. Die Obliegenheiten des Quästors, des Kalkulators und des Kassen-Assistenten sind im Anhang zu Abschnitt IX unter II näher ausgeführt.

5. Die Anstalts-Direktoren haben die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten in der betreffenden Universitäts-Anstalt und die Verwendung der dafür im Etat ausgeworfenen Geldbeträge, der sächlichen Fonds, sowie die Aufsicht über die der Anstalt dienenden Beamten (Univ.-Statut Abschnitt VIII.)

6. Die Stellungen der im Universitäts-Statut § 64 aufgeführten Anstalts-Hülfsbeamten dienen dem Zweck der technischen Unterstützung der Anstalts-Direktoren, insbesondere durch Vorbereitung der Demonstrationen, Versuche u. s. w., und zugleich der in gewisser Zeit zu vollendenden wissenschaftlich-praktischen Ausbildung der verwendeten jungen Gelehrten. Es handelt sich der Regel nach um Durchgangs-Stellen.

Zur Zeit befinden sich an Anstalts-Hülfsbeamten bei der Universität:
- der Prosektor des anatomischen Instituts;
- die Assistenten, Hülfs-Assistenten und Amanuensen der Kliniken und Polikliniken (zusammen nach dem Etat für 1894/95 50 Personen);
- der Kustos des Herbariums des botanischen Instituts;
- der Observator und die 2 Assistenten der Sternwarte;
- der besonders mit Bibliothekgeschäften betraute Assistent des philologischen Seminars;
- die dem Seminar für romanische und englische Sprachkunde als Hülfsbeamte zugewiesenen 2 Lektoren.

7. Unterbeamte der Universität sind nach Univ.-Statut § 66:
1. die Kanzlisten (zur Zeit nur ein Kanzlist beim Rektorat);
2. der Oberpedell, die Pedelle und Kastellane;
3. das Anstalts-Unterpersonal.

Der Oberpedell hat nach der vom Senat erlassenen Instruktion den Dienst (namentlich Boten-Dienst) bei Rektor und Senat, Plenum und Universitäts-Sekretariat, sowie bei zwei Fakultäten; auch dient er als Kanzlei-Gehülfe des Universitäts-Sekretärs und beaufsichtigt die Heizungs- und Beleuchtungs-Einrichtungen im Kollegien-Gebäude. § 69 Universitäts-Statut überweist ihm die Anschläge am schwarzen Brett und § 35 das Zustellungs-Wesen. Die zwei Pedelle (ein dritter bedient den Kurator und die Kasse) haben den Dienst bei den anderen Fakultäten (vgl. Statut der philos. Fak. § 17) und sind zur Unterstützung des Oberpedells verpflichtet; sie werden von den Fakultäten auch zur Anfertigung von einfachen Schriftstücken verwendet. Dem Hausmeister liegt die Hauspolizei ob, sowie die Bedienung der Hörsäle und einiger Seminare. Der Pförtner ist ihm untergeordnet; er hat die Erlaubniß, Speisen und Getränke nach einem vom Senat festgestellten Tarif zu verabfolgen. Als zu der Klasse unter 2. gehörig wird, nach Verständigung mit dem Kurator, auch der Diener des akademischen Lesezimmers gerechnet.

Anstalts-Unterbeamte sind die mit Beamten-Eigenschaft angestellten Diener, Hülfsdiener und Pförtner der verschiedenen Universitäts-Anstalten, zu welchen auch der Diener der verschiedenen Seminare (ursprünglich ein Pedell) gehört, ferner der Hausverwalter der Frauenklinik und der Universitäts-Gärtner (zusammen nach dem Etat für 1894/95 24 Personen).

Unterbeamte der Quästur und Kalkulatur, die Universitäts-Statut § 67 aufführt, sind zur Zeit nicht vorhanden; ein für beide Zwecke und für Bausachen verwendeter Supernumerar wird aus dem Fonds der einmaligen Ausgaben für das Baubureau besoldet.

III. Die Art der Ernennung der „Universitäts-Beamten“

ist im Universitäts-Statut geordnet. Die Ernennung erfolgt, was die Unterbeamten im Allgemeinen angeht, nach § 67 Abs. 3 durch Rektor und Senat. Dies bezieht sich auf den Kanzlisten beim Rektorat, den Oberpedellen, die Pedelle, den Diener des akademischen Lesezimmers, den Hausmeister und den Pförtner des Kollegiengebäudes.

Im Uebrigen ernennt der Kurator, jedoch mit einer mehr oder weniger weit bemessenen Mitwirkung von Universitäts-Organen, nämlich:

a) den Universitäts-Sekretär auf Präsentation von Rektor und Senat, d. h. auf Vorschlag, so daß der Vorgeschlagene abgelehnt, ein nicht Vorgeschlagener aber nicht ernannt werden kann (Univ.-Statut § 60);

b) den Quästor, den Kalkulator, den Kassen-Assistenten, die Unterbeamten der Quästur und Kalkulatur nach Anhörung von Rektor und Senat, also ohne Bindung an deren Meinungs-Aeußerung (Univ.-Statut §§ 60, 67 Abs. 1. Zur Zeit ist der Kuratorial-Sekretär zugleich Kalkulator; er erhält deshalb neben seiner vom Staatssekretär ausgestellten Bestallung ein Kommissorium des Kurators);

c) die Anstalts-Hülfs- und Unter-Beamten auf Vorschlag des betr. Anstalts-Direktors, sonach nicht gegen dessen Wunsch (vgl. zu a) u. Univ.-Statut §§ 64, 67 Abs. 2).

Der im Universitäts-Statut formell nicht zu den Universitäts-Beamten gerechnete Anstalts-Direktor wird — stets in widerruflicher Weise — vom Statthalter (früher Reichskanzler) ernannt (Univ.-Statut § 82).

Die Stellen der Anstalts-Hülfsbeamten werden — als Uebergangsstellen —, der Uebung nach, regelmäßig nur in widerruflicher, kündbarer Weise und bezw. zugleich nur auf bestimmte Zeit besetzt, gehören also der Regel nach zu den sogenannten kommissarischen Beamten im eigentlichen Sinn (R. B. G. §§ 32, 37). Hinsichtlich der medizinischen Anstalten hat der Kurator, auf Antrag der Fakultät, um eine nachtheilige Ausdehnung der Dauer der Assistenten-Funktionen zu verhüten, folgendes Schema gebilligt. Es werden angestellt:

A. nur auf ein Jahr ohne Erneuerung:

die zweiten und folgenden Assistenten der Kliniken — mit Ausnahme des zweiten Assistenten der chirurgischen Klinik;

B. auf zwei Jahre mit Erneuerung bis zu vier Jahren:

der 1. Assistent der medizinischen, der Augen-Klinik und der Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten;

C. auf zwei Jahre, mit Erneuerung bis zu sechs Jahren:

der 1. und 2. Assistent der chirurgischen Klinik, der 1. Assistent der Frauen-Klinik, der 1. und 2. Assistent der psychiatrischen Klinik und der pathologischen Anstalt;

D. auf zwei Jahre, mit unbeschränkter Erneuerung, jedoch über vier Jahre nur mit Zustimmung der Fakultät:

die Assistenten der anatomischen, der physiologischen, der physiologisch-chemischen und der pharmakologischen Anstalt.

Eine besonders geartete Stellung haben einzelne Assistenten, welche in ihrer Hauptstellung außerordentliche Professoren sind und die Verpflichtung übernommen haben, die Funktionen als Assistenten dauernd zu versehen. Es sind dies zur Zeit der Prosektor am anatomischen Institut, der Kustos des Herbariums des botanischen Instituts und die ersten Assistenten am physiologischen und am chemischen Institut. Abgesehen vom Prosektor sind diese Assistenten als solche unbesoldet.

IV. Die Rechtsverhältnisse der „Universitäts-Beamten"

(soweit sie sich nicht schon aus II ergeben) richten sich im Allgemeinen, wie früher erwähnt, nach dem Reichsbeamtengesetz. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Unmittelbarer Vorgesetzter des Universitäts-Sekretärs, dem dieser ausschließlich verantwortlich ist, ist Rektor und Senat (Univ.-Statut § 61 Abs. 1). Im Uebrigen erhalten die für die Dienstführung maßgebenden Weisungen:

der Quästor, der Kalkulator, der Kassen-Assistent, die Unterbeamten der Quästur und Kalkulatur vom Kurator, mit der Maßgabe, daß die beiden erstgenannten Beamten ihr Amt in erster Linie nach der auch für den Kurator maßgebenden ministeriellen Kassen-Instruktion, bezw. der Quästur-Ordnung führen (Univ.-Statut §§ 62, 63, 68 u. arg. § 70);

die Anstalts-Hülfsbeamten von den Anstalts-Direktoren und nach Maßgabe der von letzteren, nach vorgängiger Genehmigung des Kurators zu erlassenden (bisher fehlenden) Instruktionen (Univ.-Statut § 63);

das Anstals-Unterpersonal vom Anstalts-Direktor und zwar nach Maßgabe der von letzterem zu erlassenden, im Entwurf dem Rektor und Senat vorzulegenden Instruktionen (Univ.-Statut § 68. Solche Instruktionen bestehen mehrfach);

das zur Ernennung von Rektor und Senat stehende Unterbeamten-Personal vom Rektor und Senat und nach dessen besonderen Instruktionen (Univ.-Statut § 68). Die Diener der beiden Lesezimmer haben ihre Weisungen von der betr. Senats-Kommission, mit Genehmigung des Senats, zu erhalten.

Die Kompetenz zu den disziplinären Maßregeln, welche dem unmittelbaren dienstlichen Vorgesetzten zustehen (vgl. R. B. G. §§ 80 u. 81 Nr. 3) entspricht der vorstehenden Regelung in der Anstellungs-Zuständigkeit nicht durchaus. In disziplinärer Hinsicht stehen nämlich nach Universitäts-Statut § 70 unter dem Kurator „als ihrem unmittelbaren dienstlichen Vorgesetzten" die sämmtlichen Beamten der Quästur und Kalkulatur, also: der Quästor, der Kalkulator, der Kassen-Assistent, die Unterbeamten der Quästur und Kalkulatur. Dagegen stehen in derselben Beziehung unter dem Rektor und Senat „als der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde" die übrigen „Universitäts-Beamten", also: der Universitäts-Sekretär (vgl. Univ.-Statut § 61 Abs. 1), der Kanzlist beim Rektorat, der Oberpedell, die Pedelle, der Hausmeister und der Pförtner, aber auch die Hülfsbeamten und das Unterpersonal der Universitäts-Anstalten, obwohl diese letzteren Beamten vom Kurator angestellt werden, der auch die den Hülfsbeamten zu ertheilenden Dienstanweisungen zu genehmigen hat.

Der Quästor nahm nach dem provisorischen Statut in dienstlicher Beziehung dieselbe Stellung ein wie die zuletzterwähnte größere Zahl der Universitätsbeamten. Er stand zwar als Rendant unmittelbar unter dem Kurator, hatte aber die mit seiner Dienst-Instruktion nicht im Widerspruch stehenden Weisungen des Rektors zu befolgen. Als Quästor hatte er sich nach der vom Senat zu gebenden Instruktion zu richten und unterstand in disziplinärer Beziehung Rektor und Senat. Um die Vollziehung der Kassen-Instruktion sowie der Etats- und Rechnungs-Vorschriften zu sichern, hätte der Kurator also die Disziplinargewalt von Rektor und Senat anrufen müssen. Da diese Stellung sich mit der dem Kurator in dem Gesetze vom 28. April 1872 zugewiesenen Stellung nicht vereinigen ließ und zu Konflikten führen konnte, hat das definitive Statut jene Bestimmungen beseitigt und durch den § 70 Univ.-Statut ersetzt. Damit war auch der Erlaß der Quästur-Ordnung durch den Kurator gegeben.

Die Direktoren der Universitäts-Anstalten haben als solche keine besondere, von ihrer allgemeinen Stellung als Dozenten verschiedene Stellung; sie haben als solche weder Rektor und Senat noch den Kurator zu Vorgesetzten.

Gegen die Hülfsbeamten wird es zu einem formellen disziplinären Einschreiten der Regel nach nicht kommen, da sie als widerruflich und zeitweise angestellte Beamte jederzeit formlos entfernt werden können.

2. Wegen der Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Reichsbeamtengesetzes gelten im Uebrigen dieselben Vorschriften, welche hinsichtlich der Kuratorialbeamten unter A III oben ausgeführt sind. Insbesondere besteht auch für die „Universitäts-Beamten" im engeren Sinn die dem Kurator als der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordneten Behörde zustehende Befugniß, Geldstrafen bis zu 30 ℳ zu verhängen (R. B. G. § 81 Nr. 2).

Das Recht der Entlassung der auf Widerruf angestellten Beamten steht nach R. B. G. § 32 der anstellenden Behörde zu, demnach bezüglich des Universitäts-Sekretärs und der Anstalts-Beamten, wenn sie so angestellt sein sollten, nur dem Kurator, nicht Rektor und Senat.

3. Urlaub erhalten nach den zu A III angeführten Bestimmungen bis zu 6 Wochen:

vom Rektor: der Universitäts-Sekretär und die Unterbeamten, soweit sie nicht der Quästur und Kalkulatur oder einer Anstalt zugewiesen sind;

vom Kurator: die übrigen Beamten. Längeren Urlaub ertheilt der Staatssekretär.

Hinsichtlich der Anstalts-Hülfsbeamten ist besonders vorgeschrieben:

a) während der Ferien ertheilt der Direktor der Anstalt den Urlaub ohne Zeitbeschränkung, jedoch an den auch während der Ferien der Benutzung geöffneten Anstalten (vgl. unten) nur bis zu 4 Wochen;

b) außerhalb der Ferien kann der Direktor bis zu vierzehn Tagen, der Kurator bis zu 6 Wochen Urlaub ertheilen.

Die Anstalts-Unterbeamten stehen stets unter den Vorschriften zu b).

Die Anstalts-Direktoren stehen unter den allgemeinen, für Professoren geltenden Urlaubs-Bestimmungen, haben aber für ihre Vertretung und deren Anzeige nach Maßgabe des Erlasses des Statthalters vom 20. Oktober 1891 zu sorgen. Derselbe unterscheidet zwischen gewissen, auch während der Ferien der Benutzung zu öffnenden Anstalten, nämlich:

der medizinischen Klinik, der chirurgischen Klinik und Poliklinik, der Frauenklinik, der psychiatrischen Klinik, der Augenklinik, der Kinderklinik, der Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten, der medizinischen Poliklinik, der Ohrenklinik und des pathologischen Instituts,

und den anderen Anstalten. Die Direktoren der ersteren Anstalten haben, bevor sie zu irgend einer Zeit Straßburg auf mehr als fünf Tage verlassen, dem Kurator oder, sofern sie eines Urlaubs bedürfen, der zur Ertheilung des Urlaubs zuständigen Behörde über die Ordnung ihrer Vertretung

so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß etwaige Bedenken noch erledigt werden können.

Die Direktoren der nicht besonders aufgeführten Anstalten haben, wenn sie während der Vorlesungszeit um Urlaub für mehr als fünf Tage nachsuchen, zugleich rechtzeitig nachzuweisen, in welcher Weise sie für ihre Vertretung gesorgt haben.

In der zu den Urlaubsbestimmungen vom 20. Oktober 1891 erlassenen Begleitverfügung bestimmt der Statthalter ferner, daß Seitens des Rektors und der Anstalts-Direktoren von jedem einem Beamten ertheilten Urlaub über vierzehn Tage — sofern es sich nicht um den Ferien-Urlaub der Hülfsbeamten handelt — dem Kurator Anzeige zu erstatten ist (wegen des etwaigen Abzugs am Gehalt und anderer die Aufsicht interessirender Fragen).

4. Wegen der Pensions-Verhältnisse der „Universitätsbeamten" gelten keine abweichenden Normen. Zu erwähnen ist nur, daß bei dem im Allgemeinen schnellen Wechsel der nur kommissarisch bestellten Anstalts-Hülfsbeamten — eine Ausnahme macht der dauernd und definitiv angestellte Observator der Sternwarte — Pensions-Ansprüche nach R. B. G. § 38 Abs. 1 nicht erwachsen können. Das Gleiche wird nach derselben Bestimmung insbesondere für die Lektoren als Hülfsbeamte des romanisch-englischen Seminars gelten, auch wenn sie hierfür besonders Remuneration erhalten sollten, da „ihre Zeit und Kräfte" durch diese ihnen übertragenen Geschäfte „nur nebenbei in Anspruch genommen werden".

V. Die Besoldungsverhältnisse der Universitäts-Beamten.

Es beziehen an Gehalt:

der Universitätssekretär ein Gehalt von 3300—4900 *M*, z. Zeit . 4000 *M*;

der Quästor und Rendant . . . . 4900 „ ;

(außerdem an Quästurgebühren 2 % von den eingehenden laufenden Honoraren und für die Einziehung der gestundeten Honorare 5 % und, wenn sie nach Ablauf der Stundungsfrist eingetrieben werden müssen, 10 %; er hat Dienstwohnung gegen den reglementsmäßigen Miethzins; von seiner Gebühren-Einnahme sind 1000 *M* pensionsfähig);

der Kassen-Assistent, z. Zeit . . . . 2800 *M*;

(er rangirt mit den Sekretariats- und Kassen-Assistenten der inneren Verwaltung; die betreffenden Gehaltspositionen übertragen sich gegenseitig).

Der Kalkulator und Kassenkontrolör bezieht in dieser Eigenschaft keine besondere Vergütung.

Die Anstalts-Hülfsbeamten erhalten: der Prosektor des anatomischen Instituts 3000 ℳ, der Observator der Sternwarte 3900 ℳ, die Assistenten sehr verschiedene Beträge von 600 und 900 ℳ bis zu 1800 ℳ. Daneben erhalten die Assistenten theilweise freie Dienstwohnung, auch mit Mobiliarausstattung, oder Dienstwohnung gegen den reglementsmäßigen Miethzins. Die Hülfsassistenten, Amanuensen &c. sind mit bescheideneren Vergütungen ausgestattet. — Die außerordentlichen Professoren, welche zugleich Assistenten sind, erhalten in dieser Stellung keine Vergütung.

Von den Unterbeamten beziehen: der Kanzlist beim Rektorat z. Zeit 2300 ℳ; die Pedellen einschl. des Oberpedellen und der Hausmeister Gehälter von 1400—1900 ℳ, der Oberpedell außerdem eine Funktionszulage von 300 ℳ, der Pförtner eine Vergütung von 1150 ℳ, der Hausverwalter der Frauenklinik 1900 ℳ, der Universitätsgärtner z. Zeit 2000 ℳ;

Die Besoldungen der Anstalts-Diener und -Pförtner bestehen im Allgemeinen in Gehältern von 1275 ℳ bis 1525 ℳ, durchschnittlich 1400 ℳ, die sich gegenseitig übertragen; die meisten haben Dienstwohnungen gegen den reglementsmäßigen Miethzins. Die ersten Diener bei dem physikalischen und dem chemischen Institut beziehen Spezialgehälter von je 1800 ℳ, wovon jedoch gewisse Beträge nicht pensionsfähig sind.

Anhang. Sonstige Bedienstete.

Neben den Unterbeamten haben einzelne Anstalten noch Bedienstete, welche nur im civilrechtlichen Lohnverhältniß stehen, also keine Beamten-Eigenschaft und keine Pensionsansprüche haben. Dahin gehören allgemein die Heizer und Hülfsheizer, ein Hülfsdiener des physiologischen Instituts, der Hausknecht und Pförtner der Frauenklinik, der Oberwärter der psychiatrischen Klinik, der Diener des medizinischen Lesezimmers, eine Hebamme und eine Unter-Hebamme der Frauenklinik sowie die aus einem Bausch-Fonds bezahlten Arbeiter des botanischen Gartens. Die Annahme dieser Arbeiter erfolgt durch den Direktor des botanischen Instituts, die Annahme der übrigen aufgeführten Bediensteten nach der für das Anstalts-Unterpersonal bestehenden Regel. Die zu zahlenden Vergütungen figuriren im Etat.

Letzteres ist dagegen nicht der Fall bei den Dienern der medizinischen Klinik und Poliklinik, der chirurgischen Klinik, der Frauenklinik, der Augenklinik und Poliklinik, der Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten, der psychiatrischen Klinik, der Kinderklinik und der Ohrenklinik. Diese Diener stehen im Lohnverhältniß des Spitals, welches die Verwaltung jener Kliniken, bezw. auch die Stellung der Lokale übernommen hat. Die Vergütung dafür leistet die Universitäts-Verwaltung einerseits in den Verpflegungssätzen der auf ihre Kosten aufgenommenen Kranken, andererseits durch Entrichtung besonderer Vergütungen für die in den neuen Kliniken entstehenden Mehrkosten des Betriebs (vgl. unten Abschnitt XXIII).

Abschnitt XII.

Die Studenten.

I. Die Art und Weise des Eintritts des Studenten in die Universität.

(Univ.=St. §§ 47—50).

Die Eigenschaft eines Studenten wird durch die Immatrikulation erworben, welche der Rektor in Anwesenheit des Universitäts=Sekretärs an bestimmten Terminen vornimmt. Die letzteren sollen innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters stattfinden; spätere Immatrikulationen sind nur aus besonderen Gründen zuzulassen. Der um die Immatrikulation (bezw. die Erlaubniß zur Theilnahme an den Vorlesungen) Nachsuchende muß sich nach § 4 der akademischen Vorschriften mindestens zwei Tage vor dem bestimmten Immatrikulations=Termin, unter Ueberreichung der Papiere, auf dem Universitäts=Sekretariat melden.

Nach § 47 des provisorischen Statuts entschied grundsätzlich das Ermessen des Rektors darüber, ob der um Aufnahme sich Bewerbende den zu einem erfolgreichen Besuch der Universität erforderlichen Grad wissenschaftlicher und sittlicher Bildung besitze. Dieses Ermessen war nur insofern beschränkt, als 1) der Besitz des Maturitätszeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder das Abgangszeugniß einer deutschen Universität den weiteren Nachweis wissenschaftlicher Befähigung unnöthig machte und 2) gegenüber einer Beanstandung der Zulassung durch den Rektor die Entscheidung des Senats nachgesucht werden konnte. Diese Unbestimmtheit und Weite der Voraussetzungen der Immatrikulation erklärt sich aus dem provisorischen Charakter der Statuten und der Absicht, geborene Elsaß=Lothringer, welche strengere Anforderungen nicht erfüllen konnten, nicht auszuschließen.

Das definitive Statut (§ 48) fordert dagegen, im Anschluß an den strengeren Standpunkt der älteren Universitäten, für die Inländer nunmehr den formellen Nachweis eines bestimmten, auf inländischen Unterrichts-Anstalten höherer Ordnung erlangten Bildungsgrades. Ohne eine solche Uebereinstimmung mit den andern Hochschulen würden die Immatrikulationen und Zeugnisse der Straßburger Universität einen minderwerthigen Charakter angenommen haben. Gleichwohl sollte, nach wie vor, jedem einigermaßen Qualificirten das Universitäts-Studium nicht verschlossen sein. Demgemäß unterscheidet das Statut zwischen der eigentlichen „Immatrikulation“ derjenigen, welche, entsprechend ihrer regelmäßigen Vorbildung, das volle akademische Bürgerrecht erlangen[1], und der bloßen „Eintragung in ein besonderes Album“ derjenigen, welche, ohne jede Vorbildung nachweisen zu können, immerhin eine solche Bildung besitzen, daß sie — und hierin besteht die Wirkung der Eintragung — zur Theilnahme an den Vorlesungen und zur Benutzung der Universitäts-Anstalten zugelassen werden (ohne daß sie dazu die besondere Erlaubniß (Univ.-Statut § 37) einholen müssen). Zur Immatrikulation ist erforderlich, daß entweder das Maturitätszeugniß eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder ein solches Zeugniß eines deutschen Real-Gymnasiums oder das Abgangs-Zeugniß einer Universität deutscher Zunge (und zwar nach § 5 Nr. 2 der akademischen Vorschriften der zuletzt besuchten, mit welchem Zeugniß event. das Maturitäts-Zeugniß und die Abgangs-Zeugnisse der früher besuchten Universitäten einzureichen sind) vorgelegt wird. Die Zeugnisse sind als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung schlechthin erforderlich und andererseits ausreichend. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nach den betreffenden Prüfungs-Vorschriften behufs Zulassung zur theologischen und zur juristischen ersten Prüfung und zur ärztlichen Prüfung das Zeugniß der Reife eines deutschen humanistischen Gymnasiums vorgelegt werden muß. Für Ausländer ist, aus praktischen Erwägungen, daran festgehalten, daß über ihre Zulassung zur Immatrikulation das Ermessen des Rektors, betr. ihre wissenschaftliche Reife und sittliche Bildung, entscheidet. Dieselben haben nach § 5 Nr. 3 der akademischen Vorschriften Zeugnisse vorzulegen, welche überhaupt den erforderlichen Grad ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Bildung ausweisen.

Der sittliche Gesichtspunkt ist für Inländer nicht besonders betont. Es versteht sich aber von selbst, daß der Rektor, welcher die Zulassung beanstanden kann, ohne daß das Statut ihm dabei bestimmte Schranken setzt, von seiner

---

[1] Dieser engere Begriff von „Immatrikulation“ findet sich in den §§ 48 (47) und § 89 Nr. 1 des Statuts. Im weiteren Sinn umfaßt der Ausdruck die „Eintragung“ mit, vgl. Univ.-Statut § 1 Nr 2 und Abschnitt V. Der Sprachgebrauch der akad. Vorschriften ist wechselnd.

Befugniß insbesondere dann Gebrauch machen wird, wenn gegen den Bewerber sittliche Bedenken obwalten. Ueber die Vorlage eines Sittenzeugnisses in besonderen Fällen vgl. unten.

Die Eintragung in das besondere Album, die sogenannte kleine Matrikel, sollen Pharmaceuten, Techniker, Forsteleven, Landwirthe und Männer reiferen Alters „auch ohne Vorlage eines Maturitäts-Zeugnisses" auf einen Erlaubnißschein des Rektors hin erlangen, sie haben nach § 5 Nr. 4 der akademischen Vorschriften die auf ihre Vorbildung zum Universitätsbesuch bezüglichen Zeugnisse vorzulegen. Aus jener Begränzung ergiebt sich, daß Inländer, welche noch in dem allgemeinen Alter der Studierenden stehen, von dem Besuche der akademischen Vorlesungen und Anstalten schlechthin ausgeschlossen sein sollen, wenn sie weder die zur vollen Immatrikulation erforderliche formelle Qualifikation besitzen, noch den vorher aufgeführten besonderen Berufsarten angehören — eine Strenge, welche nur zu billigen ist. Andererseits scheinen nach dem Wortlaut des Statuts Männer reiferen Alters überhaupt nur in das besondere Album einzutragen, von der vollen Immatrikulation also ausgeschlossen zu sein, auch wenn sie das Maturitäts-Zeugniß besitzen. Auch die Eintragung in das besondere Album kann der Rektor aus besonderen Gründen, namentlich auch sittlicher Art, beanstanden.

Alle Diejenigen, welche die Zeugnisse gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht einreichen oder ihre akademischen Studien längere Zeit hindurch nicht begonnen oder unterbrochen haben, sollen nach § 5 Nr. 2 der akademischen Vorschriften ein Sittenzeugniß der Obrigkeit des Ortes, an dem sie sich im letzten Jahr längere Zeit aufgehalten haben, beibringen.

Bei Beanstandungen der Eintragung in die (große oder kleine) Matrikel durch den Rektor steht dem Senat die Entscheidung zu. Diese herbeizuführen ist nach der Praxis dem Zurückgewiesenen überlassen, nicht etwa Pflicht des Rektors.

Der Student empfängt über seine Immatrikulation, bezw. über die ihm ertheilte Erlaubniß zur Theilnahme an den Vorlesungen und zur Benutzung der Universitäts-Anstalten (akademische Vorschriften § 6) eine stempelfreie Bescheinigung, wogegen er die im Universitäts-Statut § 89 vorgeschriebene Immatrikulationsgebühr von 20 *M*, oder, wenn er bereits eine Universität besucht hat, von 10 M. an die Universitätskasse zu entrichten hat; hierzu kommen 16 Pfennig Stempelgebühren (§ 6 der akademischen Vorschriften). Mit der Bescheinigung werden ihm eingehändigt:

1. die vom Senat (vgl. Univ.-Statut § 28) erlassenen akademischen Gesetze, denen er durch die Immatrikulation sich unterwirft (Univ.-Statut § 56);
2. eine Legitimationskarte;

3. ein Anmeldebuch, in welchem das Belegen der Vorlesungen von den Dozenten bescheinigt wird;
4. ein Vorlesungsverzeichniß (Univ.-Statut §§ 73 ff.).

Die Legitimationskarte, ursprünglich mit der akademischen Gerichtsbarkeit zusammenhängend und als Schutzmittel gegen Verhaftung benützt, dient zur Zeit im Wesentlichen zur Feststellung der Präsenz, indem sie die schnelle und zuverlässige Feststellung derselben, bezw. die entsprechende Aufstellung des Personalverzeichnisses der Studenten ermöglicht. Dies erfordert die regelmäßige Erneuerung der Karte zu Anfang jeden Semesters, wie solche im § 57 Nr. 2 des provisorischen Universitäts-Statuts, bei Vermeidung der Streichung des Säumigen im Album der Universität, vorgeschrieben war. Diese Bestimmung ist zwar in das definitive Statut nicht übergegangen; der Senat hat jedoch 1880, im Interesse der Richtigstellung der Personalverzeichnisse, die fragliche Erneuerung innerhalb der Immatrikulationsfrist (Univ.-Statut § 49) den Studenten zur Pflicht gemacht, bei Vermeidung der Citation vor den Rektor und einer hierfür zu entrichtenden, vom Staatssekretär genehmigten Gebühr von 50 Pfennig für die Citation (vgl. Abschnitt XX). Das Anmeldebuch kann im Fall des Verlustes von der Quästur durch ein anderes ersetzt werden, wofür nach einem genehmigten Senatsbeschluß von 1881, sofern das Duplikat ein Semester umfaßt, 5 *M.* und für jedes weitere Semester 2 *M.* zu entrichten sind (vgl. Abschnitt XX). Diese Vorschrift war u. A. dadurch veranlaßt, daß in nicht seltenen Fällen Studenten, welche versäumt hatten, die Notizen über An- und Abmeldung von den Professoren vollziehen zu lassen und daher nur mangelhafte Abgangszeugnisse zu erwarten hatten, den Verlust des Anmeldungsbuches vorschützten.

Legitimationskarte und Anmeldungsbuch sind nach § 13 der akademischen Vorschriften dem Gesuch um das Abgangszeugniß beizulegen.

II. Der Eintritt des Studenten in die Fakultät. Der Wechsel der letzteren. (Univ.-St. §§ 51, 52).

Da die Lehrthätigkeit der Universität ausschließlich durch die Fakultäten vermittelt wird, so hat der (immatrikulirte, sowie der mit Erlaubnißschein versehene) Student, um vollberechtigtes Mitglied der Universität zu sein (Univ.-Statut § 53), bei Vermeidung der Disziplinirung innerhalb 8 Tagen einer Fakultät durch Meldung zur Einschreibung in deren Album sich anzuschließen. Im Interesse eines zielbewußten Studiums soll ferner der Uebertritt von einer Fakultät zur anderen nur in der ersten Hälfte eines jeden Semesters statthaft sein, und es muß derselbe durch formelle Ab- und Anmeldung bei den Dekanen sich vollziehen, wobei der Anmeldung die

Abmeldungsbescheinigung beizufügen ist. Von dem erfolgten Uebertritt ist nach § 8 der akademischen Vorschriften sofort dem Universitäts-Sekretariat Anzeige zu erstatten.

III. Die Wirkungen der Immatrikulation, bezw. der Eintragung in das Album der Universität (Univ.-St. §§ 53—56).

Diese Wirkungen bestehen gleichmäßig in:

1. dem Rechte, die öffentlichen und Privatvorlesungen zu besuchen und an den Vortheilen der Universitäts- und Fakultäts-Anstalten theilzunehmen;

2. der Verpflichtung, in jedem Semester mindestens eine Privatvorlesung zu belegen (Univ.-Statut § 57);

3. der Verpflichtung zur Beobachtung aller Gesetze und Reglements der Universität, der Fakultäten und ihrer Anstalten;

4. der Berechtigung zur Bewerbung um Stipendien und Freitische, wenn die besonderen Voraussetzungen bei dem Bewerber vorliegen.

Zum nutzbringenden Besuche der mit Demonstrationen oder Uebungen verbundenen Vorlesungen — Seminarien, Laboratorien, Kliniken u. s. w. — und der privatissima bedarf es der Regel nach bestimmter persönlicher Voraussetzungen, namentlich der vorherigen Erledigung gewisser vorbereitender Studien, unter Umständen auch einer besonderen persönlichen Befähigung und Reife. Nach Universitäts-Statut § 54 a. E. sind die Dozenten in diesen Richtungen in den Prüfungen des Bewerbers unbeschränkt. Im Uebrigen sollen sie bestimmte Grundsätze über die Voraussetzungen und die hiervon abhängige Berechtigung (vgl. Univ.-Statut § 72 Abs. 3) aufstellen und dieselben am schwarzen Brett und der Fakultät schriftlich mittheilen. (Vgl. auch Univ.-Statut § 83).

IV. Der Verlust der Eigenschaft eines Studenten.
(Univ.-St. §§ 57, 58).

Derselbe tritt ein:

1. Durch die Ertheilung des Abgangszeugnisses, aus welchem die von den Studenten besuchten Vorlesungen (alle, ohne Rücksicht auf das Datum der Bescheinigung des Dozenten) ersichtlich sind. Der Besuch oder vielmehr das Belegen der Vorlesungen ist nachzuweisen. Vgl. § 13 der akademischen Vorschriften, wonach bei Stellung des Gesuches um Ertheilung des Abgangszeugnisses das Anmeldungsbuch, die Quittung des Quästors über die gezahlte

Gebühr — 10 ℳ und 16 Pfennig für Stempel — eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek, wonach der Student keine Bücher aus derselben mehr in Händen hat, und die Legitimationskarte vorzulegen sind.

Mit der Ertheilung des Abgangszeugnisses wird der Abgang durch einen Löschungs-Vermerk in der Matrikel vermerkt. Mit Rücksicht auf die Fälle, in welchen Studenten zum Zweck der Ablegung eines Examens (des juristischen und medizinischen) sich Abgangszeugnisse ertheilen lassen müssen, während sie ihre Studien an der Universität noch fortsetzen wollen, hat der Kurator in einer Verfügung vom 13. Januar 1877 genehmigt, daß bei vorläufiger Ertheilung des Abgangszeugnisses die Vollziehung des Löschungs-Vermerks in der Matrikel ausgesetzt wird, um so der unnöthigen Erneuerung der Immatrikulation (unter Erhebung der betr. Abgabe) vorzubeugen. Ein gleiches Verfahren soll auch in den seltenen Fällen eintreten, wenn ein Studirender genöthigt ist, seine Studien zeitweise zu unterbrechen, und hiernächst zur Fortsetzung derselben an die Universität zurückkehrt.

Abgangszeugnisse werden den Studenten auf ihren Antrag jederzeit behändigt. Wird ein Abgangszeugniß während des Semesters ausgefertigt und hat der Student bis zum Datum der Ausfertigung der Universität angehört, so wird in dem Zeugniß diese Zugehörigkeit „bis zum heutigen Tage" bescheinigt. Die Zugehörigkeit „bis zum Schlusse des Semesters" wird nur bescheinigt, wenn bei Beantragung der Exmatrikulation die Schlußtermine der Semester (vgl. Abschnitt XV) bereits abgelaufen sind.

2. Durch die disziplinarische Verweisung von der Universität, deren Wirkung mit dem Anschlag am schwarzen Brett gegeben ist (vgl. Univ.-Statut § 34 Abs. 1 u. 3); siehe im Uebrigen unter Abschnitt XIII.

3. Durch Streichung aus der Universitäts-Matrikel, welche der Rektor anordnen kann, falls ein Student, trotz Verwarnung, innerhalb 6 Wochen nach Anfang des Semesters kein Privatkolleg belegt hat. Die Namen der säumigen Studenten hat der Quästor auf Aufforderung dem Rektor mitzutheilen (Q. O. § 7).

V. Der Studentenausschuß.

Als gemeinsame Vertretung der gesammten Studentenschaft ist der Studentenausschuß bestellt. Seine Aufgabe besteht wesentlich darin, daß er den akademischen Behörden gegenüber etwaige Wünsche und Meinungen bezüglich allgemeiner studentischer Interessen zum Ausdruck zu bringen und gemeinsamen Veranstaltungen der Studentenschaft als Kommersen, Ausflügen u. s. w. vorzustehen hat.

Dieser Ausschuß besteht seit dem Jahre 1877. Er hat keinerlei zwingende Rechtsgrundlage in den Ordnungen der Universität, sondern ist lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten von den akademischen Behörden geschaffen und aufrecht erhalten worden.

Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Studentenschaft abgeordnet. Die Zahl derselben und die Art, wie die Abordnung erfolgt, hat im Laufe der Zeit verschiedentlich Aenderungen erfahren. Der Senat trägt dabei den wechselnden Verhältnissen und den ebenso wechselnden Stimmungen der Studentenschaft nach Möglichkeit Rechnung.

Die gegenwärtig geltenden „Satzungen des Ausschusses der Studentenschaft der Kaiser-Wilhelms-Universität" sind vom akademischen Senate im Sommersemester 1895 genehmigt worden.

Abschnitt XIII.

Die akademische Disziplin.

I. Geschichtliches.

(Vgl. Stein, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, Leipzig 1891.)

Die akademische Disziplin ist der letzte Ausläufer der bei den Universitäten von ihren Anfängen her bestehenden akademischen Gerichtsbarkeit. Diese stand der neben der akademischen Lehranstalt (dem studium) bestehenden autonomen universitas der Scholaren, bezw. der Scholaren und Magister, zu. Auf den deutschen Universitäten vollzog sich allmählich eine Verschmelzung der Studienanstalt und der politischen Korporation der Magister und der Scholaren zu einer Korporation, in welcher die Magister und Lehrer den maßgebenden Einfluß erlangten. Die früher dem Bischof zustehende Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der Genossenschaft gelangte, unter dem Einfluß ausländischer Vorbilder, allmählich an die Korporation selbst, in Straffachen war sie meistens auf leichtere Fälle beschränkt. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit stand überall dem Rektor, der Regel nach einem Cleriker, zu, dem in schwereren Sachen Beisitzer zur Seite traten. Man appellirte gegen seine Entscheidung an die Vollversammlung der Universität.

Den unter dem Einfluß der Reformation gegründeten oder neu organisirten Universitäten kam die volle Autonomie nicht mehr zu. Die Landesherren behielten sich die obere Gerichtsbarkeit vor, und es entstand über der Gerichtsbarkeit der Universitäten der Instanzenzug zum Landesherrn.

Zugleich vollzog sich die soziale Trennung zwischen den Professoren und den Studenten, die korporative Gemeinschaft löste sich auf und die akademische Gerichtsbarkeit stellte im Wesentlichen nur noch eine disziplinäre Gewalt der

Professoren über die Studenten dar. Zum Nachtheil des Rechts und der Gläubiger wurde das Schuldenwesen der Studenten ein Theil der akademischen Disziplin; es kam die Zeit der Kreditordnungen und der Kleiderordnungen. Die Strafrechtspflege wurde unter demselben Gesichtspunkt auf das Nachsichtigste gehandhabt. Der Student war und fühlte sich als privilegirt gegenüber der allgemeinen staatlichen Ordnung. Die autonome Gerichtsbarkeit der Körperschaft war zu einem privilegirten Gerichtsstand vor einem besonderen Staatsgericht herabgesunken.

Das Ende des letzten und der Anfang unseres Jahrhunderts brachten zum Theil die formelle Beseitigung der akademischen Gerichtsbarkeit[1], zum Theil ihre weitere Beschränkung, insbesondere durch Ausscheidung der eigentlichen Kriminalsachen und vielfach auch der Civilsachen, und ausdrückliche Verweisung der Strafsachen auf die disziplinäre Behandlung. Immerhin stellte aber die akademische Gerichtsbarkeit noch eine wahre Gerichtsbarkeit dar, da sie auch Delikte des gemeinen Rechts, insbesondere Duelle, umfaßte und nicht neben der staatlichen Rechtspflege herging, sondern diese ersetzte. Im Laufe der Zeit wurde dem Rektor ein außerhalb der Universität stehender juristischer Beamter, der Universitätsrichter, beigegeben, der unter dem Einfluß der Karlsbader Beschlüsse sogar eine Zeitlang zum ausschließlichen Inhaber der Richtergewalt wurde.

Von 1848 ab begann die Diskussion über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der akademischen Gerichtsbarkeit, und zwar vornehmlich auch in den akademischen Kreisen selbst, in denen immer mehr die Auffassung Raum gewann, daß neben der allgemeinen staatlichen Gerichtsbarkeit die akademische Disziplin genüge. Unter dem Einfluß dieser Anschauung hob Preußen 1867 in Kiel und Marburg die akademische Gerichtsbarkeit bis auf die Disziplin, Baden 1868 in Heidelberg und Freiburg dieselbe schlechthin auf. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 13, 14, 16) beseitigte endlich die akademische Gerichtsbarkeit im ganzen Reiche, indem es dieselbe unter den ausnahmsweise zugelassenen besonderen Gerichten nicht aufführt.

Unberührt geblieben von der Beseitigung der akademischen Gerichtsbarkeit ist das besondere Vereins- und Versammlungsrecht der Studenten und insbesondere die für gewisse Universitäten bestehende Einrichtung, wonach die Studirenden auf diesem Gebiete an Stelle der ordentlichen Polizei den akademischen Behörden unterstehen. Die Regelung der Disziplinargewalt, ihrer Ziele und Mittel, blieb der Verfügung der Einzelstaaten völlig überlassen.

---

[1] So in Preußen durch das Reglement vom 28. Dezember 1810, welches aber der Sache nach nur eine Beschränkung der akad. Gerichtsbarkeit enthält.

II. Das geltende Recht der akademischen Disziplin.

1. Die Quelle desselben; Vergleich mit Preußen.

Für Preußen ergab sich aus der durch die Reichs-Justizgesetzgebung erfolgten endgültigen Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Neuordnung um deßwillen, weil in den hier geltenden Vorschriften und Einrichtungen die Gebiete der eigentlichen Gerichtsbarkeit und der akademischen Disziplin nicht streng gesondert waren (vgl. Daude, Friedrich Wilhelms-Universität Berlin S. 232). Es wurde deßhalb hier ein Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten, am 29. Mai 1879 erlassen, welches in § 2 den Unterrichtsminister für befugt erklärt, die bisher geltenden Vorschriften über die Disziplin und deren Handhabung nach Anhörung des Senats der Universität abzuändern und neue Anordnungen darüber zu erlassen; in dringenden Fällen darf der Kurator, unter Zustimmung des Senats, einstweilige Anordnungen vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers erlassen. Die vorgesehenen ministeriellen Vorschriften sind demnächst am 1. Oktober 1879 ergangen.

Im Gegensatz hierzu beruht die Disziplin an der Universität Straßburg nur auf dem Universitäts-Statut (§§ 32—35), sowie auf den in Gemäßheit des § 28 dieses Statuts vom Rektor und Senat erlassenen akademischen Vorschriften, §§ 22—38, wovon namentlich die das materielle Vereinigungsrecht der Studenten regelnden §§ 26—38 Bedeutung haben. Die bezeichneten Vorschriften sehen in § 25 ausdrücklich vor, daß allgemeine, die Handhabung der Disziplin betreffende Anordnungen von dem akademischen Senat, in dringenden Fällen provisorisch vom Disziplinaramt, vorbehaltlich der von ihm sofort einzuholenden Entlastung des Senats, erlassen werden.

2. Charakter und Zweck der Disziplin.

Die akademische Gerichtsbarkeit ist für Straßburg schon in dem provisorischen Statut (§ 33, § 32 des def. Statuts) auf die Disziplinargewalt über die Studenten beschränkt worden. Diese wie die Professoren unterliegen „in ihren persönlichen und bürgerlichen Verhältnissen der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit". Dies gilt insbesondere für Strafsachen ohne jede Beschränkung; die zweckmäßige preußische Anordnung (§ 20 der minist. Vorschriften), daß der Rektor die zur Vornahme des Sühneversuchs nach § 420 der Str. Pr. O. bei Klagen gegen Studirende zuständige Behörde sei, ist für die Universität Straßburg nicht getroffen, ebenso wenig die weitere dortige Bestimmung (§ 6 a. E. des Gesetzes von 1879), daß die von den Gerichten gegen

Studirende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen auf Antrag der gerichtlichen Behörden in dem akademischen Gewahrsam des Karzers — ein solcher besteht in Straßburg nicht — verbüßt werden kann.

Selbstverständlich haben die Studirenden die örtlichen Polizeivorschriften zu beobachten und den Anordnungen der Polizeibeamten und sonstiger Organe der bürgerlichen Obrigkeiten Folge zu leisten (so ausdrücklich § 19 der preuß. minist. Vorschriften.)

Als Gegenstand der Disziplin bezeichnet § 23 der akad. Vorschriften treffend die Aufrechthaltung der Ordnung, Sitte und Ehre des akademischen Lebens und das Univ.-Statut (§ 31) „die Beschwerden gegen einen Studirenden wegen Verletzung seiner akademischen Pflichten und wegen eines denselben zuwiderlaufenden Verhaltens.“ Es sollen einerseits, wie § 35 der akad. Vorschriften hervorhebt, die Verletzungen „der durch die akademischen Gesetze und die allgemeinen Anordnungen der akademischen Behörden auferlegten Pflichten und andererseits die Handlungen“ disziplinarisch geahndet werden, „welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden oder wodurch die Studirenden ihre oder ihrer Kommilitonen Standesehre beflecken“. Eine Aufzählung solcher Handlungen (wegen einzelner Fälle vergl. Univ.-Statut §§ 51, 57) ist der Natur der Sache nach nicht erschöpfend möglich[1]. Gegenstand der Disziplin kann jede Handlung sein, welche unter den obigen Gesichtspunkten Bedenken erregt, gleichgültig, ob sie das strafrechtliche Gebiet berührt oder nicht, wie z. B. leichtsinniges Schuldenmachen. Es ist möglich, daß eine strafrechtlich zu ahnende Handlung disziplinarisch nicht interessirt, und andererseits schließt, wie § 35 Abs. 2 der akademischen Vorschriften hervorhebt, eine stattgehabte Bestrafung durch die Gerichte die disziplinarische Ahndung derselben Handlung nicht aus. Im Interesse der akademischen Disziplin ist durch § 36 der ministeriellen Verfügung vom 24. März 1890 (Sammlung der Justizverwaltung von 1890 S. 73) vorgeschrieben, daß in Untersuchungssachen gegen auf deutschen Hochschulen Studirende dem Rektor der Universität Mittheilung zu machen ist, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, sollte es sich auch nur um eine Uebertretung handeln. Eine unmittelbare disziplinäre Wirkung des Strafverfahrens, bezw. der rechtskräftigen Verurtheilung in der Richtung der Suspension der studentischen Rechte oder des Ausschlusses vom Universitätsstudium, wie nach § 15 des preuß. Gesetzes, ist für die Universität Straßburg nicht vorgesehen.

[1] Die preuß. akademischen Vorschriften (§ 26) führen als Handlungen gegen die akademische Sitte und Ordnung u. A. auf: hohes und unerlaubtes Spiel oder Wetten, Verrufserklärungen (vergl. hierüber unten S. 219), Duelle und die Theilnahme daran, unsittlichen Lebenswandel, Trunkenheit.

3. Die Disziplinarbehörde

stellt nach Universitäts-Statut § 33 das Disziplinaramt, eine ständige Kommission des Senats, dar, bestehend aus dem Rektor, dem Prorektor und dem Syndikus (vgl. über diesen S. 136); als Aktuar bei den Verhandlungen fungirt der Universitäts-Sekretär, als Zustellungsbeamter unter Leitung des letzteren der Oberpedell (Univ.-Statut §§ 35, 61 Abs. 4).

Nach Universitäts-Statut § 27 Abs. 3 führt der Rektor im Disziplinaramt den Vorsitz; im Uebrigen sind die Rechte der Mitglieder gleich. Dem Rektor steht also nicht die Befugniß zu, unbedeutende Strafen selbst zu verhängen, wie nach dem preuß. Gesetz (§ 9). Dem Syndikus fällt als Juristen naturgemäß die Aufgabe zu, über auftauchende juristische Fragen Auskunft zu ertheilen und für die Einhaltung der durch das Interesse möglichster Aufklärung und freier Vertheidigung des Angeschuldigten gebotenen natürlichen Formen eines unparteiischen Verfahrens Sorge zu tragen.

Der Senat hat nicht, wie in Preußen, selbständige Disziplinarbefugniß für Handlungen, welche die schwereren Strafen erheischen, sondern ist nur berufen, die Erkenntnisse, welche die Androhung der Verweisung von der Universität oder die Verweisung selbst enthalten, zu bestätigen (Univ.-Statut § 34 Abs. 3).

4. Das Verfahren in Disziplinarsachen

beginnt meistens mit einem vorläufigen Ermittlungsverfahren, worüber das Universitäts-Statut keine Bestimmungen gibt. Die Leitung der Ermittlungen, wozu namentlich die Befragung des eines Disziplinarvergehens Verdächtigen und etwaiger Zeugen durch das Disziplinaramt gehört, fällt dem vorsitzenden Rektor zu, sofern er sie nicht dem hierfür besonders geeigneten Syndikus überläßt.

Daß der Student, gegen welchen eine Beschwerde erhoben worden ist, auf Ladung durch den Oberpedellen, bei Vermeidung der Verweisung von der Universität, vor dem Disziplinaramt zur Vernehmung zu erscheinen hat, bestimmt § 34 Abs. 1 des Universitäts-Statuts, und dies gilt für das Ermittlungsverfahren wie für die eigentliche Verhandlung zum Zweck des Erkenntnisses, in welche das Ermittlungsverfahren eventuell übergeht. Daß andere Studenten, welche als Zeugen vernommen werden sollen, die Verpflichtung haben, sich vernehmen zu lassen, folgt ohne Weiteres aus ihrer eigenen Unterordnung unter die akademische Disziplin. Dagegen besteht, beim Mangel eines bezüglichen Gesetzes, keine allgemeine Zeugnißpflicht dritter Personen und keine Verpflichtung derselben, den Vorladungen zu folgen. (Anders in Preußen, wo durch Einräumung der Befugniß zur eidlichen

Vernehmung der Zeugen in § 8 des Gesetzes auch deren entsprechende Verpflichtung anerkannt ist). Wohl aber folgt aus der statutenmäßigen Aufgabe des Disziplinaramts dessen Befugniß, auch dritte Personen als Zeugen vorzuladen und die Polizei- und Gerichtsbehörde um Beistand und Rechtshülfe, insbesondere um Zeugenvernehmungen, zu ersuchen, und diese Behörden sind nach allgemeinen Grundsätzen gehalten, solchem Ersuchen nachzukommen, soweit dies über ihre Zuständigkeit nicht hinausgeht. Eine Zeugnißpflicht wird aber noch vor dem requirirten Gericht nicht begründet (vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs II § 90 u. bes. S. 460 ff).

Ueber die Form des Disziplinar-Erkenntnisses vgl. zu 5. Etwaige dem Studenten zur Last zu legende Kosten sind im Erkenntniß festzusetzen (Univ.-Statut 34 Abs. 3).

5. Disziplinarstrafen (Univ.-Statut § 34 Abs. 2)

sind: die Rüge, welche von dem Rektor mündlich ertheilt wird (vorbehaltlich der nachträglichen Protokollirung);
der Verweis, welcher vor dem versammelten Disziplinaramt schriftlich zu Protokoll ertheilt wird;
die Androhung der Verweisung von der Universität im Falle neuer Disziplinarvergehen;
die Verweisung selbst, wodurch die Eigenschaft eines Studenten der Universität verloren wird (Univ.-Statut § 57 Nr. 3).

Die beiden ersteren Strafen verhängt das Disziplinaramt selbständig, die beiden letzteren nur unter Bestätigung des Senats, welche den Erkenntnissen die Rechtskraft verleiht. Für diese Erkenntnisse ergibt sich aus der Natur der Sache und aus der Vorschrift des Anschlags der Verweisungs-Erkenntnisse am schwarzen Brett — Univ.-Statut § 34 — die schriftliche motivirte Abfassung.

Die Verweisungs-Erkenntnisse sind nach Univ.-Statut § 34 Abs. 4 allen deutschen Universitäten mitzutheilen. Dies beruht auf der in § 7 des preuß. Gesetzes ausdrücklich anerkannten Tradition, daß der Verwiesene während des Halbjahrs, in welchem die Verweisung verhängt ist, auch auf anderen Universitäten nicht Aufnahme findet, daß jenes Halbjahr in keinem Falle auf die vorgeschriebene Studienzeit in Anrechnung kommt und daß die Erkenntnisse auf Verweisung (oder Ausschluß) auch über die Grenzen des betr. Staates praktisch anerkannt werden.

Eine Berufung gegen das Disziplinar-Erkenntniß an die Aufsichts- oder Oberaufsichtsbehörde, wie sie § 12 des preuß. Gesetzes gegen die Verhängung der schwersten Strafen an den Unterrichtsminister eröffnet, besteht nicht,

ebensowenig natürlich die daselbst § 13 vorgesehene Befugniß der Ministerialinstanz zur Wiederaufnahme des Verwiesenen (oder Ausgeschlossenen). Dagegen dürfte der Weg der Allerhöchsten Begnadigung auch für die vom Disziplinaramt (einer staatlich organisirten Behörde) ausgesprochenen Strafen eröffnet sein, obwohl dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Denn das Recht der Begnadigung (Art. 1 des Senatus-Konsults vom 25. Dezember 1852) ist ein allgemeines, und das Bedürfniß nach Ausübung dieses Rechtes ist auch bei der Disziplinarstrafe gegeben, obwohl dieselbe gegenüber der auf Schutz der öffentlichen Ordnung abzielenden öffentlichen Strafe den beschränkten Zweck der Aufrechthaltung der Ordnung eines bestimmten Interessenkreises verfolgt.

Nicht aufgenommen sind die folgenden, in Preußen anwendbaren Disziplinarstrafen: die Geldstrafen, die Karzerhaft, die besondere Strafe der Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit und die schwerste Strafe: der Ausschluß von dem Universitätsstudium (die Relegation), die von selbst gegebene Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, welche im Uebrigen nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung und nur dann ausgesprochen werden kann, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist (§§ 6 u. 15 des preuß. Gesetzes). Das Fehlen der drei ersten Strafen dürfte als ein Mangel nicht anzusehen sein und statt des Ausschlusses wird die Verweisung von der Universität praktisch genügen, da der Verwiesene in so schweren Fällen nicht leicht anderswo immatrikulirt werden wird, wenn die näheren Umstände in dem den anderen Universitäten mitzutheilenden Senatsschreiben wiedergegeben sind. Der in Preußen (bei schwebenden Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen) zulässige einstweilige Ausschluß von den dem Studenten als solchem zustehenden Rechten ist gleichfalls nicht übernommen.

6. Vereine und Versammlungen der Studenten.

§§ 26—34 der akad. Vorschriften.

Dieselben unterliegen dem allgemeinen Landesrecht, welches Vereine von mehr als zwanzig Personen und öffentliche Versammlungen von polizeilicher Genehmigung abhängig macht. Code pénal, art. 291—294 und Gesetz vom 6. Juni 1868.

Allgemeine Studentenversammlungen und öffentliche Aufzüge bedürfen weiter nach den akad. Vorschr. der vorherigen Genehmigung des Rektors. Hinsichtlich der Vereine besteht nur eine nachträgliche Anzeigepflicht (binnen 3 Tagen) gegenüber dem Disziplinaramt für die Gründung oder Auflösung, sowie für Statuten-Aenderung und Wechsel der Vorstände; bei der Gründung sind die Statuten und ein Verzeichniß der Vorstände einzureichen — auf

Verlangen auch Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Namen sämmtlicher Mitglieder — alles bei Vermeidung disziplinarischer Bestrafung der Vorstände und eventuell sämmtlicher Mitglieder.

Der akademische Senat kann verbieten:

a) Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährden (z. B. etwa bei Ausschreitungen des Duellwesens);

b) Vereine, deren Mitglieder in ihrem Verhalten Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten gegen sie bietet;

c) die Theilnahme der Studenten an Vereinen von Nichtstudenten.

Außerdem kann er die Auflösung solcher Vereinigungen aussprechen, welche sich, entgegen dem strengen Verbot des § 30a a. a. O., über nicht ihrer Vereinigung angehörende Studirende irgend welche Gerichtsbarkeit beilegen. Gemeint ist die formelle Verrufserklärung dritter Studenten.

Die Fortsetzung eines vom Senat verbotenen Vereins wird an allen Theilnehmern disziplinarisch geahndet.

Anschläge am schwarzen Brett Seitens der Studenten müssen zuvor dem Universitäts-Sekretariat vorgelegt werden und unterliegen, wenn beanstandet, der Genehmigung des Rektors.

Abschnitt XIV.

Von den Vorlesungen.

(Vergl. Abschnitt VII des Universitäts=Statuts.)

Arten der Vorlesungen. Vorlesungszeit. Vorlesungs=Verzeichniß.

Die akademischen d. h. von den Dozenten der Universität unter deren Autorität für die Studenten gehaltenen Vorlesungen zerfallen in solche, an welchen jeder zum Besuch der akademischen Vorlesungen überhaupt Berechtigte (Univ.=Statut § 77) ohne Weiteres theilnehmen kann — man könnte sie die „allgemeinen Vorlesungen“ nennen —, und die Privatissima, deren Besuch von besonderen Bestimmungen der Dozenten (Univ.=Statut § 54) abhängig ist. Beide Arten von Vorlesungen können unentgeltlich, gratis, oder gegen Honorar gehalten werden. Die „allgemeinen“ Gratis=Vorlesungen heißen technisch öffentliche, die allgemeinen Honorar=Vorlesungen Privat=Vorlesungen.

Die Vorlesungszeit ist im Statut (§ 74) nach Beginn und Ende für das Sommer= und das Winter=Semester mit der Maßgabe bestimmt, daß der einzelne Dozent bis zur Dauer einer Woche früher beginnen und später schließen kann, zu einer weitergehenden Abweichung von der Regel der Genehmigung des Kurators bedarf. Ferner sollen die Vorlesungen „nicht ohne genügenden Grund“ unterbrochen werden. Hiermit ist die Beobachtung des Brauches der sogenannten kleinen Ferien an Weihnachten und Pfingsten, innerhalb mäßiger Grenzen, nach der Sitte vereinbar. Die Bestimmung des provisorischen Statuts (§ 84), wonach solche kleinere Unterbrechungen von Rektor und Senat besonders angeordnet werden können, ist im definitiven Statut nicht aufgenommen.

Die in einem Semester zu haltenden Vorlesungen — sämmtliche sind halbjährliche bezw. selbständige semestrige Theile einer zweisemestrigen Vorlesung (vgl. § 14 des Statuts der theologischen Fakultät) — werden nach Universitäts-Statut § 9 von den Dozenten der Fakultät angezeigt und auf Grund der Angaben der letzteren (vgl. Abschnitt V unter II) demnächst durch den Universitäts-Sekretär, unter Aufsicht des Rektors, in dem Vorlesungs-Verzeichniß zusammengestellt. Das Verzeichniß für das folgende Semester muß vor dem Schlusse des laufenden Semesters publizirt sein, was Seitens des Rektors durch Einrückung in gewisse Zeitungen geschieht, deren Auswahl, mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, im Benehmen mit dem Kurator erfolgt. Außerdem muß das Verzeichniß in einer angemessenen Zahl von Exemplaren dem Kurator eingereicht werden, von welchem dieselben an die daran interessirten Behörden und Privatpersonen abgegeben werden. Nach der Praxis bewirkt der Universitäts-Sekretär die Abgabe an die in eine Liste aufgenommenen regelmäßigen Empfänger und gibt den Rest an den Kurator ab.

2. Pflichten und Rechte der Dozenten hinsichtlich der Vorlesungen.

Zufolge Universitäts-Statut § 42 darf jeder Professor über alle zum wissenschaftlichen Gebiete der Universität gehörigen Lehrfächer Vorträge halten, und nach Universitäts-Statut § 72 muß jeder Professor in jedem Semester, wenn er nicht aus besonderen Gründen durch Fakultäts-Beschluß davon entbunden wird, mindestens eine Privat-Vorlesung und eine Gratis-Vorlesung — öffentliche oder privatissimum — halten. Diese Verpflichtung gilt selbstverständlich nicht für emeritirte und ebensowenig für Honorar-Professoren (vgl. S. 183 u. 166). Die Privatdozenten sind auf die Lehrfächer des wissenschaftlichen Bereichs ihrer Fakultät nach Maßgabe der Fakultäts-Statuten und Habilitationsordnungen beschränkt (Univ.-Statut § 43). Nach den Statuten der medizinischen und der philosophischen Fakultät darf kein Privatdozent unentgeltliche Vorlesungen über ein Fach ankündigen, welches ein mit der Vertretung des Faches betrauter Professor zum Gegenstand einer Privatvorlesung macht. Das Statut der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät verbietet dies jedem Dozenten, soweit ein anderer Dozent dieselbe Vorlesung als private hält.

Jeder Dozent ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich zu derselben drei Zuhörer melden (Univ.-Statut § 76). Die Erfüllung dieser Verpflichtung sowie der anderen, die Vorlesung rechtzeitig zu beginnen und nicht grundlos zu unterbrechen, wird durch Rektor und Senat und durch den Dekan überwacht (Univ.-Statut § 81), natürlich auch durch den Kurator.

Hinsichtlich der Auswahl der Hörsäle haben nach der Uebung und nach ausdrücklicher Bestimmung einzelner Fakultäts-Statuten die Ordinarien vor den Honorar-Professoren, letztere vor den außerordentlichen Professoren, diese vor den Privatdozenten und letztere vor den Lektoren den Vorzug.

3. Sprache, in der die Vorlesungen zu halten sind.

Daß diese Sprache die deutsche ist, folgt ohne besondere Vorschrift aus der Natur der Sache. Doch ist bis in die neueste Zeit einem einheimischen Professor der Medizin gestattet gewesen, seine Vorlesungen in französischer Sprache zu halten. Eine ausdrückliche Vorschrift des Gebrauchs der deutschen Sprache findet sich nur im Statut der philosophischen Fakultät (§ 21); nur die Vorlesungen aus der klassischen Philologie dürfen auch in lateinischer, die über neuere Sprachen in der betr. Sprache, die über romanische Sprachen in einer beliebigen romanischen Sprache gehalten werden. Außerdem kann die Fakultät auch in anderen Fällen den Gebrauch einer fremden Sprache zulassen.

4. Die Berechtigung zum Besuch der „allgemeinen" Vorlesungen und das „Belegen" (vgl. Univ.-Statut §§ 77, 78).

Die Berechtigung ist regelmäßig an die Eintragung in die Matrikel der Universität, bezw. in das besondere Album (Univ.-Statut § 48) und in das Fakultäts-Album gebunden. Doch kann Jedermann, auch ohne diese Voraussetzung, von dem betr. Dozenten die Erlaubniß zum Besuch seiner Vorlesungen erhalten, und diese Erlaubniß gibt eine Berechtigung, welche nur durch Senatsbeschluß, aus besonderen Gründen entzogen werden kann.

Wer als immatrikulirter Student von der fraglichen Befugniß Gebrauch macht, hat in seinem Anmeldungsbuch (vgl. S. 208) die Vorlesung, die er belegen will, sowie den Namen des Dozenten selbst einzutragen und das Buch, bei Bezahlung des Honorars, dem Quästor vorzulegen, welcher in dem Buche quittirt (Q. O. § 4). Der Student hat sich sodann, unter Vorlegung des Anmeldungsbuches, bei dem Dozenten baldigst zu melden (akad. Vorschriften § 17). Dem Rektor steht nach Universitäts-Statut § 57 Abs. 3 die Streichung derjenigen Studenten aus der Matrikel zu, die trotz erfolgter Verwarnung innerhalb 6 Wochen nach Beginn des Semesters (vgl. Abschnitt XV) keine Privatvorlesung belegt haben. Die Verwarnung erfolgt alsbald nach Feststellung des Personalverzeichnisses (vgl. S. 211). Studenten, welche für das Nichtbelegen ausreichende Gründe vorbringen, werden nicht gestrichen und gelten als beurlaubt. Für die Anmeldung beim Dozenten ist ein bestimmter

Termin nicht festgesetzt, und es bleibt dem Ermessen des Dozenten anheimgestellt, die An- und Abmeldung zu bescheinigen, bezw. diese Bescheinigung zu verweigern.

Wer vom Dozenten besonders zugelassen wird, hat sich mit dessen Erlaubnißschein auf dem Universitäts-Sekretariat behufs Eintragung in ein besonderes Verzeichniß zu melden und demnächst auf der Quästur das Honorar und bezw. — für die Gratis-Vorlesungen — die Einschreibe-Gebühr zu bezahlen (akad. Vorschriften § 16).

Dreimaliger Besuch einer Vorlesung ist übrigens nach altem Brauche als „Hospitiren" Jedermann ohne vorheriges Belegen gestattet.

Will ein Student, nach Zahlung des Honorars, das Belegen rückgängig machen, oder erläßt ihm der Dozent nachträglich die Zahlung, so bedarf er zur Rücknahme des Honorars der schriftlichen Genehmigung des Dozenten. Die Rückgabe erfolgt unter Abzug der Tantiemen des Quästors (Q. O. § 8, akad. Vorschriften § 18). Eine Rückgabe des von Hospitanten gezahlten Honorars findet in keinem Falle statt (akad. Vorschriften § 64).

Abschnitt XV.

Von den Ferien.

Universitäts=Statut § 79.

Die eigentlichen Ferien zerfallen in die Osterferien und die Herbst=ferien. Die ersteren dauern vom vorletzten Sonnabend des März bis zu dem auf das Osterfest folgenden Montag, beziehungsweise, wenn letzterer vor dem 15. April fällt, bis zum ersten Montag nach dem 15. April. Die Herbstferien dauern vom zweiten Sonnabend des August bis zum dritten Montag des Oktober (Univ.=Statut § 79). Ueber die Pfingst= und Weihnachts=Ferien bestehen keine Vorschriften. Im Allgemeinen dauert die Unterbrechung der Vorlesungen an Pfingsten 4—7 Tage, an Weihnachten 1½—2 Wochen. Zwischen Anfang und Schluß des Semesters auf der einen und Anfang und Schluß der Vorlesungen auf der anderen Seite ist im Statut nicht unter=schieden. Es werden die im Statut (§ 79) für Beginn und Schluß der „Vorlesungen" festgesetzten Termine als offizieller Anfangs= und Schluß=Termin der Semester behandelt. Demgemäß beginnt also das Sommer=semester an dem auf das Osterfest folgenden Montag, und wenn derselbe vor den 15. April fällt, am 1. Montag nach dem 15. April; es endigt am 2. Sonnabend des August. Das Wintersemester beginnt am 3. Montag des Oktober und schließt am vorletzten Samstag des März.

Im Allgemeinen fällt der Beginn der Vorlesungen thatsächlich mit dem Anfang der 2. Woche, der Schluß der Vorlesungen mit dem Schluß der vorletzten Woche des Semesters zusammen.

Abschnitt XVI.

Die Universitätsschriften.

A. Begriff und Arten. Unter Universitätsschriften werden verstanden alle Drucksachen, die auf Veranlassung oder unter Autorität der Universität, d. h. des Rektors und Senats, oder der Fakultäten erscheinen.

Es gehören dahin:

1. Die Statuten der Universität und der Fakultäten, Ordnungen und Reglements derselben insbesondere auch die Ordnungen für Benutzung der Institute und Sammlungen, für Genuß von Stiftungen und Benefizien, soweit dieselben im Druck erschienen sind.
2. Das amtliche Verzeichniß des Personals und der Studenten der Universität, welches semesterweise vom Universitäts-Sekretär unter Aufsicht des Rektors aufgestellt wird.
3. Das Verzeichniß der in jedem Semester zu haltenden Vorlesungen.
4. Die Doktor-Dissertationen.
5. Die Gelegenheits- und vermischten Schriften, insbesondere die alljährlich vom Senate aus Anlaß des Stiftungsfestes der Universität herausgegebene Schrift, enthaltend Jahresbericht, Antrittsrede des Rektors und Preisverkündigung, ebenso die gedruckten Festreden zum Geburtstag S. M. des Kaisers, ferner die von den Fakultäten erlassenen Festschriften zu Ehren besonderer Anlässe.

B. Die Versendung der Universitätsschriften erfolgt durch das Universitätssekretariat nach folgenden Grundsätzen:

1. Von den Statuten der Universität und der Fakultäten erhält jeder neu eintretende Dozent ein Exemplar gratis.

2. Personalverzeichniß und Lektionskatalog werden alljährlich unentgeltlich abgegeben an die Dozenten und Beamten der Universität, an die Mitglieder der Prüfungskommissionen, sowie an eine Anzahl von Straßburger Behörden und auswärtigen Stellen, Gesellschaften und Blätter, wie sie nach und nach durch Rektoratsverfügungen bestimmt worden sind. Außerdem erhält die Universitäts-Landesbibliothek je 120 Exemplare zum Tauschverkehre nach auswärts. Beim Oberpedell sind beiderlei Schriften käuflich zu erwerben für jedermann und zwar das Personalverzeichniß zum Preise von 60 Pfg., das Vorlesungsverzeichniß zum Preise von 40 Pfg. Auswärtige erhalten das Vorlesungsverzeichniß auf besonderes Verlangen gratis und franco übersandt.

3. Von den Inauguraldissertationen erhalten je ein Exemplar die Mitglieder des Senats und die der betreffenden Fakultät, außerdem wird eine größere Anzahl von Exemplaren der Universitäts- und Landesbibliothek übergeben behufs Tauschverkehrs.

4. Unter den Gelegenheitsschriften kommen die aus Anlaß des Stiftungsfestes sowie des Geburtstags S. M. des Kaisers herausgegebenen alljährlich zur Versendung: an alle Dozenten und Beamten der Universität, an die Spitzen der Straßburger Behörden, an jeden Geschenkgeber des vergangenen Jahres; außerdem erhält die Universitäts- und Landesbibliothek je 120 Exemplare behufs Tauschverkehres.

Abschnitt XVII.

Die Universitäts = Anstalten.

I. Im Allgemeinen.

(Vgl. Universitäts-Statut Abschnitt VIII).

1. Begriff und Uebersicht. Unter Universitäts-Anstalten sind die besonderen, dem akademischen Unterricht dienenden Veranstaltungen zu verstehen, welche die Belehrung nicht ausschließlich auf dem Wege der Vorlesungen, sondern unter Zuhilfenahme von Konversatorien, Demonstrationen oder Uebungen (vgl. Univ.-Statut § 54) oder auch durch Bereitstellung besonderer wissenschaftlicher Hülfsmittel (Spezialbibliotheken und dergleichen) für das Studium der Schüler bewirken.

Der Universitätsetat und das Vorlesungsverzeichniß führen an solchen Anstalten auf: 15 den theologischen, den rechts- und staatswissenschaftlichen, den philosophischen und den mathematischen Studien gewidmete Seminare und Institute, 13 medizinische und 8 naturwissenschaftliche Institute.

Zu den Universitätsanstalten gehören im obigen engeren Sinne nicht die im Etat mitaufgeführten Universitäts-Lesezimmer und der akademische Musikverein (vgl. S. 236 und S. 239).

2. Errichtung. Die Errichtung einer Universitätsanstalt bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Statthalters), welche, soweit damit, wie gewöhnlich, Kosten verbunden sind, die Bewilligung der erforderlichen Mittel im Landeshaushaltsetat voraussetzt.

3. Organisation. Jede Universitätsanstalt erhält nach Univ.-Statut § 82 einen aus der Zahl der Dozenten vom Statthalter in widerruflicher Weise ernannten Direktor.

Von dieser Regel machen zur Zeit nur das theologische und das juristische Seminar eine Ausnahme, insofern diese Anstalten nach ihren vom Kurator

gutgeheißenen Ordnungen unter der Aufsicht der betr. Fakultät stehen und die laufenden Geschäfte durch einen von der Fakultät, unter Bestätigung des Kurators, gewählten „Vorstand" geführt werden. Diese Abweichung hängt damit zusammen, daß diese Seminare im Gegensatz zu den übrigen Anstalten von den sämmtlichen Mitgliedern und Dozenten der Fakultät in gleichmäßiger, aber zugleich wechselnder Weise benutzt werden, so daß die Leitung der ganzen Fakultät naturgemäß erscheint. — Andererseits haben einzelne Institute, insbesondere solche, welche in mehrere Sektionen zerfallen, zwei Direktoren, so das staatswissenschaftliche, das philosophische und das historische Seminar, das Institut für Alterthumswissenschaft, das philosophische und das mathematische Seminar.

Der Kurator ordnet bei zeitweiser Erledigung von Direktorenstellen oder bei vorübergehender Verhinderung der Direktoren die erforderliche Stellvertretung an.

4. Die Regeln über die Benutzung von Anstalten und die dafür etwa zu entrichtenden Gebühren werden nach Univ.-Statut § 83 von den Direktoren entworfen und müssen von Rektor und Senat sowie vom Kurator genehmigt werden. Solche Ordnungen bestehen für das theologische und das juristische sowie für das philologische Seminar, das kunstarchäologische Institut und den Garten des botanischen Instituts.

5. Finanzielle Verhältnisse. Die für die Anstalt im Etat vorgesehenen Geldbeträge stehen nach Univ.-Statut § 84 zur Verfügung des Direktors — bezw. des „Vorstands" des theologischen und des juristischen Seminars — dessen Anweisungen jedoch nach materieller und kalkulatorischer Prüfung zur Auszahlung der Mitzeichnung des Kurators oder des von demselben bezeichneten Kontrolbeamten bedürfen. Diese Vorschrift bezieht sich, wie der Kassenetat des Näheren ergibt, nur auf die Fonds für sächliche Ausgaben, Löhne und dergl.; die Zahlungsanweisungen bezüglich der Besoldungen, Vergütungen und Remunerationen des nach Univ.-Statut §§ 64, 67 vom Kurator anzustellenden Personals an Anstalts-Hülfsbeamten und -Unterbeamten erläßt der Kurator, wie er auch über den Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben bei den Instituten (z. B. rund 2000 ℳ) verfügt.

In dem dem Direktor übertragenen Rechte der Verwendung der sächlichen Fonds zu Zwecken der Anstalt (Univ.-Statut § 84) liegt auch die Befugniß, vorbehaltlich der Mitzeichnung des Kurators bei der demnächstigen Zahlungsanweisung, die erforderlichen Arbeits- und Lieferungs-Verträge abzuschließen, jedoch nur insoweit, als die darin übernommenen Verbindlichkeiten aus den im jeweiligen Etat vorgesehenen Geldbeträgen bestritten werden können. Weiter gehende Verträge in Bezug auf die ökonomischen Angelegenheiten der Anstalten abzuschließen, ist Sache des Kurators als des Leiters der ökono-

mischen Angelegenheiten der Universität (Univ.-Gesetz § 3), sofern er nicht vorzieht, den Abschluß dem Direktor der Anstalt vertretungsweise zu übertragen und sich nur die Genehmigung vorzubehalten. In der ersteren Weise ist namentlich bei Abschluß der Verträge über die Lieferung der Formulare und sonstigen Drucksachen für die Universität und ihre Anstalten verfahren worden.

Für die Verwaltung der Institute durch deren Vorstände bestehen eine Reihe von Vorschriften der Aufsichtsbehörde, z. B. über die Bescheinigung der Rechnungen, die Einsendung von Inventurbescheinigungen, den Nachweis der Portokosten, den Bezug von Schreibmaterialien. — Der Rechnungsrath hat in einem Monitum (1878) ausgesprochen, es müßten in allen Fällen zu den Ausgaben die Quittungen der ersten Empfänger beigebracht werden, d. h. bezüglich der Lieferungen ist stets mit den Lieferanten unmittelbar in Verbindung zu treten, und es ist nicht zulässig, sich der Vermittelung eines Dieners als Zwischenhändlers zu bedienen. Daß Anstaltsvorstände sich vor der Ausführung von Reisen im Interesse der Anstalt mit dem Kurator zu verständigen haben — wegen des späteren Ersatzes der Reisekosten — ist in Kuratorialverfügungen (von 1873) betont.

6. Verfügung über die Anstalts-Gebäude und -Räume. Die Direktoren sind hinsichtlich dieser Gebäude und Räume zu allen Anordnungen innerhalb des Anstaltszweckes befugt, welche eine Inanspruchnahme von Staatsmitteln und damit die Anrufung des Kurators nicht erfordern. Zu einer Verwendung außerhalb des Anstaltszweckes ist die Genehmigung des Kurators einzuholen. Für die im Kollegiengebäude befindlichen Anstaltsräume ist zu einer solchen Verwendung, nach der Verfügung des Kurators vom 31. März 1891, die Zustimmung des Anstaltsdirektors neben der Genehmigung des Kurators sowie des Rektors und Senats einzuholen. Bezüglich der dem Unterricht nicht dienenden Höfe, Gärten und sonstigen Außenräume ist den Direktoren thatsächlich die Stellung von Verwaltern eingeräumt; an sich unterliegen dieselben der unmittelbaren Verfügung des mit der Leitung der ökonomischen Angelegenheiten der Universität betrauten Kurators.

7. Verhältniß der Anstalten unter sich und zu den Universitäts- und Aufsichtsbehörden. Die einzelne Anstalt soll sich nach Univ.-Statut § 84 nicht gegen andere Anstalten und gegen die Universität abschließen, vielmehr soll der Direktor durch möglichste Unterstützung der Bedürfnisse aller verwandten Anstalten die allgemeinen Zwecke der Wissenschaft fördern.

Wie aus § 7 des Univ.-Statuts hervorgeht, sind die Fakultäten hinsichtlich der „ihnen angehörigen Anstalten" zur Stellung von Anträgen befugt, und zwar unmittelbar beim Kurator. Das Statut der medizinischen Fakultät (§ 25) erläutert dies dahin, es sei Pflicht der Fakultät, darüber zu wachen, daß die

ihr angehörigen Institute und Sammlungen ihren Zweck erfüllen, und nöthigenfalls, selbst ohne Mitwirkung des Direktors, die nothwendigen Maßregeln zur Hebung vorzuschlagen. In der Praxis hat sich diese Initiative der Fakultäten wenig bemerkbar gemacht.

Dem Senat und durch ihn dem Kurator hat jeder Direktor einer Anstalt am Ende des Wintersemesters einen Jahresbericht zu erstatten, woraus die Leistungen und Erfolge der Anstalt, unter Bezeichnung der Arbeiten der Studenten, zu ersehen sind. Für das juristische Seminar erstattet diesen Bericht, gemäß der vorerwähnten besonderen Stellung dieser Anstalt, der Dekan der Fakultät, für das denselben Charakter tragende theologische Seminar dessen „Vorstand".

8. Ueber die Beziehungen der Kliniken zu dem Bürgerspital vgl. Abschnitt XXIII.

II. Die Universitäts-Anstalten im Einzelnen.

(Die Etatssätze sind dem Etat für 1891/92 entnommen.)

1. Das theologische Seminar zerfällt in 5 Abtheilungen für altes Testament, neues Testament, Kirchengeschichte, systematische und praktische Theologie. — Ueber die Begründung und Unterhaltung der Seminarbibliothek vgl. Abschnitt XXIV; außer dem vom Thomasstift geleisteten Jahresbeitrag sind im Etat Mittel nicht ausgeworfen.

Die von der Regel abweichende Organisation (vgl. S. 227) sowie die Regeln für die Benutzung des Seminars und der Bibliothek enthält die vom Kurator genehmigte „Ordnung" vom 12. März 1886.

2. Das juristische Seminar hat einen Etat von 1000 ℳ, der im Wesentlichen für die Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek bestimmt ist.

Die auch hier von der Regel abweichende Organisation und die Benutzungsregeln enthält die genehmigte Ordnung vom 22. November 1890. — Es besteht eine besondere Abtheilung des Seminars, bezw. der Bibliothek für elsaß-lothringisches Landesrecht.

3. Das staatswissenschaftliche Seminar mit einem Etat von 1000 ℳ, wesentlich für Bibliothekzwecke bestimmt, steht unter den zwei Ordinarien der staatswissenschaftlichen Abtheilung der Fakultät als Direktoren; die Verwendung von Etatsmitteln des Seminars für Prämien als Anerkennung für Arbeiten der Studirenden und für Druckkosten ist ausgeschlossen durch die Festsetzungen des Etats für 1885/86.

4. Das anatomische Institut braucht einen Aufwand von 17 750 ℳ, wovon 10 000 ℳ auf persönliche Ausgaben für den Prosektor, 3 Assistenten,

2 Diener und 1 Pförtner fallen. Für den Prosektor besteht eine Instruktion vom 28. April 1872.

Die Anstalt erhält ihr Leichenmaterial zum Theil aus dem pathologischen Institut und während des Wintersemesters aus dem Arbeitshaus zu Pfalzburg und der Strafanstalt zu Ensisheim.

5. Das physiologisch-chemische Institut mit einem Aufwand von 8950 ℳ, wovon 5250 ℳ für persönliche Ausgaben (2 Assistenten, 1 Diener, 1 Heizer). — Der Direktor hat sich bereit erklärt, für das Gebiet der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen, insbes. für die durch das Nahrungsmittelgesetz hervorgerufenen Fragen auf Verlangen der Behörden Superarbitrien abzugeben.

6. Das pharmakologische Institut. Aufwand 9250 ℳ, wovon 5300 ℳ auf persönliche Ausgaben (2 Assistenten, 1 Diener sowie 1 Heizer und Hülfsdiener).

7. Das physiologische Institut mit einem Etat von 7650 ℳ, wovon 3650 ℳ für persönliche Ausgaben (zweiter Assistent, 1 Diener und 1 Hülfsdiener).

8. Das pathologisch-anatomische Institut mit einem Etat von 12000 ℳ, wovon 7000 ℳ für persönliche Ausgaben (2 Assistenten, 1 Amanuensis, 2 Diener, 1 Pförtner).

Die erforderlichen Leichen erhält der Direktor als Prosektor des Spitals zufolge Reglements der Spitalverwaltung.

9. Die medizinische Klinik mit einem Etat von 12900 ℳ, wovon für vier Assistenten der Klinik und 1 Assistenten des Laboratoriums 5850 ℳ und für den Diener 1200 ℳ Zur Verpflegung von Kranken, zu deren Aufnahme das Bürgerspital nicht verpflichtet ist, sind 2750 ℳ und für sächliche Ausgaben 3100 ℳ ausgeworfen.

10. Die medizinische Poliklinik, ursprünglich ein Theil der medizinischen Klinik, seit 1878 unter einen selbständigen Direktor gestellt, mit einem Etat von 6800 ℳ, wovon 2600 ℳ für einen Assistenten und einen Diener, 1200 ℳ für sächliche Ausgaben und 3000 ℳ für Arzneimittel.

Der poliklinische Unterricht soll den ältesten Studirenden Gelegenheit bieten, ganz in derselben Weise wie der praktische Arzt, nur unter Aufsicht und Leitung zu praktiziren. Wie der Arzt, soll der Student die Kranken in ihrer Häuslichkeit aufsuchen und gerade in der Behandlung der alltäglichen Krankheiten Erfahrung und Sicherheit erwerben. Mit Rücksicht hierauf wurde wiederholt angestrebt, daß der Poliklinik ein bestimmter Bezirk zugewiesen werden möge, in welchem ihr ärztliches Personal die Funktionen des Armenarztes zu versehen hätte; die bezüglichen Schritte blieben jedoch ohne Erfolg.

Dagegen hat die städtische Verwaltung seit 1875, in Anbetracht der Leistungen der medizinischen Poliklinik für die Armen der Stadt, für dieselbe jährlich 1200 ℳ zugeschossen und diesen Beitrag, für die Polikliniken überhaupt, 1891 auf 3000 ℳ erhöht.

11. Die chirurgische Klinik und Poliklinik mit einem Etat von 22 500 ℳ, wovon für 4 Assistenten 4350 ℳ und für sächliche Bedürfnisse, einschließlich der poliklinischen, 3000 ℳ. Für Verpflegung von Kranken, zu deren Aufnahme das Bürgerspital nicht verpflichtet ist, sind 11 500 ℳ und zur Bestreitung der dem Letzteren in der neuen Klinik bei dem Betrieb entstehenden Mehrkosten 3650 ℳ (auf Grund Schreibens der Verwaltungskommission vom 29. Oktober 1881) bewilligt.

12. Die Frauenklinik mit einem Aufwand von 40 300 ℳ, wovon für 3 Assistenten, den Hausverwalter, die Hebammen und die Unterhebammen, den Hausknecht, einen Heizer und einen Hülfsheizer 9270 ℳ, für sächliche Ausgaben 300 ℳ, für poliklinische Bedürfnisse 1200 ℳ, für Kur- und Verpflegungskosten 21 200 ℳ und zur Bestreitung der durch den Betrieb in der neuen Klinik der Spitalverwaltung entstehenden Mehrkosten (Vertrag vom 30. Oktober 1886) 5630 ℳ.

Für die Benutzung der in der Klinik vorhandenen Studentenwohnungen werden für den Kopf und Tag 0,50 ℳ erhoben.

Die Hebammenschule ist eine von der Klinik auch räumlich getrennte selbständige Anstalt.

13. Die Augenklinik und -Poliklinik mit einem Etat von 5650 ℳ, wovon für einen Assistenten und einen Amanuensis 2100 ℳ, für sächliche Ausgaben 1000 ℳ und für poliklinische Bedürfnisse 500 ℳ, für Kosten der Verpflegung von Kranken 2050 ℳ.

14. Die Klinik und Poliklinik für syphilitische und Hautkrankheiten mit einem Etat von 4500 ℳ, wovon für zwei Assistenten 1800 ℳ, für sächliche und poliklinische Bedürfnisse 1400 ℳ, für Kurkosten 1300 ℳ.

15. Die psychiatrische Klinik mit einem Etat von 27 750 ℳ, wovon für persönliche Ausgaben (3 Assistenten, 1 Oberwärter, Zulagen an Wartepersonal) 6250 ℳ, für sächliche Ausgaben 3000 ℳ, Kurkosten 11 500 ℳ und zur Bestreitung der beim Betrieb in der neuen Klinik entstehenden Mehrkosten der Spitalverwaltung (auf Grund der Berechnung vom 15. März 1886) 7000 ℳ.

Von den Kranken im Allgemeinen wird Seitens der Spitalverwaltung für die Verpflegung im Tag 1,80 ℳ für Erwachsene und 1,20 ℳ für Kinder und von den in besonderen Zimmern verpflegten Kranken I. Kl. 6,50 ℳ und

II. Kl. 3,20 ℳ erhoben. Von den letzteren Beträgen werden je 0,70 ℳ und 1,80 ℳ an die Universitätskasse abgeführt und nach dem Etat in Höhe von 3800 ℳ als Einnahme vorgesehen.

Die psychiatrische Klinik ersetzt zur Zeit die Irrenabtheilung des Spitals (dépôt des aliénés), welche früher auf Grund des Artikels 24 des Gesetzes vom 30. Juni 1838 zur vorübergehenden Aufnahme derjenigen Kranken bestand, deren Unterbringung wegen Gefahr für die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen geboten ist. In Gemäßheit des bezeichneten Gesetzes erfolgt die freiwillige Aufnahme durch den Direktor der Anstalt auf Vorlage eines Aufnahme-Antrags und — von dringlichen Fällen abgesehen — eines ärztlichen Zeugnisses; die in solcher Weise aufgenommenen Kranken müssen sofort dem Bezirkspräsidenten angemeldet werden. Die Aufnahme auf Anordnung der Behörden erfolgt bei gemeingefährlichen Kranken, also in dringlichen Fällen, welche für die Klinik durchaus überwiegen, auf Anordnung des Bürgermeisters (in Straßburg des Polizeidirektors), mit nachträglicher Bestätigung durch den Bezirkspräsidenten, an welchen der Bürgermeister binnen 24 Stunden berichtet, in nicht dringlichen Fällen unmittelbar auf Anordnung des Bezirkspräsidenten, nachdem die Aufnahmebedürftigkeit aufgestellt ist.

Die Kosten der Unterbringung vermögensloser Kranker werden in gewissem Umfange vom Bezirke der Gemeinde, dem Spital und der Universitätsverwaltung getragen; vgl. hierüber Abschnitt XXIII.

16. Die **Kinderklinik** mit einem Etat von 1850 ℳ (für den Assistenten 900 ℳ, Kurkosten 500 ℳ, sächliche Ausgaben 450 ℳ), ursprünglich eine nicht klinische Spitalabtheilung und durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 27. Oktober 1875 auf Wunsch der Fakultät der neuen Klinik überwiesen; die chirurgischen Fälle wurden der nicht klinischen Kinderabtheilung vorbehalten.

17. Die **Poliklinik für Ohrenkrankheiten** mit einem Etat von 1200 ℳ, wovon die Hälfte für den Assistenten, die andere Hälfte für sächliche Ausgaben.

Die Poliklinik ist auf Grund eines mit der Spitalverwaltung getroffenen Abkommens neuerlich mit einer Ohrenklinik von 12—15 Betten verbunden worden.

18. Das **philosophische Seminar** mit einem Etat von 600 ℳ für Bibliothek und sonstige sächliche Ausgaben. Ein Professor ist Direktor, der andere Mitdirektor.

19. Das **philologische Seminar** mit einem Etat von 3500 ℳ (für den Assistenten 1500 ℳ, für sächliche Ausgaben, Bibliothek u. s. w. 2000 ℳ).

Es besteht eine griechische und lateinische Sektion, ein Direktor und ein Mitdirektor. Die „Statuten“ vom 17. Januar 1876 sind vom Kurator genehmigt am 30. April 1876.

20. Das Institut für (römische und griechische) Alterthumswissenschaft mit einem Etat von 1500 ℳ für Bibliothek, Sammlung von Inschriften, Münzen u. s. w., zwei Sektionen und zwei Direktoren. Das Institut soll auf dem Gebiet der Realien des klassischen Alterthums den Studirenden die erforderliche Anleitung und die Hülfsmittel im Anschluß an das philologische Seminar gewähren.

21. Das Seminar für deutsche Philologie mit einem Etat von 1000 ℳ für Bibliothek- und sonstige sächliche Ausgaben.

22. Das Seminar für romanische und englische Sprachkunde mit einem entsprechenden Etat von 1000 ℳ Die Anstalt wurde 1874 in zwei Seminarien getheilt, in der Folge aber wieder als einheitliches Seminar mit zwei Abtheilungen und zwei Direktoren behandelt.

23. Das Seminar für mittelalterliche Geschichte mit einem Etat für sächliche Ausgaben von 900 ℳ

24. Das Seminar für neuere Geschichte mit einem Etat von 750 ℳ.

25. Das kunstarchäologische Institut mit einem Etat von 2000 ℳ für Sammlungszwecke und sonstige sächliche Ausgaben.

Ueber den Besuch der Sammlung sind vom Direktor mit Genehmigung des Senats und des Kurators 1887 Bestimmungen erlassen worden.

26. Das kunsthistorische oder kunstgeschichtliche Institut mit einem Etat von 1500 ℳ für Kupferwerke, Photographien, Zeichnungen und sonstige sächliche Ausgaben. Unter der gleichen Leitung steht:

27. Das Institut für christliche Archäologie (oder Alterthumswissenschaft) auch Institut für nachrömische christliche Epigraphik mit einem Etat von 300 ℳ für Sammlung, Bibliothek u. s. w.

28. Geographisches Seminar und meteorologischer Dienst. Für ersteres sind 750 ℳ, für letzteren 5500 ℳ ausgeworfen; der letztere Betrag wird aus allgemeinen Landesmitteln als Einnahme der Universitätsverwaltung beigetragen.

Die Leitung des meteorologischen Dienstes ist zur Zeit in kommissarischer Weise einem besonderen Beamten übertragen; dem Direktor des geographischen Seminars ist im Wesentlichen nur die Befugniß vorbehalten, von der Besorgung des Dienstes Einsicht zu nehmen und die Aufsichtsbehörde — den Kurator — auf Mißstände aufmerksam zu machen. Die Zahlung auf den Fonds erfolgt auf Anweisung des Kurators.

29. Das mathematische Seminar mit einem Etat von 750 ℳ, unter zwei Direktoren als „Vorstand".

30. Das physikalische Institut mit einem Etat von 12 925 M., davon für persönliche Ausgaben (2 Assistenten, 1 Hülfsassistent, 2 Diener, 1 Heizer und Hülfsdiener) 6925 M., der Rest für sächliche Ausgaben.

31. Das chemische Institut mit einem Etat von 26 050 M., davon für persönliche Ausgaben (3 Assistenten außer dem als erster Assistent fungirenden Professor, 2 Hülfsassistenten, 3 Diener, 1 Heizer) 11 730 M., 14 320 M. für sächliche Ausgaben.

Gewisse kleine Utensilien, welche die Praktikanten sich selbst anzuschaffen haben, werden denselben von einem Institutsdiener unter Aufsicht des Direktors, welcher die Preise festsetzt, käuflich geliefert. Eine genaue Bezeichnung dieser Gegenstände, bezw. derjenigen, welche das Institut den Praktikanten liefert, hat bisher noch nicht stattgefunden (vgl. Univ.-Statut § 83).

32. Das zoologische Institut mit einem Etat von 6050 M., wovon 2700 M. für sächliche Ausgaben und der Rest für persönliche (1 Assistent, 1 Amanuensis, 1 Diener).

Nach einem am 11. Juli 1889 zwischen der städtischen Verwaltung und dem Kurator im Namen der Landesverwaltung geschlossenen Uebereinkommen wurde in einem auf gemeinsame Kosten zu errichtenden Neubau die zoologische Sammlung der Stadt mit dem zoologischen Institut der Universität dauernd vereinigt, unter Festhaltung des Eigenthums der Stadt an der zu ihrer Sammlung gehörigen Gegenständen, welche dem Publikum zugänglich bleiben. Die wissenschaftliche Leitung und die Verwaltung der städtischen Sammlung ging demnächst auf den Direktor des zoologischen Instituts über, welchem von der Landesverwaltung die erforderlichen Beamten und Hülfskräfte zur Verfügung gestellt wurden. Der genannte Direktor verfügt frei über die Benutzung der städtischen Sammlung zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken. Die Stadt hat für die mit der Leitung und Verwaltung ihrer Sammlung verbundenen persönlichen und sächlichen Ausgaben einen jährlichen Zuschuß, dessen endgültige Feststellung noch vorbehalten ist, an die Universitätskasse zu entrichten.

33. Das mineralogische und petrographische Institut mit einem Etat von 7603 M., wovon für persönliche Ausgaben (2 Assistenten, 1 Diener; und Beitrag zur Besoldung des Dieners der geologischen Landesanstalt, welcher die Dienstfunktionen bei dem petrographischen Institut versieht) 4525 M. und 3078 M. für sächliche Ausgaben.

Die Vereinigung der Anfangs getrennten Institute ist durch den Landeshaushalts-Etat von 1887/88 vorgesehen worden.

Der Direktor ist zugleich stellvertretender Direktor der geologischen Landesanstalt, vgl. Abschnitt XXVI.

34. Das geognostisch-paläontologische Institut mit einem Etat von 4900 M., wovon 3100 M. für 1 Assistenten und 1 Diener und 1800 M. für sächliche Ausgaben. Der Direktor ist zugleich Direktor der geologischen Landesanstalt; vgl. Abschnitt XXVI.

35. Das botanische Institut mit einem Etat von 14800 M., wovon 10000 M. für den botanischen Garten (Universitätsgärtner und Arbeitslöhne) und 4800 M. für das Laboratorium (1 Assistent und 1 Diener zusammen 3000 M. und 1800 M. für sächliche Ausgaben).

Ueber die Benutzung des Gartens bestimmt ein Reglement vom 5. Mai 1873. Durch Gemeinderathsbeschluß vom 9. August 1883 hat die Stadt Straßburg sich die Verpflichtung auferlegt, solange der Garten gemäß dem bestehenden Reglement der Bevölkerung von Straßburg zum freien Besuch geöffnet bleibt, an die Universitätskasse einen jährlichen Beitrag von 320 M. zu den Aufsichts- und Unterhaltungskosten des Gartens beizutragen.

36. Das pharmazeutische Institut mit einem Etat von 5500 M., wovon 3100 M. für einen Assistenten und einen Diener und 2400 M. für sächliche Ausgaben. Die Anstalt ist eine Fortsetzung der zu französischer Zeit bestandenen pharmazeutischen Schule.

37. Die Sternwarte mit einem Etat von 15900 M., wovon für persönliche Ausgaben (1 Observator, 2 Assistenten, 1 Diener und Mechaniker, 1 Pförtner und Rechner) 9950 M., für Bearbeitung und Veröffentlichung der Beobachtungen 1750 M., für sächliche Ausgaben 4200 M.

Insgesammt sind für die vorgenannten Anstalten im Etat für 1891/92 ausgeworfen 298540 M.

III. Uneigentliche Universitäts-Anstalten.

Zu diesen gehören die Universitäts-Lesezimmer und der akademische Musikverein, welche im Landeshaushalts-Etat unter den Universitäts-Instituten aufgeführt sind, die akademische Krankenkasse und im allgemeinsten Sinn die akademische Hülfskasse.

1. Die Universitäts-Lesezimmer.

a) Es besteht ein allgemeines Lesezimmer für Zeitschriften, wissenschaftliche Journale und die politische Tageslitteratur mit einem Etat von 4100 M. (für einen Diener 1600 M., für sächliche Ausgaben 2500 M.) und das medizinische Lesezimmer mit einem Etat von 1000 M. (800 M. für einen Diener, 200 M. für sächliche Ausgaben). An Abonnementsbeträgen, welche in die allgemeine Universitätskasse fließen, sind 2580 M. in Einnahme vorgesehen.

Das Lesezimmer ist sofort bei Gründung der Universität von dem Kurator ins Leben gerufen worden; derselbe gab hiervon unterm 8. Mai 1872 dem Rektor mit dem Bemerken Nachricht, daß der Beitrag für das erste Semester auf 10 Frs. für Professoren und auf 5 Frs. für Studenten festgesetzt sei. Dem akademischen Senat, welchem die Anstalt unterstellt sei, bleibe vorbehalten, in diesen Sätzen künftig Aenderungen eintreten zu lassen, ein definitives Reglement zu erlassen, und insbesondere wegen der Zulassung von nicht der Universität angehörigen Personen die Initiative zu ergreifen. Auf dieser Grundlage ist die Verwaltung des Lesezimmers bisher, unter wesentlicher Mitwirkung des Kurators, vom Senat mittels einer Kommission geführt worden. Der thatsächliche Zustand, wie er sich im Laufe der Zeit gebildet hat, ist in einem laut Schreiben vom 15. Februar 1884 durch den Senat genehmigten Lesezimmer-Statut niedergelegt, welches bisher die formelle Gutheißung des Kurators noch nicht erhalten hat wegen Nichteinklangs mit Abschnitt VIII Universitäts-Statut. Danach versieht die „Lesezimmer-Verwaltung" bestehend aus dem Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern ihr Amt unter der Autorität des Senats. Der letztere wählt den mit der Geschäftsleitung und der Anweisung auf die Kasse betrauten Vorsitzenden auf drei Jahre aus den ordentlichen Professoren. Als Mitglieder fungiren der Oberbibliothekar und der Universitäts-Sekretär, sowie ein drittes, von der Kommission auf ein Jahr aus der Zahl der Professoren kooptirtes Mitglied. Die Lesezimmer-Verwaltung bestimmt die Zeitungen, erledigt Desiderien und bringt durch den Vorsitzenden ihre Anträge an den Senat, welcher bei seinen bezüglichen Berathungen den Vorsitzenden beizieht. Das Protokoll der Sitzungen und das Inventar führt der Universitäts-Sekretär. Der Ausschluß aus dem Lesezimmer kann nur auf Antrag der Lesezimmer-Verwaltung durch Senatsbeschluß erfolgen. Dem Senat sind Abänderungen des Statuts und der Dienstinstruktion der Beamten vorbehalten. Die Verfügungen des Senats und der Lesezimmer-Verwaltung finden in finanzieller Beziehung eine Schranke in dem Anweisungsrecht des Kurators, welches bezüglich des Lesezimmers genau in derselben Weise wie bei den eigentlichen Instituten gehandhabt wird; ihm steht daher insbesondere die Mitzeichnung der Anweisungen des Vorsitzenden auf die sächlichen Fonds zu, und ohne seine Einwilligung können Zeitschriften und Zeitungen nicht angeschafft werden. Nur für kleine sächliche Bedürfnisse sind der Kommission 50 ℳ zur Verfügung gestellt. Frühere Anträge des Senats auf Verstärkung der Einnahmen der Verwaltung durch Zuweisung der Lesezimmer-Beiträge sind vom Kurator zurückgewiesen worden.

Nach den vom Senat und dem Kurator 1873 genehmigten Vorschlägen der Verwaltung werden die Beiträge vom Diener des Lesezimmers gegen Ausgabe der von der Quästur bezogenen Eintrittskarten erhoben, in ein Anmeldebuch eingetragen und wöchentlich an die Universitätskasse (gegen

Quittung im Anmeldebuch) abgeführt. Der Vorsitzende ist vom Kurator angewiesen, am Wochenschluß (außerhalb der Ferien) sich von der Ablieferung der Gelder zu überzeugen und die Einsichtnahme durch Namen und Datum unter Kontrolvermerk im Buche zu vermerken.

Nicht-Abonnirte kann die Verwaltung, bezw. der Vorsitzende zum Lesezimmer zulassen.

Die Universitäts- und Landes-Bibliothek stellt dem Lesezimmer eine gewisse Zahl von Zeitschriften zur Verfügung und empfängt dafür die vom Bibliothekar als erwünscht bezeichneten Zeitschriften und Zeitungen auf Anordnung des Kurators in vierteljährlichen Zeiträumen, zum 15. Mai, 15 August, 15. November und 15 Februar; was die Bibliothek nicht brauchen kann, ist nach Verfügung des Kurators an den Vorsitzenden vom 29. April 1874 zu verwerthen und wird auf dem Sekretariat des Kuratoriums abgeliefert.

Der Diener des Lesezimmers wird nach neuerlichem Uebereinkommen zwischen Regierung und Senat vom Diesem ernannt. Seine Instruktion wurde unterm 3. Juni 1878 auf Grund des § 68 Universitäts-Statut vom Senat erlassen — nicht blos, wie bei den eigentlichen Instituten — dem Senat im Entwurf vorgelegt. Daß der Diener in disziplinärer Beziehung nicht unter dem Kurator stehe, wurde von diesem in einem Spezialfall anerkannt.

b) Neben dem allgemeinen Lesezimmer besteht im Gebäude der Anatomie das medizinische Lesezimmer mit einem Etat von 1000 ℳ, wovon 800 ℳ für einen nicht in Beamtenstellung befindlichen Diener und 200 ℳ für sächliche Ausgaben (die nothwendigsten Zeitungen und etwaige von der Bibliothek nicht gelieferte Zeitschriften sowie sonstige sächliche Aufwendungen). An Abonnements-Beiträgen fließen in die Universitätskasse 760 ℳ.

Das medizinische Lesezimmer ist auf Antrag der medizinischen Fakultät und nach Anhörung des Senats vom Kurator errichtet und durch Erlaß desselben vom 27. Oktober 1885 als eine Zweiganstalt des allgemeinen Lesezimmers im Einzelnen geordnet worden. Die Mitgliedschaft in einem der beiden Lesezimmer berechtigt zum Eintritt in das andere. Die Eintrittsgelder sind vorläufig nach den für das allgemeine Lesezimmer geltenden Sätzen vom Diener erhoben und in derselben Weise abgeliefert. Die Aufsicht und Geschäftsführung erfolgt durch ein aus der medizinischen Fakultät zu wählendes Mitglied der Kommission des allgemeinen Lesezimmers. Die Anweisung der Rechnungen erfolgt nach der allgemeinen Regel für die Institute. — Der Diener, dessen Annahme durch den Kurator erfolgt ist, hat eine von Rektor und Senat und demnächst am 3. Juni 1886 vom Kurator genehmigte eingehende Instruktion erhalten. Es findet eine Abgabe von Zeitschriften vom allgemeinen Lesezimmer an das medizinische statt; dieselben sind nach 4 Wochen zurückzuliefern.

2. Der akademische Musikverein, nach den Statuten vom 28. Januar 1873 richtiger akademischer Gesangverein genannt, ist hiernach ein der Pflege des Gesanges, insbesondere des vierstimmigen Männergesangs durch Uebungen und öffentliche Aufführungen gewidmeter Privatverein, welcher jedoch in einer engen Verbindung mit der Universität steht. Dies tritt namentlich darin hervor, daß im Vorstande des Vereins neben dem Präses, dem Kassirer und dem Schriftführer sich ein Dirigent befindet, der nicht durch Wahl bestimmt wird, sondern mit dem Vertreter der Musik innerhalb der philosophischen Fakultät thatsächlich identisch ist. Während der Präses den Verein zu vertreten und die Versammlungen zu leiten hat, liegt die technische Leitung des Vereins dem Dirigenten ob; er hat bei den Vereins- und Vorstandsversammlungen eine berathende Stimme und gegen sämmtliche Beschlüsse ein Veto. Mitglied des Vereins kann jeder Angehörige der Universität nach Beschluß der Vereinsversammlung werden, nachdem vom Dirigenten erklärt ist, daß sich der Gemeldete nach seinen musikalischen Fähigkeiten zum Mitglied eigne. Der Semester-Beitrag beträgt 4 ℳ; für Versäumnisse werden kleine Strafgelder erhoben; über beide Einnahmen verfügt die Vereinsversammlung.

Da der Verein thatsächlich die Dienste eines Seminars für die Ausbildung in der Musik leistet, so wurde derselbe von jeher durch Bewilligungen im Etat, aus welchen Musikalien, Bücher u. s. w. angeschafft wurden, unterstützt. Zur Zeit beläuft sich der ordentliche Etat auf den Betrag von 750 ℳ, welcher auf Anweisung des Kurators zu zahlen ist. Dem Professor der Musik ist der Betrag zu Anschaffungen zur Verfügung gestellt; die Rechnungen werden von ihm mit den erforderlichen Bescheinigungen dem Kurator vorgelegt. Der Inventarienbestand wird vom Kuratorium überwacht.

3. Die Universitätskrankenkasse wurde durch ein vom Kurator genehmigtes Reglement des Senats vom 3. Februar 1873 in's Leben gerufen, nachdem vom Ersteren genehmigt worden war, daß für Gratisvorlesungen Einschreibegebühren erhoben und für eine Krankenkasse verwendet werden sollten; letztere Bestimmung hat demnächst im § 89 Abs. 2 Univ.-Statut Aufnahme gefunden. Nachdem mittlerweile noch andere Gebühren mit der gleichen Bestimmung eingeführt waren, erfolgte die definitive Organisation durch das am 10. Dezember 1877 und 18. Februar 1878 vom Senat angenommene, unterm 8. März 1878 vom Kurator genehmigte Statut. Die Universitätskasse hat hiernach nicht den Charakter einer juristischen Person, sondern einer Verwaltungseinrichtung, deren Wirksamkeit durch Ueberweisung gewisser, den Studierenden auferlegter Gebühren, die sonst der Universitätskasse zufließen würden, gesichert ist. Sie wird durch die Verwaltungskommission verwaltet, und zwar, da besondere Vorschriften nicht gegeben sind, nach der für deren Thätigkeit bestehenden allgemeinen Regel (vgl. Univ.-Statut § 37).

Die Anweisung der Rechnungen erfolgt im Namen der Kommission durch den Rektor, unter Mitzeichnung des Kurators oder des von demselben bezeichneten Kontrolbeamten.

Die Universitätskrankenkasse ist für sämmtliche in Straßburg immatrikulirte Studenten[1] gegründet; diejenigen, welche behufs Ablegung eines Examens die Exmatrikel nehmen, haben, sofern sie sich in Straßburg aufhalten, bis zum Examen die gleichen Anrechte (St. §§ 1, 9).

Der Kasse sind nach dem Statut zugewiesen:

a) Die Einschreibegebühren für Gratisvorlesungen zu je 0,50 *M.* gemäß Univ.-Statut § 89.

b) Die Gebühren für Ladung derjenigen Studenten, welche (vgl. Univ.-Statut § 57 Nr. 3) keine Privatvorlesung belegt haben, gemäß Erlaß des Reichskanzlers vom 14. September 1873, in Höhe von je 0,40 *M.* für die erste und von je 0,80 *M.* für eine weitere Ladung.

c) Die Gebühren für Ladung derjenigen Studenten, welche versäumt haben, die Legitimationskarte rechtzeitig zu erneuern (vgl. zu § 50 des Univ.-Statuts), in Höhe von je 0,50 *M.*, gemäß Erlaß des Staatssekretärs vom 30. Juli 1880.

Die weitere Einnahme der Gebühren für die Herstellung von Duplikaten der Anmeldungsgebühr, gemäß Erlaß des Staatssekretärs vom 7. Februar 1882, ist durch den Erlaß des Statthalters vom 13. Januar 1891 beseitigt, welcher diese Einnahme der neu gegründeten Senatskasse zuweist.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind zur Zeit auf jährlich 1460 *M.* veranschlagt.

Nach § 3 des Statuts sollen aus der Kasse für die im Hospital verpflegten Kranken die Verpflegungskosten überhaupt — zur Zeit 2,50 *M.* für den Tag — und für die außerhalb Verpflegten die Arzeneien bestritten werden; in letzterer Beziehung ist das allgemeine Abkommen des Kurators, betreffend die Arzneilieferungen für die Kliniken maßgebend (St. § 4). In besonderen Fällen können die Kosten der Privatverpflegung, das ärztliche Honorar und die Begräbnißkosten aus der Kasse bestritten werden. Die Erweiterung auf einmalige in besonderen und dringenden Fällen zu gewährende Unterstützungen an Studenten ist vom Kurator mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Kasse und auf die Möglichkeit der Gewährung einzelner Unterstützungen aus dem Etatsfonds für Freitische und Unterstützungen an Studierende mittels Erlasses vom 15. August 1886 abgelehnt worden.

Für die Aufnahme der Studierenden sind in der medizinischen und der chirurgischen Klinik besondere Räume bestimmt (vgl. St. § 5).

---

[1] Nicht blos bedürftige, wie vor dem definitiven Statut.

Der Ersatz der Privatverpflegung findet nach St. § 7 nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung gemäß besonderer Genehmigung der Verwaltungskommission statt. Die ärztliche Behandlung im Spital findet nach § 8 durch die Direktoren und Assistenten der Klinik regelmäßig kostenlos statt; doch kann die Kommission den Assistenten im Fall besonderer Mühewaltung auf Befürwortung der Direktoren Remunerationen bewilligen, sowie mit einem Arzte ein Abkommen treffen, wonach derselbe die Behandlung erkrankter Studenten außerhalb des Spitals gegen ein Honorar aus der Krankenkasse übernimmt. Honorare an andere Aerzte können — wie auch Begräbnißkosten — von der Kasse nur unter ganz besonderen Umständen getragen werden.

Der Kapitalbestand der Krankenkasse betrug vom 1. Oktober 1891 = 15551,53 *M.*

4. Zur Hülfskasse der Kaiser Wilhelms-Universität wurde die Anregung bald nach Erlaß des Gesetzes vom 25. Dezember 1873 über die Pensionsverhältnisse der Professoren gegeben. Je liberaler die Grundsätze dieses Gesetzes erschienen, desto mehr erschien es, wie der Bericht des Prorektors Michaelis vom 1. Mai 1883 hervorhebt, theils aus allgemeinen Erwägungen, theils mit Rücksicht auf bestimmte Erfahrungen, als eine angemessene Aufgabe der akademischen Körperschaft, aus eigener Kraft für gewisse im Gesetz nicht vorgesehene Fälle besonderer Art Sorge zu tragen, damit die Hinterbliebenen von Universitäts-Angehörigen auch in Ausnahmefällen möglichst davor geschützt wurden, fremde Hülfe anzurufen. Das Plenum dachte dabei namentlich an den Fall von Doppelwaisen und an den Fall von hinterbliebenen Verwandten, welche überhaupt nicht oder nicht mehr pensionsberechtigt sind und in dem Verstorbenen ihren Ernährer verlieren.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 19. August 1882 wurde die Kasse als gemeinnützige Anstalt anerkannt d. h. mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet, unter gleichzeitiger Genehmigung des vorgelegten Statuts. Danach können Mitglieder der Kasse werden: die Professoren und Lektoren der Universität, der Universitätssekretär, der Quästor, der Kuratorialsekretär. Das Beitrittsgeld beträgt 30 *M.*, der Beitrag 5 *M.* vierteljährlich. Die Kasse unterstützt nach Maßgabe der Bedürftigkeit und der vorhandenen Mittel die Hinterbliebenen der Mitglieder: Wittwen, Waisen und unter gewissen Voraussetzungen auch sonstige Anverwandte. Die Verwaltung führt ein aus fünf Mitgliedern bestehender Vorstand, der alljährlich von der Generalversammlung gewählt wird.

Abschnitt XVIII.

Die akademischen Würden.

Einleitung.

Das Universitätsstatut bestimmt im § 10: „Jede Fakultät hat unter Autorität der gesammten Universität das Recht, den Doktorgrad nach Maßgabe der von ihr aufgestellten Promotionsordnung an solche Personen zu verleihen, welche sich dessen in streng durchgeführter Prüfung werth gezeigt haben. Ingleichen kann sie auf einstimmigen Beschluß den Doktorgrad honoris causa ohne vorgängige Prüfung Männern zuerkennen, welche sich erhebliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben."

Darin liegen folgende Normen:

1. Die gewöhnliche Verleihung des Doktorgrades ist nur zulässig nach streng durchgeführter Promotion; damit ist die Promotion in absentia grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Die Promotion honoris causa darf nur durch einstimmigen Beschluß der Fakultät erfolgen und nur an solche, die sich erhebliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben.

3. Das Nähere bestimmen für beide Arten von Promotionen die von den Fakultäten erlassenen Promotionsordnungen.

Diese Promotionsordnungen wiederholen die Grundsätze unter 1. und 2., zum Theil mit Nüancen, und fügen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen hinzu. Die Promotionsordnung der theologischen Fakultät kennt zwei Grade, den der Lizenz und den des Doktorats, die Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zwei Arten von Doktorwürden, die der Rechts- (juris utriusque) und die der Staatswissenschaft (rerum politicarum).

Die zur Zeit in Geltung stehenden Texte siehe oben S. 86 ff.

Dazu ist zu bemerken, was den Gang der ordentlichen Promotion anlangt:

1. Dem schriftlichen Gesuche um Zulassung sind überall die erforderlichen Zeugnisse über Gymnasial- und Universitätsbildung, sowie ein curriculum vitæ beizufügen. Die medizinische Fakultät fordert das Reifezeugniß eines humanistischen Gymnasiums, die mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät das eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, die philosophische das Reifezeugniß einer zur Entlassung an die Universität berechtigten Lehranstalt. Die theologische Fakultät läßt zur Lizenz erst zu 1 Jahr nach rite absolvirten Studien, die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät verlangt ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität deutscher Zunge (Dispensation durch die Fakultät ist zulässig), die medizinische Fakultät neben dem tentamen physicum ein neunsemestriges medizinisches Studium (von Ausländern den Nachweis einer äquivalenten Vorbildung), die philosophische Fakultät die Immatrikulation während wenigstens 6 Semestern, die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät die Abgangszeugnisse über ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium. — Ueber moralische Würdigkeit entscheidet in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät im Zweifel der Dekan, die philosophische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät verlangen besondere Sittenzeugnisse.

2. Dem Gesuche ist regelmäßig die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) gleich beizufügen. Sie muß bei dem theologischen Lizenziaten-Examen aus dem Hauptfache sein, für das der Kandidat sich gemeldet hat; bei der theologischen Doktor-Prüfung verlangt man eine größere Abhandlung, welche die Fakultät als Bereicherung der Wissenschaft erkennen kann. Zulässige Sprache der Dissertation ist nach den Promotionsordnungen der rechts- und staatswissenschaftlichen und der philosophischen Fakultät lateinisch oder deutsch (für klassische Philologie nur lateinisch), innerhalb der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät deutsch; die zwei letztgenannten Fakultäten lassen Abweichungen nach Befinden der Fakultät zu.

3. Ueber die zirkulirende Dissertation macht sich regelmäßig die Fakultät (d. h. die Ordinarien) auf Grund der schriftlichen Gutachten eines oder mehrerer Referenten schlüssig, ehe sie den Kandidaten zur mündlichen Prüfung zuläßt. Bei der theologischen Fakultät gehen derselben Klausurarbeiten voraus.

4. Bezüglich der mündlichen Prüfung wird möglichste Gründlichkeit und Vielseitigkeit angestrebt. Nach der Promotionsordnung der theologischen Fakultät soll dieselbe eine mehrstündige vor sämmtlichen Ordinarien sein. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät in ihren beiden Zweigen verlangt Prüfung in den Hauptfächern, die medizinische Fakultät in allen wichtigen Fächern der Medizin. Die Prüfung findet regelmäßig vor allen Ordinarien statt. Unbeschadet des Fragerechts aller, bestellt der Dekan in der philoso-

phischen Fakultät 3—4 Examinatoren, welche das Spezialfach des Kandidaten und zwei Nebenfächer behandeln. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wählt der Kandidat mit Zustimmung der Fakultät die Prüfungsfächer; drei Professoren examiniren alsdann, jeder in seinem Fach.

5. Dem bestandenen Kandidaten wird im Diplom entweder ein den Leistungen entsprechendes höheres Prädikat ertheilt oder es wird einfach bestätigt, daß er rite bestanden habe. Die Prädikate lauten:

in der theologischen Fakultät: summa cum laude, insigni cum laude, cum laude;

in der rechts- und staatswissenschaftlichen: summa cum laude, cum laude;

in der medizinischen Fakultät werden keine Prädikate ertheilt;

in der philosophischen: post eruditionem cum laude comprobatam, post eruditionem bene comprobatam, post eruditionem comprobatam;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen: summa cum laude, magna cum laude, cum laude.

6. Allgemein vorgeschrieben ist — sehr wichtig für den Werth der Dissertation — daß sie gedruckt werden muß. Vorher wird das Diplom nicht ausgefolgt. Von der theologischen Dissertation erhält der Dekan 140 Exemplare, wovon 120 an die Universitäts- und Landesbibliothek gehen; in der medizinischen Fakultät sind es 170, bezw. 140 Exemplare; in der mathematisch-naturwissenschaftlichen 160 bezw. 110; in der rechts- und staatswissenschaftlichen 140, ohne festen Antheil der Universitäts- und Landesbibliothek; in der philosophischen 150, wovon der entbehrliche Theil an die Bibliothek geht.

Wird innerhalb Jahresfrist die gedruckte Dissertation in der philosophischen Fakultät nicht abgeliefert, so erlischt der Anspruch auf die Promotion ohne Ersatz der Kosten. Der Doktortitel kann erst auf Grund des ertheilten Diploms geführt werden.

7. Für die Promotion sind Gebühren zu entrichten und bei der Stellung des Gesuches, bezw. Einreichung der Dissertation, vorzuschießen. Die theologische Lizenz kostet 240 Mk., die theologische Doktor-Würde 400 Mk., der Doktor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät 360 Mk., der medizinische Doktor 300 Mk. (+ 15 Mk. für das Diplom), der Doktor der philosophischen Fakultät 240 Mk., der in der mathematisch-naturwissenschaftlichen 300 Mk. Bei Abweisung wird ein gewisser Theil zurückgegeben, ein größerer, wenn sie schon vor dem colloquium geschieht. Die Vertheilung ist verschieden geregelt; grundsätzlich werden nur die aktiven Ordinarien berücksichtigt (die zur Theilnahme verpflichteten, also nicht die Emeritirten); Präzipual-Beträge erhalten Dekan und Referent. Zum Theil bezieht die Fakultätskasse bestimmte Beträge oder den Rest. Der Quästor erhält seine Remisen.

Abschnitt XIX.

Von den Preisen und Preisaufgaben.

Nach den §§ 86, 87 Universitäts-Statut werden jeder Fakultät zur Gewährung von Preisen für Lösung jährlich auszuschreibender Preisaufgaben jährlich 600 ℳ, der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät 900 ℳ, wovon 300 ℳ für staatswissenschaftliche Arbeiten, zur Verfügung gestellt. Die Regeln, nach welchen die Preise vertheilt werden sollen, werden durch die Fakultäten — in deren Statuten — bestimmt.

Zu der betreffenden Etatsposition von 3300 ℳ ist bemerkt, daß Bestände in das folgende Jahr übertragbar sind und daß auf die in das folgende Jahr übertragenen Bestände laufende Ausgaben desselben nicht angewiesen werden dürfen. Durch eine Verfügung des Reichskanzlers vom 12. Mai 1875 ist dies dahin erläutert:

1. daß Preise, welche für zum 1. Mal ausgeschriebene und bis zum ersten Preisvertheilungstermin nach der Ausschreibung gelöste Aufgaben bewilligt werden, als Ausgaben desjenigen Jahres anzusehen sind, in welchem die Bewilligung der Preise erfolgt ist;

2. daß dagegen, falls für eine Aufgabe in dem ersten Preisvertheilungstermin nach der Ausschreibung ein Preis nicht bewilligt, die Aufgabe vielmehr erneuert und der betreffende Preis in der Universitätsrechnung in Restausgabe gestellt wird, der später für diese Aufgabe gewährte Preis als eine Ausgabe desjenigen Jahres angesehen werden kann, in welchem der Preis bei rechtzeitiger Lösung der Aufgabe bewilligt worden wäre.

Damit für die neu ausgeschriebene Preis-Aufgabe das erforderliche Geld aus dem Vorjahr für das nächste Jahr vorbehalten („in Rest gestellt") wird, ist erforderlich und vorgeschrieben, daß von der Wiederausschreibung rechtzeitig Anzeige an den Kurator erstattet wird. Eine Uebertragung der Bestände auf ein weiteres als das folgende Jahr ist unzulässig.

In den Fakultätsstatuten ist zunächst die Zahl der jährlich auszuschreibenden Preisaufgaben bestimmt (für Theologie und Medizin 1, für Rechtswissenschaft 2, für Staatswissenschaften 1, für Philosophie in der Regel 2, für Mathematik und Naturwissenschaften 2). Die theologische Fakultät läßt Bearbeitung auch in französischer Sprache zu, die rechts- und staatswissenschaftliche schreibt die deutsche Sprache ausdrücklich vor. Der Einreichungstermin fällt für Theologen und Juristen auf den 1. Februar, für Philosophen auf den 15. Februar, im Uebrigen auf den 1. März des folgenden Jahres. Zur Bewerbung sind nur solche Studenten zugelassen, welche innerhalb des auf die Verkündung folgenden Jahres an der Universität Straßburg immatrikulirt sind. Die Begutachtung der Arbeiten erfolgt bei der rechts- und staatswissenschaftlichen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät durch einen vom Dekan bezeichneten Referenten, welcher für die beiden letzteren Fakultäten aus den ordentlichen Professoren zu entnehmen ist, sofern nicht bei der philosophischen Fakultät durch Beschluß der letzteren ein außerordentlicher Professor bestimmt wird; bei der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät fungiren als Referenten die betreffenden Ordinarien, sofern nicht die Fakultät die Arbeit einem Extraordinarius zuweist; bei der theologischen Fakultät ist ein Referent und ein Korreferent aus den Mitgliedern zu bestellen. Die Arbeiten zirkuliren mit dem Gutachten bei den Ordinarien zur Abstimmung; bei der medizinischen und philosophischen Fakultät erfolgt die Entscheidung stets durch Sitzungsbeschluß, sonst nur bei Meinungsverschiedenheit. Nach den Statuten der theologischen Fakultät kann der Preis unter zwei würdigen Bewerbern getheilt oder auch nur theilweise zuerkannt werden. Die übrigen Statuten bestimmen, der Preis soll in der Regel 300 ℳ betragen. Die Statuten der medizinischen, philosophischen, mathemathischen und naturwissenschaftlichen Fakultät sehen die Verleihung des ganzen Betrags von 600 ℳ an einen Bewerber, die Statuten der philosophischen Fakultät auch die Verleihung der Hälfte von 300 ℳ im einzelnen Falle vor; der letztere Betrag soll aber nach einer vom Kurator nicht bestrittenen Auslegung der Fakultät und des Senats nur als Mindestbetrag aufzufassen sein, so daß beispielsweise auch 200 ℳ zuerkannt werden können.

Nach § 88 des Universitäts-Statuts erfolgt die Vertheilung der Preise wie die Verkündung neuer Aufgaben jährlich an dem Gedächtnißtag der Universitäts-Gründung, dem 1. Mai. Nicht vorgeschrieben ist, daß Beides in dem feierlichen Akte selbst geschehen müsse, was jedoch bisher die Regel war. Die Preisaufgaben und die Berichte über die Preisvertheilung werden gedruckt und sind vom Universitäts-Sekretariat gratis zu beziehen (§ 52 der akad. Vorschr.).

Zu den staatlichen Preis-Fonds treten diejenigen der Preisstiftungen Lamey, Max Müller und Lobstein hinzu. Die testamentarische Stiftung

des Wilhelm August Lamey, bestehend in einer dreiprozentigen Staatsrente von 600 Frs., ist zu Gunsten der damaligen Akademie zu Straßburg erfolgt, deren Rektor durch kaiserliches Dekret vom 13. August 1862 zur Annahme ermächtigt wurde. Der Ertrag sollte zu einem Preis verwendet werden, welcher alle 5 Jahre dem Verfasser der besten Arbeit über eine Frage der Kunst, der Literatur oder des sozialen Fortschritts zuzuwenden war. Falls ein fünfjähriger Zeitraum ohne Zuerkennung des Preises verstrich, konnte die Bewerbung auf das nächste Jahr verschoben und es sollten dann die nicht verwendeten Beträge den zuzuerkennenden Preisen zugeschlagen werden. Ueber die Bedingungen und Formen der Bewerbung (des Konkurses) ist in dem Dekret dem Unterrichtsminister die Entscheidung vorbehalten. Dieselbe erging zunächst durch Verfügung des genannten Ministers vom 2. Juni 1863 dahin, daß das Konkursgericht durch eine aus den Mitgliedern des comité de perfectionnement der Akademie und einem alle 5 Jahre aus jeder Fakultät und höheren Schule der Stadt zu wählenden Professor bestehen solle. Besondere Voraussetzungen nach Alter oder Nationalität sollten für die Bewerber nicht bestehen und die zu stellenden Fragen mindestens ein Jahr vor dem für die Abgabe der Arbeiten bestimmten Zeitpunkt veröffentlicht werden. Der Preis war bei der feierlichen Rentrée-Sitzung der Fakultäten zuzuerkennen.

Nach dem Uebergang der Stiftung auf die Universität (§ 2 des Univ.-Gesetzes) erließ auf Grund des Vorbehalts im Dekret vom 13. August 1862 der Oberpräsident unterm 10. Oktober 1874 eine neue umfassende Regelung des Verfahrens, betr. die Verleihung des Lamey'schen Preises. Hiernach erfolgt (§ 2) die Stellung der Frage und die Beurtheilung der Arbeiten auf Veranlassung des Senats durch die philosophische Fakultät und in dem Falle, wenn es sich um eine Frage der Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände handelt, durch eine vom Senat aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der Universität zu wählende Kommission [1]. Der Senat läßt die zu lösende Aufgabe wenigstens 3 Jahre vor dem zur Einreichung bestimmten Zeitpunkt in Fachzeitschriften und öffentlichen Blättern durch den Universitätssekretär bekannt machen; die Arbeiten sind an letzteren einzureichen. Hinsichtlich der möglichen Wiederausschreibung des Preises auf ein weiteres Jahr in der dann eintretenden Erhöhung des Preises um die Jahreszinsen gilt § 8 des Dekrets vom 13. August 1862 wieder. Von der Annahme ausgehend, daß der Inhaber nicht beabsichtigt habe, das Stammkapital durch Beischlagung der nicht zur Vertheilung kommenden Zinsen zu erhöhen, wird ferner im § 8 bestimmt, daß letztere Zinsen zwar einstweilen nutzbringend angelegt werden sollen, mit

---

[1] Nach § 37 des Statuts der philosophischen Fakultät stellt die Fakultät ihre Anträge in jedem fünften und jedem zehnten Jahre eines fünfzehnjährigen Cyclus abwechselnd aus dem Gebiet der Kunst und der Litteratur; der Preis beträgt 2400 ℳ.

der Maßgabe jedoch, daß aus den angelegten Beträgen, sobald dieselben 3000 ℳ erreicht haben, ein zweiter Preis zur Vertheilung kommen kann.

Das Stiftungsgeld ist seit 1879 in deutschen Papieren angelegt und betrug am 1. Oktober 1891: 13 017,64 ℳ, die Jahres Ausgabe 1891/92 = 2400 ℳ.

Die Max-Müller-Stiftung rührt von dem berühmten Orientalisten dieses Namens her. Derselbe schenkte 1873 der Universität ein Kapital von 6000 ℳ mit der Bestimmung, daß aus den aufkommenden Zinsen für die Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiete der vedischen Literatur alle drei Jahre ein Preis zu vertheilen sei. Die näheren Bestimmungen enthält die (zwischen dem Senat und dem Stifter vereinbarte) Stiftungsurkunde unter Privatunterschrift d. d. Oxford den 7. August 1873. Nachdem der Senat die vorläufige Annahme der Schenkung erklärt hatte, genehmigte der Oberpräsident mittels Erlasses vom 15. August 1873 die Annahme unter den in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Bestimmungen. Nach § 2 der Stiftungsurkunde wird die Preisaufgabe mit den sonstigen akademischen Preisaufgaben vom Rektor und zugleich das Ergebniß der Bewerbung um den zuletzt ausgesetzten Preis verkündigt. Zugelassen werden nach § 3 auch frühere Studenten, vorausgesetzt, daß sie wie die studentischen Bewerber wenigstens 4 Semester in Straßburg immatrikulirt waren und daß noch nicht 4 Jahre seit Ablauf des akademischen Trienniums verstrichen sind. Zufolge des § 7 steht die Beurtheilung der Arbeiten und die Zuerkennung des Preises der philosophischen Fakultät zu (vgl. Fak.-Statut § 38). Der volle, eventuell zu theilende Preis beträgt 750 ℳ; dieser Gesammtbetrag kann im Fall der Theilung erhöht werden, wenn die Mittel es gestatten und der Senat zustimmt; auch geringere Preise sind zulässig (§ 8). Besonders zweckmäßig ist die Schlußbestimmung, wonach der Senat auf Vorschlag der Fakultät und mit Genehmigung des Kuratoriums die Bestimmungen über Höhe der Preise und Bedingungen der Zulassung abändern, sowie den Gegenstand der Arbeiten, innerhalb der indischen Studien, anderweit bestimmen kann[1]. Kapitalbestand am 1. Oktober 1891 = 5762,56 ℳ, die Jahresausgabe für 1886/87 = 750 ℳ.

Die Johann Friedrich Lobstein-Preis-Stiftung, im ursprünglichen Kapitalbetrag von 2000 ℳ (am 1. Oktober 1891 = 2616,16 ℳ), ist durch den in Heidelberg wohnhaften Dr. Eduard Lobstein, zur Erinnerung an seinen Vater, den Gründer des Museums der pathologischen Anatomie, durch Privat-Stiftungs-Urkunde d. d. Straßburg den 29. Oktober 1877, der Universität gewidmet und vom Senat am 5. November 1877 vorläufig

---

[1] Auf Grund dieser Vorschrift ist Ende April 1892 als Gebiet für die Preisaufgabe das Gebiet der indischen Studien bestimmt und die Dauer der erforderlichen Immatrikulation bei der Universität Straßburg auf 2 Semester herabgesetzt worden.

angenommen worden, worauf der Oberpräsident am 23. November 1877 die Genehmigung zur Annahme ertheilte. Das Kapital ist in Hypotheken oder Werthpapieren anzulegen und zu verwalten. Aus den Zinsen ist jährlich ein Preis für eine Arbeit aus dem Gebiet der pathologischen Anatomie von der Fakultät, welche die Aufgabe stellt, zu vertheilen; die Bezeichnung der Aufgabe und die Preiszuerkennung geschehen auf Vorschlag des Professors der pathologischen Anatomie, die Verkündung der Preise mit der der sonstigen Preise. Frühere Studirende sind innerhalb vier Jahren nach Beendigung des akademischen Studiums zur Bewerbung zugelassen. Kann der Preis zweimal nicht vertheilt werden, so wird derselbe dem bezeichneten Professor zu Anschaffungen für das Museum der pathologischen Anatomie oder zur Vereinigung mit dem Stiftungskapital zugewiesen.

Außerdem ist hier zu erwähnen die Stiftung Schmutz, beruhend auf den Testamenten des Louis Schmutz vom 21. August 1814 und 1. Juli 1822, hinterlegt am 22. August 1826. Der Erblasser vermachte den durch andere Legate nicht erschöpften Rest seines Vermögens dem protestantischen Seminar u. A. mit der Bestimmung, daß die Renten von 22 000 Frs. als Ermunterungspreis einem jungen protestantischen Theologen zufallen sollen, welcher eine von den Theologie-Professoren des Seminars zu stellende Aufgabe aus der christlichen Moral, der populären Dogmatik oder der Kirchengeschichte lösen würde. Neben dem Hauptpreis, der auf 3 Jahre gewährt wird, sind eventuell Nebenpreise (Accessit) zu vertheilen. Der Erblasser will nicht sowohl die theologische Wissenschaft fördern als tüchtige Pfarrer und gute Redner bilden helfen. Die Preise sind in feierlicher öffentlicher Versammlung zu verkünden. Die Verwaltung soll vom Seminar, unter Zuziehung des Bürgermeisters und von Vertretern des Direktoriums, geführt werden.

Eine weitere Privatstiftung aus älterer Zeit ist die Spener'sche, gegründet am 25. Januar 1835 zur zweiten Sekularfeier des Geburtstages Spener's aus den damals gesammelten und nach Bestreitung der Kosten einer Gedenktafel in der Kirche zu Rappoltsweiler übrig gebliebenen Geldern „zur Verbreitung des reinen und thätigen Christenthums, vermittels Unterstützung eines die Theologie studirenden Jünglings während zweier Jahre". Alle drei Jahre macht die Verwaltungskommission, die sich anscheinend aus dem ursprünglichen Comité durch Cooptation forterhalten hat, eine Preisfrage bekannt, welche auf einen Gegenstand der theologischen Wissenschaft sich bezieht. Alle in Straßburg studirende Theologen — einheimische wie ausländische — sind zugelassen; die Arbeiten sind in deutscher, französischer oder lateinischer Sprache abzufassen, der Sieger erhält 2 Jahreszinsen des Stiftungsfonds (der dritte Zins wird jeweils zum Kapital geschlagen).

Abschnitt XX.

Von den Gebühren, Honoraren und Sporteln.

---

1. Das Statut faßt unter diesem Abschnitt die verschiedenen Abgaben zusammen, welche für die Benutzung der akademischen Unterrichtsanstalt zu entrichten sind, die „Gebühren" in diesem besondern Sinne, zu welchen auch die nicht zur Universitätskasse vereinnahmten Promotions- und Habilitations-Gebühren sowie die Honorare gehören.

Nicht durch das Statut geregelt ist das Gebiet der für besondere Amtsthätigkeit der Universitätsorgane zu entrichtenden Vergütungen. In dieser Beziehung ist die erforderliche Regelung bisher durch folgende Erlasse der Oberaufsichtsbehörde, in Anschluß an Beschlüsse des Senats auf Antrag des Kurators erfolgt:

a) Erlaß des Reichskanzlers vom 14. Juli 1873, wonach für die an Studierende wegen versäumter Belegung eines Privatkollegs (vgl. Statut § 57 Nr. 3) zu erlassende Vorladung eine Gebühr von 50 Centimes und für jede folgende Vorladung eine solche von 1 Franc erhoben wird;

b) Erlaß des Staatssekretärs vom 30. Juli 1880, worin genehmigt wird, daß für die an Studierende wegen versäumter Semestral-Erneuerung ihrer Legitimationskarten zu erlassende Vorladung eine Gebühr von 50 Pfg. zu entrichten ist;

c) Erlaß des Staatssekretärs vom 7. Februar 1882, wonach für die Erneuerung eines verloren gegangenen Anmeldebuches eine Gebühr von 5 ℳ für das erste und von 2 ℳ für jedes weitere Semester entrichtet werden soll.

Diese Gebühren haben zugleich den Charakter von Strafen für Vernachlässigungen. Dieselben wurden der Universitätskrankenkasse zugewiesen, diese Bestimmung aber in der Folge bezüglich der Gebühr unter c) durch Erlaß des Statthalters vom 13. Januar 1891 dahin abgeändert, daß der Ertrag einer neu gegründeten Senatskasse zufließen soll.

Auch das Gebiet der Stempel- und Enregistrements-Gebühren wird von dem Statut nicht berührt. Doch ist die Belegung des Abgangszeugnisses mit einer Gebühr in § 89 nicht ohne Einfluß darauf gewesen, daß nach der Praxis der Finanzbehörden dieses Zeugniß vom Dimensionsstempel nach Art. 12 des Ges. vom 13. brum. VII befreit wird. In gleicher Weise werden gegenüber der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, wonach für die ärztliche Vorprüfung im ganzen Reich eine einheitliche Gebühr erhoben wird, die Zeugnisse über diese Prüfung als stempelfrei behandelt im Gegensatz zu den Zeugnissen über den Besuch von Kliniken, an deren Stempelpflicht festgehalten wird, obwohl bezweifelt werden kann, ob dieselben als Rechtstitel im Sinne des angeführten Gesetzes zu erachten sind.

Nach einer Aeußerung des Direktors der Zölle und indirekten Steuern vom 30. Dezember 1891 sind die selbständig aufgestellten Bedingnißhefte, welche den Verträgen mit den (Bau-) Unternehmern und Lieferanten zu Grunde gelegt werden, registrirungsfrei und auf den bei dem Kuratorium verbleibenden Vertragsexemplaren auch stempelfrei; stempelpflichtig sind dagegen die Kostenanschläge und Kostenanschlagsauszüge auch auf dem bei dem Kurotorium verbleibenden Exemplare, wenn in den Verträgen eine Preisbesteuerung nicht enthalten, sondern dieserhalb lediglich auf den Konstenanschlag verwiesen ist.

2. Die im § 89 Abs. 1 bezeichneten Gebühren werden an die Universitätskasse abgeführt, die unter Nr. 3 daselbst aufgeführten jedoch für die Universitätskrankenkasse verwendet. Zum Zweck der Anweisung der Immatrikulationsgebühren — für 1890/91 auf 7490 ℳ veranschlagt — sind die erforderlichen Nachweise vom Rektor dem Kurator periodisch einzureichen, ebenso die Nachweise über die ertheilten Abgangszeugnisse, wofür die Gebühren auf 4590 ℳ angesetzt sind.

In Fällen, in welchen der Exmatrikulirte seine Studien sofort wieder in Straßburg fortsetzt, ist auch die Rückgabe der Gebühr für das Abgangszeugniß vom Kurator aus Billigkeitsgründen angeordnet worden.

3. Während im provisorischen Statut die Gebühren für die Doktorpromotion allgemein auf 300 Francs festgesetzt waren und bezüglich der Gebühren für die Habilitirung auf ein nach Vernehmung des Senats zu erlassendes Reglement des Kurators verwiesen war, überläßt das definitive Statut die Bestimmung über die Höhe und die Verwendung der Promotions- und Habilitationsgebühren der betreffenden Ordnung mit der Maßgabe, daß die Bestimmung der Genehmigung des Statthalters bedarf. Nach den Habilitationsordnungen der philosophischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät werden Gebühren für die Habilitation nicht erhoben. Im Uebrigen sind Gebühren in verschiedener Höhe festgesetzt und deren Verwendung für den Dekan, den Referenten, die Fakultätskasse und den Pedell in verschiedener Weise geregelt. Allgemein ist vorgeschrieben, daß die Verein-

nahmung und die Verwendung durch den Quästor stattzufinden haben, der dafür eine Gebühr von 2 % bezieht. Einer Anweisungs-Ordre des Kurators bedarf es nicht. Die Einkünfte der Fakultätskasse werden nach den Fakultäts-Statuten zu den sogenannten Fakultäts-Ausgaben — Ehrenpromotionen, Programmen, Diplome u. s. w., — bezw. nach Vorschrift der Fakultät auf Anweisung des Dekans verwendet. Das Statut der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sieht jährliche Vertheilung des Restes unter den ordentlichen Professoren vor. Der Dekan verwaltet die Kasse.

Einer Anregung des Kurators aus dem Jahre 1880 wegen gleichmäßiger Verwendung der auf die Pedelle treffenden, nach Fakultäten sehr verschiedenen Beträge ist bis jetzt Folge nicht gegeben worden.

Unterm 4. August 1891 ist der Quästor vom Kurator ermächtigt worden, die zur Einzahlung gelangenden Promotionsgebühren und ebenso die Gebühren für ärztliche Prüfungen bis zu ihrer Auszahlung an die Empfangsberechtigten bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit unter einem neu zu errichtenden Spezial-Konto „Prüfungsgebühren" verzinslich anzulegen. Die aufkommenden Zinsen werden der akademischen Hülfskasse (vgl. S. 241) überwiesen.

4. Die Bestimmung des Honorars für die Privatvorlesungen und Privatissima, sowie über die etwaige Erlassung desselben, welche das provisorische Statut im Fall des Bedürfnisses gleichfalls der Reglementirung durch den Kurator nach Vernehmung des Senats überwies, ist nach dem definitiven Statut den einzelnen Dozenten nach Maßgabe der Fakultätsstatuten überlassen. Von den Fakultätsstatuten überläßt das Statut der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Erlaß und Stundung dem Ermessen des einzelnen Dozenten, während das Statut der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vorsieht, daß Gesuche um Erlaß an den Dekan zu richten und mit Zeugnissen über Tüchtigkeit und Fleiß zu versehen sind, worauf über die Würdigkeit eine Kommission entscheidet, welche aus dem Dekan, dem Vertreter der Fakultät in der Stipendienkommission und dem jüngsten Mitglied der Fakultät besteht. Das Statut der philosophischen Fakultät sieht die Stundung vor, welche, falls sie nicht zurückgenommen wird, für die ganze Dauer des Aufenthalts an der Universität und längstens bis zum 6. Jahr nach dem Abgang gilt und im Uebrigen bei Anstellung oder Verbesserung der Verhältnisse endigt. Das Gesuch ist mit den erforderlichen Nachweisen binnen 3 Wochen nach Beginn des Semesters an den Dekan zu richten; es entscheidet eine von der Fakultät gewählte Stundungskommission eventuell die Fakultät.

Die Höhe des Honorars wird in den Fakultätsstatuten nicht geregelt, bezw. wieder dem Ermessen der Dozenten überlassen. Das Statut der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sieht die Normirung des Satzes, nach welchem die Honorare zu berechnen sind, durch Fakultätsbeschluß vor. Nach einer

dem Kurator 1874 ertheilten Auskunft waren die Honorare für Privatvorlesungen damals in Gemäßheit einer Besprechung der Fakultäten normirt:

bei der theologischen Fakultät auf 3 Frs., bei den übrigen Fakultäten auf 5 Frs. für die Stunde, somit für ein vierstündiges Kolleg auf 12 bezw. 20 Frs. im Semester. Für die Theilnahme an den Praktika und Repetitorien wurden höhere Sätze berechnet, für die Theilnahme an den praktischen Arbeiten in den Laboratorien 80 Frs. für den ganzen und 35—40 Frs. für den halben Tag, abgesehen von der dem Praktikanten zufallenden besonderen Vergütung für verbrauchte Materialien.

Abschnitt XXI.

Das Unterstützungs-, Stiftungs- und Stipendienwesen.

A. Die Unterstützungsfonds.

Der Unterstützung der Studenten dienen — von der Krankenkasse (S. 239) abgesehen — staatliche und Stiftungs-Fonds mannigfacher Art, und zwar:

I. Staatliche Fonds.

1. Ein Fonds im Universitäts-Etat von 9000 ℳ für Freitische und Unterstützungen an Studierende überhaupt;

2. Ein Fonds im Landeshaushalts-Etat von 7000 ℳ, bestimmt für Studienstipendien an Landesangehörige, welche sich dem höheren Schulfach widmen oder nach bestandener Elementarlehrer-Prüfung eine weitere Ausbildung suchen;

3. Die für Theologie-Studierende im Landeshaushalts-Etat ausgeworfenen Fonds, nämlich:

a) ein solcher von 42 000 ℳ für Stipendien an Seminaristen der Priesterseminare zu Straßburg und Metz, sowie zu theologischen Studien an einer Universität und andere Ausgaben für die Ausbildung von Priesteramtskandidaten;

b) ein solcher von 12 800 ℳ für Stipendien an Theologie-Studierende protestantischer Konfession;

c) ein solcher von 12 000 ℳ für Stipendien an israelitische Theologie-Aspiranten.

II. Stipendienfonds,

und zwar aus

1. den der Universität für Stipendienzwecke zugewendeten Stiftungen;
2. den sogenannten Thomas-Stiftungen.

Zu I.[1] Allgemeiner staatlicher Unterstützungsfonds.

Die Verfügung über diesen staatlichen Fonds, welche an sich dem Kurator als Leiter der Kassenverwaltung zusteht, ist thatsächlich von Anfang an dem Senat überlassen worden, welcher auf Vorschlag der Stipendien-Kommission zu Anfang jedes Semesters die Vertheilung in wechselnden Beträgen bemißt, worauf der Kurator die Anweisung vollzieht. Die Verleihung geschieht in Gemäßheit der Stipendienordnung (vgl. unten S. 261), welche (§ 2) ohne Beschränkung auf die Stiftungsfonds die Zuwendung von Stipendien in Form von Geldunterstützungen oder Freitischen vorsieht. Anfangs wurde ein gewisser Theil des Fonds in letzterer Weise verwendet in der Weise, daß an bedürftige Studenten Freitischkarten eines bestimmten Wirthes zur Ausgabe und Ende des Monats auf Vorlage des Wirthes zur Auszahlung gelangten. (Die akademischen Vorschriften, vgl. § 55 a, kennen die Freitische nicht.) Neuerdings wird die ganze Summe des Etats je zur Hälfte semesterweise in Stipendien vertheilt. Dies hat den Mißstand, daß auf diese Weise für einzelne außerordentliche Unterstützungen in Nothfällen unter Umständen nichts übrig bleibt. In zwei während der Ferien eingetretenen Fällen dieser Art hat der Kurator, nach Anhörung des Rektors, die Unterstützung durch Anweisung auf die im nächsten Semester freiwerdenden Fonds gewährt.

Zu I.[2] Staatlicher Fonds für Studierende des Schulfachs.

Nach einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 13. Februar 1874 sind die Gesuche bis zum 10. Mai, bezw. 10. November einzureichen mit der Angabe, ob der Bewerber sonst Stipendien genießt. Beizufügen sind: das Maturitätszeugniß, eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Heimathgemeinde über die Familien- und Vermögens-Verhältnisse, sowie die Zeugnisse über Studien und Leistungen, Theilnahme an akademischen Seminaren 2c. Ueber die zur Zuständigkeit des Oberschulraths gehörenden Zuwendungen soll der Kurator regelmäßig Mittheilung erhalten.

Zu I.[3] Staatliche Fonds für Theologie-Studierende.

Hinsichtlich der Verwendung des Fonds für Studierende der protestantischen Theologie beider Bekenntnisse, aus welchem 16 ganze Stipendien zu je

400 ℳ und 32 halbe zu je 200 ℳ bewilligt werden, ist ein Erlaß des Oberpräsidenten vom 12. Mai 1875 maßgebend. Hiernach sind die Stipendien vor Allem für Landesangehörige bestimmt, welche in Straßburg studieren; indessen können auch solche Landesangehörige, welche nach zweisemestrigem Studium in Straßburg an einer anderen deutschen Universität studieren, sowie in Straßburg studierende nicht landesangehörige Deutsche berücksichtigt werden. Die Meldung erfolgt für die das Studium erst Beginnenden beim Konsistorium des Wohnorts, für die bereits über ein Semester Studierenden beim Direktorium der Kirche Augsburger Konfession, bezw. dem betreffenden reformirten Konsistorium, für nicht landesangehörige Deutsche bei dem Dekan der theologischen Fakultät. Bescheinigungen des Bürgermeisters, bezw. der sonstigen Heimathsbehörde über Familien- und Vermögens-Verhältnisse sind beizufügen. Gesuche um Stipendien zum Besuch anderer Universitäten sind dem Ministerium unmittelbar einzureichen. Die übrigen Gesuche werden unter gutachtlicher Aeußerung vom Direktorium, bezw. reformirten Konsistorium dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt. Voraussetzung der Gewährung ist, von den Anfängern und denjenigen, welche auswärtige Universitäten beziehen wollen abgesehen, das Bestehen einer Prüfung pro stipendio vor der Fakultät, welche demnächst den kirchlichen Behörden über das Ergebniß berichtet und damit ihre Personalvorschläge verbindet. Die in Straßburg studierenden Stipendiaten sind verpflichtet im Wilhelmitanum zu wohnen; sie können hiervon durch die theologische Fakultät, im Einvernehmen mit dem Kapitel des St. Thomasstift, dispensirt werden; bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Ministerium. Den im Wilhelmitanum wohnenden Studierenden werden die Staatsstipendien durch Vermittlung der Stiftsverwaltung gezahlt.

Zu II.[1] Die neuen Stipendien-Stiftungen.

(Die Angaben über den Kapitalbestand und die Jahres-Ausgabe aus dem Etatsjahr 1891/92.)

Uebersicht.

Von den zu § 86 des Statuts behandelten Preisstiftungen abgesehen, bestehen folgende Stiftungen für Studierende:

I. Das „von Kühlwetter'sche Stipendium“ von ursprünglich 3000 ℳ, eine der Universität Straßburg von dem gleichnamigen Oberpräsidenten aus Fonds der Provinz Westphalen vom 4. August 1872 gemachte, von der Universität zu verwaltende Stiftung, aus deren Jahreszinsen der Senat ein Stipendium an einen Studierenden der Universität aus Westphalen zu verleihen hat. Kapitalbestand 7100 ℳ, Jahresausgabe 280 ℳ

II. Das „Chemnitzer Stipendium“ von ursprünglich 6600 ℳ, welches Stiftungskapital eine Anzahl Einwohner von Chemnitz am 21. August 1872

für die Universität Straßburg gestiftet haben, damit ein würdiger und bedürftiger Studierender der Universität aus dem deutschen Reich die Jahreszinsen als Stipendium erhalte. Die Verwaltung und Verleihung steht dem Senat zu; die Aufforderung zur Bewerbung hat alljährlich am 1. Mai zu geschehen. Kapitalbestand: 9146 ℳ, Jahresausgabe 305 ℳ

III. Das „Stipendium von Möller", gestiftet in Höhe von 10 000 Franken durch den damaligen Oberpräsidenten. Die betreffende Universitätsbehörde hat nach der Urkunde vom 22. August 1872 das Kapital verzinslich anzulegen und die Zinsen nach der jeweiligen Stipendien-Ordnung, aber nur für elsaß-lothringische Landesangehörige zu verwenden. Kapitalbestand 8 872,33 ℳ, Jahresausgabe 360 ℳ

IV. Das „von Holtzendorff-Vietmannsdorf Stipendium". Laut notarieller Urkunde vom 16. November 1872 stiftet der Professor Franz von Holtzendorff zu Charlottenburg ein von dem Senat oder den von ihm besonders bezeichneten Personen zu verwaltendes Kapital von 500 Thlr., deren Ergänzung auf 1000 Thlr. vorbehalten ist, damit die Zinsen in zweijährigen Zwischenräumen an einen bedürftigen deutschen Studierenden der Rechte an der Universität, mit eventuellem Vorzug der Brandenburger als Stipendium verliehen werden; der Bewerber muß sich über gleichzeitiges Hören von Vorlesungen aus dem Gebiet der Staatswissenschaften oder der Geschichte oder der Philosophie ausweisen. Kapitalbestand 1 556,35 ℳ, Jahresausgabe 105 ℳ

V. Das 1873 auf Anregung des Professors von Holtzendorff und auf Betreiben eines Comites zum Gedächtniß der Verdienste des Fürsten Bismarck, der seine Zustimmung ertheilte, durch zahlreiche Spender gestiftete „Bismarck-Stipendium". Der Universität Straßburg wurde ein Kapital von 150 238 ℳ, dessen Ergänzung auf 750 000 ℳ vorbehalten wurde, überwiesen, damit aus dem Zinsbetrag Jahres-Stipendien in unbestimmter Zahl, aber gleichem Betrag von mindestens 300 ℳ an Studierende der Universität verliehen werden. Die Verwaltung steht unter der obersten Leitung des Senats einem Kuratorium zu, welches aus der Verwaltungskommission der Universität und zwei vom Plenum aus der Gesammtheit der Dozenten zu wählenden weiteren Mitgliedern besteht. Der Senat bestimmt die Zahl der Stipendien sowie deren Vertheilung auf die einzelnen Fakultäten; letztere wählen die einzelnen Stipendiaten; dem Senat steht die Prüfung zu, ob die Wahl den Stiftungsstatuten und Universitätsgesetzen entspricht. (Vgl. § 39 des Statuts der philosophischen Fakultät.) Ueber die Verleihung wird beim öffentlichen Akt des Rektorats-Wechsels Bericht erstattet. Innerhalb der Gesammt-Stiftung bestehen, unbeschadet der Einheit der Verwaltung, besondere Bismarck-Stipendien der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Stadt Leipzig,

der Stadt Frankfurt und der Stadt Stuttgart mit je 4, 2, 2 und 2 unter dem Namen dieser Stifter zu vergebenden besonderen Stipendien. Kapitalbestand 165 509,83 ℳ, Jahresausgabe 6 900 ℳ

VI. Die durch notarielles Kodizill vom 13. Februar 1877 Seitens des ehemaligen oberelsässischen Bezirkspräsidenten von der Heydt und seiner Gemahlin als Nebenstiftung der Universität in's Leben gerufene „v. d. Heydt'sche Studienstiftung" in Höhe von 40 000 ℳ, wovon die Hälfte erst mit dem Tode des längstlebenden der Stifter flüssig wird. Aus der Stiftung, welche den Zweck verfolgt, die Theilnahme der eingeborenen Bevölkerung des Reichslandes an der Verwaltung desselben zu befördern, sollen halbjährige Stipendien von 800 ℳ zum juristischen und kameralistischen Studium an der Universität Straßburg auf die ganze Studienzeit an solche Studierende verliehen werden, welche in Elsaß-Lothringen geboren sind und daselbst das Maturitätszeugniß erlangt haben, und zwar in doppeltem konfessionellem Alternat in der Weise, daß jedesmal ein Katholik einmal mit einem Protestanten und einmal mit einem Juden abwechselt. Die Bewerber müssen von fleckenlosem Ruf und frei von Gebrechen sein. Aus dem Bezug des Stipendiums folgt die Verpflichtung, im höheren Verwaltungsdienst von Elsaß-Lothringen mindestens doppelt solange zu verbleiben, als der Genuß des Stipendiums gedauert hat; bei Verlust dieser Verpflichtung soll der Regel nach das Empfangene wieder eingezogen werden. Die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung der Stipendien erfolgt durch einen Vorstand unter Aufsicht des Rektors und des Kurators, welche von den auf An- und Umlegung der Kapitalien gerichteten Beschlüssen regelmäßig unterrichtet werden. Der Vorstand besteht aus dem Dekan der juristischen Fakultät als Vorsitzendem, einem vom Oberpräsidenten — jetzt dem Ministerium — zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten als Schriftführer, dem ersten Direktor der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Straßburg, und — in gewisser Begrenzung — den im Reichslande wohnenden, im Besitz des aktiven Wahlrechts befindlichen männlichen Mitgliedern der Familien der Stifter oder eventuell Stellvertretern der letzteren aus der Bürgerschaft von Colmar und Straßburg. Die auf das Kassen- und Rechnungswesen bezüglichen Verfügungen werden auf Wunsch des Vorstands von dem Sekretär des Kurators entworfen. Kapitalbestand 34 794,32 ℳ; eine Verwendung der Zinsen hat noch nicht stattgefunden.

Neuerdings — 1891 — ist im Zusammenwirken der Familie von der Heydt mit der Verwaltung der Stiftung und mit Genehmigung des Ministeriums eine bedeutsame Aenderung der Statuten (Art. 22) erfolgt. Es sollen nämlich künftig zurückgezahlte und ersparte Stipendienbeträge, Mehreinnahmen und sonstige Ueberschüsse zu $^1/_5$ dem Kapital zugeschlagen, zu $^4/_5$

dagegen nach den näheren Vorschriften der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät durch den Vorstand der Stiftung zur Förderung derjenigen Studien verwendet werden, welche für den künftigen elsaß-lothringischen Verwaltungsbeamten besonders wichtig sind (deutsches und elsaß-lothringisches Staats- und Verwaltungsrecht und Staatswissenschaften). Es können zu diesem Zwecke namentlich Preise für wissenschaftliche Arbeiten, Prämien für besonders abgelegte Examina und Reisestipendien verliehen werden, und zwar an Studierende der Straßburger Hochschule, welche hinsichtlich des Geburtsortes, des Maturitätszeugnisses und der persönlichen Eigenschaften (Ruf, körperliche Beschaffenheit, Vermögen) den in der Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmungen genügen, sowie den elsaß-lothringischen Referendaren. In dieser Weise ist, unter voller Wahrung der Pietätsrücksichten, die nach den ursprünglichen Vorschriften nur schwer erreichbare Möglichkeit erreicht, das Stipendium regelmäßig in nützlicher Weise zu verwenden.

VII. Das durch eigenhändiges Testament des protestantischen Pfarrers Zinn zu Speyerdorf vom 21. März 1880 der Universität Straßburg vermachte „Stipendium Zinn" in Höhe von 20 000 ℳ, aus dessen Zinsen zunächst zwei und eventuell mehr Jahres-Stipendien von 450 ℳ an Studierende der protestantischen Theologie, und zwar vorerst an Nachkommen des Vaters des Stifters und demnächst an Söhne der dürftigen protestantischen Pfarrers-Wittwen aus der gegenwärtigen bayerischen Pfalz zu verleihen sind. Den Stipendiaten, welche wenigstens zwei Jahre in Straßburg studieren müssen, soll das Stipendium regelmäßig bis auf die Dauer von drei Jahren wiederverliehen werden. Zwei Pathen des Stifters haben den nächsten Anspruch, ohne Rücksicht auf das von ihnen ergriffene Studium. Kapitalbestand 24 792,20 ℳ, Jahresausgabe 970 ℳ

VIII. Die „Julius-Engelmann-Stiftung für junge Gelehrte". Nach schriftlicher Mittheilung eines Bevollmächtigten vom 23. Februar 1884 an den Rektor der Universität haben die Geschwister und Erben des Julius Engelmann aus Frankfurt a./M. in Ausführung einer Bestimmung dieses Erblassers, der Universität Straßburg einen Betrag von 60 000 ℳ zugewendet, welcher von der Verwaltungskommission verwaltet werden soll. Die Jahreszinsen aus dem Kapital sollen ungetheilt an einen jungen Gelehrten deutscher Nationalität, höchstens für drei Jahre, durch die philosophische Fakultät verliehen werden, und zwar in der Regel nur an solche junge Männer, welche wenigstens ein Jahr an der Universität Straßburg studiert und bei der philosophischen Fakultät derselben promovirt haben. Nach dem Sinne des Erblassers sind nur Solche zu berücksichtigen, welche auf dem Gebiet der mittelalterlichen oder der neueren Geschichte oder auf dem der Geographie eindringende Studien zu machen wünschen und die volle wissenschaftliche

Befähigung dazu erwiesen haben. Kapitalbetrag 61 400,20 ℳ. Jahresausgabe 2500 ℳ.

IX. Die laut Privaturkunde d. d. Scheveningen vom 4. September 1887 zum Gedächtniß des am 23. Mai 1885 zu München verstorbenen Joseph Lachmann durch Fräulein Clara Lachmann begründete „Joseph-Lachmann-Stiftung“ von 10 000 ℳ, welche Summe der Universität geschenkt wird, damit aus deren Zinsen, nach näherer Bestimmung des Senats, Stipendien für bedürftige Studierende der Mathematik oder der Astronomie vertheilt werden. Kapitalbetrag 10 000 ℳ, Jahresausgabe 408 ℳ.

X. Das „Leyden'sche Stipendium“ von ursprünglich 6000 ℳ, gestiftet durch Privaturkunde vom 3. August 1876 durch den damaligen Straßburger Professor Dr. Ernst Leyden. Die Zinsen sollen in jedem Semester ungetheilt einem Studenten deutscher — nicht nothwendig reichsdeutscher — Nationalität zugewendet werden. Kapitalbetrag 7208,03 ℳ, Jahresausgabe 300 ℳ. —

Der Kapitalbestand der sämmtlichen vorgenannten Stipendienstiftungen betrug am 1. Oktober 1891: 330 379,36 ℳ. und, wenn man von der Familienstiftung Zinn absieht, 305 587,16 ℳ. Wenn man die 3 Preisstiftungen mit 21 398,36 ℳ. hinzurechnet, erhöht sich der erstere Betrag auf 351 777,72 ℳ. Dazu kommt der Kapitalbetrag der Cunitz-Stiftung (vgl. S. 271) mit 213 973,17 ℳ, so daß im Ganzen der neuen Universität 565 750,89 ℳ. durch Stiftungen gewidmet worden sind. Die Jahresausgabe beträgt zur Zeit, abgesehen von den Preisstiftungen und der Jahreslast der Cunitz-Stiftung von 900 ℳ. (vgl. S. 272) 12 128 ℳ.

Das Zustandekommen der Stiftungen

vollzog sich allgemein zunächst in der Form des Handgeschenks, mittels Ueberweisung der Mittel an die Universität und Einkassirung derselben Seitens der Universitätskasse auf Weisung des Kurators. Dann erst wurden in der Regel die Stiftungsurkunden im Benehmen der Universitätsbehörden mit den Stiftern als Privaturkunden abgefaßt; ein Bedenken hiergegen ist wegen der hier gemachten Stiftungen aus Art. 931 C. c. nicht abzuleiten, da die Handgeschenke nach feststehender Rechtsansicht von der Vorschrift der notariellen Beurkundung ausgenommen sind.

Auf Grund der Stiftungsurkunden erfolgte die vorläufige Annahme der Stiftungen durch den Senat (vgl. S. 147, nicht durch die Verwaltungskommission) und demnächst gemäß Art. 910 des code civil, die landesherrliche Ermächtigung zur Annahme. Seit dem Gesetz vom 5. Mai 1873 (Gesetzbl. S. 85) wurde die Ermächtigung vom Oberpräsidenten bezw. dem Ministerium (Staatssekretär) ertheilt.

Die Verwaltung der Stiftungskapitalien

erfolgt durch die Verwaltungskommission gemäß § 17 des Statuts.

Die überschüssigen Bestände werden bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Kontokorrentverkehr angelegt, und die Werthpapiere, zufolge Beschlusses der Kommission vom 21. Dezember 1873, ebenfalls dort deponirt.

Eine bindende Vorschrift, daß die Gelder nur in inländischen Werthpapieren anzulegen seien, besteht zur Zeit nicht.

Die Stipendienordnung.

Die Verleihung der Stipendien ist in der Stipendienordnung vom 1. März 1880 geregelt. Dieselbe ist, wie die früheren Ordnungen von 1873 vom Senat entworfen (Univ.-Statut § 28) und vom Kurator genehmigt (Univ.-Statut § 55).

Die Verleihung geschieht hiernach, sofern nicht die Stiftungsbriefe anders bestimmen, zu Anfang jeden Semesters, durch den Senat (Univ.-Statut § 55) und zwar in der Regel für ein Semester (nach Beschluß des Senats auch in Raten); wiederholte Bewilligung ist nicht ausgeschlossen. Der Bewerber — Inländer haben in der Regel den Vorzug — muß immatrikulirter und inscribirter Student der Universität sein; daß er das Maturitätszeugniß hat, ist nicht erfordert. Er muß ein amtliches Zeugniß über seine Bedürftigkeit nach Formular (§ 57 der akad. Vorschr.), sowie ein Zeugniß eines Professors der Fakultät, bei dem er im vorigen Semester gehört hat, über seine Würdigkeit (testimonium diligentiæ) beibringen, auch anderweitige Stipendien oder Unterstützungen angeben. Studirende des 1. Semesters können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden — eine Bestimmung, die, wie der Senat dem Kurator gegenüber unterm 14. August 1873 hervorhebt, deren Berechtigung gemäß Universitäts-Statut § 55 nicht ausschließt, sich aber als Regel empfohlen hat, weil bei Studenten der höheren Semester ein sichereres Urtheil über Befähigung und Würdigkeit möglich ist und die Bedürftigkeit in der Regel mit der Studienzeit zunimmt.

Einzureichen sind die Gesuche innerhalb der ersten 3 Wochen des Semesters bei dem Universitätssekretariat, welches dieselben alsbald an die Stipendienkommission abgibt. Dieselbe besteht aus je einem gewählten Vertreter der 5 Fakultäten, von welchen immer Einer, nach der Reihenfolge der Fakultäten im Beginn des Sommersemesters ausscheidet; die Kommission wählt ihren Vorsitzenden auf 3 Jahre, derselbe erstattet im Senat Bericht über die Kommissionsbeschlüsse.

Die bewilligten Stipendien werden vom Kurator auf die Universitätskasse angewiesen, jedoch nur ausbezahlt, nachdem der Stipendiat durch Vorlegung seines Anmeldebuches nachgewiesen hat, daß er mindestens eine Privatvorlesung belegt hat. Das Recht auf das Stipendium erlischt durch Abgang von der Universität und durch Entziehung des noch nicht erhobenen Theils Seitens des Senats wegen Unfleißes und tadelnswürdigen Verhaltens.

Zu II². **Die alten Thomas-Stiftungen.** (Vgl. im Allgemeinen unten Abschn. XXIV).

Uebersicht.

1. Stiftung Hartlieb-Kurtzlieb. Dieselbe beruht auf einer gerichtlichen lateinischen Schenkungsurkunde des Hartliebus dictus Kurtzliep de Erstheim nuncupatus Hartliebus de Benefelt von 1481, worin dieser Straßburger Bürger sein gesammtes Vermögen an Immobilien und Einkünften einigen Mitbürgern unter der Auflage der Errichtung von Priester-Präbenden bei der Straßburger Kirche, bezw. der Unterstützung tauglicher und ehrbarer Priesteramtskandidaten übertrug. Die drei Testamentsexekutoren Hartlieb's erweiterten diese Stiftung im Jahre 1537 durch eine in deutscher Sprache abgefaßte Schenkung zu Gunsten Unserer Lieben Frauen-Werks im Münster, insonderheit zur Unterhaltung des Frühgebets in dieser Kirche, bezw. der dabei betheiligten Kapläne und Münsterknechte. Am 22. Juli 1538 aber kamen dieselben Testaments-Exekutoren mit den drei Schulherren der Stadt (darunter Jakob Sturm) über die Gründung „eines besonderen Instituti" dahin überein, daß aus den Mitteln der Hartlieb'schen Stiftung zwei bedürftige Knaben „so zu der Lehr und fürnemlichen Heiligen Geschrift geschickt sein" in dem von der Stadt damals gegründeten Kollegium zu den Predigern unterhalten und mit Büchern u. s. w. ausgestattet werden sollten. Die Testaments-Pfleger sollen die Stipendiaten präsentiren und über ihre Zulassung, auf Grund eines mit denselben vorgenommenen Schul-Examens, gemeinschaftlich mit den Schulherrn „durch das Mehrtheil" beschließen. Aus Stadt und Bisthum Straßburg Gebürtige sollen den Vorzug haben. Diejenigen, welche den Kirchendienst später verlassen, müssen die Hälfte des Empfangenen zurückzahlen. Die Exekutoren glauben in dieser Weise Hartlieb's Willen zu erfüllen, der dahin gestanden, der Kirche zu Straßburg nützliche und fromme Kirchendiener aufzuziehen und zu erhalten.

Nach den Bestimmungen des Regulativs vom 9. Mai 1884 werden die für Stiftungszwecke verfügbaren ordentlichen Jahres-Einnahmen der Stiftung — im Etatsjahr 1891/92 rund 1026 ℳ — zu einer Hälfte für Alumnen des Collegium Wilhelmitanum in Form von Jahresstipendien in der Höhe von 100 bis 300 ℳ, zur anderen Hälfte für Schüler des protestantischen Gymnasiums, der Regel nach in der Höhe des

Schulgeldes verwendet. Die Stiftung verfügt (1891) über ein Kapitalvermögen von rund 14383 M. — ohne Liegenschaften.

2. Stiftung Schenckbecher. In einem seiner Weitschweifigkeit ungeachtet, kulturhistorisch und menschlich sehr interessanten Testament vom 24. Oktober 1575 bestimmt der in Straßburg geborene und erzogene, in Frankreich und Italien weiter auf Universitäten ausgebildete kinderlose Mann, der in mecklenburg-schwerin'schem und nürnbergischem Dienst gestanden, viele Reisen zu Fürsten und Großen gethan und schwere Lebensschicksale gehabt hat, sein Haus und Vermögen zu einer „Stiftung ad pias causas" für Studienzwecke, unter der Aufsicht der Herren Fünfzehner der Stadt Straßburg als ewiger Conservatores der Stiftung. Die eigentliche Verwaltung soll durch einen der Fünfzehner und sechs Vertreter der Zünfte, also durch 7 Executores oder Pfleger geführt werden. Aus den Erträgnissen des Vermögens sollen zwei Stadtkinder, und zwar stets ein Jurist und ein Mediziner, welche sich, bei Vermeidung der Rückzahlung, verpflichten, innerhalb 5 Jahren zu doktoriren, jährlich 150 Gulden zum Unterhalt, sowie je fünfzig Gulden zum Doktorat empfangen. Dem Einen der Stipendiaten soll erlaubt sein, in Deutschland, Frankreich, Italien oder, wo es ihm sonst gefällt, zu studiren. Die als Doktoren Zurückkommenden sollen, „bis sie ein Condition oder ein Eheweib bekhemmen", im Schenkbecher Haus Wohnung erhalten. Die promovirten Aerzte und Juristen sollen die Armen-Praxis sich angelegen sein lassen. Den Vorzug vor Anderen im Bezug der Stipendien haben die vom Schenkbecher-Geschlecht, sowie die Nachkommen der Base des Erblassers Katharina Weyer, Ehefrau des Hans Egmondt Reyßeisen, sowie seines Schwagers Heinrich Pfeffinger von Markirch, auch wenn die einen und andern nicht Straßburger Kinder wären.

Da die Theologen anderweit mit Stipendien genügend versehen sind, werden sie zunächst nicht berücksichtigt. Doch bittet der Erblasser diejenigen Stipendiaten, welche demnächst in gute Verhältnisse kommen, ihrerseits Stipendien für Straßburger Studirende, insbesondere für Theologen „neben" der Schenkbecher Stiftung zu machen. Auch soll aus den Geldern, welche von den ausnahmsweise zu bedenkenden Söhnen reicher Bürger, nach ihrer Doktorirung, zur Stiftung zurückzuerstatten sind, auch einem Theologen ein Stipendium und die Zulage zum Doktorat zufallen.

Nach dem Regulativ vom 9. Mai 1884 werden jetzt verliehen:

a) die beiden Stipendien für je einen Mediziner und einen Juristen in Höhe von jährlich 8—1200 M., welche semesterweise der Würdige und Bedürftige auf längstens fünf Jahre gegen die bei Vermeidung der Rückzahlung zu übernehmende Verpflichtung der Doktorirung innerhalb bestimmter Frist verliehen werden; der Beitrag zur Promotion beträgt 300 M.;

b) Stipendien von mindestens 200 und bezw. von mindestens 300 *M.* jährlich, welche je aus der Hälfte der nach Abzug der beiden Hauptstipendien verbleibenden Einnahme-Ueberschüsse gebildet und nach Maßgabe der einlaufenden Gesuche an Angehörige der sämmtlichen Fakultäten semesterweise bis zu 5 Jahren verliehen werden;

c) ein Stipendium von 1000 *M.*, welches einem Studirenden ohne Unterschied der Fakultät, sowie auch einem Kandidaten der Theologie für eine Studienreise bewilligt werden kann.

Daß aus der einen Hälfte der Einnahme-Ueberschüsse Stipendien „bis zum Mindestbetrage von 200 *M.*“ verliehen werden, beruht auf dem in Uebereinstimmung mit dem akademischen Senat gefaßten Beschluß des Kapitels vom 20. März 1891, welcher am 11. August 1891 vom Ministerium genehmigt wurde. Es soll dadurch dem abgeholfen werden, daß die Nichteinheimischen durchschnittlich größere Thomasstipendien erhalten, als die Einheimischen, ein Mißstand, der einerseits auf der Zuwendung der Landesstipendien an die einheimischen Theologen, andererseits darauf beruhte, daß aus der nur für Elsässer bestimmten Ehrmann'schen Stiftung Stipendien in beliebig kleinen Beträgen verliehen wurden, während Altdeutschen aus den Stiftungen Schenkbecher und Mark Otto Beträge von mindestens 300, bezw. 150 *M.* zugänglich waren.

Dem Stipendiaten kann das Stipendium auch für den Fall der Fortsetzung der Studien an einer anderen Universität als Straßburg weiter gewährt werden, wenn er Semesterzeugnisse über Führung, Fleiß und Fortschritt beibringt.

Das Vermögen der Schenkbecher-Stiftung umfaßt außer dem Hause Liegenschaften, Grundrenten, angelegte Kapitalien und Werthpapiere, letztere in Höhe von 47 845 *M.*, und wirft zur Zeit im Ganzen jährlich rund 11 600 *M.* ab.

3. Beneficium Mauritianum. Durch lateinische Urkunde vom 10. März 1595 schenkte Mauritius Ueberheuer, Kanonikus bei Jung St. Peter, der Straßburger Akademie (dem Gymnasium) liegende Güter, Renten und Zinsen als beneficium perpetuum Mauritianum mit der Bestimmung, daß aus den Einkünften 8 scholares vel studiosi, eheliche Söhne armer Straßburger Bürger von guten Anlagen und Sitten, solange unterhalten werden sollten, bis sie den Grad eines Magisters erlangt hätten, und zum Studium der Theologie oder einer anderen Fakultät tauglich wären, mit der Maßgabe, daß das Stipendium nicht über 3 Jahre nach erlangter Magisterwürde fortzuzahlen sei. Jedem Stipendiaten sollten 20 Straßburger Libræ oder 40 Florin ausbezahlt werden, dagegen hatte er als Antrittsgeld 2 libræ und nach Vollendung seiner Studien ebensoviel für jedes Genußjahr nach Bestimmung

des Professoren-Konvents, zur Vermehrung des Fonds zu entrichten. Dem Stipendiaten wurde die Verpflichtung zum Dienst der Kirche und Universität und des straßburger Gemeinwesens auferlegt, jedoch Dispens vorgesehen. Die Kollation wurde dem Professoren-Kollegium, ev. den Scholarchen und dem Magistrat übertragen.

Nach dem Regulativ ist die Höhe der 8 Stipendien auf jährlich je 80 ℳ festgesetzt. Dieselben werden an Schüler der Secunda und Prima des protestantischen Gymnasiums verliehen und können den Inhabern längstens während 3 Universitätsjahren belassen werden. Kapitalbestand der Stiftung — ohne Liegenschaften — 12049 ℳ, Jahresertrag 892 ℳ

4. Stiftung Heller. Johann Heller, Mitglied „des Beständigen geheimen Regiments, genannt die Dreizehner zu Straßburg" stiftet mittels Urkunde vom 16. Juni 1621 unter dem Namen „Hellerianum" ein Stipendium im Kapitalbetrag von 2200 Gulden, unter Uebertragung der Kollation sowie der Vermögens-Verwaltung an die Schenkbecher-Kommission, jedoch so, daß die neue Stiftung neben der alten ein „abgesondert corpus bleiben" soll. Aus den Zinsen sollen zwei studirende Jünglinge je 45 Gulden, in der Folge eventuell bis 60 Gulden auf die Zeit bis zu 5 Jahren erhalten, jedoch nur straßburger Stadtkinder, welche zum wenigsten der Prima oder Sekunda des Gymnasiums angehören und „der reinen ungeänderten Augsburgischen Konfession zugethan und demnach weder der Papstischen Abgötterey noch Calvinischer oder Zwinglischer Schwermerey anhängig seien." Angehörige der dem Stifter verwandten Familien Dietrich und Storekh haben den Vorzug. Die Stipendiaten werden verpflichtet, binnen 5 Jahren den Grad des Magisterium zu erlangen. Bei zureichenden Mitteln soll ein drittes Stipendium errichtet werden.

Durch das Regulativ ist die Höhe der beiden Stipendien auf jährlich 60 ℳ festgesetzt, welche an Schüler der Prima des protestantischen Gymnasiums verliehen und denselben längstens während 3 Universitätsjahren semesterweise gewährt werden können.

Der Kapitalbestand der Stiftung beläuft sich — ohne Liegenschaften — auf rund 2514 ℳ, der Jahresertrag im Ganzen auf 180 ℳ

5. Stiftung Frid, Syndikus. Johann Jakob Frid, Geheimer Rath und Syndikus der Stadt Straßburg, bestimmte durch Testament vom 5. Dezember 1674, daß ein Kapital von 6000 Gulden zu einem Stipendium für einen Studirenden der Rechtswissenschaft verwendet werden soll, der seine Studien des Privatrechts so weit getrieben, daß er promoviren kann. Straßburger Kinder und vor Allem Verwandte des Erblassers sollen vor Fremden den Vorzug haben, Alle aber zum Dienst der Stadt verpflichtet sein und nur Angehörige der Augsburgischen Konfession berücksichtigt werden. Vor Anderen

sollen diejenigen gewählt werden, welche fremder Sprachen kundig und von vortheilhaftem Aeußern sind. Der Stipendiat hat sich schriftlich zu verpflichten, drei Jahre auf das Studium und die Praxis des öffentlichen Rechts zu verwenden, und zwar das erste Jahr in Straßburg oder einer anderen evangelischen deutschen Universität, das zweite zu Speier an der Kammer und das dritte am kaiserlichen Hof. Während dieser Zeit erhält der Stipendiat im ersten Jahr 100, die anderen 2 Jahre je 200 Reichsthaler. Die Verwaltung soll die Schenkbecher-Kommission führen.

Nach dem Regulativ ist das Stipendium in der Höhe von 300 ℳ auf 1 Jahr an einen Studirenden der Jurisprudenz zu verleihen, der mindestens 4 Semester absolvirt hat, und kann in Höhe von 5—600 ℳ nach Ablegung des ersten Examens für zwei weitere Jahre der praktischen Ausbildung als Jurist oder Verwaltungsbeamter fortbewilligt werden. Das Stipendium kann auch bei Fortsetzung des Studiums an einer auswärtigen Universität fortgewährt werden.

Der Kapitalbestand der Stiftung beläuft sich — ohne Liegenschaften — auf rund 14 377 ℳ, der jährliche Ertrag 705 ℳ.

6. Stiftung Markus Otto. Dr. Markus Otto begründet durch Urkunde vom 19. Oktober 1673 aus seinem Vermögen eine Stiftung zur Unterstützung armer Studirender — Stipendium Ottonianum — unter der Verwaltung von 7 Pflegern aus dem Kreise der höchsten Vertreter des städtischen und kirchlichen Gemeinwesens, darunter den ältesten Ammeister aus der Zahl der Scholarchen als Obmann und je einen Professor der Jurisprudenz und Medizin, und unter der Oberaufsicht der Herren Meister und Rath der Stadt Straßburg als Konservatoren der Stiftung. Die aus den Einkünften zu zahlenden Stipendien sind in erster Linie für bedürftige, würdige und für die höheren Studien begabte eingeborene Stadtkinder bestimmt, befähigte Fremde aber nicht ausgeschlossen; Angehörige der Familie des Stifters haben den Vorzug. Die Stipendiaten müssen sich verpflichten, der Stadt Straßburg vorzugsweise zu dienen. Die Stipendien werden an Studenten — Gymnasiasten sind nicht ausgeschlossen — jahrweise und bis auf die Dauer von 5 Jahren verliehen, auch die Doktorirungskosten und unter Umständen Reisekosten sind zu vergüten. Studenten sollen große, mittlere und kleinere Stipendien von 25 bis 100 Thaler, Gymnasiasten etwa von 25 Thalern im Jahr erhalten. Es können neben Denjenigen, welche die hergebrachten Fakultätsstudien betreiben, auch Die bedacht werden, welche sich der Mathematik, Musik, den orientalischen Sprachen, der Fortifikation, Pyrotechnik (Feuerwerker), Hydraulik (Wasserkünsten), Architektur und Astronomie widmen. Die Stipendiaten haben sehr ins Einzelne gehende Reverse über ihre Pflichten zu unterzeichnen.

Zur Zeit betragen die Stipendien nach dem Regulativ mindestens 150 ℳ jährlich; dieselben werden an Studirende sämmtlicher Fakultäten verliehen und können auch bei Fortsetzung der Studien an auswärtigen Fakultäten fortgewährt werden.

Kapitalbetrag der Stiftung — ohne Liegenschaften — rund 22 332 ℳ, Jahresertrag im Ganzen rund 1107 ℳ

7. Stiftung Gol. Johann Karl Gol, beider Rechten Doktorandus und Oberpfrundner in dem „Mehreren-Hospital“ zu Straßburg, vermacht mittels Testaments vom 22. September 1772 seine ganze Habe der Schenkbecher-Stiftung, von der er selbst seinerzeit ein Stipendium bezogen hat, jedoch als eine neben der letzteren, aber unter derselben Verwaltung bestehende selbständige Stiftung „Stipendium Golianum“, aus deren Einkünften in erster Linie ein Straßburger Stadtkind, welches als Bekenner der Augsburgischen Konfession sich verpflichtet, 6 Jahre lang auf einer Universität Theologie zu studiren und der Stadt Straßburg in der Folge zu dienen, jährlich 250 Gulden und demnächst 75 Gulden als Beisteuer zum Doktorat erhalten soll, eventuell sollen weitere Stipendien unter denselben Bedingungen vergeben werden. Im Fall der Erledigung soll das Stipendium ein Jahr lang nicht vergeben und der Betrag kapitalisirt werden.

Gemäß dem Regulativ soll ein Hauptstipendium im Betrag bis zu 1000 ℳ für einen Theologen auf längstens 6 Jahre vergeben werden, und zwar vorzugsweise an Solche, welche sich verpflichten, nach bestandenem Staatsexamen in bestimmter Frist das Lizentiaten-Examen zu machen. Aus den Ueberschüssen werden Stipendien nicht unter 120 ℳ an Theologie-Studirende oder Reiseunterstützungen an solche Theologen, welche das Staatsexamen bestanden haben, gewährt.

Kapitalbestand der Stiftung — ohne Liegenschaften — 56 138 ℳ, Jahresertrag 3573 ℳ

8. Stiftung Johann Friedrich Frid. Der genannte Erblasser, zu seiner Zeit Dekan des Thomas-Kapitels und Professor des Naturrechts und der praktischen Philosophie, Großneffe des Stifters Johann Jakob Frid, begründete durch Testament vom 24. Dezember 1772 und 23. Juni 1786 unter der Verwaltung der Schenkbecher-Kommission eine besondere Stiftung im Kapitalbetrag von 1500 Gulden, deren Zinsen ein der evangelischen Religion der Augsburgischen Konfession angehörender Student der Rechte überhaupt, insonderheit aber des Naturrechts, des öffentlichen Rechts und der übrigen praktischen Philosophie während 5 Jahren beziehen soll. Die Verwandten des Erblassers und seiner Ehefrau (aus den Familien Frid und Heis) sollen sonstigen Straßburger Bürgersöhnen vorgezogen, Fremde aber ausgeschlossen sein. Etwaige Ueberschüsse über den jährlichen Zinsenbetrag von

60 Gulden, sollen an würdige Studirende der bezeichneten Art extraordinarie vergeben werden.

Im Regulativ ist die Höhe des jährlich an einen Juristen zu verleihenden Stipendiums auf 160 bis 200 ℳ festgestellt, welche während 5 Jahren semesterweise gewährt werden. Kapitalbetrag — ohne Liegenschaften — rund 6649 ℳ, Gesammt-Jahres-Ertrag 338 ℳ

9. Stiftung Reißeißen. Durch eigenhändiges Testament vom 15. März 1828 — dem ersten in französischer Sprache — vermacht Franz Daniel Reißeißen, Doktor der Medizin zu Straßburg, der Verwaltung der Stiftungen Schenkbecher und Gol einen Betrag von 4000 Franken, dessen Zinsen alljährlich vollständig zweien oder dreien Studierenden der protestantischen Theologie, beim Austritt aus dem Gymnasium und während des philosophischen Kursus, verliehen werden sollen; die Höhe der einzelnen Stipendien und die Zeit, für welche dieselben verliehen werden, hat die Verwaltung zu bestimmen.

Nach dem Regulativ sind 2 oder 3 Stipendien aus den ordentlichen Jahres-Einnahmen zu bilden, deren Höhe sich nach den verfügbaren Mitteln richtet. Die Stipendien werden an Theologen der ersten vier Semester verliehen.

Die Stiftung besteht zur Zeit aus angelegten Kapitalien und Werthpapieren in Höhe von rund 4758 ℳ und wirft 140 ℳ jährlich ab.

10. Stiftung Ehrmann. Der Rentner Johann August Ehrmann in Straßburg vermachte durch eigenhändiges Testament vom 4. Januar 1876 dem protestantischen Seminar daselbst — damals schon Thomaskapitel — den Betrag von 150,000 Franken mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Hälfte als ganze und halbe Stipendien für Zöglinge des protestantischen Gymnasiums aus dem Ober- und Unterelsaß, zur andern Hälfte für 3 Jahre an geborene Elsässer, welche als Studierende an der straßburger Fakultät immatrikulirt sind, verliehen werden sollen.

Nach dem Reglement verbleibt es bei der hälftigen Theilung der Einkünfte; die Stipendien der hier immatrikulirten Studierenden, welche im Elsaß geboren sein müssen, sollen höchstens 600 ℳ jährlich betragen.

Die Stiftung umfaßt angelegte Kapitalien und Werthpapiere in Höhe von 61 170 ℳ, die Einkünfte betragen 2 553 ℳ

11. Stiftung Frantz. Der ehemalige Advokat Philipp Jakob Frantz in Straßburg setzte durch mystisches Testament vom 11. Februar 1878 das Thomasstift zum Universalerben ein unter der Verpflichtung, die Einkünfte seines Vermögens zu Stipendien für unvermögende junge Leute des Augsburgischen („protestantischen") oder reformirten Bekenntnisses zu verwenden, welche sich der theologischen Laufbahn im Elsaß widmen und durch gutes Betragen wie Ernst im Studium sich auszeichnen. Die Aufstellung der Jahreslisten der Stipendianden und der Vollzug des Vermächtnisses überhaupt ist

dem Thomaskapitel im Zusammenwirken mit der Universität und der Gemeindebehörde übertragen.

Die Stiftung umfaßt Liegenschaften sowie angelegte Kapitalien und Werthpapiere (in Höhe von 2 641 ℳ) und trägt im Ganzen jährlich 2 139 ℳ

Im Ganzen umfaßt das Vermögen der Thomasstipendien-Stiftungen an:

angelegten Kapitalien und Werthpapieren ℳ 237,071 mit einem Ertrag von		ℳ 9 458 (3,98 %)
Grundzinsen: 28 Hektoliter und 99 Liter Früchte mit einem Ertrag von		„ 391
Liegenschaften: ein Wohnhaus mit einem Ertrag von	ℳ 6 880	
Grundstücke: 85,54 Hektar mit einem Ertrag von	„ 7 231	
zusammen		„ 14 111
im Ganzen ein Ertrag von		ℳ 23 960

Stipendienordnung für das Thomaskapitel.

Die Verleihung der Stipendien aus den Thomasstiftungen erfolgt nach der „Stipendienordnung für das Kapitel des St. Thomasstifts" vom 26. Juni 1882 (S. 311) durch das Kapitel. Dasselbe erläßt eine Bekanntmachung der zu vergebenden Stipendien wenigstens in zwei öffentlichen Blättern und außerdem durch Vermittlung des Rektors am schwarzen Brett mit der Aufforderung, die Gesuche binnen 3 Wochen beim Sekretariat des Kapitels anzubringen. Das Kapitel übersendet die Gesuche an das Universitäts-Sekretariat, worauf die Fakultäten motivirte Vorschlagslisten für die einzelnen Stipendien aufstellen und dieselben mit den Gesuchen durch den Kurator dem Kapitel übermitteln. Das Kapitel verleiht die Stipendien und übersendet Abschrift seines Beschlusses dem Direktorium, welches binnen 14 Tagen gegen die beschlossenen Verleihungen Einsprache an das Ministerium erheben kann; das letztere entscheidet sodann, nach Anhörung des Direktoriums, endgültig. „Die Stipendien sind, *vorbehaltlich der durch die Stifter getroffenen besonderen Anordnungen*, in erster Linie den Landesangehörigen Augsburgischer Konfession, und zwar vorzugsweise an in Straßburg Geborene, in zweiter Linie an Landesangehörige der reformirten Konfession sowie protestantische Angehörigen des übrigen deutschen Reiches zu vergeben" (§ 2). Die reformirten Landesangehörigen haben also vor Protestanten aus dem sonstigen Reich keinen Vorzug. Zufolge des erwähnten Vorbehalts kommen die obigen Bestimmungen *nicht* zur Anwendung:

1. wenn der Erblasser einen oder den anderen Grund des Vorzuges ausdrücklich oder stillschweigend als indifferent bezeichnet hat, wie dies bezüglich

des Vorzugs des Augsburgischen Bekenntnisses in den Stiftungsurkunden Reißeißen und Frantz und bezüglich des Vorzugs der straßburger Stadtkinder im Testament Ehrmann („Elsäßer“) geschehen sein dürfte;

2) wenn ein Grund, der nach der Stipendienordnung nur einen Vorzug begründen würde, in der Stiftungsurkunde als ausschließliche Voraussetzung der Verleihung in klarer Weise bezeichnet ist, so wenn die Erblasser Heller, Frid Syndikus und Gol mehr oder weniger energisch nur die Angehörigen der Augsburger Konfession und nicht Andere bedacht wissen wollen. Wo dagegen ein solcher Grund als einfache Voraussetzung ausgesprochen ist, indem beispielsweise gesagt ist, daß das Stipendium an jene Konfessionsverwandte, bezw. an Stadtkinder vergeben werden soll, dürfte es zulässig sein, diese Bestimmungen im Sinne der bloßen Vorzugsertheilung auszulegen. Selbstverständlich sind, wie dies auch im „Regulativ“ hervorgehoben ist, die in den Testamenten der Familienangehörigen ertheilten Bevorzugungen fortwährend zu beobachten. Nach § 3 der St. O. werden die Stipendiaten jeweils für ein Semester gewährt, sind aber bei fortdauernder Würdigkeit und Bedürftigkeit der Regel nach weiter zu gewähren. Die Stipendiaten erhalten nach § 8 Stipendienbriefe, welche das Wesentliche über die Stiftung und die Verpflichtungen der Bedachten enthalten. Zahl, Höhe und Verleihungsbedingungen der Stipendien regelt nach § 9 das mit Genehmigung des Ministeriums erlassene Regulativ (vom 9. Mai 1884); bis zum Erlaß eines solchen, sollte in Fällen, wo die Stiftungsurkunden zu Zweifel Raum lassen, nach der bestehenden Uebung verfahren werden. (Vgl. wegen der in dem Regulativ nicht berührten Stiftung Frantz S. 268).

Die wesentlichen Bestimmungen des Regulativs sind zu den einzelnen Stiftungen vermerkt.

B. Stiftungsfonds für andere als Stipendienzwecke.

Stiftung Cunitz. Einen solchen Fonds besitzt die Universität in der Stiftung des am 16. Juni 1886 verstorbenen Professors der Theologie zu Straßburg, Dr. Eduard Cunitz, welcher in seinem Testament seine Habe als besondere Stiftung der Universität als Universal-Erbin mit der Bestimmung hinterließ, daß die Einkünfte eines Theils alljährlich zur Vermehrung des Kapitals diesem beigefügt, anderntheils aber nach dem Ermessen einer aus 15 ordentlichen, der evangelischen Kirche angehörigen Professoren der fünf Fakultäten jährlich zu wählenden Repräsentanten der Universität, mit Hinzuziehung des Rektors und des Kurators, in freier Weise zur Förderung der Entwicklung und Pflege der Wissenschaft im Elsaß und an der Universität Straßburg verwendet werden sollen. Der Erblasser wünscht, daß zunächst vorzugsweise

die theologischen Wissenschaften in freiem, durch Bekenntnißformen nicht eingeschränktem Sinn in's Auge gefaßt, außerdem aber alle Theile der Wissenschaft überhaupt berücksichtigt werden, und zwar in beliebigem Wechsel der Zwecke nach dem Ermessen der Repräsentanten. Nur sollen Stipendien an Studierende ausgeschlossen sein, da es sich um Förderung der Wissenschaft in einem höheren Sinne handelt. Die Ausstattung eines oder selbst mehrerer Lehrstühle an der Universität in der theologischen oder in zweiter Linie einer anderen Fakultät soll nicht ausgeschlossen sein. In den ersten 20 Jahren sollen die Gesammt-Einkünfte zum Kapital geschlagen werden, später aber eine Summe von ein bis mehrere Tausend Mark. Der Grundcharakter der Stiftung soll der einer protestantischen religiösen, aber durch symbolische oder kirchliche Formeln nicht beschränkten Stiftung sein. Seine Bibliothek vereinigt der Erblasser mit derjenigen, welche bei der Landes- und Universitätsbibliothek als Eigenthum des Thomasstifts besteht. Der Kurator und der Rektor sollen Testamentsvollzieher sein. Die Erbschaft ist mit mehreren Legaten, u. A. mit zwei Leibrenten von 300 und 600 ℳ jährlich belastet. Die Universität wurde am 22. Januar 1887 vom Staatssekretär zur Annahme des Universitätslegats ermächtigt, gleichzeitig jedoch zu gewissen Abfindungen an zwei Intervenienten veranlaßt. Der gegen die Ermächtigung gerichtete Rekurs eines dritten Intervenienten wurde durch Beschluß des Statthalters vom 31. August 1887 verworfen. Der Kapitalbetrag der Stiftung beträgt zur Zeit 213 973,17 ℳ

Abschnitt XXII.

Beziehungen der Universität zur Stadt Straßburg.

A. Leistungen der Stadt für die Universität.

I. Die ursprüngliche Mitwirkung der Stadt zur Unterbringung der Universität.

Der neuen Universität wurden von der Stadt die nachstehenden Gebäude, von welchen die unter 1—4 genannten, bereits den französischen Fachschulen überlassen waren (vgl. zu § 1 Abs. 2 des Univ.-Gesetzes), unentgeltlich überlassen und auch, mit Ausnahme des unter 5. erwähnten, von der Stadt unterhalten:

1. die Akademie, früher ein Arbeiterhaus und mit einem Kostenaufwand von 500 000 Frs. für Unterrichtszwecke umgebaut und eingerichtet;

2. die pharmazeutische Schule, deren Erbauung der Stadt 80 000 Frs. kostete;

3. der (alte) botanische Garten mit den Gewächshäusern, für deren Herstellung die Stadt 15 000 Frs. und für deren Unterhaltung sie jährlich 320 *M.* zahlte;

4. die sogenannte medizinische Fakultät gegenüber dem Bürgerspital, welche mit einer Staatsbeihülfe von 60 000 Frs. von der Stadt für die Gesammtsumme von 370 000 Frs. erbaut wurde;

5. das Schloßgebäude.

Außerdem zahlte die Stadt an die Spitalverwaltung als Miethzins für die in Spitalgebäuden befindlichen Räume der Anatomie und des chirurgischen Hörsaals jährlich 4067,81 *M.*

Bei den Verhandlungen, welche in der IV. Session des Landesausschusses (Verhandlung vom 20. Dezember 1877) über die Höhe der Kosten der Universitäts-Neubauten und die Betheiligung des Reichs, der Stadt und der Spitalverwaltung an der Tragung dieser Kosten gepflogen wurden, kam es hinsichtlich der Stadt zu einer Verständigung, welche die Grundlage des demnächst zu erwähnenden Gemeinderathsbeschlusses vom 11. Januar 1878 bildet. Hierbei wurde es als selbstverständlich erwähnt, daß die vorbezeichneten Immobilien das Eigenthum der Stadt blieben und ihr sogleich nach Vollendung der Universitätsbauten wieder zugestellt werden müßten. Diese Zurücklieferung hat bezüglich des botanischen Gartens nebst Gewächshäusern und der medizinischen Fakultät vollständig, und bezüglich der Akademie bis auf die vom zoologischen Institut der Universität noch benutzten Räume bereits vor dem Sommer 1893 stattgefunden. Mit diesem Termin, allwo der Neubau für das bezeichnete Institut vollendet war, ward auch bezüglich der Letzteren die Zurücklieferung vollzogen. Die pharmazeutische Schule ist 1873 auf Kosten der Universitätsverwaltung zu einem pharmazeutischen Institut eingerichtet worden; für dieses Institut ist ein Neubau vorerst nicht in Aussicht genommen, so daß die Stadt auf die Rückgabe dieses Gebäudes einstweilen nicht wird rechnen können.

Das Schloßgebäude wurde seit Oktober 1884 ausschließlich von der Universitäts- und Landesbibliothek benutzt und der Stadt nach Vollendung des Neubaues für die Bibliothek, 1894, zurückgegeben. (Durch Art III des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. Januar 1878 hatte die Stadt sich verpflichtet, das Gebäude von 1882 ab auf 99 Jahre behufs definitiver Installirung der Bibliothek miethweise zur Verfügung zu stellen).

Der vorerwähnte Miethzins 4067,81 ℳ endlich wird seit Vollendung der Neubauten für das anatomische und pathologische Institut und die chirurgische Klinik nicht mehr entrichtet.

II. Die aus Anlaß der Neubauten der Universität von der Stadt übernommenen Leistungen

sind folgende:

1. Gemäß Art. I des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. Januar 1878 ist die Stadt verpflichtet, den Betrag des Oktrois, welcher von den zu den Neubauten der Universität nothwendigen Materialien bereits erhoben und noch zu erheben ist, bis zur Höhe von 600 000 ℳ an die Universitätskasse zur Verwendung für die Universitätsbauten abzuführen. Art. II bestimmt, daß die bis zum 1. Januar 1878 erhobenen Oktroigebühren sofort nach Feststellung ihres Gesammtbetrags, welche durch die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Kurator vorzunehmen ist, eingezahlt werden sollen. Die

Abführung der später eingehenden Summen soll in halbjährigen Raten — am 30. Juni und 31. Dezember j. J. — stattfinden.

Das soeben erwähnte Uebereinkommen ist das Ergebniß der 1877 im Landesausschuß gepflogenen Verhandlungen über die Aufbringung des damals auf rund 5 300 000 ℳ angenommenen, nicht gedeckten Restbetrags der Baukosten für die Neubauten der Universität. Der Landesausschuß forderte am 1. März 1877 u., A. baldigen Aufschluß über die in Aussicht gestellten Beiträge der Stadt Straßburg und setzte sich in der darauffolgenden Session mit dem Bürgermeistereiverwalter in unmittelbare Beziehung. Derselbe erklärte sich nach längerer Verhandlung in der Kommission zum Ersatz der Oktroikosten bis zur Höhe von 600 000 ℳ bereit, welches Anerbieten mit Dank angenommen wurde. Der Landesausschuß beschloß zugleich in der Sitzung vom 20. Dezember 1877 die Erklärung, daß das Reichsland den nach Abzug des mittlerweile gewährten Reichszuschusses mit 2 300 000 ℳ und der von der Stadt in Aussicht gestellten 600 000 ℳ verbleibenden Restbetrag von 2 400 000 ℳ auf 6 Rechnungsjahre, vom 1. Januar 1879 an, übernehme und daß, wenn der Beitrag der Stadt die Summe von 600 000 ℳ nicht erreiche, eine 7. Rate vom Land zur Ergänzung jener Summe hinzugefügt werde. Ein Antrag auf Beifügung eines Vorbehalts gegenüber der Stadt für den zuletzt vorausgesetzten Fall blieb in der Minderheit. In der Folge — vgl. die Anlage zum Sitzungsbericht vom 18. Januar 1882 — sah sich jedoch die Kommission des Landesausschusses veranlaßt, die Regierung zu ersuchen, bei der Stadt Straßburg dahin zu wirken, daß sie, mit Rücksicht auf die der Stadt durch die Universität erwachsenden Vortheile, für den mittlerweile sicher gewordenen Ausfall an Oktroigebühren aufkomme. Zwei Jahre später kam die Kommission in anderem Sinn auf die Angelegenheit zurück, indem sie — vgl. die Anlage zum Sitzungsbericht vom 22. Januar 1884 — vorschlug, es solle mit der Stadt ein Vertrag geschlossen werden, um die Vergütung der nunmehr auf etwa 300 000 ℳ anzunehmenden Oktroigebühren durch eine feste Beitragssumme zu ersetzen — zur Ersparung der lästigen Berechnungen. Der Antrag wurde von einer Seite, die darin eine Entlastung der Stadt erblicken wollte, bekämpft, schließlich aber angenommen. Eine Folge ist demselben nicht gegeben worden. Nachdem die Bauten im Wesentlichen vollendet sind und die Feststellung des Aufkommens an Oktroigebühren von den bis jetzt aufgeführten Arbeiten erfolgt ist, hat sich ergeben, daß die Gesammteinnahme an Oktroi den Betrag von höchstens 300 000 ℳ erreichen wird.

2. Die Anlage des Platzes vor dem Universitäts-Kollegien-Gebäude und der Straßen, welche die Universitäts-Grundstücke vor dem ehemaligen Fischerthor begrenzen, bezw. durchschneiden.

Nach Vereinbarungen zwischen dem Kurator und der Stadt, welche in dem endgültigen Vertrag vom 22. September 1888 über den Grunderwerb

für die Universitätsgebäude vor dem ehemaligen Fischerthor (vgl. S. 278) zusammengefaßt sind, waren der Platz und die Straßen durch die Stadt anzulegen und fertigzustellen, sowie mit Baumpflanzungen, Gas-, Wasserleitungs- und Entwässerungsanlagen und mit Kiestrottoir zu versehen — was Alles geschehen ist. Die Stadt verpflichtete sich am 22. September 1888 weiter, eine Abänderung des Bebauungsplanes nur nach Genehmigung des Kurators herbeizuführen, die Straßen und den Platz allmählich mit Asphaltpflaster zu versehen, sowie die vertragsmäßigen Einrichtungen in und auf den Straßen und den Plätzen stets in gutem Stand zu erhalten. Straßengebühren hatte die Universitätsverwaltung nur von der Universitätsstraße längs der Institute für Geologie und Minerologie und für Zoologie zu tragen (75 548,33 ℳ) Die Brücke über die Ill gegenüber dem Universitätsgebäude wurde mit erheblichem Kostenaufwand in monumentaler Weise errichtet.

3. Um die frühere Einrichtung der psychiatrischen Klinik im Bürgerspital zu ermöglichen, wurde von der Stadt ein neues Epidemienhaus an Stelle des bis dahin im Spital befindlichen alten Epidemienhauses erbaut.

4. Zur Anlage des botanischen Gartens wurde der erforderliche Mutterboden von der Stadt überlassen.

Der Aufwand für die Leistungen unter 2)—4) hat nach überschlägiger Schätzung mindestens 400 000 ℳ betragen.

III. Fortdauernde Beiträge

für Universitätszwecke werden von der Stadt geleistet:

1. Zu den Kosten der Polikliniken jährlich 3000 ℳ
2. Zu den Kosten der Unterhaltung des botanischen Gartens jährlich 320 ℳ
3. Zur Bestreitung von Verpflegungskosten von mittellosen Kranken in den Kliniken, zu deren Aufnahme das Bürgerspital nicht verpflichtet ist, jährlich 3270 ℳ (an die Spitalkasse).

B. Die Abmachungen mit der Stadt wegen des Grunderwerbs für die Universitätsbauten am ehemaligen Fischerthor.

Die Grundlage des Erwerbs der fraglichen Grundstücke bildet der in Nr. 17 der Drucksachen des Bundesraths 1875/76 abgedruckte Vertrag zwischen dem Reich und der Stadt wegen Erwerbung der durch die Hinausschiebung der Umwallung entbehrlich werdenden Grundstücke vom 2. Dezember 1875, worin das Reich diese Grundstücke der

Stadt für 17 Millionen Mark verkaufte, sich aber gleichzeitig (§ 5) vorbehielt, für die zu errichtenden Universitätsbauten eine Grundfläche bis zur Größe von 15 Hektaren in einer von ihm für geeignet erachteten Lage innerhalb des verkauften Terrains auszuwählen, und sich verbindlich machte, für den Quadratmeter dieser Fläche den Preis zu zahlen, welcher als Einheitspreis aus § 3 des Vertrags sich ergab. (Hier war als Werth des Terrains in einer anderen hier nicht interessirenden Beziehung zwischen dem Fischerthor und dem Anschluß der neuen Umwallung an die Citadelle 8 ℳ für den Quadratmeter, und zwar vom Fischerthor ab im ersten Viertel auf 12 ℳ, im zweiten zu 8,80 ℳ, im dritten zu 7,20 ℳ und im vierten auf 4 ℳ angenommen). Die definitive Auswahl des Terrains sollte nach demselben § 5 vor dem 1 Januar 1878 erfolgen und der dafür berechnete Preis von dem Gesammtkaufpreise von 17 Millionen Mark „vorweg abgesetzt" werden. Die Zahlung dieser Summe hatte nach § 6 in jährlichen Raten vom 1. Januar 1879 ab und zwar derart zu erfolgen, daß in den Jahren 1879 bis einschließlich 1892, jährlich eine Million und im Jahre 1893 der verbleibende Rest bezahlt werden sollte, der sich nach Abzug des für die Universitätsgrundstücke berechneten Preises und der bisher geleisteten Theilzahlungen ergäbe.

Dem § 5 des Vertrags lag die Voraussetzung zu Grunde, daß die zu erbauenden — nicht medizinischen — Universitätsanstalten nicht im Süden der Stadt, nahe dem Spital, sondern im Norden, auf dem am Fischerthor gelegenen Theil des Festungsgeländes erbaut werden würden. Formelle Entscheidung in diesem Sinne traf, entgegen den damals in Universitätskreisen bestehenden Wünschen, der Erlaß des Reichskanzleramts an den Kurator vom 28. Mai 1875. Für die genauere Auswahl der Baugrundstücke bedurfte es zunächst der Aufstellung der Bauprojekte für die einzelnen Anstalten und sodann der Feststellung der Pläne und des Alignements für die Stadterweiterung. Eine am 27. Februar 1878 zwischen der Stadt und dem Kurator abgeschlossene Uebereinkunft konnte nur eine vorläufige Grundlage für die erforderlichen Festsetzungen abgeben, da die obigen Voraussetzungen im Einzelnen noch nicht feststanden. Thatsächlich wurden aber im Laufe der Zeit die verschiedenen Grundstücke bebaut, bezw. eingeebnet. Im Herbst 1886 wurde der Stadt durch die Gnade des Kaisers Wilhelm I in Aussicht gestellt, daß sie von 1887 an jährlich statt einer nur eine halbe Million an's Reich abzuführen haben werde, so daß ihre Restzahlung erst im Jahre 1902 zu erfolgen hätte — ein Zugeständniß, welches demnächst durch Bestimmung im Reichshaushaltsetat sich verwirklichte. Vorher verhandelte der Reichskanzler mit dem Statthalter darüber, für welchen Zeitpunkt die Erstattung des vom Reich übernommenen Preises der Universitäts-Baugrundstücke an das Reich in Aussicht zu nehmen sei, wobei der Statthalter als diesen Zeitpunkt das

Etatsjahr 1893/94 bezeichnete, da zu diesem Termin nach § 6 des Vertrags vom 2. Dezember 1875 die Schlußzahlung der Kaufgelder und die Anrechnung des Kaufpreises der Universitätsbaugrundstücke auf dieselben erfolgen sollte. In Folge dieser Verhandlungen kam endlich am 22. September 1888 der endgültige Vertrag zwischen der Stadt und der Universitätsverwaltung über den in Rede stehenden Grunderwerb zu Stande. Die Stadt erkennt darin (§ 1) an, daß die in dem beigefügten Lageplan eingetragenen drei Grundstücke, welche zu dem vom Reiche der Stadt abgetretenen Festungsgebiet gehören, nachdem dieselben gemäß § 5 des Vertrags vom 2. Dezember 1875 für die Universitätsbauten ausgewählt und von der Landesverwaltung in Besitz genommen wurden, in das Eigenthum des Landes übergegangen sind. Die Gesammtfläche ist auf 115 238,64 qm festgestellt, wovon auf das erste Viertel des dortigen Festungsgebiets 42 986,18, auf das zweite Viertel 69 110,92 und auf das dritte Viertel 3141,54 qm entfallen. Die §§ 2 und 3 des Vertrags enthalten die vorerwähnten Bestimmungen über die Einrichtung des Platzes und der Straßen und über die Straßengebühren. Nach § 4 sollen innerhalb der die Universitätsgrundstücke umgebenden Häuserviertel gewerbliche Anlagen, welche außergewöhnliche Erschütterungen oder Geräusche verursachen oder durch Rauch, Staub oder in sonstiger Weise erhebliche Belästigungen herbeiführen können, nicht betrieben werden. Ausgeschlossen sollen insbesondere sein: 1) die Anlage von stehenden oder beweglichen Dampfkesseln, 2) diejenigen gewerblichen Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen. Die Stadt verpflichtet sich, bei der Veräußerung ihrer in jenen Häuservierteln belegenen Grundstücke den letzteren die obigen Beschränkungen als Dienstbarkeiten zu Gunsten der Universitätsgrundstücke aufzuerlegen und deren Beachtung durch angemessene Konventionalstrafen, welche im Fall der Zuwiderhandlung — vorbehaltlich weiterer Ersatzansprüche — der Landesverwaltung anheimfallen, sicherzustellen. Die Urkunden über die Bestellung der Dienstbarkeiten sind auf Betreiben der Stadt zu überschreiben.

Als der dem Reiche vom Land zu ersetzende Kaufpreis der Universitätsbaugrundstücke ergab sich aus dieser Abmachung der Betrag von 1 146 629,35 ℳ, welcher nach der früheren Bestimmung im Etatsjahr 1893/94 zu entrichten war. Der wiederholte Versuch der Landesverwaltung, die Reichsverwaltung zur Gestattung der Verschiebung der Zahlung bis zu dem der Stadt neuerdings bewilligten Termin (1902) zu bewegen, ist erfolglos geblieben.

C. Vereinbarungen wegen Vereinigung der naturwissenschaftlichen Sammlungen der Stadt mit der Universität.

1. Das zoologische Museum der Stadt und das zoologische Institut.

Durch Vertrag vom 11. Juli 1889 zwischen der durch den Kurator vertretenen Landesverwaltung und der Stadt, verpflichtete sich die erstere einen zugleich den Zwecken des zoologischen Instituts und des zoologischen Museums der Stadt dienenden Neubau zu errichten, zu dessen auf 700 000 ℳ angenommenen Kosten die Stadt 300 000 ℳ, zahlbar in 5 gleichen Jahresraten von 1890/91 ab, beizutragen hat. In dem 1893 zur Vollendung gelangten Neubau ist die zoologische Sammlung der Stadt mit dem zoologischen Institut der Universität dauernd vereinigt, unter Festhaltung des Eigenthums der Stadt an den zur Sammlung gehörigen und an den künftig zu deren Ergänzung aus städtischen Mitteln zu erwerbenden Gegenständen. Die Besichtigung und Benutzung der städtischen Sammlung muß dem nicht akademischen Publikum in bestimmten, durch den Direktor des zoologischen Instituts im Einvernehmen mit der städtischen Verwaltung zu bestimmenden Stunden gestattet werden. Die wissenschaftliche Leitung und die Verwaltung der Sammlung ging nach deren Vereinigung mit dem zoologischen Institut auf den Direktor des Instituts über, welchem von der Landesverwaltung die erforderlichen Beamten und Hülfskräfte zur Seite gestellt werden; er verfügt frei über die Benutzung der Sammlung zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken. Für die mit der Leitung und Verwaltung der Sammlung verbundenen persönlichen und sächlichen Ausgaben zahlt die Stadt, um hiervon ganz entlastet zu sein, an die Universitätskasse vorläufig eine am 1. Oktober jeden Jahres fällige Bauschsumme von 13 500 ℳ; — endgültig wird dieser Zuschuß erst nach dreijähriger Dauer der Vereinigung auf Grund der gemachten Erfahrungen festgestellt, wobei der Aufwand für Unterhaltung des Gebäudes und der Mobiliareinrichtung, sowie für Besoldung des Heizers nicht in Betracht kommt. — Von dem vorläufigen Zuschuß von 13 500 ℳ sind mindestens 3000 ℳ zu Neuanschaffungen für die Sammlung zu verwenden, welche der Direktor des Instituts im Benehmen mit der städtischen Verwaltung bewirkt. Für den Fall des Bedürfnisses zu bedeutenderen Neuanschaffungen behält sich die Stadt außerordentliche Bewilligungen vor, ohne eine Verpflichtung hierzu zu übernehmen. Der Direktor erstattet dem Bürgermeister am 1. Mai jeden Jahres einen Verwaltungsbericht. Die Beamten des städtischen Museums — der Konservator, der Assistent, der Präparator und der Diener — werden

auf Verlangen der Stadt durch die Landesverwaltung mit ihren Besoldungen auf den Universitätsetat übernommen.

Da im Laufe des Baues des neuen Instituts sich herausstellte, daß die Mobiliar-Einrichtung des städtischen Museums zum größten Theil erneuert werden müsse, so wurde im Landeshaushaltsetat für 1892/93 ein weiterer Betrag hiefür von 92000 ℳ vorgesehen, dessen Hälfte nach Beschluß des Gemeinderaths von der Stadt zu ersetzen ist.

2. Die geognostisch-paläontologischen Sammlungen der Stadt und des geognostisch-paläontologischen Instituts.

Durch Vertrag des Kurators mit der Stadt vom 8. Juli 1880, welcher durch Art. 10 des unter Nr. 1 besprochenen Vertrags vom 11. Juli 1889 in einigen Punkten modifizirt ist, wurden die beiderseitigen Sammlungen zu einem einheitlichen Ganzen dauernd vereinigt, unter Festhaltung des besonderen Eigenthums an den vorhandenen und künftigen Gegenständen und Mobilien der einen und anderen Sammlung (besondere Inventare und Etiketten). Die Universitätsverwaltung übernimmt die kostenlose Aufstellung der städtischen Sammlung in dem Neubau des Instituts, wo die Sammlung der öffentlichen Benutzung und Besichtigung zugänglich zu machen ist. Der Zutritt des Publikums wird des Näheren vom Direktor des Instituts in derselben Weise wie bei der zoologischen Sammlung geregelt. Ihm ist die wissenschaftliche Leitung der vereinigten Sammlung übertragen; er verfügt über die Benutzung zu den Lehrzwecken der Universität. Von der Stadt ist am 1. Oktober jeden Jahres ein Betrag von 200 ℳ an die Universitätskasse zu entrichten, welcher für die Erhaltung der städtischen Sammlung zu verwenden ist. Neuanschaffungen für Rechnung der Stadt können nur durch die städtische Verwaltung verfügt werden.

Abschnitt XXIII.

Verhältniß der Universität zum Bürgerspital von Straßburg.

A Einleitung.

Die Rechtsverhältnisse des Spitals im Allgemeinen.

Das Bürgerspital zu Straßburg ist, wie die Universität, eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts, ein auf alten Stiftungen beruhendes établissement public, dessen Organisation und Verwaltung zur Zeit durch die Kgl. Ordonnanz vom 31. Oktober 1824 über die Verwaltung der Pflegehäuser (hospices) und Armenräthe (bureaux de bienfaisance) und durch das Gesetz vom 7. August 1851 über die Pflege- und Krankenhäuser (hospices et hôpitaux) sowie durch das als règlement d'administration publique erlassene Dekret vom 23. März 1852 geregelt ist. Hiernach steht die Leitung einer aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf vom Bezirkspräsidenten ernannten Mitgliedern bestehenden Verwaltungskommission zu, welche den inneren und äußeren Dienst leitet und überwacht und, mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten, die den inneren und äußeren Dienst und die Gesundheitspflege betreffenden Ordnungen (*règlements*) erläßt. Nach Gemeinde-Ordnung für Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895 gebührt jetzt die Ernennung der Mitglieder dem Gemeinderath. Als der Regelung des inneren Dienstes zufallend führt die Ordonnanz namentlich auf: die Ordnung und Polizei, die Zahl der Spital-Geistlichen, -Aerzte, -Chirurgen, -Apotheker, -Beamten und -Dienstleute. Die Kommission ernennt ihren Sekretär, den Oekonomen, die Aerzte und Chirurgen, kann sie aber nur mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten absetzen. Vor 1851 hatte der Präfekt auch die Ernennung der Aerzte auf den Vorschlag der Kommission.

B. Das Verhältniß des Spitals zu den akademischen Instituten.

1. Beziehungen des Spitals zu diesen Instituten zu französischer Zeit.

Seit dem Aufschwung der medizinischen Wissenschaft im vorigen Jahrhundert und in immer steigendem Maße seit der Ausbildung des praktischen Unterrichts der jungen Mediziner ist das Spital zu den akademischen Instituten in nähere Verbindung getreten.

Schon im Jahre 1737 war durch das Betreiben der städtischen Pfleger und des königlichen Prätors im straßburger Bürgerspital die erste geburtshülfliche Klinik und wenige Jahre später auch eine medizinische Klinik erstanden. Der Geburtshelfer Fried, die inneren Kliniker Sachs, Ehrmann und der Chirurg und Anatom Lobstein der Aeltere ertheilten an den Krankenbetten des Spitals einen medizinisch-klinischen Unterricht, der damals in Deutschland noch nicht zu finden war und zu dem Weltruf der alten Universität nicht wenig beitrug. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ging dieser Unterricht jedoch wieder sehr zurück.

Nachdem die alte Universität in den Stürmen der Revolution untergegangen war, wurde durch das Dekret vom 14. frimaire III die École de Santé (seit 1802 École spéciale de médecine genannt) begründet, welche neben dem theoretischen Unterricht eine praktische Schulung der Studirenden in den anatomischen und chirurgischen Operationen, sowie die praktische Beobachtung und Behandlung der Krankheiten am Krankenbett in den benachbarten Spitälern bezweckte. Durch kais. Dekret vom 17. März 1808 wurde die Schule als Faculté de médecine der Université de France einverleibt. Die 3 Fakultätskliniken — die innere, äußere und geburtshülfliche — verfügten im Spital seit 1800 zuerst nur über 5 kleine Krankensäle mit etwa 40 Betten, zu denen dann noch zwei kleine Zimmer mit 6 Betten nebst einem Saal für die Konferenzen und die chirurgischen Operationen hinzutraten. Uebrigens war den klinischen Professoren durch den Beschluß vom 19. prairial X die Befugniß ertheilt, die in das Spital eintretenden Kranken, welche ein klinisches Interesse darboten, für die Kliniken auszuwählen.

Die Fakultät hat es in der Folge verstanden, diesen kleinen Besitzstand im Spital in der erheblichsten Weise räumlich und materiell zu erweitern. Sie war dabei durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen im Wesentlichen nur insoweit unterstützt, als die Kgl. Ordonnanz vom 13. Oktober 1840 den Spitälern derjenigen Städte, in welchen eine medizinische Sekundärschule (école préparatoire) sich befand, die Verpflichtung auferlegte, für den klinischen, inneren und chirurgischen Dienst dieser Schule wenigstens 50 Betten

zur Verfügung zu stellen, und als ferner die Kgl. Ordonnanz vom 3. Oktober 1841 von jedem medizinischen Doktoranden verlangte, daß er wenigstens ein Jahr als Externer oder einfacher Eleve an dem Dienst eines Spitals theilgenommen habe. Die Spitalkommission setzte dem allmählichen Fortschreiten des Einflusses der Fakultät einen zähen Widerstand entgegen, der einerseits in dem Widerstreben gegen die mit jenem Einfluß gegebene zunehmende Französisirung, andererseits in dem Bestreben wurzelte, die alte Bürgerstiftung vor dem Einfluß einer ihr an sich fremden Unterrichtsanstalt und die städtischen Kranken vor zu großer Belästigung durch die Verfolgung der Unterrichtszwecke zu schützen. Formell ging der Prozeß in der Weise vor sich, daß die Spitalkommission, unter dem von der Fakultät angerufenen Einfluß des Präfekten und zum Theil auch des Ministers, durch ihre eigenen Beschlüsse und durch formelle Reglements die Konzessionen, die man von ihr verlangte, allmählich selbst gewährte. Die einzelnen Stadien dieses Prozesses zu verfolgen ist hier nicht erforderlich, dagegen dürfte es von Interesse sein, den Besitzstand darzulegen, welchen die Fakultät bei Endigung der französischen Herrschaft innerhalb des Spitals inne hatte. Derselbe umfaßte:

a) Den maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Stellen der Spitalärzte und Spital-Hülfsärzte, welche 1870 im Wesentlichen in den Händen der Fakultäts-Angehörigen waren.

Die Ernennung des spitalärztlichen Personals war zu allen Zeiten Gegenstand der Reglementirung, wobei immer daran festgehalten wurde, daß die Hauptärzte aus den Hülfsärzten zu entnehmen seien. Durch das Règlement vom 24. Februar 1864 wurde die Zahl der Hauptärzte auf 3, die der Hülfsärzte auf 6—7 festgesetzt, für beide Kategorien eine Altersgrenze von 60 Jahren bestimmt und die Ernennung der Hülfsärzte auf Konkurs hin vorgeschrieben, der vor 4 aus den Professoren und den Spitalärzten gewählten Beisitzern abzuhalten war. Die thatsächliche Folge dieses Systems war die regelmäßige Besetzung der in Rede stehenden Stellen mit Angehörigen der Fakultät. In dem früheren Reglement vom 20. Mai 1829 war ausdrücklich bestimmt gewesen, daß die Hülfsärzte aus den Professoren und den agrégés der Fakultät zu entnehmen seien. Auch die älteren und jüngeren Assistenten wurden in Gemäßheit der Reglements (vom 20. Mai 1829, 28. Februar 1838, 4. April 1838, 7. Dezember 1840, 7. Oktober 1844) auf einen Konkurs hin ernannt; nach dem letzten Beschluß ernannte die Fakultät 3 Assistenten selbst und stellte für die 4 anderen, auf Grund des Konkurses, die Vorschlagsliste auf.

Die technische Oberaufsicht über das Spital war durch Art. 12 des Reglements vom 24. Februar 1864, unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Spezialkommission, der Generalversammlung der klinischen Professoren, Spital-Aerzte und Hülfsärzte, unter Zuziehung des Oberapothekers und der Ehren-

ärzte übertragen. Ein Ausschuß aus diesem Aerzterath hatte alljährlich der Spitalkommission einen ärztlichen und statistischen Bericht über den gesammten Betrieb zu erstatten.

b) Die Stellung des chef des cliniques.

Der reglementsmäßig von der Fakultät zu bestellende, ursprünglich nur für die der letzteren eingeräumten klinischen Abtheilungen bestimmte chef des cliniques (ein älterer Assistent) hatte allmählich auch für die nichtklinischen Abtheilungen die Stellung eines ständigen Aufsichtsbeamten über das medizinische Personal und eines für dringliche Fälle bereiten Hausarztes des Spitals — in welchem er wohnte — gewonnen (Reglements vom 21. März 1842, 22. Mai 1843, 16. Dezember 1844, 19. Februar 1849 und 29. Oktober 1849, 7. November 1860, 22. Februar 1865).

c) Nach dem compte moral administratif pour l'exercice 1868 verfügte die medizinische Fakultät innerhalb des Bürgerspitals über 7 Hörsäle und 34 Krankensäle mit 500 Betten, während die nicht klinischen Abtheilungen auf 11 Räumlichkeiten mit 235 Betten beschränkt waren. Jede Klinik war mit einem Konferenz= bezw. Operationssaal seitens des Spitals ausgestattet. Wichtig war vor Allem, daß eine nicht klinische Abtheilung für Chirurgie nicht bestand, nachdem das Règlement vom 7. Oktober 1844 den chirurgischen Dienst des Spitals mit dem entsprechenden klinischen Dienst, unter Zustimmung der Fakultät, verbunden hatte.

d) Bezüglich des in das Spital eintretenden Krankenmaterials stand den klinischen Professoren zufolge der Beschlüsse der Spitalkommission vom 17. frimaire VII, 19. prairial X, 2. März 1808, 24. Juni und 30. Juli 1835 und 28. Mai 1836 das freie Auswahlrecht zu. Nur erklärte sich der Präfekt in einem Begleitschreiben zu der Verfügung wegen Genehmigung des letzten Beschlusses damit einverstanden, daß die Uebung, wonach Kranke nicht gegen ihren spontan und bestimmt ausgesprochenen Willen einer Klinik zugewiesen werden sollen, einstweilen geduldet werde; die formelle Gewährung eines Wahlrechtes der Kranken könne dagegen nicht zugestanden werden. Ein Recht der Rückverlegung von Kranken aus den klinischen in die nicht klinischen Abtheilungen stand den Klinikern seit Art. 12 des Reglements vom 28. Mai 1836 nur noch bezüglich der Unheilbaren zu.

e) Auch das Krankenmaterial der nicht klinischen Abtheilungen des Spitals war dem klinischen Unterricht zugänglich gemacht durch die Reglements vom 20. Mai und 28. Oktober 1829, welche alle Säle jener Abtheilungen den Zöglingen der Fakultät öffneten, um dem praktischen Unterricht größere Ausdehnung zu geben. Von da an fand auch in den nicht klinischen Abtheilungen des Spitals ein klinischer Unterricht statt, und zwar durch die Spitalärzte, und da dieselben, wie oben erwähnt, allmählich aus den Professoren

der Fakultät entnommen wurden, thatsächlich durch Organe der letzteren. In der letzten Zeit bestand eigentlich kaum mehr ein Unterschied zwischen den beiden Arten von Abtheilungen des Spitals.

2. Uebergangs-Zustände zu deutscher Zeit.

Während die französische medizinische Fakultät mit dem Beginn der deutschen Herrschaft ihre Thätigkeit einstellte, bildete sich sofort durch private Vereinigung medizinischer Lehrer und Studirender eine zum Ersatz der Fakultät, unter Festhaltung der französischen Lehrmethode und Sprache, bestimmte freie Schule, die École de Médecine libre, auch École autonome genannt, gegründet von dem Spitalarzt Charles Schützenberger und eröffnet im November 1871. Den Lehrern dieser Anstalt hatte der Verwaltungsrath des Spitals die Ermächtigung ertheilt, behufs Unterweisung der Zöglinge, deren Studien durch die Ereignisse unterbrochen worden, klinischen Unterricht im Spital zu ertheilen. Es wurden aber demnächst auch Anfänger des medizinischen Unterrichts aufgenommen, und, was das wichtigste war, dem Lehrkörper wurde die Abhaltung von medizinischen Prüfungen nach dem früheren Modus gestattet und den von ihm ausgestellten Diplomen die offizielle Anerkennung nicht versagt. Die Lehrthätigkeit der École libre erreichte ihr Ende im Herbst 1872, dem Zeitpunkt, welchen der Oberpräsident für die Einstellung der Wirksamkeit der Faculté de médecine gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1872 bestimmt hatte; die letztere, aus welcher nur zwei ordentliche Professoren an der École libre Theil hatten, war aber thatsächlich nicht mehr thätig gewesen.

Die Spitalkommission, welche ihrerseits die alte Fakultät schon zu Ende 1870 als aufgehoben betrachtete ernannte damals bezw. im Oktober 1871 12 neue Spitalärzte aus den früheren Lehrern der Fakultät, bezw. der freien Schule. 5 Angehörige der letzteren befanden sich neben zwei früheren Spitalärzten im Sommer 1872 im Besitz des Krankenmaterials und hielten im Spital Kliniken und theoretische Vorlesungen. Dieselben blieben auch nach Beendigung der freien Schule in jenem Besitz; drei derselben wurden zugleich Professoren an der neuen Universität. Als Hülfsärzte mit der Anwartschaft auf die Spitalarztstellen bestellte die Kommission 1872 sechs eingeborene, mit einer Ausnahme von der französischen Fakultät, bezw. der Ecole libre approbirte Aerzte, ohne daß dieselben vorher dem concours unterworfen worden wären, und behielt dieses Verfahren in der Folge bei.

Diesem Vorgehen der Spitalkommission trat nun die Regierung entgegen, indem sie auf Anregung des Herrn von Roggenbach und Weisung des Reichskanzlers im Januar 1872 durch den Bezirkspräsidenten an die Kommission die Aufforderung richtete, für die zu Ostern eintretende neue Fakultät die

von ihrer Vorgängerin eingenommenen Räumen für die Kliniken bereit zu stellen. Die Kommission brachte demgegenüber den Standpunkt zum Ausdruck, das Bürgerspital sei eine rein kommunale und private Anstalt, in welche die Kliniken nur kraft freiwilliger Konzessionen eingeführt worden seien. In Folge Aufhebung der Fakultät habe die Kommission den Vollbesitz ihrer Befugnisse wieder erlangt und davon durch die vorerwähnten Akte zu Gunsten der der früheren Fakultät angehörenden Aerzte Gebrauch gemacht. Letztere könnten nicht mehr vertrieben werden; dagegen sei die Kommission bereit, zu gewissen Sälen den neuen Professoren den Zugang zu gewähren, bis für die Universität besondere Krankenhäuser errichtet seien. Dieser Standpunkt wurde von der Regierung nicht zurückgewiesen und von der Kommission bei den nunmehr von Herrn von Roggenbach geführten Verhandlungen über die einstweilen im Interesse der Fakultät zu treffenden Einrichtungen festgehalten. Thatsächlich wurden der neuen medizinischen Fakultät während des Sommersemesters 1872 nur 5 Krankensäle mit 82 Betten, und zwar der inneren Klinik 5 Säle mit 52, der chirurgischen 2 Säle mit 30 Betten, sowie das sogenannte Irren-Depot (4 Zellen mit 2 Betten) eingeräumt. Dagegen wurde der Antrag des Professors der Geburtshülfe, die Gebärabtheilung mit der Hebammenschule aus dem Spital in die in einem Hause der Stadt untergebrachte provisorische geburtshülfliche Klinik zu verlegen, abgelehnt und auch das Leichenmaterial nur unter Vorbehalt zu Gunsten der Spitalärzte den Professoren der neuen Fakultät zugestanden.

Ueber das Verhältniß zwischen Spital und Fakultät im Allgemeinen und die Wünsche der letzteren nach einer Erweiterung ihres Besitzstandes fanden weitere Verhandlungen zwischen dem Kurator und der Spitalkommission, zuletzt unter Zuziehung der medizinischen Professoren statt, deren Ergebniß in dem von der Kommission erlassenen und vom Bezirkspräsidenten genehmigten Reglement vom 30. Oktober 1872 vorliegt. Dasselbe sichert zunächst den verschiedenen Kliniken eine gewisse Bettenzahl zu: die innere Klinik kam thatsächlich auf 99 Betten, die chirurgische auf 84. Das Irrendepot mit 10 Betten wurde dem psychiatrischen Unterricht zugewiesen und in der Folge (1874 und 1876) die Bettenzahl der psychiatrischen Klinik gemäß dem Reglement auf 20 gesteigert. Die Abtheilung für Syphilis und Hautkranke wurde zu einer klinischen gemacht. Das gleichfalls gemachte Zugeständniß einer klinischen gynäkologischen Abtheilung wurde erst 1877 bei Verlegung der Anatomie verwirklicht. Die übrigen Bestimmungen des Reglements besagen im Wesentlichen:

a) Das Auswahlrecht der Kliniken wird ihnen in der durch das Reglement vom 28. Mai 1836 festgesetzten Weise zugestanden, jedoch unter gleichzeitiger Einräumung eines Wahlrechts der Kranken, welche „nicht gegen ihren spontanen und bestimmt ausgesprochenen Willen den Kliniken

zugetheilt werden dürfen"; auch haben die Kliniker nicht das Recht, unter den bereits einer nicht klinischen Abtheilung zugetheilten Kranken zu wählen.

b) Das Rückverlegungsrecht wird den Kliniken schlechthin versagt.

c) Die Aufnahme der Kranken erfolgt durch den Spitaldirektor, in Gemeinschaft mit dem wachhabenden klinischen Assistenten.

d) Dem pathologischen Anatomen wird unter Ernennung zum „Prosektor und Beamten des Spitals" die Vornahme aller Sektionen im Spital zugewiesen, jedoch mit der Maßgabe, daß der behandelnde Arzt binnen 48 Stunden die Vornahme der Sektion für sich verlangen kann.

e) Die Kliniker werden als Spitalärzte allen Reglements des Spitals unterworfen.

Die Bettenzahl der klinischen Abtheilungen stieg demnächst, infolge verschiedener Konzessionen (insbesondere in der Kinderklinik, Abtheilung für Epileptische u. s. w.), namentlich aus Anlaß der Uebersiedelung einzelner Kliniken in deren Neubauten derart, daß im Jahre 1886 wieder 563, und wenn man von den Epileptischen und Irren absieht, für welche früher klinische Abtheilungen nicht bestanden, 449 Betten — gegen 500 im Jahre 1868 — im Besitze der Kliniken waren. Die Gesammtzahl der Betten in den nicht klinischen Abtheilungen war in der gleichen Zeit um 57 gesunken.

3. Die neuerlichen Streitigkeiten zwischen der Fakultät, bezw. Universität und dem Spital.

Mit dem zuletzt dargestellten Besitzstand war die Fakultät nicht zufrieden; es bestand vielmehr bei ihr die Anschauung, daß sie, bezw. die Universität, als Rechtsnachfolgerin der französischen Fakultät nach dem Stiftungsgesetz den vollen Besitzstand der letzteren überkommen habe und dessen Wiederherstellung verlangen dürfe und müsse. Aus Anlaß der Eingabe jüngerer medizinischer Dozenten wegen Ueberlassung einzelner nicht klinischer Abtheilungen des Spitals legte die Fakultät jene Auffassung zunächst in der großen Eingabe an die Regierung vom 4. August 1888 nieder, welche namentlich verlangte:

a) die Wiederherstellung des früheren Systems der Besetzung der Spitalarztstellen, unter Beseitigung der von der Spitalverwaltung ohne Konkurs ertheilten Anwartschaften;

b) den Ausschluß der Neubildung nicht klinischer Abtheilungen und die Ueberweisung der frei werdenden Räume solcher Abtheilungen an die Kliniken, sowie die allmähliche Beseitigung der nicht klinischen chirurgischen Abtheilung;

c) die Beseitigung des freien Wahlrechts der Kranken zwischen klinischen und nicht klinischen Abtheilungen, sowie der Beschränkungen des Auswahl- und Rückverlegungsrechts der Kliniker;

d) die Wiedereinrichtung des Aerzteraths im Spital.

Auf diese Eingabe wurde mittels Erlasses des Staatssekretärs vom 11. Dezember 1888 der Bezirkspräsident beauftragt, nach Prüfung der rechtlichen und thatsächlichen Sachlage in mündliche Verhandlungen mit den Vertretern beider Theile und dem Kurator der Universität einzutreten, um womöglich zu einer praktischen Vereinigung zu gelangen, wobei neben der Rechtsfrage auch die Bedürfnisse der medizinischen Fakultät in Berücksichtigung gezogen werden sollten. Eine solche Verhandlung fand, unter Betheiligung des Bürgermeisters als des Präsidenten der Spitalkommission einerseits und besonderer Vertreter der Universität und der Fakultät sowie des Kurators anderseits am 7. Oktober 1889 statt, wobei von akademischer Seite auch das praktische Bedürfniß der Fakultät namentlich in der Richtung betont wurde, daß das Anwachsen der propädeutischen Kurse und die Anforderung des medizinischen Prüfungswesens eine Erweiterung des klinischen Materials dringend erheischten. Beiderseits wurde aber zunächst eine Entscheidung der Regierung über die Frage beantragt, welche Stellung der Universität als Rechtsnachfolgerin der früheren medizinischen Fakultät im Spital von Rechtswegen zukomme. Diese Entscheidung ist unterm 6. Dezember 1890 durch motivirten Erlaß des Staatssekretärs dahin ergangen, daß der Universität in jener Eigenschaft weitere Befugnisse im Spital, als die, welche durch das Reglement vom 30. Oktober 1872 anerkannt sind, nicht zustehen. Der Erlaß erkennt als richtig an, daß Einräumungen, welche die Spitalverwaltung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — durch Reglements — gemacht, nicht ohne deren Genehmigung zurückgezogen werden dürfen, schreibt aber dem vorerwähnten Reglement die Bedeutung zu, daß durch dasselbe eine erschöpfende Neuordnung der Verhältnisse habe stattfinden sollen. Andererseits wird bezüglich des modus der Aerzte-Ernennung und des Aerzterathes das Reglement vom 24. Februar 1864 als ein bindendes Reglement nicht anerkannt. In jener Richtung hätten die bezüglichen Bestimmungen gegenüber dem freien Rechte der Spitalkommission zur Ernennung der Aerzte (Gesetz von 1851) eine die Kommission beschränkende Bedeutung nicht. Im Uebrigen fehle eine formelle Genehmigung des Reglements Seitens des Präfekten.

Der Erlaß ordnete gleichzeitig die Fortsetzung der Verhandlungen zu dem Zwecke an, um eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Fakultät und Spital auf Grundlage der jetzt bestehenden Bedürfnisse — insbesondere der Lehr- und Prüfungsthätigkeiten der Fakultät — unter Wahrung der berechtigten Interessen des Spitals herbeizuführen. Nach Maßgabe dieser Entscheidung hat am 22. Juni 1891 eine weitere Verhandlung vor dem Bezirkspräsidenten stattgefunden, wobei die akademischen Vertreter ihre Wünsche unter gehöriger Begründung dahin fixirten:

a) Es sollen die Spitalärzte von der Verwaltungskommission angewiesen werden, ihre nicht klinischen Abtheilungen zu Zwecken der medizinischen

Staatsprüfung den Examinatoren auf geziemendes Ersuchen zur Verfügung zu stellen.

b) Es sollen aus den nicht klinischen Spitalabtheilungen zwei nicht klinische Sekundärabtheilungen zu je 50—60 Betten gebildet werden, eine sofort für innere Medizin und eine in der Folge für Chirurgie. Die beiden dirigirenden Spitalärzte — welche aus den Universitätslehrern vom Verwaltungsrathe des Spitals nach Anhörung der Fakultät zu ernennen sind — sollen in jenen Abtheilungen praktischen Unterricht ertheilen dürfen namentlich in den propädeutischen Fächern durch Abhaltung von Auskultations-, Perkussions- und dgl. Kursen;

c) Dem Direktor der medizinischen, bezw. der chirurgischen Klinik soll gegenüber der entsprechenden Sekundärabtheilung das Recht der Auswahl und der Rückverlegung von Kranken zustehen; zugleich soll

d) den zu unentgeltlicher Pflege das Spital aufsuchenden Kranken, einschließlich derjenigen, für welche Krankenkassen oder auswärtige Gemeinden zahlen, die freie Wahl der Krankenabtheilung nicht mehr zugestanden werden.

Durch Beschluß des Verwaltungsraths des Spitals vom 27. November 1891 ist dem Antrag unter a) in widerruflicher Weise entsprochen, dagegen der Antrag unter b) mit Berufung auf die besonders günstige Stellung der Fakultät im Spital gegenüber den früheren Zuständen und den Verhältnissen anderer medizinischer Fakultäten, sowie mit Rücksicht auf finanzielle Folgen abgelehnt worden, womit der Antrag unter c) erledigt war. Den Antrag unter d) hat der Verwaltungsrath mit dem Vorbehalt angenommen, daß den Straßburgern das althergebrachte Recht auf Verpflegung in einer nicht klinischen Abtheilung nicht verkümmert werde.

4. Das Spital als Betriebsunternehmer der Kliniken.

a) In den Gebäuden des Bürgerspitals sind zur Zeit noch untergebracht: die medizinische Klinik (und Poliklinik) mit 120 Betten, die Kinderklinik mit 70 Betten, die Klinik für syphilitische und Hautkrankheiten mit 100 Betten, sowie die Ohrenklinik (und Poliklinik) mit 12 bis 15 Betten. Diese Kliniken werden, ohne daß hierüber ein schriftliches Abkommen besteht (vgl. jedoch bezüglich der Ohrenklinik Seite 296 unten) für Rechnung des Bürgerspitals in der Weise betrieben, daß der Universität — außer dem sofort zu erwähnenden Antheil an den Pflegekosten für die Kranken — nur die Kosten des ärztlichen Personals und die Kosten der Heizung, Beleuchtung und Mobiliarausstattung der bei diesen Kliniken befindlichen Unterrichts- und poliklinischen Räume zur Last fallen. Alle übrigen bei der Krankenpflege entstehenden Kosten, insbesondere für Löhne und Verpflegung des Warte-

personals, einschl. der Heizer, für Arzneien, Verbandstoffe, sonstige Heilmittel, Betten, Bettzeug, Mobilien, sind grundsätzlich zu Lasten des Spitals, welches hiefür, soweit es nicht selbst zur Unterhaltung der Kranken verpflichtet ist, durch die Verpflegungsgebühren Entschädigung erhält.

Die Pflegekosten für die Kranken dieser Kliniken, sofern dieselben mittellos sind und das Spital zu deren Aufnahme nicht verpflichtet ist, werden theils aus den Subventionen der Bezirke und der Stadt Straßburg, theils aus den den Universitätskliniken bewilligten staatlichen Fonds bestritten. Die letzteren betragen nach dem Etat für 1892/93:

für die medizinische Klinik	2750 M.
„ „ Kinderklinik	500 „
„ „ Klinik für Hautkrankheiten . . .	1300 „
„ „ Ohrenklinik	vacat

Das Spital bringt der Universitätsverwaltung für den Tag und Kopf der Verpflegung in Rechnung:

für Erwachsene	1,80 M.
„ Kinder.	1,20 „

Es sind dies die allgemeinen Sätze für Kranke, welche in Straßburg gebürtig oder seit mindestens 10 Jahren hier wohnhaft sind, sowie für Kranke, welche auf Kosten auswärtiger Gemeinden, Armen-Anstalten, Hülfs- oder Betriebskassen behandelt werden (Beschluß des Verwaltungsraths vom 10. Februar 1886). Auch für die auf eigene Kosten im Spital und in den Kliniken verpflegten Kranken besteht aus Rücksicht auf die vorhandenen besonderen Krankenhäuser und auf die Einfachheit des Betriebs nur eine Verpflegungsklasse, abgesehen von der psychiatrischen Klinik, wo für die in besonderen Zimmern verpflegten Kranken höhere Sätze erhoben werden und auch für ärztliche Behandlung dieser Kranken nach einer Vereinbarung zwischen Regierung und Spital-Direktor Honorar entrichtet wird. Das letztere wird in Höhe von 1,50 M. für den Kopf und Tag durch die Spitalverwaltung als Theil der Verpflegungsgebühr erhoben und dem Direktor der Klinik abgeliefert. Von Assistenten darf für ärztliche Behandlung in den Kliniken Honorar nirgends bezogen werden, da sie vom Staat für ihre Dienstleistungen bezahlt werden.

b) Die in neuen Universitätsgebäuden eingerichteten Kliniken:

die chirurgische Klinik,
die psychiatrische Klinik,
die Frauenklinik und
die Augenklinik

werden ebenfalls für Rechnung des Spitals betrieben; jedoch ist die Universitätsverwaltung verpflichtet, dem Spital — außer den Verpflegungskosten für die auf Universitätsfonds zu übernehmenden Kranken (vgl. hierüber unten) —

die Mehrkosten für Personal, Heizung, Beleuchtung und Wasser, welche gegenüber dem Aufwande des Spitals in gleichartigen nicht klinischen Spitalabtheilungen in Folge der großartigeren Einrichtungen der Neubauten sich ergeben, zu ersetzen. Die Kosten des ärztlichen Personals der Kliniken bleiben natürlich auch hier der Universitätsverwaltung zur Last. Auch hat dieselbe die Kosten der baulichen Unterhaltung der neuen Kliniken, soweit dieselben dem Eigenthümer obliegen, zu tragen; die kleinen Reparaturen trägt die Spitalverwaltung wie ein Miether. Zu den Lasten der Universitätsverwaltung treten noch einige, unten zu erwähnende besondere persönliche Ausgaben bei der Frauenklinik und der psychiatrischen Klinik.

Die Verpflegungskosten für die Kranken sind im Allgemeinen die oben angegebenen; jedoch werden in der gynäkologischen Abtheilung der Frauenklinik nach der unter γ) zu erwähnenden Vereinbarung vom 30. Oktober 1886 2 ℳ für den Kopf und Tag vergütet (in der Entbindungsabtheilung 1,80 ℳ) und in der psychiatrischen Klinik hat die Unterrichtsverwaltung für die polizeilich eingelieferten Kranken je 70 Pfennig zu entrichten; der Rest mit 1,10 ℳ wird von den Gemeinden, bezw. dem Bezirk dem Spital vergütet.

Die staatlichen Fonds zur Aufnahme von Kranken betragen nach dem Etat für 1892/93:

für die chirurgische Klinik.	12 000 ℳ
„ „ psychiatrische Klinik	11 500 „
„ „ Frauenklinik	20 700 „
„ „ Augenklinik.	2 050 „

Bezüglich der Berechnung der Mehrkosten zu Gunsten des Spitals ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

α) Chirurgische Klinik. In einem Schreiben der Spitalkommission vom 29. Oktober 1881 wurde bereits zugestanden, daß das Spital jährlich zu den Betriebskosten jener Klinik 6000 ℳ zuzuschießen habe, und zwar 5000 ℳ in Anerkennung des Umstandes, daß durch die Errichtung der neuen chirurgischen Klinik dem Spital der Aufwand für Erbauung eines Pavillons für chirurgische Kranke erspart worden sei, und weitere 1000 ℳ deshalb, weil auch in einem solchen Pavillon die Kosten für Personal, Heizung und Beleuchtung sich vergrößert haben würden. Zu einer endgültigen Verabredung über die Berechnung der fraglichen Mehrkosten ist es jedoch damals nicht gekommen, und es blieb dieser Punkt für die Zeit von 1881 bis 1887 unausgetragen, bis dem Spital im Landeshaushaltsetat von 1888/89 eine gegenüber den ursprünglichen Forderungen herabgesetzte Gesammtentschädigung von 22 101,30 ℳ — nach Abzug der jährlichen 6000 ℳ — zugewiesen wurde. Seitdem wird die Berechnung der jährlichen Mehrkosten folgenderweise vorgenommen:

Das Spital berechnet die wirklichen Gesammtkosten für Personal, Heizung, Beleuchtung und Wasser und zieht davon die Beträge ab, welche ihm nach Verhältniß der entsprechenden Ausgaben in den nicht klinischen Abtheilungen unter Berücksichtigung der Zahl der Kranken und Pflegetage erwachsen würden; die Ausgaben für Wasser werden zur Hälfte getheilt. Das Nähere ergibt die folgende Abrechnung für 1887/88:

Auslagen für Personal, nämlich:

Löhne . . . . 2898,00 ℳ

Beköstigung von 22 Personen (einschl. einem Wärter der Poliklinik und einer Pförtnerin zu je 1 ℳ = 22 × 366 × 1) 8052,00 „

Sonstige persönliche Ausgaben . . . . 380,00 „

Zusammen . . . . . . 11 330,00 ℳ

Für den Durchschnittsbetrag der Kranken $\frac{36341}{366}$ Pflegetage = 99,3 hätte das Spital nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre in der nicht klinischen chirurgischen Abtheilung, woselbst 83,4 Kranke 7185 ℳ kosteten, aufgewendet . . . . 8554,80 „

Bleiben auf Rechnung der Klinik. . . . . . 2775,20 ℳ

Auslagen für Heizung . . . . 8140,87 ℳ

Das Spital wendet für die Gesammtpflegetage der Kranken nach Abzug der obigen 36341 Pflegetage und Heizung soviel auf, daß auf 1 Tag 5,393 Pfennig entfallen, also 36341 × 5,393 = 1961,69 „

Bleiben auf Rechnung der Klinik. . . . . . 6179,18 ℳ

Auslagen für Beleuchtung . . . . . 1363,80 ℳ

Das Spital würde nach entsprechender Berechnung aufgewendet haben 36341 × 2,299 . . . . 835,45 „

Bleiben auf Rechnung der Klinik. . . . . . 528,32 ℳ

½ der Auslagen für Wasser . . . . 155,14 „

Zusammen . . . . . . 9637,84 ℳ

wovon die ein für allemal vom Spital übernommenen . . . 6000,00 „

abgehen, so daß die Universitäts-Verwaltung noch . . . . . 3637,84 ℳ zu zahlen hatte.

β) Psychiatrische Klinik. Hier beruht die Berechnung der Mehrkosten im Wesentlichen auf einer Feststellung zwischen dem Direktor der Klinik und dem Hospitaldirektor vom 15. März 1886, welche davon ausgeht, daß für den Antheil des Spitals an der Belastung mit den persönlichen Ausgaben die Verhältnisse der medizinischen Klinik maßgebend sein sollen. Den Gehalt des Oberwärters trägt die Universitätsverwaltung, dessen Beköstigung das Spital.

Das letztere übernimmt auch für den nunmehr ersparten Wärter des dépôt d'aliénés jährlich den Betrag von 200 M. zu seinen Lasten. Die Heizung und Beleuchtung stellt die Universitätsverwaltung selbst; das Spital vergütet für Heizung den Aufwand in den alten Räumen mit 2300 M. und 5500 Kubikmeter an der Gasbeleuchtung. Dem Spital ist der Lohn eines Heizers und Hülfsheizers zu ersetzen. Für Reparatur und Ersatz an Mobilien, welche von den Geisteskranken beschädigt werden, ist dem Spital nach jedesmaliger Berechnung Ersatz zu leisten.

Abrechnung für 1887/88.

Auslagen für Personal, nämlich:

Winter-Löhne (17—19 Personen) einschl. Remunerationen und Weihnachtsgeschenke.		3496,00 M.
für Beköstigung der Wärter zu 1 M. den Tag . . .		6680,00 „
„ „ des Oberwärters		549,00 „
„ Lohn der Eheleute R. als Heizer und Pförtner. . .		1200,00 „
Zusammen		11 925,00 M.
Nach dem Maßstab der medizinischen Klinik (12 Wärter für 81,6 Kranke und Aufwand 1712 M.) hätten 10,3 Wärter (70 Kranke) genügt und wären für diese aufzuwenden gewesen:		
an Löhnen $\frac{1712\ 10{,}3}{12}$ = ...	1469,46 M.	
dazu für den Wärter des Depot	200,00 „	
an Verpflegung, einschl. des Wärters, 10,3 + 1 = 11,3 × 366 × 1 M.	4135,80 „	
Zusammen		5805,26 „
Bleiben auf Rechnung der Klinik.		6119,74 M.
Auslagen für Heizung.		
Lohn des Hülfsheizers (153 Tage zu 2,40 M.)	367,20 M.	
Nebenausgaben (Hobelspäne, Abfuhr von Schlacken)	69,00 „	
Zusammen		436,20 „
Auslagen für Beleuchtung 29 819 cbm — 5500 (Spital) = 24 319 cbm × 0,10		2431,90 „
Auslagen für Wasser 6227 cbm (zur Hälfte) . . .		186,81 „
Reparatur von zerstörten Gegenständen		634,38 „
		9809,03 M.
Davon ab der Antheil des Spitals an den Heizungskosten		2300,00 „
Bleiben zu Lasten der Universitätsverwaltung.		7509,03 M.

γ) Frauenklinik. Die Berechnung der Mehrkosten ist durch eine Vereinbarung zwischen Spital und Kurator vom 30. Oktober 1886 geregelt, welche den Aufwand an Löhnen — und nach späterem Zugeständniß der Universitätsverwaltung auch an Beköstigung — des Wartepersonals, soweit er den entsprechenden Aufwand in der chirurgischen Klinik übersteigt, der Universitätsverwaltung zur Last setzt. Die letztere hat die Hebammen (2) und einen Pförtner und Diener (nach dem Etat auch einen Hausverwalter) sowie das Heizpersonal (2 Personen) zu besolden; die Spitalverwaltung verpflichtet sich nur, den Hebammen und der Pförtnerfamilie gegen feste Vergütung von 1,50 ℳ bezw. 1 ℳ die Kost zu stellen. Auch besorgt dieselbe unentgeltlich die Bettwäsche und die Handtücher für die Wohnungen der Assistenten, Hebammen und Studenten. Die Heizungsmaterialien stellt die Universitätsverwaltung und erstattet die Kosten der Beleuchtung; doch werden vom Spital zu den Kosten der Heizung und Beleuchtung für jeden Verpflegungstag der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kranken je 0,10 ℳ vergütet.

Abrechnung für 1889/90.

Auslagen für Personal, nämlich:	
Wärterlöhne (20 Personen) einschl. Remunerationen und Weihnachtsgeschenke (17 Personen)	ℳ 4 153.—
Für Beköstigung der Oberwärterin zu 1,50 ℳ und der sonstigen 19 Personen zu 1 ℳ pro Tag	„ 7 482.50
Zusammen. . . .	ℳ 11 635.50
Für den Durchschnittsbetrag der Kranken $\frac{24143}{366}$ Pflegetage = 66,1 hätte das Spital in der chirurgischen Klinik, woselbst es für 107,8 Kranke 10 108.82 ℳ aufzuwenden hatte, zu tragen	„ 6 198.45
bleiben auf Rechnung der Klinik . . .	ℳ 5 437.05
Auslagen für Heizung, d. h. für Schlacken-Abfuhr .	„ 53.10
Auslagen für Beleuchtung	„ 2 477.09
½ der Auslagen für Wasser.	„ 356.75
Summa . . .	ℳ 8 323.99
Hiervon ab der Beitrag des Spitals für Heizung und Beleuchtung = 24 143 Pflegetage × 0,10 ℳ	„ 2 414.30
bleiben aus der Universitätskasse zu vergüten	ℳ 5 909.69

Zur Vereinfachung der Berechnung hinsichtlich der 3 vorbezeichneten Kliniken hat sich übrigens der Kurator auf Antrag der Spitalverwaltung mittels Schreibens vom 27. April 1890 damit einverstanden erklärt, daß die durch den Betrieb der chirurgischen und psychiatrischen Klinik erwachsenden

Mehrkosten für die 3 Etatsjahre 1890/91 bis 1892/93 nach dem Durchschnittsbetrage der Mehrkosten in den Etatsjahren 1887/88 bis 1889/90 und die durch den Betrieb der Frauenklinik erwachsenden Mehrkosten nach dem entsprechenden Durchschnittsbetrage in den Etatsjahren 1888/89 und 1889/90 vergütet werden. Ausgenommen bleiben die Kosten für die von den Geisteskranken zerstörten Mobiliargegenstände, welche auf Grund spezieller Berechnungen erstattet werden sollen. — Für die Etatsjahre 1893/94 bis 1895/96 soll demnächst der Durchschnitt der Etatsjahre 1890/91 bis 1892/93 maßgebend sein, für welche Jahre die jedesmaligen Mehrkosten jeweils nach Ablauf eines Etatsjahres in der bisherigen Weise genau ermittelt werden; die bezüglichen Berechnungen sollen bis zum 1. August jeden Jahres dem Kurator zur Prüfung mitgetheilt werden.

Die zu ersetzenden Mehrkosten für jedes der Etatsjahre 1890/91 bis 1892/93 betragen hiernach für die:

Chirurgische Klinik		ℳ 2 538.80
Psychiatrische Klinik	ℳ 9 278.95	
weniger Beitrag des Spitals zur Heizung	„ 2 300.—	
sonach		„ 6 978.95
Frauenklinik.	ℳ 8 325.18	
weniger Beitrag des Spitals für Heizung und Beleuchtung.	„ 2 331.75	
sonach		„ 5 993.43
Zusammen		ℳ 15 511.18

Aus den vorstehenden Berechnungen ergiebt sich, daß die Belastung der Universitätsverwaltung u. A. durch die Zahl des dienenden Personals der Kliniken bestimmt wird. Mit Rücksicht hierauf ist vom Kurator im August 1888, im Einvernehmen mit der Spitalverwaltung, vorgeschrieben, daß er jedesmal vorher in Kenntniß zu setzen ist, wenn, sei es von dieser Verwaltung, sei es von dem Direktor einer Klinik, eine Erhöhung im Bestande jenes Personals oder in dessen Gehaltsbezügen für erforderlich erachtet wird, soweit damit der Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten Seitens der Universitätsverwaltung verbunden wird.

Der Hausverwalter der Frauenklinik ist mit der Aufsicht über den Verbrauch für die Heizung auch in der chirurgischen, der psychiatrischen und der Augenklinik sowie mit der Aufsicht über den Gasverbrauch in diesen Kliniken, außer der psychiatrischen, beauftragt.

δ) Augenklinik. Nach einem Schreiben des Verwaltungsrathes vom 12. Juni 1888 an den Kurator und dessen Antwort vom 21. Mai 1889 erfolgt die Betriebs-Uebernahme der Klinik unter der Bedingung:

1. daß das Spital für die Kosten der Löhne und des Unterhalts des Wartepersonals für jeden Kranken 92 ℳ im Jahr (39 Kranke kosteten bisher 1746 ℳ = 92 ℳ auf den Kopf) und
2. als Beitrag zur Unterhaltung der klinischen und poliklinischen Räume und die sonstigen Dienstleistungen wie bisher, 250 ℳ entrichtet.

   Die durch vorstehende Beiträge nicht gedeckten persönlichen Ausgaben sind also von der Universitätsverwaltung dem Spital als Mehrkosten zu vergüten.
3. Als Beitrag zu den Heizungs- und Beleuchtungskosten trägt das Spital 0,10 ℳ für den Tag und Kopf der Kranken.
4. Die Auslagen für Wasser werden zur Hälfte getheilt.

   Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Mehrkostenberechnung pro 1891/92 ergab einen von der Universitätskasse zu vergütenden Betrag von 1075 ℳ.

c) Die Bezirkssubventionen für die Kliniken betragen zur Zeit für das Unterelsaß 10 000 ℳ, für das Oberelsaß 5700 ℳ und für Lothringen (seit 1891) 2000 ℳ, wozu die Subvention der Stadt Straßburg mit 3270 ℳ hinzutritt, zusammen 20 970 ℳ. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar an das Bürgerspital und figuriren in den Rechnungen der Universität nicht. Die Vertheilung auf die einzelnen Kliniken geschieht durch Anordnung des Kurators, welcher vorher die Vorschläge der Fakultät entgegennimmt. Zur Zeit (1892/93) erhalten:

Aus den Subventionen	von Unterelsaß u. Stadt Straßburg	von Oberelsaß	von Lothringen	zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Die medizinische Klinik . .	3800	1000	—	4800
„ chirurgische „ . .	4000	2750	1000	7750
„ Frauenklinik. . . .	—	—	800	800
„ psychiatrische Klinik .	1400	350	—	1750
„ Kinderklinik	500	300	—	800
„ Augenklinik	2520	700	—	3220
„ Ohrenklinik	250	—	—	250
„ Klinik für Syphilis .	800	600	—	1400
Verschiedene Kliniken. . .	—	—	200	200
	13 270	5700	2000	20 970

5. Die bezüglich der Neubauten der Kliniken bestehenden Vereinbarungen mit dem Spital.

Für die Erbauung der neuen Augenklinik hat die Spitalverwaltung durch Vereinbarung vom 31. Januar 1889 den erforderlichen Bauplatz auf dem Spitalgrundstück unentgeltlich zur Verfügung gestellt und nur eine Ent-

schädigung von 14 000 *M.* dafür in Anspruch genommen, da sie in Folge der Hergabe des Bauplatzes genöthigt war, für den Spitalschulzen eine neue Dienstwohnung zu errichten.

Eine weitere wichtige Vereinbarung vom 6. Februar 1891 bezweckt den Neubau einer medizinischen Klinik gleichfalls auf dem Spitalgrundstück und die bessere Unterbringung der sonst in Spitalgebäuden befindlichen Kliniken, nämlich der Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten, der medizinischen Poliklinik und des in demselben aufgenommenen Ambulatoriums für Zahnkranke sowie der Ohren-Klinik und Poliklinik. Zur Ermöglichung dieser verschiedenen Zwecke und im Interesse der Entwicklung des Spitals hat die Landesverwaltung beschlossen, das dem Spital benachbarte Grundstück und Gebäude des Lehrerseminars klinischen Zwecken zu widmen und die letztere Anstalt an einen anderen Platz innerhalb Straßburgs zu verlegen. Nach dem bezeichneten Abkommen hat die Spitalverwaltung sich verpflichtet, zu theilweiser Deckung der Kosten des Baues des neuen Seminars den Betrag von 200 000 *M.*, zahlbar in 10 gleichen Jahresraten von 1891 bis 1900, der Landesverwaltung zu entrichten. Nach Vollendung des neuen Seminars werden die zuletzt erwähnten Kliniken und Polikliniken in das gegenwärtige Seminar verlegt, und es wird die neue medizinische Klinik erbaut. Nach Vollendung der Letzteren wird das bisher den Hautkrankheiten dienende, die Entwicklung des Spitals hemmende Gebäude gänzlich beseitigt. Der Vertrag regelt die zur Durchführung dieses Programms und gleichzeitiger Aufrechthaltung des Spitalbetriebs erforderlichen provisorischen Maßregeln im Einzelnen. Schließlich übernimmt die Spitalverwaltung die Verpflichtung, den Betrieb der zu verlegenden Kliniken in den neuen Räumen derselben, unter fortdauernder Belastung mit den bisher von ihr bewirkten Leistungen fortzuführen mit der Maßgabe, daß bezüglich der in den neuen Räumen entstehenden Mehrkosten eine weitere Vereinbarung stattzufinden hat.

Hinsichtlich der Ohrenklinik, welche zufolge des Vertrags vom 6. Februar 1891 zur Zeit in den früheren Räumen der Augenklinik vom Spital sich befindet, hat die Spitalverwaltung im Vertrage 12—15 Betten mit dem erforderlichen Wartepersonal zu stellen und für Heizung und Beleuchtung der vorläufigen (wie der späteren) Krankenräume dieser Klinik Sorge zu tragen übernommen. Demnächst hat der Kurator mit Schreiben vom 16. Mai 1892 sich bereit erklärt, als Ersatz der Kosten, welche dem Spital durch Reinhaltung der ausschließlich zu Universitätszwecken benutzten Räume dieser Klinik, durch Bedienung, Reinigung der Instrumente und dergleichen entstehen, eine jährliche Entschädigung von 250 *M.* zu bewilligen und ferner die von der Universität zu leistende Entschädigung für Heizung und Beleuchtung der ausschließlich zu Universitätszwecken benutzten Räume nach den für die Klinik für Augenkrankheiten bisher geltenden Bedingungen zu leisten.

Die Rechtsverhältnisse bezüglich der auf dem Spitalhof errichteten bezw. zu errichtenden Kliniken für Augen- und innere Krankheiten sind dahin bestimmt, daß die Gebäude der Landesverwaltung gehören, der Grund und Boden aber der Verwaltung des Spitals verbleibt. Für den Fall, daß die klinische Verwendung der Gebäude auf Veranlassung der Landesverwaltung und ohne Zustimmung der Spitalverwaltung endigen sollte, steht der letzteren das Recht zu, entweder von der Landesverwaltung einen Entschädigungsbetrag in Höhe des Werthes von Grund und Boden zu verlangen oder sich die Gebäude anzueignen, indem sie gemäß Art. 555 i. f. C. c. der Landesverwaltung entweder den Betrag der Herstellungskosten oder den Mehrwerth von Grund und Boden ersetzt.

Abschnitt XXIV.

Die Rechtsbeziehungen der Universität zum Thomasstift.

I. Geschichtliches.

1. Das Kollegiatstift oder Kapitel St. Thomas in Straßburg schloß sich im 16. Jahrhundert der Reformation an und widmete unter Zustimmung des Magistrats sein bedeutendes Vermögen, die Güter der sogenannten Thomasstiftung, von da an den Zwecken des höheren Unterrichts. Die Pfründen des Stifts wurden fortan nur an wissenschaftlich gebildete Männer vergeben, die Kapitelherren hielten öffentliche Vorlesungen, das Stift wurde zu einer Art Akademie. Gleichzeitig (1538) gründete der Magistrat eine gelehrte Schule, welcher er in der Folge die Stiftungen „Hohe Schule" und „corpus pensionum" zuwendete; die Lehrer an dieser Anstalt waren meistens Kapitelherren. Ein Theil der Schule wurde 1566 zur Akademie und 1621 zur Universität mit streng protestantischem — lutherischem — Charakter erhoben, der andere Theil behielt als „protestantisches Gymnasium" die Aufgabe einer gelehrten Mittelschule. Auch die Professoren der Universität waren zum größten Theile Mitglieder des Kapitels, welches 13 Professoren mit der stiftungsgemäßen Präbende besoldete; das Eintreten derselben in die Pfründe erfolgte regelmäßig nach dem Alter. Außerdem stellte das Kapitel das Lokal der Universität, unterhielt deren Bibliothek und unterstützte das protestantisch-theologische Konvikt der 1543 begründeten Wilhelmsstiftung. Für das Gymnasium leistete die Stiftung Zuschüsse, soweit solche neben den später zu erwähnenden Stiftungen nöthig waren. Zum Kapitel, welches das Stiftungsvermögen unter Oberaufsicht des Magistrats verwaltete, gehörten außer den 13 Professoren und Stiftsherren von Altersher die drei ältesten Pfarrer der Kirchen St. Thomas, St. Aurelien, St. Nikolaus.

An hergebrachten weiteren Lasten der Stiftung sind u. A. gewisse Pfarrer- und Schullehrer-Besoldungen und die Kosten der Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern zu erwähnen.

2. Neben der Thomasstiftung und den anderen vorgenannten Stiftungen bestanden die 13 sogenannten kleinen Stiftungen, nämlich 12 Preis- und Stipendien-Stiftungen (Hartlieb-Kurzlieb, Schenkbecher, beneficium Mauritianum, Heller, Frid I, Markus Otto, Gol, Frid II, Weyher, Saltzmann, Reißeißen, Schmutz) und die dem theologischen Studium überhaupt gewidmete, früher hauptsächlich zu Bibliothek-Zwecken verwendete Stiftung Hoppe (von 1824). Die 12 Stiftungen sind theils ausschließlich für Studenten, theils ausschließlich für Schüler des Gymnasiums, theils für die einen und die anderen bestimmt; ein Vorzug der Theologen ist nur zum Theil angeordnet[1].

Die kleinen Stiftungen wurden nicht vom Kapitel, sondern durch besondere Kommissionen, unter der Autorität des Magistrats, verwaltet. Vor Allem galt dies von der großen Stiftung Schenkbecher (von 1575), für welche der Erblasser „die Herren XVer" als „ewige conservatores" bestellte; mit Einem von diesen sollten 6 Abgeordnete der Zünfte — lauter studirte Leute und in der Folge regelmäßig Professoren aller Fakultäten — als Pfleger der Stiftung zusammentreten und die Stipendien vergeben. Später ergänzte sich die Kommission, in welcher überwiegend akademische Kräfte, regelmäßig aber nicht Theologen saßen, durch Kooptation. Zufolge der Verfügung anderer Stifter verwaltete die Schenkbecher-Kommission auch die Stiftungen Saltzmann, Heller, Reißeißen, Gol, Frid I und Frid II und Mark Otto (erst seit 1866). Soweit besondere Spezialkommissionen bestanden, scheint die Ernennung der Mitglieder grundsätzlich den XVern zugestanden zu haben. Alle diese Stiftungen hatten wie die Universität einen ausgesprochen protestantischen, lutherischen Charakter: die einer anderen als der Augsburgischen Konfession Zugehörenden werden regelmäßig vom Genusse ausgeschlossen.

3. Die Revolution ließ das protestantische Stiftungswesen — im weitesten Sinn — unberührt, indem dasselbe durch Dekrete der Nationalversammlung vom 17./24. August 1790 und 1./10. Dezember 1790 vor der Säkularisation bewahrt wurde. Das Stipendienwesen ruhte, da Studenten nicht vorhanden waren, ganz, die Mittel der Stiftungen erlitten große Einbuße, der Magistrat wurde zu einem gewöhnlichen Gemeinderath, die alte Universität ging unter. An deren Stelle trat zunächst nur eine Schule zur praktischen Ausbildung der Theologen der Kirche Augsburgischer Konfession, „Akademie" und seit

---

[1] Zu den obigen Stiftungen treten in neuerer Zeit noch mehrere hinzu: Gönner (1840), Kreiß (1860), Ehrmann (1876), Frantz (1880).

dem Dekret vom 17. März 1808 „Seminar“ genannt, vorgesehen durch Artikel 9 der organischen Artikel für die protestantischen Kulte und gegründet durch das im Eingang des organischen Dekrets vom 26. März 1852 erwähnte, amtlich nicht publizirte Dekret vom 30. floréal XI, wonach die Akademie dem Direktorium des Generalkonsistoriums „subordinirt“ ist, welches die 10 Professoren der Akademie dem ersten Konsul zur Ernennung vorschlägt und dessen Präsident „geborener Direktor“ der Akademie ist. Der Akademie wurde zugleich, wohl in Anerkennung und zum Schutze des protestantischen Charakters der Stiftungen, das ganze Stiftungswesen zugewiesen, indem Art. 2 bestimmte:

> Les fondations de l'Académie, du Gymnase, des Bourses, Bibliothèque et Bâtiments de l'ancienne Académie seront *affectées* à cette Académie,

wovon sich die Bestimmung im Art. 3 anschließt:

> Les charges dont ces fondations étaient grevées précédemment continueront à être acquittées.

Zufolge jener Vorschrift ging die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, unbeschadet des im Wesentlichen bei den Stiftungen selbst beruhenden Eigenthums, auf die Akademie über, und in Gemäßheit dieser Bestimmung konnte die Akademie, welche als Unterrichtsanstalt an Stelle der Universität getreten war, auch die Berechtigungen der letzteren hinsichtlich der Bestreitung der Professoren-Gehälter aus dem Thomas-Vermögen geltend machen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Zahl der Präbenden beziehenden Professoren auf 10 vermindert wurde. Das Seminar bildete fortan, jedoch immer noch unter Zuziehung der 3 Pfarrer und unter dem Vorsitz des Präsidenten des Direktoriums, zugleich das Thomaskapitel.

Seit 1808 ging die Ernennung der Professoren des Seminars auf das Direktorium über, anscheinend auf Grund der Analogie der Bestimmungen im Art. 3 des Dekrets vom 17. März 1808 über die Organisation der Universität, betreffend die Ernennung der Professoren in den katholischen Seminarien Seitens der Bischöfe. Im Art. 11 Abs. 3 des Dekrets vom 26. März 1852 ist das fragliche Recht ausdrücklich dem Direktorium zugewiesen als Ausfluß der dieser Behörde daselbst eingeräumten Oberaufsicht über den Unterricht und die Disziplin im Seminar; dem Kapitel ist gleichzeitig das Vorschlagsrecht übertragen. Die Studien- und Disziplinarordnungen des Seminars wurden vom Direktorium erlassen oder genehmigt. Wie jede andere kirchliche Verwaltung ließ das Seminar seine Budgets vom Direktorium genehmigen; seine Rechnungen wurden vom Oberkonsistorium geprüft, und dem letzteren regelmäßige Berichte über das Seminar, das Gymnasium und die Stiftungen erstattet. Die wichtigsten Verwaltungshandlungen des Seminars

wurden der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde wie der staatlichen Behörde unterbreitet. Dabei ist zu bemerken, daß das Seminar als Theil des kirchlichen Organismus zum Ressort des Kultusministers, die daneben bestehende faculté de théologie dagegen als Bestandtheil der „université“ zum Ressort des Unterrichtsministers gehörte.

Zu erwähnen ist noch, daß in der letzten Zeit der französischen Herrschaft die drei obengenannten Pfarrer an den Versammlungen des Seminars, welche ja großentheils Unterrichtsfragen betrafen, nicht mehr theilnahmen, und ihre Präbenden nur als Lasten in den Budgets der Stiftung figurirten.

4. Die Verwaltung der „kleinen Stiftungen“ verblieb, ungeachtet des Dekrets vom 30. floréal XI, einstweilen thatsächlich in der Hand der Spezialkommissionen, ohne daß das Seminar und das Direktorium hierauf und auf die Verleihung der Stipendien zunächst Einfluß geübt hätten. Doch erfolgte seit 1815 die Ernennung der Mitglieder der Schenkbecher-Kommission durch das Direktorium, und diese thatsächliche Uebung wurde 1861 durch Beschlüsse der einzelnen Kommissionen allgemein als Recht anerkannt. Dafür wurden die kleinen Stiftungen ausdrücklich unter die Verwaltung des Seminars gestellt und angeordnet, daß die Beschlüsse der Kommissionen allgemein der Approbation des Seminars und der Ratifikation des Direktoriums zu unterbreiten seien. Unterm 21. Dezember 1866 erließ demnächst das Seminar mit Genehmigung des Direktoriums ein Règlement, welches für alle Stiftungen eine einheitliche Kommission — 2 Juristen, 2 Mediziner, 2 Professoren des Seminars —, deren Mitglieder auf Vorschlag durch das Direktorium ernannt wurden, einsetzte, dem Einnehmer des Thomasstifts die Funktionen des Einnehmers aller Stiftungen übertrug und die Vorlage aller Berathungen der Kommission, insbesondere auch derjenigen über Vergebung der Stipendien, an das Seminar einschärfte. Im Anschluß hieran bildete sich die Uebung, daß das Seminar die Stipendien-Verleihungen regelmäßig dem Direktorium zur Anzeige brachte und praktisch ein Veto-Recht des letzteren anerkannte.

5. Die reglementarischen Anordnungen, betr. die Verwaltung der Stipendien-Stiftungen und die Vergebung der Stipendien, erfolgten im Wesentlichen durch die Verwaltungskommissionen selbst, in neuerer Zeit auch durch das Seminar, unter nur theilweiser Mitwirkung des Direktoriums. Erst der unter Nr. 4 erwähnte Beschluß des Seminars vom 21. Dezember 1866 enthält materielle Vorschriften hinsichtlich der Stipendien-Vergebung, vor Allem den allgemeinen Grundsatz, daß, soweit nicht Familienprivilegien in Frage stehen, französische Staatsangehörige Augsburgischer Konfession und vorzugsweise Elsässer zu bedenken seien, daneben aber auch Reformirte, soweit sie nicht formell ausgeschlossen sind, Zuwendungen erhalten können. Für die einzelnen Stiftungen werden daneben eine Reihe von Spezialbestimmungen, insbesondere über die Zahl der Stipendien, die zu bedenkenden Fakultäten und bezw.

Gymnasialklassen, die Lasten und Rückerstattungen getroffen. In früherer Zeit war sogar die Zweckbestimmung einzelner Stiftungen durch deren Verwaltung wiederholt selbständig geändert worden.

6. Das Oberkonsistorium beschäftigte sich mit den kleinen Stiftungen insofern, als es sich seit 1851 mehrfach von einem seiner Mitglieder Bericht erstatten ließ. Auf Grund des im Art. 10 Abs. 2 des organischen Dekrets vom 26. März 1852 dem Oberkonsistorium eingeräumten Rechtes der Ueberwachung und Untersuchung der Rechnungen der Konsistorialverwaltungen schrieb das Oberkonsistorium in dem Beschlusse vom 24. Oktober 1863 allgemeine Grundsätze des kirchlichen Rechnungswesens vor und erklärte die letzteren auf alle unter der Oberaufsicht des Direktoriums und Oberkonsistoriums stehenden Stiftungen für anwendbar. Demgemäß ist in dem Reglement des Direktoriums vom 18. Oktober 1864 ausgesprochen, daß dasselbe auf alle jene Stiftungen mit der Maßgabe Anwendung finde, daß die Funktionen der Presbyterialräthe und Konsistorien von dem Seminar, bezw. den besonderen Stiftungsverwaltungen auszuüben seien.

II. Das Gesetz vom 29. November 1873, betr. die von dem protestantischen Seminar zu Straßburg verwalteten Stiftungen.

1. Vorgeschichte.

Eine anderweitige Regelung der Stiftungsverwaltung erschien von Anfang an mit Rücksicht darauf nöthig, weil, gleichzeitig mit der Neubegründung der Universität, das protestantische Seminar als Unterrichtsanstalt aufgehoben werden sollte, und somit, da neue Seminarprofessoren nicht mehr ernannt werden konnten, dem Seminar auch in seiner Eigenschaft als Verwaltungsorgan die Möglichkeit einer Ergänzung seiner Mitglieder fortan fehlte. Andererseits war das Verhältniß der Universität zu den Stiftungen auf der Grundlage neu zu ordnen, daß dieselbe, als Rechtsnachfolgerin des Seminars in dessen Eigenschaft als Unterrichtsanstalt, verlangen durfte, daß die Einkünfte der Stiftungen, soweit sie dem akademischen Unterricht gewidmet sind, dieser Bestimmung erhalten blieben. So die Ausführung der Begründung des Entwurfs des obenbezeichneten Gesetzes, nachdem mittlerweile durch das Gesetz vom 28. April 1872 das Seminar als Unterrichtsanstalt aufgehoben worden war.

Vom Freiherrn von Roggenbach wurde schon vor Erlassen des letzteren Gesetzes eine gesetzliche Neuregelung auf Grund obiger Erwägungen beim Oberpräsidenten in Anregung gebracht und demnächst, nach Berathungen mit einzelnen Mitgliedern des Direktoriums und des Seminars, mit dem Vertreter

des Kuratoriums und einzelnen Professoren, ein Gesetzentwurf aufgestellt, welcher dem Direktorium zur Aeußerung zuging und von diesem dem Seminar und sodann auch in der Session des Oberkonsistoriums vom Juni 1872 dieser Körperschaft unterbreitet wurde. Nach dem Entwurf sollte die Stiftungsverwaltung auf ein neuorganisirtes Kapitel übergehen, in welchem neben dem Präsidenten des Direktoriums zunächst die damaligen Seminar-Stiftsherren, in der Folge aber 10 ordentliche Professoren der Universität evangelischer Konfession, ohne Unterschied der Fakultäten, als Stiftsherren sitzen und die bisherigen Präbenden beziehen sollten. Die neuen Stiftsherren sollten aus einer von der Regierung vorzulegenden Liste von Professoren vom Kapitel gewählt werden. Die Einkünfte des Thomasstifts sollten, soweit sie nicht mit stiftungsgemäßen Lasten beschwert waren, zu Zwecken der theologischen und philosophischen Fakultät verwendet werden. Für die Verwaltung der kleinen Stiftungen sollte die Schenkbecher-Kommission in Kraft bleiben, jedoch mit veränderter Zusammensetzung (4 von den 4 Fakultäten und 2 von dem Direktorium auf Vorschlag des Gemeinderaths zu ernennende Mitglieder unter dem Vorsitz des Präsidenten des Direktoriums). Die zunächst betheiligte Körperschaft, das Seminar, sprach sich im Wesentlichen befriedigt aus, betonte jedoch die Nothwendigkeit, in der Fassung des Entwurfs scharf hervortreten zu lassen, daß der historische, protestantisch-kirchliche und konfessionelle Charakter der Stiftungen und des Stiftungsvermögens unverändert bleibe und daß dieses Eigenthum ein selbständiges der Stiftungen, nicht aber Universitätsvermögen darstelle. Die paritätische Universität könne, wenn sie auch als universelle Bildungsanstalt der alten Universität gleiche, als Rechtsnachfolgerin dieser wie das Seminar ganz konfessionellen Anstalt nicht betrachtet werden. Darum sei aber auch der vorgeschlagene Wahlmodus für die Professoren-Stiftsherren unannehmbar, da derselbe mehr geeignet sei, die Interessen der Universität als die allein in Frage kommenden des elsässischen Protestantismus zu wahren; es sei daher an dem Präsentationsrecht des Kapitels festzuhalten. Der dem Oberkonsistorium erstattete Bericht gibt denselben Anschauungen Ausdruck. Im Einzelnen wurde beschlossen, daß dem Wunsche der ältesten Pfarrer der drei Kirchen, als Stiftsherren mit allen Rechten in das Kapitel wieder einzutreten, zu entsprechen sei. Die Versammlung schloß sich ferner den Bedenken wegen des Wahlmodus für die Professoren-Stiftsherren an, indem sie sich nur im Allgemeinen für einen anderen mit der Regierung zu vereinbarenden modus aussprach, welcher der kirchlichen Behörde ihr bisheriges Betheiligungsrecht sichere. Nicht angenommen wurden weiter die Vorschläge wegen Verwendung von Stiftsgeldern zu Zwecken der philosophischen Fakultät und wegen anderweitiger Zusammensetzung der Schenkbecher-Kommission. Bezüglich des Wahlmodus wurde sodann in weiteren vertraulichen Verhandlungen der anderweitige Gedanke erörtert, ob nicht das Direktorium aus

einer größeren, vom Kapitel vorzulegenden Liste mit Zustimmung der Regierung die Professoren ernennen solle, während das Seminar auch auf die Möglichkeit verwies, unter Trennung des Präbendenbezugs von der Verwaltung, die Ernennung der Präbendare aus den Professoren der Regierung anheimzugeben, die Verwaltung aber durch eine ohne Rücksicht auf das Verhältniß zur Universität zu bildende Kommission unter Autorität der kirchlichen Behörden führen zu lassen. Als Ergebniß der erwähnten Verhandlungen legte demnächst am 31. August 1872 der Oberpräsident dem Reichskanzleramte einen modifizirten Gesetzentwurf vor, nach welchem das Kapitel, außer dem Präsidenten des Direktoriums und den drei Pfarrern, 7 Stiftsherren umfassen sollte, nämlich: den ältesten ordentlichen Professor aus jeder der 4 Fakultäten, einen höheren Verwaltungsbeamten und 2 von dem Direktorium auf Präsentation des Kapitels ohne Beschränkung auf einen bestimmten Kreis zu ernennende Mitglieder. Die neuen Stiftsherren sollten nur noch Stiftshäuser erhalten. Diese Einrichtung entsprach den Wünschen der kirchlichen Vertreter, welche auf das Ernennungsrecht des Direktoriums großes Gewicht legten, und schien daneben den Einfluß der Regierung und eine gute Verwaltung zu sichern. Was die Universität betrifft, so erwog man, daß deren Einwirkung auf die Verwaltung durch 4 Professoren genügend gewahrt und daß eine Verminderung der 10 Präbendare auf 4, sowie die Beseitigung des Wahlrechts des zu erheblichem Theil aus Professoren bestehenden Kapitels oder eines Auswahlrechtes der Regierung für das gute Einvernehmen innerhalb des Professorenkörpers nur vortheilhaft sei. Das finanzielle Interesse der Universität sollte aber dadurch gewahrt werden, daß das Stift, mit Rücksicht auf die eintretenden Ersparnisse, die Besoldung von 6 ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät dauernd zu tragen und die Bibliothek der Fakultät zu unterhalten haben würde. Schließlich erlitt der Vorschlag noch die Veränderung, daß die 4 Professoren aus den zwei ältesten Professoren der theologischen und je dem ältesten Professor der juristischen und der philosophischen Fakultät bestehen sollten. Der auf diesen Grundlagen aufgestellte Entwurf wurde dem Bundesrathe am 30. September 1873 vorgelegt und demnächst ohne wesentliche Veränderung angenommen und zum Gesetz erhoben, nachdem er in der Oktober-Sitzung des Oberkonsistoriums noch zu längeren Verhandlungen Anlaß gegeben, schließlich aber nicht beanstandet worden war. Die Verhandlungen drehten sich hauptsächlich um die Frage, ob durch die Fassung des Entwurfs das Recht der Kirche Augsburgischer Konfession und ihrer Mitglieder auf Besitz und Genuß der protestantischen Stiftungen gegenüber etwaigen Ansprüchen von reformirter Seite genügend gesichert sei.

2. Das Gesetz.

Die Begründung des Gesetzes erinnert zunächst an die unter 1. oben am Eingang entwickelten Gründe des Bedürfnisses zu einer gesetzlichen Neuregelung, den Untergang des Seminars als Unterrichtsanstalt und die Nothwendigkeit einer Neuordnung des Verhältnisses der Universität zu dem Stiftungsvermögen im Sinne der Festhaltung der Bestimmung des letzteren für den akademischen Unterricht. Es wird erwogen, daß dies hinsichtlich der Stipendien- und Preisstiftungen sowie der Wilhelmsstiftung und der dem protestantisch-theologischen Studium in Straßburg allgemein gewidmeten Hoppe-Stiftung (von 1824) stiftungsgemäß feststehe. Dagegen erscheine es zweckmäßig, die Hauptleistung festzustellen, welche die Thomasstiftung an Stelle der bisherigen Hauptleistung an das Seminar — der 10 Präbenden — nunmehr an die Universität zu gewähren habe, und zugleich der letzteren durch Heranziehung einiger ihrer Mitglieder in die Vertretung der Stiftungsverwaltung den ihrer Betheiligung am Stiftungsvermögen entsprechenden Einfluß auf die Verwaltung und Verwendung der Stiftseinkünfte zu sichern. Bezüglich des Inhalts des Gesetzes war endlich zu beachten, daß die Thomasstiftung eine protestantisch-kirchliche ist, daß auch die alte Universität und das aufgehobene Seminar einen protestantisch kirchlichen Charakter hatten, und daß letzteres und mit ihm die Verwaltung der Stiftungen, gemäß den Dekreten vom 30. floréal XI und vom 26. März 1852, unter der Oberaufsicht der kirchlichen Oberbehörden Augsburgischer Konfession stand. So im Wesentlichen die Ausführung der Begründung.

Zufolge § 1 Satz 1 des Gesetzes übernimmt das weiterhin organisirte Kapitel des St. Thomasstifts an Stelle des protestantischen Seminars daselbst die Verwaltung der dem letzteren unterstellten Stiftungen. Das Seminar hat in Folge dessen auch als Vermögensverwaltung, sonach völlig, zu bestehen aufgehört.

Die Tragweite der Bestimmung, wonach das Thomaskapitel die Verwaltung der Stiftungen übernimmt, ist sofort streitig geworden, indem Seitens der Organe der Universität — Verwaltungskommission und Senat — aus Anlaß der Differenzen wegen der Entschädigung für die verbrannte Seminarbibliothek (vgl. darüber S. 312 unten), die Ansicht vertreten wurde, durch obige Vorschrift seien nur die eigentlichen Stiftungen (mit bestimmten einzelnen Zwecken), und zwar der bloßen Verwaltung nach, dem Kapitel überwiesen worden, während im Uebrigen und namentlich bezüglich des Vermögenskomplexes „Thomasstift" die Rechtsnachfolge der Universität gegenüber dem Seminar anzunehmen sei. Da die Universität in das Recht des Seminars eingetreten sei, den Stiftungszweck auszuführen, so stehe ihr auch das Recht der Kollatur hinsichtlich der Stipendien- und Preisstiftungen und

hinsichtlich der allgemein dem akademischen Unterricht gewidmeten Stiftungen das Recht zu, die Einkünfte dieser Bestimmung zuzuführen, sowie für Aenderungen des Stiftungszweckes die Legalisirung herbeizuführen. Es wurde geradezu ausgesprochen, das Stiftungsvermögen gehöre der Universität, und das Gesetz habe das Kapitel nur als Verwaltungsorgan zur Ausführung der Beschlüsse der Universität einsetzen wollen. Diese Ausführungen waren, abgesehen von der willkürlichen Unterscheidung zwischen den Stiftungen und der ebenso unhistorischen Trennung der Kollatur der Stipendien vom Verwaltungsrecht, insofern unzutreffend, als sie die allgemeine Rechtslage des Seminars als bloßen Verwalters fremden Vermögens verkannten. Ein auf Veranlassung des Reichskanzlers abgegebenes Gutachten der Justizabtheilung des Reichskanzleramts vom Oktober 1876 gelangte denn auch zu folgenden, von dem Standpunkte der Universität in den entscheidenden Punkten abweichenden Ergebnissen:

a) Die durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 1872 ausgesprochene Rechtsnachfolge der Universität gegenüber dem Seminar umfaßt neben den etwa durch besondere positive Vorschriften begründeten Verhältnissen des öffentlichen Rechts — Delegation zum Oberkonsistorium? vgl. unten Nr. IV — wesentlich das privatrechtliche Gebiet, und zwar, wie die Motive des Gesetzes vom 29. November 1873 erkennen lassen, die vermögensrechtlichen Leistungen, welche „die Thomasstiftung" an das Seminar und seine Schüler durch Gewährung von Unterrichtsräumen, Präbenden, Freistellen und Stipendien zu machen hatte.

b) Von der Rechtsnachfolge der Universität sind durch den Zusatz im § 2 des Gesetzes vom 28. April 1872 „soweit dasselbe Unterrichtsanstalt ist" ausgeschlossen und durch das Gesetz vom 29. November 1873 (verbis „die Verwaltung der Stiftungen") dem Kapitel des als juristische Person niemals untergegangenen Thomasstifts übertragen alle Rechte, welche dem Seminar zustanden:

α) hinsichtlich des eigenen Vermögens des Thomasstifts;

β) hinsichtlich der Stiftungen im engeren Sinne, ohne Unterschied ob dieselben selbständige juristische Personen oder Zuwendungen an selbständige Stiftungen, bezw. an das Seminar oder dessen Rechtsvorgänger darstellen (wie z. B. die der Akademie zugewendete Preisstiftung Lamey, vgl. S. 247);

γ) dem Kapitel ist sowohl die ökonomische und prozessuale Vertretung der Stiftungen als auch die Ausführung des Stiftungszweckes allein und ohne Mitwirkung der Universität zugefallen — denn das Gesetz wollte den Stiftungen, auch der Universität gegenüber, ihren protestantischen Charakter und ihre Unabhängigkeit wahren, und dem Interesse der Universität an der Verwendung der Einkünfte für den Stiftungszweck ist durch die Berufung

einiger ihrer Mitglieder in das Kapitel Rechnung getragen. Eine selbständige, auch mit dem Einfluß der kirchlichen Oberbehörde nicht vereinbare Beschlußfassung der Universität ist soweit ausgeschlossen. Demgemäß hat das Kapitel die Einkünfte der Stipendienfonds stiftungsgemäß zu verwenden, und der Universität stehen in dieser Hinsicht nur diejenigen Befugnisse zu, welche dem Seminar als Unterrichtsanstalt gehörten und nur die Voraussetzungen der Kollatur betreffen, insbesondere das Vorschlagsrecht zu Freistellen. Und es ist Sache des Kapitels, nicht der Universität, zu prüfen, ob und inwieweit die Bestimmungen der Stiftungen eine Aenderung erfahren müssen, und hiefür die Legalisirung zu erwirken.

Auf Anordnung des Reichskanzlers fanden hiernach zwischen dem Kapitel und der Universität Verhandlungen über eine Neuordnung der Betheiligung der Universität bei Vergebung der Stipendien und eine Revision der Stiftungsurkunden statt, worüber unter Nr. III. weiter zu berichten ist.

§ 1. Satz 2 „wahrt ausdrücklich den kirchlichen Oberbehörden, dem Direktorium und Oberkonsistorium, die bisher ihnen zustehende Aufsichtsbefugniß in Betreff der Stiftungsverwaltung" (Motive).

Hiermit waren, nach dem Herkommen, folgende Befugnisse der kirchlichen Oberbehörden aufrechterhalten, und zwar

solche des Direktoriums:

> die Befugniß zu umfassender Einsichtnahme und Prüfung der ganzen Stiftungsverwaltung, die Genehmigung der wichtigsten Verwaltungshandlungen des Kapitels, nach Maßgabe der Ordnung des Rechnungswesens, die Genehmigung der Budgets und Rechnungen, das Recht des Einspruchs gegen die Stipendien-Verleihung im Einzelnen, die Genehmigung der allgemeinen, vom Kapitel für seine Geschäftsführung und die Vergebung der Stipendien entworfenen Ordnungen;

solche des Oberkonsistoriums:

> die Befugniß, von der Finanzlage und Verwaltung der einzelnen Stiftungen durch Einsichtnahme der vorjährigen Budgets und Rechnungen, sowie durch eingehende Berichterstattung des Direktoriums und seiner Kommissionen Kenntniß zu nehmen und demnächst das Erforderliche zu bemerken; die Befugniß, das Rechnungswesen der Stiftungen durch allgemeine Anordnungen zu leiten.

Das Gesetz unterläßt, was kaum zweckmäßig erscheint, neben dem Aufsichtsrechte der kirchlichen Oberbehörden auch dasjenige des Staates über das Stiftungswesen ausdrücklich anzuerkennen, jene obervormundschaftliche Funktion des Staates im Interesse des Stiftungszweckes, welche durch das soziale Interesse der Stiftungen hervorgerufen und gerechtfertigt wird (vgl. Laurent, code civil Band XI. Nr. 256 ff). Daß eine solche Aufsicht auf das Stiftungswesen Seitens

des Magistrats der freien Reichsstadt thatsächlich, und unter Anderem auch in der Richtung einer Aenderung der Zweckbestimmung einzelner Stiftungen, geübt worden ist, unterliegt keinem Zweifel. Wenn demnächst das Dekret vom 30. floréal XI. die Verwaltung der kirchlichen Unterrichtsanstalt des Seminars übertrug und zugleich dem Direktorium unterstellte, so ging dabei die Absicht wohl dahin, die regelmäßige und unmittelbare Aufsicht dem kirchlichen Verwaltungsorgan zu übertragen, nicht aber das unveräußerliche staatliche Recht der Oberaufsicht aufzugeben. Kraft dieses Rechtes steht der beauftragten staatlichen Behörde jederzeit die Einsichtnahme und Visitation der Stiftungsverwaltung zu. Desgleichen ist es die Aufgabe des Staates, die erforderlichen Abänderungen der Organisation der Stiftungsverwaltung und die sonst nothwendigen allgemeinen Ordnungen herbeizuführen, bezw. im Wege der staatlichen Gesetzgebung selbst zu schaffen. Dies ist namentlich durch das vorliegende Gesetz geschehen. Vgl. im Uebrigen die Geschäftsordnung des Kapitels und die Stipendienordnung, worin die Folgerungen aus dem kirchlichen und dem staatlichen Aufsichtsrechte im Einzelnen gezogen sind.

§ 2. Der § 2 regelt, wie die Motive bemerken, die Zusammensetzung des Kapitels in einer dem protestantisch kirchlichen Charakter der Stiftungen — besser wohl des bisherigen Verwaltungsorgans — entsprechenden Weise, indem er nicht nur bestimmt, daß sämmtliche Stiftsherren der protestantischen Konfession angehören müssen, sondern auch den kirchlichen Behörden bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung einen überwiegenden Einfluß im Kapitel sichert. Von einer „protestantischen“ Konfession konnte übrigens zutreffend nicht gesprochen werden, da rechtlich keine protestantische Religionsgesellschaft, sondern nur eine solche Augsburgischen und beziehungsweise reformirten Bekenntnisses im Lande besteht, und die Angehörigen des letzteren nach dem geschichtlichen Hergang jedenfalls ausgeschlossen sein sollten, wie dies auch aus dem theilweisen Ernennungsrecht des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession von selbst sich ergiebt. Demgemäß ist auch bisher praktisch daran festgehalten worden, daß die zu Ernennenden sich zur Kirche Augsburgischer Konfession zu halten haben.

Von den Mitgliedern sind die unter 1—4 bezeichneten unverändert übernommen. Zu Nr. 2—4 ist zu bemerken, daß das Alter der Pfarrer sich nicht nach dem Lebensalter und nicht schlechthin nach dem Dienstalter, sondern nach dem Alter als Pfarrer an der betreffenden Kirche richtet. An Stelle der bisherigen 10 Seminarprofessoren treten die unter 5—11 bezeichneten 7 Stiftsherren, darunter 4 Universitätsprofessoren als Vertreter des Interesses der Universität an der Verwaltung und Verwendung der Stiftungen. Der theologischen Fakultät sind „wegen ihrer hervorragenden Betheiligung an den Stiftungen und wegen des kirchlichen Charakters der letzteren“ zwei Vertreter eingeräumt, der juristischen einer, und zwar „sowohl im Interesse der Stiftungsverwaltung

mit Rücksicht auf die vorkommenden Rechtsfragen, als auch wegen ihrer eigenen Betheiligung an mehreren Stipendienstiftungen"; endlich ist auch ein Mitglied der philosophischen Fakultät zugezogen, entsprechend „nicht nur der früheren Wirksamkeit des Seminars, welche sich auf mehrere der jetzt der philosophischen Fakultät zugewiesenen Lehrfächer erstreckte, sondern auch dem Verhältniß des St. Thomasstifts zum protestantischen Gymnasium." Nach dieser letzteren Begründung besteht kein Zweifel, daß, nachdem von der philosophischen Fakultät sich die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät abgezweigt hat (vgl. oben S. 123), das Vertretungsrecht nach der Absicht des Gesetzgebers bei der ersteren verblieben ist. Andererseits wird trotz der Einheit der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen juristischen und staatswissenschaftlichen Professoren unterschieden werden müssen; nur die ersteren sind berufen, „mit Rücksicht auf die vorkommenden Rechtsfragen". Daß der Eintritt dieser 4 Professoren sich lediglich nach dem Alter bestimmt, ist nach den Motiven darin begründet, daß auf diese Weise die von häufig wiederkehrenden Wahlen unzertrennlichen Unzuträglichkeiten vermieden werden. Wenn dieser Gesichtspunkt auch nicht verkannt werden soll, so ist doch zu bezweifeln, ob dieser Vorzug des Alters für die Erledigung der Geschäfte des Kapitels sich überall als zweckmäßig erweisen wird (vgl. auch § 3). — Zwei weitere Stiftsherren sollen der bisherigen Uebung entsprechend, auf Vorschlag des Kapitels vom Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession ernannt werden. Die Motive bezeichnen es bezüglich der unter 9—11 aufgeführten Stiftsherrn „als selbstverständlich, daß, der Geschichte und den Zwecken der Stiftungen entsprechend, nur solche Personen vorgeschlagen und ernannt werden, welche mit der Kirche oder dem höheren Unterrichtswesen in Beziehung stehen". Da diese Beschränkung irgend welchen Ausdruck im Gesetze nicht gefunden hat, so ist das Direktorium, bezw. die Regierung, nicht gehindert, im einzelnen Falle auch andere Personen zu ernennen, von deren Wirksamkeit günstige Folgen für die Interessen des Kapitels zu erwarten sind. — Das letzte Mitglied ist von dem Oberpräsidenten — jetzt, zufolge § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, vom Ministerium — zu ernennen, „damit die Regierung die nöthige Berührung mit der Stiftungsverwaltung behält."

§ 3. Daß die unter 2—4 aufgeführten Mitglieder, wenn sie durch Versetzung oder Emeritirung aus ihren Pfarrstellen ausscheiden und bezw. den Wohnsitz in Straßburg aufgeben, damit auch die Eigenschaft als Stiftsherren verlieren, ist nach dem Wortlaut von § 2 selbstverständlich und wird hier nur erwähnt, weil nach der im Bundesrathe beseitigten Bestimmung des Entwurfs das Kapitel im einzelnen Fall beschließen konnte, daß die Mitgliedschaft auf Lebenszeit fortdauern solle.

Nach der Vorschrift im Absatz 1 behält der als aktiver Professor zum Stiftsherrn Gewordene diese Eigenschaft auch im Falle der Emeritirung. Es

fragt sich aber, ob der Emeritirte auch Stiftsherr werden kann. Dies wird verneint werden müssen. Die Vorschriften des Statuts (§ 45) über die allgemeine Rechtslage des Emeritirten in seinen Beziehungen zur Universität können, auch abgesehen davon, daß sie erst im definitiven Statut von 1875 erscheinen, für die Frage nicht entscheidend sein, wie es in der in Rede stehenden Beziehung des Verhältnisses zum Thomasstift gehalten werden soll. Hierfür kann nur das vorliegende Gesetz maßgebend sein, und hier wird nicht verkannt werden können, daß die Bestimmung, wonach die Emeritirung die Mitgliedschaft nicht entziehe, mit der Auffassung, daß die Emeritirung für die Mitgliedschaft überhaupt gleichgültig sei, unvereinbar ist. Aus Absatz 1 wird daher zu schließen sein, daß der Emeritirte nicht Stiftsherr werden kann. Für diese Ansicht sprechen auch innere Gründe, da der Emeritirte zur Vertretung der Interessen der Fakultät regelmäßig weniger geeignet sein wird, und dieser Gesichtspunkt wenigstens insoweit als durchschlagend erscheint, als es sich nicht um Beibehaltung, sondern um den ersten Eintritt eines Mitgliedes handelt.

§§ 4, 5. Nach § 4 erhalten die sieben neuen Stiftsherren, abweichend von den zehn Seminarprofessoren, keine weitere Präbende als die freie Nutzung eines Stiftshauses. Durch diese Beschränkung der neuen Stiftsherren werden 7 Präbenden erspart. Eine Ersparniß von weiteren 3 Präbenden, sowie des Nutzungswerthes von 3 Stiftshäusern ergiebt sich durch den Wegfall von drei Stiftsherrenstellen. Im Ganzen werden demnach erspart 10 Präbenden im Werthe von 40 000 Frs. und der Nutzungswerth von 3 Stiftshäusern im Betrag von etwa 7500 Frs., zusammen etwa 47 500 Frs. In Anbetracht dieser Ersparnisse legt § 5 dem Thomasstifte die Verpflichtung auf, 6 ordentliche Professoren der theologischen Fakultät zu besolden, mit der Maßgabe jedoch, daß sie nicht verbunden sein soll, für diesen Zweck mehr als 45 000 Frs. jährlich zu zahlen. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, darf vielmehr, der Bestimmung der Stiftung gemäß, als selbstverständlich betrachtet werden, „daß im Falle des Bedürfnisses und der Zulänglichkeit der Mittel höhere Beträge für diesen Zweck dargeboten werden.“ (Motive).

Nach § 5 Abs. 2 ist das St. Thomasstift ferner verpflichtet, die Unterrichtsbibliothek der evangelisch-theologischen Fakultät in angemessener Vollständigkeit zu erhalten. Die Begründung erwähnt diese Verpflichtung als eine schon bestehende, was jedoch nicht zutrifft, da bis dahin nur für die Bibliothek des protestantisch theologischen Konvikts, des Wilhelmitanum, aus Stiftungsfonds gesorgt worden war. Hierdurch wird natürlich an der Verpflichtung nichts geändert. Das Kapitel hat zur Begründung der bezeichneten Bibliothek im Jahr 1885 einen Betrag von 1000 *M.* zur Verfügung gestellt und seitdem für die Unterhaltung der Bibliothek jährlich 300 *M.* an die Universitätskasse abgeführt. (Beschluß vom 19. Dezember 1885.)

Die Uebergangsbestimmungen der §§ 6, 7 ergeben sich aus der Anerkennung der wohlerworbenen Rechte der vorhandenen Stiftsherren. Nur der in § 2 unter Nr. 11 bezeichnete neue Stiftsherr ist sofort in das Kapitel eingetreten; der Eintritt der unter Nr. 5—10 daselbst bezeichneten neuen Stiftsherren vollzog sich nur allmählich, nach Maßgabe des Ausscheidens der alten Seminarprofessoren; zuerst sind die ältesten Professoren der theologischen und dann der juristischen Fakultät und schließlich auch der der philosophischen Fakultät in das Kapitel eingetreten.

Erst mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens aller früheren Seminarprofessoren tritt auch die Verpflichtung des Thomasstifts zur Bezahlung der Besoldungen für 6 Professoren der Theologie in volle Wirksamkeit; bis dahin bestimmt das Ministerium, nach Anhörung des Kapitels und des Direktoriums am Schlusse jeden Jahres, unter Berücksichtigung der inzwischen erledigten Stellen, den zu obigem Zwecke zu entrichtenden Betrag. Derselbe hat im Etatsjahr 1890/91 sich auf 20 860 ℳ belaufen. Was die Berechnung des jährlichen Zuschusses betrifft, so sind die anfänglichen Meinungsverschiedenheiten durch Erlaß des Oberpräsidenten vom 8. Juli 1876 dahin erledigt worden, daß als Regel die in den Motiven zu 4000 Frs. geschätzte Pfründe nur mit 3789,45 Frs. und das zu 2500 Frs. geschätzte Stiftshaus nur mit 2360,42 Frs. heranzuziehen sein würde. Das ergiebt sich daraus, daß der an die Universität abzuführende Jahresbeitrag des Stifts durch § 5 des Gesetzes auf den Maximalbetrag von 45 000 Frs. festgesetzt worden ist, während die wirklichen, der Berechnung zu Grunde liegenden Stiftserträgnisse aus den allmählich zur Erledigung kommenden Pfründen und Stiftshäusern zu 47 500 Frs. angenommen worden sind, so daß der wirkliche Beitrag zur wirklichen Einnahme sich wie 18 : 19 verhält. Es ist aber nach der Entscheidung des Oberpräsidenten nicht ausgeschlossen, daß im besonderen Fall der Jahresbeitrag, solange er nicht das gesetzliche Maximum erreicht, nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit und Vermögenslage des Stiftes, bald höher bald niedriger bemessen werden kann.

III. **Die Stipendienordnung** für das Kapitel des St. Thomasstifts vom 26. Juni 1882 **und das Regulativ zur Stipendienordnung** vom 9. Mai 1884 sowie **die Geschäftsordnung für das Kapitel** vom 3. Oktober 1884.

Im Verlaufe der Seite 307 erwähnten Verhandlungen kam es zwischen dem Kapitel und der durch den Kurator vertretenen Universität bald zu einer Verständigung über die Stipendienfragen. Ein Verwaltungs-Reglement vom 20. Juni 1877 ordnet das Verfahren bei Verleihung der Stipendien — dieselbe erfolgt ohne Mitwirkung des Direktoriums auf Grund der Vor-

schläge der Fakultäten — und bezeichnet als Berechtigte „Protestanten" deutscher Staatsangehörigkeit, und zwar in erster Linie geborene Straßburger, in zweiter „Elsässer". Demnächst kam auch, auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Direktor des Kapitels und der Verwaltungskommission der Universität unterm 12. März 1878 eine Vereinbarung wegen des Bibliothekfonds zu Stande, wonach das Kapitel aus der ihm im Uebrigen verbleibenden Entschädigung 160 000 ℳ als einen zur Anschaffung kostbarer Werke bestimmten Bibliothekfonds ausschied, mit dem Beding, daß die Werke dem Kapitel gehören, der Universitäts- und Landesbibliothek aber zur Verwaltung und Nutzung übergeben werden sollten. Dieser Vergleich wurde vom Senat, dem Direktorium und dem Oberpräsidenten am 5. Juli genehmigt und auch vom Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen gebilligt, welches gleichzeitig auch die Vereinbarung vom 20. Juni 1877 als geeignete „Grundlage" der Regelung der Stipendienfragen erklärte. Diese Vereinbarung wurde demnächst vom Kapitel unter dem 24. Januar 1879 als „Stipendienordnung" vorläufig in Wirksamkeit gesetzt. Das Direktorium verweigerte aber seine Zustimmung, nachdem verschiedene Wünsche desselben, welche die Betheiligung des Direktoriums bei der Verleihung der Stipendien und die selbständige Stellung des Kapitels gegenüber der Universität betrafen, vom Kapitel nicht berücksichtigt worden waren. Auch über die vom Kapitel gleichzeitig vorgelegte „Geschäftsordnung für das Kapitel" kam eine Verständigung mit dem Direktorium zunächst nicht zu Stande.

Die beiden Ordnungen wurden demnächst vom Direktorium in der Herbstsession von 1879 dem Oberkonsistorium vorgelegt, auf Grund einer Erlaubniß des Ministeriums, welche jedoch die schließliche Entscheidung der letzteren Behörde selbst vorbehielt. Das Oberkonsistorium glaubte dagegen seine eigene Zuständigkeit zum Erlasse der einen und anderen Ordnung in Anspruch nehmen zu sollen und trat in der folgenden Session vom 25.—29. März 1881 in die Berathung der von einer Kommission mittlerweile ausgearbeiteten Entwürfe ein.

Der hinsichtlich der Stipendienordnung dem Oberkonsistorium erstattete Bericht (von Küß) ging davon aus, die Stiftungen seien als alte causae piae Kirchengut, beziehungsweise Eigenthum der Straßburger Kirche, dessen Verwaltung den Organen der Kirche Augsburgischer Konfession unter der bloßen Oberaufsicht der Regierung zustehe. Das „bischöfliche" Recht der unmittelbaren Aufsicht über die Verwaltung und der Veränderung des Stiftungszweckes sei von der Staatsgewalt im Wesentlichen den kirchlichen Oberbehörden übertragen worden, von welchen das Direktorium (Dekret vom 30. Floréal XI.) als oberste Verwaltung und das Oberkonsistorium als berathende und gesetzgebende Versammlung zu fungiren habe, nachdem Art. 10 des Dekrets vom 26. März 1852 ihm das Recht verliehen habe, die die innere Ordnung betreffenden Regulative zu erlassen. Im Einklang hiermit enthielt § 1 des Entwurfs den Grundsatz, daß die „der Kirche Augsburgischer Konfession in Elsaß-Lothringen

gehörigen" Stipendien durch das Kapitel unter Aufsicht des Direktoriums verwaltet werden. — Der zweite, auf Betreiben des Direktoriums später gestrichene Titel enthielt genaue Vorschriften über Bestand und Bestimmung der einzelnen Stipendien mit der Tendenz, der Zersplitterung entgegenzutreten. Hinsichtlich der Verleihung der Stipendien sollte das Direktorium mitwirken und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Kapitel ein Schiedsgericht eintreten. In der Diskussion wurde besonders darüber Klage geführt, daß die Stipendien mehrfach ohne Berücksichtigung des Vorzuges der Angehörigen des Augsburgischen Bekenntnisses und der Einheimischen vergeben würden. — Der Vertreter des Kapitels (Cunitz) vertrat die Ansicht, daß nur die Regierung berufen sei, die vorhandenen Meinungsverschiedenheiten durch Erlaß eines Regulativs zu schlichten. Schließlich wurde die Stipendienordnung vom Oberkonsistorium in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Kommissionsentwurf angenommen. Eine Gleichung geschah bezüglich des Entwurfs einer Geschäftsordnung.

Seitens des Ministeriums wurden demnächst weitere Aeußerungen des Kapitels und der Universität veranlaßt, welche sich bezüglich der Stipendienordnung für die Bestätigung ihrer früheren Vereinbarungen unter Ablehnung der unzuständiger Weise erlassenen Beschlüsse des Oberkonsistoriums und namentlich gegen das von dem letzteren vorgeschlagene umständliche Verleihungsverfahren aussprachen, während das Direktorium an den erwähnten Beschlüssen festhielt. Schließlich erließ das Ministerium, Abtheilung für Inneres und Kultus, am 26. Juni 1882 die Stipendienordnung in eigenem Namen und auf Grund eines selbständigen, die verschiedenen Standpunkte vermittelnden Entwurfs, für dessen Aufstellung nachfolgende Grundsätze maßgebend waren:

> Die Sicherstellung der Mitwirkung der Universität, in möglichstem Anschluß an die Vereinbarung derselben mit dem Kapitel;
>
> Anerkennung des Charakters der Stiftungen als solcher, welche von einem Organ der Kirche Augsburgischer Konfession verwaltet und verliehen werden und naturgemäß Angehörigen dieser Kirche in erster Linie zu Gut kommen müssen (§ 4).

Im Einzelnen schließt sich § 2 an den Vorgang des Regulativs vom 21. Dezember 1866 an. Im § 7 ist für den Fall der Meinungsverschiedenheit zwischen Kapitel und Direktorium der „Rekurs" an das Ministerium eröffnet. — Hinsichtlich der Verwaltung der Stipendienfonds ist Alles der Geschäftsordnung überlassen.

Dem Kapitel wurde die Stipendienordnung des Ministeriums vom Direktorium zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt, demnächst ohne Gegenbemerkungen angenommen und in Vollzug gesetzt. Das Oberkonsistorium beruhigte sich jedoch dabei nicht, nahm vielmehr in der Session vom 20. bis

23. Oktober 1882 eine Resolution an, in der es, unter der Anerkennung, daß die Stipendienordnung in materieller Beziehung im Wesentlichen seinen Wünschen entspreche, doch andererseits in formeller Hinsicht dabei beharrt, daß nicht das Ministerium, sondern das Oberkonsistorium berufen sei, die inneren Angelegenheiten der Kirche, zu welcher die Stipendienordnung gehöre, zu ordnen. Da das Direktorium an diese Resolution einen Antrag seinerseits nicht knüpfte, so beschränkte sich das Ministerium darauf, in der folgenden Session des Oberkonsistoriums vom 8. bis 13. November 1883 dem letzteren bekannt zu geben, daß es den Anspruch des Oberkonsistoriums auf Regelung des Stipendienwesens als begründet nicht anzuerkennen vermöge. Denn die Befugniß des Oberkonsistoriums zum Erlasse oder zur Bestätigung von Reglements sei auf das régime intérieur, d. h. auf das ausschließlich kirchliche Gebiet eingeschränkt, zu welchem die der Verwaltung des Thomaskapitels unterstellten Stiftungen nicht gerechnet werden könnten, da dieselben unbeschadet ihres protestantischen Charakters und des Aufsichtsrechtes der kirchlichen Oberbehörde über die Verwaltung, unbestrittenermaßen zugleich der unveräußerlichen Oberaufsicht des Staates und dessen Gesetzgebung unterliegen und ihr Vermögen nicht als Kirchenvermögen im eigentlichen Sinne zu betrachten sei. Auch habe das Stipendienwesen eine unmittelbare Regelung Seitens des Oberkonsistoriums bisher niemals erfahren. Das Oberkonsistorium beschloß nach heftiger Verhandlung, für jetzt nicht in eine neue Debatte einzutreten, sondern vorderhand das Endergebniß der vertraulichen Verhandlungen abzuwarten, welche damals zwischen dem Direktorium und dem Kapitel über ein Regulativ, betreffend Zahl, Höhe und Verleihungsbedingungen der Thomasstipendien — gemäß § 9 der St. O. — im Gange waren.

Dieses Regulativ wurde demnächst unterm 9. März 1884 erlassen und vom Direktorium genehmigt. Auch das Ministerium ertheilte am 20. August 1884 seine Genehmigung, jedoch unter dem Vorbehalte, auf dieselbe zurückzukommen, sofern hierzu durch die herbeizuführenden Aeußerungen des Oberkonsistoriums und des Senats der Universität Veranlassung bestehen sollte. In gleicher Weise wurde die Geschäftsordnung für das Kapitel, deren einzelne Bestimmungen hier nicht weiter interessiren, vom Kapitel am 3. Oktober 1884 erlassen und vom Direktorium und Ministerium am 7. bezw. 23. Oktober genehmigt. Auch das Oberkonsistorium, welchem das Regulativ und die Geschäftsordnung zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden waren, hatte in seiner demnächstigen Session vom 25. November bis 2. Dezember 1884 nichts zu erinnern, so daß hiermit diese langwierige Angelegenheit ihren Abschluß erhalten hat.

Soll hier auf die Streitfrage der Zuständigkeit zum Erlasse der Stipendienordnung noch mit einem Worte eingegangen werden, so kann es nach der früher erwähnten Tradition und nach allgemeinen Grundsätzen kaum

zweifelhaft sein, daß als der regelmäßige Weg, in welchem diese Ordnung wie die Geschäftsordnung zu erlassen war, die vom Direktorium und dem Ministerium als den Aufsichtsbehörden genehmigte Beschlußfassung des die Verwaltung der Stiftungen führenden Kapitels anzusehen ist. Erweist sich dieser regelmäßige Weg im einzelnen Falle als nicht gangbar, so ist zwar der Staat, nicht die Kirche, zum Erlasse der erforderlichen Ordnung berufen; es wird aber dazu eines Gesetzes bedürfen, da eine Zuständigkeit des Ministeriums, welches nach französischem Rechte im Allgemeinen nur „Instruktionen“ an die Behörden erlassen kann, nicht ausweislich ist, insbesondere nicht aus Art. 14 des Dekrets vom 26. März 1852, weil hier der Ministerialinstanz nur diejenigen Anordnungen zugewiesen werden, welche zur Ausführung desselben Dekrets erforderlich sind, das letztere sich aber mit den Stiftungen überhaupt nicht befaßt. Eine praktische Bedeutung hat aber dies Bedenken bezüglich der erlassenen Stipendienordnung insofern nicht, als dieselbe vom Kapitel und Direktorium nachträglich gebilligt worden ist.

Die materiellen Bestimmungen des Regulativs enthalten den Ausdruck des gegenwärtigen Verständnisses hinsichtlich der Auslegung und Ergänzung der Stiftungsurkunden. Die bleibende Norm liegt aber in diesen Urkunden und deßhalb kann die Verwaltung nicht gehindert sein durch neuerlichen Beschluß die betreffenden Bestimmungen aufzuheben und die Vergebung der Stipendien ohne solche Norm vorzunehmen. Ein solcher Beschluß dürfte der Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht bedürfen. Solange aber das Regulativ besteht ist dasselbe für die Verwaltung bindend.

IV. Die Vertretung des ehemaligen protestantischen Seminars im Oberkonsistorium Augsburger Konfession.

Kaiserliche Verordnung vom 12. Mai 1886, Gesetzblatt S. 65.

Das Oberkonsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession soll unter seinen 24 Mitgliedern nach Art. 9 Nr. 3 des organischen Dekrets vom 26. März 1852 auch einen vom protestantischen Seminar abgeordneten, zu demselben gehörenden Professor zählen. Nachdem nun durch die Gesetze vom 28. April 1872 und 29. November 1873 die Rechte des Seminars zwischen der Universität und dem Kapitel nach dem Gesichtspunkte vertheilt waren, ob es sich um einen die Unterrichtsanstalt oder die Stiftungsverwaltung betreffenden Gegenstand handelt, mußte die Frage entstehen, wie es künftig mit der erwähnten Vertretung des Seminars im Oberkonsistorium gehalten werden solle. Weder der Wortlaut des Dekrets noch dessen Entstehungsgeschichte bieten bestimmte Anhaltspunkte zur Entscheidung, ob die Vertretung dem Seminar als Lehrkörper oder als Verwaltungsorgan eingeräumt sein sollte. Für das Erstere spricht der Umstand, daß für das Oberkonsistorium, zu dessen Obliegenheiten

unter Anderem die Aufrechterhaltung der Verfassung und Disziplin der Kirche, die Feststellung der inneren Ordnungen und die Genehmigung der dem Gottesdienste und dem Religionsunterricht zu Grunde liegenden Bücher und liturgischen Formeln gehört, die Mitwirkung eines Vertreters der theologischen Wissenschaft erhebliche Vortheile bietet, wie denn auch eine solche Mitwirkung bei Synoden vielfach vorgeschrieben ist. Andererseits ist für das Kapitel anzuführen, daß die Kirche an dem vom Seminar verwalteten Stiftungswesen stets ein hohes Interesse genommen hat, wie das auch in verschiedenen Berathungen und Maßnahmen des Oberkonsistoriums hervorgetreten war. Wenn hiernach wohl der eine und andere Gesichtspunkt für die Bestimmung in Art. 9 Nr. 3 des Dekrets von 1852 maßgebend ist, so würde sich hieraus, nach Erlaß der Gesetzgebung von 1872 und 1873, die Folgerung ergeben haben, daß sowohl die Universität als das Kapitel das Recht beanspruchen konnten, je einen Vertreter in das Oberkonsistorium zu entsenden.

Diese Auffassung wurde jedoch zunächst nicht maßgebend. Vielmehr befürwortete das Direktorium 1875 beim Oberpräsidenten eine Erläuterung der Gesetze in dem Sinne, daß der theologischen Fakultät, in Vereinigung mit dem Kapitel, das Recht zustehen solle, einen der Kirche Augsburgischer Konfession angehörenden Professor der Theologie als Abgeordneten in das Oberkonsistorium zu entsenden. Die betheiligten Körperschaften traten jedoch diesem Vorschlage nicht bei; die Fakultät lehnte eine bestimmte Stellungnahme ab, und das Kapitel nahm die Vertretung ausschließlich für sich in Anspruch. Nachdem der Oberpräsident unter diesen Umständen von der Entscheidung absehen zu wollen erklärt hatte, bestellte das Kapitel in der Person eines seiner Mitglieder, welches zugleich der Fakultät angehörte, einen Vertreter, dessen Berechtigung das Oberkonsistorium im Oktober 1875 anerkannte, ohne jedoch damit ein etwa von der Universität zu beanspruchendes konkurrirendes Recht in Abrede zu stellen.

Hierbei ist es verblieben, bis die theologische Fakultät im Juni 1884 in einer Eingabe an das Ministerium ihre, bezw. der Universität Vertretung im Oberkonsistorium wirklich in Anspruch nahm, veranlaßt durch die diese Körperschaft damals beschäftigende Frage einer anderweitigen Regelung des theologischen Studien- und Prüfungswesens und gestützt auf die allgemeine Erwägung, daß eine geordnete Vertretung der theologischen Wissenschaft in der höchsten kirchlichen Vertretung dem beiderseitigen Interesse aufs Höchste entspreche. Vom Ministerium wurde hierauf bei den kirchlichen Oberbehörden und dem Kapitel die Lösung der Schwierigkeit durch Einräumung einer gesonderten Vertretung an beide Körperschaften in Anregung gebracht, und zwar im Wege des Erlasses einer Allerhöchsten Verordnung zur authentischen Auslegung der bestehenden Gesetze, gemäß Art. 8 der französischen Verfassung vom 14. Januar 1852, wonach das Staatsoberhaupt die zur Ausführung der

Gesetze erforderlichen allgemeinen Verordnungen und Dekrete erläßt. Diese Vorschrift ermächtigt nach feststehender Auslegung auch zu solchen Bestimmungen, welche die nähere Entwicklung, Interpretation und Vervollständigung des gesetzgeberischen Willens enthalten. Diese Art der Erledigung der Schwierigkeit begegnete jedoch in der Sitzung des Oberkonsistoriums vom 2. Dezember 1884 zunächst noch Bedenken in der Richtung, ob ohne Aenderung des mit Gesetzeskraft versehenen Dekrets vom 26. März 1852 die Zahl der Mitglieder des Oberkonsistoriums vermehrt werden könne — ein Zweifel, der von dem oben eingenommenen Standpunkte aus offenbar nicht begründet war, da hiernach das Dekret von 1852 durch die Gesetze von 1872 und 1873 bereits abgeändert worden ist. Die gedachte Körperschaft glaubte aber, mit Rücksicht auf jene Bedenken den Erlaß einer landesherrlichen Verordnung nur befürworten zu sollen, wenn darin die Vertretung durch einen Delegirten beider Körperschaften, der aber ein Professor der theologischen Fakultät sein müsse, vorgeschrieben wurde — ein Vorschlag, der demnächst wieder von jeder der beiden in einen Wahlkörper zu vereinigenden Körperschaften abgelehnt wurde, weil derselbe keiner von beiden eine wahre Vertretung gewährte. Dem Oberkonsistorium wurde hierauf der frühere Vorschlag des Ministeriums von neuem unterbreitet und in der Sitzung vom 21. November 1885 angenommen, jedoch mit der von der Mehrheit befürworteten Maßgabe, daß bei Erlaß der Verordnung auf den Antrag der betheiligten Körperschaften und die Zustimmung des Oberkonsistoriums Bezug genommen werde möge. Es sollte hierdurch das Bedenken Einzelner, als könnten in Zukunft weitere organische Aenderungen ohne Befragung der Kirche im Verordnungswege ergehen, beseitigt werden. Diesem Wunsche ist denn auch im Eingang der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Mai 1886 Rechnung getragen worden.

Diese Verordnung weicht von dem Vorschlag des Oberkonsistoriums insofern ab, als in § 1 nicht die theologische Fakultät, sondern die Universität als delegirende Körperschaft aufgeführt ist, was dem im § 2 Abs. 1 und f. des Gesetzes vom 28. April 1872 ausgesprochenen Grundsatze entspricht.

Die Bestimmung im § 2 der Verordnung, wonach die zum Wahlrecht berufenen Professoren, das Pfarrei-Wahlrecht innerhalb der Kirche Augsburgischer Konfession (Art. 1 des Dekrets vom 26. März 1852) besitzen müssen, ist vom Oberkonsistorium ausdrücklich angeregt. Da der Vertreter der Universität aus der Mitte der Wahlberechtigten entnommen werden muß, so ist hiermit zugleich die an sich selbstverständliche Folge gegeben, daß nicht ein Angehöriger des reformirten Bekenntnisses in das Oberkonsistorium eintreten kann. Daß auch der Vertreter des Kapitels der Kirche Augsburgischer Konfession angehören muß, wie im Oberkonsistorium mit allseitiger Zustimmung festgestellt wurde, brauchte nicht besonders bestimmt zu werden, da derselbe jene Eigenschaft schon als Mitglied des Kapitels haben muß.

Nach § 3 Abs. 1 erfolgt die Wahl der Vertreter des Kapitels und der Universität auf die Amtsdauer der übrigen gewählten Mitglieder des Oberkonsistoriums, sonach auf 6 Jahre (Ministerialbeschluß vom 18. August 1859).

Der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung zunächst gewählte Vertreter der Universität im Oberkonsistorium hat bei seiner späteren Emeritirung die Frage angeregt, ob damit sein Mandat als erloschen zu erachten sei. Seitens des Ministeriums ist diese Frage in einem Erlaß an das Direktorium vom 22. Dezember 1888 verneint worden, und mit Recht, da nach allgemeinen Grundsätzen der emeritirte Professor nicht aufhört, Professor zu sein, und die Verordnung keine Bestimmung enthält, welche Veranlassung geben könnte, von diesem allgemeinen Grundsatze abzuweichen. Die Bestimmungen des Statuts werden auch in dieser Hinsicht nicht zur Entscheidung herangezogen werden können; vgl. oben.

V. Das Wilhelmitanum.

Zur Unterstützung der in den ersten Jahren der Reformation in großer Zahl zuströmenden Studirenden der Theologie und Herbeiführung eines geregelten Lebens derselben räumte der straßburger Magistrat den Theologie-Studirenden anfänglich die verlassenen Räume des Wilhelmiter-Klosters zu Wohnungen ein. Das fortan als „Kollegium von St. Wilhelm" bezeichnete Pensionat wurde in der Folge in die Gebäude des Dominikanerklosters und nach dem Brande von 1860 in das Verwaltungs-Gebäude des St. Thomasstifts verlegt.

Anfänglich geschah die Unterhaltung der Studenten durch freiwillige Beiträge Seitens der Bürger und durch kirchliche Sammlungen, demnächst auch aus dem Ertrage von besonderen Stiftungen und aus anderweitigen Zuschüssen. In der Revolution zum Stillstand gebracht, wurde die Anstalt im Jahre X wieder ins Leben gerufen und das den Zwecken derselben dienende Vermögen durch Kollekten, Staatsstipendien und Zuschüsse aus anderen Stiftungen[1] wieder vermehrt. Namentlich gewährte die Thomasstiftung jährliche außerordentliche Zulagen. Die ganzen Stipendien betrugen zu französischer Zeit 400 Frs.

Seit der deutschen Herrschaft werden im Landeshaushaltsetat für die Studirenden der protestantischen Theologie beider Bekenntnisse 16 ganze Stipendien zu 400 ℳ und 32 halbe zu 200 ℳ, zusammen 12 800 ℳ

---

[1] u. A. 150 Fr. Zinsen für einen oder 2 Freitische aus der Stiftung Schmutz vom Jahr 1822 u. die Zinsen aus 3000 Fr. für den gleichen Zweck aus der Stiftung Gönner von 1833.

gewährt. Die Vergebung dieser Stipendien regelt der Oberpräsidial-Erlaß vom 12. Mai 1875. Die an der Universität Straßburg studirenden Stipendiaten sind in der Regel verpflichtet, im Wilhelmitanum zu wohnen. Der Preis der Pension ist so gestellt, daß an sich schon das Alumnat eine Art Stipendium darstellt. (1873: 54 Frs. monatlich für Wohnung und Kost).

Ueber die Aufnahme in das letztere gilt die Verfügung des Direktors des Stifts vom April 1877.

Auf Grund des Beschlusses des Kapitels vom 30. April 1875, soll die größere Hälfte der Einkünfte aus der Stiftung Hoppe dem Wilhelmitanum zur Verleihung von Stipendien und zur Instandhaltung des theologischen Seminars (Bibliothek) zufließen.

Auch die Einkünfte der Stiftung Hartlieb-Kurzlieb floßen zur Hälfte den Alumnen des Wilhelmitanum zu (vgl. S. 262).

Abschnitt XXV.

Beziehungen zur Universitäts- und Landesbibliothek.

Am 9. August 1871 wurde die neugegründete Universitäts-Bibliothek feierlich eröffnet. Durch Allerhöchste Stiftungsurkunde vom 19. Juni 1872 erhielt sie juristische Persönlichkeit und den Namen „Universitäts- und Landesbibliothek". Sie ist eine selbständige Anstalt neben der Universität und steht mit dieser in keiner rechtlichen Verbindung. Die innige Berührung der beiderseitigen geistigen Interessen findet nichtsdestoweniger ihren Ausdruck in verschiedenen Einrichtungen.

Auf Seiten der Universität ist hier vor Allem zu erwähnen, daß nach Senatsbeschluß vom 27. November 1873 Schenkungen von Büchern an die Universität grundsätzlich als Schenkungen an die Universitäts- und Landesbibliothek behandelt werden sollen. Ueber die Abgaben von Universitätsschriften an die Bibliothek vgl. oben Abschnitt XVI, S. 225.

Ueber Entwicklung und Organisation der Universitäts- und Landesbibliothek das Nähere bei Hausmann, die Kaiserliche Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg, 1895.

Abschnitt XXVI.

Die geologische Landesuntersuchung.

I. Die Aufgaben derselben

sind folgende:

1. Ausführung und Veröffentlichung einer geologischen Spezialkarte des Reichslandes im Maßstabe von 1:25000 mit zugehörigen Erläuterungen;

2. Ausführung einer geologischen Uebersichtskarte unter Zugrundelegung der Generalstabskarte im Maßstabe von 1 : 100000 nebst Erläuterungen der einzelnen Kartenblätter nach Maßgabe des Fortschreitens der Spezialkarte und, nach Fertigstellung derselben, zusammenhängende geologische Beschreibung und Darstellung des ganzen reichsländischen Gebiets;

3. Beschaffung einer Sammlung, welche die Belegstücke zu den geologischen Arbeiten aufnehmen, und so eine leichte Uebersicht der im Lande vorkommenden Mineralien, Gesteine und Versteinerungen geben soll;

4. Herausgabe von Abhandlungen geologischen, paläontologischen oder mineralogischen Inhalts, welche sich an die Kartenwerke anschließen, und die Bearbeitung monographischer geologischer Darstellungen einzelner Landesgebiete.

II. Die Gründung und frühere Organisation des Unternehmens.

Elsaß-Lothringen besaß bei der Abtrennung von Frankreich für sämmtliche französische Departements, aus welchen dasselbe zusammengesetzt ist, bereits vollendete geologische Karten, meist mit erläuterndem Text, hergestellt von 1848—1866 auf Kosten der Bezirke durch eine Reihe tüchtiger Kräfte (A. Daubrée, J. Köchlin-Schlumberger, J. Delbos, Reverchon, Levallois

u. A.), im Maßstab von 1:80000. Bei der Bearbeitung dieser Karten war man jedoch von recht verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen was die Möglichkeit ausschloß, durch Zusammenfügen derselben ein einheitliches, klares Bild der geologischen Verhältnisse des Reichslandes herzustellen — ein Uebelstand, der auch in Frankreich zu einer neuen geologischen Aufnahme gedrängt hat. Ein weiterer Mißstand jener älteren Karten besteht darin, daß es technisch undurchführbar ist, auf Karten des genannten Maßstabes alle geologischen Details mit der im Interesse der praktischen Verwerthbarkeit wünschenswerthen Genauigkeit einzutragen. Diese Verwerthbarkeit ist aber eine vielseitige. Genaue geologische Karten sind von großer praktischer Bedeutung für den Bergbau und für die Bautechnik, besonders für den Bahnbau, für die Wasserversorgung von Ortschaften und Anstalten, für die Wasserbau-Meliorationen (Entwässerungen u. s. w.), besonders aber für die Land- und Forstwirthschaft. Die vielen Einzelheiten, welche für alle aus den genannten Beziehungen sich ergebenden Fragen in Betracht kommen können, lassen sich nur auf Karten größeren Maßstabs darstellen. Demgemäß war in Preußen seit 1866 der Maßstab von 1:25000 für die Spezialkarten gewählt worden, und es war zu Anfang der 70er Jahre die geologische Bearbeitung der dem Reichslande benachbarten Rheinprovinz nach dem neuen Plane bereits in Angriff genommen. Da es wünschenswerth war die neue geologische Aufnahme von Elsaß-Lothringen der preußischen möglichst anzuschließen, so war auch für sie eine topographische Karte im Maßstabe von 1 : 25 000 zu Grunde zu legen. Die Herstellung dieser Karte wurde auf Anregung des Oberpräsidenten von dem Centraldirektorium der Vermessungen im preußischen Staate alsbald in Angriff genommen.

Die Genehmigung einer geologischen Landesuntersuchung erfolgte auf den Vorschlag der Professoren für Geologie und Mineralogie (Benecke und Groth) durch Erlaß des Oberpräsidenten vom 12. Mai 1873. Der Letztere ernannte eine „Kommission für die geologische Landesuntersuchung und Kartirung von Elsaß-Lothringen“, welche außer den beiden Vorgenannten aus dem Professor für Petrographie (Rosenbusch) und dem bergmännischen Referenten der Regierung bestand. Vorsitzender und geschäftsleitendes Mitglied der Kommission war der Professor für Petrographie und Direktor des petrographischen Instituts. Mit dem letzteren war die geologische Landesuntersuchung auch räumlich, zuletzt in der Akademie, verbunden. Unter der Leitung der Kommission arbeiteten von Anfang an zwei Hülfsgeologen und andere wechselnde Hülfskräfte.

Im Januar 1885 wurde die Vereinigung der Lehrstühle für Mineralogie und Petrographie, sowie der beiderseitigen Institute unter dem Professor für Mineralogie (Bücking) genehmigt, und es kam zwischen Letzterem, dem Professor für Geologie und dem bergmännischen Referenten der Regierung ein am 8. Februar desselben Jahres vom Ministerium genehmigtes Uebereinkommen

über die Erledigung der Geschäfte der geologischen Landesuntersuchung zu Stande, wonach der bergmännische Referent, mit Unterstützung eines Hülfsgeologen, im Wesentlichen die Bureau-Arbeiten, die Professoren dagegen die Leitung der Aufnahmen, Jeder für sein Fach übernahmen. Als später der bergmännische Referent des Ministeriums wegfiel, ohne Ersatz zu finden, war die „Kommission" auf die zwei Professoren beschränkt. Die ministerielle Bearbeitung der Angelegenheiten der geologischen Landesuntersuchung wurde ferner durch eine mit Genehmigung des Statthalters erlassene Verfügung des Staatssekretärs vom 12. Juni 1889 von der Ministerialabtheilung des Innern auf die dem Staatssekretär vorbehaltene Verwaltung des Unterrichts übertragen, und im Anschluß daran der Kurator der Universität beauftragt, die unmittelbare Bearbeitung jener Angelegenheiten zu übernehmen. Hiermit war die Verbindung der letzteren mit den Universitätssachen vollzogen und

III. Die jetzige Organisation des Unternehmens

angebahnt. Dieselbe ist näher geregelt durch die Verordnung des Statthalters vom 29. März 1890, welche die „Kommission" ganz beseitigt und im Anschluß an die preußischen, sächsischen, hessischen und badischen Einrichtungen die Leitung der Anstalt einem Direktor unterstellt, als welcher der Direktor eines der beiden Universitäts-Institute für Geognosie und Paläontologie und für Mineralogie und Petrographie zu berufen ist, mit der Maßgabe, daß ihm der Direktor des anderen Instituts als Stellvertreter zur Seite tritt. Unter der Leitung und Mitwirkung des Direktors und seines Stellvertreters werden die Arbeiten durch die Beamten und Mitarbeiter durchgeführt, von welchen die etatsmäßig (vom Staatssekretär) angestellten als Landesgeologen zu bezeichnen sind. Die Geschäfte des Direktors bezw. der Direktoren der beiden Universitätsinstitute bei der geologischen Landesuntersuchung sind im Uebrigen genau abgegränzt; dem Direktor fällt u. A. die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes, die Leitung der Publikationen und der Erlaß der erforderlichen Geschäftsanweisungen für die Mitarbeiter und die Diener zu. Zur Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht ist der Kurator der Universität, unter der für die letztere bestehenden oberen Leitung und Aufsicht berufen; der geschäftliche Verkehr des Direktors mit den vorgesetzten Behörden findet unter Briefumschlag des Kurators statt; ihm ist der Jahresbericht zu erstatten. Das Recht der Anweisung auf den Etat hat wie bei der Universität der Kurator mit der Maßgabe, daß die für den sächlichen Aufwand bestimmten Geldbeträge auf Anweisung des Direktors unter Mitzeichnung des Kurators oder des von demselben bezeichneten Kontrollbeamten zur Zahlung gelangen.

Im Anschluß an diese Verordnung ist der Direktor des geognostisch-paläontologischen Instituts als Direktor der geologischen Landesuntersuchung mit einer Remuneration von 1800 ℳ und der Direktor des mineralogischen und petrographischen Instituts zum stellvertretenden Direktor mit einer Remuneration von 1500 ℳ berufen, und Beiden für auswärtige Geschäfte an Stelle von Fuhrkosten und Tagegeldern eine Tages-Entschädigung von 15 ℳ gewährt worden. Die Beurlaubung des Direktors und seines Stellvertreters richtet sich, beim Mangel besonderer Vorschriften, nach den für diese Beamten als Glieder der Universität geltenden Bestimmungen. Den Beamten der Anstalt kann gemäß der Verordnung des Statthalters vom 20. Oktober 1891 bis zu 14 Tagen der Direktor, bis zu 6 Wochen der Kurator Urlaub ertheilen; längeren Urlaub ertheilt der Staatssekretär.

IV. Etatsverhältnisse.

Der Etat der geologischen Landesuntersuchung für 1896/97 enthält:

Besoldungen.

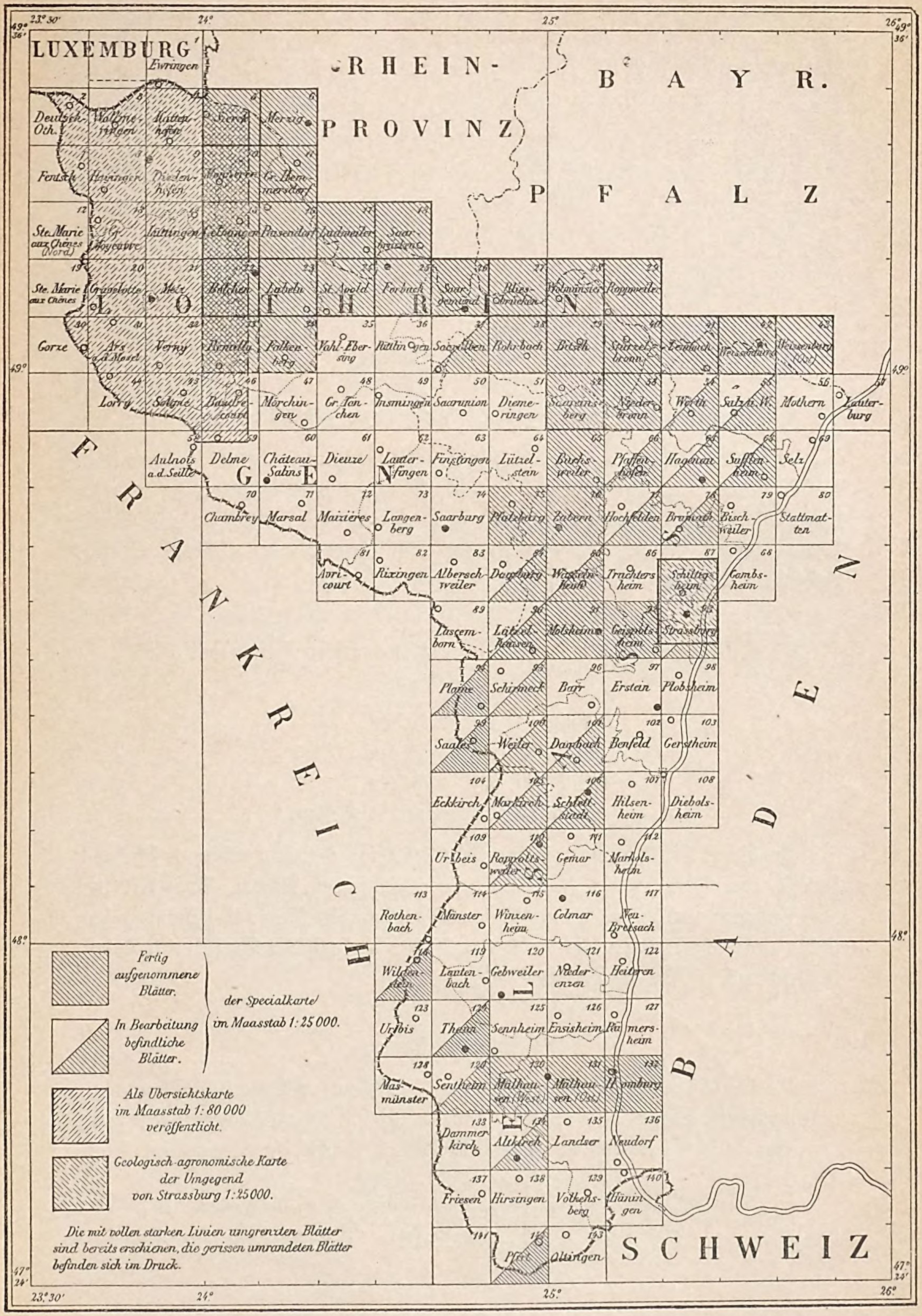
2 Landesgeologen mit Gehältern von 4300 und 3800 ℳ	ℳ	8 100	
1 Diener, der zugleich die Geschäfte eines Dieners bei dem petrographischen Institut der Universität besorgt .	„	1 620	
			ℳ 9 720

Andere persönliche und sächliche Ausgaben.

Vergütungen an den Direktor und den stellvertretenden Direktor	ℳ	3 300	
Vergütungen an die Mitarbeiter und andere persönliche Ausgaben	„	1 620	
Entschädigung an die Universität für Heizung, Beleuchtung und Wasser	„	800	
Fuhrkosten und Tagegelder für Dienstreisen und sonstige sächliche Ausgaben.	„	12 290	
			„ 18010
Summa. . . .			ℳ 27 730

V. Stand der Arbeiten und Publikationen.

Die Generalstabskarte von Elsaß-Lothringen im Maßstabe von 1 : 25 000 umfaßt 143 Atlasblätter, von welchen 66 auf Lothringen, 37 auf die Rheinebene und 40 auf das Gebirge, sowie das durch seinen verwickelten geolo-


LUXEMBURG
RHEIN-PROVINZ
BAYR. PFALZ
LOTHRINGEN
FRANKREICH
BADEN
ELSASS
SCHWEIZ
23° 30'
24°
25°
26°
49°
48°
Fertig aufgenommene Blätter.
In Bearbeitung befindliche Blätter.
der Specialkarte im Maasstab 1:25 000.
Als Übersichtskarte im Maasstab 1:80 000 veröffentlicht.
Geologisch-agronomische Karte der Umgegend von Strassburg 1:25 000.
Die mit vollen starken Linien umgrenzten Blätter sind bereits erschienen, die gerissen umrandeten Blätter befinden sich im Druck.
Ewringen
Deutsch-Oth.
Merzig
Fentsch
Ste. Marie aux Chênes (Nord)
Ste. Marie aux Chênes
Saarbrücken
Forbach
St. Avold
Gorze
Lorry
Saarunion
Aulnois a.d. Seille
Delme
Château-Salins
Dieuze
Chambrey
Marsal
Saarburg
Zabern
Hochfelden
Avricourt
Rixingen
Strassburg
Molsheim
Erstein
Barr
Benfeld
Schlettstadt
Colmar
Münster
Gebweiler
Mülhausen
Altkirch
Landser
Neudorf
Hirsingen
Oltingen

gischen Bau ausgezeichnete Vorland fallen. Dem aufnehmenden Geologen ist es, bei sorgfältiger Ausführung der Arbeiten, nicht möglich, in einem Sommer, also in einem Jahre, mehr als eine ganze Sektion in einem nicht besonders schwierigen Gebiete fertigzustellen. Den Stand der Veröffentlichung der Spezialkarte ergiebt die umstehende Uebersichtskarte. Erschienen sind folgende 23 Blätter: Sierck, Merzig, Monneren, Groß-Hemmersdorf, Busendorf, Ludweiler, Saarbrücken, Bolchen, Lubeln, St. Avold, Forbach, Saargemünd, Bliesbrücken, Wolmünster, Roppweiler, Rohrbach, Bitsch, Stürzelbronn, Lembach, Weißenburg, Weißenburg Ost, Saareinsberg.

Binnen Kurzem werden erscheinen: Niederbronn, Falkenberg, Rémilly.

Von sonstigen Veröffentlichungen erschienen:

A. **Abhandlungen zur geologischen Spezialkarte von Elsaß-Lothringen.**

5 Bände mit zusammen 23 Heften und 3 Atlanten mit wissenschaftlichen Arbeiten über einzelne Gebiete der Formationen von den Herren Benecke, Rosenbusch, Groth, Schumacher, Branco, Haas und Petri, Andreä, Linck, Osann, Cohen, Jaekel, Förster, Deecke, Schlippe, Meyer, Stöber, Stuber, Lakowitz und Tornquist.

B. **Mittheilungen der Kommission**, in zwanglosen Heften seit 1886 herausgegeben.

Band I. mit 4 Heften.
Band II. mit 3 Heften.
Band III. mit 4 Heften.
Band IV. bisher mit 4 Heften.

In diesen Mittheilungen sollen Arbeiten untergebracht werden, welche nach Inhalt oder Form unter A. eine Stelle nicht finden können. Auch Arbeiten von Personen welche zur Kommission nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, finden Aufnahme, sofern sie die Kenntniß der geologischen Verhältnisse Elsaß-Lothringens zu fördern geeignet sind.

C. **Sonstige Karten:**

Geologische Karte der Umgegend von Straßburg mit Berücksichtigung der agronomischen Verhältnisse im Maßstab 1 : 25000. Mit Erläuterungen 1883.

Geologische Uebersichtskarte des westlichen Deutsch-Lothringen im Maßstab 1 : 80,000. Mit Erläuterungen 1886—1887.

Uebersichtskarte der Eisenerzfelder des westlichen Deutsch-Lothringen. Mit Verzeichnis der Erzfelder, 1886—1887. 1894 in zweiter Auflage erschienen.

Geologische Uebersichtskarte der südlichen Hälfte des Großherzogthums Luxemburg, Maßstab 1 : 80,000, mit Erläuterungen, 1886—1887.

Geologische Uebersichtkarte von Elsaß-Lothringen, Maßstab 1 : 500,000.

Die Sammlung der geologischen Landesuntersuchung enthält eine reiche Folge von Mineralien, Gesteinen und charakteristischen Versteinerungen aus Elsaß-Lothringen sowie die Belegstücke zu den ausgeführten Arbeiten und geologischen Aufnahmen, eine Anzahl größerer Schaustücke, Ansichten einiger geologisch wichtigen Punkte des Elsaß und geologische Karten von Elsaß-Lothringen. Die Bibliothek umfaßt ziemlich vollständig die geologische Litteratur über Elsaß-Lothringen, sowie eine große Anzahl im Tausch erworbener wissenschaftlicher Zeitschriften und geologischer Karten.

Der Kommission gehen in den letzten Jahren in steigendem Maße aus dem Lande, besonders von technischen Beamten, Anzeigen über Herstellung von geologischen Aufschlüssen sowie Mittheilungen über die angetroffenen Gesteins- oder Bodenarten zu. Die Mehrzahl dieser Aufschlüsse hat werthvolle Anhaltspunkte für die geologische Landesuntersuchung ergeben.

Andererseits werden von der letzteren vielfach Gutachten verlangt und abgegeben, insbesondere über die Trinkwasserversorgung einzelner Ortschaften.

Abschnitt XXVII.

Meteorologischer Landesdienst.

I. Vorgeschichte.

Die meteorologische und klimatische Erforschung des Landes, die bis zum Jahre 1870 mit Eifer und Umsicht betrieben worden war, wurde Anfang der 1870er Jahre durch die Regierung wieder aufgenommen. Sie unternahm 1872 die Wiedereinrichtung der vor dem Kriege, seit 1855, bestandenen meteorologischen Stationen und die Sammlung der Beobachtungen. Es wurden im Laufe der Jahre, unter der formellen Leitung des statistischen Bureaus, 14 meteorologische Stationen 2. Ordnung — mit täglich dreimaliger Beobachtung des Luftdruckes, der Wärme, der Luftfeuchtigkeit, Windrichtung, Bewölkung und der Niederschläge — in Lehrerseminarien und bei einzelnen Beobachtern eingerichtet, die ihre Beobachtungen einzusenden hatten. Die Stationen wurden im Allgemeinen gut mit Instrumenten ausgerüstet. Daneben wurden sogenannte Regenstationen, Stationen 3. Ordnung, bei den verschiedenen Verwaltungszweigen (Forst-, Meliorations-, Wasserbauverwaltung) eingerichtet. Eine regelmäßige Kontrole und Verarbeitung des einlaufenden Materials oder eine Nutzbarmachung desselben in Publikationen fand, beim Mangel einer Centralstelle, welche die wissenschaftliche Leitung des Unternehmens hätte besorgen können, nicht statt.

Unter diesen Umständen konnten auch die von verschiedenen Seiten — von Zeitungsredaktionen, Vereinen, der badischen Regierung, der deutschen Seewarte in Hamburg, der Admiralität — im Lauf der Jahre 1878—1880 eingehenden Anregungen wegen Einrichtung eines Wetternachrichtendienstes im Interesse der Landwirthschaft und des Verkehrs einen Erfolg nicht haben. Im Landesausschuß fand demnächst am 9. Februar 1881 ein

Antrag des Abgeordneten Grad Annahme, wonach die Regierung aufgefordert wurde, eine Spezialkommission zur Aufstellung eines Programms für die Einrichtung des meteorologischen Dienstes in Elsaß-Lothringen zu ernennen und die erforderlichen Summen in den nächsten Landeshaushaltsetat einzustellen[1]. Nachdem durch Erlaß des Staatssekretärs vom 10. Juni 1881 die Bearbeitung der meteorologischen Angelegenheiten von der inneren Abtheilung auf die damalige 4., die landwirthschaftliche Abtheilung, übertragen war, wurde die vom Landesausschuß gewünschte Spezialkommission gebildet, welcher außer mehreren Verwaltungs- und technischen Beamten, der Abgeordnete Grad, der Gelehrte Hirn zu Colmar und zwei Universitätsprofessoren (der Mathematiker Dr. Reye und der Physiker Dr. Kundt) angehörten. Dieselbe faßte am 23. Juli 1881 einstimmigen Beschluß dahin, daß die Gründung einer meteorologischen Centralanstalt in Straßburg unter der Leitung eines wissenschaftlich gebildeten Meteorologen mit dem nöthigen Hülfspersonal ein Haupterforderniß für den meteorologischen Dienst darstelle. Als Aufgabe der Anstalt, bezw. ihres Direktors, bezeichnete die Kommission die Verrechnung, zweckmäßige Vertheilung und regelmäßige Inspektion der Stationen, die Kontrole, Zusammenstellung und wissenschaftliche Bearbeitung der Beobachtungen, die Veröffentlichung der Ergebnisse der letzteren, den Austausch von Witterungsdepeschen und die Zusammenstellung und möglichste Verbreitung von Witterungsberichten.

In der Sitzung des Landesausschusses vom 20. Januar 1882 beantragten Grad und Genossen die Einstellung eines Betrags von 12 900 ℳ für die ordentlichen Ausgaben und eines Betrags von 3000 ℳ für die einmaligen Ausgaben des meteorologischen Dienstes in den Etat für Handel und Gewerbe. Der Antrag wurde hauptsächlich durch die Wichtigkeit der Witterungsberichte für die Landwirthschaft begründet; die Kommission des Landesausschusses hielt aber den verlangten ordentlichen Kredit für ungenügend, da die Summe für die Uebermittelung der Witterungs-Telegramme in die verschiedenen Landestheile nicht ausreiche. Der Landesausschuß bewilligte dementsprechend nur den einmaligen Betrag von 5000 ℳ für vorbereitende meteorologische Studien, und diese Studien wurden in der Folge durch einen Assistenten der Seewarte vorgenommen; einen praktischen Erfolg hatten dieselben nicht.

---

[1] Im Reichstag beantragte derselbe Abgeordnete in Verbindung mit Anderen am 30. März 1881 die Ermäßigung der Telegraphen-Gebühren für Witterungsberichte im Interesse der Landwirthschaft und Industrie, wogegen die Reichsregierung geltend machte, daß die Reichsgesetzgebung nur solche Gebührenfreiheiten anerkenne, welche sich auf Reichsdienstangelegenheiten beschränken. — Vgl. demnächst die weitere Reichstagsverhandlung vom 14. Februar 1883. —

Im Landesausschuß erinnerte der Abgeordnete Grad in den Sessionen von 1882 und 1884 wiederholt an die meteorologische Angelegenheit, und in der Sitzung vom 12. Februar 1885 sprach die 4. Kommission den Wunsch nach einer „Zentralisation der gegenwärtigen meteorologischen Beobachtungen“ aus.

Im Jahre 1888 wurde eine gewisse wissenschaftliche Leitung des meteorologischen Dienstes dadurch geschaffen, daß ein Dozent der Universität (zuerst Prof. Dr. Schering, nachher Privatdozent Dr. Hergesell) der Ministerialabteilung des Innern, wo sich die Verwaltung des meteorologischen Dienstes wieder befand, als technischer Referent und Hülfsarbeiter beigegeben wurde. Derselbe hatte wesentlich die mühsame Aufgabe zu lösen, das im Lauf der Jahre gesammelte Beobachtungsmaterial in Bezug auf seine Brauchbarkeit zum Zwecke der Veröffentlichung zu untersuchen. Als Resultat dieser Untersuchung stellte sich heraus, daß die Beobachtungen, weil lange unkontrolirt, nicht von der Brauchbarkeit waren, die aus praktischen und wissenschaftlichen Gründen erforderlich war. Das Hauptergebniß der Arbeit war jedoch die Erkenntniß, daß auf dem bisher eingeschlagenen Wege Ersprießliches nicht zu schaffen sei. In einer Denkschrift wurde von dem letztgenannten Referenten die Notwendigkeit einer neuen Organisation des meteorologischen Dienstes nachgewiesen. In derselben wurde die Nothwendigkeit betont, die meteorologischen Beobachtungen, zur besseren Erreichung der wissenschaftlichen und praktischen Zwecke dieser Einrichtung, entsprechend den im übrigen Deutschland bestehenden Veranstaltungen, unter einer neu zu organisirenden Zentralleitung, welcher insbesondere die Kontrole und Revision der Beobachtungen, sowie die Veröffentlichung und Verwerthung der Ergebnisse obliegt, zu einem selbständigen Zweig des öffentlichen Dienstes umzugestalten. Unter dieser Begründung wurde in dem Entwurfe des Landeshaushaltsetats für 1891/92 eine Position von 9000 ℳ für ordentliche Ausgaben (darunter 750 ℳ Reisekosten und 1000 ℳ sächliche Ausgaben) und 4000 ℳ für einmalige Ausgaben (insbes. für Einrichtung der Station auf dem Münster) vorgesehen. Der Landesausschuß bewilligte in der Sitzung vom 25. Februar 1891 außer den einmaligen mit 4000 ℳ von den ordentlichen Ausgaben nur 5500 ℳ, welche Summe überdies in gleichzeitigen Ersparnissen beim statistischen Dienst, bei der Forstverwaltung und der geologischen Landesuntersuchung großentheils Deckung fand. In der Begründung wurde hervorgehoben, daß eine Verminderung der ursprünglichen Summe für angängig erachtet sei, da eine Verbindung des einzurichtenden meteorologischen Dienstes mit einem Universitätsinstitut zweckmäßig und angebracht erscheine.

Die Regierung erklärte sich mit dieser Unterstellung einverstanden und genehmigte, daß der meteorologische Dienst bis auf Weiteres in eine gewisse Verbindung mit dem geographischen Seminar zu bringen sei.

Im Anschluß hieran übertrug der Statthalter durch Erlaß vom 26. März 1891 dem Kurator der Universität die Aufsicht über den meteorologischen Dienst im gleichen Umfange, wie sie ihm bezüglich des Universitätsinstituts und der geologischen Landesuntersuchung bereits zustand.

II. Die gegenwärtige Organisation

ist enthalten in der Verordnung des Statthalters vom 16. Juli 1891 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 117), welche dem Privatdozenten Dr. Hergesell bis auf Weiteres den metereologischen Landesdienst zur unmittelbaren Leitung und eigener Verantwortlichkeit überträgt.

Dieser Verordnung, deren nähere Einzelheiten in dem oben genannten Amtsblatt zu finden sind, lag offenbar die Absicht zu Grunde, daß der metereologische Dienst in Elsaß-Lothringen vorerst im Wesentlichen als wissenschaftliches Unternehmen zu behandeln und zu betreiben sei, nicht als eine unmittelbar zu praktischen Zwecken (Landwirthschaft u. s. w.) dienende Einrichtung, so wenig auch die Verwerthung der Beobachtungen zu solchen Zwecken ausgeschlossen sein sollte. Daher wurde der meteorologische Landesdienst wie eine Universitätsanstalt organisirt und zur unmittelbaren Pflege dem Kurator zugewiesen. Die diesem vorgesetzte Behörde, welcher die Oberleitung der Universitätsangelegenheit zusteht, ist der Statthalter und in seiner Vertretung der Staatssekretär.

Im Laufe der Zeit erfolgte eine weitere Entwicklung. Die Stelle des Leiters des Dienstes, zunächst provisorisch verwaltet, wurde definitiv in eine Direktorstelle verwandelt. Dem Direktor wurde ein Assistent beigegeben und im Centralbureau eine ständige Rechen- und Schreibkraft angestellt.

Der ordentliche Etat des metereologischen Landesdienstes beläuft sich zur Zeit auf 14 000 ℳ. Davon entfallen 10 600 ℳ auf persönliche und 3400 ℳ auf sachliche Ausgaben.

Durch öfteres Gewähren außerordentlicher Fonds wurde der metereologische Dienst nicht nur in die Lage versetzt, das Stationsnetz sorgfältig auszubauen und mit tadelfreien Instrumenten zu versehen, sondern derselbe erhielt auch in Folge solcher Bewilligungen die Möglichkeit, selbstständige wissenschaftliche Untersuchungen zu unternehmen. Insbespndere gestattete es die Munifizenz des Kaiserlichen Statthalters, Seiner Durchlaucht des Fürsten Hohenlohe-Langenburg, daß das metereologische Institut zu Straßburg sich an dem großen internationalen Unternehmen, die höchsten Schichten der Atmosphäre durch Ballon zu erforschen, erfolgreich beteiligen konnte.

III. Die bisherige Thätigkeit des reorganisirten meteorologischen Dienstes.

Die zunächst in's Auge zu fassende Aufgabe der Gewinnung eines guten Beobachtungsmaterials wurde zunächst durch den Ausbau des Stationsnetzes gefördert. Schon bestehende, unzweckmäßig gelegene oder eingerichtete Stationen wurden aufgehoben und durch andere, ihren Zweck erfüllende ersetzt; neue Stationen wurden insbesordere im Gebirge und in Lothringen, wo große Lücken vorhanden waren, eingerichtet. Hervorzuheben ist hier, daß unser Land eine der höchsten Gipfelstationen des Deutschen Reiches, den großen Belchen, besitzt. Dieselbe, durch ihre klimatische Lage von Wichtigkeit, versendet ihre Beobachtungen telegraphisch an fast alle meteorologischen Netze Europas.

Sämmtliche Regenstationen der verschiedenen Verwaltungszweige wurden der Kontrole des meteorologischen Dienstes unterstellt und mit dem in Deutschland meistens eingeführten Hellmann'schen Regenmesser ausgestattet. Auch die Beobachtungen der industriellen Gesellschaft in Mülhausen wurde dem Dienste in dankenswerther Weise zur Verfügung gestellt. Das Stationsnetz ist deßhalb ein völlig einheitliches und besteht zur Zeit aus einer Hauptstation I. Ordnung, welche stündliche Werthe für sämmtliche Beobachtungselemente liefert, aus der nahezu als Station I. Ordnung eingerichtete Gipfelstation des großen Belchen und aus 15 Stationen II. Ordnung, die sämmtliche meteorologische Elemente dreimal des Tages, um 7 Uhr, 1 Uhr und 9 Uhr beobachten. Ergänzt werden diese Stationen durch ca. 60 Regenstationen, bezw. Stationen III. Ordnung.

Der Münsterthurm ist vollständig als metereologische Station eingerichtet. Auf der höchsten Spitze wird die Geschwindigkeit und Richtung des Windes, die Luftwärme und Luftfeuchtigkeit durch selbstthätige Apparate aufgezeichnet. Außerdem wird noch auf der Plattform, welche eine Station IV. Ordnung ist, beobachtet. Diese Beobachtungen haben einen hohen wissenschaftlichen Werth; sie werden — außer am Eiffelthurm — in Europa sonst nicht gemacht.

Die Kontrole des monatlich von den Stationen eingehenden Materials findet zur Zeit mit dem Erfolge statt, daß die Beobachtungen, welche früher, weil nie revidirt, oft unbrauchbar waren, nur in einzelnen Fällen der Korrektur bedürfen.

Die Veröffentlichung des Materials geschieht einerseits durch Herausgabe des hauptsächlich für die wissenschaftlichen Kreise bestimmten, durch internationale Abmachungen vorgeschriebenen Jahrbuchs, welches die Einzelbeobachtungen von mehreren Hauptstationen und die monatlichen und Jahres-Ergebnisse der übrigen Stationen sowie mitunter eine Niederschlagskarte des Landes enthält, anderntheils durch Abgabe monatlicher

Witterungsübersichten (in der amtlichen Straßburger Korrespondenz und den Zeitungen) und durch Ausgabe eines täglichen Wetterberichts (in den Straßburger Zeitungen). Der letztere enthält a. A. die täglichen telegraphisch übermittelten Beobachtungen von 4 Stationen des Landes und außerdem auf Grund von Wetternachrichten aus ganz Europa eine im Einzelnen zur Prognose ausgebildete Darstellung der Wetterlage. (Eine Erweiterung der letzteren Einrichtung zu einer täglichen Wetterkarte, auf Grund eines erheblich vermehrten Depeschenmaterials — insbesondere einer regelmäßigen Pariser Depesche — wird angestrebt). Daraus würde der Kundige die erforderliche Belehrung noch leichter schöpfen können, indem ihm die wesentlichen Thatsachen übersichtlich entgegentreten. Die einseitige Behandlung der Prognose, zumal für längere Zeiträume, wird neuerdings allgemein vermieden.

Ist dem Vorhergehenden zu Folge der meteorologische Landesdienst auch wesentlich als wissenschaftliches Institut eingerichtet — die Ausführung größerer wissenschaftlicher Arbeiten und die Theilnahme an den Arbeiten der internationalen aeronautischen Kommission, deren Präsident der Direktor des meteorologischen Dienstes zur Zeit ist, wurde schon erwähnt — so hat er doch niemals die praktische Seite der meteorologischen Thätigkeit außer Augen gelassen.

Insbesondere war das Bestreben vorhanden, in enger Verbindung mit der Landwirthschaft zu bleiben.

Wenn auch ein weiterer Ausbau der Wetterprognose speziell für landwirthschaftliche Zwecke zur Zeit nicht möglich schien, so wurde doch die klimatische Natur des Landes in verschiedenen Einzeluntersuchungen studirt. Von letzteren seien hier nur die Arbeiten, die zur Erkenntniß des Vogesenföhns und seiner wohlthätigen Wirkungen auf die Vegetation des Landes geführt haben, erwähnt. Ferner möge auf die Untersuchungen hingewiesen werden, die zur Zeit im Gange sind, um die Bedingungen des Wachsthums und der Entwicklung der Weinrebe auch in meteorologischer Hinsicht zu erforschen, Arbeiten, die für das Weinland Elsaß-Lothringen von großer Wichtigkeit sind.

IV. Uebersicht der Stationen des meteorologischen Dienstes nach dem Stande vom 1. April 1897.

I. Stationen I. Ordnung.

1. Straßburg (Universität, Münsterspitze).
2. Großer Belchen (Gipfelstation).

II. Stationen II. Ordnung.

1. Mülhausen,
2. Colmar,
3. Alfeld bei Sewen,
4. Wildenstein,
5. Lauchensee,
6. Münster,
7. Drei Aehren,
8. Weißer See,
9. Rothau,
10. Lettenbach,
11. Gondrexange,
12. Saargemünd,
13. Château-Salins,
14. Metz
15. Obersierck.

III. Regenstationen.

(J. bedeutet Station der industriellen Gesellschaft.)

A. Rheingebiet.

Hüningen	Rhein.
Salzlecke	Rhein.
Alt-Breisach	Rhein.
Colmar.	Rhein.
Rheinau	Rhein.
Kehlerbrücke	Rhein.
Lauterburg	Rhein.
Wolfersdorf	Rhein-Rhone-Kanal.
Ottendorf J..	Larg.
Tagolsheim J.	Jll.
Mülhausen, Schl.	Jll.
Zoologischer Garten J. (in Mülhausen).	Jll.
Alfeld	Doller.
Sewen.	Doller.
Oberbruck J..	Doller.
Masmünster J..	Doller.
Sentheim J..	Doller.
Nieder-Burbach J..	Doller.
Wildenstein J.	Thur.
Odern	Thur.
Wesserling J.	Thur.
St. Amarin	Thur.
Weiler J.	Thur.
Thann	Thur.
Sennheim J.	Thur.
Belchen.	Gipfel zwischen Thur u. Lauch.

Klinzebene.	Lauchthal.
Lauchenweier	Lauch.
Gebweiler J..	Lauchthal.
Mittlach	Fecht.
Münster	Fecht.
St. Gilles.	Fecht.
Drei Aehren	Fecht.
Diedolshausen	Bechine.
Eschelmer	Weiß.
Unterhütte.	Weiß.
Altweier J.	Weiß.
Baumschule	Strengbach.
Melkerei	Andlaubach.
Hirschkopf	Breusch.
Rothau.	Breusch.
Weißenberg	Breusch.
Ergersheim	Breusch.
Straßburg	Ill.
Hagenau	Moder.
Eberbach	Eberbach.
Lützelburg.	Zorn.
Erlenmus.	Schwarzbach, Zinsel.
Herrenwald	Moder.

B. **Moselgebiet.**

Karlsthal	Sauer.
Gondrexange	Naubach (Saar).
Lagarde	
Mittersheim	Naubach (Saar).
Saargemünd Schl.	Saar.
Mittersheim	Saarkohlen-Kanal.
Lubeln.	Saar.
Neumath	Eichel, Saar.
Château-Salins	Seille.
Lindrebasse	Seille.
Nowéant	Mosel.
Jouy-aux-Arches	Mosel.
Weimeringen.	Mosel.
Metz	Mosel.

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten des Buches; der Zusatz (St.) bedeutet, daß dort die einschlägigen Bestimmungen des Universitäts-Statuts zu finden sind, der Zusatz (A) verweist auf Ausführungen darüber.

Elsäss. Druck. vorm. G. Fischbach, Straßburg. – 3918.